



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

DA-Asyl

Stand 03.08.2021

Inhaltsverzeichnis

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Index

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

(Bedienungsanleitung)

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt als Herausgeber behält sich das ausschließliche Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung in schriftlicher und elektronischer Form ausdrücklich vor. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Hinweis zur geschlechtsneutralen Formulierung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Bezug auf das Geschlecht von Personen soweit möglich eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt, ansonsten findet die männliche Form Verwendung.

-A-

Abschiebungsandrohung

- Allgemeines
- Nachträgliche Änderung oder Konkretisierung des Zielstaats
- Verzicht auf Abschiebungsandrohung bei Aufenthaltsrecht der Eltern/eines Elternteils
- Abschiebungsandrohung für minderjährige und begleitete Kinder
- Ausreisefrist

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

- Tatbestandsvoraussetzungen der Abschiebungsverbote
- Bindung der Ausländerbehörde
- Absehen von einer Entscheidung nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Abschiebung vor Entscheidung

Ärztliche Bescheinigungen

Akten- und Personenzusatzinformationen

Akteneinsicht

Anfragen zur HKL-Sachaufklärung

Anfragen der Ausländerbehörden gemäß § 72 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz

Anhörung

- Allgemeines
- Identifizierung vulnerabler Personen
- Erstbefragung durch Landesaufnahmestellen
- Verspätetes Erscheinen, Terminverlegung, Nichterscheinen, Atteste, Gutachten
- Anhörung und Handlungs- bzw. Teilnahmefähigkeit
- Anhörung von begleiteten Minderjährigen
- Teilnehmende Personen an der Anhörung
- Ergebnis der Passprüfung
- Niederschrift der Anhörung
- Zusammenarbeit Bundesagentur für Arbeit - Ankunftscentren

Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags

- Grundsätzliches
- Verfahrensweise bei persönlich gestellten Erstanträgen
- Verfahrensweise bei schriftlich gestellten Erstanträgen

Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video-Dolmetschen)

Anhörungen unter Verwendung von Videokonferenztechnik (Videodolmetschen / Videoanhörungen) während der COVID-19-Pandemielage

Asylantragstellung für Minderjährige

Aufenthaltsgestattungen und Erlaubnis nach § 57 AsylG

Auskunftserteilung

Ausschlusstatbestände

-B-

Bearbeitungsfristen

Befangenheitsanträge

Belehrungen

DA-Asyl Bescheidausfertigung – Hinweise bei sicherheitsrelevanten Bedenken (VS-NfD)

Bescheide

- Sachverhaltsdarstellung
- Entscheidungsgründe
- Tenorierung
- Offensichtlich unbegründete und unzulässige Bescheide
- Entscheidungen nach § 29a AsylG (Sicherer Herkunftsstaat)
- Bescheidausfertigung
- Vorlagepflicht vor Zustellung
- Bescheidübersetzung
- Zustellung
- Zustellung bei unbekannter Anschrift (öffentliche Zustellung)

- [Erneute Bescheidzustellung](#)
- [Zustellung in Gemeinschaftsunterkünften](#)

[Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG](#)

[Besondere Verfahren](#)

[Bestimmte soziale Gruppe](#)

-C-

-D-

[Datenaustausch im internationalen Bereich](#)

- [Zuständigkeit](#)
- [Dokumente des Schweizer Bundesamtes für Migration \(BfM\)](#)

[Deutsche Staatsangehörigkeit](#)

- [Asylantrag bei ggf. bestehender deutscher Staatsangehörigkeit](#)
- [Löschung von Akten wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit](#)
- [Verfahrensweise nach Aktenvorlage](#)
- [Verfahrensweise bei Widerrufs- und Rücknahmeverfahren](#)

[Dokumenten Anforderungen zwischen den Mitgliedstaaten](#)

[Drittstaatenregelung](#)

[Dublinverfahren](#) (ist ab 01.01.2014 in einer gesonderten Dienstanweisung enthalten)

-E-

[Ed-Behandlung](#)

[Einreise- und Aufenthaltsverbot \(§ 11 AufenthG\)](#)

[Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen](#)

Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG

- Zuständigkeit
- Erneuter Asylantrag nach Erlöschen der Rechtsstellung

EU-Staatsangehörige

- Asylanträge von Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU
- Rechtliche Grundlage
- Vorgehensweise bei Asylanträgen von Unionsbürgern

-F-

Familienasyl/internationaler Schutz für Familienangehörige

- Familienasyl
- Begünstigter Personenkreis
- Internationaler Schutz für Familienangehörige
- Allgemeine Bedingungen
- Ausschluss
- Prüfung Schutzberechtigung des Stammberechtigten/Widerruf
- Verhältnis zu anderen Regelungen

Familieneinheit (§ 14a AsylG)

- Antragsfiktion auf Grund Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel (§ 14 a Abs. 1 AsylG)
- Antragsfiktion auf Grund Anzeige beim Bundesamt (§ 14a Abs. 2 AsylG)
- Verzicht auf Durchführung eines Asylverfahrens (§ 14 a Abs. 3 AsylG)

Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG

- Allgemeines
- Verfolgungshandlung
- Wahrscheinlichkeitsmaßstab/Vorfluchtgründe
- Verfolgungsakteur
- Nichtstaatliche Verfolgung
- Verfolgungsgründe
- Interner Schutz
- Land des gewöhnlichen Aufenthalts

Folgeanträge

- Grundsatz

- [Zuständigkeit und Antragstellung](#)
- [Ed-Behandlung](#)
- [Anhörung](#)
- [Nachfluchtatbestände](#)
- [Mitteilung an die ABH](#)
- [Entscheidung](#)
- [Antragsrücknahme](#)

Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens

- [Folgeanträge während das Erst- oder Folgeverfahren in der Hauptsache noch anhängig ist](#)
- [Folgeantragstellung nach Schluss der mündlichen Verhandlung](#)
- [Folgeantragstellung nach Erhebung einer Klage gegen den Erstbescheid, die nach Auffassung des Bundesamtes unzulässig ist](#)

-G-

-H-

Haftfälle

- [Erstantragstellung aus der Haft \(§ 14 Abs. 3 AsylG\)](#)
- [Folgeantragstellung aus der Haft](#)

Herkunftsländerschlüssel

- [HKL-Schlüssel eines konkreten Staates](#)
- [Staatenlosigkeit \(HKL-Schlüssel 997\)](#)
- [Ungeklärte Staatsangehörigkeit \(HKL-Schlüssel 998\)](#)
- [Personen aus den palästinensischen Gebieten \(nicht als Staat anerkannt\) \(HKL-Schlüssel 459\)](#)

HKL-Leitsätze (siehe [Weisungen und Entscheidungsinstrumente](#))

-I-

Identifizierungsverfahren

Identitätsfeststellung

- [Identifizierung-Registerabgleich](#)

- [Vorlage von Personaldokumenten](#)
- [Identitätsklärung bei Nichtvorliegen von Personaldokumenten – Einsatz von IT-Tools](#)
 - [Auslesen von mobilen Datenträgern](#)
 - [Ablauf bei Asylantragstellung](#)
 - [Bewertung des Entscheiders](#)
 - [Prüfung des Volljuristen](#)
 - [Löschen des Ergebnisberichts](#)
 - [Bewertung des Ergebnisberichtes](#)
 - [Schriftliche Asylanträge](#)
- [Sprachbiometrie](#)
- [Bildbiometrie](#)
- [Namensstranskription](#)
- [Abschließende Bewertung der Identität](#)
- [S-T-A](#)
- [Aktenvermerk über die Glaubhaftmachung der Identität](#)
- [Abgabe von Personaldokumenten bei anderen Behörden](#)

[Informationensersuchen \(Info Request\)](#)

-J-

-K-

-L-

-M-

[Mehrfachidentitäten](#)

- [Definitionen](#)
- [Zuständigkeit](#)
- [Bearbeitung](#)
- [Anhörung](#)
- [Benachrichtigungspflicht](#)
- [AZR](#)

[Menschenhandel](#)

-N-

-O-

[Öffentlichkeitsarbeit](#)

[Örtliche Zuständigkeit](#)

-P-

[Pässe und Originaldokumente](#)

[Posteingang](#)

[Presseanfragen](#)

[Prioritäten \(bei der Bearbeitung von Asylanträgen\)](#)

-Q-

[Qualitätssicherung](#)

-R-

[Rechtliches Gehör](#)

[Rechtsbehelfsbelehrung](#)

-S-

[Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität \(SOGI\)](#)

Sicherheit (VS-NfD)

Sonderbeauftragte

Staatsangehörigkeit

- Allgemeines
- Mehrere Staatsangehörigkeiten

Subsidiärer Schutz

- Zuständigkeit
- Gemeinsame Voraussetzungen für subsidiären Schutz
- Die einzelnen Regelungen des § 4 Abs. 1 AsylG

-T-

Telearbeit

- Grundsätzliches
- Telearbeit ausschließende Tatbestände

Texthandbuch (siehe Weisungen und Entscheidungsinstrumente)

Tod des Antragstellers

-U-

Unbegleitete Minderjährige

- Allgemeines
- Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige
- Minderjährigkeit
- Rechtliche Grundlagen Asylantragstellung
- Altersfeststellung
- Verheiratete Minderjährige (Minderjährigenehe, Kinderbräute)
- Asylverfahren bei Aufhebung der Ehe oder Vorliegen einer Nichtehe
- Vormundschaft
- Antragstellung
- Anhörung allgemein
- Erkennungsdienstliche Behandlung

- [Besonderheiten zur Einbindung des Vormunds](#)
- [Ladung](#)
- [Durchführung der Anhörung](#)
- [Bescheid - Besonderheiten bei unbegleiteten Minderjährigen](#)

[Untätigkeitsklage – Drohung mit einer Untätigkeitsklage](#)

[Unzulässige Asylanträge](#)

[Urkunden- und Dokumentenprüfung](#)

-V-

[Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion](#)

[Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#)

Video-Dolmetschen s. [Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung \(Video-Dolmetschen\)](#)

[Vorlagepflichten](#)

[Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videokassetten / DVD's im Erst- und Folgeverfahren](#)

- [Fremdsprachige Schriftstücke](#)
- [Videoaufnahmen](#)

-W-

[Weibliche Genitalverstümmelung \(FGM\)](#)

[Weisungen und Entscheidungsinstrumente](#)

[Widerruf/Rücknahme](#)

[Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG](#)

- [Grundsatz](#)
- [Zuständigkeit](#)

- [Antragstellung](#)
- [Anhörung](#)
- [Mitteilung an die ABH](#)
- [Entscheidung](#)
- [Antragsrücknahme](#)

Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

- [Vorbemerkung](#)
- [Antrag/Eingangsbearbeitung](#)
- [Aktenanlage und weitere Bearbeitung](#)
- [Entscheidung](#)

-X-

-Y-

-Z-

[Zeugen](#)

[Zeugen-/Opferschutz](#)

[Zweitanträge](#)

Dienstanweisung Asylverfahren

Abschiebungsandrohung

1. Allgemeines

Das Bundesamt erlässt nach § 34 Abs. 1 AsylG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn

1. der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird,
2. dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird,
- 2a. dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird,
3. die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 des AufenthG ausnahmsweise zulässig ist und
4. der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt.

Auch bei der Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) kann keine Abschiebungsandrohung in den Herkunftsstaat ergehen. Ist in diesen Fällen die Angabe eines alternativen Zielstaates, in den abgeschoben werden kann, nicht möglich, ist vom Erlass einer Abschiebungsandrohung abzusehen. Im Ausnahmefall kann trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eine Abschiebung in das Herkunftsland zulässig sein.

Nach § 59 Abs. 2 AufenthG ist in der Abschiebungsandrohung der Staat bzw. die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer abgeschoben werden soll. Außerdem soll der Ausländer darauf hingewiesen werden, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist.

Neben völkerrechtlich anerkannten Staaten sind Gebietskörperschaften im Sinne des [Anhangs I und II der Verordnung \(EU\) 2018/1806](#) Staaten gleichgestellt. Als Ziel einer Abschiebungsandrohung kommen danach auch die palästinensischen Autonomiegebiete in Betracht.

2. Nachträgliche Änderung oder Konkretisierung des Zielstaats

Nach § 59 Abs. 1 AufenthG soll die Abschiebung schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden. In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der

Ausländer abgeschoben werden soll. Eine Abschiebung kann nur in den konkret bezeichneten Zielstaat erfolgen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der in der Abschiebungsandrohung bezeichnete Zielstaat falsch ist, so muss der Zielstaat in der Abschiebungsandrohung geändert werden. Konnte die Abschiebung nur in den „Herkunftsstaat“ angedroht werden, weil dieser nicht festzustellen war, so muss die Abschiebungsandrohung konkretisiert werden, also der Zielstaat konkret bezeichnet werden.

Der in der Abschiebungsandrohung des Ursprungsbescheids enthaltene Zusatz, dass der Ausländer auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, weist selbst keinen regelnden Charakter auf, sondern hat lediglich eine Schutz- und Warnfunktion.

Das BVerwG hatte in seinem Urteil vom 25.07.2000 (9 C 42.99) offen gelassen, ob die Ausländerbehörde oder das Bundesamt für die spätere Konkretisierung des Zielstaates zuständig ist. Zunehmend wird in der Rechtsprechung die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesamtes gesehen (grundlegend VGH BW, Beschluss v. 13.09.2007, 11 S 1684/07). Kommt eine Ausländerbehörde mit der Bitte um Änderung/Konkretisierung des Zielstaates der Abschiebungsandrohung auf das Bundesamt zu, ist dem Folge zu leisten. Erfährt das Bundesamt auf anderem Weg, dass sich nachträglich ein anderer Zielstaat herausgestellt hat, so wird das Bundesamt nur in Abstimmung mit der zuständigen ABH tätig.

Die Problematik stellt sich in zwei Fallkonstellationen:

- **Änderung des Zielstaats**

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Antragsteller einen falschen Herkunftsstaat benannt hat und damit im Bescheid ein falscher Zielstaat für die Abschiebungsandrohung bezeichnet wurde, so muss der in der Abschiebungsandrohung genannte Zielstaat geändert und der neue Zielstaat konkret bezeichnet werden.

- **Konkretisierung des Zielstaats**

Hat das Bundesamt die Abschiebung in den „Herkunftsstaat“ angedroht, weil nicht festgestellt werden konnte, welcher konkrete Staat dies ist, muss die Abschiebungsandrohung konkretisiert werden, indem der ermittelte Zielstaat ausdrücklich bezeichnet wird.

Bei der Änderung/Konkretisierung der Abschiebungsandrohung ist wie folgt zu verfahren:

- **Anlage einer neuen Akte „Wiederaufnahmeverfahren (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)“ von Amts wegen**

Erfährt das Bundesamt durch die ABH oder anderweitig (nicht durch einen neuen Antrag des Ausländers selbst) vom richtigen Herkunftsstaat, erfolgt die Aktenanlage zunächst wie bei einem Wiederaufgreifensantrag. Nachdem alle Personen in die Akte aufgenommen worden sind, erfolgt die Weiterleitung in die Aktivität „WA von Amts wegen“, da in diesem Fall andere Dokumente zu versenden sind als bei einem Wiederaufgreifensantrag (vgl. MARiS-Leitfaden „Aktenanlage Wiederaufnahmeverfahren“).

- **Prüfung von Abschiebungsverboten hinsichtlich des neuen Zielstaats. Dabei wird freigestellt, ob hierfür eine (hierauf beschränkte) erneute Anhörung durchgeführt oder der Ausländer unter Setzung einer angemessenen Frist (grundsätzlich ein Monat, kann bei Bedarf im Einzelfall jedoch auf bis zu eine Woche verkürzt werden) schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert wird.**
- **Erstellung eines Änderungs- oder Konkretisierungsbescheides**
- **Bei einer ehemals negativen Entscheidung genügt es, die Abschiebungsandrohung auf den neuen Zielstaat zu ändern bzw. zu konkretisieren. Einer erneuten Ausreiseaufforderung bedarf es nicht, da der Ausländer bereits ausreisepflichtig ist. Das Ergebnis der Prüfung von Abschiebungsverboten hinsichtlich des neuen Zielstaats ist im Bescheid zu tenorieren.**

Das Entscheidungsquintett lautet: „entfällt – entfällt – kein Abschiebungsverbot – Abschiebungsandrohung auch in HKL – entfällt“. Die Frage, ob die Klage gegen die Abschiebungsandrohung aufschiebende Wirkung hat (§ 75 AsylG), richtet sich nach der Entscheidung über den Asylantrag. Die Klage hat nur bei einer Entscheidung nach § 38 Abs. 1 AsylG aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht nur für den Standardfall des § 34 Abs. 2 AsylG, bei dem die Abschiebungsandrohung mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden ist. Wird eine Abschiebungsandrohung später geändert oder konkretisiert, kommt es für die aufschiebende Wirkung der Klage darauf an, wie über den Asylantrag entschieden worden ist. Hatte die Klage gegen den vorhergehenden Asylbescheid keine aufschiebende Wirkung, so gilt dies auch für die Klage gegen den ergänzenden Bescheid. So hat die Klage keine aufschiebende Wirkung, wenn in dem vorherigen Bescheid die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt worden ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob im Erstverfahren der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist.

Hat die Klage danach aufschiebende Wirkung, besteht im Rahmen des Ermessens die Möglichkeit, aus einem überwiegenden öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anzuordnen. Hat der Ausländer den weiteren Aufenthalt nur durch seine falschen Angaben zu seiner Person und seinem Herkunftsland erreicht, besteht Interesse an einer unverzüglichen Aufenthaltsbeendigung. Aus generalpräventiven Gründen muss deutlich werden, dass die Täuschung der Behörden nicht dazu führen kann,

einen ungerechtfertigten Aufenthalt weiter zu verlängern. In der Regel wird daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung zu bejahen sein. Hat der Ausländer zuvor in einer Anhörung oder mit einer schriftlichen Stellungnahme die ihm eingeräumte Gelegenheit genutzt, Gründe darzulegen, die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen, kann im Einzelfall etwas anderes gelten.

Für die Änderung/Konkretisierung des Zielstaats stehen Tenorierungen und Gerüstbescheide zur Verfügung. Entsprechende Gerüstbescheide sind auch für die Fälle eingestellt, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird. Hat die Klage aufschiebende Wirkung und die Voraussetzungen für die Anordnung des Sofortvollzugs liegen ausnahmsweise nicht vor, ist darauf zu achten, die dem Bescheid von MARiS beigelegte RBB „C“ händisch gegen RBB „A“ auszutauschen. Dazu ist der Aktenvermerk D1174 (Aktenvermerk_AustauschRBB) und ein Hinweis im Betrefffeld der Akte mit dem Wortlaut: "Austausch RBB - siehe Verfügung im Aktenvermerk D1174" einzutragen.

Sollte die ABH, obwohl sie vom Bundesamt eine Änderung oder Konkretisierung der Abschiebungsandrohung erbittet, keine zeitnahe Aufenthaltsbeendigung beabsichtigen, ist die Anordnung des Sofortvollzugs nicht angezeigt.

Ergibt die Prüfung nach Anhörung des Ausländers, dass die materiellen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots für den neuen Zielstaat vorliegen, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesamtes, ob es im Wege des Wiederaufgreifens eine neue Sachentscheidung trifft. Ein Wiederaufgreifen kann insbesondere bei § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG wegen schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit oder dargelegter Traumatisierung, die im Herkunftsland nicht ausreichend behandelt werden kann, angezeigt sein. Bei den Ermessenserwägungen ist zu berücksichtigen, inwieweit der Ausländer durch falsche Angaben zum Herkunftsland bisher eine ordnungsgemäße Entscheidung verhindert hat. Ist eine positive Entscheidung beabsichtigt, ist dies mit Referat 61A abzustimmen.

Ist nach der Prüfung davon auszugehen, dass zwar die materiellen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots vorliegen, ein Wiederaufgreifen jedoch nicht erfolgt, ist das Wiederaufgreifensverfahren einzustellen. An ABH und Ausländer ist eine Mitteilung über die Einstellung zu schicken. In MARiS ist das Verfahren ohne Bescheid mit „sonstige Einstellung“ abzuschließen.

Sonderfall:

Stellt der Antragsteller selbst einen Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezüglich eines bisher noch nicht geprüften Staats, stellt

dies einen Neuantrag dar, der nicht von der Erfüllung der Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen nach § 51 VwVfG abhängt.¹ Über Abschiebungsverbote hinsichtlich eines als neuer Zielstaat in Betracht kommenden Staates ist in der Sache zu entscheiden. Der Antrag ist mangels anderer geeigneter Möglichkeiten in MARiS als Wiederaufgreifensantrag anzulegen.

Ermittlung eines anderen Herkunftsstaats nach positiver Entscheidung

Stellt sich nach einer positiven Entscheidung heraus, dass der Antragsteller aus einem anderen Herkunftsstaat stammt, führt dies regelmäßig zur Rücknahme dieser Entscheidung. Für diese Fälle ist zu beachten, dass das Bundesamt für den Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht (mehr) zuständig ist. Diese ist von der ABH zu erlassen. Das Bundesamt bleibt allerdings für die Prüfung der Abschiebungsverbote zuständig, die in der Regel bereits im Rahmen des Rücknahmeverfahrens erfolgt. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, kann das Verfahren in Abstimmung mit der ABH entsprechend der Änderung bzw. Konkretisierung der Abschiebungsandrohung durchgeführt werden.

Eine Änderung oder Konkretisierung der Abschiebungsandrohung scheidet auch dann aus, wenn dem Ausländer trotz negativer Entscheidung im Asylverfahren später ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist. Mit der Erteilung des Aufenthaltstitels wird die zuvor erlassene Abschiebungsandrohung gegenstandslos. In diesen Fällen ist die ABH für die Aufenthaltsbeendigung zuständig, auch wenn der Aufenthaltstitel inzwischen nicht mehr vorliegt. Das Bundesamt wird erst im Falle einer erneuten Asylantragstellung wieder zuständig. Auch in diesen Fällen bleibt das Bundesamt für die Prüfung der Abschiebungsverbote zuständig.

3. Verzicht auf Abschiebungsandrohung bei Aufenthaltsrecht der Eltern/eines Elternteils

Hat ein Minderjähriger auf Grund des Asyl-/Aufenthaltsstatus seiner Eltern oder eines Elternteils Anspruch auf ein Bleiberecht auf Grund ausländerrechtlicher Bestimmungen, ist im Bescheid des Bundesamtes, mit dem sein Asylantrag abgelehnt wird, grundsätzlich von einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung abzusehen, wenn eine Anfrage des Bundesamtes bei der zuständigen Ausländerbehörde ergibt, dass diese dem Minderjährigen einen Aufenthaltstitel erteilt hat oder in Kürze erteilen wird. Das Ergebnis der Anfrage, die in jedem dieser Fälle zu erfolgen hat, ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

¹ BVerwG, Urteil vom 29.09.2011, Az.: 10 C 23.10

In den Bescheid ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass wegen der (nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde in Kürze bevorstehenden) Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an den minderjährigen Antragsteller von einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung abgesehen wird.

Hinweis: Auf den Erlass einer Abschiebungsandrohung wird nicht verzichtet, wenn die ABH dies ausdrücklich wünscht. Im Rahmen der Kontaktaufnahme mit der ABH ist deshalb zu klären, ob zur Erteilung eines Aufenthaltstitels der Erlass einer Abschiebungsandrohung im Bescheid erforderlich ist.

Wird eine Abschiebungsandrohung erlassen, ist im Bescheid darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels bei der ABH liegt.

Beindet sich ein Elternteil in derselben aufenthaltsrechtlichen Situation wie das Kind, weil wegen des Asylstatus des anderen Elternteils ein ausländerrechtliches Bleiberecht in Betracht kommt, ist entsprechend zu verfahren.

Bei kinderlosen Ehepaaren ist dagegen allein wegen des Asyl-/Aufenthaltsstatus des einen Ehegatten nicht von einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung für den anderen Ehegatten abzusehen, da in einem solchen Fall eine Aufenthaltsbeendigung eher möglich ist.

4. Abschiebungsandrohung für minderjährige und begleitete Kinder

Gem. § 43 Abs. 3 AsylG darf die Ausländerbehörde u.a. die Abschiebung von minderjährigen, ledigen Kindern vorübergehend aussetzen, um die gemeinsame Ausreise der Familie zu ermöglichen.

Für den Fall, dass im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag eines minderjährigen, ledigen Kindes abzusehen ist, dass eine gemeinsame Abschiebung mit den Eltern nicht möglich sein wird, weil sich deren Verfahren in einem anderen Stadium befindet, bitte ich bei der Erstellung des Bescheides Folgendes zu beachten:

1. In die Entscheidungsgründe ist folgende Textpassage aufzunehmen:

Hinweis: Verlässt der Antragsteller die Bundesrepublik Deutschland nicht freiwillig innerhalb dieser Frist, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Abschiebungsandrohung vollzogen wird. Die zuständige Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, die Abschiebung vorübergehend auszusetzen und eine Duldung oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Abschiebungshindernisse

vorliegen, die in der Entscheidung des Bundesamtes nicht berücksichtigt werden konnten. Insbesondere werden minderjährige Kinder nicht getrennt von ihren Eltern abgeschoben (**TBS 941**).

2. Der/Die Entscheider/-in hat in der Bescheidbegründung auf den Verfahrensstand der Asylverfahren der Eltern hinzuweisen.

5. Ausreisefrist

5.1 Beginn und Ablauf der Ausreisefrist

Nach § 59 Abs. 1 AufenthG ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. Welche Ausreisefrist bei welcher Entscheidung zu setzen ist, ergibt sich aus den §§ 36 und 38 AsylG.

Im Zusammenhang mit der Rechtssache „Gnandi“ haben der EuGH (Urteil vom 19.06.2018, C-181/16 und Beschluss vom 05.07.2018, C-269/18 PPU) und das BVerwG (Urteile vom 20.02.2020, 1 C 1.19, 1 C 19.19) auf unionsrechtliche Vorgaben verwiesen, die im Asylverfahren zu beachten sind.

Die vom Bundesamt praktizierte Verbindung der ablehnenden Entscheidung über einen Asylantrag mit einer Rückkehrentscheidung in Gestalt einer Abschiebungsandrohung steht danach nur dann mit der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG in Einklang, wenn gewährleistet ist, dass der Ausländer ein Bleiberecht bis zur Entscheidung über den maßgeblichen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des Antrags hat und dieser Rechtsbehelf seine volle Wirksamkeit entfaltet. Konkret müsse gewährleistet sein, dass alle Rechtswirkungen der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen die Ablehnung ausgesetzt werden, der Antragsteller während dieses Zeitraums in den Genuss der Rechte aus der Aufnahmerichtlinie komme und er sich auf jede nach Erlass der Rückkehrentscheidung eingetretene Änderung der Umstände berufen könne. Zudem müsse sichergestellt sein, dass der Ausländer nicht in Abschiebungshaft genommen werde. Ferner sei die volle Wirksamkeit des Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz nur dann gewährleistet, wenn alle Rechtswirkungen dieser Entscheidung ausgesetzt seien, insbesondere die Frist für die freiwillige Ausreise nicht zu laufen beginnen dürfe, solange der Betroffene ein Bleiberecht habe.

Das Fristlaufverbot und das Bleiberecht erfassen auch den Zeitraum, in dem ein Rechtsmittel noch nicht eingelegt ist, und stehen für diesen dem Lauf der behördlich zu setzenden Ausreisefrist entgegen; Rechtsmittelfrist und Ausreisefrist dürfen nicht gleichzeitig laufen.

Zur Erfüllung dieser unionsrechtlichen Anforderungen wird der Lauf der Ausreisefrist im Rahmen der Tenorierung der Abschiebungsandrohung in folgenden Fällen ausgesetzt:

- Ablehnung als unbegründet
- Ablehnung als offensichtlich unbegründet gem. § 30 AsylG oder § 29a AsylG
- Ablehnung als unzulässig gem. § 29 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 71 Abs. 4 oder § 71a Abs. 4 AsylG
- Ablehnung als unzulässig gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 AsylG

In den einfach unbegründeten Ablehnungen wird die durch die Bekanntgabe des Bescheids in Lauf gesetzte Ausreisefrist bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist ausgesetzt, beginnt also erst dann zu laufen. Im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

In den anderen Fällen werden die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt. In diesen Fällen endet die Ausreisefrist eine Woche nach Ablehnung des Eilantrags. Gibt das Gericht dem Eilantrag statt, endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

Bei Einstellungsbescheiden wegen Rücknahme des Asylantrags kann die Ausreisefrist weiterhin mit der Bescheidzustellung beginnen, da nach den unionsrechtlichen Vorgaben mit der Antragsrücknahme bzw. Rücknahmefiktion kein Bleiberecht mehr besteht.

5.2 Unionsrechtliche Informationspflichten

Die genannte Rechtsprechung hat außerdem vorgegeben, dass der Ausländer bei Verbindung einer Rückkehrentscheidung mit einer ablehnenden Asylentscheidung über die ihm nach dem Unionsrecht bis zur Entscheidung über die Klage zustehenden Verfahrens-, Schutz- und Teilhaberechte zu unterrichten ist. Dies erfolgt im Rahmen der Erstbelehrung und der zusammen mit der Rechtsbehelfsbelehrung ausgegebenen Hinweise.

Dienstanweisung Asylverfahren

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Im Rahmen der Entscheidung über einen Asylantrag entscheidet das Bundesamt gemäß § 24 Abs. 2 AsylG von Amts wegen auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Stellt ein Ausländer nur den Antrag, zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen, und liegt nach dem Inhalt der Begründung kein Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 AsylG vor, ist die Ausländerbehörde für diese Entscheidung zuständig, wenn zuvor noch kein Asylantrag gestellt worden ist. Nach § 72 Abs. 2 AufenthG entscheidet die Ausländerbehörde jedoch nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes (vgl. [DA-Asyl „Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG“](#)).

1. Tatbestandsvoraussetzungen der Abschiebungsverbote

1.1 Grundsätzliches

Für die Prüfung von unzulässigen Asylanträgen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sind die Ausführungen im Kapitel [„Unzulässige Asylanträge“ \(Abschnitt 2. „Ein MS der EU hat bereits internationalen Schutz gewährt“\)](#) zu beachten. Die Bewertung einer Verletzung von Art. 3 EMRK erfolgt hier bereits im Rahmen der Unzulässigkeitsprüfung.

1.1.1 Individualität der Abschiebungsverbote

Abschiebungsverbote sind stets individuell für jeden Antragsteller zu prüfen. Eine gemeinsame Betrachtung der schutzauslösenden Umstände hinsichtlich mehrerer Personen (z.B. Familien) ist ebenso wenig vorzunehmen wie eine Berücksichtigung der Schutzgewährung in Verfahren anderer Antragsteller.

Eine Gewährung von „Familienabschiebungsschutz“ kennt das deutsche Recht nicht. Als Teil der individuellen Situation einer Person ist jedoch gegebenenfalls die Tatsache zu berücksichtigen, dass ein Antragsteller nicht allein, sondern mit anderen Personen (z.B. der Familie) zurückkehren wird, von denen er Unterstützung erhalten kann, oder die er unterstützen muss (s. Ziff. 1.2.4).²

² BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 45.18

1.1.2 Zielstaatsbezogenheit der Abschiebungsverbote

Von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG werden ausschließlich solche Gefahren umfasst, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (sog. zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot – grundlegend BVerwG, Urteil vom 11.11.1997, BVerwG 9 C 13.96, EZAR 043 Nr. 24).

Der Begriff der Gefahr in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist kein anderer als der in der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegte Gefahrenbegriff. Das Erfordernis der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer verlangt zusätzlich eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab ("real risk") das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 27. 04 2010, 10 C 5.09).

Treten hingegen die befürchteten negativen Auswirkungen allein durch die Abschiebung als solche (wie auch durch jedes sonstige Verlassen des Bundesgebietes) und nicht durch die spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ein, sind diese im Rahmen der Vollstreckung der Ausreisepflicht von der Ausländerbehörde zu berücksichtigen (sog. inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis). Dies gilt auch dann, wenn die Auswirkungen besonders intensiv oder sogar mit einer Lebensgefahr verbunden sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.09.1999, BVerwG 9 C 8.99, EZAR 043 Nr. 40).

Beispiele:

- Trennung der Familie durch Abschiebung eines Teils der Familienangehörigen
- Suizidgefahr bei der Abschiebung, sofern diese allein darin begründet ist, das Bundesgebiet verlassen zu müssen.

1.2 § 60 Abs. 5 AufenthG

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. § 60 Abs. 5 AufenthG enthält somit keine eigenständige Regelung, sondern nimmt nur deklaratorischen Bezug auf die EMRK und die sich aus ihr ergebenden Abschiebungsverbote. Als zentrale Regelung ist Art. 3 EMRK zu sehen, nach dem niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.

Im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG sind nicht nur Gefahren für Leib und Leben zu berücksichtigen, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen sondern auch Gefahren durch nichtstaatliche Akteure.³ Insoweit decken sich die materiellen

³ BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 – 10 C 13.12 unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung zu § 53 Abs. 4 AuslG 1990

Voraussetzungen mit denen des subsidiären Schutzes des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Da der subsidiäre Schutz vor den nationalen Abschiebungsverboten zu prüfen ist, kann bei einer Verneinung der materiellen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG bei § 60 Abs. 5 AufenthG – soweit Art. 3 EMRK betroffen ist – keine andere Bewertung erfolgen.

1.2.1 Allgemeine Gefahr durch schlechte humanitäre Bedingungen

Sowohl der EGMR als auch das BVerwG haben in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass eine allgemeine Gefahr durch schlechte humanitäre Bedingungen keine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt und somit nicht zum Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG führt. Es gibt jedoch Ausnahmefälle, in denen der EGMR eine Verletzung von Art. 3 EMRK unter besonderen Voraussetzungen auch durch schlechte humanitäre Bedingungen annimmt. In diesen vom EGMR selbst als sehr außergewöhnliche Fälle („very exceptional cases“) bezeichneten Konstellationen können allgemeine Gefahren, wie das fehlende Existenzminimum im Zielstaat, zu einem Abschiebungsverbot führen.⁴ Diese Gefahr muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen und staatliche Stellen dürfen nicht in der Lage sein, angemessenen Schutz zu gewähren. Bei der Bewertung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung durch die allgemeinen Umstände sind die vorhersehbaren Konsequenzen einer Abschiebung in das Rückkehrland zu prüfen, wobei die dortige generelle Situation und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind.

1.2.1.1 sehr außergewöhnliche Fälle

Für die Annahme eines sehr außergewöhnlichen Falles müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen müssen sehr schlechte humanitäre Bedingungen im Zielland vorherrschen, zum anderen muss die persönliche Situation des Antragstellers ihn – anders als den Rest der Bevölkerung – besonders verletzlich unter diesen Umständen machen.⁵

Die schlechten humanitären Bedingungen können dabei ganz oder überwiegend auf gezielten staatlichen Handlungen, bzw. im Falle eines Konfliktes auf Handlungen der Konfliktparteien, zurückzuführen sein oder allein auf fehlende Ressourcen des Staates oder einer Sozialgemeinschaft. Für einen sehr außergewöhnlichen Fall qualifizieren diese Bedingungen, wenn der Antragsteller keinen Zugang zu den Grundbedürfnissen des Lebens hat und dieser Mangel zu einer sofortigen Lebensbedrohung oder der Unmöglichkeit der Wahrung der Menschenwürde führt. Auf die Möglichkeiten des Antragstellers für seine Grundbedürfnisse wie Ernährung, Hygiene und Unterkunft zu sorgen, seine Verwundbarkeit in Bezug auf Misshandlungen und die Aussicht, dass sich seine Situation innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens ändert, ist Rücksicht zu nehmen.

⁴ EGMR, Urteil vom 29.01.2013, S.H.H v. UK; Urteil vom 28.11.2011, Sufi/Elmi v. UK

⁵ EGMR, Urteil vom 29.01.2013, S.H.H v. UK; Urteil vom 28.11.2011, Sufi/Elmi v. UK

Persönliche Umstände eines Antragstellers, die zusätzlich zu den schlechten humanitären Verhältnissen vorliegen müssen, können beispielsweise Krankheit, Behinderung oder sonstige erhebliche Einschränkungen sein, die nicht durch die Hilfe anderer ausgeglichen oder erleichtert werden können.

Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei vulnerablen Personen zu schenken. Auch wenn nach der Rechtsprechung des EGMR die Vulnerabilität allein noch nicht das Vorliegen besonderer Umstände begründet,⁶ muss trotzdem beachtet werden, dass es bei vulnerablen Personen wahrscheinlicher ist, dass die Voraussetzungen eines sehr außergewöhnlichen Falles vorliegen könnten, als bei anderen Personen. Vulnerable Personen in diesem Sinne können insbesondere auch unbegleitete Minderjährige sein. Minderjährige können unter gewissen Umständen ähnlich auf die Hilfe anderer angewiesen sein wie Behinderte oder Kranke. Besondere persönliche Umstände könnten z.B. vorliegen, wenn der Minderjährige selbst nicht in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, staatliche oder nicht-staatliche Unterstützungsleistungen nicht erlangt werden können und er über keine Familienangehörigen verfügt, die er um Unterstützung ersuchen kann. Wann solche persönlichen Umstände vorliegen, bestimmt sich dabei auch nach den konkreten Verhältnissen im Herkunftsland, bei denen traditionelle und kulturelle Gegebenheiten mit in Betracht zu ziehen sind.

Hinweise für die Sachverhaltsaufklärung: Beschränkt sich der Sachvortrag von unbegleiteten Minderjährigen darauf, z.B. wegen ungenügender Schulbildung, nicht vorhandener Berufsausbildung, fehlenden familiären Netzwerkes oder wegen ihrer Minderjährigkeit bei Rückkehr nicht das zum Leben erforderliche Existenzminimum erlangen zu können, ist zunächst zu prüfen, ob eine Aufnahme in geeigneten Schutzeinrichtungen (Waisenhäuser, karitative Einrichtungen usw.) möglich ist. Ist dies der Fall, liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nicht vor. Eine Befragung zu den Familienverhältnissen muss ausführlich erfolgen und auch der Frage nachgehen, warum daraus, dass der Minderjährige bisher im Herkunftsland leben konnte, nicht darauf geschlossen werden kann, dass er es nach Rückkehr erneut kann.

Das Vorliegen der besonderen persönlichen Umstände ist eine Tatsache, die der Antragsteller nachweisen, d.h. zumindest glaubhaft machen, muss.

Ob die Verhältnisse in einem Zielstaat so schlecht sind, dass sie „schlechte humanitäre Bedingungen“ im Sinne der Rechtsprechung des EGMR darstellen, wird in den entsprechenden HKL-Leitsätzen dargestellt. Die Prüfung der persönlichen Umstände des Antragstellers muss im Einzelfall erfolgen.

⁶ EGMR, Urteil vom 29.01.2013, S.H.H v. UK

1.2.1.2 Extremfälle

Der EGMR hat bisher in einem Einzelfall (Sufi/Elmi v. UK) von der zusätzlichen Voraussetzung, wonach die persönlichen Umstände des Antragstellers ihn zusätzlich zu den schlechten humanitären Bedingungen besonders verletzlich machen müssen, abgesehen, da es sich um einen Extremfall („most extreme case“) gehandelt habe.

Voraussetzung eines solchen Extremfalls ist, dass die humanitären Bedingungen in einem Staat so schrecklich („sufficiently dire“) sind, dass die schiere Präsenz einer Person unter diesen Bedingungen es bereits wahrscheinlich macht, dass sie Handlungen erdulden muss, die gegen Art. 3 EMRK verstoßen.⁷

Beispiel Sufi/Elmi v. UK:

Sufi und Elmi konnten bei einer Rückkehr nach Somalia nur in Auffanglagern für Flüchtlinge unterkommen, die überfüllt waren und in denen es keine staatliche Gewalt gab. Jeder Bewohner war Übergriffen, Gewalttaten und Zwangsrekrutierungen ausgeliefert. Neuankömmlinge konnten keine Unterkünfte mehr bauen. Wasser und Nahrung waren unzulänglich vorhanden. Das Verlassen der Camps war nicht möglich. Die al-Shabaab-Milizen erlaubten Hilfsorganisationen keinen Zutritt, obwohl die Bewohner unterernährt und auf Nahrungshilfen angewiesen waren.

Ob in einem Herkunftsstaat in einem solchen Maß schlechte humanitäre Bedingungen vorliegen, dass Extremfälle gegeben sein können, wird in den entsprechenden HKL-Leitsätzen dargestellt.

1.2.1.3 Gefahrmaßstab

Das BVerwG hat mit Urteil vom 29.06.2010 (Az.: 10 C 10.09) die geltenden Maßstäbe zum Vorliegen einer extremen Gefahrenlage wie folgt zusammengefasst:

Im Hinblick auf die im Abschiebezielstaat herrschenden Lebensbedingungen, insbesondere die wirtschaftlichen Existenzbedingungen und Versorgungslage kann ein Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise beansprucht werden, nämlich, wenn der Ausländer bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre (die Erweiterung des EGMR, wonach allgemeine Gefahren auch bei Art. 3 EMRK zu berücksichtigen sein können, lag noch nicht vor; der Gefahrenmaßstab ist jedoch auf § 60 Abs. 5 AufenthG übertragbar).

⁷ EGMR, Urteil v. 28.11.2011 Sufi/Elmi v. UK, in Übertragung des Rechtsgedankens seiner Entscheidungen zur Gewaltsituation in Konfliktsituationen, z.B. Urteil v. 17.07.2008 N.A. v. UK, in denen diese Regelung entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG gelten würde.

Wann allgemeine Gefahren von Verfassungen wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab.

- Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden.
- Die Gefahren müssen zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ist hier von einem erhöhten Maßstab auszugehen, nach dem eine Abschiebung in den Heimatstaat unzumutbar erscheint; mit anderen Worten: der betroffene Ausländer würde im Fall seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert (BVerwG zitiert hier sein Urteil vom 17.10.2006, BVerwGE 127, 33 ff.).

Unverzichtbar ist nach BVerwG eine Gesamtwürdigung aller bei der Beurteilung der Lebensbedingungen in Frage kommender Teilkomplexe, wie z. B. winterfeste Unterkunft, medizinische Versorgung, hygienische Verhältnisse usw. anhand des hohen Wahrscheinlichkeitsmaßstabes.

Die individuelle Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung infolge fehlender oder nicht ausreichender medizinischer Behandlung im Zielstaat ist weiterhin bei § 60 Abs. 7 AufenthG zu prüfen.

1.2.2 Kettenabschiebung

Die Gefahr der Kettenabschiebung durch einen Drittstaat in einen Verfolgerstaat (Herkunftsstaat), in welchem dem Ausländer politische Verfolgung bzw. eine menschenrechtswidrige Behandlung droht, stellt selbst eine schwere Menschenrechtsverletzung dar. Hierbei genügt nicht die bloße, allgemein bestehende Möglichkeit, dass ein Ausländer von einem Drittstaat in einen Verfolgerstaat weiter abgeschoben werden kann. Vielmehr wird wie bei einer unmittelbaren Abschiebung in den Verfolgerstaat gefordert, dass hier für den betreffenden Ausländer konkret eine Kettenabschiebung vom sonstigen Drittstaat in den Verfolgerstaat droht.

1.2.3 Ein MS der EU hat bereits internationalen Schutz gewährt

In Fällen, in denen ein MS einem Antragsteller bereits Schutz gewährt hat, ist der Antrag grundsätzlich nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig. Die Bewertung einer Verletzung von Art. 3 EMRK erfolgt hier bereits im Rahmen der Unzulässigkeitsprüfung (s. Kapitel [„Unzulässige Asylanträge“](#)).

1.2.4 Entscheidung bei familiärer Lebensgemeinschaft

Bei der Entscheidung des Bundesamts hinsichtlich einer Verletzung von Art. 3 EMRK ist bei Antragstellern, die in familiärer Lebensgemeinschaft leben, der durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK verbürgte Schutz von Ehe und Familie zu beachten.

1.2.4.1 Regelfall: unterstellte gemeinsame Rückkehr

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁸ ist ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zwar stets für jeden Ausländer einzeln und getrennt zu prüfen, da die Regeln des Familienasyls (§ 26 AsylG) weder unmittelbar noch entsprechend auf Abschiebungsverbote anzuwenden sind. Als Maßstab für die Prognose, welche Gefahren einem Ausländer bei Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen, ist dabei jedoch eine – notwendig hypothetische, aber – realitätsnahe Rückkehrsituation zugrunde zu legen. Bei einer im Bundesgebiet tatsächlich „gelebten“ Kernfamilie von Eltern und ihren gemeinsamen minderjährigen Kindern ist deshalb im Regelfall davon auszugehen, dass deren Mitglieder entweder nicht oder nur gemeinsam zurückkehren. Es ist nicht zu unterstellen, dass der Familienverband zerrissen wird und einzelne Familienmitglieder für sich allein in das Herkunftsland zurückkehren.

Voraussetzung hierfür ist, dass zwei Ehegatten in tatsächlicher und häuslicher Lebensgemeinschaft miteinander leben bzw. Eltern und minderjährige Kinder in Deutschland als tatsächliche und häusliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zusammenleben. Eine bloße rechtliche Bindung oder Sorgerechtsbeziehung oder eine reine Begegnungsgemeinschaft reicht nicht aus. Diese Regelung zur grundsätzlichen Unterstellung der gemeinsamen Rückkehr gilt auch dann, wenn für ein oder mehrere Familienmitglieder bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde.⁹

Für die Prüfung des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG folgt hieraus:

- Für alle Personen hat eine individuelle Prüfung zu erfolgen. Die Gefahr für ein Familienmitglied darf dabei nicht bei der Prüfung eines anderen Familienmitglieds „mit“-berücksichtigt werden oder Auswirkungen auf die Entscheidung zum Abschiebungsverbot haben.
- Bei der Einzelprüfung dürfen Familienmitglieder aber nicht als bindungslose Individuen betrachtet werden, sondern müssen in der Rolle gesehen werden, die sie im Leben und in ihrer Familie tatsächlich einnehmen.

Das aus Art. 6 GG / Art. 8 EMRK folgende Trennungsverbot wird berücksichtigt, indem für jeden Ehegatten individuell geprüft wird, ob gemessen an den (landesweiten) Lebensverhältnissen im Herkunftsland bei einer hypothetischen Rückkehr

- der eigene existenzielle Lebensunterhalt sichergestellt werden kann sowie

⁸ BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 45/18

⁹ BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 45/18

- in Erfüllung der familiären Schutz- und Beistandspflichten der Lebensunterhalt auch der (hypothetisch) mit zurückkehrenden Familienangehörigen (Ehegatte, gemeinsame minderjährige Kinder) gesichert wäre; wobei i.S. einer realitätsnahen Betrachtung in die Prognose auch leistbare Beiträge zum Familienunterhalt des überwiegend mit der Kinderbetreuung befassten Ehegatten (regelmäßig der Ehefrau) einzubeziehen sind.

Als Grundlage der für die Gefahrenprognose maßgeblichen Umstände sind deshalb in der Anhörung neben der gebotenen individuellen Prüfung auch die konkreten Lebensverhältnisse der Kernfamilie vor der Ausreise sorgfältig zu hinterfragen. Dazu zählen insb. Informationen zu Unterkunft, Versorgung mit Nahrung und Wasser, Erkrankungen, Erwerbstätigkeit bzw. die Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen, Unterstützung finanzieller oder tatsächlicher Natur durch Familienangehörige im Herkunfts- oder Ausland, Hilfen privater Personen oder internationaler Organisationen.

Beispiele:	- Ein Ehemann und Vater eines Kindes kann nicht für sich genommen als Mann betrachtet werden, dem es möglich ist, für sich selbst das Überleben zu sichern; sondern er muss in seiner Eigenschaft als Familienvater betrachtet werden, der auch die Versorgung seiner Frau und seines Kindes sicherstellen muss, wenn – nach den Gegebenheiten des Zielstaates – die Ehefrau nicht zum Lebensunterhalt beitragen kann oder staatliche, karitative oder familiäre Unterstützung die Mehrbelastung nicht ausgleichen.
	- Eine Ehefrau und Mutter eines Kindes kann nicht für sich genommen als Frau betrachtet werden, der es möglich ist, für sich selbst das Überleben zu sichern; sondern sie muss in ihrer Eigenschaft als Mutter betrachtet werden, die auch die Versorgung ihres Kindes sicherstellen muss, wenn – nach den Gegebenheiten des Zielstaates – dies nicht durch staatliche, karitative oder familiäre Unterstützung ausgeglichen wird. Ebenso ist aber zu berücksichtigen, dass sie von ihrem Mann evtl. unterstützt wird und daher selbst keine Anstrengungen unternehmen muss, wenn diese Unterstützung für ihr Überleben ausreicht.
	- Ein Kind zweier Eltern kann nicht für sich genommen als Kind betrachtet werden, dem ein Überleben nicht möglich ist, wenn – nach den Gegebenheiten des Zielstaates – dies nicht durch staatliche, karitative oder familiäre Unterstützung sichergestellt wird. Es muss vielmehr als Kind seiner Eltern betrachtet werden, die es unterstützen, sofern ihnen dies möglich ist.

1.2.4.2 Ausnahme: getrennte Betrachtung

Der Schutz von Ehe und Familie kann in bestimmten Fällen zurücktreten. Unter diesen Umständen ist nicht die gemeinsame Rückkehr der Familienmitglieder zu unterstellen, da auch eine getrennte Abschiebung rechtlich zulässig wäre:

- aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
- bei tatsächlichen Missbrauchsfällen; ein dahingehender Verdachtsmoment, der eine nähere Prüfung hinsichtlich eines möglichen Missbrauchs erforderlich werden lässt, liegt vor, wenn
 - die familiäre Lebensgemeinschaft nicht schon im Herkunftsland bestanden hat, sondern erst nach der Einreise begründet worden ist (um die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot zu schaffen);
 - es sich nicht um leibliche Kinder zumindest eines der Ehegatten handelt.

1.2.4.3 nachgeborene Kinder

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen ist bei nachgeborenen Kindern, deren Eltern bereits Schutz in Form eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG erhalten haben, auch die entsprechende Entscheidung im Verfahren der Eltern zu berücksichtigen. Es ist zu ergründen, aufgrund welcher Beweggründe das Verwaltungsgericht oder das Bundesamt ein Abschiebungsverbot festgestellt haben und sodann zu prüfen, ob diese auch hinsichtlich des nachgeborenen Kindes relevant sind. Dabei sind stets die neuesten Herkunftsländerinformationen zugrunde zu legen (bei EU-Staaten BUL700, ITA700, GRI700, RU700). Die Rechtsprechung des BVerwG¹⁰ schließt einen Automatismus der Übertragung des Schutzes der Eltern auf die Kinder aus. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die gleichen Beweggründe bei individueller Prüfung hinsichtlich der Kinder auch zur Feststellung eines Abschiebungsverbots führen können. Sofern seit der Entscheidung in den Asylverfahren der Eltern keine Änderung der Einschätzung der Lage im Zielland der Abschiebung erfolgt ist und keine grundlegende Differenz zwischen der Einschätzung des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts besteht, ist in Betracht zu ziehen, auch hinsichtlich des Kindes ein Abschiebungsverbot festzustellen. Zu berücksichtigen ist auch der zeitliche Abstand zwischen den Entscheidungen.

Hinweis: Liegen für das Kind eigene Gründe vor, die zu höherrangigem Schutz führen (in Betracht kommt z.B. FGM), ist dieser zu gewähren.

Zu den anderen Folgen einer Art. 3 EMRK -Verletzung wenn ein MS der EU bereits Schutz gewährt hat, s. [Abschnitt 1.2.3](#) Ein MS der EU hat bereits internationalen Schutz gewährt.

1.2.5 lebenslange Freiheitsstrafe

Die Berücksichtigung der Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe im Asylverfahren setzt voraus, dass diese vom Antragsteller nachgewiesen wird, d.h. zumindest glaubhaft

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 45/18

gemacht wird. Die Verurteilung eines Straftäters zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verstößt nach der Rechtsprechung des EGMR nicht gegen Art. 3 EMRK.¹¹ Dies gilt auch dann, wenn eine vorzeitige Entlassung oder eine Entlassung auf Bewährung nicht erfolgt.

Eine Verletzung von Art. 3 EMRK kann jedoch ausnahmsweise dann vorliegen, wenn die lebenslange Freiheitsstrafe unverhältnismäßig ist. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass auch bei vergleichbaren Straftaten die Strafpraxis von Staat zu Staat unterschiedlich sein kann und dass es berechnete und vernünftige Unterschiede zwischen den Staaten bei der Länge der verhängten Freiheitsstrafen gibt.¹² Unter anderem deshalb ist die Schwelle für die Annahme einer Unverhältnismäßigkeit sehr hoch.¹³ Sie kann zum einen erreicht sein, wenn das Gericht aufgrund einer zwingend vorgeschriebenen lebenslangen Freiheitsstrafe mildernde Umstände, wie z.B. Jugend oder schwere psychische Probleme, außer Acht lassen muss und gleichzeitig im konkreten Einzelfall keine Möglichkeit besteht, eine (ggf. spätere) vorzeitige Entlassung zu erreichen.¹⁴

Zum anderen kann die lebenslange Freiheitsstrafe unverhältnismäßig sein, wenn von vornherein feststeht, dass eine vorzeitige Entlassung ausgeschlossen ist. Denn der Antragsteller muss auf eine spätere Entlassung hoffen dürfen und die Möglichkeit haben, die lebenslange Freiheitsstrafe überprüfen zu lassen.¹⁵ Hierbei ist jedoch ein Ausschluss der vorzeitigen Entlassung de jure und de facto zu unterscheiden. Der EGMR verlangt, dass zumindest die rechtliche Möglichkeit besteht, eine lebenslange Freiheitsstrafe zu überprüfen, damit sie ausgesetzt, umgewandelt oder beendet werden kann. Dabei kann es sich auch um die Möglichkeit einer Begnadigung durch die Exekutive (z.B. durch den Präsidenten) handeln. Ob die Anträge des Antragstellers Erfolg haben, d.h. ob es de facto zur vorzeitigen Entlassung kommt, ist nicht relevant, solange der Antragsteller die rechtliche Möglichkeit hat, ein entsprechendes Anliegen zu verfolgen.¹⁶

1.2.6 EMRK-Schutz außerhalb Art. 3

Abschiebungsschutz wegen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung kommt nicht nur in Fällen in Betracht, die Art. 3 EMRK verletzen, sondern auch dann, wenn andere von allen Konventionsstaaten als grundlegend anerkannte Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht sind.

¹¹EGMR, Urt. v. 12.2.2008, 21906/04, NJOZ 2010, 1599 Rn. 97; EGMR, Entsch. v. 3.11.2009, 26958/07, NJOZ 2011, 237; EGMR, Urt. v. 9.7.2013, 66069/09, 130/10, 3896/10, NJOZ 2014, 1582 Rn. 103 ff.; EGMR, Urt. v. 18.3.2014, 24069/03, 197/04, 6201/06, 10464/07, NJOZ 2015, 234 Rn. 193; EGMR, Urt. v. 4.9.2014, 140/10, NJOZ 2016, 389 Rn. 112; EGMR, Urt. v. 26.4.2016, 10511/10 Rn. 99; EGMR, Entsch. v. 7.6.2016, 20672/15, juris Rn. 36

¹²EGMR, Urt. v. 10.4.2012, 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09, 67354/09, NVwZ 2013, 925 Rn. 238.

¹³EGMR, Urt. v. 10.4.2012, 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09, 67354/09, NVwZ 2013, 925 Rn. 235 ff.

¹⁴EGMR, Urt. v. 10.4.2012, 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09, 67354/09, NVwZ 2013, 925 Rn. 239 ff.

¹⁵EGMR, Urt. v. 9.7.2013, 66069/09, 130/10, 3896/10, NJOZ 2014, 1582 Rn. 109 f.

¹⁶EGMR, Urt. v. 26.4.2016, 10511/10 Rn. 111.

Das von Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Wahrung des Familienlebens ist bei beabsichtigter Abschiebung als mögliches inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis allerdings von der für den Vollzug der Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde zu berücksichtigen, wobei Art. 8 EMRK bzgl. Ehegatte oder Eltern-Kind-Verhältnis nicht über den ohnehin zu beachtenden Schutz von Art. 6 Abs. 1, 2 GG hinausgeht.¹⁷

1.3 § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG

1.3 § 60 Abs.7 AufenthG

§ 60 Abs. 7 AufenthG schützt vor der Abschiebung in einen Staat, in dem für den Ausländer eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Prüfung des § 60 Abs. 7 AufenthG kommt erst dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung nach den vorrangig zu prüfenden Schutznormen des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 AsylG sowie § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vorliegen.¹⁸

§ 60 Abs. 7 AufenthG schützt vor Gefahren, die nicht durch zielgerichtete Handlungen drohen. Das Abschiebungsverbot liegt nur vor, wenn einem Ausländer aufgrund einer äußerst gravierenden Erkrankung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben im Sinne einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Rückkehrfall droht (krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot).

Die Prüfung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbots umfasst:

- Die Glaubhaftmachung der Erkrankung gemäß § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG (dies umfasst auch die Nachvollziehbarkeit der gestellten Diagnose),
- die Prognose über den weiteren Verlauf der Erkrankung (Gefahrenprognose),
- die Behandlungsmöglichkeiten, die dazu führen, dass die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung nicht mehr beachtlich wahrscheinlich ist.

Für die Prüfung von krankheitsbedingten Abschiebungsverböten im Widerrufsverfahren gilt § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG nicht. Vergleiche hierzu bitte [Kapitel Widerruf/ Rücknahme](#).

¹⁷ Dabei sind von der Ausländerbehörde neben der unmittelbaren Trennungswirkung im Inland auch mittelbare trennungsbedingte Folgen im Zielstaat in die Entscheidung mit einzubeziehen. Im Falle einer (durch Art. 6 Abs. 1, 2 GG zwar regelmäßig, dennoch nicht absolut gesperrten) Abschiebung von minderjährigen Kindern ohne deren Eltern kann dies z. B. eine alsbald nach der Abschiebung entstehende existenzielle Notlage oder die gezielte Umerziehung und Kontaktunterbindung zu den Eltern durch den Zielstaat sein (BVerwG, Urteil vom 21.09.1999, BVerwG 9 C 12.99, BVerwGE 109, 305 m. w. N.).

¹⁸ BVerwG, Urt. vom 24.06.2008, Az.: 10 C 43/07

Hinweis:

Die frühere Fallkonstellation zum Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG, wenn das Existenzminimum infolge persönlicher Umstände des Ausländers nicht gesichert werden konnte, ist nunmehr unter § 60 Abs. 5 AufenthG zu finden.

Die Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG kam zur Anwendung, wenn bei Fehlen anderweitigen Schutzes durch eine solche Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG im Abschiebezielstaat landesweit eine extrem zugespitzte Gefahr zu erwarten war. In diesen Fällen konnte die Sperrwirkung im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eingeschränkt werden, wenn für den Schutzsuchenden ansonsten eine verfassungswidrige, gegen Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verstoßende Schutzlücke bestand.

Durch die Änderung der Rechtsprechung des BVerwG zu § 60 Abs. 5 AufenthG (Urteil vom 13.06.2013) können schlechte humanitäre Bedingungen nach der Rechtsprechung des EGMR in sehr außergewöhnlichen Fällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung anzusehen sein (vgl. Ziffer 1.2). Das Vorliegen einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, bei der die Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG angezeigt ist, erfüllt auch die Vorgaben des EGMR für einen sehr außergewöhnlichen Fall. In diesen Fällen ist in der Regel ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen, die Durchbrechung der Sperrwirkung hat dadurch ihre praktische Bedeutung verloren.

1.3.1 Sachaufklärungspflicht

Eine Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes bei Erkrankungen besteht grundsätzlich nur im rechtlich relevanten Bereich. Rechtlicher Anknüpfungspunkt des § 60 Abs. 7 AufenthG für die Gewährung des Abschiebungshindernisses ist allein die künftige Gefahr der wesentlichen Gesundheitsverschlechterung im Herkunftsland. Voraussetzung dafür ist, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht. Deshalb ist auch die Sachaufklärungspflicht auf die Klärung dieser Frage gerichtet und zugleich beschränkt. Für Fälle vorgetragener Erkrankungen bedeutet dies, dass eine weitere Sachaufklärung erfolgen muss, wenn der Sachvortrag hinsichtlich der Prognose, welche Gesundheitsgefahren aus der Erkrankung resultieren, Fragen offenlässt. Wenn aber nicht einmal das Bestehen der Erkrankung glaubhaft gemacht ist, stellt sich die Frage nach aus der Erkrankung resultierenden Gefahren nach Rückführung ins Herkunftsland nicht. Folglich besteht keine Sachaufklärungspflicht, wenn der An-

tragsteller die Erkrankung nicht durch Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen oder Attesten, die den Anforderungen des § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG genügen, glaubhaft gemacht hat. ¹⁹

Für die Klärung der Begrifflichkeiten der gängigen ärztlichen Bescheinigungen unabhängig den Anforderungen nach § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG, sowie hinsichtlich der Kostenregelung und haushaltsrechtlichen Verfahrensweise siehe [DA-Asyl, Kapitel „ärztliche Bescheinigungen“](#).

1.3.2 Herbeiführung der Entscheidungsreife

1.3.2.1 Keine ärztlichen Bescheinigungen

Hat der Entscheider in der Anhörung die Erkenntnis gewonnen, dass eine gravierende gesundheitliche Einschränkung besteht, die bisher mit keiner ärztlichen Bescheinigung belegt ist, ist dem Antragsteller zunächst der Hinweis zu erteilen, dass er ärztliche Bescheinigungen zur Berücksichtigung seiner Erkrankung vorlegen muss.

Dem Antragsteller sollte im Rahmen des Erstverfahrens unter einer angemessenen Fristsetzung die Möglichkeit der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gegeben werden. Dem Antragsteller ist hierzu das Hinweisblatt „Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen“ (D2210) aus der MARiS- Schriftstückliste auszuhändigen und zu erklären, dass eine Fristverlängerung möglich ist. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass sonst nach Ablauf der Frist nach Aktenlage entschieden wird. Dieses Vorgehen ist sodann in der Anhörungsniederschrift zu dokumentieren. Nach Ablauf der Frist kann das Asylverfahren entschieden werden. Dem Antragsteller sollte der Hinweis gegeben werden, dass er über das Sozialamt einen Behandlungsschein erhalten kann. Für weitere Informationen zur Kostenregelung, vgl. [DA-Asyl, Kapitel „ärztliche Bescheinigungen“](#).

Steht nach Überzeugung des Entscheiders fest oder ist zu befürchten (Sachvortrag, Eindruck in der Anhörung), dass der Antragsteller handlungsunfähig ist/sein könnte, ist zu klären, ob bereits ein Betreuungsverfahren eingeleitet oder aber ein Betreuer bestellt wurde (z.B. durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung/ABH). Für weitere Informationen zur fehlenden Handlungsfähigkeit (vgl. [DA-Asyl „Anhörung“ Ziff. 5.1, „ärztliche Bescheinigung“](#))

1.3.2.2 Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen

Ärztliche Bescheinigungen werden im Rahmen der Darlegungslast des Antragstellers vorgelegt und sind daher als qualifizierter Sachvortrag zu werten.

Wenn eine Erkrankung im rechtlich relevanten Bereich durch ärztliche Bescheinigungen/Atteste belegt ist, ist der behandelnde Arzt um eine ergänzende Äußerung hinsichtlich ggf. offen gebliebenen Fragen zu bitten. Für die weitere Sachaufklärung kommen zunächst der Antragsteller und sein behandelnder Arzt in Betracht. Dabei sind unter Fristsetzung (i. d. R. vier Wochen) konkrete Fragen (beispielhafte Fragen für psychischen Erkrankungen siehe hier) zur Beantwortung durch den Arzt vorzugeben, die über den Antragsteller bzw. dessen

¹⁹ OVG RP, 02.10.18, Az.: 6 A 11552/17, Rdnr. 14; OVG Sachsen-Anhalt, 06.09.17, Az.: 2 M 83/17, Rdnr. 6

Verfahrensbevollmächtigten oder direkt dem Arzt vorgelegt werden können (MARiS-Vorlagen D1789, D1790 und D1969; die MARiS- Vorlagen D1214 und D1970 sollen künftig nur noch bei PTBS und komplexeren Erkrankungen Verwendung finden).

Hinweis:

Im Rahmen des Dublin-Verfahrens obliegt die Anforderung von Attesten den Dublin-Referaten. Es gelten für die Anforderungen von Attesten im Rahmen des Dublin- Verfahrens die Fristen nach der DA- Dublin.

Bei begründeten Zweifeln an der geltend gemachten Erkrankung kann in Ausnahmekonstellationen, wenn notwendig, eine amts- oder fachärztliche Untersuchung des Antragstellers (z.B. MARiS- Vorlage D1390) oder die Erstellung eines medizinischen Gutachtens (MARiS- Vorlagen D0966, D0967, D0968) vom Bundesamt in Auftrag gegeben werden. Die amts- oder fachärztliche Untersuchung des Antragstellers stellt eine kostengünstigere Alternative im Vergleich zu einem Gutachten dar, die bei der Aufklärung zu berücksichtigen ist. Leistet der Ausländer einer derartigen angeordneten ärztlichen Untersuchung ohne zureichenden Grund nicht Folge, besteht die Möglichkeit, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen.

Konnte die Entscheidungsreife durch die beschriebenen Maßnahmen nicht herbeigeführt werden (z.B. weil mehrere den Mindestanforderungen genügende Atteste mit unterschiedlicher Diagnosestellung vorliegen), ist eine Begutachtung des Antragstellers zu veranlassen. Die inhaltlichen und formellen Anforderungen für die Beauftragung von Gutachten sind der [DA-Asyl, Kapitel „ärztliche Bescheinigungen“](#), Ziff. 4 und 7 zu entnehmen.

Hinweis: Wurden die Voraussetzungen für eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung geprüft und liegen diese vor, kann die darin getroffene Feststellung zur Erkrankung im Rahmen der Prüfung von § 60 Abs. 7 AufenthG nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Zweifel gezogen werden. Denkbare Ausnahmefälle sind z.B.: konkrete Hinweise auf ein Gefälligkeitsgutachten; verschiedene, sich widersprechende Bescheinigungen oder Angaben zur Erkrankung.

Wird eine Erkrankung schon während der Anhörung geltend gemacht, empfiehlt es sich schon zu diesem Zeitpunkt eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht (Musterschreiben in MARiS – D1094) durch den Antragsteller unterzeichnen zu lassen, um sie bei etwaigen Anfragen beim behandelnden Facharzt als Anlage mit übersenden zu lassen.

1.3.3 Glaubhaftmachung der Erkrankung gemäß § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG²⁰

Bei Geltendmachung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbotes ist regelmäßig die substantiierte Darlegung des medizinischen Befundes mittels einer qualifizierten fachärztlichen Bescheinigung gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 i.V.m. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG glaubhaft zu machen.

1.3.3.1 Kriterien für ärztliche Bescheinigungen

Nach Vorgabe des Bundesministeriums des Innern sind folgende Kriterien für ärztliche Bescheinigungen über Abschiebungshindernisse zu erfüllen (vgl. [BMI Erlass zur Auslegung von § 60 a Abs. 2c AufenthG](#)), die sich aufgrund des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordneten Rückkehrgesetzes) auch aus § 60 Abs. 7 S. 2 i.V.m. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG ergeben:

- Die **ausstellende Person** muss eindeutig erkennbar und berechtigt sein, in der Bundesrepublik Deutschland die Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ zu führen. Nach § 2a der Bundesärzteordnung ist hierfür Voraussetzung, dass diese Person als Arzt approbiert oder nach § 2 Absatz 2, 3 oder 4 der Bundesärzteordnung zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt ist:

Nicht ausreichend ist eine Approbation in einem anderen Heilberuf (etwa Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Tierärzte, Zahnärzte, Hebammen und Heilpraktiker).

Wichtig:

Keine Bedenken bestehen dagegen, dass das auf konsiliarischem Weg (Einholung einer Zweitmeinung durch einen Facharzt) gewonnene fachliche Urteil eines anderen Angehörigen eines Heilberufs in die ärztliche Bewertung einfließt, das aus der Bescheinigung hervorgeht.

Die Bescheinigung eines Psychologen oder eines Psychotherapeuten allein reicht für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nicht aus. Im Falle der Beibringung einer psychologischen oder psychotherapeutischen Bescheinigung im Asylverfahren wird der Antragsteller grundsätzlich darauf hingewiesen, dass eine ärztliche Bescheinigung notwendig ist und vorgelegt werden muss. Dafür wird dem Antragsteller ein Hinweisblatt für Ärzte (D2210) mitgegeben, welches die rechtliche Grundlage für die Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen gem. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG enthält.

Die Bescheinigung eines Psychologen oder eines Psychotherapeuten kann nur dann als Tatsachengrundlage in die Entscheidung einfließen, wenn ein Arzt sie

²⁰ [Schaubild zu den Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen](#)

sich dadurch zu eigen macht, dass er auf sie Bezug nimmt oder sie in seine ärztliche Bescheinigung integriert.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen im Asylverfahren, wenn eine wesentliche Lebensgefährdung besteht und diese auch unmittelbar droht, kann auch eine Bescheinigung eines Psychologen oder eines Psychotherapeuten eine weitere Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes auslösen und im weiteren Verfahren eine Grundlage für die abschließende ärztliche Bescheinigung darstellen.

Bestehen Zweifel an der Befugnis der ausstellenden Person, die Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ zu führen, kann die für den Niederlassungsort der Person zuständige Ärztekammer beteiligt werden. Da zumindest zahlreiche niedergelassene Ärzte in Online-Registern der Ärztekammern verzeichnet sind, kann eine aufwändigere förmliche Beteiligung entfallen, wenn eine Online-Recherche in diesen Registern einen positiven Treffer ergibt. Das Einstiegsportal zu diesen Online-Portalen der Ärztekammern ist hier zu finden: <http://www.bundesaerztekammer.de/service/arztsuche/>

- **Form der ärztlichen Bescheinigung**

Die **Form** der Bescheinigung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; aus dem Begriff Bescheinigung geht allerdings hervor, dass es sich um einen Text handeln muss, deren Aussteller erkennbar ist. Dabei ist zu beachten, dass ärztliche Bescheinigungen derzeit üblicherweise noch in Papierform mit Praxisstempel und Unterschrift ausgestellt werden.

- **Inhalt der ärztlichen Bescheinigung**

Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Die einzelnen Kriterien, die in der ärztlichen Bescheinigung enthalten sein müssen, werden in den Auslegungshinweisen des BMI wie folgt näher definiert:

- Die **tatsächlichen Umstände**, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist: Diese tatsächliche Umstände beinhalten neben der Darstellung der Anamnese (Krankheitsvorgeschichte) auch etwaige Zwischenergebnisse einzelner Untersuchungsschritte, etwa zum Zustand einzelner Organe oder - bei psychiatrisch relevanten Krankheitsbildern - etwa um die Ergebnisse einzelner Tests; anzugeben sind auch ggfs. die Ergebnisse von Laborbefunden, bildgebenden Verfahren (Röntgen, MRT, CRT; Sonografie usw.); es ist auch anzugeben, zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Zeitraum die entsprechenden Tatsachen erhoben worden sind.

- Die **Methode der Tatsachenerhebung**: Es ist anzugeben, welche Untersuchungen zur Feststellung der tatsächlichen Umstände geführt haben, und welche Untersuchungen ggfs. vorgenommen worden sind, um andere Befunde auszuschließen; sind einzelne Tatsachen unter Hinzuziehung anderer Angehöriger von Heilberufen ermittelt worden, ist dies substantiiert anzugeben; ebenso ist anzugeben, welche Angaben (insbesondere zur Anamnese) auf eigenen Angaben des betroffenen Ausländers oder auf Angaben Dritter, etwa von Angehörigen, beruhen.
- Die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (**Diagnose**): Es handelt sich um die Schlussfolgerung, die sich aus den oben dargestellten Tatsachen nach Anwendung der genannten Untersuchungen nach dem Stand der Medizin fachlich ergibt; Bei der Prüfung der Frage, ob die Diagnose dem Stand der Medizin fachlich entspricht, kommt eine voll umfängliche Prüfung im Hinblick auf die mangelnde Sachkunde²¹ nicht in Betracht. Vielmehr erfolgt eine auf die Schlüssigkeit beschränkte Prüfung der Nachvollziehbarkeit der Begründung der Diagnose im Sinne der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts.
- Den **Schweregrad der Erkrankung**: Hierbei handelt es sich um ein Element der fachlich-medizinischen Beurteilung; auch die Angaben zum Schweregrad der Erkrankung sind also aus den dargestellten Tatsachen nach Anwendung der Untersuchungen abzuleiten.
- Den **lateinischen Namen** oder die **Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10**: Es handelt sich hierbei um medizinische Fachwörter in Latein oder um die internationale Klassifikation von Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme zur Diagnoseverschlüsselung.
- Die **Folgen**, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben: Hierbei ist auf die Folgen für die Gesundheit des betroffenen Ausländers abzustellen, die mit einer freiwilligen Rückkehr oder einer zwangsweisen Rückführung einhergehen würden; es muss ein Bezug zur Erkrankung und ihrem Schweregrad bestehen; beachtlich sind nur ärztlich beurteilbare Schlussfolgerungen in der Bescheinigung, nicht aber zum Beispiel Mutmaßungen zu Verhältnissen in einem möglichen Zielstaat einer Rückkehr des betroffenen Ausländers; zulässig und beachtlich sind allerdings etwa Ausführungen zu gesundheitlichen Folgen, wenn bestimmte Behandlungs- oder Therapiemöglichkeiten entfallen.

1.3.3.2 Offensichtlicher oder gravierender Fall

Die Auslegungshinweise des BMI zu den Kriterien von ärztlichen Bescheinigung enthalten zudem die Regelung, dass der erforderliche Inhalt der ärztlichen Bescheinigung nicht in

²¹ BVerwG, B.v. 24.07.2014, 2 B 85/13, juris Rdnr. 5, BVerwG, B.v. 24.05.2006, 1 B 118.05

jedem Fall genau schematisch den Anforderungen des § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG entsprechen muss (Soll-Vorschrift). Als Ausnahme kommen offensichtliche oder gravierende Fälle in Betracht. Diese Ausnahmefälle sind allerdings von vornherein ausgeschlossen, wenn die Bescheinigung lediglich nur eine Diagnose, eine Verdachtsdiagnose oder sogar keine Diagnose enthält.

- Offensichtlicher Fall:

Bei der Diagnose körperlicher Erkrankungen ist regelmäßig ein offensichtlicher Fall festzustellen, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an der Erkrankung des Antragstellers.

Bei der Diagnose einer psychischen Erkrankung ist ein offensichtlicher Fall dann gegeben, wenn der Entscheider ohne weiteres eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den in der ärztlichen Bescheinigung und den in den Diagnosemanualen (ICD-10) genannten Symptomen feststellen kann.

Im Falle einer positiven Entscheidung hat eine kurze prägnante Begründung zu erfolgen. Kann die Offensichtlichkeit des Falles nur mit einer umfangreichen Begründung ausreichend erläutert werden, ist die Offensichtlichkeit nicht gegeben.

- Gravierender Fall:

Ein gravierender Fall liegt vor, wenn bei der Diagnose einer Erkrankung bei unzureichender Behandlung Lebensgefahr besteht.

In diesen zwei Fällen können einzelne der genannten Elemente der Kriterien für ärztliche Bescheinigungen (vgl. Ziff. 4.1) fehlen, wenn die Bescheinigung dennoch als „qualifiziert“ beurteilt werden kann.

Nach dem Gesetzeswortlaut soll die qualifizierte Bescheinigung „insbesondere“ die beispielhaft genannten Angaben enthalten. Dies bedeutet einerseits, dass darüber hinaus gehende Angaben unschädlich sind. Im Einzelfall kann eine Bescheinigung auch bei Fehlen eines Merkmals noch qualifiziert sein. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bescheinigung den Mindestanforderungen genügt und es auf das fehlende Merkmal nicht ankommt, oder dass - ggfs. im Wege der Anforderung eines Nachtrages - ausnahmsweise weitere Angaben angefordert werden können, wenn im Einzelfall die Bescheinigung für einen sachverständigen Leser nicht aus sich heraus schlüssig ist, obwohl sie aus formaler Sicht die unter Ziff. 4.1 genannten Angaben enthält.

Exkurs: Psychische Erkrankungen

Bei Geltendmachung einer psychischen Erkrankung, wie beispielsweise einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) ergeben sich nach dem Urteil des BVerwG vom 11.09.2007 (Az.: 10 C 8.07) „angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes“ zusätzlich Mindestanforderungen an ärztliche Atteste, die nunmehr durch den Verweis auf § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG spezifiziert und erweitert wurden.

Hierdurch kommt einzig der Mindestanforderung einer **nachvollziehbar begründeten** eigenen Diagnose noch praktische Bedeutung zu. Diese wird - wie unter 1.3.4.1 dargestellt - im Rahmen des Kriteriums „die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose)“ geprüft.

Hinweis:

Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Herkunftsland gestützt und steht die Traumatisierung im Zusammenhang mit der vorgetragenen Verfolgung, dann ist das Vorliegen der Voraussetzungen von §§ 3 oder 4 AsylG zu prüfen. Die festgestellte Traumatisierung kann ebenso wie Folterspuren auf die Glaubhaftigkeit der Angaben zur Verfolgungshandlung hindeuten.

1.3.3.3 Keine weitere Sachaufklärung in folgenden Fällen:

Eine weitere Sachverhaltsaufklärung erfolgt **grundsätzlich** nicht, wenn die Mindestanforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 60 Abs. 7 S. 2 i.V.m. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG nicht erfüllt sind, d. h. konkret:

- Die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, sind nicht erkennbar.
- Die Methode der Tatsachenerhebung ist nicht erkennbar.
- Die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose) liegt nicht vor.
- Der Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, werden nicht näher beschrieben und erläutert.
- Der lateinische Name oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 ist nicht aufgeführt.

Hinweis:

Im Einzelfall kann eine ärztliche Bescheinigung auch bei Fehlen eines Merkmals noch qualifiziert sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Bescheinigung im Übrigen den Mindestanforderungen genügt und es auf das fehlende Merkmal ausnahmsweise nicht ankommt. Als **Ausnahme** kommen **offensichtliche oder gravierende Fälle** in Betracht, vgl. hierzu Ziff. 1.3.3.2.

1.3.4 Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung (Gefahrenprognose nach § 60 Abs. 7 AufenthG)

Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG ist festzustellen, wenn bei Rückführung in das Zielland erhebliche individuelle Gefahren drohen, die alsbald zu einer wesentlichen lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Gesundheitsverschlechterung führen.

Auf Grundlage der qualifizierten ärztlichen Bescheinigung gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 i.V.m. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG ist vom Bundesamt eine Gefahrenprognose bzgl. der

konkreten, wesentlichen und individuell bestimmbaren Gesundheitsverschlechterung zu erstellen.

1.3.4.1 Individuelle Gefahr (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verlangt nach seinem Wortlaut das Vorliegen einer individuellen Gefahr. Zielstaatsbezogene Krankheitsfolgen sind in der Regel als individuelle Gefahren anzusehen. Die Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ist bei allgemeinen Gefahren nach § 60 Abs. 7 S. 6 AufenthG gesperrt. Danach sind derartige allgemeine Gefahren bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen. Eine Allgemeingefahr kommt ausnahmsweise nur bei einer großen Anzahl potenziell Betroffener in Betracht, die zu einem ausländerpolitischen „Leitentscheidungsbedürfnis“ führt²². In diesem Fall muss diese Verschlechterung unausweichlich sein, d.h. landesweit drohen.

1.3.4.2 Zielstaatsbezogenheit der Gefahr

Vom Tatbestand des § 60 Abs. 7 AufenthG werden ausschließlich zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote erfasst. Zielstaatsbezogenheit bedeutet, dass die spezifischen Verhältnisse im Herkunftsland für die Gefahrenverursachung kausal sind. Krankheitsbedingte Gefahren, die sich allein durch die Abschiebung als solche wie auch durch jedes sonstige Verlassen des Bundesgebietes und nicht durch die spezifischen Verhältnisse im Zielland ergeben (inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse, z.B. Suizidgefahr) fallen in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden.²³

Ergibt sich aus der Prüfung dieses Punktes, dass ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nicht vorliegt, kann die Bescheidbegründung auf die Darstellung beschränkt werden, warum ein nicht in die Zuständigkeit des Bundesamts fallendes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vorliegt.

1.3.4.3 Wesentliche Verschlechterung einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung

Eine erheblich konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt bei einer Abschiebung nur bei einer drohenden wesentlichen Verschlechterung einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung vor, vgl. § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG.

1.3.4.4 Beachtliche Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts

Die Gefahr einer Gesundheitsverschlechterung ist nur schutzbegründend, wenn ihr **Eintritt beachtlich, d. h. überwiegend wahrscheinlich** ist.

Dabei ist eine einzelfallbezogene Betrachtung vorzunehmen, die sowohl das mit der Rückkehr verbundene Risiko als auch den Rang des gefährdeten Rechtsguts berücksichtigt.²⁴

²² BVerwG, Urteil vom 18.07.2006, Az.: 1 C 16.05

²³ BVerwG, Urteil vom 21.09.1999, Az.: 9 C 8.99

²⁴ OVG SH, Urteil vom 24.03.2005, Az.: 1 LB 45/03

1.3.4.5 Landesweites Drohen der Gefahr

Die Verschlechterung muss **unausweichlich** sein, **d. h. landesweit drohen**.

Es ist dem Betroffenen grundsätzlich zumutbar, nach Rückkehr in sein Herkunftsland seinen Lebensmittelpunkt an einem Ort zu begründen, an dem die Gefahr nicht droht, vgl. § 60 Abs. 7 S. 5 AufenthG.

1.3.4.6 Als baldige Gesundheitsverschlechterung nach Rückkehr

Zu den dargestellten Voraussetzungen für die Konkretheit der Gefahr kommt im Fall des § 60 Abs. 7 AufenthG hinzu, dass diese als bald nach der Rückkehr in den Zielstaat eintreten muss.²⁵

Das heißt, die wesentliche Gesundheitsverschlechterung muss innerhalb eines Zeitraums eintreten, für den der Krankheitsverlauf prognostizierbar ist (sog. "überschaubarer Zeitraum"²⁶). Ergibt sich aus dem Sachvortrag im Einzelfall nichts anderes, ist in der Regel von einem "überschaubaren Zeitraum" von zwei Jahren auszugehen.

1.3.5 Behandelbarkeit im Zielstaat der Rückführung

1.3.5.1 Rechtliche Anforderung an die Behandlung im Zielstaat der Abschiebung

Ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot ist nicht festzustellen, wenn der Eintritt der Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung durch eine Behandlung, die hierfür hinreichend effektiv ist und die im Herkunftsland für den Antragsteller zur Verfügung steht, abgewendet werden kann.

Es wird nicht vorausgesetzt, dass die medizinische Versorgung im Herkunftsland bzw. im Zielstaat der Abschiebung der Versorgung in Deutschland oder der Europäischen Union gleichwertig ist, vgl. § 60 Abs. 7 S. 4 AufenthG. Dem Ausländer ist es insbesondere zumutbar, sich in einen bestimmten Teil des Zielstaats zu begeben, in dem für ihn eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet ist. Es kommt nicht darauf an, dass alle Landesteile des Zielstaats gleichermaßen eine ausreichende Versorgung bieten. Inländische Gesundheitsalternativen sind ggf. aufzusuchen, vgl. § 60 Abs. 7 S. 5 AufenthG.

1.3.5.2 Medizinische Erfordernisse zur Erfüllung des rechtlichen Maßstabes

Zunächst ist mit Hilfe der vorgelegten fachärztlichen Bescheinigungen zu ermitteln, welche Behandlungsmaßnahmen mindestens erforderlich sind, um die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Verschlechterung bei Rückkehr zu verhindern.

1.3.5.3 Ermittlung der im Herkunftsland zur Verfügung stehenden Ressourcen

Weiterhin ist anhand herkunftslanderspezifischer Informationen (z. B. HKL-Leitsätze, Textbausteine) oder, soweit im konkreten Einzelfall erforderlich, mit Hilfe einer Anfrage (z.B.

²⁵ BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, EZAR 043 Nr. 27

²⁶ BVerwG, Urteil vom 17.10.2006, Az.: 1 C 18.05

MedCOI) zu ermitteln, welche effektiven Behandlungsmöglichkeiten für die Krankheit in der im Einzelfall konkret vorgetragenen Ausprägung zur Verfügung stehen. Hinweise zur Recherche s. [Recherchehinweise](#).

Die medizinische Versorgung muss für den Antragsteller darüber hinaus erreichbar und finanzierbar sein.

Wegen der genannten Prüfungspunkte ist festzustellen, ob für den konkreten Antragsteller eine Behandlung:

- verfügbar ist,
 - D.h., benötigte Medikamente zuverlässig und in geeigneter Qualität zur Verfügung stehen.

Beispiel:

Bestimmte Medikamente erfordern eine Lagerung im Kühlschrank, die evtl. nicht gewährleistet werden kann. Bei Mitgabe von Medikamenten, insbesondere mit als Drogen zu qualifizierenden Wirkstoffen, sind zudem die Einfuhrbestimmungen des Zielstaates zu beachten.

- D.h., allgemein ausreichende Therapieplätze vorhanden sind oder im Einzelfall speziell für den Betroffenen ein Therapieplatz zur Verfügung steht.

Beispiel:

Bei bestimmten Krankheiten, wie z. B. HIV oder dialysepflichtigen Nierenerkrankungen kann ein Missverhältnis zwischen vorhanden Therapieplätzen und behandlungsbedürftigen Kranken bestehen, sodass für den Rückkehrer nicht sichergestellt ist, dass er die notwendige Behandlung erhält.

- hinreichend effektiv ist, d.h. eine geeignete, effektive Therapie zur Verfügung steht.

Beispiel:

Bei bestimmten Erkrankungen, wie z. B. HIV, muss neben der regelmäßigen Gabe der erforderlichen Medikamente auch sichergestellt sein, dass für die Überwachung der Wirksamkeit geeignete Laboreinrichtungen zur Verfügung stehen.

Exkurs: Behandlung von PTBS im Zielstaat der Rückführung

Die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn im Zielstaat der Rückführung die Möglichkeit einer Behandlung der PTBS besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach aktuellem Forschungsstand keine ausreichenden Belege dafür gibt, dass die erforderliche Effektivität der Behandlungsmöglichkeit bei PTBS-Fällen durch eine ausschließlich medikamentöse Behandlung erreicht werden

kann. Vielmehr liegt der Schwerpunkt der therapeutischen Effektivität nach noch herrschender Meinung bei folgenden psychotherapeutischen Verfahren zur Traumabearbeitung:

- Kognitiv-behaviorale Verfahren²⁷
- EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing)²⁸

Die bisherige Behandlung in Deutschland kann jedoch auch als eine im Herkunftsland ebenfalls hinreichend effektive Behandlung bewertet werden, sofern sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht Gegenteiliges ergibt. In diesen Fällen schließt auch eine ausschließlich medikamentöse Behandlung die Feststellung eines Abschiebungsverbots aus.

- erreichbar ist, d.h. dem Antragsteller in einen bestimmten Teil des Zielstaats eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet ist. Inländische Gesundheitsalternativen sind ggf. aufzusuchen, vgl. § 60 Abs. 7 S. 5 AufenthG (siehe auch oben Ziffer 5.1). Es muss allerdings ein **realer** und **praktischer** Zugang zu der medizinischen Versorgung möglich sein.²⁹
- finanzierbar ist, d.h. die Behandlung einschließlich Anfahrt und/oder Medikamente für den Betroffenen finanzierbar ist.

Beispiel:

Anfahrtskosten sind nur dann relevant, wenn es dem Betroffenen nicht zumutbar ist, nach Rückkehr seinen Lebensmittelpunkt dort zu begründen, wo diese Kosten nicht oder nur in unbedeutendem Umfang entstehen.

Finanzierung der Behandlung durch Familienangehörige:

Die Finanzierung der Behandlung durch Familienangehörige kann nur dann hinreichend fundiert prognostiziert werden, wenn:

- die Leistungsfähigkeit der Angehörigen unter Berücksichtigung der Höhe und der Dauer der zu erbringenden Leistung feststeht.
- die Leistungsbereitschaft der Angehörigen sich in der Vergangenheit bereits manifestiert hat.

Finanzierung der Behandlung durch die deutschen Sozialträger über die zuständige Ausländerbehörde:

²⁷ Konfrontationstherapie und Angst-Management-Training: Wiederholte und lang andauernde Konfrontation mit traumarelevanten Inhalten (in der Therapie) und Erlernen wirksamer Verhaltensweisen. Aufgrund von Studien ist ihre Wirksamkeit empirisch am besten belegt.

²⁸ Besondere Form der kognitiv-behavioralen Verfahren: Konfrontation mit traumarelevanten Inhalten und angstausslösenden Stimuli zusammen mit einer kognitiven Umbewertung

²⁹ EGMR-Urteil vom 01. Oktober 2019, Az. 57467/15, „Case of Savran v. Denmark“

Würde eine Behandlung ausschließlich an der Finanzierbarkeit oder Verfügbarkeit von Medikamenten scheitern, ist vor der Entscheidung grundsätzlich die Möglichkeit einer Kostenübernahme oder Mitgabe von Medikamenten durch die deutschen Sozialträger über die zuständige Ausländerbehörde zu erfragen. Bei schweren Dauererkrankungen soll eine entsprechende Anfrage nur dann erfolgen, wenn die Kostenübernahme/ Medikamentenmitgabe nicht nur zu einer Verschiebung des Gefahrentritts führen würde, sondern absehbar ist, dass die erhebliche Gefahr einer Gesundheitsverschlechterung nach Ablauf der Finanzierungszeit bzw. Verbrauch der Medikamente nicht mehr entsprechend wahrscheinlich sein wird. Im Hinblick auf das Erfordernis eines alsbaldigen Gefahrentritts ist für die Kostenübernahme ein Zeitraum von grundsätzlich zwei Jahren zu veranschlagen (siehe oben Ziff. 5.5). Der Zeitraum, in dem die Finanzierung der Behandlung erforderlich ist, verkürzt sich entsprechend, wenn

- der Gefahr bereits früher durch geeignete nationale Behandlungsmöglichkeiten im HKL wirksam entgegen getreten werden kann oder
- die Behandlung/Medikamentengabe nur vorübergehend erforderlich ist.

Bei Anfragen auf Kostenübernahme über die ABH ist ggf. genau zu begründen, warum im vorliegenden Fall nicht von ein kürzerer als der zweijährigen Regelzeitraum zugrunde gelegt wird.

Hinweis: Die bisher hier verfügbaren Briefvorlagen sind inzwischen als MARiS-Dokumentvorlagen erfasst:

- Hinweisblatt zu Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen
D2210_HinweisB_ärztl._Bescheinigung
- Amtsärztliche Begutachtung, Musterschreiben an ASt, RA =>
**D0966 Amtsärztliche_Begutachtung_Ast und
D0967 Amtsärztliche_Begutachtung_RA**
- Amtsärztliche Begutachtung, Musterschreiben an Gesundheitsamt =>
D0968 Amtsärztl_Begutachtung_GesAmt
- Gesundheitszeugnis, Musterschreiben an die ABH =>
D1390 MedizUnters_Standard_ABH
- zusätzlich die Einwilligungserklärungen =>
**D0969 Amtsärztl_Begut_Einverständnis
D1094 Befreiung_Schweigepflicht**
- zur Sachaufklärung beim behandelnden Arzt =>
**D1214 Fragen an Behandler
D1969 Fragen an Behandler - Ast
D1789 Ärztliche Stellungnahme – Arzt
D1790 Ärztliche Stellungnahme – RA
D1970 Ärztliche Stellungnahme Ast**

1.4 Abschiebungsverbot wegen Pandemie

Bei der Prüfung eines Abschiebungsverbots können im Einzelfall auch Umstände relevant werden, die durch eine Pandemie, wie etwa die Corona-Pandemie, verursacht werden.

1.4.1 § 60 Abs. 5 AufenthG

Wie unter Punkt 1.2 dargestellt, sind auch schlechte humanitäre Bedingungen im Zielstaat ganz ausnahmsweise geeignet, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu begründen. Auch im Falle einer Pandemie ist für den Einzelfall festzustellen, ob dadurch im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Antragstellers ein sehr außergewöhnlicher Fall (1.2.1.1) oder ein Extremfall (1.2.1.2) anzunehmen ist. Mobilitätsbeschränkungen (etwa aufgrund einer staatlichen Anordnung bzw. Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder Einschränkungen des öffentlichen Nahverkehrs) durch die Pandemiesituation führen in der Regel nicht zu einer solchen Bewertung. Sollten die im Zielstaat herrschenden Bedingungen allerdings derart schlecht sein, dass es dem Antragsteller nicht mehr möglich ist, sich ein Existenzminimum zu sichern, kommt die Feststellung eines Abschiebungsverbots in Betracht.

1.4.2 § 60 Abs. 7 AufenthG

Ob im Hinblick auf die Pandemie ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt, ist im Einzelfall nach den Vorgaben unter Punkt 1.3 zu prüfen.

1.4.2.1 Bestehende schwerwiegende Krankheit

Eine erhebliche konkrete Gefahr könnte vorliegen, wenn sich eine bestehende schwerwiegende Krankheit nach Rückkehr in das Herkunftsland alsbald wesentlich verschlechtern würde. Alleine eine befürchtete ungünstige Entwicklung des Gesundheitszustandes ist hierzu nicht ausreichend. Es bedarf vielmehr einer wesentlichen Verschlechterung im Sinne von außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden. Dies gilt beispielsweise, weil das Gesundheitssystem nicht nur in einem Teil des Zielstaats durch die Pandemie und nicht nur kurzfristig überlastet ist. Die Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehen. Dies ist dann der Fall, wenn die für den Eintritt der Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, U.v. 18.7.2001, Buchholz 402.240, § 53 AuslG Nr. 46). Bei der Prognose, ob dem Ausländer bei einer Rückkehr in den Zielstaat dort eine erhebliche konkrete Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen der Verschlimmerung einer individuellen Erkrankung droht, sind alle zielstaatsbezogenen Umstände zu berücksichtigen, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen (vgl. BVerwG, U.v. 17.10.2006, BVerwGE 127, 33).

1.4.2.2 Außergewöhnlich schwere Erkrankung durch Ansteckung

Ein Abschiebungsverbot ist auch festzustellen, wenn bei Rückkehr im Hinblick auf die Pandemie die konkrete individuelle Gefahr einer Ansteckung besteht, die zu einer außergewöhnlich schweren Erkrankung führen könnte. Allein die Möglichkeit einer Ansteckung ist für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nicht ausreichend. Es ist eine Gesamtbeurteilung anzustellen, inwieweit nach der bestehenden Pandemielage im Zielstaat und dem

dortigen persönlichen Umfeld des Antragstellers eine Ansteckungsgefahr besteht. Die Gesundheitsverschlechterung muss dabei beachtlich wahrscheinlich sein. Die Verschlechterung der Erkrankung muss unausweichlich sein und landesweit drohen. Außerdem muss sie alsbald, das heißt innerhalb eines überschaubaren Zeitraums (zwei Jahre), eintreten. Bei der Prognose über einen schwerwiegenden Krankheitsverlauf sind die vorliegenden Erkenntnisse über die Pandemie sowie das Gesundheitssystem des jeweiligen Zielstaates zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Corona-Pandemie kann dies angesichts der ganz mehrheitlich milden Verläufe bei Covid-19-Erkrankungen allenfalls bei Risikopatienten angenommen werden, etwa bei solchen im höheren Alter oder bei Personen, die unter signifikanten Vorerkrankungen leiden (VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 08. September 2020 – A 8 K 10988/17).

Auf die Beachtung von § 60a Abs. 2c S.2 und 3 AufenthG wird hingewiesen.

2. Bindung der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist gemäß § 42 Satz 1 AsylG an die - positive wie negative - Entscheidung des Bundesamtes zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gebunden (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.1999, EZAR 043 Nr. 39, zur vergleichbaren Altregelung nach § 53 AuslG).

Bei positiver Entscheidung soll gem. § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Über Rücknahme und Widerruf der vom Bundesamt getroffenen positiven Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG entscheidet das Bundesamt gem. § 73c AsylG.

3. Absehen von einer Entscheidung nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

In den Fällen, in denen nach § 31 AsylG von der Feststellung nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG abgesehen werden „kann“ (Abs. 3) bzw. abgesehen werden „soll“ (Abs. 5) ist - aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung - grds. keine Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu treffen.

4. Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Auf die DA-Asyl

- [„Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“](#) sowie
 - [„Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“](#)
- wird verwiesen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Abschiebung vor Entscheidung

Wird ein Asylbewerber vor der Entscheidung des Bundesamtes abgeschoben, ist eine Sachentscheidung zu treffen, soweit dies auf Grund der vorhandenen Unterlagen (schriftliche Asylbegründung, Anhörungsniederschrift o.ä.) möglich ist.

Sind keine Unterlagen vorhanden, wird das Verfahren "nicht weiter bearbeitet". Dies gilt auch, wenn die vorhandenen Unterlagen für eine Sachentscheidung nicht ausreichen.

Eine formelle Einstellung nach § 32 bzw. § 33 AsylG kommt nicht in Betracht.

Hinweis zur Erfassung der Entscheidung in der MARiS-Entscheidungsmaske:

die Entscheidungsart „Abschiebung vor Entscheidung“ kann in den Spalten 16a, 60 I AufenthG, 60 II – VII AufenthG und Abschiebungsandrohung ausgewählt werden. Bei „Aussetzung der Abschiebung“ ist immer „entfällt“ zu setzen, ebenso in den entsprechenden Spalten bei beschränkten Anträgen. Die Eingabe ist durch die Fortschreibung mit den Status „zugestellt“ und „bestandskräftig“ abzuschließen.

Ev. noch nicht unterrichtete Beteiligte sind zu informieren und die Akte ist nach Umprotokollierung mittels des Menüeintrags „Versand-Kontrolle/ Abschlussarbeiten (bk)“ in die BK-Ablage zu leiten.

Dienstanweisung Asylverfahren

Ärztliche Bescheinigungen (Einfache Bescheinigungen / Stellungnahmen / Gutachterliche Stellungnahmen / Gutachten)

Vorbemerkung:

Zentral-AVS = Referat 31D

Sprachendienste = Referat 31E

Im Asylverfahren werden ärztliche Bescheinigungen unterschiedlichen Inhalts und Umfangs vorgelegt – teils eigeninitiativ durch Antragsteller oder aber nach Aufforderung durch das Bundesamt. Je nach Vorlagezweck sind solch Bescheinigungen an bestimmte Formalien gebunden, um dem vorgesehenen Zweck Rechnung zu tragen, oder aber unterschiedliche Verfahrens- bzw. Abrechnungswege zu berücksichtigen.

Zur einheitlichen Verwendung der Begrifflichkeiten sind nachfolgend die häufigsten Formen ärztlicher Bescheinigungen dargestellt.

1. Einfache Bescheinigungen

Einfache Bescheinigungen, wie einfache Atteste oder Befundberichte, dienen der Feststellung einer Erkrankung oder einer krankheitsbedingten Verhinderung. Ein Attest bezieht sich auf die vom Arzt objektiv feststellbaren Umstände. Einfache Befundberichte beschränken sich ebenfalls auf objektiv erhobene Befunde und Verläufe. Einfache Bescheinigungen enthalten beispielsweise keine Äußerungen zu Kausalzusammenhängen und persönlichen Einschätzungen des behandelnden Arztes.³⁰ Der Inhalt ist abhängig vom Ausstellungsgrund; bspw. zum Nachweis, dass keine FGM vorliegt oder ein Ladungstermin wegen einer kurzfristigen Erkrankung nicht wahrgenommen werden kann oder, dass bzgl. einer Anhörung besondere Bedarfe/Bedürfnisse bestehen.

1.1 Formelle Anforderungen

- Erstellung ist nach einem Gesprächstermin möglich.
- Umfang: ca. 1 Seite

1.2 Kosten

Grundsätzlich entstehen durch die Vorlage von einfachen Bescheinigungen dem Bundesamt keine Kosten, da der Antragsteller die ärztliche Bescheinigung aus Eigeninitiative vorlegt. Wenn einfache Bescheinigungen vom Bundesamt angefordert werden, dann werden

³⁰ Leitlinie: Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung, Deutsche Gesellschaft für neurowissenschaftliche Begutachtung (DGNB), S.17

Kosten nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstattet. Für Einzelheiten zur Kostenregelung siehe Ziff. 7 ff.

2. Ärztliche Stellungnahmen

Ärztliche Stellungnahmen dienen der Beantwortung einer speziellen Fragestellung in Bezug auf eine Erkrankung, z.B. im Rahmen der Prüfung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 7 AufenthG durch das Bundesamt. Es handelt sich dabei um ausführliche schriftliche Krankheits- oder Befundberichte unter Beachtung der unten dargestellten formellen Voraussetzung zum Aufbau.

- Bei psychischen Erkrankungen sind Stellungnahmen aus psychologischer (fachärztlicher), psychosozialer, psychiatrischer bzw. psychotherapeutischer Sicht zu differenzieren. Eine psychologische bzw. psychiatrische (fachärztliche) Stellungnahme erfolgt durch einen Facharzt für Psychiatrie oder Psychotherapie. Für Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG i.V.m. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG wird eine fachärztliche Stellungnahme vom Facharzt für Psychiatrie oder Psychotherapie verlangt. (vgl. [Kapitel, Abschiebungsverböten, Ziff. 1.3 ff.](#))
- Eine psychosoziale Stellungnahme erfolgt durch einen beratend tätigen Mitarbeiter eines Psychosozialen Zentrums oder einer Wohlfahrtsorganisation. Diese Stellungnahmen entsprechen nicht den Anforderungen für die Begründung eines Abschiebungsverbötes.
- Eine psychotherapeutische Stellungnahme erfolgt durch einen Therapeuten. Da es sich dabei nicht um die Stellungnahme eines Facharztes handelt, erfüllt sie alleine nicht die Anforderungen für die Begründung eines Abschiebungsverbötes. Anders verhält es sich, wenn beispielsweise Psychiater gleichzeitig auch Fachärzte für Psychotherapie sind. (vgl. [Kapitel, Abschiebungsverböten, Ziff. 1.3 ff.](#))

Die o.g. psychosozialen und psychotherapeutischen Stellungnahmen sind bei der Prüfung des internationalen Schutzes zu würdigen und begründen ggf. als qualifizierter Sachvortrag im Einzelfall eine weitergehende Sachaufklärungspflicht.

2.1 Formelle Anforderungen

- Erstellung ist nach ca. 1-2 Gesprächsterminen möglich. Bei diesem Gesprächsumfang ist es jedoch schwer möglich, Widersprüche umfassend zu klären.
- Aufbau: Zusammenfassende, kritische Stellungnahme über den Verlauf einer Erkrankung mit Angaben über Anamnese, Diagnostik, Begründung der Diagnose, Behandlungsverlauf (bei psychischen Erkrankungen Einschätzung z. B. einer möglichen suizidalen Gefährdung mit einer ausführlicheren Begründung) und Empfehlungen zu weiteren Therapiemaßnahmen.
- Hinweis: Eine Diagnose wird nur bei psychologischen bzw. psychiatrischen (fachärztlichen) bzw. psychotherapeutischen Stellungnahmen gestellt. Bei psychosozialen Stel-

lungnahmen wird bei entsprechendem Erfahrungs- und Wissenshintergrund eine Verdachtsdiagnose benannt, die ggf. psychologisch/psychotherapeutisch/fachärztlich abzuklären ist.

2.2 Kosten

Grundsätzlich entstehen durch die Vorlage von Stellungnahmen dem Bundesamt keine Kosten. Lediglich, wenn Stellungnahmen vom Bundesamt angefordert werden, werden die Kosten nach der GOÄ erstattet. Für Einzelheiten zur Kostenregelung siehe Ziff. 7 ff.

3. Gutachterliche Stellungnahmen

Gutachterliche Stellungnahmen entsprechen im Aufbau überwiegend einem Gutachten, haben jedoch in den meisten Fällen einen geringeren Umfang und sind weniger stark formalisiert. Sie dienen der Beurteilung bestimmter Fragestellungen in Bezug auf ein Erkrankungsbild. Gutachterliche Stellungnahmen werden zur Glaubhaftmachung einer Erkrankung im Rahmen eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 7 AufenthG i.V.m. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG vorgelegt. (bzgl. der Anforderung an ärztliche Bescheinigungen vgl. [Kapitel, Abschiebungsverbote, Ziff.1.3 ff.](#))

3.1 Formelle Anforderungen

- Ähnlicher Aufbau wie Gutachten (s.u. Ziff. 4.2), gutachterliche Stellungnahmen sind jedoch weniger ausführlich als Gutachten.
- Bei psychischen Erkrankungen finden zwischen 3-5 Gesprächstermine, ggf. mehr statt. Bei anderen Erkrankungen sind die nötigen Gesprächs- und Untersuchungstermine von der Erkrankung abhängig.
- Bei gutachterlichen Stellungnahmen zu psychischen Erkrankungen gilt die unter Ziff. 2 dargestellte Differenzierung entsprechend. Gutachterliche Stellungnahmen sind bei psychischen Erkrankungen ebenfalls von einem Facharzt für Psychiatrie oder Psychotherapie zu erstellen. (vgl. [Kapitel, Abschiebungsverbote, Ziff. 1.3 ff.](#))

3.2 Kosten

Grundsätzlich entstehen durch die Vorlage von gutachterlichen Stellungnahmen keine Kosten. Lediglich, wenn gutachterliche Stellungnahmen vom Bundesamt angefordert werden, werden die Kosten nach der GOÄ erstattet. Für Einzelheiten zur Kostenregelung siehe Ziff. 7 ff.

4. Gutachten

Gutachten sind ausführliche Gutachten unter Einhaltung formeller Voraussetzungen. Gutachten dienen der Beantwortung von spezifischen Sachverhaltsfragen, welche einen be-

sonderen Sachverstand voraussetzen, den Gesamtbefund berücksichtigen, eine dichte Begründung zu den einzelnen Feststellungen enthalten und von Fachpersonen abgegeben werden.

Gutachten werden vom Bundesamt als letzte Möglichkeit in den nachfolgenden Konstellationen in Erwägung gezogen:

- Zur Altersfeststellung (Altersfeststellungsgutachten), (vgl. [Kapitel unbegleitete Minderjährige](#))
- wenn komplexe medizinische Sachverhalte der Einbeziehung eines oder mehrerer Fachärzte bedürfen (z.B. PTBS, Folterspuren),
- bei Vorliegen von divergierenden ärztlichen Stellungnahmen.

Der Verfahrensweg für die Beauftragung von Gutachten ist unter Ziff. 6.2 geregelt. Nachfolgend sind die formellen Anforderungen stichpunktartig abgebildet.

4.1 Formelle Anforderungen

In Abgrenzung zur gutachterlichen Stellungnahme enthält ein Gutachten folgende – weitere – Punkte, die eine gutachterliche Stellungnahme nicht enthält:

- diagnostisches Verfahren,
- Erläuterung des diagnostischen Prozesses,
- Wertung, abgestufte Einschätzung,
- ggf. Erlebnisfundierung,
- Aktenrecherche,
- Umfassendere Klärung von Widersprüchen,
- Literaturrecherche.

Es finden zwischen 3-5 Gesprächstermine, ggf. mehr statt.

4.2 Aufbau eines Gutachtens

- Einleitung,
- Methoden und Fragestellung,
- Verhaltensbeobachtung/ Untersuchung,
- Exploration (zur familiären Anamnese, zur Lebenssituation im Herkunftsland, ggf. Fluchtgeschichte (-hintergrund, -auslöser, traumatische Erfahrungen), zur aktuellen Lebenssituation in Deutschland),
- Untersuchungsergebnis,
- Interpretation und Diskussion der Befunde,
- Explizite Stellungnahme zur Fragestellung,
- Literaturverzeichnis.

4.3 Kosten

Die Abrechnung für Gutachten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), sofern sie vom Bundesamt in Auftrag gegeben wurden (Kostenpunkt bis zu ca. 1.000 EUR). Für Einzelheiten zur Kostenregelung siehe Ziff. 7 ff.

5. Vorlagezweck von ärztl. Bescheinigungen

Ärztliche Bescheinigungen werden im Rahmen des Asylverfahrens in unterschiedlichen Phasen und zu unterschiedlichen Zwecken eingereicht. Grundsätzlich obliegt es dem Antragsteller seine gesundheitlichen Belange im Rahmen des Asylverfahrens darzulegen. Es kann aber auch Konstellationen geben, in denen das Bundesamt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung anfordert.

Nachfolgend sind typische Fallkonstellationen dargestellt, in denen ärztliche Bescheinigungen relevant sein können.

Nichterscheinen zur Anhörung/ Handlungsunfähigkeit

Ärztliche Bescheinigungen können eingereicht werden, um das Nichterscheinen zur Anhörung zu entschuldigen oder die Handlungsunfähigkeit im Rahmen des Asylverfahrens zu belegen. (vgl. [Kapitel Anhörungen, 4.3](#))

Identifizierung vulnerabler Personen

Bei unbegleiteten Minderjährigen mit zweifelhafter Altersangabe können ärztliche Bescheinigungen in Form von Altersfeststellungsgutachten (vgl. [Kapitel unbegleitete Minderjährige](#)) relevant sein, um als ultima ratio das tatsächliche Alter eines Antragstellers zu bestimmen. Ebenso können ärztliche Bescheinigungen, die eine Erkrankung oder Behinderung bescheinigen hilfreich sein, vulnerable Personen zu identifizieren. (vgl. [Kapitel, Identifizierungsverfahren](#))

Nachweis für (erlittene) Verfolgung oder eines in der Vergangenheit erlittenen Schadens (z.B. FGM/ Folter)

Ärztliche Bescheinigungen können im Rahmen der asylrechtlichen Sachverhaltsaufklärung als Nachweis für eine (erlittene) Verfolgung oder eines in der Vergangenheit erlittenen Schadens herangezogen werden, dies bspw. in Fällen geschlechtsspezifischer Verfolgung, wie erfolgte/ drohende FGM (vgl. in [Kapitel, Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG, Ziff. 5.2.1 ff.](#)) oder Anwendung von Folter (weitere Ausführungen hierzu in [Kapitel, subsidiärer Schutz \(§4 AsylG\), Ziff. 3.2. ff.](#)).

Psychologische Bescheinigungen sind bei der Prüfung des internationalen Schutzes im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu würdigen und können im Einzelfall als qualifizierter Sachvortrag eine Sachaufklärungspflicht begründen.

Abschiebungsverbote

Ärztliche Bescheinigungen dienen im Rahmen von Abschiebungsverböten als Bestätigung der Möglichkeit des Eintritts der wesentlichen Verschlechterung einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung bei einer Rückkehr. Ärztliche Bescheinigungen müssen zur Glaubhaftmachung einer lebensbedrohlichen Erkrankung vorgelegt werden. Mit der ärztlichen Bescheinigung soll die Existenz der lebensbedrohlichen Erkrankung bescheinigt werden (d.h., dass bei Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes eintritt). Hierzu müssen die Bescheinigungen die Anforderungen nach § 60 Abs. 7 S. 2 i.V.m. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG erfüllen. (vgl. [Kapitel, Abschiebungsverbote, Ziff.1.3 ff.](#))

Widerruf/ Rücknahme

Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen für den Schutz weiterhin bestehen, kann es im Wiederrufs-/ Rücknahmeverfahren nötig sein, dass ärztliche Bescheinigungen von Antragstellern vorgelegt werden bzw. diese vom Antragsteller anzufordern sind. Für weitere Information vgl. [Kapitel Widerruf/ Rücknahme](#).

6. Verfahrensweg für die Anforderung ärztlicher Bescheinigungen

6.1 Einfache Bescheinigungen, ärztliche Stellungnahmen, und gutachterliche Stellungnahmen

Eine Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes bei Erkrankungen besteht grundsätzlich nur im rechtlich relevanten Bereich. Obliegt einem Antragsteller in Bezug auf einen konkreten Sachvortrag die Darlegungslast und ist eine ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung erforderlich, fordert das Bundesamt selbst keine Atteste an. Vielmehr wird dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben notwendige ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wenn diese im Rahmen des Asylverfahrens berücksichtigt werden sollen.

Für Informationen zur Herbeiführung der Entscheidungsreife bei krankheitsbedingten Abschiebungsverböten, vgl. [Kapitel, Abschiebungsverbote, Ziff.1.3 ff.](#) Für andere Konstellationen siehe oben Ziff. 5.

6.2 Gutachten

Gutachten sind aus Kostengründen nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn andere Bescheinigungen einer im Rahmen der Amtsermittlungspflicht notwendigen Sachverhaltsaufklärung nicht genügend Rechnung tragen.

Vor der Beauftragung eines Gutachters ist immer der Referatsleiter - ggf. zuvor der zuständige Sonderbeauftragter - einzubinden und ein Vermerk darüber zu erstellen.

Die [Vorgaben zur Beauftragung eines Gutachters](#) und die Anforderungen an den Gutachterauftrag sind zu beachten. Für die Beauftragung von Gutachten zur Altersfeststellung siehe [Kapitel unbegleitete Minderjährige](#).

Eine beispielhafte Aufzählung für Konstellationen, in denen ein Gutachten in Auftrag gegeben werden kann, ist oben unter Ziff. 4 zu finden.

7. Kostenregelung

7.1 Rechnungen für ärztliche Bescheinigungen (einfache Bescheinigungen / ärztliche Stellungnahmen / gutachterliche Stellungnahmen)

Die Kosten für ärztliche Bescheinigungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zahlt das BAMF, wenn eine Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes besteht (Amtsermittlungsgrundsatz) und das Bundesamt explizit eine solche Bescheinigung in Auftrag gegeben hat. Sofern sich der Antragsteller in der Darlegungspflicht befindet übernimmt das BAMF keine Kosten für ärztliche Bescheinigungen.

Eine Kostenübernahmezusicherung ergibt sich aus den jeweiligen Aufforderungsschreiben (MARiS-Dokumentenvorlagen). Medizinische Stellungnahmen werden dabei nach GOÄ und Gutachten entsprechend den Bestimmungen des JVEG abgerechnet.

Erfolgt eine Rückfrage beim behandelnden Arzt eines Antragstellers, so ist aus haushaltsrechtlichen Gründen keine generelle Kostenzusage zu machen, sondern in das Schreiben ist die Formulierung aufzunehmen, dass bei etwaig anfallenden Kosten Rücksprache mit dem Bundesamt zu halten ist. In Zweifelsfällen oder bei höheren Kosten (über 100 €) hat der Entscheider nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten bzw. Referatsleiter das Zentral-AVS kontaktieren.

Exkurs:

Grundsätzlich werden sowohl die Kosten erforderlicher ärztlicher Behandlung der Asylsuchenden als auch (fach)ärztliche Bescheinigungen, die von Asylsuchenden zur Glaubhaftmachung einer Erkrankung gem. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG dem Bundesamt beigebracht werden müssen durch die Leistungsbehörden getragen.

In den ersten 18 Monaten des Aufenthaltes haben Asylsuchende einen Anspruch auf die „erforderliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ nach § 4 AsylbLG. Kostenträger ist i.d.R. die zuständige Leistungsbehörde.

Sonstige, zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässliche Leistungen können hingegen nach § 6 AsylbLG gewährt werden. Unter „sonstige Leistungen“ gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG fallen auch Leistungen, die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Vorlage einer (fach)ärztlichen Bescheinigung durch den Antragsteller im Asylverfahren erfolgt

im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflichten, da eine solche ärztliche Stellungnahme, die den Voraussetzungen gem. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG entspricht, für die Glaubhaftmachung der Erkrankung beim Bundesamt gesetzlich erforderlich ist. Die Bundesländer haben die Möglichkeit, die elektronische Gesundheitskarte in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts zu vergeben oder Krankenscheine auszugeben.

Nach 18 Monaten des Aufenthalts besteht Anspruch auf das Leistungsspektrum der Gesetzlichen Krankenversicherung, über die auch die Abrechnung erfolgt. Kostenträger ist weiterhin die zuständige Leistungsbehörde.

7.2 Rechnungen von Dolmetschern

Hat das Bundesamt eine ärztliche Bescheinigung explizit in Auftrag gegeben, können die Dolmetscherkosten, die in Zusammenhang mit den angeforderten ärztlichen Bescheinigungen anfallen, durch das Bundesamt erstattet werden.

7.3 weitere Rechnungen (wie z.B. Fahrtkosten)

Das Bundesamt übernimmt sämtliche Kosten, wie z.B. Fahrtkosten des Antragstellers, die in Zusammenhang mit der Beauftragung von Ärzten zur Feststellung gesundheitlicher Fragestellungen entstehen.

8. Haushaltsrechtliche Verfahrensweise mit Rechnungen

Kosten für die Einholung von **ärztlichen Bescheinigungen** (Amtsarzt, Facharzt, ggf. Klinik) und solche die in Zusammenhang mit der Beauftragung anfallen (z.B. Fahrtkosten) sind dem Titel – 532 02- Behördenspezifische Ausgaben ohne IT zuzuordnen.

Nach Eingang einer vom Bundesamt angeforderten **ärztlichen Bescheinigung** ist die Rechnung zu prüfen und mit der Feststellung „sachlich und rechnerisch richtig“ zu versehen.

8.1 Prüfung sachliche und rechnerische Richtigkeit

Die Zeichnung³¹ der **sachlichen Richtigkeit** erfolgt durch den zuständigen Entscheider in den Außenstellen (der Feststellungsvermerk muss auf allen Bestandteilen der zahlungsbe gründenden Unterlagen - Rechnung, ärztliche Bescheinigung und Auftragsschreiben - an gebracht werden).

Die Bescheinigung der Feststellung der sachlichen Richtigkeit beinhaltet in Bezug auf die jeweilige Fallgestaltung die Verantwortung, dass

³¹ Zeichnungsbefugnis „Sachlich richtig“ gilt im Bundesamt grds. als erteilt für Beamte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes ab A9/Tarifbeschäftigte ab Tarifgruppe E 9:

Gemäß Nr. 2.2.3.1 der Anlage zu Nr. 9.2 der Verwaltungsvorschriften (VV) für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu §§ 70 - 72 und 74 - 80 BHO umfasst die Feststellung der sachlichen Richtigkeit die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten nach Nr. 1.2 der VV.

- die für die Zahlung maßgebenden Angaben in der Rechnung und den begründenden Unterlagen richtig sind; die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit wird durch das zahlungsanweisende Referat (Zentral-AVS) bescheinigt,
- nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, verfahren worden ist (eine Ausschreibung war nicht geboten/möglich),
Hinweis: Bei Abrechnung nach Gebührenordnungen entfällt die Verpflichtung zur Einholung von Kostenvoranschlägen, da die Abrechnung an die jeweilige Gebührenordnung gebunden ist und ein Vergleich zu keiner besseren Kostensituation führen würde.
- die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung wirtschaftlich geboten war, die Lieferung oder Leistung entsprechend der zu Grunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

Die Rechnung ist anschließend zusammen mit dem Auftragsschreiben und der ärztlichen Bescheinigung zur weiteren Bearbeitung (Zeichnung der **rechnerischen Richtigkeit** und Haushaltsabwicklung) per Hauspost an das jeweils zuständige Referat in der Zentrale in Nürnberg zu senden. Der handschriftliche Feststellungsvermerk kann auch auf der Kopie der einzureichenden Unterlagen erfolgen.

8.2 Zuständigkeit für Zeichnung der rechnerischen Richtigkeit

Für **Rechnungen von ärztlichen Bescheinigungen** und **weiteren Rechnungen**, wie Fahrtkosten, ist das Referat Zentral-AVS zuständig.

Für **Dolmetscherrechnungen** im Zusammenhang mit ärztlichen Bescheinigungen ist das Referat Sprachendienste zuständig.

9. Umgang mit ärztlichen Bescheinigungen

9.1 Bearbeitung in der Akte

Eingereichte ärztliche Bescheinigungen (Atteste, Gutachten, Befundberichte, etc.) und psychologische Befundberichte sowie Schriftstücke, die inhaltlich auf ärztliche Bescheinigungen oder psychologische Befunde Bezug (Rechnungen, Mahnung, ect.) nehmen, werden vom AVS eingescannt und als elektronische Postmappe an den Entscheider weitergeleitet. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

Die Originale werden dem Antragsteller wieder ausgehändigt. Fordern Verwaltungsgerichte die Originale an, ist diesbzgl. an den Antragsteller zu verweisen.

9.2 Informationsweitergabe

9.2.1 Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesamt (§8 Abs.1b AsylG)

Die Verwendung von übermittelten personenbezogenen Informationen über körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen eines Ausländers nach § 8 Abs. 1b AsylG an das Bundesamt ist in dem [Kapitel, Anhörung, Ziff. 2.2](#) geregelt.

9.2.2 Übermittlung personenbezogener Daten an ABH/ AE § 8 Abs. 3 Nr. 4 AsylG

Der zuständigen ABH und bei einer bestehenden Wohnverpflichtung auch der zuständigen AE werden unaufgefordert und unverzüglich ärztliche, psychologische oder inhaltlich im Bezug darauf nehmende Unterlagen nach Erhalt und damit in jedem Stadium des Asylverfahrensantrages übersandt, wenn aus diesen Unterlagen insbesondere folgende Sachverhalte erkennbar sind:

- Eigen- und/oder Fremdgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden oder
- ansteckende Krankheit oder
- psychische Erkrankung mit Verhaltensauffälligkeiten oder
- psychische Erkrankung mit Auswirkungen auf den Tagesablauf des Betroffenen bzw. zu Beeinträchtigung des Alltags

Dabei ist auf die ggf. erforderliche Schwärzung persönlicher Daten von anderen Personen als dem Antragsteller zu achten. (vgl. [DA-AVS, Posteingang, Ziff.1](#))

Im Falle einer Fremdgefährdung ist zudem eine Meldung an das Sicherheitsreferat erforderlich.

9.2.3 ärztliche Bescheinigungen beim Aktenversand

Soweit ein Aktenversand an eine ABH erfolgen soll, dürfen ärztliche Bescheinigungen, die nicht unter die Übermittlungspflicht nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 AsylG fallen, nicht mitgesendet werden.

Stattdessen ist ein Begleitschreiben mit nachfolgendem Hinweis zu versenden:

„Hier für Herrn/Frau vorliegende ärztliche/ psychologische Unterlagen konnten aus Datenschutzgründen nicht übersandt werden. Sollten Sie sie benötigen, bitte ich um Übersendung einer ausreichenden Vollmacht.“

Auf diese Weise wird - auch im Hinblick auf § 30 VwVfG - dem Anspruch des Beteiligten auf Geheimhaltung von Tatsachen, Umständen usw., die als "persönliche" oder "private" Angelegenheiten zu betrachten sind, dahingehend Rechnung getragen, dass den nicht zu Entscheidungen über den Asylantrag beteiligten Behörden der Akteninhalt nur in formaler Hinsicht vollständig zugänglich gemacht wird.

Anlage: [Vorgaben zur Gutachterbeauftragung](#)

Dienstanweisung Asylverfahren

Akten- und Personenzusatzinformationen

1. Grundsätzliches

In den Masken „Zusatzinformationen Akte“ und „Zusatzinformationen Person“ besteht die Möglichkeit und teilweise Verpflichtung, dass der aktuelle Bearbeiter erforderliche Einträge vornimmt und ggf. ergänzende Informationen zu einer Akte bzw. zu einer Person erfasst, die anderweitig nicht abgebildet werden können.

Vorrangig dienen diese Zusatzinformationen statistischen Zwecken. In einigen Fällen ist es jedoch zwingend erforderlich, entsprechende Zusatzinformationen zu erfassen, um bestimmte Prozessabläufe im Workflow zu erreichen (z.B. „ed-Behandlung nicht möglich“ und „Info Widerruf/Rücknahme“ bei Widerrufsverfahren).

2. Zusatzinformation zur Entscheidungsreife

Auf diese Zusatzinformationen soll hier beispielhaft hingewiesen werden, da deren ordnungsgemäße Verwendung für die Steuerung der Asylverfahren sehr wichtig ist.

Die früher vorhandenen Zusatzinfos „nicht entscheidungsreif“ und „für EZ geeignet“ wurden deaktiviert (gesetzte Zusatzinfos sind weiterhin auswertbar). Eine „Zusatzinformation Akte“ „entscheidungsreif“ mit den Ausprägungen „ja“ und „nein“ steht zur Verfügung.

Alle Akten ohne Attribut werden als nicht entscheidungsreif behandelt. Neu angelegte Akten enthalten keine Angabe zur Entscheidungsreife und sind daher bis zu einer entsprechenden Eingabe nicht entscheidungsreif. Die Entscheider haben darauf zu achten, dass der Status „entscheidungsreif“ „ja“ manuell gesetzt wird, wenn eine Akte diesen Zustand erreicht. Es ist unbedingt auf die zeitnahe und korrekte Eingabe dieses Status zu achten, um den jeweiligen Stand der Akte abzubilden. Dies gilt nicht nur für Akten ohne Attribut, sondern auch für Altakten, bei denen die Zusatzinfo „nicht entscheidungsreif“ gesetzt ist und die entscheidungsreif werden.

Sollten sich im Verfahren neue Erkenntnisse ergeben, wonach die Akte nicht (mehr) entscheidungsreif ist, wird das Attribut von „ja“ auf „nein“ gesetzt (anstelle der bisherigen Stornierung des Attributs).

Eine Übersicht aller verfügbaren Zusatzinformationen und in welchen Fällen welche Zusatzinformation zu verwenden ist, finden Sie im Laufwerk „L“ unter:

[„MARiS Info/Zusatzinfos“](#)

Dienstanweisung Asylverfahren

Akteneinsicht

Justizariat = Referat 13B

Referat Qualitätssicherung = Referat 62C

Zentralarchiv= Referat 31D

1. Grundsätzliches

Akteneinsicht stellt in MARiS keinen Prozessschritt dar. Sie erfolgt regelmäßig durch die Übersendung eines Aktenausdrucks. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände ergeben sich Abweichungen. So z.B. dann, wenn ein sich ordnungsgemäß ausweisender Antragsteller an der Pforte einer AS erscheint. Er erhält einen Aktenausdruck. Einsicht am PC ist für Außenstehende ausgeschlossen.

Beim Versand von noch in ASYLON angelegten (Papier-) Akten ist eine vollständige Aktenkopie der Originalakte zu versenden.

2. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hat grds. jeder das Recht, Einsicht in Behördenakten zu nehmen, also auch nicht am Verfahren Beteiligte. Allerdings enthält das IFG klar abgesteckte Grenzen. Geschützt sind z.B. öffentliche Belange, der behördliche Entscheidungsprozess/ein laufendes Verwaltungsverfahren, personenbezogene Daten Dritter oder Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum.

Während ein Antrag nach dem IFG keiner Begründung bedarf, muss die Behörde ggf. darlegen, warum ein Verweigerungsgrund vorliegt. Gegen die Ablehnung eines Antrags nach dem IFG ist ein Rechtsmittel möglich.

Für das Asylverfahren gilt aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes grds., dass Außenstehende keine Einsicht in Verfahrensakten erhalten - Ausnahme bei Vorlage einer Vollmacht des Asylantragstellers, (siehe [Auskunftserteilung](#) im gesonderten Kapitel).

Aus § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ergibt sich für die Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens ein Rechtsanspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, allerdings nur innerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens. Da ein Antrag nach dem IFG auch außerhalb eines laufenden Verfahrens gestellt werden und ein Verfahrensbeteiligter nicht schlechter gestellt wer-

den darf als ein Außenstehender, steht auch ihm außerhalb des laufenden Verwaltungsverfahrens ein Anspruch auf Akteneinsicht nach dem IFG zu. Dieser greift immer dann, wenn aus § 29 VwVfG kein Anspruch abgeleitet werden kann.

Ein Antrag auf Einsicht in die Asylverfahrensakte durch den Antragsteller selbst oder seinen Verfahrensbevollmächtigten bzw. sonstigen Rechtsberater, der nach Abschluss des Verfahrens gestellt wird, hat regelmäßig den Hintergrund, das mit dem Erstantrag verfolgte Ziel der Schutzgewährung weiter zu betreiben (z.B. Folgeantrag, Petition).

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Akteneinsicht bei unanfechtbar abgeschlossenen Verfahren, die sich im Zentralarchiv des Zentral- AVS befinden, ist das Zentral- AVS zuständig.

Hinweis: Anträge zur Asylakteneinsicht Außenstehender ohne Erlaubnis des Betroffenen oder andere Anträge nach dem IFG werden ausschließlich durch das Justizariat bearbeitet und sind unverzüglich dorthin abzugeben.

3. Akteneinsicht während des laufenden Asylverfahrens

Der Rechtsanspruch auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG besteht innerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens auf sämtliche Verfahren nach dem AsylG (inkl. Widerruf/ Rücknahme).

Das Einsichtsrecht beginnt frühestens mit der Eröffnung des Verwaltungsverfahrens (Anerkennungs-/ Aufhebungsverfahren) und endet mit dessen Abschluss (§§ 29 Abs. 1 und 9 VwVfG). Es dient den Beteiligten zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen. Mit Blick auf diesen Zweck, ist bei bestehendem Anspruch Akteneinsicht bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung möglich. Im Falle der Rechtshängigkeit besteht der Anspruch gem. § 100 VwGO vorrangig gegenüber dem zuständigen Verwaltungsgericht. Sollte ein Verfahrensbeteiligter dennoch Akteneinsicht vom Bundesamt begehren, kann diese jedoch auch noch während des anhängigen Gerichtsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung gewährt werden.

Für ein anschließendes Widerrufsverfahren ist, um Akteneinsicht zu erhalten, eine erneute Vollmachtsvorlage erforderlich, da durch den Widerruf der Asylberechtigung gem. § 73 AsylG ein neues Verfahren beginnt. Eine im Asylanerkennungsverfahren vorgelegte Vollmacht erstreckt sich laut Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss v. 05.09.2013- BVerwG 10 B 16/13-, juris) nicht gleichzeitig auf ein späteres Widerrufsverfahren.

Hinweis: Nach § 29 Abs. 3 Satz 1 VwVfG erfolgt Akteneinsicht bei der Behörde, die die Akten führt. Von diesem Grundsatz lässt Satz 2 der Vorschrift Abweichungen zu, indem im Einzelfall die Einsicht z.B. bei einer Auslandsvertretung erfolgt. Weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten

3.1 Verfahren

Der Antrag auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch das AVS eingescannt und als Postmappe dem Entscheider zugeleitet. Der Entscheider entscheidet über den Antrag.

Wird dem Antrag stattgegeben, verfügt der Entscheider den Aktenversand. Er fertigt hierzu das Begleitschreiben (D0802 = AkteneinsichtRAKanzlei) an und gibt darin an, welche Dokumente übersendet werden sollen. Der Umfang des Akteneinsichtsrechts für den Antragsteller und dessen Rechtsanwalt ist unter Punkt 3.2 näher beschrieben. Darüber hinaus gelten für Aktenanforderungen durch das BVA, die ABH und den UNHCR die Ausführungen unter Punkt 5. Im Begleitschreiben kann je nach Bedeutung und Bewertung eingereicherter Beweismittel durch das BAMF ein Hinweis angebracht sein, dass Originale auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden können (vgl. Grundsätzliches).

Insbesondere sind dem Ausländer und ggf. einem verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater auf Antrag auch Erkenntnisquellen zur Verfügung zu stellen, sofern die darin enthaltenen Informationen bei der Entscheidung des Bundesamtes berücksichtigt wurden. Unter Erkenntnisquellen sind aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen zu verstehen, z.B. Lageberichte und amtliche Auskünfte des Auswärtigen Amtes, Auskünfte des Orient- oder Afrika-Institutes oder von Amnesty International. Nicht darunter fallen die HKL-Leitsätze des Bundesamtes, da darin lediglich Aussagen aus anderen „Erst“quellen verwertet werden.

Der Empfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass als Verschlussachen eingestufte Erkenntnisquellen (z.B. Lageberichte und amtliche Auskünfte des Auswärtigen Amtes) nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ein entsprechender Hinweis ist in der Dokumentenvorlage D0802 enthalten.

Abschließend verfügt der Entscheider die Weiterbearbeitung an das AVS (s. ggf. auch [DA-Asyl Bescheidausfertigung – Hinweise bei sicherheitsrelevanten Bedenken](#) (VS-NfD)). Vom AVS aus wird der Aktenausdruck im Inland an jede ordnungsgemäß bevollmächtigte Person bzw. Anwaltskanzlei oder Institution gesandt und braucht nicht zurückgegeben werden. Kosten werden nicht erhoben.

3.2 Umfang der Aktenübersendung

Sofern der Antrag auf Akteneinsicht ein Dublinverfahren betrifft, in dem neben der Verfahrensakte eine DUAO-Mappe geführt wird (regelmäßig während der Überstellungsfrist von 6

bis zu ggf. 18 Monaten ab Eingang der Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats bis zum Abschluss des Verfahrens) gelten nachfolgende Besonderheiten.

Gemäß Weisung vom 27.07.2016 sind in Dublin-Fällen alle Dokumente, aus denen sich der Termin der geplanten Überstellung ergibt, von der Akteneinsicht auszunehmen. Sofern der Antrag auf Akteneinsicht ein Dublinverfahren betrifft, in dem neben der Verfahrensakte eine DUAO-Mappe geführt wird (dies ist bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Dublinbescheid der Fall), ist der Inhalt der DUAO-Mappe ebenfalls auszudrucken und dem Ausdruck der Verfahrensakte beizufügen. Eine Auflösung der DUAO-Mappe in die Verfahrensakte darf bis zum Verfahrensabschluss nicht erfolgen. Der geplante Überstellungstermin befindet sich in einer referenzierten Postmappe/Mappe, solange dieser Termin weder realisiert noch storniert wurde. Diese Postmappe/Mappe darf daher nicht in die Akte oder DUAO-Mappe aufgelöst werden; sie ist nicht Bestandteil der Akte und darf weder ausgedruckt noch versandt werden. Nach § 59 Abs.1 S. 8 AufenthG darf nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.

Bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. unmittelbar bevorstehender Abschiebung) sind die vor Ort identifizierten möglichen Kommunikationskanäle - ggf. nach Einzelfallabsprache - zu nutzen.

Soweit zu überlassende Unterlagen genau bezeichnet sind (z.B. Teil 1 der Niederschrift zum Asylantrag, Statement und Anhörungsniederschrift), stößt der Entscheider den reduzierten Aktenausdruck unmittelbar an (Briefversand→Poststelle→Brief).

Liegt ein Antrag mit der unspezifizierten Bitte um Übersendung wichtiger Aktenbestandteile o.ä. vor, empfiehlt sich eine (telefonische) Nachfrage, welche Unterlagen als bedeutsam erachtet werden.

4. Besonderheiten bei Folgeanträgen und isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG besteht - wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und ihrer systematischen Stellung in Teil II des Gesetzes ergibt – nur innerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens.

Als das Verfahren betreffend sind nicht nur die unmittelbar für ein Verfahren angelegten Vorgänge anzusehen, sondern insbesondere auch Vorakten. Wegen der dem Asylverfahren innewohnenden engen Einheit der Verfahrensarten ist deshalb auch bei bereits gestellten sowie beabsichtigten Folgeanträgen und isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG Akteneinsicht zu gewähren.

Anders als bei Anträgen nach dem IFG sind Anträge nach dem VwVfG zu begründen. Der Antrag kann wie folgt begründet werden:

- Die Kenntnis des Akteninhaltes ist notwendig

- zur Prüfung der Erfolgsaussichten bzw. zur Begründung eines beabsichtigten Folgeantrages oder eines isolierten Wiederaufgreifensantrages zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG,
- für weitere Ausführungen zu dem beim Bundesamt bereits vorliegenden Folge- bzw. isolierten Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG oder für eine Stellungnahme nach § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylG.

5. Aktenanforderung durch das BVA, eine ABH oder UNHCR

5.1 BVA

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) fordert im Rahmen von Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler gem. §§ 26 ff. Bundesvertriebenengesetz (BVFG) mitunter vollständige Asylverfahrensakten an. Ermächtigungsgrundlage für die Datenübermittlung sind §§ 29 Abs. 1 Satz 2 BVFG i.V.m. 8 Abs. 4 AsylG. Den Ersuchen ist nachzukommen.

Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Weist das BVA in seiner Anforderung auf die Härteklausel des § 27 Abs. 2 BVFG hin, können auch vorhandene ärztliche Atteste, Befundberichte o.ä. übersandt werden. Andernfalls sind diese Papiere zunächst nicht mitzusenden (s., [Ärztliche Unterlagen](#)). Das BVA hat aber u.U. zu prüfen, ob die Versagung des Aufnahmebescheides eine besondere Härte bedeuten würde. Darunter fallen auch Gesundheitsgefahren.

In jedem dieser Fälle ist daher im Begleitschreiben ein entsprechender Text einzugeben.

Beispiel:

„Hier für den Antragsteller vorliegende ärztliche Unterlagen konnten aus Datenschutzgründen nicht übersandt werden. Sollten Sie sie gem. § 27 Abs. 2 BVFG benötigen, bitte ich um Übersendung einer ausreichenden Vollmacht. Geben Sie dazu bitte auch an, ob ein Ausdruck aus der hiesigen elektronischen Akte genügt oder Originale benötigt werden.“

Für die Versendung der Aktenkopie durch das AVS erstellt der Entscheider eine entsprechende Verfügung.

Die Anhörung ist, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, vor der Übersendung des Aktenausdrucks durchzuführen. Anschließend ist der Asylantrag in der Maske „Zusatzinformationen Akte“ als „nicht entscheidungsreif“ zu kennzeichnen, da eventuelle Ansprüche nach dem BVFG solchen nach dem AsylG vorgehen würden.

5.2 ABH

Die Übermittlung an die ABH richtet sich nach § 87 AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 3 AsylG. Sind Krankheitsnachweise vorhanden, ist das Kapitel „Ärztliche Unterlagen“ zu beachten. Für das AVS ist eine entsprechende Verfügung zu erstellen.

5.3 UNHCR

Über die Zuleitung von Aktenausdrucken an den UNHCR (§ 9 Abs. 3 AsylG) entscheidet das Referat Qualitätssicherung. Solche Anträge werden entsprechend an das Referat Qualitätssicherung weitergeleitet.

Dienstanweisung Asylverfahren

Anfragen zur HKL-Sachaufklärung

Vorbemerkung:

Informationsvermittlungsstelle (IVS) = Referat 62E „Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation“

„Referat Informationslogistik“ = Referat 62G „Medien- und Informationslogistik“

1. Allgemeines

Gemäß § 7 Abs. 1 AsylG dürfen personenbezogene Daten von mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden erhoben werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (vgl. § 24 Abs. 1 AsylG). Sie dürfen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 - 5 auch bei ausländischen Behörden und nicht öffentlichen Stellen erhoben werden; es sei denn, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 AsylG). Dabei sind auch die Vorgaben des Art. 30 Verfahrensrichtlinie zu beachten, wonach u.a. keine Informationen über einzelne Anträge auf internationalen Schutz bei Stellen eingeholt oder an sie weitergegeben werden dürfen, die den Antragsteller nach seinen Angaben verfolgt oder ihm ernsthaften Schaden zugefügt haben.

1.1. Anfragetypen

Alle Mitarbeiter des BAMF sind zunächst angehalten, Informationen zur HKL-Sachaufklärung bzw. medizinischen Fragestellungen selbst in MILO zu recherchieren. In Fällen, in denen keine oder nur unzureichende Informationen gefunden werden, besteht die Möglichkeit einer Anfrage an die Informationsvermittlungsstelle (IVS) als zentraler Ansprechpartner. Weiterhin besteht die Möglichkeit die IVS mit einer Recherche, beispielsweise zu bestimmten Ereignissen oder Fakten, zu beauftragen.

Nachfolgende Anfragen können vom IVS bearbeitet werden:

- **Medizin:** Anfragen zur Verfügbarkeit/Zugänglichkeit von Medikamenten/Behandlungen im HKL (vgl. Ziff. 3 ff.)
- **HKL-Fakten:** Länderkundliche Anfragen (vgl. Ziff. 2.1)
- **Grundsatz/Rechtsfragen:** Allgemeine Verfahrensfragen (z. B. zur DA-Asyl)
- **Dokumenten Anforderung:** Anfragen nach konkreten (z. B. zitierten) Dokumenten
- **Auswärtiges Amt:** Anfragen an das Auswärtige Amt (mit VP/ohne VP), dazu zählen auch UNRWA-Abfragen sowie Anfragen an Institute, Institutionen und Universitäten. (vgl. Ziff. 2.2. ff.)

Hinweis:

Erst nach erfolglosem Ermittlungsversuch über eine IVS Anfrage, kann die Möglichkeit einer Anfrage an das AA geprüft werden. (vgl. Leitfaden für AA- Anfragen). Eine Anfrage

an das Auswärtige Amt sollte erst als letztes Mittel in Betracht kommen. Für weitergehende Informationen vgl. Ziff. 2.2.1.

1.2. Anfrageweg über IVS

Anfragen zur HKL-Sachaufklärung werden über das Ticketsystem-IVS (T-IVS) bearbeitet. Das System ist über das Icon  in der infoPort Menüleiste zu erreichen. Hierüber können die unter Ziff. 1.1. dargestellten Anfragentypen bearbeitet werden.

Fragen zur Nutzung können an folgende Mailadresse oder zentrale Telefonnummer gerichtet werden:

t-ivs.userdesk@bamf.bund.de

0911-943-24570

Der Anfrageweg von AA- Anfragen und die formellen Anforderungen sind unter Ziff. 2.2.4 dargestellt.

2. Allgemeine HKL-Anfragen

2.1. Allgemeine HKL-Anfragen an die Informationsvermittlungsstelle

Bei konkreten Fragen zur Sachaufklärung des Falles bzw. bei unzureichenden Informationen besteht die Möglichkeit, eine Anfrage über das Ticketsystem T-IVS in infoPORT an die Informationsvermittlungsstelle zu leiten.

2.2. Allgemeine HKL-Anfragen an das Auswärtige Amt

2.2.1. Allgemeines

Grundsätzlich sollen die unter Ziffer 1.1. dargestellten Möglichkeiten zur HKL- Sachverhaltsaufklärung zunächst ausgeschöpft werden, bevor eine Anfrage an das AA gestellt wird. Die Möglichkeit die IVS mit einer Recherche (beispielsweise: stattgefundenere Ereignisse wie Demonstrationen) zu beauftragen ist unbedingt vor einer Anfrage an das AA zu nutzen.

Nur wenn trotz der Anfrage an die IVS keine ausreichende Sachverhaltsermittlung erfolgen konnte, kann die Option einer Anfrage an das AA in Erwägung gezogen werden.

Eine solche Anfrage darf lediglich dann erfolgen, wenn die Sachverhaltsermittlung für die Entscheidung unabdingbar ist und Sachverhalte nur vor Ort aufgeklärt werden können. (vgl. [Leitfaden für AA-Anfragen](#)).

2.2.2. Anfragen ohne Verbindungspersonal (D0809)

Hinweis: Für bestimmte HKL sind Merkblätter / Grundsatzschreiben zu beachten

- [Merkblatt Äthiopien](#)
- [Merkblatt Ghana](#)
- [Grundsatzschreiben Weißrussland](#)
- [Grundsatzschreiben Turkmenistan](#)
- [Merkblatt Irak](#)

2.2.3. Anfragen mit Verbindungspersonal (D0635)

Bei Anfragen an das AA mit Verbindungspersonal des BAMF im HKL handelt es sich i.d.R. um die Abklärung eines Sachverhaltes im konkreten Einzelfall (d.h. Faktenrecherche).

Bitte beachten Sie die [Zusatzinformation für das HKL Türkei](#).

2.2.4. formelle Anforderungen an AA- Anfragen

Anfragen an das AA sind über das Formular „Auswärtiges Amt (AA)“ in T-IVS unter Verwendung der nachfolgenden MARiS- Dokumentenvorlagen zustellen.

- Allgemeine Anfragen *mit* Beteiligung AA:
 - D0809 - Anfragen *ohne* Verbindungspersonal (VP³²)
Hinweis: Bei Anfragen zur Klärung des Flüchtlingsstatus über die UNRWA werden nachfolgende Formulare benötigt:
 - Anfrage an das AA in Deutsch und Englisch mit der MARiS- Dokumentenvorlage D0809. Ein Mustertext für die Anfrage kann [hier](#) abgerufen werden,
 - Vom Antragsteller ausgefülltes und unterschriebenes [UNRWA- Formular](#)
 - Separate [Einverständniserklärung](#) des Antragstellers
 - D0635 - Anfragen *mit* Verbindungspersonal (Länder mit VP – s.o. Leitfaden)
- Medizinische Anfragen:
 - D0810 - an das AA *ohne* Verbindungspersonal
 - D0984 - an das AA *mit* Verbindungspersonal (Länder mit VP – s.o. Leitfaden)

Die in den Vorlagen enthaltenen Ausfüllanweisungen sind zu beachten!

Bei den Vorlagen für AA ist das vorangestellte Geschäftszeichen des BAMF-Aktenplans um die Ziffernbezeichnung des anfragenden Referates zu ergänzen.

³² Das Bundesamt setzt derzeit in Albanien, Georgien, Kosovo, Iran, der Russischen Föderation sowie der Türkei VP ein. (vgl. [Leitfaden für AA-Anfragen](#))

Der Anfragetext mit MARiS-Aktenzeichen soll, soweit erforderlich, genaue Personalien, letzte Anschrift im Herkunftsland, Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit sowie ggf. andere für eine Antwort wesentliche Aspekte beinhalten.

Die „Erklärung zur Datenverwendung“ ist zwingend abzugeben. In dieser Erklärung wird spezifiziert, inwiefern Personendaten des Antragstellenden, die sich aus der Anhörung bzw. Akte ergeben, an das Herkunftsland übermittelt werden dürfen. Dazu sind die Textvorschläge in den Hinweisen im Anfrageformular zu verwenden.

Bei Dokumenten- und Personenprüfungen in einigen HKL werden separate Einverständniserklärungen verlangt. In diesem Fall wird das jeweilige Formular dem Entscheider zugesandt.

Eilanfragen – insbes. bei Medieninteresse, in Flughafen- oder in Haftfällen - sind als solche zu kennzeichnen.

Hinweis: Die Anfragenvorlage in MARiS darf keinesfalls über „Briefversand lokal“ ausgedruckt oder über die Mailfunktion verschickt werden. Dadurch würde sie in eine Grafik umgewandelt werden und eine weitere Bearbeitung wäre nicht möglich.

Das Dokument ist aus der Schriftstückliste aufzurufen, als Word-Datei abzuspeichern und dann mit Hilfe des Ticketsystems der Informationsvermittlungsstelle zu versenden (über infoPORT <http://tis.prod.intern/secure/ExternalCreateAction!default.jspsa?pid=10100> erreichbar).

Beizufügende Anlagen, die lediglich als Kopien vorliegen, sind möglichst als PDF anzuhängen.

Bei Anfragen an das AA zur Dokumentenüberprüfung sind diese gesondert zu übersenden. Originalunterlagen müssen deutlich als solche gekennzeichnet und zurückerbeten werden. Erforderliche beglaubigte Übersetzungen sind beizufügen. Liegt bereits eine Abgabenausschüttung der Informationsvermittlungsstelle (IVS) an andere Referate vor, können nachzureichende Originaldokumente direkt dorthin gesandt werden.

Des Weiteren ist bei der Echtheitsprüfung von Dokumenten zu beachten: [DA Asyl Urkunden- und Dokumentenprüfung](#), infoPORT: [Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung](#).

Bearbeitungsweg: Die IVS prüft, ob bereits Erkenntnisse vorliegen oder mit eigenen Mitteln beschaffbar sind. Andernfalls wird die Anfrage an das zuständige Fachreferat geleitet. Der zuständige Entscheider erhält eine Ausfertigung der Anfrage an Externe als Mail für die Akte. Sachstandsanfragen können im Regelfall frühestens nach folgenden Zeiten gestellt werden:

- Nachfrage zur Weitergabe an die angefragte Stelle
→ frühestens nach Ablauf von vier Wochen
- Sachstandsanfrage zum Eingang der Antwort

→ frühestens nach Ablauf von 6 Monaten

Antworten auf Anfragen werden dem Anfragenden per Mail übersandt. Sie sind zur Akte zu nehmen.

Antworten des AA sind bei Verwendung im Bescheid zu zitieren (z.B. vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom *Datum*, *Geschäftszeichen*).

3. Medizinische HKL-Anfragen

3.1. Medizinische HKL-Anfragen über MedCOI

Betrifft Fälle, in denen keine oder nur unzureichende Informationen zu einer medizinischen Fragestellung gefunden werden.

Die Anfrage ist über das Formular „Medizin“ in T-IVS zu stellen. I.d.R. werden medizinische Anfragen über das europäische Projekt [MedCOI](#) (Medical Country of Origin Information) beantwortet. Bei Ländern mit Verbindungspersonal werden Anfragen auch an diese abgeordneten Bundesamtsmitarbeiter veranlasst, um deren Vor-Ort-Sein zur umgehenden Gewinnung besonders aktueller Erkenntnisse zu nutzen, etwa bei komplexen Fällen.

Für folgende Länder lassen sich derzeit keine MedCOI-Anfragen stellen: Libyen, Sierra Leone, Somalia, Guinea-Bissau, Syrien und die palästinensischen Autonomiegebiete. In diesen Fällen ist eine medizinische Anfrage über das AA notwendig (s. 3.2.1.).

3.2. Medizinische HKL-Anfragen an das Auswärtige Amt

3.2.1. Anfrage ohne Verbindungspersonal (D0810)

Medizinische Anfragen an das AA betreffen insbesondere Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland, die in einer Vielzahl von Fällen von Bedeutung sein können. Hierbei ist das [Informationsblatt des Auswärtigen Amtes](#) zu beachten.

Anfragen und Anlagen an die Botschaft in Hanoi (Vietnam) müssen in englischer Sprache vorliegen (s. [Merkblatt für HKL Vietnam](#)).

Im Adressfeld der Anfrage ist die Botschaft zu benennen, an die die Anfrage gerichtet werden soll.

3.2.2. Anfrage mit Verbindungspersonal (D0984)

Eine medizinische (Eil-)Anfrage im Einzelfall kann über die IVS an das Verbindungspersonal (VP) des Bundesamtes in den Auslandsvertretungen gerichtet werden, wenn dadurch medizinische Behandlungsmöglichkeiten abgeklärt werden sollen.

4. Anfragen an Institute, Institutionen und Universitäten (D0970)

Es gelten die allgemeinen Bearbeitungshinweise s. 1.

5. Ahmadiyya

Vom Antragsteller vorgelegte Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft, das persönliche Glaubensverständnis des Antragstellers, dessen religiöse Funktionen innerhalb der Gemeinde und andere, herausgehobene religiöse Betätigungen sind im Rahmen der allgemeinen Beweiswürdigung zu bewerten.

Einer obligatorischen Aufforderung, Bescheinigungen der Ahmadiyya Muslim Jamaat vorzulegen, bedarf es nicht. Dieses gilt insbesondere, sofern sich die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft oder Aktivitäten für diese aus dem Gesamtkontext ergeben; etwa, wenn diesbezügliche Erkenntnisse bereits aus Verfahren von Familienmitgliedern vorliegen.

Anderes gilt bei Konversionsvorträgen; in diesen Fällen bleibt von Antragstellern eine Bestätigung der Ahmadiyya Muslim Jamaat zu fordern.

Anschrift: Nuur-Moschee, Babenhäuser-Landstr.25,60599 Frankfurt/Main.

6. Rechtliches Gehör

Einem Asylantragsteller ist zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen rechtliches Gehör zu gewähren.

Eine erneute Gelegenheit zur Stellungnahme ist dem Asylantragsteller aufgrund von Informationen und Erkenntnissen, die nach der Anhörung gewonnen werden in der Regel zu gewähren. Dies ist unerlässlich, wenn beispielsweise die Sachverhaltsaufklärung/AA-Anfrage Abweichungen zu den Aussagen des Antragstellers ergibt. Damit wird dem Grundsatz eines fairen Verwaltungsverfahrens Rechnung getragen (s. [DA-Asyl „Rechtliches Gehör“](#)). Wenn die Sachverhaltsaufklärung/AA-Anfrage die Aussagen des Antragstellers stützen bzw. bestätigen ist i.d.R. keine Stellungnahme notwendig.

Dienstanweisung Asylverfahren

Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG

Sicherheitsreferat = 71B

Wiederaufnahmereferrat = 61F

Zentral-AVS = Referat 31D

Außenstelle (AS) meint jede originär mit der Bearbeitung von Asylanträgen befasste Organisationseinheit des Bundesamtes

Nach § 72 Abs. 2 AufenthG hat die Ausländerbehörde bei Entscheidungen außerhalb des Asylverfahrens über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG und das Vorliegen eines Ausschlusstatbestandes nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 4 AufenthG das Bundesamt zu beteiligen.

In beiden Fällen gibt das Bundesamt verwaltungsinterne Stellungnahmen ab, die nicht selbstständig angefochten werden können. Die ABH ist nicht an das Votum des Bundesamtes gebunden.

Ergibt sich aus einer Anfrage oder aus beigelegten Unterlagen wie z.B. ärztlichen Gutachten, dass inhaltlich ein Sachvortrag aus dem Bereich des internationalen Schutzes (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzstatus) tangiert ist, ist die Anfrage mit dem Hinweis zu beantworten, dass es sich materiell-rechtlich um ein Asylgesuch im Sinne des § 13 AsylG handelt, für dessen Bearbeitung ausschließlich das Bundesamt zuständig ist. Die ABH hat den Ausländer deshalb zur Stellung eines Asylantrags an das Bundesamt zu verweisen. Dies gilt auch, wenn der Ausländer bewusst keinen Asylantrag stellen wollte. Er hat insoweit kein Wahlrecht (BVerwG 1 C 30.17 vom 26.02.2019).

Sämtliche Anfragen von Ausländerbehörden gem. § 72 Abs. 2 AufenthG sind zunächst an das Zentral-AVS weiterzuleiten, das für die Aktenanlage zuständig ist .

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anfragen richtet sich nach deren Inhalt:

- a) Die der anfragenden ABH räumlich am nächsten gelegene AS ist zuständig für die Bearbeitung der Stellungnahmen zum Vorliegen der Ausschlusstatbestände nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 4 AufenthG.
- b) Das Sicherheitsreferat wird bei Anfragen mit sicherheitsrelevantem oder strafrechtlichem Hintergrund durch das für die Bearbeitung der Anfrage zuständige Referat informiert.
- c) Das Wiederaufnahmereferrat ist zuständig in Bezug auf zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG

d) Vorgehen bei kombinierten Anfragen:

Sieht das Wiederaufnahmereferrat das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nicht als gegeben an, ist in der Stellungnahme lediglich ein Hinweis aufzunehmen, dass angesichts dieser Bewertung eine Stellungnahme zum Vorliegen von Ausschlussstatbeständen unterbleibt. Kommt das Wiederaufnahmereferrat zu der Einschätzung, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt, ist dieser Teil der Stellungnahme samt Begründung in die Akte aufzunehmen. Nach Eingabe des Sachstandes ist die Akte mit einer entsprechenden Verfügung an die zuständige AS weiterzuleiten, die der anfragenden ABH räumlich am nächsten gelegen ist. Diese ergänzt die Stellungnahme bzgl. des Vorliegens von Ausschlussstatbeständen und leitet die Gesamtstellungnahme an die ABH .

Im Rahmen der Abgabe der Stellungnahme gilt das Vier-Augen-Prinzip.

Sofern die Anfrage im Zusammenhang mit Zeugen-/Opferschutzmaßnahmen eingeht, sind unbedingt die Verfahrenshinweise im Kapitel ["Zeugen-/Opferschutz"](#) zu beachten und die dort beschriebenen Maßnahmen anzuwenden.

Durch den Entscheider ist nach Absendung der Stellungnahme an die ABH in MARiS die Personenzusatzinformation „72II-Votum“ bzw. „Votum § 25 III AufenthG“ (nach den dort jeweils vorgegebenen Auswahlmöglichkeiten) einzugeben.

Dienstanweisung Asylverfahren

Anhörung

AS meint jede originär mit der Bearbeitung von Asylanträgen befasste Organisationseinheit des Bundesamtes Sicherheitsreferat = Referat 71B „Operative Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder“

Es sind die Ausführungen zur [Identitätsfeststellung](#) sowie die Vorgaben der [Qualitätssicherung](#) zu beachten!

Weitere Hinweise zum grds. Ablauf und Inhalt der Anhörung finden sich im [Handbuch für Einzelentscheider, Teil I, Qualitätsstandards „Anhörung“](#), die trotz Verweis auf das AsylVfG und vlt. nicht mehr aktuellen Verweisen auf Abschnitte der DA hilfreich sind (z. Dublin-Verfahren s. zwingend [DA Dublin](#)). Die darin enthaltene Checkliste stellt eine Orientierungshilfe im Rahmen des Handbuchs dar und soll dem eigenen Gebrauch dienen. Sie stellt keine Checkliste der Qualitätssicherung dar. Eine Überarbeitung des Handbuchs ist angedacht. Ergänzend kann auch der [Anhörungsleitfaden](#) herangezogen werden.

Werden im Rahmen der Anhörung oder anderweitigen Aktenbearbeitung Sachverhalte bekannt, die hinsichtlich der Antragstellenden aus [Personenschutzgründen](#) eine besondere Bearbeitungsweise in bestimmten Prozessschritten erforderlich machen oder angezeigt erscheinen lassen, ist dies durch Verfügung sicherzustellen (z.B. im AVS Aktenteilung bei Gefährdung durch Familienmitglieder/zeitlich getrennte Anhörung) und zusätzlich im Betrefffeld in MARiS kenntlich zu machen. Ausnahme: Abgabe/Beteiligung z.B. Sonderbeauftragte oder zuständige Referate ist ohnehin vorgesehen und erfolgt unverzüglich (z.B. Kapitel „[Zeugen-/Opferschutz](#)“).

Vorbemerkung

Erfolgt bei [Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen MS](#) (§ 29 Abs. 1 Nr.1 AsylG) auch eine Anhörung zur Begründetheit, ist der Antragsteller zwingend darauf hinzuweisen und zu protokollieren, dass diese Anhörung nur vorsorglich erfolgt für den Fall, dass nach erfolglos durchgeführtem Dublin-Verfahren die Zuständigkeit bei Deutschland verbleibt oder auf Deutschland übergeht.

1. Allgemeines

Ergeben sich in der Vorbereitung einer Anhörung oder im Rahmen deren Durchführung Sachverhalte, die auf eine zu erwartende Öffentlichkeitswirkung eines Verfahrens hinweisen, ist die Referatsleitung hierüber zu unterrichten (s.a. Bescheide, Sonderbeauftragte, Widerruf/Rücknahme). In Zweifelsfällen kann ggf. das Pressereferat bei der Einschätzung behilflich sein.

1.1. Grundsatz der Einheit von Anhörer und Entscheider

Durch die persönliche Anhörung wird der für die Entscheidung erhebliche Sachverhalt ermittelt. Sie ist damit ein wesentlicher Bestandteil des Asylverfahrens. Grds. ist die Einheit von Anhörer und Entscheider anzustreben. Ausnahmen können gemacht oder erforderlich werden, u.a. wenn für die Durchführung der Anhörung eine besondere Expertise erforderlich ist (s. z.B. Sonderbeauftragte). Auch die besondere Belastung einer AS (z.B. akuter vorübergehender Personalmangel, sprunghafter Anstieg der Anträge), die nicht kurzfristig anders auszugleichen ist (z.B. durch Personalunterstützung aus anderen AS) kann ein Ausnahmefall sein. Durch geeignete Maßnahmen ist jedoch sicherzustellen, dass der Grundsatz der Einheit von Anhörer und Entscheider gewahrt wird.

Ausgenommen vom Grundsatz der Einheit von Anhörer und Entscheider sind naturgemäß Verfahren, bei denen die Zuständigkeit für die beiden Prozesse in unterschiedlichen Organisationseinheiten liegt (z.B. Dublin-Verfahren).

1.2 Ladung

Die Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 AsylG hat möglichst zeitnah nach Aktenanlage zu erfolgen. Dabei sind insbes. die Fristen des Dublin-Verfahrens zu beachten. Auch darf die nach der Verfahrensrichtlinie zulässige Bearbeitungsdauer von grds. sechs Monaten nach förmlicher Antragstellung (Art. 31 Verf-RL) nicht allein schon durch Verzögerungen der Anhörung gefährdet werden. Insoweit ist im Einzelfall darauf zu achten, dass unnötige Terminverzögerungen/-verschiebungen vermieden werden. Soweit es in einzelnen Verfahren zu mehrfachen Terminabsagen oder Anfragen zu Verschiebungen kommt, ist besonders auf die jeweilige Begründetheit zu achten und ggf. in direkter Kontaktaufnahme nach einer zeitnahen Lösungsmöglichkeit zu suchen (s.a. 2.3 und 4).

Ist bei Antragsentgegennahme bereits eine anwaltliche Vertretung bekannt, ist gem. DA AVS (Erstantrag persönlich) die Anhörung in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt auf den frühestmöglichen Zeitpunkt zu vereinbaren. Stimmt der Anwalt keinem zeitnahen Termin zu, müssen für eine wesentlich verzögerte Anhörung (mehr als 14 Tage) nachvollziehbare Gründe vorliegen (z.B. Terminkollision und gleichzeitiger Erkrankung des Vertreters).

In den einzelnen Organisationseinheiten bestehen unterschiedliche Systeme für die Planung von Anhörungen. Die für Anhörungen vorgesehenen Mitarbeiter sind unter Berücksichtigung dessen verpflichtet, ihre geplanten Abwesenheiten entsprechend frühzeitig mitzuteilen.

Soweit die Anhörung erst nach einer durch das Bundesamt durchgeführten individuellen AVB erfolgt, sollte bei der Ladung möglichst vermieden werden, dass der vorgesehene Dolmetscher bereits im Rahmen dieser Beratung der jeweiligen Antragstellenden tätig war. Unschädlich ist dagegen ein erfolgter Einsatz in der allgemeinen AVB.

Bestehen vor der Anhörung bereits Zweifel an der Herkunft des Antragstellers, sollen bei der Einsatzplanung entsprechend besonders erfahrene Anhörer und Dolmetscher vorgesehen werden.

Es ist sicherzustellen, dass Anhörungen in einem vertraulichen Rahmen stattfinden (§ 25 Abs. 6 AsylG) und daher geeignete Räume eingeplant werden. Auch wenn Großraumbüros oder Gemeinschaftsbüros im Ausnahmefall für Anhörungen genutzt werden sollten, kann dort nicht die zeitgleiche Anhörung mehrerer Antragsteller oder eine Anhörung in Anwesenheit unbeteiligter Mitarbeiter stattfinden (Ausnahme „andere Personen“ s. 7).

Im Rahmen der Terminierung sind evtl. Vulnerabilitäten der Antragstellenden (s.2) sowie Bitten um Anhörer/Dolmetscher eines bestimmten Geschlechts unter den im [Kapitel Sonderbeauftragte](#) genannten Voraussetzungen zu berücksichtigen.

1.3 Identitätsprüfung, Abgleich Niederschrift Teil 1

Im Rahmen der Anhörung erfolgt unter Überprüfung der in MARiS aktuell erfassten ED-Daten (s.a. DA AVS - EURODAC, INPOL) und Berücksichtigung evtl. Erkenntnisse anderer Behörden (s. 3.) ein Datenabgleich der in der Niederschrift Teil 1 erfassten Daten (s.a. 9).

Zur Erfassung von Namen s. Kapitel [Namenstranskription](#) und [DA AVS](#) „Erstantrag-persönlich / Ergänzungsangaben zur Person“ sowie „Änderungen von Personendaten / Erfassung weiterer Personendaten“ Abschnitt 1“.

Bzgl. angegebener Eheschließungen ist bei Relevanz für das Asylverfahren die Rechtsgültigkeit zu klären. (s. [Familienasyl](#)).

Wurde bei der Aktenanlage als Geschlecht „unbekannt“ erfasst, ist zu berücksichtigen, dass von antragstellenden Personen zu ihrem Geschlecht gemachte Angaben nicht in jedem Fall Berücksichtigung finden können. § 22 Abs. 3 des deutschen Personenstandsgesetzes (PStG; Änderung in Kraft seit 22.12.18) ermöglicht neben „männlich“ und „weiblich“ den Eintrag „divers“ oder auch keine Angabe zum Geschlecht in das Geburtenregister, wenn ein „Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden“ kann. Die Aufnahme des jeweiligen Geschlechts (männlich/weiblich/divers) ist dann möglich,

wenn die diesbzgl. Angaben durch ein Personenstandsdokument belegt sind. Hierbei ersetzt „divers“ künftig die bisherige Eingabe „unbestimmt“, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind (s. Auswahlfenster in MARiS). Enthalten Personenstandurkunden/-dokumente keinen Eintrag zum Geschlecht, erfolgt in MARiS der Eintrag „unbekannt“ und bei Angabe „divers“ b.a.w. „unbestimmt“. Zu ausländischen Personenstandsunterlagen s. [STAUA](#). Eine biologische Geschlechtsdiversität kann auch durch eindeutige medizinische Unterlagen nachgewiesen werden. Die Bewertung von anderen Nachweisen als Personaldokumenten obliegt dem Anhörer/Entscheider. Enthält die Akte entspr. aussagekräftige Unterlagen oder werden solche im Rahmen der Anhörung vorgelegt, kann die Erfassung des belegten Geschlechts erfolgen. Ist dies nicht der Fall und ist die Frage entscheidungserheblich, sind geeignete Nachweise über die Bestimmung des Geschlechts vorzulegen. Bis zur Klärung der Sachlage lautet der Eintrag „unbekannt“.

Kommt es bei der Überprüfung der Angaben zu Abweichungen beim Geburtsdatum, kann u.U. auch eine Überprüfung und/oder Information der ABH oder des Jugendamtes zu veranlassen sein; insbes. wenn die Handlungsfähigkeit des Antragstellers auf Grund evtl. Minderjährigkeit in Frage stehen könnte.

Die Feststellung des zutreffenden HKL oder die Aufklärung einer evtl. Staatenlosigkeit hat für das Asylverfahren eine herausragende Bedeutung – sowohl für die Prüfung der relevanten Asylgründe als auch für die Rückkehrprognose und damit für die Entscheidung. Bei der Überprüfung der persönlichen Daten ist daher insbes. auf die zutreffende Verwendung der HKL-Schlüssel 459, 997 oder 998 zu achten (s. Kapitel „[Herkunftsländerschlüssel](#)“). Soweit herkunftsländerspezifische Formulare für die Niederschrift existieren, sind diese zu verwenden (s. „[Liste Dokumentvorlagen+ScanIndizierbegriffe](#)“). Insbesondere sind alle zur Identitätsklärung wichtigen Fragen zu stellen, vor allem wenn keine validen Personaldokumente vorliegen. Auch bei Vorliegen von Personaldokumenten haben diese Fragen ihre Berechtigung, da z.B. die Validität der Dokumente nicht immer (sofort) zweifelsfrei festgestellt werden kann. Sind einzelne Fragen im konkreten Fall irrelevant (z.B. Berufsausbildung bei Kleinkindern) können diese entfallen. Eine sinnvolle Ergänzung/notwendige Anpassung der Fragen i.S. einer vollständigen Sachverhaltsaufklärung wird durch die vorgegebenen Fragen nicht obsolet. Es sind alle zur Identitätsklärung erforderlichen Fragen zu stellen.

Bestehen nach Durchführung aller im Vorfeld der Anhörung erforderlichen Abklärungsmaßnahmen noch Zweifel an der Herkunft des Antragstellers, ist vor Beauftragung einer Sprach- und Textanalyse (S-T-A) zwingend im Rahmen der Anhörung insbes. auf eine Abklärung des zutreffenden HKL zu achten (z.B. länderkundliche Informationen). Ggf. ist bereits bei der Terminierung der Anhörung darauf zu achten, dass für solche Zweifelsfälle besonders erfahrene Anhörer und Dolmetscher vorgesehen werden. Kann erst im Rahmen der Anhörung auf evtl. Probleme bei der Prüfung des zutreffenden HKL reagiert werden und stehen für solche Zweifelsfälle zum Anhörungszeitpunkt auch keine in Bezug auf die Prüfung der

HKL-Zugehörigkeit besonders erfahrenen Anhörer und Dolmetscher zur Verfügung, ist ggf. eine ergänzende Anhörung zu einem späteren Zeitpunkt vorzusehen.

Die Beauftragung einer S-T-A kann nur entspr. dem Kapitel Identitätsfeststellung erfolgen! Die Referatsleitung der jeweiligen Organisationseinheit hat für entspr. zielgerichtete organisatorische Vorkehrungen zu sorgen.

Im Fall der Verschleierung einer Antragstellerin ist zur Identifizierung der Person zu Beginn der Anhörung anhand eines Abgleichs mit dem Lichtbild der Aufenthaltsgestattung die Identität festzustellen. Antragstellende sind gem. § 47a AufenthG verpflichtet, diesen Abgleich zuzulassen bzw. zu ermöglichen. Verhindert eine Gesichtsverhüllung einen Bildabgleich mit dem Gesicht, muss eine die Identitätsüberprüfung verhindernde Verschleierung kurzzeitig abgelegt werden und zwar im dem Lichtbild entsprechenden Umfang. Soweit möglich sollte hierfür eine Kollegin hinzugezogen werden. Wird dies verweigert, ist darauf hinzuweisen, dass dies eine Ordnungswidrigkeit darstellt (§ 98 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG) und mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Ggf. ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle im Wege der Amtshilfe um Unterstützung bei der Identitätsüberprüfung zu ersuchen (Rechtsgrundlage § 47a AufenthG) und die Ordnungswidrigkeit zur Anzeige zu bringen.

1.4 Sprache

Bei der Aktenanlage wird erfasst, in welcher Sprache der Antragsteller angehört werden will bzw. welche Sprache er in ausreichendem Umfang spricht, um sein Verfolgungsschicksal vortragen und der Anhörung folgen zu können. Im Regelfall wird in die vom Antragsteller angegebene „erste Sprache“, die normalerweise auch die Mutter- bzw. Landessprache sein sollte, übersetzt. Steht zum Anhörungstermin kein Dolmetscher in der vom Antragsteller angegebenen „ersten Sprache“ zur Verfügung, kann auch ein Dolmetscher eingesetzt werden, der eine der erfassten weiteren Sprachen spricht.

Im Bedarfsfall kann gem. § 17 AsylG auch in eine andere nicht erfasste Sprache übersetzt werden, „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der sich der Antragsteller verständigen kann“.

1.5 Sprachauffälligkeiten

Vor Beginn der Anhörung ist der Dolmetscher darauf hinzuweisen, dass er während der Anhörung auf sprachliche Auffälligkeiten achten und ggf. unmittelbar einen entsprechenden Hinweis geben muss. Gemeint sind hiermit Sprachunsicherheiten in der verwendeten Sprache bzw. dem Dialekt, die darauf hindeuten, dass evtl. Zweifel an den Angaben des Antragstellers zu seiner Herkunft (Volkszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit) angeraten sind (z.B. Vortrag/Antworten unverständlich, Verwendung falscher Begriffe/unnötiger „Fremdwörter“). Erfolgt im Rahmen der Anhörung kein entsprechender Hinweis, ist der Dolmetscher spätes-

tens vor Abschluss der Anhörung aktiv nach evtl. Auffälligkeiten zu befragen. Dies gilt insbesondere, wenn bereits bei der Antragstellung ein Hinweis auf Sprachauffälligkeiten erfolgte (D1711). Sowohl ein vom Dolmetscher gegebener positiver Hinweis zu festgestellten Auffälligkeiten als auch die entspr. Antwort auf eine diesbzgl. Nachfrage sind mit dem Ergebnis der Bewertung in einem Aktenvermerk festzuhalten (D1714). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Dolmetscher nur einen persönlichen Eindruck wiedergeben kann. Einem positiven Hinweis ist daher unvoreingenommen und ohne Vorfestlegung im Rahmen der Anhörung nachzugehen und der Sachverhalt durch geeignete detaillierte Nachfragen (z.B. zur Volksgruppe, zu angegebenen Örtlichkeiten in der Region) aufzuklären. Erfolgen keine Hinweise zu sprachlichen Auffälligkeiten, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.

1.6 Anhörungssprache

Ist als Anhörungssprache vom Antragsteller eine Sprache gewählt worden, die nicht einer der in seinem/r Herkunftsland/-region üblicherweise verwendeten Sprache entspricht (z.B. Englisch), soll nach Möglichkeit die Anhörung zumindest teilweise auch in einer der in seinem Herkunftsland typischen Sprache erfolgen. Diese Vorgehensweise dient zum einen der Identifizierung des Antragstellers und zum anderen gleichzeitig der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit. Im Übrigen ist bei Abweichung der gewünschten Anhörungssprache von der üblicherweise gesprochenen Landessprache der Sachverhalt hinreichend aufzuklären und darzustellen.

1.7 Dolmetschereinsatz, Verständigungsschwierigkeiten

Die Anhörung erfolgt unter Zuhilfenahme von qualifizierten und durch das Bundesamt bereit gestellten Dolmetschern. Zu mitgebrachten eigenen Dolmetschern s.7.

Die Grundsätze des Dolmetschereinsatzes sind in der DA Sprachmittler geregelt (u.a. Nutzungsverbot von Mobiltelefonen). Unabhängig davon sind mit dem Dolmetscher zu Beginn der Anhörung weitere relevante Details zum Ablauf der Anhörung zu besprechen. U.a. ist der Dolmetscher darauf hinzuweisen, dass möglichst eine wörtliche Verdolmetschung erfolgen soll und bei der Übersetzung von Antworten der Antragsteller keine stilistischen Korrekturen vorgenommen werden dürfen. Andererseits können Hinweise eines mit dem Kulturkreis vertrauten Dolmetschers hilfreich sein, wenn im Hinblick darauf eine Frage anders formuliert werden sollte. Bei der Übersetzung kindgerecht gestellter Fragen oder kindlicher Antworten ist eine genaue Übersetzung von besonderer Bedeutung.

Grds. soll bereits bei der Ladung zur Anhörung berücksichtigt werden, dass kein bereits in der individuellen Asylverfahrensberatung (AVB) für diese Person eingesetzter Dolmetscher beauftragt wird. Konnte dies aus organisatorischen Gründen nicht sichergestellt werden, ist dem Antragsteller zu erläutern, dass der Dolmetscher lediglich die Fragen aus der Anhörung sowie die Antworten dazu übersetzt. Antragsteller ist zu versichern, dass zum Inhalt der

erfolgten AVB seitens des Dolmetschers keine Informationsweitergabe an den Anhörer erfolgt ist oder im Zusammenhang mit den zu übersetzenden Antworten erfolgen wird. Der Dolmetscher ist in diesem Zusammenhang noch einmal auf seine Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen. Wurde seitens der AVB eine Information an den Asylverfahrensbereich übermittelt, ist dies immer nur im Einverständnis mit dem Antragsteller geschehen. Auf die vorliegende schriftliche Einverständniserklärung kann in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Wird vor oder während der Anhörung vom Antragsteller vorgetragen, dass die Verständigung mit dem vom Bundesamt bestellten Dolmetscher auf Grund der benutzten Sprache nicht gegeben ist, und wurde bei der Antragstellung diese Sprache angegeben bzw. ist diese Sprache z.B. im Heimatland des Antragstellers gebräuchlich, soll die Anhörung fortgeführt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Verständigung in dieser Sprache ausreichend erscheint, um den Sachvortrag vollständig und klar darlegen zu können. Ist dies nicht gegeben, muss nach Möglichkeit ein anderer Dolmetscher hinzugezogen und ansonsten die Anhörung neu terminiert werden. Bei Schwierigkeiten mit der Verständigung sind der genaue Sachverhalt sowie die eingeschlagene Vorgehensweise zu protokollieren. Dies gilt auch für eine mehrsprachig durchgeführte Anhörung.

Hinweis: Ergeben sich im Einzelfall im Zusammenhang mit der Anhörung konkrete Anhaltspunkte, die die Eignung oder Zuverlässigkeit eines Dolmetschers in Frage stellen, sind die Beanstandungen zu dokumentieren und über die Referatsleitung dem Dolmetscherreferat per Mail zuzuleiten.

1.8 Belehrungen

Zu Beginn der Anhörungen sind die Antragsteller auf die Folgen verspäteten Vorbringens gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AsylG hinzuweisen. Sie sind über Ablauf und Bedeutung der Anhörung sowie ihre Mitwirkungspflicht in Bezug auf die Anhörung sowie das weitere Verfahren (z.B. bei Anforderung von Unterlagen) in leicht verständlicher Art und Weise aufzuklären. Gleichzeitig ist ihnen die Bedeutung fehlender Mitwirkung zu erläutern (u.a. mögl. Leistungskürzung n. AsylbLG – s. (neue) Belehrungen D0179, 0195). Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht wird den zu unterrichtenden Stellen mit D2031 mitgeteilt (s. DA AVS).

In diesem Rahmen sind die Antragsteller und Begleitpersonen aufzufordern, mitgebrachte Ton- und/oder Bildaufzeichnungsgeräte (z.B. Mobiltelefone) auszuschalten. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie sich strafbar machen, wenn sie die Anhörung aufnehmen (§ 25 Abs. 6 AsylG – nicht-öffentliche Anhörung; § 201 StGB – Vertraulichkeit des Wortes). Werden dennoch Zuwiderhandlungen noch in der Anhörung festgestellt, ist dies sofort zu unterbinden, die Löschung zu verlangen und der Vorgang in einem Aktenvermerk festzuhalten. Bei fortgesetztem Zuwiderhandeln ist notfalls die Polizei einzuschalten.

1.9 Sachverhaltsermittlung/Sachverhaltsaufklärung

Auch wenn der Antragsteller gem. § 25 Abs. 1 AsylG verpflichtet ist, seine Verfolgungsgründe von sich aus vorzutragen, kommt der Sachverhaltsermittlung und Aufklärung durch das Bundesamt eine besondere Bedeutung zu (Amtsermittlungsgrundsatz, für das Asylverfahren spezialgesetzlich geregelt in § 24 Abs. 1 S. 1 AsylG).

Artikel 17 der Verfahrensrichtlinie verlangt, dass zur Anhörung eine ausführliche und objektive Niederschrift der wesentlichen Angaben gefertigt wird (s.a. 9.). Hierbei sind der eigenständige Sachvortrag sowie die diesbzgl. Nachfragen nachvollziehbar darzustellen. Die Verwendung eigener Aufzeichnungen als Gedächtnisstütze im Rahmen der persönlichen Anhörungen ist insoweit zugelassen, als der freie Sachvortrag zu den Asylgründen dadurch nicht gefährdet wird. Der Umstand, dass und in welcher Weise auf Aufzeichnungen zurückgegriffen wird, ist bei der Würdigung des Vortrags zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann dabei auch auf von Antragstellern angebotene Daten in Mobiltelefonen und im Internet (Ausnahme s.u. „staatliche Datenbanken“) zurückgegriffen werden, falls diese zur Ergänzung des Sachvortrags erforderlich sind. Dabei ist zu würdigen, ob und inwieweit nachvollzogen bzw. ausgeschlossen werden kann, ob die elektronischen Daten manipuliert sein könnten.

Alle für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalte sind so aufzuklären (ggf. durch Nachfragen insbes. bei Widersprüchen), dass sie auch im Fall der Übernahme der Bescheidfertigung durch einen anderen Mitarbeiter hinreichend klar sind und bewertet werden können. Dabei wird vorausgesetzt, dass die zur Verfügung stehenden Materialien und insbesondere die Herkunftsländerleitsätze bekannt sind und berücksichtigt werden.

Besonderes Augenmerk ist auf die Glaubwürdigkeit des Antragstellers sowie die Glaubhaftigkeit seines Vortrages zu legen. Damit beide Aspekte bei der später zu treffenden Entscheidung hinreichend gewürdigt werden können, ist ein zunächst als unglaubhaft erscheinender Vortrag zu hinterfragen. Bleiben dennoch Zweifel bestehen, ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern (Vorhaltepflicht), bevor das Vorbringen abschließend als unglaubhaft bewertet werden kann.

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung getroffene Maßnahmen dürfen nicht zu einer Gefährdung des Antragstellers oder dessen Angehörigen führen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Beschaffung von Dokumenten als auch die Informationsbeschaffung z.B. über das Auswärtige Amt (s. Anfragen zur HKL-Sachaufklärung) oder andere Stellen. Insoweit sind bei Auskunftersuchen sowohl datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten als auch die für eine evtl. notwendige Datenübermittlung erforderliche Rechtsgrundlage zu prüfen (§ 7 AsylG). So ist z.B. die Eingabe personenbezogener Daten der Antragsteller für Recherchen in der staatlichen Datenbank eines HKL nicht zulässig, soweit diese von BAMF-Mitarbeitenden oder mittels BAMF-Hardware erfolgen.

Zur Mitwirkungsverpflichtung der Antragsteller in Bezug auf die Vorlage/Beschaffung von Dokumenten und Eigengefährdung siehe [Identitätsfeststellung](#).

1.10 Flughafenverfahren

Im Flughafenverfahren sind die Regelungen des § 18 a Abs. 6 Nr. 2 AsylG zu beachten, wonach dem Antragsteller die Einreise zu gestatten ist, wenn das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrages entschieden hat (zum Flughafenverfahren im Übrigen s. [DA-AVS](#)).

2. Identifizierung vulnerabler Personen

Die Notwendigkeit der Feststellung der Vulnerabilität gilt nicht nur für die Anhörungssituation, sondern auch bereits im Rahmen der Asylantragstellung (s. DA AVS „Erstantrag persönlich“). Vulnerabilität kann aber jederzeit auftreten oder sich verändern, sodass eine solche Feststellung auch zum Zeitpunkt der Anhörung eine wichtige Verpflichtung darstellt.

Ausführliche Informationen über die Identifizierung vulnerabler Personen und der Berücksichtigung deren Bedürfnisse im gesamten Asylverfahren enthält [Konzept Identifizierung vulnerabler Personen](#).

2.1 Verpflichtung zur Identifizierung vulnerabler Personen

Die Aufnahmerichtlinie (AufnRL) verpflichtet bereits die für die Aufnahme von Schutzsuchenden zuständigen Landeseinrichtungen, vulnerable Personen zu identifizieren und für die Berücksichtigung ihrer besonderen Belange zu sorgen. Hierzu gehört auch, dass sie u.a. das Bundesamt unterrichten, soweit ihre Feststellungen für die Anhörung im Asylverfahren erheblich sind (s. 2.2.). Umgekehrt unterrichtet aber auch das Bundesamt in Fällen der notwendigen Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben gem. § 8 Abs. 3 Nr. 4 AsylG die Landesbehörden, wenn es Kenntnis von für die Aufnahme und Betreuung relevanten Informationen erhält (s. zwingend [Kapitel „Ärztliche Bescheinigungen“](#)). In anderen Fällen kann eine Unterrichtung anderer Stellen im Einverständnis mit den Antragstellenden erfolgen. In beiden Fällen besteht Dokumentationspflicht.

Unabhängig davon aber trägt auch das Bundesamt eine Verantwortung zur Identifizierung bestehender Vulnerabilitäten und auf Grund der Verfahrensrichtlinie (VerfRL) auch zur Garantie bestimmter Verfahrensweisen - insbesondere in der Anhörungssituation. Dadurch soll sichergestellt werden, dass vulnerable Personen ihre Rechte und Pflichten im erforderlichen Umfang ausüben können.

In diesem Zusammenhang kommt der durch das Bundesamt angebotenen, unabhängigen Asylverfahrensberatung (AVB – Start [Pilot]: August 2018) eine besondere Bedeutung zu. Schutzsuchende erhalten durch die Beratung i.d.R. bereits vor Antragstellung aber auch während des Verfahrens u.a. Informationen darüber, dass bei bestehenden Vulnerabilitäten der Anspruch auf die Berücksichtigung daraus resultierender besonderer Bedarfe besteht. Betroffene haben dadurch die Möglichkeit, sich ggü. den Beratenden entspr. zu äußern. Im

Einverständnis mit den vulnerablen Personen werden seitens der AVB notwendige Information an den Asylverfahrensbereich weitergegeben und sind sowohl bei der Antragstellung als auch in der Anhörung bzw. soweit erforderlich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen (s. [Formblatt für Schweigepflichtsentbindung und Vulnerabilität](#)).

Dies entbindet jedoch weder das Asylverfahrenssekretariat noch die Anhörer/Entscheider von ihrer eigenen Verpflichtung, jederzeit auf etwaige Vulnerabilitäten zu achten und notwendige Verfahrensgarantien entspr. einzuhalten.

Welche Personen als besonders vulnerabel oder daher schutzbedürftig anzusehen sind, führt Art. 21 Aufnahmerichtlinie (AufnRL) nur beispielhaft an:

- (unbegleitete) Minderjährige
- Behinderte
- ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer von Menschenhandel
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen/psychischen Störungen
- Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer oder sexueller Gewalt

Daher muss beachtet werden, dass auch Personen, die nicht direkt den Personengruppen der AufnRL zuzuordnen sind, verletzlich sein können. Vulnerabilität muss auch nicht auf den ersten Blick erkennbar sein und kann auch nur momentan auftreten. Soweit jedoch besondere Bedürfnisse offensichtlich sind, vorgetragen oder bekannt werden, müssen sie soweit als möglich berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Anhörung ist auch insoweit relevant, als die körperliche oder psychische Momentanverfassung eines Antragstellers u.U. die Aussagefähigkeit beeinträchtigen kann.

Für bestimmte Personengruppen ist die Beteiligung von Sonderbeauftragten oder die Übernahme der Vorgangsbearbeitung vorgesehen (s. [DA Sonderbeauftragte](#)).

2.2 Übermittlung personenbezogener Daten (§ 8 Abs. 1b AsylG)

Teilt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle dem Bundesamt gem. § 8 Abs. 1b AsylG personenbezogene Informationen über körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen eines Ausländers mit, sind diese für die Planung und Durchführung der Anhörung zu berücksichtigen (s.a. Konzept Identifizierung vulnerabler Personen). Für die Praxis bedeutet dies, dass nach Eingang einer Information nach § 8 Abs. 1b AsylG diese zunächst vom AVS eingescannt und die Postmappe dem zuständigen Entscheider unverzüglich weitergeleitet wird. Der Entscheider weist ggf. das AVS an, was bei der Vorbereitung der Anhörung zu berücksichtigen ist.

Die erhaltenen Informationen dürfen nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Anhörung Verwendung finden und sind nach Durchführung der Anhörung und Rückübersetzung des Protokolls zu löschen (s.a.: [DA-AVS](#)). Evtl. getroffene Maßnahmen zur Berücksichtigung einer etwaigen Beeinträchtigung bei der Vorbereitung/Durchführung der Anhörung sind ggf. im Protokoll festzuhalten.

Sollte die im Rahmen des § 8 Abs. 1b AsylG erhaltene Information auch für das weitere Verfahren und/oder die Entscheidungsfindung relevant sein und erschließt sich der Sachverhalt nicht bereits aus dem Vortrag des Antragstellers, so erfolgt eine entsprechende Nachfrage durch den Anhörer/Entscheider. Die so protokollierten Informationen, dürfen dann auch Verwendung im weiteren Verfahren und bei der Entscheidung finden, da sie auf Angaben des Antragstellers beruhen.

2.3 Berücksichtigung der Vulnerabilität im Asylverfahren

Liegen Erkenntnisse zur Vulnerabilität bereits vor der Ladung zur Anhörung vor, ist die Akte unmittelbar dem Entscheider zuzuleiten. Dieser verfügt, was ggf. bei der Vorbereitung der Anhörung zu berücksichtigen ist – z.B.:

- Berücksichtigung der An-/Rückreise beim Anhörungsbeginn,
- Sicherstellung der Rückreisemöglichkeit noch am Anhörungstag
- Zugang zum Gebäude/Anhörungsraum
- Passende Raumsituation, Anwesenheit notwendiger Begleitung
- Akustische Aspekte
- Angebot an Trinkwasser
- Hinweis bereits im Wartebereich, wo z.B. Essen erhältlich ist
- Vorhalten von Informationen für Erste Hilfe durch Mitarbeiter oder z.B. Rotes Kreuz für medizinischen Notfall
- geeigneter Sprachmittler (z.B. Gebärdendolmetscher)

Benötigen Schutzsuchende vor einer Anhörung z. B. Zeit zur Stabilisierung oder sind sie wegen einer Traumatisierung nicht in der Lage, an einer Anhörung teilzunehmen, muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Je nach Prognose des behandelnden Arztes wird eine entsprechende Wiedervorlage zur Prüfung der Ladungsfähigkeit gesetzt (s.a. 5)

Während der Anhörung sind bekannte, erkennbare oder vorgetragene Beeinträchtigungen entsprechend zu berücksichtigen. Zu Beginn der Anhörung sollte daher ggf. abgeklärt werden, wie trotz vorhandener Beeinträchtigung eine ordnungsgemäße Durchführung ermöglicht werden kann (z.B. Bedarf an Pausen, frischer Luft).

2.4 Dokumentation getroffener Maßnahmen, Nachweise

Evtl. bei der Vorbereitung/Durchführung der Anhörung getroffene Maßnahmen zur Berücksichtigung einer Beeinträchtigung sind in der Niederschrift festzuhalten.

Soweit eine geltend gemachte Beeinträchtigung nicht offensichtlich wird, aber für das Verfahren wichtig oder entscheidungsrelevant sein könnte, ist ggf. die Vorlage eines geeigneten Nachweises erforderlich. Dies gilt auch, wenn ein solcher bereits gem. § 8 Abs. 1b AsylG dem Bundesamt vorgelegt worden sein sollte, aber zu löschen / vernichten war (z.B. medizinisches/psychologisches Attest/Gutachten).

3. Erstbefragung Landesaufnahmestellen

Die Landesaufnahmestellen verschiedener Bundesländer führen nach Aufnahme des Ausländers für bestimmte HKL eine Befragung durch, die dem Zweck der Identitätsfeststellung im Zusammenhang mit vorbereitenden Abschiebemaßnahmen bzw. der Passersatzbeschaffung dienen soll. Das Ergebnis einer solchen Befragung wird teilweise auch dem Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Sofern dem Bundesamt ein von einer Landesaufnahmestelle aufgenommener Befragungsbogen übersandt wird, ist dieser in die MARiS- Akte aufzunehmen. Der zuständige Entscheider gleicht die bei der Landesbehörde erfassten Angaben des Ausländers mit den beim Bundesamt im Rahmen der Asylantragsannahme bzw. bei der Anhörung gemachten Angaben ab. Ergeben sich hierbei Erkenntnisse, die für die Entscheidungsfindung relevant sein könnten, hat der Entscheider dies entsprechend zu berücksichtigen bzw. eine tiefergreifende Anhörung durchzuführen, um den tatsächlichen Sachverhalt zu ermitteln. Ggf. ausgesprochene Empfehlungen hinsichtlich der Entscheidung des Bundesamtes oder Einschätzungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Ausländers bleiben bei der Asylentscheidung unberücksichtigt.

4. Verspätetes Erscheinen, Terminverlegung, Nichterscheinen, Atteste, Gutachten

4.1 Allgemeines

Der Asylbewerber muss zu dem in der Ladung angegebenen Zeitpunkt anwesend sein. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs muss jedoch bei verspätetem Erscheinen eine Karenzzeit gewährt werden. Erscheint der Antragsteller um mehr als zwei Stunden verspätet zur Anhörung, ist eine Anhörung grundsätzlich nur noch dann durchzuführen, wenn sie ohne Behinderung des Arbeitsablaufes noch am selben Tag erfolgen kann.

(Vorherigen) Wünschen nach Verlegung des Anhörungstermins ist nur dann zu entsprechen, wenn hierfür erhebliche Gründe dargelegt werden, die es trotz des Beschleunigungsgebots angezeigt erscheinen lassen, den Termin zu verschieben. In Betracht kommt z.B. eine Erkrankung des Antragstellers (s. 5.2) oder kurzfristige oder momentane Verhinderung eines Verfahrensbevollmächtigten (s. 7.3.).

Bei Nichterscheinen des Antragstellers ist nur dann ein neuer Anhörungstermin anzuberaumen, wenn überzeugende Hinderungsgründe vorlagen und ohne schuldhafte Verzögerung mitgeteilt wurden, wie z. B. akute Erkrankung mit Reiseunfähigkeit.

4.2 Nichterscheinen - Einfluss auf die Entscheidung

Erscheint der Antragsteller ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, ist das Verfahren regelmäßig nach § 33 Abs. 1 AsylG durch Bescheid einzustellen. (Ausnahme: Wurde der Antragsteller mit der bis zum 20.08.2019 verfügbaren Erstbelehrung D0179 belehrt, darf das Verfahren nicht eingestellt werden, sondern es ist eine Sachentscheidung zu treffen – BVerwG Urteil vom 15.04.2019, 1 C 46/18.) Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Verfahren auch im Fall des Nichterscheinens des Antragstellers zur Anhörung bei Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates für die weitere Prüfung unverzüglich an das zuständige Dublinzentrum weiterzuleiten sind. Wegen der Details s. Kapitel „[Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen](#)“)

Weist der Antragsteller unverzüglich nach, dass er auf das Nichterscheinen keinen Einfluss hatte, ist das Verfahren fortzuführen.

4.3 Atteste und Gutachten

Bei Verhinderung/Verspätung ist über einfache allgemeine Erkrankungen ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss explizit die Reise- oder Verhandlungsunfähigkeit feststellen. Die ausschließliche Angabe einer Diagnose oder Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit reicht nicht aus, um ein entschuldigtes Fernbleiben zu begründen.³³ Die Vorlage eines fachärztlichen Attestes ist erforderlich, wenn vorgetragen wird, der Betreffende sei z.B. wegen psychischer Probleme nicht in der Lage, an einer Anhörung teilzunehmen. Die Anforderung eines Gutachtens ist nur in besonderen Ausnahmefällen gerechtfertigt (z.B. im Rahmen der Prüfung von PTBS). Vor der Beauftragung eines Gutachtens ist der jeweilige Referatsleiter bzw. Referent in der Außenstelle zu beteiligen.

Die Übernahme von Kosten erfolgt nur, wenn das Bundesamt die Vorlage eines (fach-) ärztlichen Attestes oder eines Gutachtens ausdrücklich angefordert hat und nicht bereits für die

³³ OVG Lüneburg, Beschluss v. 05.11.2012 – 2 LA 177/12); BVerwG, Beschluss. v. 19.1.1999 – 8 B 186.98; BVerwG, Beschluss v. 9.8.2007 – 5 B 10.07; OVG NRW, Beschluss v. 05.06.2012 – 17 E 196/12; BFH, Beschluss. v. 23.2.2012 – VI B 114/11;

Beurteilung der Sachlage ausreichende Unterlagen seitens des Antragstellers vorgelegt oder z.B. von der ABH kostenfrei überlassen wurden/werden können.

Stellt sich im Asylverfahren die Frage der Handlungsfähigkeit, so ist dies auch für das ausländerrechtliche und leistungsrechtliche Verfahren relevant. Auch diesbzgl. Entscheidungen können nur wirksam werden, wenn ein Antragsteller handlungsfähig ist. Entsprechend sind die Kosten der Feststellung der Handlungsfähigkeit als Teil der Unterbringungskosten anzusehen und fallen damit nicht in den Bereich des Bundesamtes (vgl. 5.1).

(s.a. „[Ärztliche Bescheinigungen](#)“)

5. Anhörung und Handlungs- bzw. Teilnahmefähigkeit

Ergeben sich im Rahmen der Anhörung Anhaltspunkte, die gegen eine Handlungs- bzw. Teilnahmefähigkeit sprechen, sind diese hinreichend zu dokumentieren. Kann die Anhörung gleichwohl durchgeführt werden, ist in der Niederschrift darzulegen, dass und warum der Antragsteller seine Fluchtgründe vollständig darstellen konnte. Kann die Anhörung nicht durchgeführt werden oder muss abgebrochen werden, richtet sich das weitere Vorgehen nach den Punkten 5.1 und 5.2.

5.1 Fehlende Handlungsfähigkeit

Handlungsfähigkeit i.S.d. § 12 VwVfG liegt im Verwaltungsverfahren dann vor, wenn jemand berechtigt ist, wirksame Verfahrenshandlungen im öffentlichen Recht eigenständig vorzunehmen (vgl. Bader/Ronellenfitsch 2017 § 12 VwVfG Rn.2). Bei fehlender Handlungsfähigkeit kann keine wirksame Verfahrenshandlung vorgenommen werden.

Für das Aufenthaltsrecht gilt i.V.m. dem BGB insbes. § 80 AufenthG und für das Asylrecht § 12 AsylG. Danach ist ein Ausländer handlungsfähig, wenn er volljährig ist. Er ist nicht handlungsfähig, wenn er geschäftsunfähig ist, in der Angelegenheit unter Betreuung oder unter einem Einwilligungsvorbehalt steht. Insoweit spielt die Geschäftsfähigkeit für die Frage der Handlungsfähigkeit eine Rolle.

Die Handlungsfähigkeit im Verwaltungsrecht ist das Gegenstück zur Geschäftsfähigkeit im Zivilrecht. Verfahrensfähigkeit ist ein Synonym zur Handlungsfähigkeit.

Zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger s.a. [DA Unbegleitete Minderjährige](#).

Steht nach Überzeugung des Entscheiders fest oder zu befürchten (Sachvortrag, Eindruck in der Anhörung), dass der Antragsteller handlungsunfähig ist/sein könnte, und wird diese Einschätzung von einem zweiten Anhörer/Entscheider (am günstigsten [Sonderbeauftragter](#)) mitgetragen, ist zu klären, ob bereits ein Betreuungsverfahren eingeleitet oder aber ein Betreuer bestellt wurde (z.B. durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung/ABH). Je nach Ergebnis ist ggf. über den Leiter der Organisationseinheit, in der die Anhörung stattgefunden hat,

grds. die ABH um Überprüfung der Handlungsfähigkeit bzw. Einleitung eines Betreuungsverfahrens zu bitten.

Die ABH kann dabei ggf. ergänzend darauf hingewiesen werden, dass die Regelung in § 80 AufenthG zur Handlungsfähigkeit nicht nur auf die „Vornahme von Verfahrenshandlungen“ beschränkt ist, sondern sowohl die passive Fähigkeit zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen als auch u.a. die Kostentragung betrifft (Bergmann/Dienelt/Sammel AufenthG § 80 Rn. 6-9, Beck-online). Steht die Handlungsfähigkeit eines Ausländers in Frage, steht auch in Zweifel, ob ein Asylgesuch/Asylantrag rechtswirksam geäußert/gestellt wurde und damit die Aufnahme in eine Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber sowie die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG zu Recht erfolgt sind (s.a. 4.3).

Weigert sich die ABH, die Anregung aufzugreifen, ist beim Betreuungsgericht eine Betreuerbestellung anzuregen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist abzuwarten, bevor das Asylverfahren weiterbetrieben werden kann.

Sind Antragsteller und bestellter Betreuer nicht in der Lage, mündlich (der Betreuer notfalls ersatzweise auch schriftlich) zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen, ist der Sachverhalt soweit wie möglich von Amts wegen aufzuklären (gibt es Familienangehörige, die dazu etwas sagen können?) und entsprechend zu entscheiden.

5.2 Beeinträchtigung der Teilnahmefähigkeit

Teilnahmefähigkeit in Bezug auf die persönliche Anhörung bedeutet, persönliche Voraussetzungen des Antragstellers zur Durchführung liegen aktuell vor. Der Antragsteller muss in der Lage sein, den Sinn und Ablauf der Anhörung sowie die gestellten Fragen zu verstehen und sein Verfolgungsschicksal vorbringen zu können. Liegen Beeinträchtigungen vor, die eine Anhörung zwar nicht unmöglich machen, sie aber erschweren, ist dies zu berücksichtigen (s. 2.).

Ergibt sich aus dem Akteninhalt oder Sachvortrag, dass das Fehlen der Teilnahme- oder Reisefähigkeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten wird (z.B. schwere Erkrankung oder Schwangerschaft mit starken, die Teilnahmefähigkeit einschränkenden Beschwerden), erfolgt die Ladung zur Anhörung/erneute Prüfung des Sachverhalts nach dem voraussichtlichen Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens jedoch nach sechs Monaten.

Ist der Vortrag des Fehlens der Teilnahmefähigkeit nicht ausreichend begründet, sodass sich eine weitere Sachaufklärung aufdrängt, ist dies durch einen (Fach-)Arzt oder in besonders gelagerten Fällen (z.B. divergierende Atteste mehrerer Fachärzte oder Notwendigkeit eines Gesamturteils) den zuständigen Amtsarzt zu überprüfen (im Übrigen s. 4.3).

Erscheint ein Antragsteller zur Anhörung, ist aber offensichtlich nicht in der Lage (z.B. krankheitsbedingt, Beeinträchtigung durch Medikamenteneinnahme), die erforderlichen Angaben

(§ 25 Abs. 1 und 2 AsylG) zu machen, so ist die Anhörung abubrechen und neu zu terminieren.

Kommt als Grund u.U. eine Handlungsunfähigkeit in Betracht, ist gem. 5.1 zu verfahren oder ein ärztliches Attest anzufordern, das auch eine Prognosemitteilung enthält.

Stellt der beauftragte Arzt fest, dass der Antragsteller derzeit nicht in der Lage ist, seine Asylgründe hinreichend zu verdeutlichen, ist je nach Feststellung und ggf. Prognose über einen Ladungstermin oder erneute Wiedervorlage zur Überprüfung zu entscheiden.

6. Anhörung von begleiteten Minderjährigen

6.1 Grundsatz

Grds. besteht keine Verpflichtung zur Anhörung begleiteter Minderjähriger. Wird jedoch eine persönliche Anhörung anberaumt, ist sie kindgerecht durchzuführen.

Bei Minderjährigen, die in Begleitung ihrer Eltern in Deutschland sind, werden i.d.R. nur die Eltern angehört (s. aber zwingend [Kapitel „Familieneinheit“](#)).

Halten die Eltern auf Nachfrage des Entscheiders eine Anhörung des Minderjährigen für notwendig (z.B. weil eigene Gründe vorliegen), ist eine Anhörung durchzuführen, wenn dies aufgrund des Alters, Wissensstandes und Reifegrades erfolgversprechend erscheint. Dies gilt auch, wenn der Minderjährige ausdrücklich angehört werden möchte und die Eltern dem zustimmen.

Hierbei gilt folgender Grundsatz: Kinder unter sechs Jahre werden grds. nicht angehört, soweit der Sachverhalt ausreichend geklärt ist (für nachgeborene Kinder gem. § 24 Abs. 1 S. 6 AsylG; für andere Kinder dieses Alters findet die Regelung analoge Anwendung;). Minderjährige ab sechs und bis einschließlich 13 Jahre können in diesen Fällen grds. angehört werden und ab 14 Jahre sind sie in diesen Fällen grds. anzuhören. Dies gilt jeweils, soweit die Minderjährigen auch aktuell psychisch dazu in der Lage sind.

Die Eltern können grds. an der Anhörung ihres minderjährigen Kindes teilnehmen (zum evtl. Ausschluss s. 6.2, 7.2).

Der Entscheider legt fest, ob und wie ggf. eine Anhörung durchgeführt wird und verfügt entsprechend.

6.2 Kinderspezifische Fluchtgründe

Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für kinderspezifische Fluchtgründe (z.B. Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt, Kindersoldaten) erfolgt eine Anhörung des Minderjährigen, wenn dies aufgrund des Alters, Wissensstandes und Reifegrades erfolgversprechend und zur vollständigen Sachaufklärung erforderlich erscheint. Insbesondere soll

eine mögliche Beteiligung der Eltern aufgeklärt werden. Nach Möglichkeit sollte diese Anhörung durch einen Sonderbeauftragten für UM bzw. geschlechtsspezifische Verfolgung erfolgen.

Ein Amtsermittlungsgrundsatz besteht, wenn auf Grund allgemeiner Herkunftsländerinformationen die Gefahr drohender Verfolgung bei Minderjährigen in Betracht gezogen werden muss. Dies gilt insbes. für Fälle, in denen Eltern für ihre Kinder keine drohende Verfolgung geltend machen, obwohl nach HKL-Informationen eine solche möglich sein könnte. Bei der Bewertung der Gefahr drohender Verfolgung ist der jeweils individuelle Sachverhalt zugrunde zu legen (z.B. in Bezug auf Herkunftsregion, Volkszugehörigkeit). Können die Minderjährigen z.B. auf Grund ihres Alters nicht selbst angehört werden, gibt evtl. eine speziell auf diesen Punkt ausgerichtete (ggf. erneute) Anhörung der Eltern einen ausreichenden Aufschluss.

Bei drohender Genitalverstümmelung ist zudem aufzuklären, ob diese bereits vorgenommen wurde und/oder eine Wiederholungsgefahr besteht. (s. zwingend Kapitel „Flüchtlingsschutz“ und Kapitel „Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)“). Bei Anhaltspunkten für Probleme in der Familie (z.B. sichtbare Verwahrlosung des Kindes, erkennbare psychische Defizite) oder bei Sachverhalten, bei denen die Eltern als Täter oder Beteiligte in Frage kommen (z.B. Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt), erfolgt zur Aufklärung eine Anhörung des Minderjährigen. Ggf. ist das Jugendamt einzuschalten und sind die Eltern von der Anhörung auszuschließen.

Hinweis: Für Kinder, die unter die Regelung des § 14 a AsylG fallen (Verfahren der Eltern noch anhängig oder negativ beschieden) gelten teilweise ergänzende oder andere Regelungen.

7. Teilnehmende Personen an der Anhörung

7.1 Allgemeines

Die Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens ist grds. nach § 25 Abs. 6 Satz 1 AsylG nicht öffentlich.

Das Recht des Antragstellers auf eine Begleitung bei der Anhörung durch einen Bevollmächtigten und/oder Beistand ergibt sich aus § 25 Abs. 4 Satz 2 AsylG i.V.m. § 14 VwVfG.

Für Begleiter gibt es keine „Anmeldepflicht“. Hierzu besteht keine gesetzliche Grundlage. Dennoch kann eine Anmeldung auf Grund vor Ort bestehender Zugangs-/ Sicherheitskontrollen oder besonderer örtlicher/räumlicher Gegebenheiten sinnvoll sein.

Es besteht für alle Personen zum Nachweis der Identität eine Ausweispflicht.

7.2 Differenzierung möglicher Teilnehmer

Die Abgrenzung der teilnehmenden Personen ist in der Praxis mitunter schwierig. Der Antragsteller ist daher danach zu befragen, in welcher Rolle/Funktion die mitgebrachte Person teilnehmen soll. Im Zweifelsfall muss das Bundesamt aufgrund der vorliegenden Umstände ermitteln, in welcher Rolle ein Begleiter erscheint.

Ein Bevollmächtigter ist ein rechtlicher Vertreter des Antragstellers – entweder durch Vollmachterteilung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, z.B. Rechtsanwalt) oder auf Grund von Bestimmungen im BGB (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger, rechtliche Betreuer). Die Verfahrenshandlungen des Bevollmächtigten wirken unmittelbar für und gegen den Vertretenen (§ 164 Abs. 1 BGB). Der Bevollmächtigte ist zu allen Verfahrenshandlungen berechtigt, sofern sich aus der ausgestellten Vollmacht (bzw. aus den gesetzlichen Vorschriften) nicht etwas anderes ergibt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwVfG).

Ein Beistand ist eine Person des Vertrauens des Antragstellers und wird von diesem zur Unterstützung (z.B. rechtlich, moralisch, psychisch) mitgebracht (§ 14 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Anders als der Bevollmächtigte ist der Beistand kein rechtlicher Vertreter des Antragstellers. Das vom Beistand Vorgetragene gilt aber als vom Antragsteller vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht (§ 14 Abs. 4 S. 2 VwVfG). Schweigen gilt als Zustimmung (§§ 133, 157, 242 BGB). Hierauf ist der Antragsteller vor Beginn der Anhörung hinzuweisen. Vertreter des Bundes, eines Landes oder des UNHCR sind nach § 25 Abs. 6 Satz 2 AsylG zur Teilnahme berechtigt. Ein dienstliches Interesse muss nicht gesondert nachgewiesen werden.

„Andere Personen“ i.S.v. § 25 Abs. 6 Satz 3 AsylG sind Personen, die nicht als Bevollmächtigter, Beistand oder Personen nach § 25 Abs. 6 Satz 2 AsylG anzusehen sind. Dies können z.B. Mitarbeiter des Bundesamtes bzw. Referendare zu Ausbildungszwecken oder Pressevertreter sein.

Eigener Sprachmittler (Dolmetscher/Übersetzer): Der Antragsteller ist berechtigt auf seine Kosten einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen (§ 17 Abs. 2 AsylG). Ein vom Antragsteller mitgebrachter Sprachmittler ersetzt nicht den vom Bundesamt bestellten Dolmetscher und nimmt daher nur neben dem vom Bundesamt bestellten Dolmetscher an der Anhörung teil. Er ist weder ein Beistand – außer er wird vom Antragsteller als solcher bezeichnet – noch eine „andere Person“.

7.3 Teilhaberechte

Bevollmächtigte und Beistände haben grds. ein Teilnahme-/Anwesenheits- und Frage-recht. Es bedarf keiner Genehmigung. Sie können im Einzelfall aber zurückgewiesen werden (siehe 7.4). In der Anhörung können sie ergänzende Fragen stellen oder den Antragsteller auffordern, bestimmte Vorgänge detaillierter zu schildern. Der Entscheider ist jedoch befugt,

den Zeitpunkt der Fragen zu steuern, um einen reibungslosen Ablauf der Anhörung zu gewährleisten (Art. 23 Abs. 3 V-RL). Ein Verweis des Zeitpunkts für Fragen auf das Ende der Anhörung ist möglich. Es besteht keine Befugnis zum Ausschluss des Fragerechts des Bevollmächtigten/Beistands - auch nicht für einzelne Fragen.

Bei „anderen Personen“ bedarf die Teilnahme einer Genehmigung. Diese ist zuvor beim Leiter der Organisationseinheit – bei Pressevertretern in Abstimmung mit der Pressestelle – einzuholen. Es ist nach dem Einzelfall zu entscheiden, ob das Interesse der Verwaltung/Öffentlichkeit an einer Teilnahme das Gebot der Nichtöffentlichkeit der Anhörung überwiegt.

Der Antragsteller ist über die mögliche Teilnahme zu informieren. Gegen den Willen des Antragstellers kommt die Teilnahme von dritten Personen aufgrund des Vertraulichkeitsgebotes nicht in Betracht. Einer „anderen Person“ stehen weder ein Teilnahme- noch ein Fragerecht zu.

Bei mitgebrachten Sprachmittlern beschränkt sich die Funktion allein auf die Überprüfung der „Übersetzung“. Ihm steht weder ein eigenständiges Fragerecht zu, noch ist er zum eigenen Sachvortrag oder einer Beratung des Antragstellers befugt. Er hat jedoch ein Hinweisrecht, wenn grundsätzliche Zweifel an einer korrekten Übersetzung bestehen oder wesentliche Sachverhalte unzutreffend bzw. unvollständig übersetzt werden. Die Kommunikation zwischen Antragsteller und mitgebrachtem Sprachmittler ist zu protokollieren. Die Rolle des mitgebrachten Sprachmittlers ist auf das Hinweisrecht zu beschränken.

Vertretern des Bundes, eines Landes oder des UNHCR steht lediglich ein Anwesenheitsrecht zu.

7.4 Zurückweisung

Über eine Zurückweisung entscheidet der Leiter der Organisationseinheit, soweit keine Delegation vorliegt. Sie kann vor oder auch noch während der Anhörung erfolgen. Die Zurückweisung ist Antragsteller und Begleiter mitzuteilen und im Zeitpunkt der Mitteilung wirksam. Vor der Zurückweisung erfolgte Handlungen des Bevollmächtigten/Beistands bleiben weiterhin wirksam.

Die „Darlegungslast“ für das Vorliegen von Zurückweisungsgründen trägt das Bundesamt. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Teilnahme die Regel und die Zurückweisung die Ausnahme ist. Der Begleiter muss nicht von sich aus das Vorliegen der Voraussetzungen vortragen, sondern die Behörde muss durch Nachfragen feststellen, ob Ausschlussgründe bestehen oder nicht.

- Ein bevollmächtigter Rechtsanwalt darf nicht zurückgewiesen werden (§ 3 BRAO; §14 Abs. 6 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Liegen nach Ansicht des Anhörers triftige Argumente dafür vor, dass eine Anhörung in Anwesenheit des

Rechtsanwalts ohne besondere Maßnahmen nicht zielführend durchgeführt werden kann, ist die Referatsleitung einzuschalten und nach einer Lösung zu suchen.

- Eltern als gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen dürfen nicht zurückgewiesen werden, außer es liegen Anhaltspunkte für Probleme in der Familie vor, insbesondere dass Eltern als Täter oder Beteiligte z.B. bei Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, häuslicher Gewalt in Frage kommen. In diesen Fällen sind die Eltern von der Anhörung auszuschließen. Da die Anhörung als persönliche Befragung ein Realakt und keine Verfahrenshandlung ist, ist hier eine gesetzliche Vertretung nicht zwingend erforderlich. Verfahrenshandlungen können in diesen Fällen vor/nach der Anhörung erfolgen.

Unabhängig davon ist ggf. das Jugendamt einzuschalten.

- Ein Vormund, Ergänzungspfleger oder rechtlicher Betreuer darf nicht zurückgewiesen werden, wenn er offiziell bestellt ist und im Rahmen seines Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs handelt (§ 14 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 RDG).
- Bevollmächtigte oder Beistände (außer bevollmächtigter Rechtsanwalt/ Vormund/ Ergänzungspfleger, rechtlicher Betreuer) müssen zurückgewiesen werden, wenn der Begleiter entgeltlich handelt. Gleiches gilt, wenn er weder eine persönliche Beziehung zum Antragsteller hat, noch zur Begleitung hinreichend juristisch qualifiziert ist (§14 Abs. 5 VwVfG, §§ 3, 6, 7, 8 RDG).

Unter das Kriterium der persönlichen Beziehung fällt eine familiäre, nachbarschaftliche oder ähnlich enge persönliche Beziehung/Verbundenheit zum Antragsteller (z.B. auch Arbeitskollegen, ehrenamtliche Helfer). Ohne persönliche Beziehung muss der Bevollmächtigte/Beistand zur Begleitung qualifiziert sein. Dies ist er, wenn ihm entweder die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen grds. erlaubt ist (vorwiegend Rechtsanwälte), es sich um eine Person mit Befähigung zum Richteramt handelt oder um eine Person, die z.B. durch Schulung qualifiziert ist und unter Anleitung eines Volljuristen arbeitet (§ 6 Abs. 2 RDG).

- Bevollmächtigte oder Beistände (außer bevollmächtigter Rechtsanwalt/Eltern als gesetzliche Vertreter, Vormund/Ergänzungspfleger) können im Einzelfall zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind (§4 Abs. 6 Satz 1 Hs. 2 VwVfG). Unfähig kann eine Person sein, wenn sie keine ausreichende Sprachkenntnis oder keine Kenntnis über die Sach- und Rechtslage besitzt oder wenn sie den Ablauf der Befragung in erheblichem Maße beeinträchtigt (Beachte aber 7.6).

Mangelnde Sprachkenntnis alleine rechtfertigt regelmäßig noch nicht die Zurückweisung, solange durch Nachfragen bzw. Erklärung verständlich wird, was gemeint ist. Wird die Anhörung in erheblichem Maß durch den Begleiter gestört, muss die Behörde zunächst versuchen, diesem Umstand ggf. durch Ermahnung entgegenzuwirken.

Eine Zurückweisung wegen „Unfähigkeit“ kann i.d.R. nicht schon vor der Anhörung erfolgen, da die Beurteilung regelmäßig erst in der Anhörungssituation möglich ist.

Eine Zurückweisung kann erst nach Überprüfung und als „letztes Mittel“ erfolgen.

7.5 Zahlenmäßige Begrenzung der Teilnehmer

Eine pauschale Begrenzung ist nicht möglich, da verschiedene Personen nicht zurückgewiesen werden dürfen. Die Anzahl möglichst gering zu halten ist jedoch nicht nur im Sinne einer ordnungsgemäßen Durchführung, sondern liegt auch im Interesse des Antragstellers. Ggf. muss im Dialog mit den Beteiligten versucht werden, eine Einigung zu treffen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles.

Die Begleitung durch mehr als einen Beistand ist aber nicht verhältnismäßig und daher zu verweigern.

7.6 Im Einzelfall zu berücksichtigende besondere Umstände:

- Bei Antragstellern, bei denen besondere Umstände vorliegen (vor allem bei vulnerablen Personen – Minderjährigkeit, Traumatisierung, Vergewaltigung, geistige Behinderung, etc.) kann es sein, dass ein Begleiter, obwohl ein Zurückweisungsgrund vorliegt, auf Wunsch des Antragstellers zwingend zur moralischen/psychischen Unterstützung des Antragstellers auch in der Anhörung zuzulassen ist.
- Aufgrund Art. 15 Abs. 1 V-RL, wonach die Anhörung i.d.R. ohne Familienangehörige stattfindet, muss § 14 Abs. 6 VwVfG im Wege einer richtlinienkonformen Auslegung so ausgelegt werden, dass auch ein Angehöriger, dessen Anwesenheit für die Anhörung nicht als erforderlich angesehen wird, als Begleiter zurückgewiesen werden kann. Liegen keine der im vorigen Punkt angesprochenen Umstände oder sonstigen Gründe vor, die die Anwesenheit von Familienangehörigen erforderlich machen, sind Familienangehörige zurückzuweisen. Insbesondere findet die Anhörung von Ehegatten i.d.R. getrennt statt. Eine Zulassung erfolgt jedoch in jedem Fall nur bei Einverständnis des betroffenen Antragstellers.
- Ist der Begleiter selbst Antragsteller in einem Asylverfahren und steht seine Anhörung noch bevor, so ist seine Teilnahme zu verweigern, da durch eine Teilnahme eine sachgemäße Durchführung seiner eigenen Anhörung gefährdet ist.

7.7 Dokumentation in der Akte

Jede teilnehmende Person hat sich auszuweisen und Teilnahme sowie Funktion sind der Niederschrift zu vermerken.

Der Bevollmächtigte hat seine Vollmacht bzw. die gerichtliche Bestellung vorzulegen, soweit sie nicht bereits Aktenbestandteil ist.

Der Antragsteller muss sein Einverständnis zur Teilnahme einer nicht bevollmächtigten Person (Beistand/„andere Person“) zu Protokoll geben.

Erfolgt eine Zurückweisung im Zusammenhang mit der Anhörung und nicht bereits schriftlich im Vorfeld, ist diese in der Niederschrift zu vermerken und in einem Aktenvermerk zu begründen.

Fragen des Bevollmächtigten/Beistandes müssen grds. diktiert, übersetzt und beantwortet werden.

Die Kommunikation zwischen Antragsteller und mitgebrachtem Sprachmittler ist zu protokollieren.

8. Ergebnis der Passprüfung

8.1 Echtheit

Wird nach erfolgter Passprüfung die Echtheit des Dokuments bestätigt, spricht dieses i.d.R. für eine Bestätigung der Angaben zur Identität/Staatsangehörigkeit (s. insbes. [Identitätsfeststellung](#)).

8.2 Fälschung

Ergibt die Passprüfung eine Fälschung/Verfälschung des Dokuments, begründet dies den Verdacht der Begehung einer Straftat (§ 267 StGB). Die Hintergründe sind im Rahmen der Anhörung aufzuklären.

Kernfrage: Kann der Verdacht ausgeräumt werden, dass bzgl. der Identität/ Staatsangehörigkeit getäuscht werden sollte?

Zu berücksichtigen ist, dass ein gefälschter oder verfälschter Pass unter Umständen nicht gegen eine Schutzfeststellung sprechen muss. (z.B.: Wegen Verfolgung im HKL war dem Antragsteller eine Ausreise nur mit falschem Pass möglich.)

Lässt die Gesamtschau der Sachverhaltserforschung auf eine Täuschung bzgl. Identität/Staatsangehörigkeit schließen, ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG).

Achtung:

Fragen, etwa zum Umstand der Passbeschaffung (von wem erhalten, wie beantragt, welche Kosten, wo erhalten, etc.), können Sachverhalte ergeben, die gem. DA-Asyl, Kapitel Sicherheit (VS-NfD), dem Sicherheitsreferat zu melden sind.

9. Niederschrift der Anhörung

Zur Anhörung gehört auch die Überprüfung der im Rahmen der Asylantragstellung in Teil 1 der Niederschrift aufgenommenen Daten bzw. deren Ergänzung (s.a. 1.3). Wurden unklare Angaben erfasst, sind diese aufzuklären; insbes. wenn die Frage entscheidungserheblich ist.

Artikel 17 der Verfahrensrichtlinie verlangt, dass zur Anhörung eine ausführliche und objektive Niederschrift der wesentlichen Angaben gefertigt wird. Die Niederschrift soll daher nach § 25 Abs. 7 AsylG die wesentlichen Angaben des Asylbewerbers enthalten. Dies sind in jedem Fall alle entscheidungserheblichen Tatsachen, die durch konkrete Nachfragen zu ermitteln und in der Niederschrift darzustellen sind.

Unabhängig davon muss die Niederschrift auch den Ablauf der Anhörung (z.B. Unterbrechung, wesentliche Gefühlsregungen des Antragstellers) sowie ggf. die Abfolge der einzelnen Fragen widerspiegeln (z.B. Nachfragen auf ausweichende Antworten / Widersprüche). Dies entspricht nicht nur dem Rechtscharakter der Niederschrift als öffentliche Urkunde, sondern dient auch der Belegbarkeit der Glaubwürdigkeit des Antragstellers sowie der Glaubhaftigkeit seines Vortrags.

Obwohl das Gesetz keine Identität von Anhörer und Entscheider vorschreibt, ist dies als vorrangiges Ziel grds. anzustreben. Da sich diese Vorgabe jedoch nicht immer umsetzen lässt, ist der Sachverhalt so ausführlich zu dokumentieren, dass auch ein Entscheider, der die Anhörung nicht selbst durchgeführt hat, die Entscheidung ohne weitere Sachverhaltsermittlung treffen kann. Im Zuge der Antragstellung sowie Anhörung wird der Antragsteller nach Verwandten in Deutschland gefragt. Ist mit den Angaben eine Identifizierung der Personen in MARiS möglich, kann die Namensschreibweise aus MARiS für die Niederschrift übernommen und zusätzlich das Aktenzeichen der entspr. Person angegeben werden. Es ist zwingend zu beachten, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen auf keinen Fall die in MARiS erfasste Adresse/Wohnort der Personen in die Niederschrift aufgenommen werden darf. Auch weitere Daten aus MARiS zu den Verwandten sind weder aufzunehmen, noch dürfen sie dem Antragsteller bekannt gegeben werden (s.a. RdSchr 230-7510/49-2018 vom 17.07.18).

Bei Fragen nach Verwandten im Heimatland sind bzgl. dort lebender Ehe-/Lebenspartner und Kinder deren Personalien und Anschrift sowie die Daten einer Eheschließung/Geburt zu erfassen. Diese Angaben werden u.a. im Hinblick auf einen evtl. späteren Antrag auf (Familien-)Asyl erhoben.

Wenn ein sonderbeauftragter Entscheider die Anhörung durchführt oder anderweitig beteiligt wird, muss dies aus dem Anhörungsprotokoll (Benennung der Beteiligten) erkennbar sein und auch im Bescheid (Tatbestand) zum Ausdruck kommen (s. Kapitel [Sonderbeauftragte](#)). Die alleinige Angabe auf dem Kontrollbogen D1753 genügt nicht.

Für die Protokollierung der Anhörungen ist das Texthandbuch für Anhörungen zu verwenden.

In die Niederschrift sind die Namen des Antragstellers, Vertreters, Anhörers sowie die durch das Dolmetscherverwaltungssystem vergebene Nummer des Dolmetschers (Textfeld) aufzunehmen.

Nach § 68 Abs. 4 VwVfG ist über die mündliche Verhandlung (= Anhörung) eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter (= anhörender Entscheider) zu unterzeichnen ist. Erfolgt bei Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen MS (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) auch eine Anhörung zur Begründetheit, ist in der Niederschrift zu vermerken, dass der Antragsteller darauf hingewiesen wurde, dass diese Anhörung nur vorsorglich erfolgt (s. Vorbemerkung).

Der Kontrollbogen ist am Ende der Anhörung vom Antragsteller (ggf. gesetzlicher Vertreter/Vormund/Ergänzungspfleger) sowie Anhörer und Dolmetscher zu unterzeichnen. Dabei ist insbesondere sicher zu stellen, dass erkennbar wird, ob der Antragsteller selbst oder ein Vertreter unterzeichnet hat (ggf. Unterschriftenleiste per Hand ergänzen).

Im Hinblick auf einen effektiven Dolmetschereinsatz ist regelmäßig die Rückübersetzung unmittelbar nach der Anhörung vorzunehmen. Nach Art. 17 Abs. 3 VerfRL ist sicherzustellen, dass der Antragsteller nach Abschluss der persönlichen Anhörung Gelegenheit erhält, sich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift zu äußern. Von der Rückübersetzung kann nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn dies der ohne Zutun des Anhörers (!) geäußerte ausdrückliche Wunsch des Antragstellers ist. Angesichts der Bedeutung der Rückübersetzung darf dem Antragsteller in keiner Weise zu einem Verzicht geraten werden. Trägt er den Verzicht von sich aus vor, ist der Antragsteller ausdrücklich über die Folgen seines Verzichts auf die Rückübersetzung zu belehren. In das Anhörungsprotokoll ist bei ausdrücklichem Verzicht der Textbaustein „Verzicht auf Rückübersetzung“ einzufügen und der Kontrollbogen Anhörung (D1753) entsprechend auszufüllen.

Hinweis: Der Kontrollbogen D1753 muss nach erfolgter Anhörung zusätzlich zum Kontrollbogen der Aktenanlage D0180 ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterschriften versehen gespeichert werden.

Soweit es nicht möglich ist, die Niederschrift direkt im Anschluss an die Anhörung auszuhandigen, ist sie nach Erstellung unverzüglich an den Antragsteller bzw. seinen Vertreter zu übersenden. Kann innerhalb einer Woche ein o.u.-Bescheid ergehen, ist es ausreichend, wenn das Protokoll zusammen mit dem Bescheid zugestellt wird. Enthält die Niederschrift Hinweise auf offensichtliche Kommunikations- oder Anhörungsfehler, muss vor einer Entscheidung eine Klärung herbeigeführt werden.

Bei Verwendung eines Texterkennungssystems ist eine Kontrolle des Textes der Niederschrift bereits im Zusammenhang mit der Rückübersetzung vorzunehmen.

Gegebenenfalls nachträglich erforderliche Korrekturen müssen unter Beachtung der der Regelungen im Kapitel [„Rechtliches Gehör“](#) dem Antragsteller/Bevollmächtigten vor der Bescheiderstellung und mit einem entsprechenden Hinweis zur Kenntnis gegeben werden. Sind die Änderungen entscheidungserheblich, ist rechtliches Gehör zu gewähren.

10. Zusammenarbeit Bundesagentur für Arbeit - Ankunftscentren

Am Ende der Anhörung bzw. nach Rückübersetzung der Niederschrift werden Asylantragsteller im erwerbsfähigen Alter,

- denen voraussichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt wird,
- die voraussichtlich als Asylberechtigte nach Art. 16a GG anerkannt werden,
- denen voraussichtlich subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt wird oder
- denen voraussichtlich Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gewährt wird,

über die Möglichkeit unterrichtet, Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen. Dazu übergibt der Entscheider dem Antragsteller einen Laufzettel. Der Laufzettel wird in MARiS als Dokument D1643 vorgehalten und ist dort abrufbar. Der Dolmetscher übersetzt dem Antragsteller den Inhalt des Laufzettels.

In Gruppeninformationen werden die Antragsteller über Aufgaben und Leistungen der Bundesagentur für Arbeit sowie über die nächsten Schritte auf ihrem Weg zur Integration in Sprache, Ausbildung und Arbeit informiert. Zusätzlich werden auf freiwilliger Basis die Daten zu Schulbildung, Ausbildung und Berufserfahrung erfasst.

Dienstanweisung Asylverfahren

Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags

1. Grundsätzliches

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes wird das bereits im Dublin-Verfahren erforderliche persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates durch die Neuregelung in § 29 AsylG dahingehend erweitert, dass das Bundesamt den Antragsteller zu den in dieser Regelung aufgezählten weiteren Unzulässigkeitsgründen grundsätzlich persönlich anzuhören hat, bevor es über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet (§ 29 Abs. 2 AsylG).

Dies gilt nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ausnahmsweise nicht, wenn ein Folgeantrag nach § 71 AsylG oder ein Zweitantrag nach § 71a AsylG nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt. Da die Dublin III-VO nicht zwischen Erst- und Folgeverfahren unterscheidet, ist bei Folgeanträgen ggfs. das persönliche Gespräch nach Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO zu führen (vgl. [DA-Dublin](#), II. Erneuter Antrag auf internationalen Schutz oder isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und/oder 7 AufenthG nach Dublin-Erstverfahren).

Auf Grund der Regelung in § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG, nach der auch bei unzulässigen Anträgen ausdrücklich festzustellen ist, ob die Voraussetzungen der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen, ist der Antragsteller im Fall einer beabsichtigten Ablehnung des Asylantrags als unzulässig persönlich auch zu den Gründen anzuhören, die seiner Abschiebung entgegenstehen könnten.

2. Verfahrensweise bei persönlich gestellten Erstanträgen

Die Zulässigkeit eines Asylantrags wird nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 - 4 AsylG vom AVS im Rahmen der persönlichen Antragsstellung mittels Fragebogen (Dokumentennummer D1165) vorgeprüft. Nach erfolgter Befragung ist vom AVS die Checkliste D1164 abzuarbeiten und die Akte anschließend zur Zulässigkeitsprüfung an den zuständigen Entscheider weiterzuleiten.

Der Entscheider hört den Antragsteller nach § 29 Abs. 2 AsylG unter Verwendung des passenden Anhörungsprotokolls (MARiS Dokumentvorlagen D1645 bis D1647) zur Zulässigkeit des Asylantrags an. Konnte die Vorprüfung mittels Befragung durch das AVS bei Antragsstellung nicht erfolgen, prüft der Entscheider im Rahmen der Anhörung zur Zulässigkeit zusätzlich alle relevanten Fragen.

In den Fällen, in denen von einer Unzulässigkeit des Antrags auszugehen ist, sind außerdem Fragen zum Vorliegen der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG sowie zur Anordnung und/oder Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes zu stellen sowie das persönliche Gespräch nach Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO zu führen. Sinn und Zweck der Anhörung sind dem Antragsteller zu vermitteln.

In den Fällen, in denen es nach der Anhörung zur Zulässigkeit keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Antrag unzulässig ist, erfolgt die für zulässige Anträge vorgesehene Anhörung unter Verwendung der bekannten Dokumente in gewohnter Art und Weise.

Liegen nach der Anhörung zur Zulässigkeit Anhaltspunkte für die Unzulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr.1 AsylG vor, ist die Akte unverzüglich an das zuständige Dublinzentrum abzugeben.

3. Verfahrensweise bei schriftlich gestellten Erstanträgen

Bei schriftlich gestellten Anträgen erfolgt grundsätzlich keine Befragung des Antragstellers durch das AVS mittels Fragebogen. Die Klärung der Zulässigkeit ist dem Entscheider im Rahmen der Anhörung vorbehalten. Hierbei sind die Fristen im Dublin-Verfahren zu beachten.

Dienstanweisung Asylverfahren

Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video-Dolmetschen)

1. Allgemeines

Unter Video-Dolmetschen ist die Durchführung von Anhörungen mittels Videokonferenztechnik im Wege der Bild- und Tonübertragung zu verstehen, bei der sich Antragsteller und Anhörer/Entscheider in einer Dienststelle aufhalten, während sich ein Dolmetscher in einer anderen Dienststelle bzw. in einem sog. Dolmetscher HUB (Zentrum) befindet und audiovisuell zugeschaltet wird. Dies dient der besseren Steuerung des Einsatzes von eigenem Personal, der flexibleren Nutzung von Dolmetscher-Kapazitäten sowie dem Grundsatz der Kostensparsamkeit. Ein Dolmetschereinsatz per Videokonferenztechnik ist insbesondere auch dann sinnvoll, wenn es gilt, kurzfristige lokale Dolmetscherengpässe auszugleichen oder Sprachen, für die dem Bundesamt nur wenige Dolmetscher zur Verfügung stehen, bundesweit effizient einzusetzen. Video-Dolmetschen kann daher nicht nur bei Anhörungen, sondern auch grds. bei Antragstellung und Aktenanlage zum Einsatz kommen.

Nicht zu verwechseln und rechtlich auch nicht gleichzusetzen ist das Video-Dolmetschen mit einer sog. Video-Anhörung. Bei Video-Anhörungen wird ein räumlich vom Antragsteller und Dolmetscher getrennt befindlicher Anhörer/Entscheider mittels Videotechnik in die Anhörung zugeschaltet.

2. Rechtlicher Aspekt

Anhörungen per Video-Dolmetschen verstoßen nicht gegen eine Rechtsvorschrift. Eine physische Anwesenheit des Dolmetschers in der Anhörung schreibt weder § 17 AsylG noch Art. 14 der Verfahrensrichtlinie (V-RL) ausdrücklich vor. Die Vorgabe, wonach ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist, setzt nicht die persönliche Anwesenheit in der Anhörung voraus, sondern dient nur der Sicherstellung einer Übersetzung. Für das Gerichtsverfahren erlaubt § 185 Abs. 1a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sogar ausdrücklich das Video-Dolmetschen. Wenn der im Gerichtsverfahren geltende Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme dem Video-Dolmetschen nicht entgegensteht, muss dies im Verwaltungsverfahren, das diesen Grundsatz nicht enthält, erst recht gelten.

3. Verfahrensfragen

3.1 Grundsätzliches

- Grds. kann bei jedem HKL eine Anhörung mittels Video-Dolmetschen geplant und durchgeführt werden. Dies gilt prinzipiell auch für alle Kategorien von Antragstellern – auch für vulnerable Personengruppen. Ausgenommen sind sprach-, seh- oder hörbeeinträchtigte Personen.
- Eine Anhörung per Video-Dolmetschen setzt kein Einverständnis des Antragstellers voraus.
- Die Bestimmung zu Art und Weise sowie der funktionellen Zuständigkeit für eine ggf. erforderliche Prüfung oder Klärung von Zweifelsfällen obliegt der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit, in der die Anhörung stattfinden soll.

3.2 Organisatorische/technische Vorgaben:

- Für das Video-Dolmetschen kommen ausschließlich Dolmetscher zum Einsatz, die in der entsprechenden Datenbank des Bundesamtes als einsetzbar geführt und nach Verpflichtungsgesetz verpflichtet sind.
- Die Dolmetscher-Hubs (Zentren) werden ausschließlich in Liegenschaften des Bundesamtes eingerichtet; es besteht damit volle Kontrolle darüber, welcher Dolmetscher am Video-Arbeitsplatz im Hub sitzt sowie darüber, wer sich sonst noch in den Räumlichkeiten befindet.
- Die Video-Kommunikation zwischen Hub und Bedarfs-Außenstelle erfolgt ausschließlich über die Netzwerkssysteme des Bundes bzw. des Bundesamtes und zwar über eine verschlüsselte Verbindung.
- Bereits bei der Planung einer Anhörung per Video-Konferenztechnik ist insbesondere darauf zu achten, dass alle beteiligten Personen – insbesondere aber Anhörer, Antragsteller und Dolmetscher – einen guten Sichtkontakt zueinander haben und das Hörverständnis durch externe Geräuschquellen nicht übermäßig beeinträchtigt wird.
- Es erfolgt keine audiovisuelle Aufzeichnung oder Speicherung der Video-Konferenz. Das Ergebnis der Anhörung ist die Niederschrift.
- Der entsprechende Kontrollbogen ist am Ende der Anhörung vom Antragsteller (und ggf. Vertreter) sowie Anhörer und Dolmetscher zu unterzeichnen (zum technischen Verfahren der Aufnahme in die Akte s. FAQs zum Video-Dolmetschen). Eine Protokollierung der erforderlichen Bestätigungen des Dolmetschers alleine reicht zu Nachweiszwecken nicht aus.

3.3 Ablauf der Anhörung mittels Videokonferenztechnik

Zu Beginn der Anhörung erfolgt eine Aufklärung des Antragstellers zum Ablauf der Videoanhörung. Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass keinerlei Nachteile aus dieser Art der Anhörung entstehen und die Bild- und Tonübertragung nicht über das Internet, sondern über die gesicherte Infrastruktur des Bundesamtes erfolgt. Dieser

Hinweis ist zusammen mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit der Anhörung in die Niederschrift aufzunehmen.

- Bei Unmöglichkeit der Durchführung einer geplanten Anhörung mittels Video-Dolmetschen am Ladungstag ist die Anhörung soweit möglich noch am selben oder am Folgetag notfalls mit einem Präsenzdolmetscher durchzuführen. Bei beabsichtigter Anhörung am Folgetag muss die Unterbringung des Antragstellers in einer nahegelegenen Aufnahmeeinrichtung organisiert werden, damit eine unnötige persönliche Belastung durch eine erneute Anreise sowie unnötige Reisekosten vermieden werden. Ist beides nicht möglich, ist ein neuer Anhörungstermin anzuberaumen. Der Vorgang ist zu protokollieren.

Möglicherweise auftretende Fallkonstellationen (Rücksprache s. 3.1):

- Bekanntwerden von persönlichen Umständen, die eine Durchführung/Fortführung einer Anhörung mittels Videokonferenztechnik nicht angeraten erscheinen lassen – z.B.:
 - Verständnis- und Ausdrucksfähigkeit des Antragstellers sind auf Grund akuter psychischer Probleme nicht gewährleistet
 - nicht kurzfristig lösbare Verständigungsprobleme oder Sprachbarrieren (z.B. unzureichende Sprachkenntnis, nur bestimmter Dialekt)
- nicht kurzfristig lösbare technische Probleme (insbes. Ton- oder Bildausfall)
- Auftreten und Verhalten des Antragstellers machen die physische Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich

3.4 Schlussbemerkungen

Im Übrigen finden die **allgemeinen Regelungen zur Anhörung** Anwendung (s. Kapitel [Anhörung](#))

Spezielle Anweisungen oder Verfahrensregeln in Bezug auf **technische Aspekte** im Zusammenhang mit dem Video-Dolmetschen s. [Technik-Anweisung Video-Dolmetschen](#) in Infoport

Dienstanweisung Asylverfahren

Anhörungen unter Verwendung von Videokonferenztechnik (Videodolmetschen / Videoanhörungen) während der COVID-19- Pandemielage

Vorbemerkung

Es finden ergänzend die **allgemeinen Regelungen zur Anhörung** Anwendung (s. Kapitel [Anhörung](#)). Zusätzlich finden beim Dolmetschen die Regelungen zur Sprachmittlung Anwendung (s. [DA Sprachmittlung](#)).

Die Ausführungen in den Punkten 1.1. bis 1.7. finden sowohl bei der Videoanhörung, als auch beim Videodolmetschen Anwendung. Die Punkte 2.1. bis 2.3. gelten ausschließlich im Rahmen der Videoanhörung und die Punkte 3.1. bis 3.4. ausschließlich im Rahmen des Videodolmetschens.

Die Regelungen gelten ausschließlich während der Covid-19-Pandemie. Für diese Bewertung wird auf die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts zurückgegriffen.

1. Allgemeines

Bei der Anhörung mittels Videokonferenztechnik im Wege der Bild- und Tonübertragung halten sich die Beteiligten ganz oder teilweise nicht im selben Raum auf und werden mittels Videotechnik in die Anhörung zugeschaltet. Anhörungen unter Verwendung von Videokonferenztechnik dürfen ausschließlich in Dienststellen des Bundesamtes stattfinden. Private Räumlichkeiten dürfen von den Beteiligten nicht genutzt werden.

Unter **Videoanhörungen** ist die Durchführung von Anhörungen mittels Videokonferenztechnik im Wege der Bild- und Tonübertragung zu verstehen, bei der sich Antragsteller, Anhörer und Dolmetscher jeweils in einem anderen Raum in einer Dienststelle des Bundesamtes aufhalten oder sich jeweils ein Beteiligter in einer anderen Dienststelle des Bundesamtes aufhält und die Beteiligten mittels Videotechnik in die Anhörung zugeschaltet werden. Soweit sich Dolmetscher und Antragsteller in einem Raum in einer Dienststelle des Bundesamtes aufhalten, sind diese durch einen Mitarbeiter des Bundesamtes zu beaufsichtigen.

Unter **Videodolmetschen** ist die Durchführung von Anhörungen mittels Videokonferenztechnik im Wege der Bild- und Tonübertragung zu verstehen, bei der sich Antragsteller und Anhörer in einer Dienststelle des Bundesamtes aufhalten, während sich ein Dolmetscher in einer anderen Dienststelle bzw. in einem sog. Video-HUB (Zentrum) befindet und audiovisuell zugeschaltet wird.

Anhörungen unter Verwendung von Videokonferenztechnik sind ein geeignetes Mittel zur besseren Steuerung des Einsatzes von eigenem Personal zur Vermeidung von kurzfristigem Ausfall von Anhörungen wegen Krankheit von Entscheidern oder Dolmetschern bei Anwesenheit der Antragsteller und zur Reduzierung des Reiseaufwandes, sowie der Verfahrensdauer.

Bei der Durchführung von Befragungen im Rahmen der Regelüberprüfung im Widerrufsverfahren ist die Verwendung von Videokonferenztechnik zulässig. Ebenfalls zulässig ist sie im Rahmen eines persönlichen Gesprächs gemäß Art. 5 Dublin-III-VO, bei der informativischen Anhörung im Rahmen eines Folge- und Zweitantragsverfahrens, sowie im Flughafenverfahren.

Bezüglich der Teilnahme von Personen an der Anhörung wird auf das [Kapitel Anhörungen Punkt 7 in der DA-Asyl](#) verwiesen. Einem Bevollmächtigten, einem eigenen Dolmetscher oder einem Beistand ist es erlaubt, im selben Raum wie die Antragsteller an der Anhörung teilzunehmen. Andere Personen, sowie Vertreter des UNHCR, des Bundes oder des Landes können im selben Raum wie der Anhörer teilnehmen.

Eine Anhörung unter Verwendung von Videokonferenztechnik setzt kein Einverständnis des Antragstellers voraus.

1.1. Ablauf der Anhörung mittels Videokonferenztechnik

Die Identifizierung des zur Anhörung erschienenen Antragstellers wird zu Beginn der Anhörung mittels Abgleich mit der vorgelegten Aufenthaltsgestattung durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung erfolgt unter Überprüfung der in MARiS aktuell erfassten ED-Daten und erfolgter Registerabgleiche ein Datenabgleich der im Rahmen der Antragstellung erfassten Daten.

Die Identifizierung des Antragstellers mittels Aufenthaltsgestattung erfolgt entweder durch den Entscheider in Begleitung des Dolmetschers– analog der persönlichen Anhörung/Befragung. Der Antragsteller wird anschließend in die Räumlichkeiten zur Anhörung mittels Videokonferenztechnik begleitet. Alternativ ist gesondertes Personal einzusetzen, das im Fall von Videoanhörungen die Koordination übernimmt. Dieses Koordinationspersonal nimmt den Antragsteller im Empfang, gleicht die Personalien ab und begleitet den Antragsteller in die entsprechenden Räumlichkeiten. Zu Beginn der Anhörung erfolgt eine Aufklärung des Antragstellers zum Ablauf einer Anhörung mittels Videokonferenztechnik. Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass keinerlei Nachteile aus dieser Art der Anhörung entstehen und die Bild- und Tonübertragung nicht über das Internet, sondern über die gesicherte Infrastruktur des Bundesamtes erfolgt. Dieser Hinweis ist zusammen mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit der Anhörung in die Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift ist zudem zu vermerken, welche Beteiligten sich in einem Raum befinden bzw. zugeschaltet werden. Beim Auftreten unvorhersehbarer, nicht kurzfristig lösbarer Probleme (insbesondere Ton- oder Bildausfall) ist die Anhörung mittels Videokonferenztechnik abubrechen und dies im Protokoll zu vermerken. Befinden sich alle Beteiligten in einer Dienststelle des Bundesamtes kann nach dem Abbruch der Anhörung mittels Videokonferenztechnik, die

Anhörung wahlweise als Präsenzanhörung fortgeführt werden oder eine Neuladung erfolgen.

1.2. Technische und räumliche Voraussetzungen

Bereits bei der Planung einer Anhörung per Videokonferenztechnik ist insbesondere darauf zu achten, dass alle beteiligten Personen – insbesondere aber Anhörer, Antragsteller und Dolmetscher – einen guten Sichtkontakt zueinander haben bzw. alle Beteiligten eine Bild- und Tonübertragung der jeweils anderen Beteiligten wahrnehmen können und das Hörverständnis durch externe Geräuschquellen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Das Gesicht und der Oberkörper sollten jeweils sowohl von Anhörer als auch vom Antragsteller und Dolmetscher sichtbar sein. Der Hintergrund der von der Kamera aus gesehen wird, sollte neutral sein. Zudem sollte eine natürliche Lichtquelle auf die Personen fallen, vorzugsweise von vorne.

Räumlich muss zudem sichergestellt werden, dass während der Anhörung keine Unterbrechungen auftreten können.

1.3. Ausnahmen

Bei folgenden Fallkonstellationen darf unabhängig vom Herkunftsland **nicht** mittels Video angehört oder gedolmetscht werden:

- Personen ohne echte Identitätsdokumente
- Unbegleitete Minderjährige
- Ältere Menschen
- Beim Vorbringen geschlechtsspezifischer Verfolgung
- Bei Hinweisen aus dem Akteninhalt auf Traumatisierung oder andere schwerwiegende psychische Erkrankungen
- Opfern von Menschenhandel
- Bei Fällen, in denen nach dem Akteninhalt eine vertiefte Glaubhaftigkeitsprüfung notwendig erscheint (Beispiel Konversion: Glaubhaftmachung der Ernsthaftigkeit des Engagements für die neue Religion ist zu prüfen. Die abschließende Bewertung basiert auf der Überzeugungsgewissheit des Entscheiders.)
- Bei sicherheitsrelevanten Fällen
- Bei Personen mit besonderen Bedürfnissen bzw. bei einer geistigen oder körperlichen Behinderung, die zu Kommunikationsschwierigkeiten bei der Videoanhörung führen kann, zum Beispiel bei Vorliegen eines Attestes über eine Erkrankung, die einen unerwarteten Verlauf während der Anhörung nehmen kann oder bei sprach-, seh- oder hörbeeinträchtigten Personen
- Bei Einsatz von Gebärdendolmetschern

Bei Anzeichen für das Vorliegen eines unerwarteten Ausnahmefalles, ist die Anhörung mittels Videokonferenztechnik sofort abubrechen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

1.4. Umgang mit vorgelegten Dokumenten

Mitgebrachte Unterlagen und Dokumente werden mit Hilfe des Dolmetschers inhaltlich benannt und – falls erforderlich – durch das AVS eingescannt und dem Anhörer als Postmappe in den MARIS-Arbeitskorb weitergeleitet, damit der Anhörer sofort eventuelle Fragen mit dem Antragsteller/Dolmetscher klären kann. Der Anhörer legt fest, ob ein Dokument im Original oder als Kopie benötigt wird und zur Akte zu nehmen ist.

1.5. Keine Videoaufzeichnung der Anhörung

Das Ergebnis einer Anhörung mittels Videokonferenztechnik ist das schriftliche Protokoll. Eine Aufzeichnung der Anhörung bzw. deren Speicherung ist nicht vorgesehen.

Der entsprechende Kontrollbogen ist am Ende der Anhörung vom Antragsteller (und ggf. Vertreter) sowie von Anhörer und Dolmetscher zu unterzeichnen. Die zu unterzeichnenden Dokumente werden lokal ausgedruckt und jedem der Beteiligten, unter Beachtung der zum Gesundheitsschutz dienenden Regelungen, physisch zur Unterschrift vorgelegt. Diese geschieht entweder durch die Entscheider oder einem Mitarbeiter, der die Dokumente den Beteiligten in den verschiedenen Räumlichkeiten vorlegt. Die unterschriebenen Dokumente werden eingescannt und zur digitalen Akte genommen, die physische Ausfertigung des Bundesamtes entsprechend vernichtet. Die Ausfertigungen für den Antragsteller werden ausgehändigt.

Der Kontrollbogen wird durch das AVS eingescannt und den Beteiligten übermittelt. Der von den Beteiligten unterzeichnete Kontrollbogen ist mit zur Akte zu nehmen (siehe [Kapitel „Erstantrag – persönlich“ in der DA-AVS](#)).

1.6. Übertragungsweg

Die Bild- und Tonübertragung erfolgt über das behördeneigene verschlüsselte IT-Netz, keinesfalls über das Internet.

1.7. Übersicht der möglichen Konstellationen

Die folgende Übersicht zeigt mögliche Fallkonstellationen bei der Verwendung von Video-Konferenztechnik:

	Raum 1	Raum 2	Raum 3	Variante	Einschränkung
Anhörung/Befragung	SB-E	Ast	Dolm	3er-Konferenz (neu)	Keine vulnerable Gruppen möglich, vgl. Ziff. 1.3.
Anhörung/Befragung	SB-E Dolm	Ast		2er-Konferenz (neu)	Keine vulnerable Gruppen möglich, vgl. Ziff. 1.3.
Anhörung/Befragung	SB-E Ast		Dolm	Videodolmet-schen (Hub)	Keine vulnerable Gruppen möglich, vgl. Ziff. 1.3.
Anhörung/Befragung	SB-E Ast Dolm			Anhörung	
Anhörung/Befragung	Dolm Ast	SB-E		Nicht zulässig	Nicht zulässig
Anhörung/Befragung	Ast Dolm AVS	SB-E		2er-Konferenz (neu)	Keine vulnerable Gruppen möglich, vgl. Ziff. 1.3.

2. Videoanhörungen

2.1. Rechtlicher Aspekt

§ 25 AsylG enthält detaillierte Regelungen zur Durchführung einer Anhörung im Asylverfahren, die sämtlich auch bei einer Anhörung im Wege der Videoanhörung beachtet werden müssen. Weder im nationalen Recht noch im europäischen Recht sind Regelungen zu Anhörungen im Asylverfahren im Wege der Videoanhörung vorhanden. Diese Form der Anhörung ist daher nicht verboten. Aus dem Prinzip der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (§ 10 VwVfG) und des Untersuchungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG) ergibt sich, dass in den Bereichen, die nicht gesetzlich geregelt sind, Handlungsspielräume bei der Verwaltungsbehörde verbleiben. Das Erfordernis einer persönlichen Anhörung ist bereits gewahrt, wenn die Anhörung weder ausschließlich schriftlich, noch mittels eines Vertreters erfolgt, d.h. eine Vertretung des Asylbewerbers durch Dritte ausgeschlossen ist. Eine persönliche Begegnung mit einer Anwesenheit am selben Ort wird von § 25 AsylG nicht vorausgesetzt.

Die EU Kommission weist in der Mitteilung zum Thema „COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung“ vom 16.04.2020 auf die Möglichkeit des Verzichts auf die persönliche Anhörung unter analoger Anwendung von Art. 14 Abs. 2 b) AsylVerfRL und vorzugsweiser Durchführung der Anhörung per Videokonferenz unter virtueller Präsenz von Dolmetschern und Rechtsbeiständen hin.

2.2. Geeignete Verfahren

Als geeignet gelten Anhörungen, die aufgrund ihrer Dauer und ihrem inhaltlichen Umfang voraussichtlich in einem überschaubaren Rahmen liegen (siehe Anlage).

2.3. Ablauf Videoanhörung

Während der Videoanhörung ist die Kontrolle durch einen Mitarbeiter des Bundesamtes sicherzustellen. Aufsichtführende Mitarbeiter gelten nicht als unbeteiligte Mitarbeiter im Sinne der DA-Asyl, Kapitel Anhörung (Punkt 1.2 Ladung). Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass keine Aufzeichnung der Videoanhörung mit Mobiltelefonen erfolgt. Zudem ist sicherzustellen, dass keine weitere Person sich im Raum, in dem sich der Antragsteller befindet, aufhält oder diesen während der Anhörung betritt.

3. Videodolmetschen

3.1. Allgemeines

Ein Dolmetschereinsatz per Videokonferenztechnik dient insbesondere auch dazu, kurzfristige lokale Dolmetscherengpässe auszugleichen oder Sprachen, für die dem Bundesamt nur wenige Dolmetscher zur Verfügung stehen, bundesweit effizient einzusetzen. Videodolmetschen kann daher nicht nur bei Anhörungen, sondern grds. auch bei Antragstellung und Aktenanlage zum Einsatz kommen (s. Leitfaden und Arbeitshilfe Videodolmetschen; <http://infoport.server.intern/cocoon/portal/portallink?doctype=Navknoten&id=7889>).

3.2. Rechtlicher Aspekt

Anhörungen per Videodolmetschen sind rechtlich zulässig. Eine physische Anwesenheit des Dolmetschers in der Anhörung schreibt weder § 17 AsylG noch Art. 14 der Verfahrensrichtlinie (V-RL) vor. Die Vorgabe, wonach ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist, setzt nicht die persönliche Anwesenheit in der Anhörung voraus, sondern dient nur der Sicherstellung einer Verdolmetschung. Für das Gerichtsverfahren erlaubt § 185 Abs. 1a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sogar ausdrücklich das Videodolmetschen. Wenn der im Gerichtsverfahren geltende Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme dem Videodolmetschen nicht entgegensteht, muss dies im Verwaltungsverfahren, das diesen Grundsatz nicht enthält, erst recht gelten.

3.3. Verfahrensfragen

- Grds. kann bei jedem HKL eine Anhörung mittels Videodolmetschen geplant und durchgeführt werden. Dies gilt nicht für vulnerable Personengruppen (s. Punkt 1.3 Ausnahmen).
Ausgenommen sind sprach-, seh- oder hörbeeinträchtigte Personen.
- Die Bestimmung zu Art und Weise sowie der funktionellen Zuständigkeit für eine ggf. erforderliche Prüfung oder Klärung von Zweifelsfällen obliegt der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit, in der die Anhörung stattfinden soll.
- Für das Videodolmetschen kommen ausschließlich Dolmetscher zum Einsatz, die in der entsprechenden Datenbank des Bundesamtes als einsetzbar geführt und nach Verpflichtungsgesetz verpflichtet sind.
- Die Video-Hubs (Zentren) werden ausschließlich in Liegenschaften des Bundesamtes eingerichtet; es besteht damit volle Kontrolle darüber, welcher Dolmetscher am Video-Arbeitsplatz im Hub sitzt sowie darüber, wer sich sonst noch in den Räumlichkeiten befindet.
- Die Video-Kommunikation zwischen Hub und Bedarfs-Außenstelle erfolgt ausschließlich über die Netzwerkssysteme des Bundes bzw. des Bundesamtes und zwar über eine verschlüsselte Verbindung.
- Dolmetscher können nicht nur aus den Hubs, sondern aus allen Liegenschaften des Bundesamtes zugeschaltet werden. Dafür können End-to-End Schaltungen eingesetzt werden. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass Außenstellen sich untereinander per Video verbinden können

3.4. Ablauf Videodolmetschen

Bei Unmöglichkeit der Durchführung einer bereits geplanten Anhörung mittels Video-dolmetschen am Ladungstag ist die Anhörung soweit möglich noch am selben oder am Folgetag notfalls mit einem Präsenzdolmetscher durchzuführen. Bei beabsichtigter Anhörung am Folgetag sollte ggf. die Unterbringung des Antragstellers in einer nahegelegenen Aufnahmeeinrichtung organisiert werden, damit eine unnötige persönliche Belastung durch eine erneute Anreise sowie unnötige Reisekosten vermieden werden. Ist beides nicht möglich, ist ein neuer Anhörungstermin anzuberaumen.

Möglicherweise auftretende Fallkonstellationen:

- Bekanntwerden von persönlichen Umständen, die eine Durchführung/Fortführung einer Anhörung mittels Videodolmetschen nicht angeraten erscheinen lassen – z.B.:
 - Verständnis- und Ausdrucksfähigkeit des Antragstellers sind auf Grund akuter psychischer Probleme nicht gewährleistet
- nicht kurzfristig lösbare Verständigungsprobleme oder Sprachbarrieren (z.B. unzureichende Sprachkenntnis, nur bestimmter Dialekt) Auftreten und Verhalten des Antragstellers machen die physische Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich

Anlage

Herkunftsländer, die sich für die Durchführung von Videoanhörungen eignen:

Als geeignet gelten Anhörungen, die aufgrund ihrer Dauer und inhaltlichem Umfang voraussichtlich in einem überschaubaren Rahmen liegen, zum Beispiel Fälle aus folgenden Herkunftsländern:

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Eritrea
- Georgien
- Ghana
- Irak
- Kosovo
- Mazedonien
- Montenegro
- Nigeria
- Senegal
- Serbien
- Somalia
- Syrien
- Guinea

Die konkrete Auswahl der Fälle sollte im Rahmen einer Aktenvorprüfung evaluiert und die endgültige Entscheidung über die Anwendung der Videoanhörung von der Referatsleitung oder einer von ihr beauftragten Person, die nach der EASY-Zuweisung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, ggf. in Absprache mit dem zuständigen Entscheider vorgenommen werden.

Dienstanweisung Asylverfahren

Asylantragstellung für Minderjährige

1. Grundsatz

Minderjährige können selbst keinen wirksamen Asylantrag stellen (§ 12 AsylG). Sie sind daher insoweit durch die personensorgeberechtigten Eltern oder z.B. durch einen Vormund zu vertreten. Die nachfolgenden Ausführungen haben daher Relevanz für alle Verfahrenshandlungen im Asylverfahren – insbesondere auf die Wirksamkeit eines Asylantrags und den Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens bei Antragsfiktion (§ 14a Abs. 3 AsylG).

Zu Formerfordernissen der Antragstellung, Aktenanlage und Aktenführung bei Anträgen nach §§ 14 Abs. 2 oder 14a AsylG s. [DA-AVS](#)).

In Bezug auf unbegleitete Minderjährige gelten ergänzend die Sonderregelungen des entspr. Kapitels.

Ist der Sachverhalt in Bezug auf die rechtmäßige Vertretung eines Kindes unklar, sind alle zur Aufklärung unternommenen Schritte schlüssig und nachvollziehbar in einem Aktenvermerk darzulegen und der Vorgang entsprechend zu verfügen.

2. Vertretungsbefugnis

Nach Art. 21 EGBGB bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und ihrem Kind nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Somit gilt für die Beurteilung der Vertretungsbefugnis im Asylverfahren auch bei ausländischen Kindern das BGB.

2.1 Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge (§ 1626 BGB) umfasst gem. § 1629 Abs. 1 BGB die gemeinschaftliche Vertretung des Kindes durch die Eltern. Notwendige Erklärungen Dritter ggü. dem Kind können jedoch ggü. nur einem Elternteil abgegeben werden.

Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus (z.B. Sorgerechtsbeschluss, Übertragung der Entscheidung in best. Fällen - § 1628 BGB), vertritt er das Kind allein.

Die Sonderregelung in § 12 Abs. 3 AsylG bestimmt zusätzlich für das Asylverfahren, dass vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Familiengerichts jeder Elternteil alleine zur Vertretung eines minderjährigen Kindes befugt ist, wenn

- sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet aufhält oder
- sein Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.

Hierbei gilt, dass der in diesem Fall tätige Elternteil nicht zwangsläufig Inhaber der Personensorge sein muss.

Dies bedeutet für Fälle, in denen nur ein Elternteil zur persönlichen Antragstellung erscheint oder ein nur von einem Elternteil unterschriebener schriftlicher Antrag eingeht, dass der Antrag evtl. unwirksam sein könnte. Er wird nachträglich wirksam, wenn alle Voraussetzungen zur Antragstellung erfüllt sind.

Deshalb ist in Fällen, in denen die (alleinige) Vertretungsbefugnis nicht unmittelbar geklärt werden kann (z.B. Befragung, Recherche in MARiS und AZR), vor Aktenanlage die Rechtswirksamkeit der Antragstellung zu prüfen. Ist die Klärung nicht zeitnah oder abschließend möglich, wird zunächst eine Vorakte angelegt und zur weiteren Aufklärung einem Entscheider zugeleitet.

Liegen die [Voraussetzungen des § 14a AsylG](#) vor, gilt jedoch für das Kind auch ohne ausdrücklichen Antrag mit der Asylantragstellung der Eltern/eines Elternteils bzw. der Anzeige der Geburt/Einreise ein Asylantrag als gestellt. Kann die Wirksamkeit der Antragstellung durch ein Elternteil nicht abschließend bestätigt werden, ist das Asylverfahren in diesem Fall durch die Fiktion des § 14a AsylG dennoch eröffnet. Weitere Prüfungen sind dann nicht erforderlich.

Um in anderen Fällen einen unklaren Sachverhalt aufzuklären, ist neben der Selbstauskunft des antragstellenden Elternteils, Recherche in MARiS und AZR ggf. ergänzend auch die ABH um Auskunft zu bitten.

Die Eltern sind dazu über die Sach- und Rechtslage zu informieren und je nach Sachverhalt unter Fristsetzung von einem Monat um Vorlage

- eines von beiden Elternteilen unterschriebenen Antrags,
- einer Einverständniserklärung zur Antragstellung als Ersatz der fehlenden Unterschrift,
- einer gerichtlichen Vertretungsregelung zugunsten eines Elternteils oder
- einen Nachweis/eine Erklärung zum Aufenthalt des nicht erreichbaren Elternteils

zu bitten.

Erfolgt die Information schriftlich, genügt der Versand an nur einen sorgeberechtigten Elternteil (s. 3). I.d.R. ist dies der Elternteil, der den Antrag gestellt hat.

2.2. Nicht-eheliche Kinder

Bei zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheirateten Eltern gilt § 1626a BGB, wonach ihnen die elterliche Sorge nur dann gemeinsam zusteht,

- wenn sie erklären, die Sorge gemeinsam zu übernehmen (Sorgeerklärungen),

- wenn sie einander heiraten oder
- soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Ist dies nicht der Fall, hat die Mutter die elterliche Sorge alleine inne.

Eine Berücksichtigung des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters als gesetzlichem Vertreter erfolgt nur dann, wenn er zusammen mit der Mutter das Sorgerecht für das Kind hat. Hierzu muss die Vaterschaft durch Geburtsurkunde nachgewiesen oder durch eine öffentliche Beurkundung anerkannt sein. Außerdem muss eine öffentlich beurkundete gemeinsame Sorgeerklärung der Eltern vorliegen.

Bei nicht ermittelbarem Aufenthalt der Mutter oder deren Aufenthalt im Ausland gilt ebenfalls die Sonderregelung des § 12 Abs. 3 AsylG, soweit die Vaterschaft des Antragstellers nachgewiesen ist (s.2.1).

3. Rechtlicher Hinweis bei fehlender zweiter Unterschrift

Im Rahmen der persönlichen Antragstellung oder der Anhörung kann bei ungeklärter Sachlage zur Wirksamkeit des Asylantrags für die Kinder wie folgt aufgeklärt werden:

Ein für minderjährige Kinder nur von einem Elternteil unterschriebener Asylantrag ist nicht wirksam. Durch eine Sorgerechtsentscheidung kann ein Elternteil durch ein Gericht zur allein vertretungsberechtigten Person bestimmt werden. Ein entsprechender Nachweis sollte vorgelegt werden können und ist dann auch zu fordern.

Ist allerdings der Elternteil, dessen Unterschrift auf dem Asylantrag fehlt, unbekannten Aufenthalts oder liegt sein Aufenthaltsort im Ausland, ist der Asylantrag auch ohne dessen Unterschrift wirksam. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen oder eine Erklärung hierzu abzugeben.

Geht innerhalb eines Monats kein von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag ein und wird keine Sorgerechtsentscheidung eines Gerichtes zugunsten des allein antragstellenden Elternteils vorgelegt oder kann der Aufenthaltsort des zweiten Elternteils nicht entspr. geklärt werden, wird das Verfahren nicht weiterbearbeitet.

Für Fälle schriftlicher Antragstellung steht das Formular D1801 für die Zusendung an die Eltern zur Verfügung.

4. Elternschaft und Ehenachweis

4.1 Nachweis Elternschaft

Der Nachweis einer Elternschaft kann durch eine Geburtsurkunde oder den Auszug aus einem Geburtenregister erbracht werden. Liegen solche Nachweise nicht vor, prüft der Entscheider das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Anhörung der Eltern oder der Prüfung eines evtl. schriftlichen Antrags für ihr Kind.

Eine fehlende Geburtsurkunde aus dem HKL reicht alleine nicht aus, um Zweifel an der Elternschaft abschließend zu rechtfertigen.

Auch die Tatsache, dass für in Deutschland geborene Kinder in Einzelfällen nur eine vorläufige Geburtsbescheinigung statt einer Geburtsurkunde ausgestellt wurde, bedeutet nicht unbedingt, dass bei der ausstellenden Behörde Zweifel an der Elternschaft an sich bestehen. Gründe können z.B. die fehlende Klärung der Namensschreibweise oder die ungeklärte Identität der Mutter (kein Ausweispapier) sein. Jedenfalls bestätigt eine Geburtsbescheinigung zumindest die Mutter-Kind-Beziehung.

Bei der Prüfung eines diesbzgl. unklaren Sachverhalts sind alle Aufklärungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (z.B. Rückfragen bei ABH, Standesamt). Vor allem aber ist zu prüfen, ob verwertbare Erkenntnisse aus Referenzakten vorliegen. Insbesondere ist durch Sichtung aller Bezugsakten (auch Vorakten!) zu gewährleisten, dass bereits vorgelegte Urkunden und Dokumente zur Klärung herangezogen werden.

4.2 Ehenachweis

Es gelten die auch sonst im Asylverfahren gültigen Maßstäbe (s. z.B. Familienasyl). Berücksichtigung finden können dabei die Informationen der Sammlung systematischer Übersichten über die wesentlichen Rechtsnormen ausländischer Staaten „Standesamt und Ausländer“.

4.3 Fehlende Nachweise

Sowohl für den Vortrag zum Verfolgungsschicksal als auch zur Identität gilt für alle Antragsteller grds. eine Nachweisverpflichtung. Kann ein Nachweis offensichtlich nicht geführt werden (s. DA „Identitätsfeststellung“), muss eine Prüfung zur Glaubwürdigkeit des Antragstellers und Glaubhaftigkeit seines Vortrages erfolgen. An einen Vortrag zum Bestehen eines Kindschaftsverhältnisses oder den Bestand einer Ehe der Eltern kann im Asylverfahren keine andere Voraussetzung geknüpft werden, insbesondere dann nicht, wenn objektiv kein Nachweis geführt werden kann. Hierbei hat eine sorgfältige Anhörung besondere Bedeutung.

- Bestehen bei persönlicher Antragstellung für begleitete Minderjährige begründete Zweifel an der Elternschaft oder der Ehegültigkeit der Eltern, sind diese im Rahmen der Anhörung durch eine getrennte Befragung der Eltern aufzuklären.
- Zweifel, die bei schriftlich zu stellenden Anträgen für nachgeborene/nachgereiste Kinder i.d.R. wohl erst im Rahmen einer evtl. Anhörung aufkommen, sind durch eine getrennte Befragung der Eltern auszuräumen.

Kinder sind im Falle der Durchführung einer persönlichen Anhörung mit den Aussagen ihrer Eltern nicht zu konfrontieren und bzgl. der in Frage stehenden Aspekte auch nicht gesondert

zu befragen. Allenfalls können die in einer evtl. Anhörung der Kinder gewonnenen Erkenntnisse zur Bewertung der Umstände herangezogen werden oder Begründung für weitere Nachfragen an die Eltern sein.

5. Vorgehen nach Prüfung der Wirksamkeit

5.1 Beide Elternteile im Inland aufhältig und nicht unbekannt verzogen

- Kann nach Eingang der Unterlagen die Wirksamkeit des Asylantrags festgestellt werden, erfolgt die routinemäßige Weiterbearbeitung.
- Werden innerhalb der gesetzten Frist keine rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt, liegt keine wirksame Antragstellung vor. In Fällen der gerechtfertigten Annahme zum Vorliegen von Asylgründen für das Kind, kann aus Gründen des Kindeswohls eine Ergänzungspflegschaft angeregt werden.
- Geht eine ausdrückliche Zustimmungsverweigerung eines im Inland aufhältigen (geschäftsfähigen) Elternteils ein oder verweigert er die Mitwirkung an der Antragstellung (u.a. BeckOK AuslR/Neundorf AsylG § 12 Rn. 16-18) und liegt keine Vertretungsregelung eines Gerichts zugunsten des anderen, antragstellenden Elternteils vor, ist kein wirksamer Asylantrag gegeben. Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern hat allenfalls ein Elternteil die Möglichkeit, gem. § 1628 BGB eine gerichtliche Entscheidung zur diesbzgl. Vertretung herbeizuführen. Das Bundesamt hat hierzu keine Zuständigkeit.

Über die Unwirksamkeit einer Antragstellung sind die Eltern zu unterrichten (D1801).

5.2 Ein Elternteil im Ausland aufhältig oder unbekannt verzogen

In diesem Fall kann die Rechtswirksamkeit des durch den im Inland aufhältigen Elternteil gestellten Asylantrags festgestellt werden.

5.3 Verfahren bei Unwirksamkeit des Asylantrags

Bei fehlender Wirksamkeit ist die Vorakte nicht weiter zu bearbeiten.

Dienstanweisung Asylverfahren

Aufenthaltsgestattungen und Erlaubnis nach § 57 AsylG

AE = Aufnahmeeinrichtung

1. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung besteht gemäß § 63 Abs. 3 AsylG, "solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung (AE) zu wohnen." Die Ausstellung erfolgt durch das AVS.

Nach § 47 Abs. 1 AsylG sind Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, verpflichtet, bis zu achtzehn Monate in der für ihre Aufnahme zuständigen AE zu wohnen³⁴

Diese Verpflichtung wird gemäß § 47 Abs. 1 S. 3 AsylG verlängert, wenn der Ausländer

1. seine Mitwirkungspflichten nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 bis 7 AsylG ohne genügende Entschuldigung verletzt oder die unverschuldet unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt hat,
2. wiederholt seine Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ohne genügende Entschuldigung verletzt oder die unverschuldet unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt hat,
3. vollziehbar ausreisepflichtig ist und gegenüber einer für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde fortgesetzt über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder fortgesetzt falsche Angaben macht oder
4. vollziehbar ausreisepflichtig ist und fortgesetzt zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen, insbesondere hinsichtlich der Identifizierung, der Vorlage eines Reisedokuments oder der Passersatzbeschaffung, nicht erfüllt.³⁵

Handelt es sich um minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister, wird die grundsätzliche Pflicht von bis zu 18 Monaten auf sechs Monate verkürzt (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG) und eine Verlängerung ausgeschlossen (§ 47 Abs. 1 S. 4 AsylG).³⁶

³⁴ MWv 21.8.2019 durch G v. 15.8.2019 (BGBl. I S. 1294).

³⁵ MWv 21.8.2019 durch G v. 15.8.2019 (BGBl. I S. 1294).

³⁶ MWv 21.8.2019 durch G v. 15.8.2019 (BGBl. I S. 1294).

Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern sind gem. § 47 Abs. 1a AsylG verpflichtet, bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag und im Falle negativer Entscheidungen als offensichtlich unbegründet oder unzulässig bis zur Ausreise oder bis zur Aufenthaltsbeendigung in der AE zu wohnen. Diese Regelung gilt nicht für minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister.

Gem. § 47 Abs. 1b AsylG können die Länder die Dauer der Wohnverpflichtung auf bis zu 24 Monate ausdehnen (s. ggf. Landesaufnahmegesetze).

In den §§ 48 und 49 AsylG ist abschließend geregelt, in welchen Fällen die Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung vor Ablauf des nach § 47 AsylG bestimmten Zeitraums endet.

Für den Übergang der Zuständigkeit auf die Länderbehörden ist die Verteilungsentscheidung des Landes ausschlaggebend (s. § 50 Abs. 1 AsylG).

Ausführliche Verfahrenshinweise zum Thema Aufenthaltsgestattung, wie Erstellung, Verlängerung, Verlust oder Erlöschen der AG können der [DA-AVS/Aufenthaltsgestattung](#) entnommen werden.

2. Erteilung von Erlaubnissen nach § 57 AsylG

Für die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen sind grundsätzlich die für die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung betrauten AVS-Mitarbeiter/-innen zuständig.

Hinsichtlich der Entscheidung zur Erteilung von Erlaubnissen wird auf die Regelungen in der [DA-AVS/Besuchserlaubnis](#) verwiesen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Auskunftserteilung

Vorbemerkung:

Service-Center = Referat 13C „Service- Center, Informationsservice Migration“

Außenstelle (AS) = jede operativ mit Asylverfahren befasste Organisationseinheit im BAMF

1. Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes gegenüber Externen

Die Erteilung allgemeiner Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes und die Kommunikation mit Externen ist in [§ 34 der Geschäftsordnung des Bundesamtes \(GO-BAMF\)](#) geregelt, dazu gehören auch Presseanfragen.

2. Auskünfte zum Asylverfahren

2.1 Grundsätzliches

Auskünfte zu schriftlichen und telefonischen Anfragen von Externen, z.B. Bürgern, Behörden und Antragstellern werden grundsätzlich vom Service-Center erteilt. Soweit erforderlich wird die Auskunftsanfrage an das zuständige Zentralreferat oder die Außenstelle (AS) abgegeben. Hierzu wird die Anfrage vom Service-Center direkt oder per Ticket mit der Bitte um abschließende Bearbeitung an den Posteingang bzw. die angelegten Funktionspostfächer (z.B. MUC-Asylanfragen@bamf.bund.de) der zuständigen Zentralreferate oder AS gesandt. Die jeweilige Referatsleitung leitet die Anfrage zur Bearbeitung an einen sachbearbeitenden Mitarbeiter weiter.

Darüber hinaus kann eine Auskunftsanfrage auch auf dem Postweg oder per Fax direkt bei dem zuständigen Fachbereich oder AS eingehen. Dann ist die Auskunftsanfrage in eigener Zuständigkeit abschließend zu bearbeiten. Wenn die Auskunftsanfrage nicht in den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs oder der AS fällt, so ist sie für die weitere Bearbeitung an das Service Center weiterzuleiten.

Dem Bundesamt gehen unterschiedliche Arten von Auskunftsanfragen zu, die nachfolgend dargestellt werden.

Hinweis: Wenn schriftliche und telefonische Anfragen von Behörden direkt in den Außenstellen eingehen, gilt die Vorgehensweise im Behördenservice-Leitfaden entsprechend. Die Vorgaben für die Authentifizierung sind bei allen Anfragen zu beachten (vgl. Ziff. 2.4). Auskünfte am Telefon an Antragsteller und externe Personen sowie Anfragen, die vom

Behördenservice-Leitfaden nicht abgedeckt sind, dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen, da diese nicht authentifiziert werden können.³⁷

2.2 Allgemeiner Art

Es besteht für Einrichtungen (wie z.B. Sozialämter, Jobcenter, Arbeitsagenturen etc.), Integrationskursträger sowie alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, telefonisch nicht personenbezogene Auskünfte durch das Service-Center zu erhalten.

2.3 Personenspezifische Auskünfte ggü. externen Personen

Für Asylbewerber besteht die Möglichkeit, externen Personen Einblick in ihr Asylverfahren zu gewähren (§ 14 Abs. 1 VwVfG), ohne dass eine umfassende Verfahrensvollmacht (wie z.B. die Vertretungsvollmacht eines Rechtsanwalts) erteilt wird. Diese Teilvollmacht kann nur natürlichen Personen erteilt werden. Sie umfasst nur das Recht zur Akteneinsicht und zur Einholung von Auskünften zum Asylverfahren, nicht jedoch die Vornahme von Verfahrenshandlungen, Abgabe von verbindlichen Erklärungen oder die Empfangsberechtigung für Bescheide. ([Akteneinsicht](#), Ziff.2 – s. gesondertes Kapitel).

Das Service-Center kann eine schriftliche Auskunft zu laufenden oder abgeschlossenen Asylverfahren erteilen, wenn zusammen mit der Anfrage eine Kopie des gültigen Personaldokuments der Person, auf die sich die Anfrage bezieht, sowie ggf. der bevollmächtigten dritten Person zugesandt wird.

Sofern die Auskunftsanfrage per E-Mail, Post oder Fax direkt in der Außenstelle eingeht, kann sie dort abschließend bearbeitet werden. Erforderlich sind hier ebenfalls die vorgenannten Unterlagen.

Um eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen, ist der anliegende Vordruck vor Auskunftserteilung dem Anfragenden mit der Bitte um Rückgabe (zusammen mit einer Kopie der gültigen Aufenthaltsgestattung oder eines sonstigen Identitätsnachweises des Asylbewerbers) zur Verfügung zu stellen, sofern er noch keine Teilvollmacht vorweisen kann. Die Kopie des Personaldokuments sollte Name, Vorname, Geburtsname und ein Lichtbild enthalten. Weitere Angaben auf dem Personaldokument können geschwärzt sein. Das Personaldokument muss allerdings als solches zu erkennen bleiben.

Nach Rücklauf der vollständig ausgefüllten und vom Asylbewerber unterschriebenen Teilvollmacht kann die gewünschte Auskunft erteilt werden. Sie ist in die MARIS-Akte einzuscannen. Es darf aber auf keinen Fall eine Vertretung in der Maske „Vertreter“ erfasst werden, weil dies die Zustellung an nicht empfangsberechtigte Personen zur Folge hätte.

³⁷ Der Behördenservice- Leitfaden ist ein sich stetig veränderndes Dokument.

Anlage: [Teilvollmacht](#) (bitte **unausgefüllt** per E-Mail oder ausgedruckt versenden) Zu [Akteneinsicht](#)- siehe gesondertes Kapitel

2.4 Personenspezifische Auskünfte ggü. Behörden

Am Asylverfahren beteiligte Behörden und Stellen können personenbezogene Auskünfte erhalten. Die Einzelheiten sind im [Behördenservice-Leitfaden](#) geregelt. Das Service-Center beantwortet telefonisch nach erfolgter telefonischer Authentifizierung Sachstandanfragen zu laufenden oder abgeschlossenen Asylverfahren von berechtigten Stellen. Kann die Anfrage nicht fallabschließend im Service Center beantwortet werden (z.B. aufgrund fehlender Zuständigkeit), wird sie zur abschließenden Bearbeitung an die zuständige Außenstelle/ Zentralreferat weitergeleitet. Anfragen von Verwaltungsgerichten werden von der „Hotline für die Verwaltungsgerichte“ bearbeitet. Gehen diese jedoch im Behördenservice ein, werden Auskünfte gemäß den Regelungen des Behördenservice-Leitfadens erteilt. Einzelheiten hierzu sind in der [DA-P](#) geregelt.

Folgende personenbezogene Anfragen werden üblicherweise an die zuständige Außenstelle weitergeleitet (keine abschließende Aufzählung):

- Schriftlich eingehende Anfragen von Behörden zu laufenden oder abgeschlossenen Asyl- oder Widerrufsverfahren, bei denen eine Authentifizierung durch das Service Center nicht möglich ist
- Anfragen, die einen schreibenden MARIS-Zugriff erfordern z.B. Adressänderungen, Dokumentenanforderungen u.a. Zweitschrift Bescheid, Abschlussmitteilung, PZU, Klageschriften
- Anfragen im Zusammenhang mit ausstehenden Erledigungen/ Prüfungen seitens der Außenstelle u.a. Verpflichtungsbescheid
- Anfragen, zu denen eine Auskunft durch das Service- Center nicht möglich ist, weil z.B. die in MARiS hinterlegten Mandatsanzeigen/ Vollmachten, Entscheidungsmasken/ Schriftstücke unvollständig sind

Weitere mögliche Anfragen sind im Behördenservice- Leitfaden beispielhaft abgebildet

Nicht am Asylverfahren beteiligte Behörden, die eine personenbezogene Auskunft begehren, z.B. JVA, gesetzliche Betreuer, Bestattungsinstitute o.ä. können nicht telefonisch im Service Center authentifiziert werden und werden ebenfalls zur Bearbeitung an die zuständige Außenstelle/ Zentralreferate weitergeleitet.

2.5 Personenspezifische Auskünfte zum eigenen Asylverfahren

Die Asylbewerber haben die Möglichkeit, Auskünfte zu ihrem laufenden oder abgeschlossenen Asylverfahren zu erhalten. Das Service-Center kann eine schriftliche Auskunft im

Asylbereich erteilen, wenn zusammen mit der Anfrage eine Kopie des gültigen Personaldokuments der Antragsteller bzw. des Anfragenden zugesendet wird. Die Kopie sollte Name, Vorname, Geburtsname und ein Lichtbild enthalten. Weitere Angaben auf dem Personaldokument können geschwärzt sein. Das Personaldokument muss als solches allerdings zu erkennen bleiben.

Sofern die Auskunftsanfrage per E-Mail, Post oder Fax direkt in der Außenstelle eingeht, kann sie dort abschließend bearbeitet werden. Erforderlich ist hier ebenfalls, dass der Anfrage eine Kopie des Personaldokuments des Antragstellers bzw. des Anfragenden beigelegt ist.

2.6 Auskunftserteilung nach Art. 19 Abs. 1 VRL

Gemäß Art. 19 Abs. 1 Verf-RL haben die Mitgliedstaaten in den erstinstanzlichen behördlichen Verfahren zu gewährleisten, dass den Antragstellern auf Antrag unentgeltlich rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte erteilt werden. Umfasst sein sollen zumindest Auskünfte zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers sowie Auskünfte über die Gründe einer ablehnenden Entscheidung und die Erläuterung, wie die Entscheidung angefochten werden kann.

Zudem sind die Mitgliedstaaten gemäß Art. 25 Abs. 4 Verf-RL verpflichtet unbegleiteten Minderjährigen und deren Vertreter auch im Rahmen der Verfahren zur Aberkennung des internationalen Schutzes (Widerruf/Rücknahme) rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte zu erteilen.

Das [Konzept Auskunftserteilung](#) enthält grundsätzliche Ausführungen zur Thematik. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anfragen erfolgt, wie bereits unter Ziff. 2.1 dargestellt, bei telefonischen/schriftlichen Anfragen über das Service-Center des Bundesamtes oder in dem zuständigen Zentralreferat bzw. der zuständigen AS.

Bei einer Auskunftserteilung personenspezifischer Art, d.h. die Auskunft betrifft die Umstände des konkreten Einzelfalls und nicht nur das Asylverfahren allgemein, ist darauf zu achten, dass Auskünfte nicht Gegenstand der Akte werden, die Auskunftserteilung erfolgt, wie im Konzept dargestellt, vertraulich durch einen sachbearbeitenden Mitarbeiter. Die Auskunftserteilung soll weitestgehend neutral erfolgen. Die erlangten Informationen und Dokumente dürfen nicht an den zuständigen Entscheider weitergeleitet werden und sind so zu dokumentieren, wie im Konzept Auskunftserteilung vorgesehen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Ausschlusstatbestände

Vorbemerkungen:

Wenn in der DA „Ausschlusstatbestände“ bestimmte Referatsbezeichnungen verwendet werden, sind nachfolgende Referate gemeint:

- „Grundsatz_Sicherheit“	- Referat 71A
- „Sicherheitsreferat“	- Referat 71B
- „Widerrufsreferat“	- Referat 31B

I. Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung von Ausschlusstatbeständen

1. Sonderbeauftragte für Sicherheit im Asylverfahren

Die Bescheiderstellung in Asylverfahren, in denen das Vorliegen eines Ausschlusstatbestandes (§ 60 Abs. 8 AufenthG, § 3 Abs. 2 AsylG, § 4 Abs. 2 AsylG und § 72 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) in Betracht kommt, obliegt grundsätzlich den Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren. Ausnahme hiervon ist das Widerrufsreferat, in dem im Rahmen der Bescheiderstellung die Beteiligung eines entsprechenden Sonderbeauftragten durch den zuständigen Entscheider ausreichend ist.

In den Verfahren, in denen der zuständige Entscheider feststellt, dass die Anwendung eines Ausschlusstatbestandes in Betracht kommt, ist dies in der MARiS-Akte in der Maske „*Zusatzinformation Akte*“ zu erfassen (Attribut „*Ausschlusstatbestände*“; Status „*zur Prüfung gegeben*“) und die Akte anschließend an einen entsprechenden Sonderbeauftragten weiterzuleiten. Dieser prüft, ob Ausschlusstatbestände vorliegen und erfasst abhängig vom Ergebnis der Prüfung den entsprechenden Status „*geprüft, liegen vor*“ oder „*geprüft, liegen nicht vor*“ in der MARiS-Akte. Sofern Ausschlusstatbestände vorliegen, verbleibt die Akte regelmäßig zur weiteren Bearbeitung beim Sonderbeauftragten. Andernfalls wird die MARiS-Akte zurück an den abgebenden Entscheider zurückgeleitet, der die Bearbeitung fortsetzt.

2. Besondere Prozessbeobachtung

Bei den Verfahren, in denen ein Ausschlusstatbestand zur Anwendung kommt, ist im Rahmen der Erfassung der Entscheidungssachstände in MARiS in der Maske „*Zusatzinformation Akte*“ das Attribut „*Besondere Prozessbeobachtung*“ mit dem jeweils zutreffenden Status zu erfassen. Dadurch wird das Symbol der Akte blau eingefärbt und die Akte ist im weiteren Verlauf eines sich möglicherweise anschließenden Gerichtsverfahrens im Arbeitskorb

leichter identifizierbar. Damit soll sichergestellt werden, dass in diesen Verfahren auch im Gerichtsverfahren weiterer Sachvortrag und eine Terminwahrnehmung erfolgen kann.

Es bestehen folgende Auswahlmöglichkeiten:

- Straftat mit rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens 1 Jahr
- Islamistische radikale/terroristische/verbotene Organisation
- Sonstige radikale/terroristische/verbotene Organisation
- Menschenrechtswidrige/-s Regime/Organisation
- Begehung einer sonstigen schweren Straftat

3. Rechtsfolgenhinweis an die Ausländerbehörden

Bei Anwendung des § 60 Abs. 8 AufenthG bzw. der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 AsylG, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft/Asylberechtigung bzw. des subsidiären Schutzstatus ausschließen, ist die Ausländerbehörde auf die Rechtsfolgen (keine Aufenthaltserlaubnis) des § 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG hinzuweisen. Ein entsprechendes Anschreiben steht in MARiS als D1058 „Rechtsfolgenhinweis_ABH“ bereit.

Diese Regelung gilt auch im Widerrufs-/Rücknahmeverfahren (hier steht ein entsprechendes Anschreiben in MARiS als „D2082 „*WiRü_Rechtsfolgenhinweis_ABH*“ zur Verfügung), sowie für den Vollzug von Verpflichtungsbescheiden zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG, wenn die Entscheidung über das Vorliegen der Ausschlussstatbestände gem. § 60 Abs. 8 AufenthG bzw. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 AsylG durch das Verwaltungsgericht getroffen wurde.

4. Prüfung Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Bei Vorliegen von Ausschlussgründen ist bezüglich der Prüfung der Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG eine Würdigung des gesamten Sachvortrags des Ausländers hinsichtlich Art. 3 EMRK vorzunehmen. Die Prüfung beschränkt sich inhaltlich also nicht nur auf das wirtschaftliche Existenzminimum, Haftbedingungen und Krankheiten, sondern umfasst den gesamten einschlägigen Anwendungsbereich der EMRK (s. auch [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG](#)).

II. Übersicht über die verschiedenen Ausschlussstatbestände

Hintergrund der Ausschlussstatbestände ist entweder eine vom Ausländer weiterhin ausgehende Gefahr oder eine auf vorangegangenen Aktivitäten beruhende Schutzunwürdigkeit.

Schutzunwürdigkeit	
§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG	Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen

§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG	Begehung einer schweren nichtpolitischen Straftat außerhalb des Bundesgebietes
§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG	Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen widersprechen
§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG	Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen
§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG	Begehung einer schweren Straftat
§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG	Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen widersprechen
Fortbestehen einer Gefahr	
§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr.4 AsylG	Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland
§ 60 Absatz 8 Satz 1, 1. Alt. AufenthG	Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland
§ 60 Absatz 8 Satz 1, 2. Alt. AufenthG	Gefahr für die Allgemeinheit aufgrund rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mind. 3 Jahren
§ 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG	Gefahr für die Allgemeinheit wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mind. einem Jahr, soweit die Tat vorsätzlich und mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen wurde und sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen Vollstreckungsbeamte richtet.
Aufenthaltsrecht	
§ 72 Abs. 2 iVm § 25 Abs. 3 AufenthG	Abgabe einer Stellungnahme an die ABH bzgl. Vorliegens der Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 Satz 3 AufenthG. Dieser entspricht inhaltlich dem § 4 Absatz 2 Satz 1 AsylG. Gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG kann die ABH über das Vorliegen des § 25 Absatz 3 Satz 3 AufenthG nur

	nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes entscheiden.

Insbesondere in den Fallkonstellationen der Schutzzunwürdigkeit ist es für die Anwendung des einschlägigen Ausschlussstatbestandes unerheblich, ob der Ausländer wegen seiner Handlungen strafrechtlich rechtskräftig verurteilt wurde; dementsprechend kommt es auch nicht darauf an, ob eine Strafe verbüßt wurde bzw. eine Begnadigung oder Amnestie wegen dieser Handlungen erfolgt ist; dies gilt insbesondere für in einem Drittstaat begangene Handlungen.

Soweit im Verfahren eines Minderjährigen die Anwendung eines Ausschlussstatbestandes möglich ist, kommt dem Aspekt der Strafmündigkeit eine besondere Bedeutung zu, soweit keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung durch ein deutsches Gericht erfolgt ist und damit das Strafurteil die Grundlage für die Bewertung darstellt.

Aus den §§ 19 StGB, 3 JGG ergibt sich, dass die Strafmündigkeit in Deutschland ab dem 14. Geburtstag beginnt. In anderen Rechtsordnungen reicht die Altersgrenze von sieben bis hin zu 18 Jahren. Aufgrund der großen Bandbreite des von den Staaten und in den verschiedenen Rechtsordnungen fixierten Mindestalters für die Strafmündigkeit muss bei Minderjährigen im jeweiligen Einzelfall eine Bewertung ihrer emotionalen, geistigen und intellektuellen Reife vorgenommen werden, um feststellen zu können, ob sie für eine entsprechende Handlung individuell verantwortlich gemacht werden können.

III. Die Ausschlussstatbestände im Einzelnen

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG

1.1 Allgemeines

Der Ausschlussstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat. Zur Konkretisierung kann u.a. auf Art. 7 und 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17.07.1998 verwiesen werden. Bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen dieser seltenen Fallkonstellationen ist der Grundsatz_Sicherheit vor Entscheidung zu informieren.

1.2. Tatbestandsvoraussetzungen

1.2.1 Verbrechen gegen den Frieden

Ein Verbrechen gegen den Frieden liegt u.a. vor, wenn ein Angriffskrieg geplant, vorbereitet oder durchgeführt wird.

1.2.2 Kriegsverbrechen

Ein Kriegsverbrechen liegt insbesondere vor, wenn sich die Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen richten, die durch das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.08.1949 besonders geschützt sind.

1.2.3 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Als Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind u.a. Mord, Versklavung, Deportation, Ausrottung, Folter, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt von gleichem Gewicht sowie andere gewichtige Akte der Unmenschlichkeit gegenüber der Zivilbevölkerung während des Krieges zu verstehen.

1.2.4. Teilnahme

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt § 3 Absatz 2 Satz 1 auch für Ausländer, die andere zu den in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1-3 genannten Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben (s. auch 2.2.5).

2. § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG

2.1 Allgemeines

Der Ausschlusstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden.

2.2. Tatbestandsvoraussetzungen

2.2.1 Schwerwiegende Gründe

Der Tatbestand der Norm ist bereits dann erfüllt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer die entsprechenden Taten begangen hat; einer rechtskräftigen Verurteilung ihrerwegen bedarf es nicht (vgl. BT-Drs. 14/7386, S. 57, damals: zu § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG). Bei Vorliegen eines Urteils wird in der Regel die Annahme gerechtfertigt sein, dass die entsprechenden Taten begangen wurden. Anders kann es bei Urteilen sein, die offensichtlich nicht in einem rechtstaatlichen Verfahren ergangen sind; hier bedarf es einer eingehenden Prüfung, insbesondere des Urteils, ob die Taten tatsächlich begangen wurden.

Die tatsächlichen Feststellungen in einem Strafurteil sind ein Indiz dafür, dass sich der Ausländer tatsächlich so verhalten hat, wie ihm im Urteil zur Last gelegt wird. Je mehr das ausländische Strafverfahren rechtstaatlichen Grundsätzen entspricht, umso eher kann von der inhaltlichen Richtigkeit der strafgerichtlichen Feststellungen ausgegangen werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.12.2002 – 10 A 10089/02 OVG, damals noch zu § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG).

Für die Annahme einer vorgetragenen und einen Schutzstatus ausschließenden Straftat sind neben dem glaubhaften und nachvollziehbaren Vortrag des Antragstellers auch alle weiteren Gesamtumstände (Notwehrsituation, Begehung unter Zwang etc.) einzubeziehen. Gegebenenfalls ist auch die Möglichkeit einer weiteren Tatsachenaufklärung (ggf. unter Einbeziehung des Auswärtigen Amts), eine Sachstandsanfrage an die Strafverfolgungsbehörden, die Anforderung eines aktuellen Auszugs aus dem Bundeszentralregister (BZR-Auszug) sowie ggf. eine Anfrage an das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) über das Sicherheitsreferat in Betracht zu ziehen (vgl. [DA-Asyl „Sicherheit“](#)).

2.2.2 Tatbegehung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Begehung einer Straftat muss vor seiner Aufnahme als Flüchtling und außerhalb des Bundesgebietes erfolgt sein.

2.2.3 Schwere Straftat

Die Schwere der Straftat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG bestimmt sich nach internationalen Maßstäben. Es muss sich um ein Kapitalverbrechen oder eine sonstige Straftat handeln, die in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert ist und entsprechend strafrechtlich verfolgt wird (BVerwG, Urteil vom 16.02.2010 – 10 C 7.09, m.w.N.).

Als schwere Straftaten in diesem Sinne sind u.a. terroristische Handlungen anzusehen, die durch ihre Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung gekennzeichnet sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2011 -10 C 26.10). Allein die Zugehörigkeit einer Person zu einer Organisation, die ihre Ziele (auch) mit terroristischen Mitteln zu erreichen sucht, rechtfertigt jedoch nicht zwingend die Annahme eines Ausschlussgrundes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG. Es bedarf vielmehr der Feststellung einer individuellen Verantwortung.

Soweit eine Person eine hervorgehobene Position innerhalb einer solchen Organisation innehatte, besteht zwar eine Vermutung ihrer individuellen Verantwortung für das Tun der Organisation. Es bedarf jedoch auch hier in jedem Einzelfall einer Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, um zu beurteilen, ob der betreffenden Person eine individuelle Verantwortung im strafrechtlichen Sinn für die Handlungen der Organisation zukommt.

Notwendig sind dabei genaue Feststellungen, wann und wie lange der Antragsteller die hervorgehobene Position innegehabt hat und welche konkreten terroristischen Straftaten die betreffende Organisation während dieses Zeitraums begangen oder geplant hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2011 -10 C 26.10 im Anschluss an EuGH, Urteil vom 09.11.2010 - C-57/09 und C-101/09).

2.2.4 Nichtpolitische Straftat

Es muss sich bei § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG um eine nichtpolitische Straftat handeln.

Nach Ansicht von Rechtsprechung und Literatur ist für die Unterscheidung zwischen politischen Straftaten und allgemeiner Kriminalität darauf abzustellen, ob bei einer Abwägung

aller für und gegen den Täter sprechenden Umstände und unter Berücksichtigung insbesondere der Zweck-Mittel-Relation im Einzelfall der politische oder der kriminelle Gehalt des Delikts überwiegt (s. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.01.2003 – 4 Ausl (A) 308/02). Ein Überwiegen des kriminellen Gehalts ist auch dann anzunehmen, wenn eine Straftat durch eine angebliche politische Motivation vermeintlich aufgewertet werden soll. Auch terroristische Handlungen, die durch ihre Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung geprägt sind, sind schwere nichtpolitische Straftaten, selbst wenn mit ihnen – vorgeblich – politische Ziele verfolgt werden (EuGH, Urteil vom 9.11.2010, C-57/09 u. C-101/09).

2.2.5 Teilnahme

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 AsylG gilt § 3 Absatz 2 Satz 1 AsylG auch für Ausländer, die andere zu den in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1-3 genannten Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben. Es gilt mangels einheitlicher internationaler Kriterien grundsätzlich eine Orientierung an den Regeln des nationalen Strafrechts zu Täterschaft und Teilnahme. Erfasst sind neben dem Täter auch der Anstifter und Gehilfe. Allerdings muss auch im Fall der Beihilfe der Tatbeitrag nach seinem Gewicht dem eines täterschaftlichen Tatbeitrages entsprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2011 -10 C 26.10).

3. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG

3.1 Allgemeines

Der Ausschlussstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwidergehandelt hat.

3.2. Tatbestandsvoraussetzungen

3.2.1 Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

Bei den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen handelt es sich um allgemeine Werte und Zielsetzungen der Völkergemeinschaft, die regelmäßig eine Konkretisierung durch Vertragswerke oder Resolutionen erfahren.

EuGH und BVerwG vertreten unter Berufung auf Resolutionen des UN-Sicherheitsrates die Ansicht, dass zumindest Handlungen des internationalen Terrorismus allgemein den Zielen und Grundsätzen der UN widersprechen. Somit werden von der Ausschlussklausel die wesentliche Finanzierung, Unterstützung oder Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu mit umfasst, auch wenn sie von Privatleuten bzw. nichtstaatlichen Organisationen begangen worden sind (BVerwG, Urteil vom 7.7.2011, - 10 C 26.10). Unterstützungshandlungen müssen sich nach der Auffassung des BVerwG nicht auf einzelne terroristische Akte beziehen, sondern können auch in „logistische(n) Unterstützungshandlungen

von einigem Gewicht im Vorfeld“ eines Terroraktes bestehen; ähnliches soll für „gewichtige ideologische und propagandistische Aktivitäten zugunsten einer terroristischen Organisation“ gelten, auch wenn sie keinen spezifischen Bezug zu einer bestimmten Terrorat hatten. Allerdings muss es sich um gewichtige Aktivitäten handeln, „das bloße Sprühen von Parolen der Organisation oder das Verteilen von Flugblättern“ reicht für den Ausschluss vom Flüchtlingsschutz nicht aus (BVerwG, Urteil vom 19.11.2013, - 10 C 26.12).

Im Kontext terroristischer Aktivitäten hat der EuGH mit Urteil vom 31.01.2017 (C-573/14) klargestellt, dass unter Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, nicht nur terroristische Handlungen fallen, sondern auch niedrighschwel- ligere Aktivitäten zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung den Tatbestand erfüllen. Solche Aktivitäten können zum Beispiel das Fälschen und betrügerische Überlassen von Pässen oder die Unterstützung bei der Ausschleusung Freiwilliger zur Begehung von terroristischen Anschlägen im Ausland sein. Gleiches gilt für die Teilnahme an solchen Handlungen - als Bezugstat ist auch hier das Vorliegen einer terroristischen Handlung nicht erforderlich. Bei der Anwendung der Regelung kommt es laut EuGH auf die Umstände des Einzelfalles an. Dabei kann von Bedeutung sein, dass bereits eine strafrechtliche Verurteilung des Antragstellers aufgrund der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung vor- liegt.

Allein die Zugehörigkeit zu einer Organisation, die ihre Ziele (auch) mit terroristischen Mitteln zu erreichen sucht, rechtfertigt allerdings noch nicht die Anwendung des Ausschlusstatbestandes. Bei einer Person in hervorgehobener Position innerhalb einer terroristischen Orga- nisation kann zwar vermutet werden, dass diese Person eine individuelle Verantwortung für von der Organisation in einem relevanten Zeitraum begangene Handlungen trägt. Es bedarf aber in allen Fällen der Prüfung sämtlicher erheblicher Umstände des Einzelfalles, um die Person von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob der individuelle Beitrag ein Gewicht erreicht, das dem der Ausschlussgründe in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AsylG entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2011 - 10 C 26.10 - im An- schluss an EuGH, Urteil vom 09.11.2010, Rs. C-57/09 und C-101/09)).

3.2.2 Teilnahme

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 AsylG gilt § 3 Absatz 2 Satz 1 AsylG auch für Ausländer, die andere zu den in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1-3 genannten Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben (s. auch 2.2.5).

4. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG

Der Ausschlusstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne

der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen.

Siehe [Anmerkungen zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG](#).

5. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG

5.1 Allgemeines

Der Ausschlusstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller eine schwere Straftat begangen hat.

5.2. Tatbestandsvoraussetzungen

5.2.1 Schwerwiegende Gründe

Der Ausschluss hat bereits dann zu erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausschlusstatbestand erfüllt ist. Schwerwiegende Gründe setzen das Vorhandensein von Indizien von erheblichem Gewicht voraus, die das Vorliegen eines Ausschlusstatbestandes als wahrscheinlich erscheinen lassen; die bloße Möglichkeit oder das Bestehen von Verdachtsmomenten genügt insofern nicht (VG München, Urteil vom 06.10.2016 - M 17 K 16.30970). Eine strafrechtliche Verurteilung ist für die Erfüllung des Ausschlusstatbestandes aber keine Voraussetzung; bereits der Sachvortrag des Ausländers kann insoweit ausreichend sein. Ggf. sind die Unterlagen anzufordern, aus denen sich die Straftat ergibt.

5.2.2 Begehung einer schweren Straftat

Eine schwere Straftat i.S.v. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG ist eine Straftat, die den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit berührt. Dies wird etwa bei Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag, daneben aber auch Raub und Kindesmissbrauch, Entführung, schwere Körperverletzung und Drogenhandel anzunehmen sein. Die Tat muss zumindest dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (VG Ansbach, Beschluss vom 17.04.2019 – AN 1 S 19.30405). Darüber hinaus muss es sich um eine Straftat handeln, die in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert ist und entsprechend strafrechtlich verfolgt wird (vgl. VG München, Urteil vom 03.03.2017 – M 4 K 16.31018 m.w.N.). Allerdings darf dabei der in den Strafvorschriften jeweils enthaltene Strafraum nicht unberücksichtigt bleiben. Ist dieser weit und schöpft der Strafrichter ihn aufgrund der konkreten Umstände des Falles nur in geringem Umfang aus, kann nicht von einer schweren Straftat ausgegangen werden (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 02.04.2014; 10 A 465/12).

Auf den gesetzlichen Strafraumen allein darf allerdings nicht abgestellt werden. Bei der Beurteilung der Schwere der fraglichen Straftat ist vielmehr eine vollständige Prüfung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalles vorzunehmen (EuGH, Urteil vom 13.09.2018 - C-369/17, Rn.58), insbesondere

- Tatausführung,
- Verletztes Rechtsgut,
- Schwere des eingetretenen Schadens

5.2.3 Tatbegehung im In- oder Ausland

Die Straftaten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG können im In- und Ausland sowie vor und nach der Aufnahme als Flüchtling begangen worden sein.

5.2.4 Teilnahme

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt § 4 Absatz 2 Satz 1 auch für Ausländer, die andere zu den in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1-4 genannten Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben (s. auch [2.2.5](#)).

6. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG

Der Ausschlusstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

Siehe [Anmerkungen zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG](#).

7. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AsylG

7.1 Allgemeines

Der Ausschlusstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

7.2 Tatbestandsvoraussetzungen

Für das Vorliegen dieses Ausschlusstatbestandes reicht es aus, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, der Betroffene stelle aufgrund erheblicher Straftaten eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Aufnahmestaates dar. Nicht die Straftat selbst, sondern die vom Antragsteller ausgehende Gefahr begründet die Anwendung der Ausschlussklausel. Daher ist eine strafrechtliche Verurteilung nicht erforderlich (vgl. Marx, Kommentar zum AsylG, 9. Aufl. 2017, Rn. 76 mit Hinweis auf Nr. 25.3.8.4 AVwV vom 26.10.2009).

Im Unterschied zu den anderen Ausschlussgründen in § 4 Abs. 2 Satz 1 AsylG reicht für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AsylG die bloße Feststellung einer in der Vergangenheit liegenden Straftat oder Gefährdung nicht aus. Vielmehr muss zusätzlich festgestellt werden, dass von dem Antragsteller weiterhin eine Gefahr ausgeht. Bei Straftätern ist anhand der Gesamtumstände des Einzelfalles zu prüfen, ob die Gefahr besteht, dass auch in Zukunft wieder Straftaten begangen werden (vgl. Nr. 25.3.8.4 AVwV vom 26.10.2009 zu § 25 Abs. 3 AufenthG).

Zu „Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ siehe auch Anmerkungen zu § 60 Abs. 8 Satz 1, 1. Alt. AufenthG.

7.3 Teilnahme

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt § 4 Absatz 2 Satz 1 auch für Ausländer, die andere zu den in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1-4 genannten Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben (s. auch [2.2.5](#)).

8. § 60 Abs. 8 Satz 1, 1. Alt. AufenthG

8.1 Allgemeines

Der Ausschlussstatbestand, der über § 3 Abs. 4 AsylG Anwendung findet, setzt voraus, dass der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist.

Eine strafrechtliche Verurteilung des Ausländers ist für die Feststellung einer Sicherheitsgefährdung nicht erforderlich.

8.2 Tatbestandsvoraussetzungen

8.2.1 Schwerwiegende Gründe

Schwerwiegende Gründe für die Annahme der Verwirklichung von Handlungen im Sinne eines Ausschlussstatbestandes sind gerechtfertigt, wenn hierfür Anhaltspunkte von erheblichem Gewicht vorliegen; dies ist in der Regel der Fall, wenn klare und glaubhafte Indizien für die Begehung der jeweils genannten Handlungen bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.03.2011 - 10 C 2.10)

Solche Handlungen können nicht nur terroristische Akte als solche, sondern auch Unterstützungshandlungen im Umfeld der konkreten Tat oder einer (terroristischen/verbotenen) Organisation allgemein sein. Klare und glaubhafte Indizien können sich bspw. aus dem Vorliegen einer Anklageschrift oder eines Haftbefehls ergeben.

8.2.2 Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland

Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieser Bestimmung umfasst die innere und äußere Sicherheit des Staates. Sie schützt nach innen den Bestand und die Funktionstüchtigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Das schließt den Schutz vor

Einwirkungen durch Gewalt und Drohungen mit Gewalt auf die Wahrnehmung staatlicher Funktionen ein. In diesem Sinne richten sich auch Gewaltanschläge gegen Unbeteiligte zum Zwecke der Verbreitung allgemeiner Unsicherheit gegen die innere Sicherheit des Staates (BVerwG, Urteil vom 06.02.2019 - 1 A 3.18, Rn. 29).

Eine Gefahr für die innere Sicherheit kann ein Ausländer dadurch darstellen ~~bedeuten~~, dass er Straftaten im Sinne von §§ 80 ff. StGB oder andere Straftaten von entsprechendem Gewicht und ähnlicher Zielsetzung begeht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.05.1998 – 1 C 17/97). Er kann auch dadurch zu einer solchen Gefahr werden, dass er eine Organisation unterstützt, die ihrerseits die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Zur Beurteilung, ob eine Organisation als terroristisch oder extremistisch einzustufen ist, können nationale oder internationale Bewertungen (sog. EU-Terrorliste; sog. UN-Sanktionsliste) oder Rechtsakte (bspw. Verbotsverfügungen, Gerichtsurteile) herangezogen werden, in denen entsprechende Organisationen und Einzelpersonen genannt werden. Eine terroristische Vereinigung unterstützt, wer, ohne selbst Mitglied der Organisation zu sein, deren Tätigkeit und terroristische Bestrebungen direkt oder über eines ihrer Mitglieder fördert (vgl. BGH, Urteil vom 14.08.2009 – 3 StR 552/08).

Bezüglich der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung bedarf es keiner Differenzierung zwischen einem Kreis von herausgehobenen Funktionären bzw. Kadern und den sonstigen Angehörigen. Es gibt keinen ausreichend sachlichen Grund dafür, denjenigen, der sich in Kenntnis von Zielen, Programmatik und Methoden der Organisation dieser anschließt und in ihr betätigt, allein deshalb nicht als Mitglied der Vereinigung einzustufen, weil er nicht dem Kreis der führenden Funktionäre angehört (vgl. BGH, Beschluss vom 28.09.2010 – 3 StR 214/10, Urteil vom 28.10.2010 – 3 StR 179/10).

Die bloße Zugehörigkeit zu einer derartigen Organisation für sich genommen reicht jedoch nicht aus. Vielmehr muss sich die von der Organisation ausgehende Gefährdung in der Person des Ausländers konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.03.1999 – 9 C 31.98). Welche Art der Einbindung des Ausländers in die Organisation erforderlich und ausreichend ist, um in seiner Person den Ausschlussstatbestand zu bejahen, lässt sich nicht abstrakt beantworten, sondern hängt von einer wertenden Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalles ab, insbesondere von dem Grad der Gefährlichkeit der jeweiligen Organisation, der u.a. durch ihre Struktur, Größe und Gewaltbereitschaft bestimmt wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in besonders zugespitzten Krisensituationen der Ausländer schon durch weniger gewichtige Unterstützungshandlungen eine Gefahr für die innere Sicherheit bedeuten kann (vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil vom 22.05.2012 – 1 C 8.11).

8.2.3 Wiederholungsgefahr

Erforderlich für das Vorliegen dieses Ausschlusstatbestandes ist außerdem die Prognose, dass der Ausländer seine die Sicherheit des Staates gefährdende Betätigung auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit fortsetzen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 05.05.1998 – 1 C 17.97 und vom 30.03.1999 – 9 C 31.98).

In die Prognose einzubeziehen sind neben der Stellung des Ausländers in der Organisation, der Intensität seiner bisherigen (Unterstützungs-)Handlungen und seinen früheren Äußerungen insbesondere auch, ob sich der Ausländer im Zeitpunkt der Entscheidung glaubhaft von der die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdenden Organisation und seinen früheren Aktivitäten losgesagt hat.

9. § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. AufenthG

9.1 Allgemeines

Der Ausschlusstatbestand, der über § 3 Abs. 4 AsylG Anwendung findet, setzt voraus, dass der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung müssen folgende Unterlagen in der Akte vorhanden sein, da diese zur Begründung der Entscheidung erforderlich sind (ggf. sind diese bei der Ausländerbehörde anzufordern):

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (BZR-Auszug)
- Strafgerichtsurteil, auf das die Entscheidung gestützt wird
- Sofern vorhanden, weitere Strafgerichtsurteile, die der Begründung der Entscheidung dienen können (bspw. einschlägige andere Verurteilungen)

Die Sachaufklärung des Bundesamtes sollte auch Aspekte berücksichtigen, die sich positiv für den Ausländer auswirken können. Deshalb können auch Haftunterlagen (z.B. Vollzugspläne, Entwicklungsberichte, Gutachten) von Interesse sein und sind ggf. anzufordern.

9.2 Tatbestandsvoraussetzungen

9.2.1 Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren

Die Vorschrift setzt die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren voraus, die nach Erwachsenenstrafrecht verhängt wurde.

Verurteilungen nach Jugendstrafrecht fallen hingegen nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift (BVerwG, Urteil vom 16.11.2000 - 9 C 4.00).

Bei der Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe muss zumindest eine der Einzelstrafen eine wenigstens dreijährige Freiheitsstrafe sein (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 17.12).

Die strafrechtliche Verurteilung kann auch durch ein ausländisches Gericht erfolgt sein (vgl. dazu VG Aachen, Urteil vom 22.02.2010 - 5 K 289/09.A), sofern der Straftat im deutschen Recht ein vergleichbares Gewicht zukommt und das ausländische Urteil in einem rechtsstaatlichen Verfahren zustande gekommen ist.

9.2.2 Wiederholungsgefahr

Der Ausländer muss eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Diese ist dann anzunehmen, wenn eine konkrete Wiederholungsgefahr vorliegt, also auch in Zukunft die Begehung neuer vergleichbarer Straftaten durch den Betroffenen ernsthaft droht.

Vergleichbare Straftaten in diesem Sinne sind solche, die z.B. das gleiche Rechtsgut betreffen, die von der Art der Tatausführung ähnlich schwerwiegend sind oder die vergleichbar schwere Folgen verursachen.

Bei der Prognose, ob eine Wiederholung vergleichbarer Straftaten ernsthaft droht, sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat, die Umstände in ihrer Begehung und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes, ebenso wie die Persönlichkeit des Täters und seine Entwicklung und Lebensumstände bis zu dem maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (BVerwG, Urteil vom 16.11.2000 - 9 C 6/00, Rn. 14 ff.).

Folgende Kriterien können für das Bestehen einer Wiederholungsgefahr sprechen:

- Hohe Bedeutung der verletzten und auch zukünftig gefährdeten Rechtsgüter (z.B. Leben, Gesundheit)
- Ein aus der persönlichen Biographie sich ersichtlich steigerndes delinquentes Verhalten (bei entsprechenden BZR-Eintragungen)
- Einschlägige Wiederholungstaten (s. BZR)
- Offenkundige Unwirksamkeit früherer strafrechtlicher Sanktionen (Vorstrafen; BZR)
- Begehung weiterer Straftaten während einer laufenden Bewährung (kein Abschreckungseffekt von Sanktionen)
- Fehlendes Aufenthaltsrecht, fehlende tragfähige und sozialverträgliche Lebensgrundlage in Deutschland, fehlende sprachliche und soziale Integration im Bundesgebiet
- Fehlendes soziales und familiäres Umfeld (im Hinblick auf zukünftige Orientierung, Rückhalt und Unterstützung)
- Fehlende berufliche u. wirtschaftliche Perspektive (persönliche Ziele, Fortbildung in Haft, therapeutische Maßnahmen)
- Nach allgemeiner Lebenserfahrung zukünftig erschwerte gesellschaftliche Akzeptanz/Integration/Resozialisierung aufgrund Verurteilung/Delinquenz

Die Aussetzung der **Reststrafe zur Bewährung** allein ist kein Hinweis darauf, dass keine konkrete Wiederholungsgefahr vorliegt. Das Bundesamt ist bei der Beurteilung der Wiederholungsgefahr nicht an die Feststellungen der Strafgerichte gebunden, da der anzulegende Prognosemaßstab ein anderer ist.

Bei der strafgerichtlichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung stehen Resozialisierungsgesichtspunkte im Vordergrund. Eine günstige Sozialprognose in dem Sinn, dass verantwortet werden kann, den Verurteilten in Freiheit zu erproben, setzt keine weitgehende Gewissheit des Erfolgs der Bewährungsaussetzung voraus, sondern kann auch bei Bestehen eines gewissen Restrisikos getroffen werden. Dabei kann das Strafgericht zu einer günstigeren Sozialprognose auch unter Heranziehung der Erwägung gelangen, dass der von der Vollstreckung ausgesetzte Strafrest einen nachhaltigen Druck auf den Verurteilten ausüben wird, sich während der Bewährungszeit straffrei zu verhalten.

Das Bundesamt hat dagegen ausschließlich ordnungsbehördliche Überlegungen anzustellen, in deren Mittelpunkt der Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten des Ausländers steht. Das Bundesamt ist daher bei der Einschätzung des Maßes der Wiederholungsgefahr nicht gehalten, ein gleich großes Restrisiko in Kauf zu nehmen wie die Strafgerichte. Unabhängig davon erfordert die ausländerrechtlich notwendige Prognose - im Gegensatz zu der der Strafgerichte im Rahmen des § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB – eine über die Bewährungsdauer hinausgehende längerfristige Prognose.

Das bedeutet, dass auch die Frage prognostisch zu beantworten ist, ob der Ausländer sich nach Ablauf der Bewährungszeit, d. h. wenn der Druck der bei Bewährungsversagen drohenden Verbüßung der Reststrafe weggefallen ist, voraussichtlich straffrei verhalten wird (s. OVG NRW, Urteil vom 29.07.2008 - 15 A 620/07.A bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 29.06.2009 - 10 B 60.08)

10. § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG

10.1 Allgemeines

Der Ausschlusstatbestand, der über § 3 Abs. 4 AsylG Anwendung findet, setzt voraus, dass der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, soweit die Tat zu den in 10.2.3 aufgeführten Deliktgruppen gehört, die unter 10.2.4 aufgeführten Merkmale der Tatbegehung aufweist und vorsätzlich begangen wurde.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung müssen auch für diesen Ausschlusstatbestand die unter Punkt III.9.1 genannten Unterlagen in der Akte vorhanden sein, da diese zur Begründung der Entscheidung erforderlich sind (ggf. sind diese bei der Ausländerbehörde anzufordern).

10.2 Tatbestandsvoraussetzungen

10.2.1 Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr

Es muss eine Verurteilung zu einer rechtskräftigen Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr vorliegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde (vgl. BT-Drs. 18/7537, Seite 9).

Die strafrechtliche Verurteilung kann auch durch ein ausländisches Gericht erfolgt sein, sofern der Straftat im deutschen Recht ein vergleichbares Gewicht zukommt und das ausländische Urteil in einem rechtsstaatlichen Verfahren zustande gekommen ist.

Auch rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG (am 17.03.2016) erfolgt sind, können zum Ausschluss bzw. zur Aberkennung eines Schutzstatus führen. Es handelt sich nicht um eine unzulässige „echte Rückwirkung“, sondern aufgrund der bloß tatbestandlichen Rückanknüpfung um eine zulässige „unechte“ Rückwirkung (BayVGh, Beschluss vom 11.09.2017 - 20 ZB 17.30673).

10.2.2 Vorsätzliche Straftat

Voraussetzung ist weiter, dass die Tat vorsätzlich begangen wurde. Fahrlässigkeit reicht nicht aus.

10.2.3 Bestimmte Deliktgruppen

Anzuwenden ist der Ausschlussstatbestand ausschließlich bei Straftaten, die zu den folgenden Deliktgruppen zählen:

- Leben
- Körperliche Unversehrtheit
- Sexuelle Selbstbestimmung
- Eigentum
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- Straftat gemäß § 177 StGB

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die in § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG aufgeführten Individualrechtsgüter tatsächlich von den im Strafurteil angewandten Strafnormen geschützt werden (insbesondere beim „*Eigentum*“).

10.2.4 Merkmale der Tatbegehung

Bei den unter Punkt 10.2.3 aufgeführten Delikten müssen folgende Merkmale der Tatbegehung erfüllt sein:

- *mit Gewalt*
Gewalt ist nach herrschender Meinung körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität und Wirkungsweise dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder

Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen (vgl. Fischer, § 240 StGB Rn. 8 ff.).

- *unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben*

Eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen, also durch schlüssiges Verhalten oder mit unbestimmten Andeutungen in versteckter Weise, die ein Übel für das Opfer erkennbar ankündigen (vgl. BGH, Urteil vom 04.12.2015 - 1 StR 444/14).

- *mit List*

List beschreibt ein Verhalten, mit dem der Täter darauf abzielt, unter geflissentlichem und geschicktem Verbergen der wahren Absicht oder der zu deren Realisierung dienenden Mittel seine Ziele durchzusetzen (vgl. Münchner Kommentar, 1. Aufl. 2003, § 234 StGB Rn.31)

Ob diese Tatbegehungsmerkmale vorliegen, ist in der Regel dem maßgeblichen Strafurteil zu entnehmen.

10.2.5 Wiederholungsgefahr

Auch für die Anwendung dieses Ausschlussstatbestandes ist eine konkrete Wiederholungsgefahr gefordert (vgl. Ausführungen zu § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. AufenthG).

10.2.6 Ermessen

Gemäß § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG ist für das Vorliegen des Ausschlussgrundes die Vornahme einer Ermessensentscheidung („kann“) erforderlich (vgl. BT-Drs.18/7537, Seite 9).

Für die Ermessensbetätigung sind die Prinzipien und Voraussetzungen des allgemeinen Verwaltungsrechts zu Ermessensentscheidungen zu beachten (s. § 40 VwVfG, § 114 VwGO). Ermessensentscheidungen müssen zudem immer von der Verwaltungsbehörde getroffen werden, eine Nachholung der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht (im Sinne eines Durchentscheidens) kommt nicht in Betracht. Ggf. ist die Nachholung der Ermessensentscheidung durch das Bundesamt auch im laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren möglich; dem Ausländer ist auch in diesem Fall vor der Entscheidung des Bundesamtes rechtliches Gehör zu gewähren.

Für die Ausübung des Ermessens ist das Bleibeinteresse des Straftäters dem öffentlichen Interesse an der Gefahrenabwehr gegenüber zu stellen und abzuwägen.

Bei dieser Interessenabwägung sind die begünstigenden Aspekte (wie beispielsweise Aufenthaltsdauer, evtl. bereits verfestigter Aufenthaltsstatus, Erwerbstätigkeit, familiäre und sonstige Bindungen an Personen mit legalem Aufenthalt in Deutschland oder gesicherte Wohnsituation) den die Sicherheit gefährdenden Aspekten (wie etwa Gefahr für die Allge-

meinheit, Wiederholungsgefahr, Modalitäten der Tatbegehung, bedrohte subjektive Rechtsgüter, Grad der Integration, fehlende familiäre und sonstige Bindungen in Deutschland) gegenüber zu stellen.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass neben der Feststellung der Wiederholungsgefahr zusätzlich und gesondert auch das Ermessen zur Anwendung des Tatbestandes geprüft wird, mithin deutlich wird, dass das Bundesamt seinen Ermessensspielraum sowohl erkannt hat, als auch das Ermessen mittels sach- und zweckgerechter Erwägungen ausgeübt hat.

Zu beachten ist insoweit, dass Aspekte, die bereits bei der Feststellung der Wiederholungsgefahr von Bedeutung sind, auch bei der Ermessensentscheidung eine Rolle spielen können.

Zeichnet sich zum Zeitpunkt der Anhörung das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG bereits ab, ist dem Ausländer bei der Anhörung insoweit rechtliches Gehör zu gewähren und ihm Gelegenheit zu geben, Gründe, die sein Bleibeinteresse untermauern könnten, darzulegen.

Sind mögliche Ausschlussgründe erst nach der Anhörung bekannt geworden, ist dem Ausländer rechtliches Gehör durch ein entsprechendes Anschreiben unter Fristsetzung zu gewähren, um die pflichtgemäße Ermessensausübung durch das Bundesamt zu ermöglichen (Dokumentennummer D1747 für das Anschreiben an den Antragsteller/die Antragstellerin und D1748 für das Anschreiben an den/die Verfahrensvertreter/in).

11. § 72 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 3 AufenthG

Nach § 72 Abs. 2 AufenthG haben die Ausländerbehörden im Rahmen der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG das Bundesamt (vorab) zu beteiligen, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Nummer 1 bis 4 AufenthG gegeben sind.

Wegen der besonderen Sachkunde über die ausschussrelevanten Tatbestände hat das Bundesamt eine Stellungnahme abzugeben (Dokumentennummer D1749). Dabei handelt es sich um eine verwaltungsinterne Stellungnahme, die nicht selbstständig angefochten werden kann.

Die Ausländerbehörden sind nicht an das Votum des Bundesamtes gebunden.

Die Gründe, die nach § 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG die Erteilung eines Aufenthaltstitels ausschließen, entsprechen den in Art. 17 Abs. 1 RL 2011/95/EU inhaltsgleich geregelten Tatbeständen, die europarechtlich eine Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen und

ihrerseits der Sache nach den Ausschlusstatbeständen des § 4 Abs. 2 Satz 1 AsylG entsprechen. Dass Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU eine „schwere Straftat“ verlangt, wohingegen § 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG eine „Straftat von erheblichen Bedeutung“ voraussetzt, bewirkt lediglich eine redaktionelle Abweichung (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 – 1 C 16.14 u.H.a. VGH München, Urteil vom 15.06.2011 – 19 B 10.2539).

Siehe im Übrigen [DA-Asyl „Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG“](#).

Dienstanweisung Asylverfahren

Bearbeitungsfristen

1. Allgemeines

Die Verfahrensrichtlinie (Verf-RL, RL 2013/32/EU) enthält in Art. 31 konkrete Vorgaben für die Bearbeitungsfristen von Anträgen auf internationalen Schutz, die trotz der bisher fehlenden Übernahme in das AsylG einzuhalten sind.

Art. 31 Verf-RL findet nur in erstinstanzlichen Verfahren im Sinne der Verfahrensrichtlinie Anwendung (Erst- und Folgeverfahren), d.h. diese Regelung gilt insbesondere **nicht** für Widerrufs-/Rücknahmeverfahren, Wiederaufgreifensverfahren und in Klageverfahren.

2. Regelungen in Art. 31 Verf-RL

2.1 Beginn der Bearbeitungsfrist

Art. 31 Verf-RL legt fest, dass das Prüfungsverfahren unbeschadet einer angemessenen und vollständigen Prüfung so rasch wie möglich – grundsätzlich aber innerhalb von sechs Monaten nach förmlicher Antragstellung – zum Abschluss gebracht wird.

Grundsätzlich ist für den Beginn der Bearbeitungsfrist nach der Verf-RL der Zeitpunkt der **förmlichen Antragstellung** maßgeblich.

Eine **Ausnahme** bezüglich des Beginns der Bearbeitungsfrist besteht nach der Verf-RL im Hinblick auf **Dublin-Verfahren**.

Ist ein Antrag nach Maßgabe der Dublin III-Verordnung zu bearbeiten, beginnt die Sechsmonatsfrist nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 Verf-RL

- „sobald der für die Prüfung zuständige Mitgliedstaat ... bestimmt ist,
- sich der Antragsteller im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befindet
- und er von der zuständigen Behörde betreut wird“ (Näheres zu den Fristen während des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens s. DA Dublin, Kapitel „Fristen“).

Wurde ein Verfahren zur weiteren Prüfung und Bearbeitung eines Dublin-Verfahrens an den Dublin-Bereich abgegeben, beginnt die Bearbeitungsfrist nach der Verf-RL grundsätzlich mit dem Abbruch des Dublin-Verfahrens bzw. – bei erfolglosem Dublin-Verfahren – mit der Ausübung des Selbsteintrittsrechts oder Ablauf der Überstellungsfrist. Dieses Datum wird

durch den Dublin-Bereich, in Klageverfahren durch den Prozessbereich, in der MARiS-Akte vermerkt (vgl. hierzu die Regelungen in der DA-Dublin bzw. DA-Prozess).

Abweichend hiervon gilt für den Beginn der Bearbeitungsfrist weiterhin das Datum der förmlichen Antragstellung, wenn nach Prüfung durch den Dublin-Bereich festgestellt wurde, dass die Frist zur Stellung eines Übernahmeersuchens abgelaufen ist oder eine originäre Zuständigkeit Deutschlands besteht, d.h. Deutschland von Beginn an für das Verfahren zuständig gewesen ist.

Erfassung des Beginns der Bearbeitungsfrist in MARiS

Um eine eindeutige Kennzeichnung von Verfahren in Bezug auf die Einhaltung der von Art. 31 Verf-RL vorgegebenen Fristen und die statistische Auswertung zu gewährleisten, wurde in MARiS ein Datumsfeld „Datum Zuständigkeit DEU“ in der Maske „Details Akte“ eingerichtet, das nach Maßgabe der folgenden Vorgaben von dem jeweils zuständigen SB-Asyl, SB-Dublin oder SB-Prozess zu befüllen ist.

Grundsätzlich ist das Datumsfeld erst zu befüllen, sobald Deutschland als zuständiger Mitgliedstaat im Verfahren bestimmt ist.

Liegen keine Anhaltspunkte für Dublin-Sachverhalte vor und erfolgt entsprechend keine Weiterleitung zur Prüfung sowie weiteren Bearbeitung an das zuständige Dublin-Referat, ist der SB-Asyl für die Befüllung des Datumsfeldes zuständig und übernimmt das Datum der förmlichen Antragstellung.

Wird vom Dublin-Bereich nach Prüfung festgestellt, dass die Frist zur Stellung eines Übernahmeersuchens abgelaufen ist oder eine originäre Zuständigkeit Deutschlands besteht, befüllt der SB-Dublin vor Rückgabe der Akte an die Außenstelle das Datumsfeld mit dem Datum der förmlichen Antragstellung.

Spätere Eintragungen des Datums bei durchgeführtem Dublin-Verfahren bzw. bei Bekanntwerden einer Schutzzuerkennung in einem Mitgliedstaat erfolgen ausschließlich durch den zuständigen SB-Dublin bzw. SB-Prozess. Die Erfassung des dann maßgeblichen Zeitpunkts und ggfs. die Abgabe der Akte an die zuständige Außenstelle ist unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses vorzunehmen.

Die Regelung für die Erfassung des Fristbeginns in MARiS gilt ab 01.07.2021.

Das bedeutet, dass für Verfahren mit einer förmlichen Antragstellung ab diesem Zeitpunkt der Beginn der Bearbeitungsfrist zu erfassen ist. Für Dublin-Verfahren, die zu diesem Stichtag (evtl. auch im Klageverfahren) bereits anhängig sind, ist das Datum des Fristbeginns nach den hier getroffenen Regelungen zu erfassen, sobald Deutschland für die Bearbeitung des Antrages zuständig wird. Für alle anderen Verfahren findet keine nachträgliche Erfassung statt.

Verfahren <i>(Antrag auf internationalen Schutz)</i>	Fallkonstellation	Zuständigkeit für die Erfassung des Fristbeginns	Zeitpunkt der Erfassung bzw. des Fristbeginns
Kein Dublin-Bezug	Keine Anhaltspunkte für ein Dublin-Verfahren und keine Zuständigkeit des Dublin-Referates	SB-Asyl	Unmittelbar nach erfolgter Anhörung: Erfassung des Datums der förmlichen Antragstellung
Anhaltspunkte für ein Dublin-Verfahren liegen vor und Prüfung durch den Dublin-Bereich führt nicht zur Einleitung eines Dublin-Verfahrens	Frist zur Stellung eines Übernahmeersuchens ist abgelaufen	SB-Dublin	Vor Rückgabe der Akte an die zuständige AS: Eintragung des Datums der förmlichen Antragstellung
	Originäre Zuständigkeit Deutschlands ist gegeben		
Schutz im Mitgliedsstaat	Schutz bereits bei Antragstellung in Deutschland	SB-Dublin	Fristbeginn: Datum der förmlichen Antragstellung
	Spätere Schutz-zuerkennung		Fristbeginn: Datum der Mitteilung der Schutzzuerkennung
Dublin-Verfahren	Bei durchgeführtem Dublin-Verfahren inkl. erneuter Prüfung nach (auch teilweise) ablehnenden Gerichtsentscheidungen	SB-Dublin	Bei Abbruch des Dublin-Verfahrens oder bei erfolglosem Dublin-Verfahren, z.B. Ausübung des SER, Fristablauf (Zu den Einzelheiten des Fristbeginns vgl. DA-Dublin)
Klageverfahren (Zu den Einzelheiten vgl. DA-Prozess)	Bei stattgebenden Gerichtsentscheidungen	SB-Prozess	Bei Rechtskraft der stattgebenden Gerichtsentscheidung: Eintragung des Datums der Rechtskraft

	Abhilfeentscheidungen im Dublin-Verfahren vor Ablauf der Überstellungsfrist		Bei Dublin-Abbruch im laufenden Klageverfahren: Eintragung des Datums der Abhilfeentscheidung
	Ablauf der Überstellungsfrist		Eintragung des Datums des unmittelbar auf den Tag des Ablaufs der Überstellungsfrist folgenden Tages

2.2. Regelmäßige Bearbeitungsfrist

Die reguläre Bearbeitungsfrist eines Verfahrens beträgt **sechs Monate**.

Ein Verfahren wird erst mit Zustellung des Bescheides als abgeschlossen angesehen.

2.3 Verlängerung der Bearbeitungsfrist

Soweit ein Verfahren innerhalb der regulären Bearbeitungsfrist von sechs Monaten nicht entschieden werden kann, kommt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist in Betracht.

2.3.1 Art. 31 Abs. 3 Satz 3 Verf-RL

Die Sechsmonatsfrist kann nach **Art. 31 Abs. 3 Satz 3 Verf-RL** um höchstens **neun weitere Monate auf insgesamt 15 Monate** verlängert werden, wenn

a) sich in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben

Ob sich komplexe Fragen in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht ergeben, ist anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls festzustellen. Solche Fallgestaltungen können beispielsweise bei folgenden Konstellationen vorliegen:

- ausstehende ärztliche Gutachten oder Auskünfte des Auswärtigen Amtes
- noch laufende Ermittlungen bei evtl. vorliegenden Ausschlussgründen
- Dokumentenprüfung durch die zweite oder dritte Prüfebene im Rahmen der PTU soweit dies für eine Entscheidung erforderlich ist (vgl. zur Entscheidungsreife DA-Asyl, Kapitel Urkunden- und Dokumentenprüfung, Punkt 2.1 und 2.2)
- Klärung der Identität z.B. durch erforderliche Sprach- und Textanalyse (vgl. DA-Asyl, Kapitel Identitätsfeststellung)
- anhängiges Vorab-Entscheidungsersuchen beim EuGH, das für die Entscheidung über den Asylantrag maßgeblich ist

b) eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig internationalen Schutz beantragt, so dass es in der Praxis sehr schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen

Eine Information über den Eintritt dieser Voraussetzungen erfolgt ausschließlich durch entsprechendes Rundschreiben.

c) die Verzögerung eindeutig darauf zurückzuführen ist, dass der Antragsteller seinen Pflichten nach Art. 13 Verf-RL nicht nachgekommen ist.

Zu den Mitwirkungspflichten siehe insbesondere § 15 AsylG, der mit dem Unionsrecht vereinbar und hier anzuwenden ist (vgl. zu den Mitwirkungspflichten auch DA-AVS).

Auch hierbei sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles maßgeblich.

2.3.2 Art. 31 Abs. 3 Satz 4 Verf-RL

Darüber hinaus ist ausnahmsweise nach **Art. 31 Abs. 3 Satz 4 Verf-RL** eine weitere Verlängerung um **höchstens drei Monate (auf dann insgesamt 18 Monate)** in ausreichend begründeten Einzelfällen möglich, wenn dies zur Gewährleistung einer angemessenen und vollständigen Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlich ist.

Abhängig vom jeweiligen Einzelfall kann dies beispielsweise bei folgenden Konstellationen möglich sein:

- noch laufende Ermittlungen bei evtl. vorliegenden Ausschlussgründen,
- erhöhter Zeitaufwand aufgrund erforderlicher Ermittlungen bei externen Stellen, z.B.
 - Auskunft des Auswärtigen Amts noch ausstehend,
 - PTU-Prüfung der 3. Ebene noch nicht abgeschlossen (vgl. zur Entscheidungsreife DA-Asyl, Kapitel Urkunden- und Dokumentenprüfung, Punkt 2.1 und 2.2),
 - Ergebnis der notwendigen Sprach- und Textanalyse noch offen.
- Soweit durch die entsprechenden Stellen von der in **Art. 31 Abs. 4 Verf-RL** eingeräumten Möglichkeit, den Abschluss des Prüfungsverfahrens bei einer voraussichtlich vorübergehenden ungewissen Lage im Herkunftsstaat aufzuschieben (vgl. auch § 11a AsylG), Gebrauch gemacht wird, erfolgt durch Rundschreiben eine Information darüber und über das weitere Vorgehen.

2.4 Maximale Bearbeitungsfrist

Das Prüfungsverfahren ist nach **Art. 31 Abs. 5 Verf-RL** in jedem Fall innerhalb einer **maximalen Frist von 21 Monaten** nach der förmlichen Antragstellung bzw. dem Abschluss des Dublin-Verfahrens abzuschließen.

Bei Verfahren, in denen sicherheitsrelevante Sachverhalte im Sinne der DA-Asyl, Kapitel Sicherheit, zu berücksichtigen sind, ist unverzüglich nach Ablauf einer Bearbeitungszeit von 18 Monaten unter Hinweis auf den Ablauf der Bearbeitungsfrist Kontakt mit Referat 71B über das Postfach „71B-Freigabeanfragen-Einzelfallmeldungen“ bzw. „71B-Freigabeanfragen-AsylKon“ aufzunehmen. Über das weitere Vorgehen in diesen Verfahren entscheidet Referat 71B.

3. Zuständigkeit für die Einhaltung der Frist

Die **Referatsleitungen** der Außenstellen stellen durch das im operativen Bereich etablierte Akten- und Verfahrensmanagement, insbesondere auch durch Nutzung der insoweit bestehenden technischen Möglichkeiten sicher, dass die Fristen der Verf-RL kontinuierlich überwacht und eingehalten werden.

Da die Verf-RL eine Regelbearbeitungsfrist von sechs Monaten vorsieht, ist bereits nach Durchführung der Anhörung die Entscheidungsreife des Verfahrens durch den **zuständigen Entscheider** zu prüfen. Sollte das Verfahren nicht entscheidungsreif sein, sind unmittelbar alle erforderlichen Maßnahmen wie z.B. Anforderung ärztlicher Gutachten oder anderer Dokumente, Anfragen an das Auswärtige Amt oder ähnliches zu veranlassen, um die Entscheidungsreife herzustellen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch den zuständigen Entscheider auch die [Zusatzinformation zur Entscheidungsreife](#) kontinuierlich zu pflegen und erforderlichenfalls zeitnah anzupassen ist.

Dienstanweisung Asylverfahren

Befangenheitsanträge

Über Befangenheitsanträge gegen Entscheider entscheiden die Referatsleiter. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind dem nächsthöheren zuständigen Vorgesetzten vorzulegen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Belehrungen

Im Rahmen eines Asylgesuches bzw. einer Asylantragstellung ist der Ausländer schriftlich gegen Empfangsbekenntnis über seine Mitwirkungspflichten und die Folgen der Nichtbeachtung zu belehren. Die Belehrungen erfolgen – je nach Art der Belehrung – entweder bei der Stelle, bei der er sich erstmals als Asylsuchender meldet (Grenzbehörde, Ausländerbehörde, Polizei oder Aufnahmeeinrichtung) oder dort, wo er einen wirksamen Asylantrag stellt (Außenstelle des Bundesamtes).

Ausführliche Erläuterungen zu Inhalt und Aushändigung der verschiedenen Belehrungen finden sich in der [DA-AVS/Belehrungen](#).

Dienstanweisung Asylverfahren

Bescheid

„Grundsatzreferat Asyl“ = Referat 61A „Grundlagen des Asylverfahrens, Gemeinsames europäisches Asylsystem“

Vorbemerkung:

Die Vorgaben des Kapitels „Qualitätssicherung“ sind zu beachten!

Diese Dienstanweisung wird ergänzt durch das

[Handbuch für Einzelentscheider, Teil II, Qualitätsstandards „Bescheid“](#).

Zur Hilfe bei der Zuordnung der einzelnen Schutzarten siehe:

[Prüfschema Internationaler Schutz, Asylrecht und Abschiebungsverbote](#).

1. Sachverhaltsdarstellung

Grundlage für eine rechtlich einwandfreie Entscheidung ist der vollständig erfasste und sachgerecht ausgewertete Vortrag des Antragstellers. Die Darstellung der wesentlichen Punkte des Sachverhaltes im Bescheid bietet unter anderem Gewähr dafür, dass die Entscheider das wesentliche Vorbringen des Antragstellers berücksichtigt haben. Darüber hinaus wird die Begründung des Bescheides für Antragsteller und Gericht nachvollziehbar (s.a. § 77 Abs. 2 AsylG).

Sachverhalte, auf die in den Entscheidungsgründen eingegangen wird (z.B. Widersprüche, Haftbefehl, Freilassungsbescheinigung etc.), müssen in der Darstellung des Sachverhaltes erkennbar sein bzw. herausgearbeitet werden. Durchführung und Ergebnis einer Beweisaufnahme (z.B. Inhalt von Zeugenaussagen oder beigezogener Akten) sind ebenfalls darzustellen.

2. Entscheidungsgründe

Im Anschluss an die Sachverhaltsdarstellung sind alle entscheidungsrelevanten Erkenntnisse in einer individuellen Begründung einzelfallbezogen zu würdigen. Dabei hat die Argumentation so ausführlich zu erfolgen, dass alle die Entscheidung tragenden Elemente nachvollziehbar erläutert werden (s.a. DA-Asyl [„Rechtliches Gehör“](#)). Sachverhalte und Umstände, die weder vorgetragen wurden noch für die Entscheidung relevant sind, bedürfen allerdings keiner Würdigung. So wie z.B. Ausführungen zur Wehrdienstentziehung nur dann erfolgen, wenn ein entsprechender Sachvortrag vorliegt, so muss etwa auch bei Darstellung der allgemeinen politischen Lage im Herkunftsstaat darauf geachtet werden, dass nur zum

konkreten Fall passende und für diesen relevante Ausführungen erfolgen. Auch eine Schilderung des Verfolgungsrisikos bestimmter Risikogruppen erübrigt sich, wenn der Antragsteller keinen diesbzgl. Vortrag macht hat und auch nicht zu dieser Gruppe gehört. Bei einem Sachvortrag, der für die Entscheidung nicht relevant ist, muss allerdings dargelegt werden, warum diese Umstände nicht zu berücksichtigen sind.

Individuelle Ausführungen sind – soweit sie unter Bezug auf Quellen erfolgen - mit eindeutigen, zitierfähigen Quellenangaben zu versehen. Von einer Zitierung anderer Verfahren, die den Antragsteller nicht betreffen („Parallel- oder Musterfälle“) ist abzusehen.

Positive Entscheidungen zu Art. 16a Abs. 1 GG, zum Flüchtlingsschutz und zum subsidiären Schutz sind nicht individuell im Bescheid zu begründen. In den Sachverhalt ist nur der wesentliche Verfahrensablauf aufzunehmen. In jedem dieser Fälle ist jedoch ein Aktenvermerk (D0923) mit dem entscheidungserheblichen Sachverhalt und den tragenden Gründen zur positiven Entscheidung zu erstellen.

Bei Schutzgewährung für Familienangehörige nach § 26 AsylG ist im Bescheid darzulegen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind (Darlegung Ableitungsanspruch D0923).

3. Tenorierung

Die Tenorierungen des Texthandbuchs (Allgemeiner Teil) sind verbindlich. Sofern Tenorierungen notwendig werden, die im Texthandbuch noch nicht vorgegeben sind, müssen diese mit dem Grundsatzreferat Asyl abgestimmt werden.

4. Offensichtlich unbegründeter und unzulässiger Bescheid

Ein solcher Bescheid ist baldmöglichst zuzustellen (Abweichung bei Flughafenregelung vgl. § 18a Abs. 6 Nr. 2 AsylG). Zu unzulässigen Entscheidungen s. im Übrigen Kapitel [„Unzulässige Asylanträge“](#)

Wird ein Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" (o.u.) abgelehnt, sind in der individuellen Subsumtion die Gründe hierfür deutlich herauszuarbeiten. In welchen Fällen ein Asylantrag als o.u. abzulehnen ist, wird in §§ 29a und 30 AsylG abschließend aufgeführt.

Das Offensichtlichkeitskriterium ist nur beim Asylantrag zu berücksichtigen, also der Entscheidung über das Asylrecht und den internationalen Schutz (vgl. § 13 Abs. 2 AsylG). Einer o.u.-Entscheidung steht daher nicht entgegen, wenn die offensichtliche Unbegründetheit nicht für die Abschiebungsverbote vorliegt; selbst bei Feststellung eines Abschiebungsverbots ist der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. In diesen Fällen ergeht regelmäßig keine Abschiebungsandrohung, es sei denn es kommt ausnahmsweise ein anderer Zielstaat in Betracht.

4.1 Entscheidung nach § 30 Abs. 1 AsylG

Nach § 30 Abs. 1 AsylG ist ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen der Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen. Nach Art. 31 Abs. 8 Buchstabe a VerfRL darf der Antragsteller nur Umstände vorgebracht haben, die für die Prüfung internationalen Schutzes „nicht von Belang“ sind. Damit hiervon ausgegangen werden kann, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine „auf der Hand liegende Aussichtslosigkeit“ des Antrags erforderlich und es muss sich die Ablehnung „nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung geradezu aufdrängen“ (BVerfG, Beschluss v. 21.7.2000 – 2 BvR 1429/98). Dies ist nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung dann der Fall, wenn der vom Antragsteller vorgetragene Sachverhalt kein asylrelevantes Vorbringen enthält. Einzelfälle, in denen die Norm zum Beispiel Anwendung fand, waren: wenn der Antragsteller vor einem bewaffneten Konflikt flieht, der sich nicht auf seine Herkunftsregion erstreckt,³⁸ oder wegen der Erkrankung eines Familienmitglieds nach Deutschland mitgereist ist,³⁹ oder der Antragsteller bei privaten Bedrohungen ausreist anstatt Schutz bei den Behörden seines Herkunftsstaates zu suchen,⁴⁰ oder der Antragsteller mit einem Zauber belegt zu werden befürchtet.⁴¹

4.2 Entscheidung nach § 30 Abs. 2 AsylG

§ 30 Abs. 2 AsylG enthält zwei Regelbeispiele für die in § 30 Abs. 1 AsylG angesprochenen aussichtslosen Asylverfahren. Ein Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen, oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegen diese Voraussetzungen nur dann vor, wenn nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts feststeht, dass neben den wirtschaftlichen Gründen keine weiteren asylrelevanten Motive vorgetragen oder sonst ersichtlich sind (BVerfG, Beschluss vom 20.09.2001 - 2 BvR 1392/00). Wenn vom Antragsteller vorgetragene, an sich asylrelevante Motive nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts mit Gewissheit als vorgeschoben eingeordnet werden können, so stehen sie einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 2 AsylG hingegen nicht entgegen.

Unter den Begriff der „allgemeinen Notsituation“ fallen nur solche Erscheinungen, die das gesamte Heimatland betreffen, z.B. Naturkatastrophen oder Epidemien.

4.3 Entscheidung nach § 30 Abs. 3 AsylG

Nach § 30 Abs. 3 AsylG werden unbegründete Asylanträge als o.u. abgelehnt, wenn mindestens eine der dort aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen vorliegt.

³⁸ VG München, Urteil v. 28.02.2018 - M 21 K 17.41757

³⁹ VG Regensburg, Urteil v. 29.09.2016 - RO 9 K 16.31387

⁴⁰ VG Berlin, Beschluss v. 21.10.2015 - VG 33 L 300.15 A

⁴¹ VG Augsburg, Beschluss v. 02.02.2016 - Au 4 S 16.30068

Die Rechtsgrundlage, auf die sich die o.u.-Entscheidung stützt, ist in der Bescheidbegründung zu benennen (Grundsatz der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit; BVerwG, Urteil vom 28.08.2009, Az.: 1 C 30.06). Dabei ist darauf zu achten, dass in der Entscheidung auch der einschlägige Tatbestand aus § 30 Abs. 3 AsylG aufgeführt wird - auch wenn sich die Offensichtlichkeit bereits aus Absatz 1 ergibt. Aus dem Sachverhalt und den Entscheidungsgründen müssen sich im Einzelfall eindeutig und für Dritte nachvollziehbar die Katalogtatbestände des § 30 Abs. 3 Nr. 1-7 AsylG ergeben. Dies ist insbes. für Ausländerbehörden bei der Gewährung von Aufenthaltstiteln von Bedeutung. So darf gem. § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG kein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nummer 1 bis 6 AsylG abgelehnt wurde.

Sind in einem unanfechtbaren Bescheid entsprechende Ausführungen unterblieben, obwohl (auch) die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 AsylG vorgelegen haben, wird der Bescheid nicht mehr geändert. Dahingehenden Bitten von Ausländerbehörden ist nicht nachzukommen, unabhängig davon, ob die Erkenntnisse über den Katalogtatbestand bei Bescheiderstellung bereits vorgelegen haben oder erst später gewonnen wurden.

Nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG ist ein bereits unbegründeter Asylantrag auch als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird. Gegenüber dem weit erscheinenden Wortlaut der Vorschrift ist ihr Anwendungsbereich durch Art. 31 Abs. 8 e) VerfRL deutlich eingeschränkt. Dieser verlangt eindeutig unstimmige und eindeutig widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen. Dem Charakter von § 30 Abs. 3 AsylG als Sanktionierung für Pflichtverletzungen des Antragstellers entsprechend müssen die nicht substantiierten oder in sich widersprüchlichen Angaben vom Antragsteller absichtlich gemacht worden sein, um einen Schutzstatus zu erreichen, dessen Voraussetzungen er sonst nicht erfüllen würde. An „nicht substantiiert“ sind hierbei hohe Anforderungen zu stellen. Die Begründung ist nicht schon unsubstantiiert, weil sie nicht zur Schutzgewährung führt. Die Anforderungen an die Unsubstantiiiertheit müssen zudem an der Person des Antragstellers (d.h. seinem Alter und seinen Fähigkeiten) ausgerichtet sein. In einer widersprüchlichen Begründung müssen die Widersprüche sich auf den Kernbereich des verfolgungsrelevanten Vorbringens beziehen und nicht nur Randbereiche, wie z.B. den Reiseweg betreffen. Des Weiteren müssen die Widersprüche dem Antragsteller vorgehalten worden sein, ohne dass dieser sie ausgeräumt hat. Werden gefälschte oder verfälschte Beweismittel vorgelegt, so müssen diese den Zweck haben, den Antrag zu stützen, d.h. ihre Beweiswirkung muss zur Begründung beitragen sollen.

Nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG ist ein bereits unbegründeter Asylantrag auch als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder

Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert. Die Täuschung setzt ein vorsätzliches Handeln voraus und kann darin liegen, dass ein Irrtum durch unwahre Behauptungen hervorgerufen oder ein beim Bundesamt bereits bestehender Irrtum aufrechterhalten wird. Klärt der Asylbewerber den von ihm zu verantwortenden Irrtum über seine Identität oder Staatsangehörigkeit auf oder trägt er die zunächst verweigten Angaben nach, dann steht dies einer Anwendung des § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG entgegen. Die Korrektur muss aber bis zum Ende der (inhaltlichen) Anhörung erfolgen. Danach erfolgt sie zu spät und es ergeht weiterhin eine Entscheidung nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG. Insbesondere erst nach der Anordnung weiterer indentitätsklärender Maßnahmen erfolgte Korrekturen kommen zu spät.

Nach § 30 Abs. 3 Nr. 3 AsylG ist ein bereits unbegründeter Asylantrag auch als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn unter Angabe anderer Personalien ein weiterer Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht wird.

Nach § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG ist ein bereits unbegründeter Asylantrag auch als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn er gestellt wurde, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl zuvor ausreichend Gelegenheit bestand, einen Asylantrag zu stellen. Das Vorliegen einer ausreichenden Gelegenheit kann nicht angenommen werden, wenn der Ausländer wegen eines anderweitig gesicherten Status keine Veranlassung zu einem früheren Asylantrag gesehen hat. Jedoch besteht kein berechtigtes Vertrauen des Ausländers auf die Fortdauer seines Aufenthalts, wenn seine Abschiebung lediglich zeitweise ausgesetzt wird. So muss der Ausländer bei einer Duldung grundsätzlich jederzeit mit der Beendigung seines Aufenthalts rechnen.

Nach § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG ist ein bereits unbegründeter Asylantrag auch als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich. Eine Entscheidung als o.u. gem. § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG ist regelmäßig nur in den Verfahren möglich, in denen der Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung als unbegründet anzusehen ist. Dazu muss eine Begründung des Asylantrages vorliegen. Der Asylantrag kann nicht als o.u. abgelehnt werden, wenn der Antragsteller weder zur Anhörung erscheint noch ein begründender Schriftsatz existiert und deshalb keine ausreichenden Erkenntnisse über die Asylgründe vorliegen. In diesen Fällen ist das Verfahren wegen Nichtbetreibens einzustellen. Nach dem Urteil des BVerwG vom 15.4.2019 (1C 46/18) gilt der Antrag kraft gesetzlicher Anordnung als zurückgenommen (§ 33 AsylG). Dies gilt auch bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten. Über einen nicht mehr existenten Asylantrag kann keine Sachentscheidung mehr getroffen werden. (Ausnahme: Der Ausländer wurde mit der in der bis zum 20.08.2019 vorliegenden Fassung der Erstbelehrung D0179 belehrt. In diesen Fällen ist bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsländern grds. wegen der nicht widerlegten gesetzlichen Vermutung fehlender Verfolgung eine o.u.-Ablehnung zu treffen. Bei anderen HKL ist zu prüfen, ob der Asylantrag

nach den vorliegenden Erkenntnissen als unbegründet anzusehen ist. Ist dies der Fall, ist wegen der Nichtmitwirkung eine o.u.-Entscheidung zu treffen (s. [DA-Asyl „Einstellungen - Rücknahme von Asylanträgen“](#)).

Nach § 30 Abs. 3 Nr. 6 AsylG ist ein bereits unbegründeter Asylantrag auch als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer nach §§ 53, 54 AufenthG vollziehbar ausgewiesen ist.

Die Vorschrift des § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG steht nicht mit der Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 (VerfRL) im Einklang und darf somit nicht mehr angewandt werden. Mitgliedstaaten dürfen nach Art. 32 Abs. 2 VerfRL nur in den in Art. 31 Abs. 8 VerfRL abschließend normierten Fällen die Ablehnung eines Antrags als offensichtlich unbegründet vorsehen. Dabei ist die in Art. 31 Abs. 8 VerfRL erfolgte Aufzählung abschließend, weil Art. 5 VerfRL bei Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes lediglich die Einführung und Beibehaltung günstigerer Bestimmungen vorsieht (vgl. VG Minden, Kammerbeschluss v. 04.07.2016 – 10 L 898/16.A). In der enumerativen Aufzählung in Art. 31 Abs. 8 VerfRL fehlt jedoch eine Vorschrift, unter die sich der Fall des § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG subsumieren ließe. Die Unionsrechtswidrigkeit des § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG wird von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bestätigt⁴². Da es bereits an einer Rechtsgrundlage in der VerfRL mangelt, kann § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG auch nicht richtlinienkonform ausgelegt werden. Die Norm darf daher wegen Unionsrechtswidrigkeit nicht mehr angewandt.

Neben einer Ablehnung als einfach unbegründet kommt in solchen Fällen grundsätzlich auch eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 1 AsylG in Betracht. Für die materiell-rechtliche Prüfung des § 30 Abs. 1 AsylG wird auf Punkt 4.1 verwiesen. Zu beachten ist insoweit, dass nach der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung⁴³ bei Fällen des § 14a Abs. 2 AsylG eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 AsylG grundsätzlich nur in Betracht kommt, wenn für Antragstellende **keine eigenen Gründe für internationalen Schutz vorgetragen**⁴⁴ werden oder für die Begründung des **Antrags ausschließlich auf die im Verfahren der Eltern vorgebrachten Gründe Bezug genommen** wird und das Verfahren der Eltern bereits bestandskräftig abgeschlossen ist.

Zum Vorgehen bei noch nicht bestehender Unanfechtbarkeit des Elternbescheids s. [Kapitel Familieneinheit nach § 14a AsylG, Abschnitt 6.3 Bescheid der Eltern noch nicht rechtskräftig](#).

⁴² VG Augsburg, Urt. v. 16.01.2020 – Au 9 K 19.30382

⁴³ VG Würzburg, Beschl. v. 29.04.2020 – W 8 S 20.30486

⁴⁴ Die Rspr. lehnt die Anwendbarkeit des § 30 Abs. 1 AsylG in Fällen des § 14a Abs. 2 AsylG z.B. dann ab, wenn bei nachgeborenen Antragstellerinnen zu FGM vorgetragen wird.

4.4 Entscheidungen nach § 30 Abs. 4 AsylG

Zu Entscheidungen nach § 30 Abs. 4 AsylG s. [Kapitel Ausschlussstatbestände](#)

4.5 Entscheidungen nach § 30 Abs. 5 AsylG

§ 30 Abs. 5 AsylG verdeutlicht, dass die Entscheidung als offensichtlich unbegründet auch das Mittel der Wahl ist, um Anträge, die gem. der Auslegungsvorschrift des § 13 Abs. 1 AsylG nicht als Asylanträge anzusehen sind, abzulehnen. Der Antrag muss dafür seinem Inhalt nach nicht als Asylantrag anzusehen sein, er muss jedoch formal als solcher gestellt worden sein, insbesondere durch einen Ausländer (§ 1 Abs. 1 AsylG). Rechtsgrundlage der Ablehnung wird i.d.R. § 30 Abs. 1 AsylG sein.

4.6 Entscheidungen nach § 29a AsylG (sicherer Herkunftsstaat)

Bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten ist eine o. u.-Entscheidung zu treffen, wenn sich aus der Anhörung keine Widerlegung der Regelvermutung des § 29a AsylG ergibt.

Sofern die in Ausnahmefällen mögliche Widerlegung der Regelvermutung zu einer positiven Entscheidung zu Art. 16a Abs. 1 GG, zum Flüchtlingsschutz oder zum subsidiären Schutz führt, sind die Widerlegungsgründe in einem Aktenvermerk darzulegen (s.a. 7.3). Führt eine Widerlegung der Regelvermutung zu keiner positiven Entscheidung, sind die Widerlegungsgründe im Bescheid zu erläutern.

Wird der Asylantrag gem. § 29a AsylG o.u.-abgelehnt und liegen die Voraussetzungen einer Mitwirkungsverletzung nach § 30 Abs. 3 AsylG vor, ist dies in der Begründung der o.u.-Entscheidung ergänzend anzugeben. In den Fällen, in denen der Ausländer mit der Erstbelehrung mit Stand 21.08.2019 belehrt wurde, und der Ausländer einer Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gem. § 15 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 AsylG oder einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 AsylG nicht nachgekommen ist, kann keine o.u. Entscheidung getroffen werden. Vielmehr gilt der Antrag kraft gesetzlicher Anordnung gemäß § 33 AsylG als zurückgenommen.

4.7 o.u.-Entscheidungen bei unbegleiteten Minderjährigen

Art. 25 Abs. 6 Verfahrensrichtlinie (VRL) schränkt in Verbindung mit Art. 31 Abs. 8 und Art. 32 Abs. 2 VRL die Möglichkeiten ein, Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen (UM) als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Bei UM sind o.u.-Entscheidungen nur nach § 29a AsylG oder § 30 Abs. 4 AsylG möglich.

5. Bescheidausfertigung

Wurde am Verfahren ein [Sonderbeauftragter](#) beteiligt ist hierauf auch im Bescheid einzugehen (am Ende der Sachverhaltsdarstellung). Nach Fertigstellung des Bescheides durch den Entscheider (Beteiligungs-/Vorlagepflichten sind beachtet) und erfolgter [Qualitätssicherung](#) ist der Bescheid sofort „einzufrieren“ und danach ein Ausdruck im Original zu unterschreiben. Die MARiS-Akte sowie der entspr. § 37 VwVfG eigenhändig unterschriebene Original-Bescheid werden i.d.R. unmittelbar zur weiteren Bearbeitung dem AVS zugeleitet. (s. ggf. auch [DA-Asyl Bescheidausfertigung – Hinweise bei sicherheitsrelevanten Bedenken](#) sowie DA-AVS [Zustellung/Originalbescheid](#)).

Die Möglichkeit der Zeichnung von Dokumenten durch Vorgesetzte ist gem. DA „Zeichnung und Zeichnungsvorbehalt“ jederzeit gegeben. Die Zuständigkeit für Aktenbearbeitung und Bescheid-Zustellung ändert sich dadurch nicht.

6. Vorlagepflicht vor Zustellung

6.1 Weisungsgebundenheit

Hinsichtlich der Entscheidungen besteht Weisungsgebundenheit. Die Mitarbeitenden des Bundesamtes müssen gegebenenfalls auch Entscheidungen treffen, die ihrer Überzeugung nicht entsprechen.

6.2 Kurzübersichten (KÜ) zu Entscheidungen

Alle Entscheidungen sind der Qualitätssicherung zuzuführen. Eine Entscheidung ohne Qualitätssicherung im 4-Augen-Prinzip ist nicht gestattet. (s.a. [DA-Asyl Kapitel „Qualitätssicherung“](#)).

6.3 Entscheidungen „offensichtlich unbegründet“

Sofern die in Art. 16a Abs. 3 GG, § 29a Abs. 1 AsylG normierte Regelvermutung ausnahmsweise als widerlegt angesehen wird und daher keine o.u.-Ablehnung erfolgen soll, ist vor Bescheidzustellung die Referatsleitung zu beteiligen.

6.4 Vorlagen an die Zentrale

In der [Übersicht der Vorlagepflichten](#) an die Zentrale ist eine Vielzahl an Fällen aufgeführt, bei denen Sachverhalte an Referate der Zentrale abgegeben bzw. ihnen vorzulegen sind. Sie bündelt verschiedene Regelungen aus unterschiedlichen Dienstanweisungen (Asyl, AVS, Dublin, Prozess).

Die Maßgaben des Kapitels „Sonderbeauftragte“ bzw. der spezifischen Kapitelbestimmungen (z.B. Menschenhandel, Sicherheit, Unbegleitete Minderjährige) sowie die Verfahren der Qualitätssicherung sind zu beachten.

6.5 Besondere, besonders sensible, öffentlichkeitswirksame Verfahren / Entscheidungen

Im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis bei gleich gelagertem Sachverhalt oder bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren sind Entscheidungen spätestens vor Zustellung des Bescheids der zuständigen Leitung (RL, Ref) der entscheidenden Organisationseinheit vorzulegen, in dem der Entscheider eingesetzt ist. Eine erfolgte Vorlage sowie evtl. Absprachen zum weiteren Vorgehen sollen nachvollziehbar in einem Vermerk festgehalten werden.

Solche Entscheidungen könnten insbes. in folgenden Bereichen auftreten:

- behauptete geschlechtsspezifische Verfolgung
- unbegleitete Minderjährige
- vorgetragene Folter, wenn der Sachvortrag substantiiert erscheint oder durch ärztliche/psychologische Bescheinigungen gestützt wird
- nicht ausreichende medizinische Behandlung von Krankheiten, von denen eine Bevölkerungsgruppe im Zielstaat der Abschiebung betroffen sein kann
- von der Feststellung eines Abschiebungsverbotes soll auf Grund der Zusicherung der Kostenübernahme durch die ABH für eine medizinische Behandlung im HKL abgesehen werden
- attestierte Suizidgefahr
- positive Entscheidungen zu Asylberechtigung, internationalem Schutz oder Abschiebungsverböten hinsichtlich Herkunftsländern mit einer sehr geringen Schutzquote oder positive Entscheidungen zu Abschiebungsverböten hinsichtlich Zielländern, die Mitgliedstaaten der europäischen Union (s.a. EU-Staatsangehörige) sind
- Ermessenserwägungen bei Wiederaufgreifen i.w.S.

Unabhängig davon, ist in Verfahren von grds. Bedeutung und Entscheidungen, die von einer ober- oder höchstgerichtlichen Entscheidung abweichen, vor einer abschließenden Entscheidung über den Referatsleiter der jeweiligen Organisationseinheit das Grundsatzreferat Asyl zu beteiligen. Die Abweichung ist dabei nicht nur nach der Rechtsprechung des Obergerichtes des jeweiligen Bundeslandes zu beurteilen. Eine grundsätzliche Bedeutung ist vor allem dann anzunehmen, wenn die Entscheidung für den gesamten Verfahrensbereich von Bedeutung ist.

Darüber hinaus können auch in jedem Einzelfall Besonderheiten vorliegen, die eine Vorlage angezeigt erscheinen lassen.

Die jeweilige Leitung trifft eine entspr. allgemeine Regelung und entscheidet über die Einbindung des Grundsatzreferates Asyl.

7. Bescheidübersetzung

Wird der Antragsteller nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, sind Tenor und Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides nach § 31 Abs.1 Satz 4 AsylG in eine Sprache zu übersetzen, „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“ (z.B. Amts-/Regionalsprache – ggf. auch Englisch). Hierfür steht ein automatisiertes System zur Verfügung ([L:\Info\BedienungWord.docx](#)). Steht keine geeignete Sprachversion zur Verfügung und erfolgt die Zustellung daher nur in der deutschsprachigen Version, beträgt die Rechtsmittelfrist ein Jahr (§ 58 VwGO).

8. Zustellung

(zu Details s. [DA-AVS - Zustellung](#))

8.1 Unbekannte Anschrift (öffentliche Zustellung)

Hat ein Asylbewerber seine Anschrift zu keiner Zeit mitgeteilt, so ist zuerst dessen Anschrift zu ermitteln. Eine öffentliche Zustellung des Bescheides darf erst dann vorgenommen werden, wenn die Bemühungen, den Aufenthalt des Asylbewerbers zu ermitteln, fehlgeschlagen sind.

Anerkennungsbescheide und Mischbescheide (teilweise positiv) dürfen nicht öffentlich zugestellt werden.

Müsste die Zustellung außerhalb des Bundesgebietes erfolgen, wird sie grds. als öffentliche Zustellung vorgenommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 VwZG).

Die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung prüft der Entscheider, dem die Entscheidung über den Asylantrag obliegt und verfügt ggf. die öffentliche Zustellung (§10 Abs. 1 Satz 2 VwZG). Der Zustellungsauftrag wird im Prozessschritt „Öffentliche Bescheidzustellung“ an den zuständigen AVS Mitarbeiter weitergeleitet.

Hinweis zur Zustellung von anderen Schriftstücken:

Andere Schriftstücke, beispielsweise Ladungen, Aufforderungen zur Stellungnahme etc., die öffentlich zugestellt werden sollen, dürfen nicht über den Prozessschritt „Öffentliche Bescheidzustellung“ an den zuständigen AVS Mitarbeiter weitergeleitet werden. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung (D0205) händisch zu erstellen, auszudrucken und einzufrieren.

8.2 Erneute Bescheidzustellung

Wurde der Antragsteller im Rahmen der Asylantragstellung ordnungsgemäß nach §10 AsylG belehrt und wird ein Bescheid nach einem Zustellversuch zurückgesandt, weil er dem Ausländer an die zuletzt bekannte Anschrift nicht zugestellt werden konnte, kommt eine

erneute Bescheidzustellung grds. nicht in Betracht. Nach §10 Abs. 2 AsylG, gilt eine Zustellung an den Antragsteller unter der zuletzt bekannten Anschrift mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn diese als unzustellbar zurückkommt.

Eine erneute Bescheidzustellung wird nur dann durchgeführt, wenn der Antragsteller nach Wohnungswechsel seiner Pflicht der Anschriftenmitteilung gem. § 10 Abs. 1 AsylG nachgekommen ist und der Bescheid ohne Verschulden des Antragstellers durch ein Amtsversehen an dessen vorher bekannte Anschrift gesandt wurde und dort nicht zugestellt werden konnte.

Gleiches gilt, wenn eine Verfahrensvollmacht vorlag, und diese zum Zeitpunkt der Bescheidzustellung in der Maske „Vertreter“ noch nicht erfasst war.

8.3 Zustellung in Gemeinschaftsunterkünften

Kommt es in Gemeinschaftsunterkünften vermehrt zu Fällen, in denen auch wiederholte Zustellungsversuche an Asylbewerber erfolglos bleiben, kann wie folgt verfahren werden:

Die Außenstellenleiter versuchen, mit der zuständigen Ausländerbehörde zu klären, ob hier organisatorische Gründe vorliegen und ggf. eine Vereinbarung zu treffen, dass z.B. die Zustellung gegen Empfangsbekenntnis in Amtshilfe durch die Ausländerbehörde erfolgt.

Die gesetzliche Regelung des § 10 Abs. 2 AsylG bleibt jedoch unberührt.

Dienstanweisung Asylverfahren

Hinweis: Beschleunigte Verfahren können erst durchgeführt werden, wenn die Länder in Abstimmung mit dem Bundesamt besondere Aufnahmeeinrichtungen unterhalten. Bis die ersten besonderen Aufnahmeeinrichtungen unterhalten werden, hat dieses Kapitel keine praktische Bedeutung.

Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG

§ 30a regelt ein beschleunigtes Verfahren für Asylbewerber, deren Anträge von vornherein geringe Erfolgsaussichten aufweisen.

1. Personengruppen, auf die das beschleunigte Verfahren Anwendung finden kann (§ 30a Abs. 1 AsylG)

Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer AS, die einer besonderen AE (§ 5 Abs. 5 AsylG) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer

Nr. 1 - Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a AsylG) ist,

Nr. 2 - die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,

Nr. 3 - ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,

Nr. 4 - einen Folgeantrag gestellt hat,

Nr. 5 - den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,

Nr. 6 - sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke nachzukommen oder

Nr. 7 - aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.

Gehört der Ausländer zu einer dieser Personengruppen, ist für seine Aufnahme die besondere Aufnahmeeinrichtung (BAE) zuständig, die über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote des Königsteiner Schlüssels verfügt und bei der die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet (§ 46 Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit ist sichergestellt, dass Ausländer, deren Asylanträge

im beschleunigten Verfahren bearbeitet werden sollen, nur in den entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, solange diese über die entsprechenden Kapazitäten verfügen und die Quote eingehalten wird.

Hat die ABH den Ausländer einer BAE zugewiesen, führt das Bundesamt das Asylverfahren als beschleunigtes Verfahren durch.

2. Entscheidungsfrist und Rechtsfolgen (§ 30a Abs. 2 AsylG)

Führt das Bundesamt das Verfahren als beschleunigtes Verfahren durch, entscheidet es innerhalb einer Woche ab Asylantragstellung. Kann das Verfahren nicht innerhalb dieser Frist entschieden werden, wird es als nicht beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Mit Ausnahme, dass die Wochenfrist beachtet werden muss, gelten für das beschleunigte Verfahren keine besonderen Verfahrensvorschriften; es ist darauf zu achten, dass der Bescheid dem Antragsteller innerhalb einer Woche ausgehändigt wird.

Die Zusatzinformation Akte „beschleunigtes Verfahren“ mit dem Status „JA“ wird vom AVS bereits im Rahmen der geführten Aktenanlage eingegeben. Stellt der Entscheider fest, dass das Verfahren nicht innerhalb einer Woche entschieden werden kann, ist die Zusatzinformation „beschleunigtes Verfahren“ mit dem Status „Durchführung als nicht beschleunigt“ spätestens mit Ablauf der Wochenfrist in MARiS einzugeben. Mit Eingabe der Zusatzinformation ist das Erstellen und Versenden des Dokuments „Info_Beendigung_beschl_Vf_ABH“ durch den Entscheider verbunden. Kann das Verfahren innerhalb einer Woche entschieden werden, ist in MARiS nichts weiter zu veranlassen.

Für die Entscheidung zum Abschluss des Verfahrens gelten die Ausführungen zum Thema „Bescheid“ (s. DA Bescheid „[4. Offensichtlich unbegründete und unzulässige Bescheide](#)“ und „[5. Entscheidungen nach § 29 a AsylG \(Sicherer Herkunftsstaat\)](#)“).

3. Wohnpflicht (§ 30a Abs. 3 AsylG)

Insbesondere Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern und Folgeantragsteller sollen in BAEen untergebracht werden. An die Wohnpflicht in der BAE knüpft die räumliche Beschränkung im Sinn des § 56 AsylG an. Danach ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der ABH beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige BAE liegt. Mit der Wohnpflicht wird sichergestellt, dass der Antragsteller für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens erreichbar ist und die mögliche Rückführung unmittelbar aus der BAE heraus erfolgen kann. Ergeht im beschleunigten Verfahren eine Verfahrenseinstellung, o.u.-Ablehnung oder Ablehnung zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, bleibt der Antragsteller bis zur Ausreise bzw. Abschiebung verpflichtet, in der BAE zu wohnen.

Verstößt der Ausländer gegen diese räumliche Beschränkung und weist er nicht unverzüglich nach, dass dies auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte, wird sein Verfahren nach fünf Arbeitstagen eingestellt und kann nur einmal und nur innerhalb von neun Monaten ohne Verfahrensnachteile wieder aufgenommen werden (s. § 33 AsylG). (zum Verfahren s. DA Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen, Abschnitt „[Weiteres Vorgehen, wenn der Antragsteller einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens \(Fortführungsantrag\) oder einen neuen Asylantrag stellt](#)“).

4. Unbegleitete Minderjährige

Unbegleitete minderjährige Ausländer sind nach § 42 SGB VIII vom Jugendamt in Obhut zu nehmen und werden daher auch nicht in BAEn untergebracht, so dass sie auch nicht für ein beschleunigtes Verfahren in Betracht kommen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Besondere Verfahren

Hinweis: Dieser Abschnitt befindet sich wegen des Wegfalls der Zuständigkeit des Referats in Überarbeitung.

Die Bearbeitung von Asyl- und Prozessverfahren, die auf Grund der Gesamtumstände eine besondere Auskunftsbarkeit des BAMF erfordern, erfolgt durch das Referat für Besondere Verfahren. Entsprechende Fälle sind frühest möglich – im Regelfall nach erfolgter Anhörung - , bei Unklarheiten ggf. nach Rücks, dahin abzugeben. Von dort aus werden bei Notwendigkeit weitere betroffene Referate (z.B. Sicherheitsreferat) beteiligt. Dies gilt für alle Verfahrensarten und –stadien.

Im Flughafenverfahren ist es wegen der kurzen Fristen im Einzelfall ausreichend, wenn die Abgabe an das Referat für Besondere Verfahren unmittelbar nach der Entscheidung erfolgt.

Die Bearbeitungszuständigkeit ergibt sich insbesondere bei Antragstellern oder deren Familienangehörigen in folgenden Fallkonstellationen:

1. Sicherheitsrelevante Tatsachen:

- Mitgliedschaft / Betätigung für terroristische Organisationen
- Mitgliedschaft / Betätigung für radikal islamistische Organisationen
- Mitgliedschaft / Betätigung für kriminelle/verbotene Vereinigungen in verantwortlicher Position
- Mitwirkung oder Beihilfe bei menschenrechtswidrigen Aktionen in verantwortlicher Position

Die Verpflichtung zur umgehenden Unterrichtung des Sicherheitsreferates gemäß der DA-Asyl „Sicherheit“ bleibt weiterhin bestehen.

2. Grundsätzliche Bedeutung:

- Fälle, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Öffentlichkeitsbezug haben oder bekommen können
- Fälle, die exponierte Personen des öffentlichen Lebens bzw. diplomatisches Personal betreffen

- Fälle, deren Entscheidung für die politischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein können
- Fälle, in denen Mitglieder des Bundestages oder eines Landtages interveniert haben
- Fälle, die unter spezieller Betreuung von Menschenrechts- oder Flüchtlingshilfeorganisationen (z.B. UNHCR, ai, Pro Asyl) stehen
- Petitionsangelegenheiten von grundsätzlicher oder sicherheitsrelevanter Bedeutung

Liegt eine dieser Fallkonstellationen vor, ist das Referat für Besondere Verfahren mittels Vorlage zu informieren. Die Vorlage hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts mit dem Hinweis zu enthalten, weshalb ein „besonderes Verfahren“ vorliegt

Wenn das Referat für Besondere Verfahren den vorgelegten Fall als „besonderes Verfahren“ einstuft, übernimmt es die weitere Bearbeitung dieses Verfahrens.

In den besonderen Verfahren behält sich der Präsident vor deren Entscheidung die Gegenzeichnung vor. Bei Erreichen der Entscheidungsreife ist eine Vorlage mit Bescheidentwurf auf dem Dienstweg an den Präsidenten zu leiten.

Dienstanweisung Asylverfahren

Bestimmte soziale Gruppe

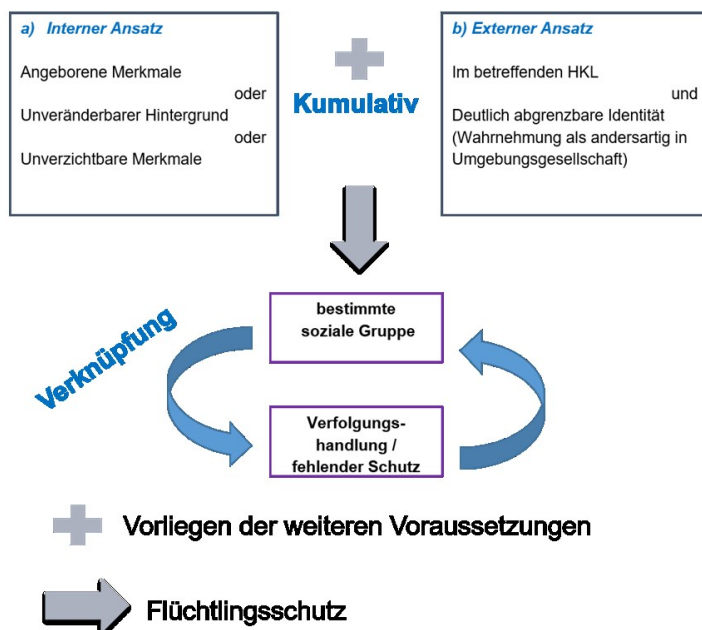
1. Bedeutung der bestimmten sozialen Gruppe im Rahmen der Asylprüfung

Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG verlangt eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte oder eine Kumulierung von Maßnahmen, die so gravierend sind, dass sie in ihrer Gesamtheit einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen (=Verfolgungshandlung gem. § 3a AsylG), die zielgerichtet wegen mindestens eines der in § 3b AsylG genannten Gründe (=Verfolgungsgrund) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist ein solcher Verfolgungsgrund.

Das Merkmal „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ ist ein eigenständiger Verfolgungsgrund und stellt keinen Auffangtatbestand für jede denkbare Verfolgungshandlung dar, die nicht unter die anderen Verfolgungsgründe subsumiert werden kann. Alle in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe stehen gleichwertig nebeneinander und können im Einzelfall auch auf den gleichen Sachverhalt zutreffen.

Ergibt die Prüfung im Asylverfahren, dass Flüchtlingsschutz abgelehnt werden muss, weil eine begründete Furcht vor Verfolgung nicht festgestellt werden konnte, ist mit der Prüfung subsidiären Schutzes, insbesondere § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG fortzufahren.

Verfolgungsgrund: § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG – bestimmte soziale Gruppe



2. Definition des Merkmals „bestimmte soziale Gruppe“

§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG definiert das Merkmal „bestimmte soziale Gruppe“. ⁴⁵

2.1 interner Ansatz: Gruppenbestimmende Merkmale

Es ist mindestens ein gemeinsames Merkmal zu ermitteln. Als gruppenbestimmende Merkmale kommen gem. Wortlaut des § 3b Abs.1 Nr.4 a) AsylG in Betracht:

1. gemeinsame angeborene Merkmale
2. ein gemeinsamer unveränderbarer Hintergrund
3. gemeinsame Merkmale oder Glaubensüberzeugungen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen des Betroffenen sind, dass ein Verzicht unzumutbar wäre (sog. unverzichtbare Merkmale).

Definition „angeborene Merkmale“:

Ein angeborenes Merkmal ist anzunehmen, wenn es sich um eine vorgegebene, wesentliche Eigenschaft der Person handelt, die Person somit für gewöhnlich mit dem Merkmal geboren worden ist. Umfasst sind Eigenschaften, die nicht veränderlich sind.

Beispiele hierfür sind biologisches Geschlecht, geschlechtliche Identität, Hautfarbe, Ethnie, angeborene Behinderung, erblich bedingte Merkmale.

Definition „unveränderbaren Hintergrund“ ⁴⁶:

Ein unveränderbarer Hintergrund bezieht sich auf in der Vergangenheit erfahrene oder erworbene Tatsachen oder der Person anhaftende, erworbene Eigenschaften. Dies kann z.B. der soziale Status oder der kulturelle Hintergrund, aber auch frühere Zugehörigkeiten zu bestimmten Gruppen sein. Wichtig ist hierbei, dass die Tatsachen oder Eigenschaften (und damit ein ihnen möglicherweise anhaftendes Stigma) von solcher Natur sind, dass sie nicht mehr oder nicht durch den Antragsteller veränderbar sind.

Beispiele hierfür sind Alter (oder Jugend), Stammeszugehörigkeit, Familienzugehörigkeit, Herkunftsregion, sprachlicher Hintergrund, frühere Mitgliedschaft in einer bestimmten Gruppe, etwa einer früheren Regierung oder einer Gewerkschaft.

Der Beruf einer Person hingegen stellt zwar einen gemeinsamen Hintergrund dar, aber nicht einen solchen, der unveränderbar ist. ⁴⁷ Dies kann anders sei, wenn die frühere Zugehörigkeit zu einer besonderen Berufsgruppe der Person weiter anhaftet.

Ein bestimmtes Verhalten ist grundsätzlich nicht gruppenbestimmend, denn es kann verändert werden. Es ist zunächst einmal kein Merkmal. Es kann aber Ausfluss oder Folge des zu bestimmenden Merkmals sein.

⁴⁵ § 3b AsylG ist die nationale Umsetzungsnorm des Art. 10 Abs. 1d der RL 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie)

⁴⁶ vgl. Entscheidung des House of Lords im Fall Shah and Islam: „common immutable characteristic“: www.parliament.the-stationery-office.co.uk/pa/ld199899/ldjudgmt/jd990325/islam01.htm

⁴⁷ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 23.02.2017 – 4 A 685/14

Verstöße gegen Verhaltensregeln wie z. B. Bekleidungsvorschriften oder eheliche Treue sind für sich genommen zwar ein Verhalten. Personen, die derartige Verstöße begehen oder denen ein solches Verhalten unterstellt wird, bilden allein deshalb aber noch keine bestimmte soziale Gruppe.

Anderes kann gelten, wenn das Verhalten zu einem unveränderbaren Hintergrund führt. Es ist auf die frühere Mitgliedschaft oder ehemalige Tätigkeit abzustellen, da nach einem unveränderbaren Hintergrund im Sinne einer nachträglich nicht mehr veränderbaren Stigmatisierung gefragt wird.

z. B.: ehemalige Prostituierte, wegen Untreue geschiedene oder verstoßene Frauen, Frauen mit einem nichtehelichen Kind.

Definition „unverzichtbare Merkmale“:

Unverzichtbare Merkmale sind solche, die so sehr identitäts- bzw. persönlichkeitsprägend sind, dass von der betreffenden Person nicht verlangt werden darf, auf sie zu verzichten. „Es handelt sich dabei um Merkmale, die eine Person, obwohl sie sie verändern könnte, nicht gezwungen werden sollte zu verändern, weil sie unverbrüchlich mit der Identität der Person verbunden sind oder ein Ausdruck ihrer Menschenrechte sind.“⁴⁸ Handlungen, die zu diesem Merkmal führen und nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter.

Beispiele hierfür sind die Mitgliedschaft in einer Menschenrechtsorganisation, Religionszugehörigkeit, Bestehen einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, sexuelle Orientierung⁴⁹, oder wenn der Verstoß Ausdruck und Folge eines unveränderbaren Hintergrundes wie z. B. eines Aufwachsens in einer toleranteren Gesellschaft (sog. „Verwestlichung“) ist.⁵⁰

⁴⁸ UNHCR, Guidelines on international protection: „Membership of a particular social group“

⁴⁹ Die sexuelle Orientierung wird hier als „unverzichtbares Merkmal“ angesehen, weil dies vom EuGH in seiner Entscheidung vom 07.11.2013 (C-199/12) so eingeordnet wurde und auch teilweise von der deutschen Rechtsprechung so aufgegriffen wird. Die Einordnung der sexuellen Orientierung als „ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung, das so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass der Betroffene nicht gezwungen werden sollte, auf es zu verzichten“, wird kritisiert und scheint anachronistisch. Richtiger dürfte die Einordnung als „angeborenes Merkmal“ sein, wie dies auch in der Literatur (Bergmann in Bergmann/Dienelt, § 3b AsylG Rn. 2; Möller in NK-AuslR, § 3b AsylVfG Rn. 10) vorgenommen wird. Der Unterschied beider Subsumtionen liegt darin, dass ein angeborenes Merkmal vom Antragsteller nicht verändert werden kann, wohingegen ein unverzichtbares Merkmal veränderbar ist, die Veränderung lediglich nicht erzwungen werden darf. Unverzichtbare Merkmale sind daher eher Überzeugungen als Veranlagungen. Aufgrund der Klarstellung in § 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. HS AsylG, wonach auch die sexuelle Orientierung als „gemeinsames Merkmal“ einer bestimmten sozialen Gruppe anzusehen ist, hat die Einordnung allerdings keine Auswirkungen auf die weitere Prüfung des Asylantrags. In beiden Fällen ist der erforderliche interne Ansatz für die Annahme einer bestimmten sozialen Gruppe gegeben.

⁵⁰ Vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil v. 21.07.2015 – 9 LB 20/14: „Um die Voraussetzung eines Merkmals oder einer Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf sie zu verzichten, zu erfüllen, müssen westlich geprägte Frauen aus Afghanistan in ihrer Identität maßgeblich geprägt sein, d.h. diese Überzeugung muss auf einer so ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruhen, dass eine Aufgabe dieser Lebenseinstellung nicht (mehr) möglich oder zumutbar ist.“

Hinweis: Die Verfolgungshandlung als solche kommt grundsätzlich nicht als gemeinsames Merkmal einer bestimmten sozialen Gruppe in Betracht. (vgl. Schaubild oben)

Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund, hier die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, sind als Tatbestandselemente für die Flüchtlingsanerkennung klar zu unterscheiden („Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“). Der Verfolgungsgrund muss existieren, bevor die Verfolgungshandlung seinetwegen erfolgt. Eine bestimmte soziale Gruppe liegt nicht schon deshalb vor, weil eine Gruppe von Personen das gleiche Verfolgungsschicksal erleidet. Für Informationen zur Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund siehe unter [Abschnitt 3](#).

Beispiel: Gruppe der von Inhaftierung und Folter bedrohten Straftäter, [Zwangsheirat](#)

2.2 externer Ansatz: Gesellschaftliche Wahrnehmung

Der zweite Teil der Definition in § 3 b Abs. 1 Nr. 4 b) AsylG ist so zu lesen, dass die fragliche Gruppe eine deutlich abgegrenzte Identität besitzen muss, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Der Begriff der „umgebenden Gesellschaft“ muss sich nicht auf die Einstellung der Gesellschaft des Herkunftsstaates im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Konsenses beziehen. Es kann sich auch um nur einen Teil der Gesellschaft handeln, solange dieser ein bestimmendes, relevantes Quantum darstellt. Nicht relevant sind die Ansichten von politischen, religiösen, ethnischen, moralischen, etc. Splittergruppen oder lokalen Gemeinschaften.

Der Begriff „andersartig“ ist grundsätzlich im Sinne von „nicht gleichwertig“ zu verstehen. Die Diskriminierung von Angehörigen einer in den Blick genommenen Gruppe macht diese gesellschaftliche Wahrnehmung offensichtlich und wird daher für die Identifizierbarkeit der Gruppe als bestimmte soziale Gruppe regelmäßig erforderlich sein. Daher ist es erforderlich, dass die fragliche Gruppe auf Grund ihres gemeinsamen Merkmals eine gewisse Ausgrenzung oder Diskriminierung innerhalb der sie umgebenden Gesellschaft erfährt. Eine abschließende Aufzählung der Indikatoren für die Betrachtung als andersartig durch die sie umgebende Gesellschaft gibt es nicht.

Beispiele für Indikatoren als andersartig sind Strafgesetze, die die bestimmte soziale Gruppe treffen (Strafbarkeit von Homosexualität) oder auch eine Stigmatisierung durch die Gesellschaft in Form von beschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt (oder Wirtschaftsleben), zum Wohnungsmarkt, zu medizinischer Behandlung oder Bildung. Die Mitglieder könnten als Verstoßene (Paria) angesehen sein. Die Wahrnehmung als andersartig impliziert dabei eine negative Abgrenzung.

Hinweis: Eine bestimmte soziale Gruppe kann nicht vorliegen, wenn eines der Merkmale oder Indikatoren nach deutschem Recht zugleich eine strafbare Handlung darstellt, z. B. Pädophilie.

Gewisse Traditionen oder religiöse / politische Ansichten können auch zur Stigmatisierung bestimmter Gruppen führen, so z.B. nicht beschnittene Frauen in Ländern mit einer hohen FGM-Rate.

Da die Sichtweise der Gesellschaft des Herkunftsstaates den externen Ansatz prägt, kann dessen Vorliegen stets nur für einen spezifischen Herkunftsstaat festgestellt werden. Eine bestimmte Gruppe kann in dem einen Herkunftsland als andersartig betrachtet werden, in einem anderen aber nicht. Bei der Prüfung sind insbesondere auch rollenspezifische Aspekte zu beachten, denen die betroffene Person unterworfen ist. Hierzu ist das durch soziale Normen (Gesetz, Sitte, Brauch, soziale Gewohnheit) geprägte soziologische Wertesystem einer Herkunftsgesellschaft, welches sich im Laufe der Zeit wandeln kann, zu betrachten.

Nicht alle Herkunftsstaaten verfügen über eine einheitliche Gesellschaft, sondern sie können auch unterschiedliche Völker oder Gruppen beherbergen. Um die Voraussetzung der Andersartigkeit zu erfüllen, ist es deshalb nicht zwingend notwendig, dass die Gruppe im ganzen Land so betrachtet wird. Eine bestimmte soziale Gruppe kann auch nur in einem Teil des HKL vorliegen.⁵¹

Beispiele für eine abgegrenzte Identität:

- *zweite, dritte oder weitere Kinder in China (angeborenes Merkmal), die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Maßnahmen keine Personaldokumente erhalten und keine Schule besuchen können, nicht heiraten können, etc.*
- *ehemalige Prostituierte (unveränderbarer Hintergrund), die aus einem Land stammen, in dem Frauen, die sich prostituiert haben, z.B. als ehrlos angesehen, von der Gesellschaft geächtet und von ihren Familien ausgestoßen werden.*
- *Menschen, die an Albinismus leiden (angeborenes Merkmal) und aus einem Land stammen, in dem sie von der Gesellschaft ausgestoßen werden, weil sie als Unglücksbringer gelten.*

Eine Familie erfüllt per se noch nicht das Merkmal der „abgegrenzten Identität“.⁵² Hier müssten andere historische oder politische Elemente hinzutreten, die die Familienmitglieder deswegen zu einer abgegrenzten Gruppe machen.

Hinsichtlich der Bestimmung einer bestimmten sozialen Gruppe in einem bestimmten Herkunftsland wird auf die HKL-Leitsätze sowie auf die HKL-übergreifenden Ausführungen verwiesen.

⁵¹ In diesen Fällen ist ein besonderes Augenmerk auf die Prüfung des internen Schutzes zu legen.

⁵² Vgl. BVerwG, Urteil v. 19.04.2018 – 1 C 29/17

2.4 Kumulative Anwendung des internen und externen Ansatzes

Eine Gruppe gilt als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die beiden Voraussetzungen des externen und internen Ansatzes **kumulativ** erfüllt sind.

Diese sich bereits aus dem Wortlaut des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (Art. 10 Abs. 1d Qualifikationsrichtlinie), der die beiden Ansätze mit einem „und“ verknüpft, ergebende Auslegung wurde durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt.⁵³

2.5 Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Darüber hinaus gelten für die Zugehörigkeit eines Individuums zu einer bestimmten sozialen Gruppe die nachfolgenden gruppendifinierenden Merkmale:

- Die umgebende Gesellschaft muss die Gruppe als andersartig wahrnehmen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Mitglieder dieser Gruppe wahrnehmbar sein müssen.
Beispielsweise ist die sexuelle Orientierung nicht sichtbar für die umgebende Gesellschaft, wenn sie nicht offen angesprochen / ausgelebt wird.
- Die bestimmte soziale Gruppe kann eine beliebige Größe haben, muss dabei aber als Gruppe bestimmbar bleiben. Zur Feststellung der Bestimmbarkeit dient insbesondere der externe Ansatz.
- Das Ausüben einer bestimmten Tätigkeit ist keine Voraussetzung für das Bestehen einer bestimmten sozialen Gruppe.
- Ein Gruppenzusammenhalt ist nicht erforderlich. Gruppenangehörige müssen noch nicht einmal voneinander wissen. Ein von den einzelnen Mitgliedern empfundenes Gruppengefühl kann zwar helfen, die Gruppe zu erkennen, aus Schutzzweckerwägungen heraus ist dies jedoch kein konstituierendes Merkmal.
- Eine Verfolgungsbetroffenheit aller Gruppenmitglieder ist nicht erforderlich.
Der Begriff „bestimmte soziale Gruppe“ ist ein möglicher Verfolgungsgrund und somit nicht identisch mit dem von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Begriff der „Gruppenverfolgung“.

⁵³ Vgl. EuGH vom 7. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) Rn. 45

Hinweis: Abgrenzung zur „Gruppenverfolgung“

Bei der Gruppenverfolgung handelt es sich um eine Bewertung der Verfolgungsdichte. Die Annahme einer Gruppenverfolgung, dient der Erleichterung der Sachverhaltsermittlung, da ein Antragsteller seine individuelle Betroffenheit nicht glaubhaft machen muss.

Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe können zwar ausnahmsweise aufgrund der Häufigkeit der den Gruppenmitgliedern drohenden Verfolgungshandlungen alle mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein (Gruppenverfolgung), dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Regelfall ist vielmehr die individuell anhand des Vorbringens eines Schutzsuchenden zu prüfende beachtliche Wahrscheinlichkeit einer diesem Antragsteller drohenden Verfolgung, die u. a. an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe anknüpfen kann.

Eine Gruppenverfolgung wird stets allgemeinverbindlich in den HKL-Leitsätzen vorgegeben.

3. Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund

Die bestimmte soziale Gruppe muss bereits zum Zeitpunkt der Verfolgungshandlung bestehen, da sie von dieser unabhängig ist und die Verfolgungshandlung auf dem Verfolgungsgrund beruhen muss (Verknüpfung).

Allein die Tatsache, dass eine Person Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe ist, genügt nicht, um Flüchtlingsschutz zu erhalten:



Bei drohender Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist zu prüfen, ob ausreichender Schutz gem. § 3d Abs. 1 AsylG durch die dort genannten Akteure gegeben ist. Einzelheiten siehe DA-Asyl [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#), insbesondere „[Nichtstaatliche Verfolgung](#)“.

Der gem. § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn die Verfolgung wegen des Verfolgungsgrundes droht oder Schutz durch den Staat oder staatsähnliche Organisationen wegen des Verfolgungsgrundes verweigert wird. Zu den Besonderheiten bei Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des

Militärdienstes, siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#), insbesondere [2.1 Beispiel: Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes](#).

Eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann sich somit in zweierlei Weise manifestieren:

- Die Verfolgungshandlung des staatlichen oder nichtstaatlichen Akteurs erfolgt wegen der Zugehörigkeit zu einer best. sozialen Gruppe.

Beispiel: In einem Land, in dem Homosexuelle (unverzichtbares Merkmal) durch die Gesetzgebung oder die Gesellschaft ausgegrenzt werden (abgegrenzte Identität), wählen Verfolger für eine Prügelei (Verfolgungshandlung) gezielt Personen aus, die homosexuell sind oder denen sie dies unterstellen, weil sie diese deshalb schädigen wollen (Verknüpfung).

- Der Staat oder staatsähnliche Organisationen verweigern angesichts nichtstaatlicher Verfolgung den erforderlichen Schutz gerade wegen der Gruppenzugehörigkeit. Zur Beantwortung dieser Frage kann es hilfreich sein, die Reaktion der Strafverfolgungsbehörden bei Anzeige verschiedener Personen (Mitglieder der in den Blick genommen Gruppe und Nichtmitglieder) zu vergleichen.

Beispiel: In einem Land, in dem Homosexuelle (unverzichtbares Merkmal) durch die Gesetzgebung oder die Gesellschaft ausgegrenzt werden (abgegrenzte Identität), können homosexuelle Opfer einer grundlosen Prügelei keine Anzeige gegen die Täter stellen oder diese Anzeigen werden nicht bearbeitet, weil der Staat homosexuellen Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung nicht helfen möchte (Verfolgungshandlung + Verknüpfung).

4. wichtige Anwendungsfälle

4.1. Frauen, Männer und Kinder als bestimmte soziale Gruppe

Eine bestimmte soziale Gruppe kann eine beliebige Größe haben. Es kann daher auch Gruppen geben, die sehr viele Mitglieder haben. Das Erfordernis des externen Ansatzes (abgegrenzte Identität), der auf der Wahrnehmung der umgebenden Gesellschaft beruht, bringt es aber mit sich, dass eine Unterteilung der Gesellschaft in die elementaren Kategorien des biologischen Geschlechts in der Regel nicht dazu führt, dass eine bestimmte soziale Gruppe angenommen werden kann. Gleiches gilt für die Unterscheidung in Kinder und Erwachsene. Die Mitglieder solcher Gruppen sind zu zahlreich in der Gesellschaft vertreten – wenn sie nicht sogar die Mehrheit bilden – als dass man noch annehmen könnte, dass sie von „der Gesellschaft“ als andersartig wahrgenommen werden.

Es ist daher wichtig, bereits bei der Prüfung des internen Ansatzes, also bei der Definition des angeborenen Merkmals, des unveränderbaren Hintergrunds oder des unverzichtbaren Merkmals, eine genaue Umschreibung der betroffenen Gruppe vorzunehmen.

Beispiele:

- *unbeschnittene Frauen und Mädchen*
- *Frauen, die als Prostituierte gearbeitet haben*
- *Frauen, die ein außereheliches Verhältnis hatten*
- *von ihren Eltern vernachlässigte Kinder*

Anhand dieser genauen Umschreibung wird es erst möglich zu prüfen, ob die Gruppe eine abgegrenzte Identität hat, weil sie von der Gesellschaft als andersartig wahrgenommen wird.

4.2. weibliche Genitalverstümmelung (FGM)

Zunächst ist zu prüfen, welche Frauen von einer Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation – FGM) bedroht sind. In manchen Staaten sieht die gesellschaftliche Erwartung an Frauen vor, dass sie beschnitten sind, andernfalls gelten sie als unrein. Von FGM betroffen sind somit jene Frauen und Mädchen, die noch nicht beschnitten sind. Aber auch bereits einmal beschnittene Frauen können erneut von einer Beschneidung betroffen sein, wenn diese z.B. nach einer Geburt wiederholt wird, um, in der Wahrnehmung der Gesellschaft, die Reinheit wiederherzustellen.

Als gemeinsames Merkmal haben diese Frauen und Mädchen daher die Tatsache, dass sie nicht beschnitten sind (angeborenes Merkmal), oder dass sie nicht mehr beschnitten sind (unveränderbarer Hintergrund).

Zur Bildung einer bestimmten sozialen Gruppe ist weiterhin der externe Ansatz erforderlich. Unbeschnittene Frauen müssten daher eine abgegrenzte Identität haben, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden. Dies hängt vom Herkunftsstaat ab. Es müsste sich um eine Gesellschaft handeln, die unbeschnittene Frauen als unrein oder ehrlos ansieht und sie deshalb ächtet, indem sie z.B. von den Familien verstoßen werden und/oder gesellschaftlich ausgegrenzt werden.

Die eigentliche Beschneidung stellt die Verfolgungshandlung dar. Frauen und Mädchen können daher nicht schon deshalb eine bestimmte soziale Gruppe darstellen, weil sie von FGM bedroht sind. Es muss sich im konkreten Herkunftsstaat anhand der oben genannten Kriterien eine bestimmte soziale Gruppe bilden lassen, der aus diesem Grund eine Verfolgung in Form der Beschneidung droht. Sind zusätzlich die restlichen Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes erfüllt, ist Schutz zuzuerkennen. Liegen diese Voraussetzungen nicht

vor, droht aber trotzdem im Einzelfall eine Bescheidung, so ist mit der Prüfung subsidiären Schutzes fortzufahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Verfolgungsgrund:

- bestimmte soziale Gruppe
 - o interner Ansatz: unbeschnittene oder nicht mehr beschnittene Frau (angeborenes Merkmal/unveränderbarer Hintergrund)
 - o externer Ansatz: unbeschnittene Frauen werden im HKL als unrein wahrgenommen und geächtet oder ausgegrenzt (abgegrenzte Identität).

Verfolgungshandlung:

- weibliche Genitalverstümmelung

Verknüpfung:

- Die Beschneidung droht, weil das Unbeschnittensein (die „Unreinheit“) der Frau nicht toleriert wird

kein Schutzakteur

kein interner Schutz

kein Ausschlussgrund

weitere Informationen: s. DA-Asyl, [Kapitel Weibliche Genitalverstümmelung \(FGM\)](#)

4.3. Zwangsheirat

Die Zwangsheirat ist von der arrangierten Ehe zu unterscheiden. Während bei der arrangierten Ehe der Ehepartner zwar von anderen Personen ausgesucht wird, die in der Regel auch die Anbahnung der Ehe übernehmen, die Eheschließung selbst aber aus freien Willen erfolgt, wird bei der Zwangsheirat zumindest ein Ehepartner gegen den eigenen Willen zur Ehe gezwungen.

Zunächst ist zu prüfen, welche Personen von Zwangsheirat bedroht sind. In manchen Staaten wird von unverheirateten Mädchen und Frauen erwartet, dass sie einen Mann heiraten, den sie selbst nicht heiraten wollen. Die Zwangsheirat stellt dabei die Verfolgungshandlung dar. Eine bestimmte soziale Gruppe lässt sich also nicht bereits daraus bilden, dass Frauen von einer Zwangsheirat bedroht sind, da die Zwangsheirat wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgen müsste, die bestimmte soziale Gruppe somit schon vorher existieren müsste.

Ein gemeinsames Merkmal der Mädchen und Frauen ist, dass sie unverheiratet sind (unveränderbarer Hintergrund). Unverheiratete Frauen müssten weiterhin eine abgegrenzte Identität haben, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden und somit geächtet oder ausgegrenzt werden. Unverheiratete Mädchen und Frauen haben keine solche abgegrenzte Identität. Im Falle von Zwangsheirat mangelt es somit am externen Ansatz für die Bildung einer bestimmten sozialen Gruppe.

An die Bildung einer bestimmten sozialen Gruppe kann jedoch gedacht werden, wenn sich eine Frau der Zwangsverheiratung widersetzt und ihr deshalb konkrete Verfolgungshandlungen drohen. In diesem Fall wäre als gemeinsames Merkmal der Frauen anzusehen, dass sie sich einer Zwangsheirat widersetzen. Damit dies die Voraussetzungen des internen Ansatzes erfüllen kann, müsste das Widersetzen bereits erfolgt sein, damit es einen gemeinsamen Hintergrund darstellt, oder es müsste sich dabei um ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung handeln, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass die Betreffende nicht gezwungen werden sollte, darauf zu verzichten (unverzichtbares Merkmal). Letzteres müsste von der Antragstellerin dargelegt werden. Es müsste sich weiterhin um einen Herkunftsstaat handeln, in dem die Gesellschaft Frauen, die sich weigern, einen bestimmten Mann zu heiraten, als andersartig wahrnimmt, sodass sie eine abgegrenzte Identität haben, weil sie z.B. geächtet, ausgegrenzt oder verstoßen werden. Zudem müsste diesen Frauen eine konkrete Verfolgungshandlung drohen, weil sie sich der Heirat widersetzen.

Verfolgungsgrund:

- bestimmte soziale Gruppe
 - o interner Ansatz: Frauen, die sich einer Zwangsverheiratung widersetzen (unveränderbarer Hintergrund/unverzichtbares Merkmal)
 - o externer Ansatz: Frauen, die sich einer Zwangsheirat widersetzen werden im HKL geächtet oder ausgegrenzt (abgegrenzte Identität).

Verfolgungshandlung:

- schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte (nicht die Zwangsverheiratung!)

Verknüpfung:

- Die Verfolgungshandlung droht, weil sich die Frau der Zwangsheirat widersetzt.

kein Schutzakteur

kein interner Schutz

kein Ausschlussgrund

Die gleichen Voraussetzungen gelten für Frauen, die sich einer zwangsweise geschlossenen Ehe widersetzen oder entziehen und sind auch bei der Prüfung dieser Fälle zugrunde zu legen.

Falls die Zwangsheirat die Verfolgungshandlung darstellt und deswegen eine Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nicht in Betracht kommt, sind stets die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes zu prüfen, da eine Eheschließung unter Zwang eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) darstellt.

4.4. sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität

Die Prüfung des internen Ansatzes hinsichtlich der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität ist insofern schwierig, da eine eindeutige Zuordnung anhand der geforderten Merkmale oft nicht möglich ist. Dies kann aber deshalb entfallen, da § 3b Abs. 1 Nr. 4 2. HS AsylG klarstellt, dass das gemeinsame Merkmal auch die sexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität sein kann. Es kommt also nicht darauf an, welches der drei Merkmale des § 3b Abs. 1 Nr. 4 a) AsylG vorliegt. Der interne Ansatz ist in jedem Fall gegeben. Weiterhin müssten die Mitglieder der Gruppe im HKL eine abgegrenzte Identität haben, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden, d.h. geächtet oder ausgegrenzt werden.

Verfolgungsgrund:

- bestimmte soziale Gruppe
 - o interner Ansatz: sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 2. HS AsylG)
 - o externer Ansatz: Ächtung oder Ausgrenzung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität (abgegrenzte Identität).

Verfolgungshandlung:

- schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte

Verknüpfung:

- Die Verfolgungshandlung droht wegen der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.

kein Schutzakteur

kein interner Schutz

kein Ausschlussgrund

weitere Informationen: s. [DA-Asyl, Kapitel sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität \(SOGI\)](#)

Dienstanweisung Asylverfahren

Datenaustausch im internationalen Bereich

1. Allgemeines

Zuständig für einen personenbezogenen Datenaustausch im internationalen Bereich, gleichgültig ob dieser in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgt, sind ausschließlich die Gruppe DU sowie bei einzelfallbezogenen Anfragen außerhalb des Dublinverfahrens das Referat für Grundsatzfragen der internationalen Zusammenarbeit.

Für die Regelungen bei Anfragen mit Dublinbezug siehe [DA-Dublin](#).

Die unbefugte Übermittlung nicht offenkundiger personenbezogener Daten, die unter den Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes fallen, ist nach § 43 Abs. 1 BDSG strafbar.

2. Anfragen ohne Dublinbezug

Für personenbezogene Anfragen aus dem Ausland ohne Dublinbezug ist das Referat für Grundsatzfragen der internationalen Zusammenarbeit zuständig. Dort wird u. a. auch die Zulässigkeit des Datentransfers mit dem Ausland überprüft.

Auch für Anfragen an das Ausland ohne Dublinbezug ist das Referat für Grundsatzfragen der internationalen Zusammenarbeit zuständig. In diesem Fall formuliert der Mitarbeiter den Text der gewünschten Anfrage und übermittelt diese wiederum an das zuständige Referat.

3. Dokumente des Schweizer Bundesamt für Migration (BfM)

Dokumente des Schweizer Bundesamtes für Migration, die der Geheimhaltung unterliegen und daher mit dem Hinweis "Ausschließlich zum Amtsgebrauch" gekennzeichnet sind, dürfen weder zur elektronischen Akte genommen noch in Bescheiden oder sonstigem Schriftverkehr im Asylverfahren zitiert werden.

Dienstanweisung Asylverfahren

Deutsche Staatsangehörigkeit

1. Asylantrag bei ggf. bestehender deutscher Staatsangehörigkeit

Steht die deutsche Staatsangehörigkeit bei Eingang eines Asylantrages zweifelsfrei fest, so entfällt die Aktenanlage. Der Asylantrag ist dem Absender mit einer entsprechenden Mitteilung zurückzusenden.

Handelt es sich bei dem Asylantrag bzw. dem Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft um einen Antrag für ein minderjähriges Kind und die deutsche Staatsangehörigkeit konnte zweifelsfrei festgestellt werden, ist der Asylantrag dem Absender mit einer entsprechenden Mitteilung zurückzusenden. Der Asylantrag und die Mitteilung sind in die elektronische Akte des/der anerkannten Elternteils/Eltern einzuscannen.

Steht der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zweifelsfrei fest, leitet das AVS den Asylantrag dem/der zuständigen Entscheider/in zur Prüfung vor. Dieser/diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise (s. hierzu die Ausführungen unter 3a).

2. Löschung von Akten wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit

Grundsätzliches

Die Löschung von elektronischen Akten bzw. Datensätzen nach Erwerb der deutschen StA obliegt ausschließlich dem Zentral-AVS.

Unter den Anwendungsbereich des AsylG fallen nur Ausländer (§ 1 Abs. 1 AsylG). Erwirbt ein Ausländer oder ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, so entfällt die Anwendbarkeit des AsylG. Ein Asylantrag wird damit "gegenstandslos" und die elektronische Akte vom Zentral-AVS gelöscht.

Handelt es sich dabei um ein Folgeverfahren, gilt dies entsprechend auch für die Vorverfahrensakten.

Vom Erwerb der dt. StA ist auszugehen bei:

- Vorlage der Geburtsurkunde, eines Staatsangehörigkeitsausweises (im Original oder in ausreichend beglaubigter Kopie), eines deutschen Reisepasses oder eines deutschen Personal- oder Kinderausweises.
- entsprechender Mitteilung der ABH, des BVA oder der für die Feststellung der dt. StA zuständigen Behörde

Hinweis: Von der Veranlassung der Löschung einer Akte oder einer Person wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ist abzusehen, wenn bekannt wird, dass die zuständige ABH ein Rücknahmeverfahren der Einbürgerung beabsichtigt.

In diesen Fällen wird die ABH mit Anschreiben D0257 (Briefvorlage ABH) um Mitteilung der Entscheidung gebeten, sobald diese ergangen ist.

Die Löschung der Akte erfolgt ggf. erst nach Mitteilung der Entscheidung des Rücknahmeverfahrens.

3. Verfahrensweise nach Aktenvorlage durch das AVS

a) Anhängige Verfahren

Steht der Erwerb der dt. StA zweifelsfrei fest, veranlasst der/die Entscheider/in die Löschung der Akte einschl. ggf. vorhandener Vorverfahrensakten durch das Zentral-AVS. Hierbei sind nachfolgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

Die deutsche Staatsangehörigkeit wurde von allen Personen in der Akte erworben:

Mitteilung, dass das Verfahren wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nicht weiter bearbeitet wird, mittels MARiS-Dokumentvorlagen versenden an:

- Ast bzw. Erziehungsberechtigten (D0652)
- Rechtsanwalt (D0795)
- ggf. ABH (D0794) wenn nicht von dort Mitteilung über Erwerb der dt. StA kam
- ggf. BKA (D0006), wenn eine ED-Behandlung aufgrund Asylrechts erfolgte und eine D-Nummer existiert
- ggf. BBfA (D0231), falls dieser noch Beteiligter im Verfahren aus der Zeit vor dem ZuWG ist.

Die elektronische Akte ist per Geschäftsgangvermerk oder Vorgangsinformation an das Zentral-AVS (Frau Powitzky, Herrn Zuckermeier) weiter zu leiten.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wurde nicht von allen Personen in der Akte erworben:

- Zunächst muss in der AS die elektronische Akte geteilt werden, dabei ist/sind der/die Eingebürgerte/n in die neue Akte aufzunehmen.
- Erst dann sollten die die Einbürgerung betreffenden Schriftstücke in die neue Akte eingescannt werden.

Verfahrensweise, wenn der Erwerb der dt. StA noch nicht zweifelsfrei feststeht

Ist absehbar, dass die Ermittlungen (vor allem anderer Behörden) einige Zeit in Anspruch nehmen werden, so ist grundsätzlich die asylrechtliche Anhörung durchzuführen, wenn diese noch nicht stattgefunden hat. Von der Anhörung ist gem. § 24 Abs. 1 Satz 5 AsylG abzusehen, wenn der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt und der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt ist.

Das Verfahren ist zunächst nicht weiter zu bearbeiten. Der/die (Erziehungs-)Berechtigte/n bzw. Verfahrensbevollmächtigte sind unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 Asylgesetz über das Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Feststellung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu informieren. Zum Stand der Ermittlungen ist Kontakt mit der ABH aufzunehmen und zu halten.

Mit Aktenvermerk (Betreff: „Achtung: Einbürgerungsverfahren“ ist in der elektronischen Akte der Sachstand festzuhalten.

In der Maske „Zusatzinformationen Akte“ ist der Sachstand „nicht entscheidungsreif“ einzugeben.

Die Akte ist mit einer Wiedervorlagefrist von einem halben Jahr zu versehen

Bei Fortführung des Verfahrens kann regelmäßig von einer erneuten Anhörung nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden. Es ist jedoch zwingend Gelegenheit zu einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme zu geben.

b) Rechtskräftig bzw. bestandskräftig mit vorangegangenem Gerichtsverfahren abgeschlossene Verfahren

Rechtskräftig bzw. bestandskräftig mit vorangegangenem Gerichtsverfahren abgeschlossene Verfahren werden dem zuständigen PK-Sb vorgelegt. In diesen Fällen ist vor Veranlassung einer eventuellen Löschung des elektronischen Datensatzes durch den PK-Sb zu

klären, ob für das bereits unanfechtbar abgeschlossene Verfahren noch eine Kostenpflicht für den Bund besteht.

c) Bestandskräftig abgeschlossene Verfahren

Bestandskräftig abgeschlossene Verfahren werden nicht vorgelegt. Die Veranlassung der Löschung erfolgt durch das AVS

4. Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Hinsichtlich der Verfahrensweise bei Widerrufs- und Rücknahmeverfahren wird auf die Regelungen im Kapitel "[Widerruf/Rücknahme](#)", Abschnitt "Beendigung ohne Votum" verwiesen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Dokumenten Anforderungen zwischen den Mitgliedstaaten

1. Allgemeines

Das Bundesamt unterliegt der Verpflichtung zur Identitätsklärung. Hierbei sind alle Unterlagen und Dokumente der Antragsteller einzubeziehen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Abschluss des Asylverfahrens.

Als (Personal-)Dokumente sind in diesem Kapitel gemeint: Reisepass; Personalausweis/ID-Karte; Passersatzpapiere; Personenstandsurkunden, die geeignet sind, die Identität nachzuweisen (siehe hier auch DA PTU).

Zum Umgang mit Dokumenten wird auf die DA-AVS Kapitel Pässe und Originaldokumente verwiesen, soweit im Folgenden keine Spezialregelungen erfolgen.

Gibt der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung oder während des laufenden Verfahrens an, dass sich Dokumente von ihm in einem anderen Mitgliedstaat befinden, sind diese (auch wenn kein entsprechender Eurodac-Treffer vorliegt) von der zuständigen Außenstelle grundsätzlich per Info Request anzufordern, außer wenn es sich absehbar um einen unzulässigen Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AsylG handelt. Dann ist von einer Anforderung abzusehen.

Handelt es sich bei den abgegebenen Dokumenten um einen Reisepass oder eine ID-Karte, sind diese auch dann anzufordern wenn der Antragsteller in Deutschland bereits andere Dokumente (wie bspw. Registerauszüge oder Geburtsurkunden) vorgelegt hat. Hintergrund ist die höhere Fälschungssicherheit von Reisepässen und ID-Karten.

Ist eine Dublin-Überstellung gescheitert und hat der Antragsteller zuvor angegeben, dass Dokumente in einem Mitgliedstaat abgegeben wurden, ist von der zuständigen Außenstelle per Info Request eine Anfrage nach diesen Dokumenten an den Mitgliedstaat zu stellen. Eine schriftliche Zustimmung des Antragstellers nach Art. 34 Abs. 3 Dublin III-VO ist nicht erforderlich.

Hinweis: Dokumente dürfen, auch von anderen Mitgliedstaaten, grundsätzlich nie direkt dem Antragsteller oder anderen privaten Stellen (Rechtsanwälten, Hilfsorganisationen, sonstige Verfahrensbevollmächtigten, etc.) zugesendet werden. Eine Ausnahme besteht bei Widerrufs-/Rücknahmeverfahren. Siehe hierzu 2.2.

2. Anforderung von Personaldokumenten aus den Mitgliedstaaten (MS) durch das BAMF

2.1 Anforderung während eines laufenden Asylverfahrens

Die Zuständigkeit hinsichtlich einer erforderlichen Anforderung bei einem Mitgliedstaat liegt grundsätzlich bei der zuständigen Außenstelle.

Ausnahme Polen:

Die Anforderung von Personaldokumenten aus Polen durch die ABH oder die Dublinreferate erfolgt über das Zentral-AVS per E-Mail. Die Personaldokumente werden von Polen an das Zentral-AVS per Diplomatenpost versandt. Das Zentral-AVS leitet die Personaldokumente an die anfragende Stelle (ABH oder Außenstellen).

Gehen während eines laufenden Asylverfahrens Anfragen von Antragstellern, Rechtsanwälten, Hilfsorganisationen (mit Vollmacht des Antragstellers), etc. mit der Bitte ein, Pässe oder andere Dokumente aus einem anderen Mitgliedstaat anzufordern, kann dies per Info Request erfolgen (Ausnahme bei unzulässigen Anträgen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1-3 AsylG erfolgt keine Anforderung – siehe oben).

Sofern das Asylverfahren klageanhängig ist, ist durch den zuständigen Prozesssachbearbeiter das Gericht über die vorliegende Anfrage und die erfolgte Anforderung der Dokumente zu informieren.

Nach Eingang der Dokumente sind diese von der zuständigen Außenstelle in PassTA und MARiS zu erfassen. Außerdem sind die Dokumente gemäß den Regelungen im Kapitel Urkundenüberprüfung der PTU zuzuführen.

Ausnahme: die Niederlande und Polen versenden ausschließlich Dokumente, die zuvor überprüft und als echt eingestuft wurden.

Nach Rücklauf der Dokumente aus der PTU, sind die Erkenntnisse (bestätigte Identität oder Fälschung) im Asylverfahren zu berücksichtigen; bei gerichtsanhängigen Verfahren ist vom Prozesssachbearbeiter das Gericht zu informieren.

Bei echten Dokumenten sind diese, unter Beifügung der Anfrage, der Prüfberichte und vorsorglichen Hinweis auf den Verfahrensstand an die ABH mit der Bitte um Übernahme der Anfragebeantwortung zu übersenden (siehe auch „[DA-AVS/Abgabe/Versand von Pässen und/oder anderen Identitätspapieren](#)“).

Bei gefälschten Dokumenten ist dem Anfragenden von der zuständigen Außenstelle mitzuteilen, dass zwar Dokumente eingegangen sind, eine Überprüfung jedoch eine Fälschung ergeben hat.

2.2 Anforderung bei bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren

Bei bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren liegt die Zuständigkeit zur Anforderung und weiteren Bearbeitung grundsätzlich beim Zentral-AVS. Eingehende Anfragen sind entsprechend dort hinzuleiten. Das Zentral-AVS fordert die Dokumente beim betreffenden Mitgliedstaat über Info Request an, erfasst diese nach Eingang in PassTA und MARiS und führt sie gemäß der Dienstanweisung Urkundenprüfung der zweiten Prüfebene der PTU (Bamberg) zu (Ausnahmen Niederlande, Polen, s.o.).

Bei echten Dokumenten sind diese, unter Beifügung der Anfrage und der Prüfberichte vom Zentral-AVS an die ABH mit der Bitte um Übernahme der Anfragebeantwortung zu übersenden.

Bei gefälschten Dokumenten teilt das Zentral-AVS dem Anfragenden mit, dass zwar Dokumente eingegangen sind, eine Überprüfung jedoch eine Fälschung ergeben hat. Das Zentral-AVS leitet bei gefälschten Dokumenten den Vorgang an das Widerrufsreferat zur Prüfung.

Ausnahme: Bei der Prüfung und Bearbeitung von Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren erfolgt die Anforderung durch das Referat, das das Widerruf- oder Rücknahmeverfahren bearbeitet (Bei Entscheidungszentren wird die Zuständigkeit von den jeweiligen Gruppenleitern festgelegt). Bei einer Bearbeitung durch das Widerrufsreferat 31B liegt die Zuständigkeit beim Zentral-AVS.

Eine Übersendung von ggf. echten Dokumenten erfolgt grundsätzlich an die ABH, außer die Anforderung beruht auf einer Anfrage des Ausländers und der Schutzstatus wird nicht widerrufen/ zurückgenommen. Dann sind die Dokumente mit Zustellnachweis an den Ausländer direkt abzugeben.

2.3. Anforderungen wenn kein Asylgesuch/ Asylverfahren vorliegt

Geht eine Anfrage mit der Bitte um Anforderung von Dokumenten ein und es liegt kein Asylverfahren oder Asylgesuch (Vorakte) vor, ist das Zentral-AVS zuständig. Dieses antwortet dem Anfragenden, dass mangels Asylgesuch keine Zuständigkeit des BAMF vorliegt und verweist auf die zuständige ABH. Nach Versand der Antwort kann diese, sowie die Anfrage vernichtet werden.

2.4 Dokumentenübersendung von einem MS direkt an eine ABH

Hat eine ABH in einem Mitgliedstaat Personaldokumente angefordert und fragt der Mitgliedstaat/ der Verbindungsbeamte beim BAMF nach, ob eine Übermittlung an die ABH direkt erfolgen darf, sind bei einem laufenden Asylverfahren die Dokumente zunächst an das BAMF zu senden und nach den oben stehenden Regelungen in PassTA und MARiS zu erfassen und ggf. einer PTU zu unterziehen (wenn der Mitgliedstaat noch keine Prüfung der

Echtheit vorgenommen hat). Liegt zu der betreffenden Person ein abgeschlossenes Asylverfahren vor, sind die Dokumente nur an das BAMF zu übermitteln wenn der Mitgliedstaat noch keine Überprüfung der Dokumente auf Echtheit vorgenommen hat.

3. Anforderung von Personaldokumente durch Behörden oder Organisationen eines anderen Mitgliedstaats

3.1 Anforderung während eines laufenden oder gerichtsanhängigen Asylverfahrens

3.1.1 Dokumente befinden sich noch in der AS

Die Anfrage wird dem zuständigen Entscheider bzw. Prozesssachbearbeiter zugeleitet. Dieser prüft im AZR den Aufenthaltsstatus des Antragstellers und hält ggf. Rücksprache mit der zuständigen ABH zur Klärung des Aufenthaltsorts des Antragstellers.

- Der Antragsteller ist verzogen:

Prüfung hinsichtlich einer möglichen Einstellung des Verfahrens wegen Nichtbetreibens (Link zur DA).

Die Personaldokumente können nach abgeschlossener PTU unter Beifügung der Anfrage an den anfragenden Mitgliedstaat übersandt werden.

Ein Versand an Organisationen (bspw. IOM) und Privatpersonen oder Verfahrensbevollmächtigte/ Rechtsanwälte darf nicht erfolgen. Hier erfolgt die Übersendung unter Beifügung der Anfrage an die Asylbehörde des Mitgliedstaats.

Die Abgabe ist in PassTA und MARiS zu dokumentieren und die ABH über den Versand zu benachrichtigen.

- Der Antragsteller ist nicht verzogen:

Antwort an die anfragende Stelle, dass sich der Antragsteller weiterhin in Deutschland aufhält und im Asylverfahren befindet, sodass eine Übersendung nicht möglich ist. Erfolgt die Anfrage von einer privaten Stelle ist nur mitzuteilen, dass eine Übersendung derzeit nicht möglich ist; weitere Auskünfte sind nicht zu erteilen.

- Antragsteller ist im Rahmen eines Dublinverfahrens an den MS überstellt worden, hält sich jedoch wieder in Deutschland auf (i.d.R. Aufgriffsverfahren).

Die anfragende Behörde des Mitgliedstaats ist über das Aufgriffsverfahren zu informieren. Privaten Stellen ist mitzuteilen, dass eine Übersendung nicht erfolgen kann.

3.1.2 Dokumente befinden sich bei der PTU:

Das Ergebnis ist abzuwarten. Ansonsten siehe 3.1.1

3.1.3 Die Dokumente befinden sich bei der ABH

Die Anfrage ist der zuständigen ABH mit der Bitte um Übernahme zu übersenden.

3.2 Anforderung bei einem bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren

Die Anfrage ist dem Zentral-AVS zuzuleiten. Dies prüft den Standort der Dokumente. Wenn sich die Dokumente bei der ABH befinden, ist die Anfrage mit der Bitte um Übernahme an die zuständige ABH zu senden. Wurden die Dokumente aufgrund einer Fälschung von der PTU einbehalten, informiert das Zentral-AVS die anfragende Stelle darüber, dass keine echten Dokumente vorliegen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Drittstaatenregelung

Sowohl um die Voraussetzungen des Dublinverfahrens zu prüfen, als auch im Hinblick auf die Umsetzung der Drittstaatenregelung (§§ 26a, 34a AsylG) ist es notwendig, dass die Entscheider/-innen auch den Reiseverlauf während der Anhörung des Asylbewerbers durch gezieltes und intensives Befragen herausarbeiten. Schwerpunkte sind dabei:

die Einreise in den sicheren Drittstaat,

die Aufenthaltsdauer,

die Aufenthaltsorte,

den Ort des Grenzübertritts in die Bundesrepublik Deutschland und

Unterlagen jeglicher Art, die den Aufenthalt in einem sicheren Drittstaat belegen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 15 Abs. 4 AsylG (Durchsuchung) hinzuweisen.

Nach der Drittstaatenregelung kann sich ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG eingereist ist, nicht auf das Asylgrundrecht in der Bundesrepublik Deutschland berufen, weil er in dem sicheren Drittstaat Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können. Der Ausschluss des Asylrechts ist nicht davon abhängig, ob der Ausländer in den sicheren Drittstaat zurückgeführt werden kann oder soll. Es kommt auch nicht darauf an, ob der konkrete Drittstaat, aus dem der Ausländer eingereist ist, festgestellt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. vom 07.11.1995, 9 C 73/95).

Die Drittstaatenregelung gilt nach der Ausnahmeregelung des § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylG dann nicht, wenn die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.

Die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der EU gestellten Asylantrages erfolgt nach der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (Dublin III-VO), die in allen EU-Staaten unmittelbar geltendes Recht ist. Norwegen, die Schweiz sowie Liechtenstein und Island wenden die Dublin III-VO kraft völkerrechtlicher Vereinbarung an.

Reist ein Asylbewerber über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet ein, führt der Vorrang des Gemeinschaftsrechts dazu, dass die in der VO festgelegten Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates anzuwenden sind. Ist Deutschland gegenüber diesem Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, ist die

Berufung auf das Asylgrundrecht nicht ausgeschlossen. Im durchzuführenden Asylverfahren sind auch die Voraussetzungen für die Asylanerkennung zu prüfen.

Dies gilt, wenn Deutschland nach der VO originär zuständig ist oder seine Zuständigkeit ausdrücklich erklärt hat, etwa wenn

- Deutschland dem Asylbewerber ein Visum erteilt hat (Art. 12),
- der Antragsteller visumsfrei einreisen durfte (Art. 14),
- Deutschland durch Ausübung der humanitären Klausel zuständig geworden ist (Art. 17 Abs. 2)
- der Antragsteller aus einem anderen MS an D überstellt worden ist
- Deutschland durch Ausübung des Selbsteintrittsrechts zuständig geworden ist (Art. 17 Abs. 1)
- Deutschland im Rahmen des Relocation-Verfahrens die Zuständigkeit übernommen hat.

Bei folgenden Konstellationen ist dagegen trotz Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland nicht von einem Ausschluss der Drittstaatenregelung auszugehen:

- Ein nach der VO zuständiger Staat lehnt die Übernahme ab. Deutschland wird in diesem Fall lediglich nach der Auffangregelung in Art. 3 der VO zuständig. Danach ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig, wenn sich nach den Kriterien der Verordnung kein anderer Mitgliedstaat bestimmen lässt.
- Es lässt sich nicht feststellen, über welchen sicheren Drittstaat der Ausländer eingereist ist. Die Beweislast für das Nichteingreifen der Drittstaatenregelung liegt beim Asylbewerber (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 18.04.2008, Az.: 19 A 1861/07.A). Auch in diesem Fall wird Deutschland nach der Auffangregelung des Art. 13 (alt; neu: Art. 3) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.
- Die Überstellung an den zuständigen MS ist wegen Ablauf der Frist nicht mehr möglich.

In diesen Fällen ist in D ein Asylverfahren durchzuführen, obwohl eine originäre Zuständigkeit nach der VO nicht bestand und D diese auch nicht durch eine entsprechende Erklärung übernommen hat. Die Anwendung der Drittstaatenregelung schließt in diesen Verfahren die Zuerkennung des Asylrechts aus.

Ein Drittstaatenbescheid nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 AsylG ist zu erlassen, wenn der Antragsteller bereits in einem sicheren Drittstaat Internationalen Schutz erhalten hat. (vgl. Kapitel [Unzulässige Asylanträge](#) und [Zweitenträge](#))

Dienstanweisung Asylverfahren

Ed-Behandlung

1. Grundsatz

Im Regelfall findet die ed-Behandlung spätestens im Rahmen der Aktenanlage statt. Ist dies nicht geschehen (z.B. bei schriftlicher Antragstellung im Erst- und Folgeverfahren oder Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres), ist die ed-Behandlung im Rahmen der Anhörung bzw. informatorischen Anhörung nachzuholen. Einer gesonderten Ladung zur ed-Behandlung bedarf es hierbei nicht.

Wird keine Anhörung bzw. informatorische Anhörung durchgeführt, ist eine Ladung zur ed-Behandlung zu veranlassen.

Auch Minderjährige, die bei Antragstellung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und deshalb nicht ed-behandelt wurden, sind bei Erreichen dieses Alters zur ed-Behandlung zu laden. Dies gilt auch dann, wenn sie der Antragsfiktion des § 14a AsylG unterliegen.

Vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob eine ed-Behandlung durchgeführt wurde, und ggf. zu veranlassen, dass diese nachgeholt wird.

Ausführliche Verfahrensregelungen und Hinweise zum Thema ed-Behandlung finden sich in der DA-AVS im Kapitel "[Ed-Behandlung](#)".

Hinweis:

Referat 62G übermittelt in regelmäßigen Abständen an die Verfahrensreferate Auflistungen derjenigen Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und bislang nicht ed-behandelt wurden. Hier bestimmt der/die Entscheider-/in durch Verfügung an das AVS, in welcher Form (vgl. DA-AVS „[Asylantragstellung minderjähriger Kinder](#)“) die Ladung erfolgen soll. Die benötigten Schriftstücke sind aus der MARiS-Schriftstückliste abrufbar.

Sofern lediglich zur ed-Behandlung geladen wird, sind die schriftlichen Anträge – bei Minderjährigen die Anträge der Eltern – auf Entscheidungserheblichkeit zu prüfen. Ggf. ist noch eine informatorische Anhörung durchzuführen.

2. Nachholen der Ed-Behandlung

Grundsätzlich gilt:

Im Rahmen des Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens sieht das Gesetz keine ausdrückliche Mitwirkungspflicht vor. Eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit, den Ausländer wie im

Asylerstverfahren zu einer Anhörung und/oder einer erneuten erkenntnisdienlichen Behandlung zu laden, um den Sachverhalt aufzuklären besteht nicht. Einer Aufforderung Folge zu leisten, zur ED-Behandlung bzw. zu einem Gespräch zu erscheinen, ist freiwilliger Natur.

Ausnahme:

Ist im Erstverfahren die ED-Behandlung unterblieben, wirkt die einmal begründete Mitwirkungspflicht aus § 15 iVm. § 16 Abs. 1 Satz 1 AsylG auch nach Abschluss des Asylverfahrens fort und der Ausländer kann auch unter Androhung von Verwaltungszwang zur ED-Behandlung geladen werden. Die Nachholung dieser Handlungen findet ihre Rechtsgrundlage in § 16 AsylG. Das gilt gleichermaßen für die Vornahme dieser Handlungen unabhängig vom Widerrufsverfahren nach § 73 AsylG als auch im Rahmen desselben. Darüber hinaus ist das Bundesamt nach Art. 9 EUODAC-Verordnung verpflichtet, jeder Person, die Fingerabdruckdaten abzunehmen.

Für die Nachholung der ED-Behandlung bei abgeschlossenen Asylverfahren im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens gilt die anhängende [Anleitung](#).

Dienstanweisung Asylverfahren

Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG)

1. Gesetzliche Grundlagen

Gem. § 75 Ziffer 12 AufenthG ist das Bundesamt bei Erlass einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG für die Anordnung und Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG zuständig. Außerdem besteht die Zuständigkeit für die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG bei Entscheidungen nach § 29a Abs. 1 AsylG und Antragstellern, die wiederholt einen Folgeantrag stellen.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG entfaltet seine Wirkung mit der tatsächlichen Abschiebung (sowie Ausreise nach Ausweisung und Zurückschiebung) des Drittstaatsangehörigen. Die Frist beginnt mit der tatsächlichen Abschiebung (sowie Ausweisung und Zurückschiebung).

Über die Länge der Frist wird gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG nach Ermessen entschieden. Im Grundsatz darf die Frist fünf Jahre nicht überschreiten. Wenn der Ausländer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen wird, oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht soll die Frist zehn Jahre nicht überschreiten.

In Fällen, in denen der Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ausgewiesen wurde, beträgt die Regelfrist 20 Jahre (240 Monate). In den Ausweisungsfällen sind die ABHs für Anordnung und Befristung des Einreiseverbots zuständig.

Eine Besonderheit gilt gem. § 11 Abs. 7 AufenthG für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten. In den Fällen, in denen ein Asylantrag eines Staatsangehörigen aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, kann das Bundesamt zusätzlich ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG anordnen. Es soll dann die Wirksamkeit entfalten, wenn der Antragsteller freiwillig ausreist und damit die Anordnung nach § 11 Abs. 1 AufenthG nicht greift. Es ist mit seiner Anordnung zu befristen. Die Frist beginnt mit der Ausreise und Bestandskraft der Entscheidung. Gleiches gilt nach § 11 Abs. 7 Nr. 2 AufenthG für den Fall, dass ein Zweit- oder Folgeantrag (§§ 71, 71a AsylG) wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat. Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots soll die Frist ein Jahr nicht überschreiten. Im Übrigen soll die Frist drei Jahre nicht überschreiten.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird zusammen mit der Asylentscheidung unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts der Bestandskraft der Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag angeordnet.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot muss zur praktischen Wirksamkeit durch die Bundespolizei national auf Grundlage von § 50 Abs. 6 AufenthG im bundesweiten polizeilichen Informationssystem INPOL und schengenweit im Schengener Informationssystem (SIS II) ausgeschrieben werden. Verfügt der betroffene Drittstaatsangehörige über einen Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat, erfolgt die Ausschreibung nur national. Ist der Drittstaatsangehörige im Rahmen des Dublinverfahrens in den Mitgliedstaat überstellt worden, gilt das Einreise- und Aufenthaltsverbot zunächst nur national (im Hinblick auf Deutschland). Es gilt auch für die Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), wenn das Asylverfahren des Antragstellers im zuständigen Mitgliedstaat erfolglos abgeschlossen wurde. Ebenso muss das Einreise- und Aufenthaltsverbot in das AZR eingegeben werden.

2. Befristung im Dublin-Verfahren

Die Entscheidung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots richtet sich in Dublin-Fällen nach § 11 Abs. 2 AufenthG.

2.1.1 Anhörung zur Zulässigkeit In der Anhörung zur Zulässigkeit ist der Drittstaatsangehörige danach zu befragen, welche Gründe für die Bemessung der Befristung geltend gemacht werden.

Damit wird der Sachbearbeiter in die Lage versetzt, sein Ermessen pflichtgemäß im Hinblick auf die Festsetzung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots auszuüben. Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe sind bei Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen. Hierdurch wird § 28 VwVfG (Gewährung rechtlichen Gehörs) Rechnung getragen.

Ist eine Befragung des Antragstellers beispielsweise durch Antragrücknahme und Ausreise nicht mehr möglich, so ist die Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 12 Monate festzusetzen.

2.2 Dublinbescheid

Da das Einreise- und Aufenthaltsverbot mit der tatsächlichen Überstellung des Drittstaatsangehörigen seine Wirkung entfaltet, muss im Dublinbescheid dieses Verbot nicht eigens angeordnet werden. Vielmehr muss im Tenor eine zusätzliche Entscheidung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots aufgenommen werden.

Im Dublinbescheid muss die Ermessensentscheidung begründet werden. Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe, die sich auf die Bemessung der Frist auswirken könnten, sind im Bescheid individuell zu würdigen (Ermessensausübung s. Ziff. 4).

Die Länge der Frist ist vom Dublin-Entscheider in MARiS in der Maske „Zusatzinformation Akte“ zu erfassen mit der Auswahl „nur Befristung nach § 11 Abs. 2 AufenthG“.

3. Befristung im nationalen Verfahren

Im nationalen Verfahren ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Einreiseverbot aufgrund eines offensichtlich unbegründeten Antrags nach § 29a Abs. 1 AsylG, einem wiederholt erfolglosen Zweit- oder Folgeantrag oder um jede andere Entscheidung in Verbindung mit einer Abschiebungsandrohung handelt.

3.1 Altfälle - noch nicht abgeschlossen

Für Verfahren, in denen bis zum 31.07.2015 eine Anhörung stattgefunden, aber noch keine Bescheidzustellung erfolgt ist, gilt Folgendes:

Dem Antragsteller ist im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens zum Einreise- und Aufenthaltsverbot rechtliches Gehör zu gewähren. Hierfür stehen die MARiS-Dokumentvorlagen D1442 ff. zur Verfügung. Die Vorlagen D1442 und D1443 (deutsche Fassungen) sowie die D1446 ff. (deutsche Fassungen inkl. jeweiliger Übersetzung) sind an den Antragsteller, die Vorlagen D1444 und D1445 an einen evtl. vorhandenen Rechtsanwalt zu richten.

Handelt es sich um einen sicheren Herkunftsstaat, sind die Vorlagen D1443 oder D1445 zu verwenden (gesetzte Frist zur Stellungnahme eine Woche).

In allen anderen Fällen ist auf die Vorlagen D1442 und D1444 zurückzugreifen. Hierbei kann über eine Listbox die zu setzende Frist ausgewählt werden. Grds. ist in diesen Fällen eine Frist von zwei Wochen zu gewähren.

Hinweis zur Zuständigkeit der Ausländerbehörden:

Das Bundesamt ist in den Altfällen, in denen der Bescheid bis zum 01.08.2015 ohne Entscheidung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot zugestellt wurde, für eine nachträgliche Befristung nicht zuständig. Die Zuständigkeit liegt in diesen Fällen bei den Ausländerbehörden.

3.2 Ablehnung des Asylantrags – Fälle des § 11 Abs. 1, 2 AufenthG

Sofern ein abgelehnter Asylantrag mit einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG versehen wird, ist ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG anzuordnen und zu befristen. Eine Anordnung und Befristung hat auch zu erfolgen, wenn ein Einstellungsbescheid mit einer Abschiebungsandrohung zu erlassen ist.

3.2.1 Anhörung

Der Drittstaatsangehörige ist im Rahmen der Anhörung zu etwaigen Gründen im Hinblick auf die Fristbemessung zu befragen. Damit wird der Sachbearbeiter in die Lage versetzt, sein Ermessen im Hinblick auf die Festsetzung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots pflichtgemäß auszuüben. Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe sind bei Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen. Hierdurch wird § 28 Abs. 1 VwVfG (Gewährung rechtlichen Gehörs) Rechnung getragen.

In Betracht kommt hierfür folgende Fragestellung:

„Für den Fall, dass Ihr Asylantrag abgelehnt wird und Sie daraufhin abgeschoben werden, dürfen Sie nicht erneut in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich hier aufhalten. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf bis zu fünf Jahre befristet werden. Gibt es für Sie Gründe, die gegen ein solches Einreise- und Aufenthaltsverbot sprechen? Gibt es für Sie Gründe, die für die Bemessung der Dauer dieses Verbotes wichtig sind?“

Sollte sich aus der Anhörung ergeben, dass ein positiver Bescheid erlassen wird, kann auf die Frage verzichtet werden.

3.2.2 Asylbescheid

In den Tenor ist die Anordnung und eine Entscheidung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots aufzunehmen.

Im Asylbescheid muss die Ermessensentscheidung begründet werden.

Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sind im Bescheid individuell zu würdigen. Damit wird der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens Rechnung getragen (Kriterien s. 4).

3.3 Einreise-/Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG

In den folgenden Fällen kann das Bundesamt ein zusätzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen:

- Der Asylantrag eines Ausländers wird nach § 29a Abs. 1 AsylG (sichere Herkunftsstaaten) als offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG) *oder*
- Der Antrag nach § 71 oder § 71a AsylG hat wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt (§ 11 Abs. 7 Nr. 2 AufenthG).

Bei sicheren Herkunftsstaaten ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG anzuordnen und zu befristen und im Rahmen der Ermessensausübung i.d.R. zusätzlich ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG anzuordnen und zu befristen.

Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll die Frist ein Jahr nicht überschreiten (§ 11 Abs. 7 Satz 4 AufenthG). Im Übrigen soll die Frist drei Jahre nicht überschreiten (§ 11 Abs. 7 Satz 5 AufenthG).

3.3.1 Anhörung

Der Drittstaatsangehörige ist im Rahmen der Anhörung zu etwaigen Gründen zu befragen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot bzw. dessen Befristung entgegenstehen. Damit wird der Entscheider in die Lage versetzt, sein Ermessen bei den o.g. Fallkonstellationen pflichtgemäß sowohl im Hinblick auf die Anordnung als auch auf die Festsetzung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots auszuüben. Zugleich wird damit rechtliches Gehör gewährt. Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe sind bei Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen. Der Antragsteller ist auf mögliche Auswirkungen hinzuweisen.

In Betracht kommt auch hierfür folgende Fragestellung:

„Für den Fall, dass Ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden sollte, weil Sie nicht glaubhaft machen können, dass Ihnen entgegen der allgemeinen Lage in Ihrem Herkunftsland Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht, müssen Sie Deutschland verlassen. Sie dürfen danach nicht erneut in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich hier aufhalten. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf bis zu fünf Jahre befristet werden.

Ein solches Verbot kann auch für den Fall angeordnet werden, wenn Sie freiwillig ausreisen sollten. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf bis zu einem Jahr befristet werden.

Gibt es für Sie Gründe, die gegen ein solches Einreise- und Aufenthaltsverbot sprechen?
Gibt es für Sie Gründe, die für die Bemessung der Dauer dieses Verbotes wichtig sind?“

Wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bereits einmal angeordnet, ist darauf hinzuweisen, dass es auf bis zu drei Jahre befristet werden kann.

3.3.2 Asylbescheid

Da das Einreise- und Aufenthaltsverbot in den vorgenannten Fällen gesondert angeordnet werden muss, ist im Tenor eine zusätzliche Entscheidung sowohl über die Anordnung als auch über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots aufzunehmen und gesondert zu begründen.

In der Regel ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen. Von der Anordnung ist nur abzusehen, wenn schutzwürdige Belange des Antragstellers dem entgegenstehen.

Dies ist insbesondere gegeben, wenn

- der Antragsteller mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt *oder*

- der Antragsteller sein Personensorgerecht für oder sein Umgangsrecht mit einen minderjährigen ledigen Deutschen ausübt *oder*
- der Antragsteller minderjährig ist und sich seine Eltern oder ein personensorgeberechtigter Elternteil rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, bzw. sich aufhält.

Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie dessen Befristung sind im Bescheid individuell zu würdigen und die Befristung zu begründen (Ermessensentscheidung s. 4).

3.4 Nationaler Bescheid - Erfassung in MARiS

Die Länge der Frist ist in der Maske „Zusatzinformation Akte“ zu erfassen, wobei zu berücksichtigen ist, ob das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf § 11 Abs. 1 AufenthG und ggf. zusätzlich auf § 11 Abs. 7 AufenthG beruht.

Folgende Varianten sind dabei denkbar:

- Anordnung und Befristung nach § 11 Abs. 1 AufenthG (auf Grund erlassener Abschiebungsandrohung oder -anordnung) sowie Anordnung und Befristung nach § 11 Abs. 7 AufenthG (§ 29a Abs. 1 AsylG sowie nicht durchzuführende Folge- und Zweitträge) *oder*
- Nur Anordnung und Befristung nach § 11 Abs. 1 AufenthG (auf Grund erlassener Abschiebungsandrohung oder -anordnung).

Sofern in den Außenstellen nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Erfassung grundsätzlich durch den Entscheider im Rahmen der Bescheiderstellung.

4. Kriterien für die Befristung

Die Dauer der Befristung ist im Bescheid entsprechend zu ergänzen. Die Befristung wird im Regelfall in Monaten und nicht nach Jahren festgelegt.

Bei der Bemessung der Frist ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.

Nach § 11 Abs. 3 AufenthG ist über die Länge der Befristung des Einreiseverbots nach Ermessen zu entscheiden. Die Frist darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Die Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten.

Die öffentliche Sicherheit umfasst die gesamte geschriebene Rechtsordnung in Bezug auf Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Die öffentliche Ordnung umfasst alle gesellschaftlich anerkannten ungeschriebenen Sozialregeln.

Nach § 11 Abs. 5a AufenthG beträgt die Regelfrist 20 Jahre, wenn der Drittstaatsangehörige wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbre-

chens gegen die Menschlichkeit oder zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ausgewiesen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich (§ 11 Abs. 5a Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 Satz 4 und 5 AufenthG), eine kürzere Frist ist hier grundsätzlich ausgeschlossen (§ 11 Abs. 5a Satz 3 AufenthG).

Grundsätzlich gilt:

- Eine schematische Fristberechnung ist unzulässig.
- Es ist immer eine **Einzelfallprüfung** vorzunehmen.

Die Abwägung ist nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalles im Zeitpunkt der Behördenentscheidung vorzunehmen (BVerwG 1. Senat, Urteil vom 13.12.2012 – 1 C 14/12). Die auf diese Weise ermittelte Frist muss sich an höherrangigem Recht, d.h. verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (Art. 1 Abs. 1, Art. 6 GG) sowie den Vorgaben aus der GR-Charta und EMRK messen lassen.

4.1 Dublin-Verfahren

Bei der Bemessung der Frist ist der mit der Abschiebung verfolgte Zweck maßgeblich. In Dublin-Fällen dient die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots der Durchführung des Asylverfahrens im zuständigen Mitgliedstaat. Eine Rückreise/Weiterreise des Antragstellers während des laufenden Asylverfahrens soll verhindert werden.

a) Die Länge des Verbots orientiert sich an den aktuellen Erkenntnissen zur Dauer der Asylverfahren in den Mitgliedstaaten, einschließlich einer angenommenen Dauer der Gerichtsverfahren von sechs Monaten.

Mitgliedstaaten	Durchschnittliche Asylverfahrensdauer (in Monaten) (inkl. 6-Monate Gerichtsverfahren)
Belgien	18 ⁵⁴
Bulgarien	11 ⁵⁵
Dänemark	10 ⁵⁶
Estland	12 ⁵⁷
Finnland	12 ⁵⁸

⁵⁴ <http://www.asylumineurope.org/> AIDA-Report des jeweiligen Mitgliedstaat, update 2017: Belgien, Italien, Portugal und Schweden.

⁵⁵ <http://www.asylumineurope.org/> AIDA-Report des jeweiligen Mitgliedstaates, update 2018: Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Malta, Österreich, Polen, Rumänien, Schweiz, Slowenien, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

⁵⁶ <https://www.nyidanmark.dk/en-GB/Words-and-concepts/US/Diverse-US/Application-processing-times-in-the-Danish-Immigration-Service?anchor=9155D2AAB82448DAAE228B19F8E4226B>

⁵⁷ <https://www2.politsei.ee/en/teenused/international-protection/applying-for-asylum>

⁵⁸ <https://migi.fi/en/frequently-asked-questions-about-processing-times-for-asylum-applications>

Frankreich	10
Griechenland	15
Irland	25
Island	13 ⁵⁹
Italien	15
Kroatien	19
Lettland	18 ⁶⁰
Liechtenstein	12
Litauen	12
Luxemburg	12
Malta	15
Niederlande	11 ⁶¹
Norwegen	12
Österreich	12
Polen	12
Portugal	12
Rumänien	9
Schweden	22
Schweiz	21
Slowakische Republik	9
Slowenien	13
Spanien	21

⁵⁹ <https://utl.is/index.php/en/application-examination> und <https://www.raudikrossinn.is/hvad-gerum-vid/folk-a-flotta/faq>

⁶⁰ Öffentliche Quellen für: Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Norwegen, Slowakische Republik und Tschechische Republik: Republik Österreich BFA - Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Die Staatendokumentation steht ausländischen Asyl- und Fremdenbehörden oder ausländischen Gerichten, soweit Gegenseitigkeit besteht unentgeltlich zur Verfügung (§ 5 Abs. 6 Nr. 9 BFA-Einrichtungsgesetz).

⁶¹ Beitrag des französischen Liaisonbeamten und <https://www.infomigrants.net/en/post/12001/wait-times-for-asylum-seekers-in-the-netherlands-have-increased-by-150-percent>

Tschechische Republik	9
Ungarn	11
Vereinigtes Königreich	12
Zypern	27

b) Ausgehend von der durchschnittlichen Asylverfahrensdauer ist weiterhin der Vortrag des Antragstellers im Rahmen der Anhörung zur Zulässigkeit zu berücksichtigen. Dieser kann sich sowohl fristerhöhend als auch fristmindernd auswirken.

Beispielsweise kann eine eigeninitiativ selbstorganisierte Überstellung des Antragstellers fristmindernd berücksichtigt werden. Die selbstorganisierte Überstellung ist grundsätzlich auch von dem Antragsteller zu finanzieren und kommt nur in Betracht, wenn gesichert erscheint, dass er sich freiwillig in den anderen Mitgliedstaat begibt und sich dort fristgerecht bei der zuständigen Behörde meldet (vgl. [DA-Dublin](#) „Freiwillige Ausreise“). Das ist z.B. denkbar in Fällen einer gewünschten Familienzusammenführung in dem anderen Mitgliedstaat.

Auch das Vorliegen eines Tatbestands nach § 55 AufenthG (Bleibeinteresse) kann sich gegebenenfalls fristmindernd auswirken.

c) Für den Fall, dass der Drittstaatsangehörige aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist (Fälle des § 54 AufenthG) oder von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, darf die Frist fünf Jahre überschreiten. Die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten, vgl. § 11 Abs. 3 AufenthG, außer es liegt ein Fall des § 11 Abs. 5a AufenthG vor.

d) Im Fall der wiederholten Befristung (bspw. Folgeantrag, Aufgriff nach Überstellung und Wiedereinreise) gilt grundsätzlich die Frist von 30 Monaten.

4.2 Nationales Verfahren

Bei der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots im nationalen Verfahren ist zwischen den nachfolgenden Fallkonstellationen zu unterscheiden.

- § 11 Abs. 1 AufenthG (alle Fälle, in denen eine Abschiebung angedroht oder angeordnet wurde)

Ein Asylantrag wurde vollumfänglich abgelehnt und dementsprechend eine Abschiebungsandrohung bzw. eine Abschiebungsanordnung erlassen.

Im Regelfall soll die Befristung für die Fälle des § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG auf 30 Monate festgesetzt werden.

Bei einem Folge- oder Zweitantrag soll die Frist regelmäßig auf 36 Monate festgesetzt werden

- § 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG (zusätzlich zu § 11 Abs. 1 AufenthG)
Der Asylantrag eines Antragstellers aus einem sicheren Herkunftsstaat wurde nach § 29a Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Im Regelfall soll ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet und die Befristung für die Fälle des § 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG auf 10 Monate festgesetzt werden.

Mit der Frist von 10 Monaten wird im Rahmen der Ermessensausübung dem Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 7 Satz 4 und 5 AufenthG Rechnung getragen. Danach soll die Frist bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 ein Jahr und im Übrigen drei Jahre nicht überschreiten.

- § 11 Abs. 7 Nr. 2 AufenthG (zusätzlich zu § 11 Abs. 1 AufenthG)
Die Durchführung eines Folge- oder Zweitverfahrens wurde wiederholt (d.h. es muss mindestens ein zweiter Folgeantrag oder ein erster Folgeantrag nach einem Zweitantrag vorliegen) bestandskräftig abgelehnt.

Im Regelfall soll ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet und die Befristung auf 10 Monate festgesetzt werden.

Mit der Frist von 10 Monaten wird im Rahmen der Ermessensausübung dem Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 7 Satz 4 und 5 AufenthG Rechnung getragen. Danach soll die Frist bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 ein Jahr und im Übrigen drei Jahre nicht überschreiten.

Bei jedem weiteren Folgeverfahren, das nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat, soll die Befristung auf 24 Monate festgesetzt werden.

4.2.1 Festsetzung einer längeren Sperrfrist

Eine längere als die regelmäßig zu setzende Frist kommt in Anlehnung an die Regelungen der §§ 53ff. AufenthG beispielsweise beim Vorliegen folgender Fallkonstellationen in Betracht:

- Der Ausländer wurde wegen einer oder mehreren Straftaten im Bundesgebiet oder einem Mitgliedsstaat rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt.
- Der Ausländer ist Mitglied in einer terroristischen Vereinigung oder hat terroristische Straftaten begangen.
- Der Ausländer hat sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufgerufen.

Hinweis:

Beim Vorliegen von Ausschlussstatbeständen ist die Zuständigkeit der Sonderbeauftragten für Sicherheit zu beachten.

4.2.2 Festsetzung einer kürzeren Sperrfrist

Eine kürzere als die regelmäßig zu setzenden Frist kommt beispielsweise beim Vorliegen folgender Fallkonstellationen in Betracht:

- unbegleitete Minderjährige
- hohes Lebensalter (ab 70 Jahren)
- festgestellte Vaterschaft für ein deutsches Kind

Krankheiten wurden bereits im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 7 AufenthG geprüft. Diese können im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung grundsätzlich ebenso wenig berücksichtigt werden wie Integrationsleistungen des Ausländers.

Im Bundesgebiet lebende Verwandte können bei der Festsetzung einer kürzeren Frist nur insoweit berücksichtigt werden, als dass es sich um Angehörige der Kernfamilie handelt, die sich legal im Bundesgebiet aufhalten. Zu den Angehörigen der Kernfamilie zählen:

- Ehegatten/Lebenspartner
- Minderjährige Kinder
- Eltern, bzw. ein anderer Erwachsener, der für einen unverheirateten Minderjährigen verantwortlich ist

Bei diesen Fällen dürfte im Regelfall ein von der ABH festzustellendes inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegen.

In den Fällen des § 11 Abs. 5a AufenthG kann die Frist nicht verkürzt werden.

5. Aufhebung und Verkürzung der Frist durch die Ausländerbehörde

Hat das Bundesamt mit der Entscheidung im Asylverfahren das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 oder 7 AufenthG angeordnet und befristet, so kann zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers das Verbot später wieder aufgehoben oder die Frist verkürzt werden. Für die Aufhebung des Verbots oder die Kürzung der Frist gem. § 11 Abs. 4 AufenthG ist die Ausländerbehörde zuständig. Die in diesem Zusammenhang zu treffende Entscheidung ist von den Ausländerbehörden in eigener Verantwortung zu treffen. Die Beteiligung des Bundesamtes ist nicht erforderlich (BVerwG 1 C 7.17 v. 25.01. 2018).

5.1. Aufforderung zur Stellungnahme des BAMF zur Verkürzung der Frist

Den Ausländerbehörden verbleibt allerdings die Möglichkeit, bei Bedarf eine Stellungnahme des BAMF hinsichtlich der Verkürzung der Frist anzufordern. Das Bundesamt räumt diese Option ein, auch wenn die Stellungnahme für die Ausländerbehörde nicht bindend ist.

5.1.1. Verfahren

Über die Verkürzung der Frist ist eine Stellungnahme abzugeben. Hierzu übermittelt die zuständige Ausländerbehörde das ausgefüllte Formular „Aufforderung zur Stellungnahme des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Verkürzung der Frist des gem. § 11 Abs. 1 oder 7 AufenthG angeordneten und befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots“. Die Prüfung ist von der Außenstelle, welche den ursprünglichen Bescheid erlassen hat, durchzuführen und erfolgt anhand der Angaben der Ausländerbehörde im Formular. Da sich die Akte zu diesem Zeitpunkt schon in der BK- oder RK-Ablage befindet, fordert der Sachbearbeiter die Akte zunächst beim AVS an. Nach dem Versand der Erklärung des Bundesamts (zwingend in Form der Schriftstücke D1689 oder D1690) ist die Akte wieder in die BK- oder RK-Ablage weiterzuleiten.

5.1.2. Keine entgegenstehenden Gründe

Das Bundesamt teilt der Ausländerbehörde mit, dass keine Gründe entgegenstehen, wenn kein Ausnahmefall (Abschnitt 5.1.3.) vorliegt. Für die Erklärung steht das Schriftstück „FristABH_keine_entggstGründe“ D1689 in MARiS zur Verfügung.

5.1.3. Entgegenstehende Gründe

Ein entgegenstehender Grund zur Verkürzung der Frist liegt grundsätzlich vor,

- bei Straftätern,
- wenn im Bescheid eine erhöhte Frist (ab 36 Monaten) festgesetzt wurde,
- wenn die Frist um mehr als 6 Monate reduziert werden soll.

Bei Vorliegen besonderer Gründe ist von diesem Grundsatz abzuweichen. Besondere Gründe stellen z.B. die akute Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen, die Wahrnehmung der Personensorge für ein in Deutschland lebendes Kind oder andere evidente humanitäre Erwägungen dar, bei denen die Verweigerung der Wiedereinreise eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Für die Mitteilung steht das Schriftstück „FristABH_entggstGründe“ D1690 in MARiS zur Verfügung.

5.1.4. Wiedereinreise zum Zweck der Arbeitsaufnahme

Keinen besonderen Grund i.S.v. Abschnitt 5.1.3 stellt eine geplante Arbeitsaufnahme in Deutschland dar. Zweck der gesetzlichen Regelung in § 11 Abs. 4 AufenthG ist ausdrücklich die Aufhebung oder Verkürzung der Frist allein aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen (BT-Drucksache 18/4097, S. 24).

6. Rechtsmittel gegen Befristung

Werden Rechtsmittel gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots eingelegt, hat dies keine Auswirkungen auf die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung.

Eine Mitteilung über den Eingang eines Rechtsbehelfs gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot bzw. deren Befristung ist durch den P-Referenten/P-Sachbearbeiter der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen (Sachstandsmitteilung D0129). Ebenso erfolgt die Mitteilung bei negativem und positivem Eilbeschluss.

Bei positivem Eilbeschluss muss die Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren abgewartet werden.

7 Antragsrücknahme im anhängigen Gerichtsverfahren

Der Asylantrag kann auch noch im Verwaltungsgerichtsverfahren zurückgenommen werden. In diesen Fällen ist ein Einstellungsbescheid ohne Entscheidung zu den Abschiebungsverboten und ohne Abschiebungsandrohung zu fertigen. Es ergeht auch keine Entscheidung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot. Diese Entscheidungen hat das Bundesamt im Ausgangsbescheid bereits getroffen, die Rücknahme wirkt sich auf sie nicht aus. Bei einer Verfahrenseinstellung wäre erneut darüber zu entscheiden.

Auch die Anordnung eines Einreiseverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG wird von der späteren Antragsrücknahme nicht berührt. Soweit die Rücknahme vor dem Hintergrund eines möglichen Aufenthaltstitels erfolgt ist, kann die zuständige ABH nach § 11 Abs. 4 AufenthG das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufheben oder die Frist verkürzen.

8. Altfälle - bereits abgeschlossen

Im Hinblick auf die Altfälle, in denen der Vorgang beim Bundesamt bereits abgeschlossen ist, ist die Ausländerbehörde für eine nachträgliche Befristungsentscheidung zuständig. Als Altfälle in diesem Sinne gelten all diejenigen Verfahren, in denen der Bescheid bis zum 01. August 2015 zugestellt wurde. Das Bundesamt erlässt in diesen Fällen keine nachträgliche Entscheidung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung keine ausschließliche Zuständigkeit des Bundesamtes für die Befristung der Einreise- und Aufenthaltsverbote eingeführt wurde, sondern lediglich eine Kompetenz für die erstmalige Anordnung und Fristsetzung im Rahmen des Asylverfahrens. Die Ausländerbehörden behalten nach wie vor ihre Zuständigkeit in diesem Bereich gem. § 71 Abs. 1 AufenthG, sodass sie über die nachträgliche Befristung eines Einreiseverbots nach Bescheidzustellung entscheiden können.

9. Eingaben in das AZR, INPOL und SIS II

Einzelheiten zu erforderlichen Eintragungen in das AZR, INPOL und SIS II enthält die [DA AVS](#).

Dienstanweisung Asylverfahren

Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen

Außenstelle (AS) meint jede originär mit der Bearbeitung von Asylanträgen befasste Organisationseinheit des Bundesamtes

Hinweise zu Besonderheiten im Dublin-Verfahren s. [DA-Dublin](#).

1. Asylgesuch ohne Antragstellung

Kommt es trotz der Äußerung eines Ausländers einen Asylantrag stellen zu wollen, zu keiner förmlichen Asylantragstellung im nationalen Verfahren, gilt ein solches Asylgesuch gemäß den Regelungen des § 33 Abs. 1 AsylG grundsätzlich als zurückgenommen, es sei denn, es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Durchführung eines Dublinverfahrens vorliegen. (weitere Infos in der [DA-AVS Kapitel „Asylgesuch ohne Antragstellung“](#)).

2. Ausdrückliche Asylantragsrücknahme

Liegt ein wirksam gestellter Asylantrag vor, kann der Antragsteller diesen Antrag jederzeit zurücknehmen oder auf die Beantragung des internationalen Schutzes beschränken. Eine Rücknahme ist also auch noch im anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahren möglich.

Die Antragsrücknahme kann persönlich oder schriftlich erfolgen und von jeder AS, unabhängig von deren Bearbeitungszuständigkeit, entgegengenommen werden.

Grundsätzlich wird bei persönlicher Antragsrücknahme, ggf. unter Beiziehung eines Dolmetschers, die Erklärung über die Rücknahme eines Asylantrages - D0125 (Flughafenverfahren D0624) verwendet. Diese ist vom aufnehmenden Mitarbeiter, Antragsteller und ggf. Dolmetscher zu unterzeichnen. Befindet sich die elektronische Akte in einer anderen AS, so ist die Rücknahmeerklärung einzuscannen und der zuständigen AS zuzuleiten.

Bei Teilrücknahmen ist darauf zu achten, dass die Erklärung über die Rücknahme eines Asylantrages (D0125) nicht verwendet werden kann, da diese nur für vollständige Rücknahmeerklärungen vorgesehen ist. In diesen Fällen empfiehlt sich die Anfertigung eines Aktenvermerkes.

Bei Antragsrücknahmen ist der Antragsteller grundsätzlich nicht zu einer Stellungnahme zu den Gründen hinsichtlich § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG aufzufordern. Der Antragsteller soll von sich aus vortragen, ob Gründe zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Dies gilt vor

allem, wenn der Antragsteller in sein Heimatland zurückkehren will, aber auch für die Fälle, in denen erkennbar ist, dass der Antragsteller aus anderen Gründen zurücknimmt, zum Beispiel, weil er eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hat.

Soweit dem bisherigen Vortrag des Antragstellers jedoch ein Hinweis auf das Vorliegen von Gründen im Sinne des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu entnehmen ist, ist er aufzufordern, zu diesen Gründen Stellung zu nehmen.

Die weitere Verfahrensweise bestimmt sich nach dem Stand des Asylverfahrens.

Eine detaillierte Beschreibung der Verfahrensweise zu verschiedenen Fallkonstellationen gibt der „[Leitfaden Antragsrücknahme](#)“.

Nach § 32 AsylG stellt das Bundesamt bei einer Asylantragsrücknahme in seiner Entscheidung fest, dass das Asylverfahren eingestellt ist und ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt.

Von einer Entscheidung zu den Abschiebungsverböten ist regelmäßig abzusehen, wenn eine positive Entscheidung ergehen müsste. Im Einstellungsbescheid wird lediglich festgestellt, dass das Asylverfahren eingestellt ist. Damit soll vermieden werden, dass Abschiebungsverböte für Personen festgestellt werden, die den Schutzstatus gar nicht (mehr) benötigen (z.B. weil sie ausreisen wollen bzw. bereits ausgereist sind). Im Einzelfall kann die Feststellung eines Abschiebungsverböts allerdings angezeigt sein, etwa wenn der Asylantrag mangels Erfolgsaussicht zurückgenommen wird, aber die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot glaubhaft dargelegt worden sind (häufig Krankheitsfälle).

Erfolgt eine Antragsrücknahme nach Versand/Zustellung des Bescheides aber vor Bestands-/Rechtskraft, ist der ursprüngliche Bescheid in Bezug auf Asyl / Flüchtlingsschutz / subsidiärem Schutz aufzuheben und ein Einstellungsbescheid zu erlassen. Die Entscheidungen zu Abschiebungsverböten sowie Einreise und Aufenthaltsverbot bleiben bestehen, da diese nicht antragsbedingt sind und somit von der Rücknahme nicht umfasst werden. Insoweit ist im Einstellungsbescheid hierauf nicht einzugehen. Soweit die Rücknahme vor dem Hintergrund eines möglichen Aufenthaltstitels erfolgt ist, kann die zuständige ABH nach § 11 Abs. 4 AufenthG das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufheben oder die Frist verkürzen.

Bei Antragsrücknahme im anhängigen Klageverfahren ist das Gericht unmittelbar zu verständigen.

Erfolgt die Rücknahme nach Bestands-/Rechtskraft, läuft sie bei Verfahren mit negativer Entscheidung ins Leere, da der Antrag abschließend bearbeitet ist. Ein späterer erneuter Asylantrag wäre in diesem Fall als Folgeantrag zu werten. Wird eine Antragsrücknahme

nach positiver Entscheidung erklärt, kann dies nur als Verzicht gewertet werden (§72 Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Wegen der Rechtsfolgen hat hier gem. § 72 Abs. 2 AsylG eine Weiterleitung an die ABH zu erfolgen. Ein späterer erneuter Asylantrag wäre als Erstantrag zu werten.

In den Fällen einer Rücknahme des Asylantrages bei gleichzeitig erfolgter Ausreise, kann – soweit noch nicht erfolgt – nach § 28 Abs. 2 VwVfG von der Anhörung zur Befristung des Einreiseverbots abgesehen werden.

Bei gleichzeitigem Eingang von Asylantrag und Rücknahmeerklärung ist ein Einstellungsbescheid zu fertigen.

3. Rücknahmefiktion

Der Asylantrag gilt nach § 33 Abs. 1 AsylG als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.

3.1 Voraussetzungen

Nach der gesetzlichen Vorgabe wird grds. vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt (Stillschweigende Rücknahme), wenn er

1. einer Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15 oder einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 nicht nachgekommen ist,
2. untergetaucht ist oder
3. gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 verstoßen hat, der er wegen einer Wohnverpflichtung nach § 30a Absatz 3 unterliegt.

Über die genannten Regelbeispiele hinaus kann es auch andere Fallgestaltungen geben, bei denen von einer stillschweigenden Rücknahme auszugehen ist.

Eine Einstellung wegen Nichtbetreibens setzt nach § 33 Abs. 4 AsylG voraus, dass der Antragsteller über die Rechtsfolgen schriftlich, in einer ihm verständlichen Sprache und gegen Empfangsbekenntnis belehrt worden ist. Mit der Erstbelehrung (D0179) erhält der Antragsteller diese Belehrung.

Wurde der Antragsteller nicht belehrt (z.B. Altfälle) oder nicht wirksam belehrt (z.B. Belehrung D0179 in der Fassung gültig bis 20.08.2019), kann eine Einstellung wegen Nichtbetreibens nicht erfolgen (s. zwingend 3.4). Die im Ladungsschreiben (D0185) enthaltene, nur in deutscher Sprache abgefasste und versandte Belehrung ist nicht ausreichend, da sie die Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 a) der Verf-RL nicht erfüllt

Die Vermutung des Nichtbetreibens des Verfahrens gilt nicht, wenn der Antragsteller unverzüglich nachweist, dass er auf das Versäumnis oder die sanktionierte Handlung keinen Einfluss hatte. Das Verfahren ist fortzuführen. Unverzüglich heißt nach § 121 Abs. 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Nach den Vorgaben der Rechtsprechung, die auch hier zu beachten sind, sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die subjektive Zumutbarkeit hat sich für eine Prüfungs- und Überlegungsfrist der Zeitraum von bis zu zwei Wochen (Obergrenze) eingebürgert. Für Asylbewerber wird diese Frist übernommen. Fristbeginn ist der Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller frühestens tätig werden könnte.

3.2 Einstellungsbescheid bei Erfüllung aller Voraussetzungen

Liegen die Voraussetzungen der stillschweigenden Rücknahme vor, erlässt das Bundesamt einen Einstellungsbescheid. Eine Sachentscheidung ist nicht möglich. Das BVerwG hat mit Urteil vom 15.04.2019 (1C 46/18) entschieden, dass nach § 33 Abs. 1 AsylG die Rücknahmefiktion bei bestimmten Verhaltensweisen des Antragstellers stets kraft Gesetzes eintritt. Der Asylantrag gilt kraft Gesetzes als zurückgenommen, wenn der Antragsteller das Verfahren nicht betreibt. Über einen nicht mehr existenten Asylantrag kann keine Sachentscheidung getroffen werden.

Es ist zu prüfen, ob alle Tatbestandsmerkmale des § 33 AsylG erfüllt sind. So muss beispielsweise neben der erforderlichen Belehrung auch belegt sein, dass der Antragsteller gemäß der vorliegenden PZU ordnungsgemäß zur Anhörung geladen wurde. Nach § 32 AsylG ist regelmäßig darüber zu entscheiden, ob Abschiebungsverbote vorliegen. Liegen solche nicht vor, ergehen eine Abschiebungsandrohung oder -anordnung und die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG.

Müsste ohne Rücknahme eine positive Entscheidung ergehen, ist wie bei der ausdrücklichen Asylantragsrücknahme grundsätzlich von einer Entscheidung zu den Abschiebungsverboten abzusehen. Es wird lediglich festgestellt, dass das Asylverfahren eingestellt ist. Damit soll vermieden werden, dass Abschiebungsverbote für Personen festgestellt werden, die den Schutzstatus gar nicht (mehr) benötigen (z.B. weil sie untergetaucht bzw. bereits ausgewandert sind). Im Einzelfall kann die Feststellung eines Abschiebungsverbots allerdings dennoch angezeigt sein, wenn die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot glaubhaft dargelegt worden sind und ersichtlich ist, dass an der Feststellung trotz des Nichtbetreibens ein berechtigtes Interesse besteht.

3.3 Wiederaufnahme des Verfahrens (Fortführungsantrag) - Folgeantrag

Der Ausländer kann nach § 33 Abs. 5 AsylG innerhalb von neun Monaten nach Zustellung des Einstellungsbescheides einen Fortführungsantrag stellen.

Dieser ist persönlich bei der AS des Bundesamtes zu stellen, die der AE zugeordnet ist, in der der Ausländer vor der Verfahrenseinstellung zu wohnen verpflichtet war. Stellt er einen neuen Asylantrag, gilt dieser als Fortführungsantrag.

Entsprechende Anträge sind gem. § 33 Abs. 5 S. 6 AsylG als Folgeanträge anzusehen, wenn

- die Einstellung des Asylverfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate zurückliegt oder
- das Asylverfahren bereits nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen worden war.

Der Entscheider erhält die neu angelegte Akte vom AVS und ergänzt die Aktenzusatzinformation „Fortführungsantrag“ mit dem zutreffenden Status „Fortführung des Verfahrens“ (siehe a) oder „Fortführung als Folgeantrag“ (siehe b) . Antragsteller und ABH sind mit den Briefvorlagen für ABH / Ast / RA über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

a) Verfahrensfortführung

Wird das Verfahren fortgeführt, muss für die Fortführung eine neue (Erstverfahrens-) Akte angelegt werden. Die Akte ist in den Prozessschritt umzuprotokollieren, in dem das erste Verfahren vor der Einstellung war (z.B. „Vorbereitung Anhörung“).

Der Einstellungsbescheid ist in der neuen Akte mit einem Aufhebungsbescheid, der vom AVS händisch zuzustellen ist, aufzuheben. Die Entscheidungssachstände für den Einstellungsbescheid in der Erstakte werden nicht gelöscht (das Verfahren bleibt statistisch abgeschlossen). Außerdem muss das AZR entsprechend korrigiert werden.

Wurde das eingestellte Verfahren als beschleunigtes Verfahren (§ 30a AsylG) durchgeführt, beginnt die Wochenfrist für die Entscheidung des Bundesamtes (§ 30a Abs. 2 AsylG) mit der Fortführung neu zu laufen.

b) Fortführung als Folgeantrag

Ist das Asylverfahren nicht fortzuführen, ist ein Fortführungsantrag oder ein erneuter Asylantrag als [Folgeantrag](#) zu behandeln . Wird die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt, ist im Bescheid auch darzulegen, warum dem Fortführungsantrag nicht stattgegeben werden konnte.

3.4 Ausnahme:

Sachentscheidung bei Nichtbetreiben des Verfahrens, wenn der Antragsteller mit der in der Fassung bis 20.08.2019 verfügbaren Erstbelehrung (D0179) belehrt wurde Wurde der Antragsteller mit der in der Fassung bis 20.08.2019 verfügbaren Erstbelehrung belehrt, kann

die Rücknahmefiktion des § 33 AsylG nicht eintreten, da die Belehrung den gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht (so BVerwG, Urteil vom 15.4.2019, AZ 1 C 46/18). In diesen Fällen ist wie folgt vorzugehen:

1. In den Fällen, in denen der Ausländer sein Verfahren nicht betreibt und noch kein Einstellungsbescheid vorliegt, ist bei Nichterscheinen zur Anhörung eine Entscheidung nach Aktenlage gemäß § 25 Absatz. 4 oder Absatz 5 AsylG zu treffen. Bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsländern ist grundsätzlich wegen der nicht widerlegten gesetzlichen Vermutung fehlender Verfolgung eine o.u.-Ablehnung zu treffen (§ 29 a Abs. 1 AsylG). Bei anderen HKL ist zu prüfen, ob der Asylantrag nach den vorliegenden Erkenntnissen als unbegründet anzusehen ist. Ist dies der Fall, ist wegen der Nichtmitwirkung eine o.u.-Entscheidung zu treffen (§ 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG). In den übrigen Fällen des Nichtbetreibens ist die Nichtmitwirkung des Antragstellers im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen aufgrund des vom Antragsteller angegebenen HKL ein Abschiebungsverbot festzustellen sein könnte, ergeht keine Entscheidung zu den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Ein Einstellungsbescheid ist nicht zu erlassen.
2. Liegt bereits ein Einstellungsbescheid vor, ist es Sache des Ausländers, sein Verfahren weiter zu betreiben.
3. Wird ein Fortführungsantrag gestellt, so ist dieser so zu bearbeiten, als wäre keine fehlerhafte Belehrung verwendet worden. Stellt der Antragsteller jedoch einen weiteren Fortführungsantrag, so kann ihm das Stellen des ersten Fortführungsantrags nicht zum Nachteil gereichen. Ein zweiter Fortführungsantrag wird in diesen Fällen noch einmal als erster Fortführungsantrag gewertet. Liegt die Einstellung des Verfahrens mehr als neun Monate zurück und stellt der Ausländer einen weiteren Antrag, so handelt es sich um einen Folgeantrag

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Verfahren auch im Falle des Nichterscheins des Antragstellers zur Anhörung bei Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates für die weitere Prüfung unverzüglich an das zuständige Dublinzentrum weiterzuleiten sind.

Dienstanweisung Asylverfahren

Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG

Außenstelle (AS) meint jede originär mit der Bearbeitung von Asylanträgen befasste Organisationseinheit des Bundesamtes

1. Grundsätzliches und Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Feststellung des Erlöschens der Anerkennung als Asylberechtigter und/oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegt allein bei der Ausländerbehörde (ABH).

1.1. § 72 Abs.1 Nr. 3 und Nr. 4 Alt.1 AsylG

Die Erlöschensregelung des § 72 Abs. 1 AsylG gilt aus unionsrechtlichen Gründen nur noch in Ziffer 3, soweit hier die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde, und in Ziffer 4 1. Alt., dem Verzicht.

Verzichtserklärung nach § 72 Abs.1 Nr.4 1.Alt AsylG

Ein Verzicht des Ausländers nach § 72 Abs.1 Nr.4 1.Alt. AsylG ist gegenüber dem Bundesamt zu erklären, das den Schutzstatus zuerkannt hat und wird erst mit dem Zugang der Erklärung beim Bundesamt wirksam. Ab diesem Zeitpunkt entfaltet die Verzichtserklärung eine Bindungswirkung und ist unwiderruflich.⁶² Erscheint ein Ausländer in einer AS, um auf die ihm gewährte Rechtsstellung zu verzichten (§ 72 Abs. 1 Nr.4 1.Alt. AsylG), so muss er eine Verzichtserklärung gegenüber dem Bundesamt abgeben. Sie ist zu Beweis Zwecken schriftlich abzugeben und muss den unmissverständlichen Willen des Ausländers enthalten, die erworbene Rechtsstellung als Asylberechtigter bzw. als anerkannter Flüchtling aufgeben und nicht erneut geltend machen zu wollen.⁶³ Die zuständige ABH ist über den Verzicht der Rechtsstellung des Ausländers mittels einer Mitteilung zu informieren. Nach § 72 Abs. 2 AsylG hat der Ausländer seinen Anerkennungsbescheid und Reiseausweis bei der ABH abzugeben. Die Aufnahme eines Protokolls erübrigt sich.

Hinweis: Die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes, die im Anerkennungsverfahren nicht festgestellt worden sind, bleiben beim Erlöschen des Asyl- oder Flüchtlingsschutzes unberücksichtigt.

⁶² BVerwG Urt. v. 27.7.2017 – 1 C 28.16, BeckRS 2017, 124489, Rn. 37

⁶³ OVG NRW BeckRS 2016, BECKRS Jahr 47670 Rn. BECKRS Jahr 2016 Rn. 33

Keine förmliche Entscheidung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 72 Abs.1 Nr.3 oder Nr. 4 Alt.1 AsylG tritt das Erlöschen kraft Gesetzes ein und bedarf daher keiner förmlichen Entscheidung. Bitten dieser Art von Seiten der ABH sind daher unter Hinweis auf deren eigene Zuständigkeit wie folgt zu beantworten:

"Der Erlass eines Feststellungsbescheides ist nicht erforderlich.

Die Vorschrift des § 72 AsylG sieht das automatische Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Fällen des § 72 Abs.1 Nr. 3 und Nr.4 Alts.1 AsylG vor. Erlöschen der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung bedeutet Beendigung der damit dokumentierten Rechtsstellung ohne weitere Ermittlung oder Verfahren. Der Verlust der Rechtsstellung tritt kraft Gesetzes ein. Für den Ausländer besteht jedoch die Möglichkeit, die Voraussetzungen für das Erlöschen der Asylanerkennung nach § 72 Abs. 1 AsylG inzidenter mit der Anfechtungsklage gegen eine aufenthaltsbeendende Verfügung der ABH vor dem Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Der Ausländer oder auch die Ausländerbehörde haben zudem die Möglichkeit, eine Feststellungsklage nach § 43 VwGO zu erheben, wenn die Frage des Erlöschens zwischen den Parteien streitig ist und ein berechtigtes Feststellungsinteresse gegeben ist, was seitens des Ausländers regelmäßig zu bejahen ist.

Bitte teilen Sie Ihre Feststellung des Erlöschens dem Ausländerzentralregister und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit."

Stellungnahme zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs.5 und 7 AufenthG

Soweit die ABH ausdrücklich darum ersucht, wird im Einzelfall zum Vorliegen eines Erlöschenstatbestandes sowie gem. § 72 Abs. 2 AufenthG in einem eigenen Verfahren zum Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG Stellung genommen. Die Antwort ist dabei deutlich als Stellungnahme zu kennzeichnen und auf die eigene Prüfungszuständigkeit der ABH zu verweisen (z. B. mit folgender Formulierung: „Nach hiesiger Einschätzung liegt ein Erlöschenstatbestand vor/nicht vor, weil ... Ich bitte diese Feststellung jedoch in eigener Zuständigkeit abschließend selbst zu prüfen.“)

Wegen der bewussten verfahrensrechtlichen Gestaltung des Erlöschens kraft Gesetzes ohne Verwaltungsverfahren und der Zuständigkeitszuweisung für dessen Feststellung an die ABH, obliegt dieser auch im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen die Prüfung von nationalen Abschiebungsverboten gem.§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Die vom BVerwG (vgl. Urteil vom 20.04.1999, BVerwG 9 C 29.98) für das Widerrufsverfahren entwickelte Rechtsanalogie, wonach in Verfahren der Schutzgewährung für Ausländer, die politische

Verfolgung geltend machen, eine umfassende Entscheidung ergeht, die alle Arten des Schutzes vor zielstaatsbezogenen Gefahren einbezieht, greift hier nicht.

1.2. § 72 Abs.1 Nr.1 -2 AsylG

In den übrigen Konstellationen des § 72 Abs.1 Nr.1- 2 AsylG, in denen wegen der Vorgaben der Verf-RL kein Erlöschen möglich ist, kann der Schutzstatus nur noch in einem Widerrufsverfahren aufgehoben werden. Soweit den Ausländerbehörden Erkenntnisse vorliegen, welche die Einleitung eines Widerrufsverfahrens u.U. rechtfertigen, ist das Bundesamt hierüber zu informieren, (für weitere Informationen zum Widerrufsverfahrens, siehe Kapitel [Widerruf/ Rücknahme](#)).

2. Familienasyl und Familienflüchtlingsschutz

Erlischt die Anerkennung als Asylberechtigter und/oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eines Stambberechtigten (oder wird sie zurückgenommen oder widerrufen), von dem die Familienangehörigen Familienasyl oder Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylG herleiten, ist nach § 73 Abs. 2b Satz 2 und 3 AsylG zu prüfen, ob die Anerkennung bzw. der Flüchtlingsschutz der Familienangehörigen zu widerrufen ist. Für weitere Informationen zum Widerrufsverfahrens, siehe Kapitel [Widerruf/ Rücknahme](#).

3. Erneuter Asylantrag nach Erlöschen der Rechtsstellung

Ein erneuter Asylantrag ist wie ein Erstantrag zu behandeln, da das Erlöschen der Rechtsstellung in der Definition des Folgeantrages in § 71 Abs. 1 AsylG als Merkmal nicht genannt ist (im Gegensatz zu Rücknahme und unanfechtbarer Ablehnung).

Dienstanweisung Asylverfahren

EU-Staatsangehörige

„Grundsatzreferat Asyl“ = Referat 61A „Grundlagen des Asylverfahrens, Gemeinsames europäisches Asylsystem“

1. Asylanträge von Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU

Das AsylG gilt nach § 1 Abs. 1 für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16a Abs. 1 GG oder internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU (QualfRL) beantragen. Daher können auch Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der EU Asylanträge stellen.

Bei der Bearbeitung dieser Asylanträge sind jedoch einige nachfolgend dargestellte Besonderheiten zu beachten.

2. EU-Mitgliedstaaten „sichere Herkunftsländer“ - Rechtliche Grundlage

Nach Buchstabe d) des einzigen Artikels des Protokolls über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, das durch den am 01.05.1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt wurde, gelten die Mitgliedstaaten füreinander als sichere Herkunftsländer. Mit dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes wurde dies in § 29 a AsylG verankert.

3. Beachtung der Freizügigkeitsvoraussetzungen

Die weitere Bearbeitung des Asylantrags hängt davon ab, ob bei dem Unionsbürger die Freizügigkeitsvoraussetzungen vorliegen oder nicht. Das Bundesamt kann in eigener Zuständigkeit nicht entscheiden, ob die gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen der Freizügigkeit im Einzelfall vorliegen. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sind die Ausländerbehörden für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen zuständig. Nach § 7 Freizügigkeitsgesetz/EU sind Unionsbürger ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde unanfechtbar festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht.

Bis zu einer Feststellung durch die zuständige Ausländerbehörde ist vom Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen auszugehen. Für das Asylverfahren von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die ebenfalls freizügigkeitsberechtigt sein können, hat dies folgende Auswirkungen:

- es besteht keine Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung und damit auch keine Verpflichtung zur persönlichen Asylantragstellung; der Asylantrag kann schriftlich gestellt werden,
(eine Unterbringung in der AE kann gleichwohl erfolgen, wenn der asylsuchende Unionsbürger keine Unterkunftsmöglichkeit hat),
- eine Verteilung erfolgt grundsätzlich nicht,
- Pass und/oder Personalausweis werden nicht einbehalten, es wird lediglich eine Ablichtung zur Akte genommen,
- es wird keine Aufenthaltsgestattung ausgestellt

4. Entscheidung – Abschiebungsandrohung - Ausreiseaufforderung

Das Asylverfahren ist grds. wie bei Antragstellern aus anderen [sicheren Herkunftsländern](#) durchzuführen.

Solange jedoch EU-Staatsangehörige Freizügigkeit genießen, kann das Bundesamt bei Ablehnung des Asylantrags keine Abschiebungsandrohung erlassen. Eine solche kann nur ergehen, wenn die ABH unanfechtbar festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht (mehr) besteht.

Aus dem AZR ist ersichtlich, ob der „Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt“ für einen Unionsbürger festgestellt wurde und ob die Entscheidung (un-)befristet, unanfechtbar, oder (sofort) vollziehbar ist. Auch ist erkennbar, ob ein Einreiseverbot besteht. Im Einzelfall ist vom zuständigen Entscheider eine Klärung zum entscheidungserheblichen Sachverhalt bei der ABH durchzuführen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Freizügigkeit demnach unanfechtbar nicht vor, ist durch das Bundesamt eine Abschiebungsandrohung zu erlassen (§ 34 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 2 AsylG). Die in § 29a Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs1. AsylG festgelegte einwöchige Ausreisefrist gilt auch für Unionsbürger.

Im Falle von Rücknahmen oder Einstellungen gelten ebenfalls die allgemeinen Regelungen (s. [Rücknahmen - Einstellungen](#)).

5. Meldepflichten

Soweit der Entscheider den Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ ablehnt oder nach §§ 32, 33 AsylG entscheidet (ohne dass eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG in Frage kommt), kann die Entscheidung ohne weiteres Zuwarten zugestellt werden (dies gilt auch, wenn auf einen Folgeantrag kein weiteres Verfahren durchgeführt wird und das Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG abgelehnt wird).

Sollte der Entscheider eine andere Entscheidung beabsichtigen, leitet er den Bescheidentwurf einschließlich eines begründenden Aktenvermerks nach erfolgter Qualitätssicherung dem Grundsatzreferat Asyl zu. Von hier aus erfolgt über BMI die Information des EU Rats, die in solchen Fällen erforderlich ist.

Der Entscheider kann den Fall abschließend bearbeiten, sobald ihn das Referat „Grundsatz Asyl“ entsprechend benachrichtigt.

Dienstanweisung Asylverfahren

Familienasyl/internationaler Schutz für Familienangehörige

„Widerrufsreferat“ = Referat 31B „Wiederaufnahme-/Widerrufsverfahren“

1. Familienasyl

Der Grundgedanke des Familienschutzes liegt entsprechend der Gesetzesbegründung darin, dass die Rechtsanwendung durch die Übertragung des Schutzes eines Stammberechtigten auf Familienangehörige ohne neuerliche rechtliche Prüfung erleichtert wird. Dies trägt auch der Annahme Rechnung, dass Familienangehörige häufig einer vergleichbaren Bedrohung wie der Stammberechtigte ausgesetzt sind und entspricht der Art. 6 GG immanenten Wahrung des Familienverbandes. Aus Art. 23 Qualifikationsrichtlinie (Q-RL; 2011/95/EU) ergeben sich ebenfalls Rechte für Familienangehörige, allerdings kein Anspruch auf Gewährung eines Schutzstatus.

Es gibt keinen gesonderten Antrag auf Familienasyl; dies gilt auch, wenn ausdrücklich die Gewährung von Familienasyl als Grund angegeben wird.

Liegen die Voraussetzungen für Familienasyl nicht vor, ist immer zu prüfen, ob eigene Verfolgungsgründe vorliegen.

Das Gesetz fordert zwar nicht das Vorliegen eigener Asylgründe des Familienangehörigen, weshalb etwaige eigene Asylgründe bei Anspruch auf Familienasyl auch nicht zu prüfen sind. Dennoch hat im Rahmen einer Anhörung eine Sachverhaltsaufklärung zu erfolgen, die auch evtl. vorhandene eigene Gründe umfasst. Im Bescheid ist jedoch lediglich auf die Voraussetzungen des Familienasyls einzugehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Wird mit dem Asylantrag auch höherwertigerer Schutz beantragt als über Familienschutz zu gewähren ist, muss in jedem Fall geprüft und entschieden werden, ob höherwertiger Schutz aus eigenem Recht zu bejahen ist. In diesen Fallkonstellationen ist im Bescheid auch auf die Voraussetzungen des beantragten höherwertigen Schutzes aus eigenem Recht einzugehen.

Eigene Ansprüche des Ausländers können unbeschadet der Entscheidung im Rahmen des Familienasyls dann zum Zug kommen, wenn der Familienschutz entfallen sollte. Siehe hierzu „5. Wegfall des Schutzes“.

2. Begünstigter Personenkreis

2.1 Allgemein

Die Gewährung von Familienasyl kommt gem. § 26 AsylG in Betracht soweit die Anerkennung des Stambberechtigten unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist für

- Ehegatten oder Lebenspartner des Stambberechtigten,
- Eltern eines minderjährigen ledigen Stambberechtigten, soweit sie die Personensorge innehaben
- einen anderen Erwachsenen, der für den minderjährigen ledigen Stambberechtigten verantwortlich ist (Personensorgeberechtigung)
- zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen ledigen Stambberechtigten
 - o deren Gemeinschaft bereits im Staat der politischen Verfolgung⁶⁴ bestanden hat und
 - o soweit die Einreise vor der Anerkennung des Stambberechtigten erfolgte oder unverzüglich nach der Einreise ein Asylantrag gestellt wurde
- zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Kinder des Stambberechtigten.

Grundsatz:

- keine Ableitung von Familienschutz aus abgeleitetem Schutz

Das BVerwG hat bereits mit Urteil vom 16.08.1993, 9 C 7/93 festgestellt (ähnlich auch BayerVGH Urteil vom 12.06.18 - 20 B 18.30332), dass Familienschutz nicht von einer Person abgeleitet werden kann, die selbst nur einen abgeleiteten Schutz hat. Dies ergebe sich aus Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck des § 26 AsylVfG (jetzt AsylG). Nach Abs. 4 Satz 2 gelten die Absätze 2 und 3 nicht für Kinder eines Ausländers, der selbst nach Absatz 2 oder Absatz 3 als Asylberechtigter anerkannt worden ist. Diese ausdrückliche Regelung lässt nicht den Umkehrschluss zu, in allen anderen Fällen sei eine Weitergabe möglich. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVerwG enthielt die Regelung zum Familienasyl auch schon die ausdrückliche Vorgabe, dass Kinder mit Familienschutz diesen nicht an ihre Kinder weitergeben können.

- im HKL gelebte Gemeinschaft muss grds. auch in Deutschland gelebt werden

Nach § 26 Abs. 1 und Abs. 3 AsylG müssen Ehe, Lebenspartnerschaft oder Familie bereits im Herkunftsland bestanden haben. Die familiäre Lebensgemeinschaft mit

⁶⁴ des Stambberechtigten; in diesem Kapitel im Weiteren = Herkunftsland (HKL); HKL = Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt bzw. bei Staatenlosen das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts (s. Kapitel Staatsangehörigkeit)

dem Stambberechtigten muss auch zum Zeitpunkt der Entscheidung noch bestehen. Das gilt auch beim Familienasyl für Kinder nach Abs. 2 (s. Hessischer VGH, B. v. 29.07.2002, 9 ZU 454/02.A).

Falls unterschiedliche Anschriften des in Betracht kommenden Stambberechtigten und des Antragstellers bestehen, gilt zunächst die Vermutung, dass keine familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Liegen keine anderen Erkenntnisse darüber vor, wie die Beziehung dieses Elternteils zum Kind ist, so sollte – obwohl das Bundesamt hier keine Ermittlungspflicht hat – der Antragsteller angeschrieben und aufgefordert werden, seine Beziehung zu diesem Elternteil darzustellen. Der Entscheider muss dann feststellen, ob ein Näheverhältnis dergestalt vorliegt, dass trotz des Nichtzusammenlebens von einer familiären Gemeinschaft auszugehen ist.

- Familienschutz kann auch mit einem Folgeantrag geltend gemacht werden

Der [Folgeantrag](#) muss innerhalb von drei Monaten gestellt werden und alle Voraussetzungen des Familienschutzes müssen vorliegen. Familienschutz kann auch gewährt werden, wenn der Antragsteller bereits einen Schutzstatus besitzt, aber einen höheren Schutz erreichen kann oder aber eine Ablehnung erhalten hat.

- Staatsangehörigkeit

Die Voraussetzungen des Familienschutzes liegen nicht vor, wenn der Familienangehörige nicht die gleiche Staatsangehörigkeit wie der Stambberechtigte oder daneben weitere Staatsangehörigkeiten besitzt.

Die Grundannahme des Gesetzgebers der „Verfolgungsgemeinschaft“ im Herkunftsland kann dann nicht zutreffen, wenn abweichende Staatsangehörigkeiten vorliegen. Eine Verfolgungsgefahr ist immer für das Land der eigenen Staatsangehörigkeit/en (bzw. bei Staatenlosen des gewöhnlichen Aufenthalts) zu prüfen. Besitzt eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten, kommt eine Flüchtlingsanerkennung nur in Betracht, wenn in allen Staaten Verfolgung droht. Die Gewährung von Familienschutz ist daher nicht erforderlich, wenn im Land bzw. in einem Land, dessen Staatsangehörigkeit ein Antragsteller besitzt, eine Verfolgung auszuschließen ist (s. [Kapitel Staatsangehörigkeit 2.1](#)).

Auch nach Art. 23 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie (Q-RL) haben Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Schutz erfüllen, nur Anspruch auf Leistungen nach den Artikeln 24-35 Q-RL. Die Gewährung dieser Rechte erfolgt im deutschen Recht u.a. über das AufenthG. Die Vorgaben der Q-RL sprechen aber explizit nicht von „Schutzgewährung“.

Daher ist beispielsweise ein Schutzstatus offensichtlich nicht erforderlich, wenn der Familienangehörige (auch) eine EU-Staatsangehörigkeit besitzt.

Weitere Voraussetzungen/ergänzende Ausführungen: s. zwingend einzelne Personengruppen!

2.2 Ehegatten - Lebenspartner

2.2.1 Staatliche Formerfordernisse einer Eheschließung

Eine im Ausland geschlossene Ehe ausländischer Personen muss den Formerfordernissen des HKL entsprechen. Zumeist bedeutet dies auch, dass die Ehe zu registrieren ist. So kann eine nur religiös geschlossene Ehe keinen Ableitungsanspruch begründen, wenn es daneben eine staatliche Eheschließung bzw. Registrierung gibt (z.B. Imam-Ehe; s. Wissenschaftlicher Dienst WD 7-3000-019/16).

Kann ein Registrierungsnachweis nicht vorgelegt werden und ist die Beschaffung für den Antragsteller auf Grund zu befürchtender Eigengefährdung oder Gefährdung von Familienangehörigen, die an einer Beschaffung mitwirken könnten, nicht zumutbar, muss eine den Formerfordernissen des HKL entsprechende Eheschließung glaubhaft vorgetragen werden.

2.2.2 Ehe aufhebbar oder nichtig

Zu beachten ist, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderehe am 22.07.2017 im Fall einer aufhebbaren oder nicht wirksamen Ehe (Nichtehe) ein Ableitungsanspruch nur für den zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährigen Ehepartner besteht (§ 26 Abs. 1 S. 2 AsylG-neu). Zu den rechtlichen Voraussetzungen der Eheaufhebung bzw. Nichtehe s. Kapitel [Unbegleitete Minderjährige](#).

2.2.3 Mehrehe – Auswirkungen auf Ehefrauen und Kinder

Art. 6 Abs. 1 GG schützt allein die Verbindung eines Mannes mit einer Frau. § 26 AsylG ist daher dergestalt auszulegen, dass Familienschutz nach dem Prinzip der grundgesetzlich geschützten Einehe auch nur für jeweils einen Ehegatten möglich sein kann. Dies gilt selbst dann, wenn die Ehen im HKL wirksam geschlossen wurden.

Im Ergebnis kann also Familienschutz nur für eine Frau vom Ehemann als Stammberechtigtem abgeleitet werden. Hat eine der Frauen bereits Schutz erhalten, steht der anderen kein Familienschutz zu. Dabei ist es unerheblich, wen der Mann als Erst- oder Zweitfrau ansieht – es ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Für weitere Frauen bleibt unberührt davon die Möglichkeit eines Asylantrags aus eigenem Rechtsanspruch.

Wird für mehrere Ehefrauen gleichzeitig Antrag auf Familienschutz gestellt, so ist der den Formerfordernissen des HKL entsprechenden Ehe der Vorrang zu geben bzw. ersatzweise der am längsten bestehenden Ehe, soweit diese glaubhaft gemacht werden kann. Die betroffenen Personen sind in jedem Fall getrennt anzuhören!

Bei Eheschließung nach Verlassen des Herkunftslandes ist die Ableitung eines Familien-schutzes für die Ehepartner ausgeschlossen, da die gesetzliche Regelung den Bestand familiärer Bindungen bereits im HKL zur Voraussetzung erklärt.

Kinder aus Mehrehen können grds. von beiden Elternteilen Schutz ableiten, soweit diese selbst Stammberechtigte sind. Kinder eines Stammberechtigten sind daher z.B. familien-schutzberechtigt, wenn sie zwar unterschiedliche Mütter haben, ihren Anspruch aber vom gemeinsamen Vater als Stammberechtigten ableiten. Ist die Mutter eines Kindes Stammbe-rechtigte, können die Kinder aus einer anderen Ehe ihres Mannes mangels Verwandtschaft jedoch keinen Familienschutz über diese ableiten.

2.2.4 Lebenspartner

Lebenspartner i.S.d. § 26 Abs. 1 AsylG sind i.V.m. § 1 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) Personen, die bereits im HKL mit dem Stammberechtigten eine auf Lebenszeit angelegte gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingegangen sind. Grundlegende Vorausset-zung hierfür ist, dass das betreffende HKL das Rechtsinstitut der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft anerkennt und eine solche ermöglicht. Die Beschränkung auf gleichge-schlechtliche Lebenspartner ergibt sich aus der Begründung des Umsetzungsgesetzes zur Qualifikationsrichtlinie (Q-RL; 2011/95/EU). Diese beschränkt den nichtehelichen Partner zwar nicht auf den gleichgeschlechtlichen Partner, regelt jedoch, dass die Partnerschaft im Mitgliedstaat der Ehe vergleichbar behandelt wird. Die Gleichstellung gilt in Deutschland nur für gleichgeschlechtliche Paare.

2.3 Kinder – Geschwister – Eltern/Personensorgeberechtigte

Kinder eines Stammberechtigten sind eheliche, nicht-eheliche und adoptierte Kinder. Für den Familienschutz muss eine familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Stammberechtigten bestehen.

Das Sorgerecht (Personensorge ist grundsätzlich ausreichend)⁶⁵ ist bei der Ableitung zu-gunsten der Eltern Voraussetzung (Abs. 3), aber nicht bei der Ableitung zugunsten der Kin-der (Abs. 2).

Enkelkinder, Kinder eines „anderen Erwachsenen“ oder Kinder von Geschwistern sind nicht von der Regelung umfasst (§ 26 Abs. 4 S. 2 AsylG – keine Ableitung von abgeleitetem Schutz).

Die Ableitung der Schutzgewährung minderjähriger lediger (Halb-)Geschwister liegt ebenso i.S.d. Wahrung der Familieneinheit wie des Minderjährigenschutzes. Da es für die Minder-jährigkeit des antragstellenden Geschwisters gem. der gesetzlichen Formulierung auf den

⁶⁵ Das Sorgerecht umfasst die Personen- und die Vermögenssorge.

Zeitpunkt seiner Asylantragstellung ankommt, muss für die Minderjährigkeit des Stammberechtigten für die Prüfung der Voraussetzung derselbe Zeitpunkt gelten. Eine andere Bewertung wäre in sich widersprüchlich.

Stiefgeschwister können allerdings mangels Verwandtschaft keinen Schutz voneinander ableiten.

Eltern/Personensorgeberechtigte können nur so lange Schutz von ihrem Kind ableiten, wie dieses zum Zeitpunkt der Entscheidung noch minderjährig ist. Denn gem. § 26 Abs. 3 AsylG ist beim Familienasyl für die Eltern in Bezug auf die Minderjährigkeit des Kindes als Stammberechtigten nicht wie in Abs. 2 auf den Zeitpunkt der Antragstellung der Eltern abzustellen. Das Tatbestandsmerkmal "Personensorge" ist zwingende Voraussetzung und kann ebenfalls nur so lange vorliegen, wie der Stammberechtigte noch minderjährig ist. In der entspr. Kommentierung von Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht AsylG § 26 Rn. 16 wird darauf hingewiesen, dass „zusätzlich der aktuelle Bestand der Personensorge (Nr. 5) bejaht werden muss“ (ähnlich BeckOK AuslR/Günther AsylG § 26 Rn. 23b). Im Hinblick auf Vaterschaftsanerkennungen ist darauf zu achten, dass diese alleine nicht das Vorliegen einer Personensorgeberechtigung bewirkt. Für die elterliche Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern regelt § 1626a BGB, dass, wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, ihnen die elterliche Sorge [nur] dann gemeinsam zusteht, wenn sie erklären, dass sie die Personensorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung), sie einander heiraten oder ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt. Nach § 1626a Abs. 3 BGB hat im Übrigen die Mutter die elterliche Sorge.

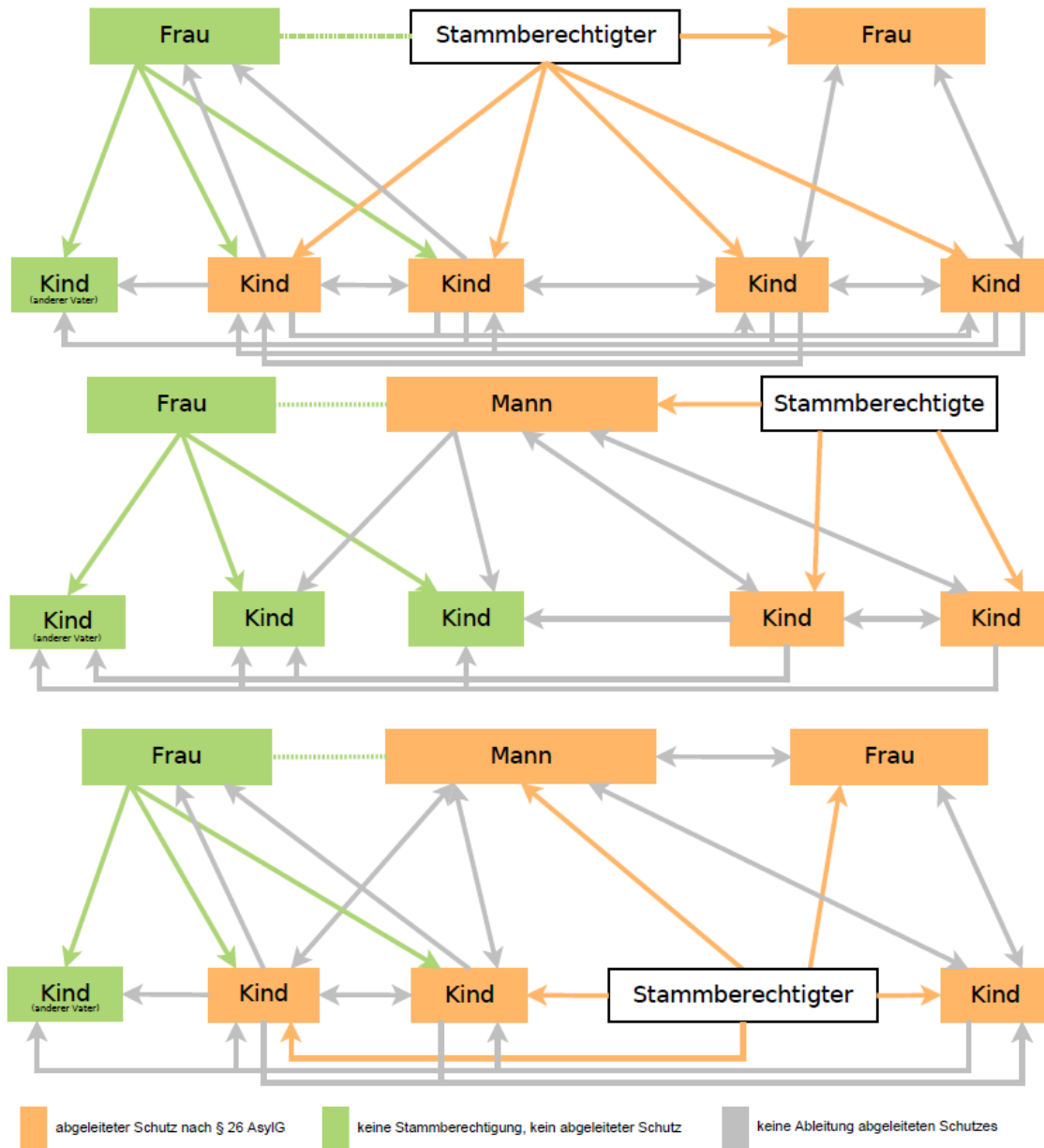
Bzgl. des Sorgerechts muss geprüft werden, ob der Antragsteller, an den abgeleitet werden soll, sorgeberechtigt ist.

Nach dem Wortlaut der Regelung könnten auf der Flucht oder in Deutschland nachgeborene Kinder keinen Familienschutz vermitteln, da die Familie so im HKL noch nicht bestanden haben kann. Ausgeschlossen werden soll Familienschutz für nach der Ausreise willkürlich geschaffene Familienverbindungen. Bei nachgeborenen Kindern muss daher eine gesonderte Betrachtung erfolgen. Sie können der Mutter den Familienschutz vermitteln, wenn diese die Personensorge ausübt. Für den Vater und Geschwister kommt es darauf an, ob die Familie, in die das stammberechtigte Kind hineingeboren wird, bereits im HKL bestanden hat. Zudem muss der Vater sorgeberechtigt sein. Geschwister, die ebenfalls erst nach der Ausreise aus dem HKL geboren worden sind, können den Familienschutz erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

2.4 Andere Erwachsene

Dies sind i.S.d. § 26 Abs. 3 AsylG Personen, die nach deutschem Recht bzw. deutscher Praxis für den Minderjährigen verantwortlich sind und auch bereits im Herkunftsland für ihn verantwortlich waren. Verantwortlichkeit nach deutschem Recht bzw. Praxis setzt eine gerichtliche Entscheidung zur Personensorge voraus (z.B. Pflegschaft, Vormundschaft).

2.5 Übersicht Ableitungsmöglichkeiten und Verbote



3. Internationaler Schutz für Familienangehörige

Nach § 26 Abs. 5 AsylG gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, wenn einem Asylbewerber die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Familienangehörige erhalten daher auf Antrag den gleichen Schutz, wenn ansonsten die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl vorliegen (s.a. [6. Ausschluss](#)).

Wurde der Asylantrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt, kommt für einen Antragsteller auch die Anerkennung als Asylberechtigter auf eigenen Gründen basierend in Betracht. In diesem Fall sind die Voraussetzungen hierfür zu prüfen, damit ggf. der höherrangige Schutz gewährt werden kann.

4. Allgemeine Bedingungen

4.1 Unanfechtbare Anerkennung des Stammberechtigten

Familienasyl ist gemäß § 26 Abs. 1 - 3 AsylG nur dann zu gewähren, wenn der Stammberechtigte unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist.

Die Anerkennung des Stammberechtigten darf nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein, vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 4 AsylG.

4.2 Unverzügliche Antragstellung

Für Ehegatten/Lebenspartner, Eltern/andere Personensorgeberechtigte sowie ledige minderjährige Geschwister von stammberechtigten Minderjährigen setzt die Gewährung von Familienschutz nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 3 Nr. 3 AsylG voraus, dass sie vor der Anerkennung des Stammberechtigten eingereist sind oder den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben. Für minderjährige ledige Kinder des Stammberechtigten gelten diese Vorgaben nicht.

Unverzüglich ist eine Asylantragstellung, wenn sie entsprechend § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Dafür ist nach BVerwG (Urt. vom 13.05.1997, 9 C 35.96) grds. eine Frist von zwei Wochen (ab Einreise) anzunehmen. Ein späterer Asylantrag kann noch als rechtzeitig angesehen werden, wenn besondere Umstände vorlagen, die eine rechtzeitige Antragstellung verhinderten. Ausreichend ist daher z.B. auch, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist Kontakt zu einem Rechtsberater aufgenommen hat, um sich über die Rechtslage zu informieren. Erfolgt die Asylantragstellung dann unverzüglich nach der Beratung, ist auch dies als rechtzeitig anzusehen.

Die Feststellung einer unverzüglichen Antragstellung hängt nicht davon ab, ob behördlicherseits zu den Möglichkeiten der Antragstellung belehrt wurde. Eine behördliche Hinweis- und Belehrungspflicht besteht in diesem Zusammenhang nicht (BayVGh, Beschluss vom 17.01.19, 20 ZB 18.32762).

Besonderheiten gelten für Asylanträge von Familienmitgliedern, die durch Familienzusammenführung (d.h. mit Zustimmung der ABH und Visum) nach Deutschland gekommen sind. Grundsätzlich ist beim Familiennachzug eine Antragstellung nicht vorgesehen, da die ABH einen Aufenthaltstitel ausstellt.

Wenn dennoch ein Antrag gestellt wird, kann Familienschutz ebenfalls nur bei unverzüglicher Antragstellung gewährt werden. In dieser Fallkonstellation ist jedoch erst von einem schuldhaften Zögern (d.h. keiner Unverzüglichkeit) und damit einer verspäteten Antragstellung auszugehen, wenn der Asylantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einreise gestellt wird.

5. Wegfall des Schutzes

Eigene Ansprüche des Ausländers können unbeschadet der Entscheidung im Rahmen des Familienasyls dann zum Zug kommen, wenn der Schutz beim Stammberechtigten erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird.

Beispielsweise ist bei einer Aufhebung der positiven Entscheidung beim Stammberechtigten im Rahmen eines Widerrufsverfahrens immer im Rahmen eines eigenen Widerrufsverfahrens bei den Personen mit abgeleitetem Schutz zu prüfen, ob eigene Gründe vorliegen oder ob in Folge der Aufhebungsentscheidung beim Stammberechtigten auch hier eine Widerrufsentscheidung zu treffen ist. Der Schutzstatus des Stammberechtigten und des Ausländers mit abgeleitetem Schutz sind nicht akzessorisch, denn der abgeleitete Schutz erlischt nicht automatisch mit dem Wegfall des Schutzes beim Stammberechtigten.

Eine Person, die von einem Stammberechtigten Familienschutz ableiten kann, hat zeitgleich keinen Anspruch mehr von einem weiteren Stammberechtigten abzuleiten.

Dass noch weitere Ableitungsmöglichkeiten bestehen, wirkt sich erst im Falle eines Widerrufs/einer Rücknahme des Schutzes des ersten Stammberechtigten aus. In diesem Fall ist das Familienmitglied durch § 73 Abs. 2b Satz 2 AsylG vor einem Widerruf/einer Rücknahme des Familienschutzes geschützt, denn Widerruf oder Rücknahme des Familienschutzes sind aus rechtlichen Gründen nicht möglich, solange der Familienschutz noch von einem anderen Stammberechtigten abgeleitet werden kann.

6. Ausschluss

6.1 Asylanerkennung

Der Ausschluss der Gewährung von Familienasyl wird in § 26 Abs. 4 AsylG geregelt.

6.2 Internationaler Schutz

Ein Anspruch auf internationalen Schutz von Familienangehörigen besteht neben den in § 26 Abs. 4 AsylG genannten Fällen auch dann nicht, wenn bei dem Familienangehörigen ein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 2 AsylG erfüllt ist.

7. Prüfung Schutzberechtigung des Stammberechtigten/Widerruf

Widerruf und Rücknahme werden im Folgenden nur als „Widerruf“ bezeichnet

7.1 Allgemeines

Wird ein Asylantrag gestellt und sind die Voraussetzungen für Familienasyl / Internationalen Schutz nach § 26 AsylG erfüllt, ist vom zuständigen Entscheider zunächst zu prüfen, ob beim Stammberechtigten u.U. die Schutzberechtigung nach § 72 AsylG erloschen ist.

Die Prüfung und Entscheidung über einen Widerruf im Verfahren des Stammberechtigten erfolgt unabhängig von der Regelung in § 73 Abs. 2a AsylG, nach der eine entsprechende Prüfung spätestens nach drei Jahren zu erfolgen hat (Regelüberprüfung). Aus dem eigenständigen Charakter dieser Inzidentprüfung nach § 26 AsylG folgt, dass diese Prüfung in den Fällen, in denen entschieden wird, kein Widerrufsverfahren einzuleiten, nicht gem. § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG dazu führt, dass eine spätere Entscheidung nach § 73 Abs. 1 bzw. 2 AsylG grundsätzlich im Ermessen steht. Die Regelung des § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG setzt voraus, dass beim Stammberechtigten eine originäre Prüfung und keine Inzidentprüfung erfolgt ist.

Die nachfolgenden Regelungen gelten auch, wenn beim Stammberechtigten bereits die Regelüberprüfung durchgeführt wurde.

Sofern mehrere Familienangehörige für eine Stammberechtigung in Betracht kommen, ist es nicht erforderlich, für alle Familienmitglieder eine Überprüfung der Schutzberechtigung vorzunehmen.

7.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung ist das Referat, das über den Asylantrag des Familienangehörigen zu entscheiden hat.

7.3 Widerrufsprüfung

Die Prüfung, ob Widerrufsgründe vorliegen, erfolgt grundsätzlich nur in der Akte des Stammberechtigten.

Die vorzunehmende Prüfung erfolgt nur an Hand der Verfahrensakte(n) und allgemein zugänglicher Informationen (bspw. HKL, für die eine Sachlagenänderung festgestellt wurde); eine Nachfrage bei anderen Behörden oder dem Ausländer selbst ist nicht erforderlich.

Ergibt die Prüfung, dass keine Gründe für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens gegeben sind, ist das Ergebnis der Prüfung nur in der Akte des Stammberechtigten festzuhalten (D1821 „Prüfung_WR/RÜ_FamAsyl“) und über den Antrag des Familienangehörigen in dessen Akte zu entscheiden.

Liegen hingegen Gründe für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens vor, wird für den Stammberechtigten eine Akte „Widerruf/Rücknahme“ angelegt. Zuständig für die Bearbeitung des Widerrufsverfahrens ist grundsätzlich das Referat, das über den Asylantrag des

Familienangehörigen entscheidet. Ausnahmsweise ist das Widerrufsreferat in den im Kapitel „Widerruf/Rücknahme“ der DA-Asyl unter Punkt „2. Bearbeitungszuständigkeiten“ aufgeführten Fallkonstellationen für die Weiterbearbeitung des Widerrufsverfahrens zuständig. Die Akte ist entsprechend abzugeben; die Zuständigkeit für die Entscheidung im Verfahren des Familienangehörigen bleibt davon unberührt.

Liegen die Voraussetzungen für den Familienschutz nach § 26 AsylG vor und ist beim Stammberechtigten bereits die Anlage einer Widerrufsakte erfolgt, ist diese Prüfung grundsätzlich zunächst (also vor der Entscheidung über den Familienangehörigen) entsprechend der DA-Asyl „Widerruf/Rücknahme“ abzuschließen, so dass eine Inzidentprüfung in der Akte des Stammberechtigten nicht in Betracht kommt.

Ausnahmsweise kann eine Inzidentprüfung in der Akte des Stammberechtigten mit anschließender Entscheidung über den Asylantrag des Familienangehörigen in den Fällen erfolgen,

- in denen die Identität des Stammberechtigten im Asylverfahren auf Grund der Vorlage von echten (d.h. geprüften) Personaldokumenten geklärt wurde; dies umfasst vor allem auch die Verfahren, in denen echte Personaldokumente vorgelegen haben, aber die unterbliebene Anhörung im Widerrufsverfahren noch nachzuholen ist (Verfahren von eritreischen, irakischen und syrischen Staatsangehörigen, die im schriftlichen Verfahren entschieden wurden).
- in denen bei den HKL Syrien, Irak und Eritrea eine Anhörung vor dem Bundesamt stattgefunden hat.
- in denen die positive Entscheidung auf einer gerichtlichen Verpflichtungsentscheidung beruht, da die Gerichte sich von der Glaubhaftigkeit des Ausländers zu seiner Identität und Herkunft überzeugt haben.

7.4 Abschließende Hinweise

Sofern in einem Gerichtsverfahren die im Aufhebungsverfahren des Stammberechtigten vom Bundesamt getroffene Entscheidung, die asylrechtliche Begünstigung zu widerrufen bzw. zurückzunehmen, unanfechtbar aufgehoben werden sollte, ist zu prüfen, ob im Verfahren des Familienangehörigen eine Abhilfeentscheidung zu treffen ist.

Im Übrigen sind die Regelungen des Kapitels „Widerruf/Rücknahme“ zu beachten.

8. Verhältnis zu anderen Regelungen

8.1 Drittstaatenregelung

Eine Einreise von Familienangehörigen i.S. des § 26 AsylG über einen sicheren Drittstaat steht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch der Gewährung von

Familienasyl entgegen, soweit die Voraussetzungen des § 26a AsylG vorliegen. Dieser Ausschluss greift aber beispielsweise nicht, wenn der Familienangehörige im Zeitpunkt seiner Einreise im Besitz eines Visums für die Bundesrepublik Deutschland ist. Durch § 31 Abs. 4 AsylG, wonach in den Fällen des § 26 Abs. 1 bis 4 der § 26 Abs. 5 unberührt bleibt, wird klargestellt, dass die Einreise aus einem sicheren Drittstaat der Gewährung von internationalem Schutz für Familienangehörige im Sinne des § 26 AsylG nicht entgegensteht. Familienflüchtlingsschutz erhalten also auch Familienangehörige, die über einen sicheren Drittstaat zu einem bereits im Bundesgebiet befindlichen Stammberechtigten einreisen, unabhängig davon, ob eine Rückführung in den sicheren Drittstaat möglich wäre. Ein Drittstaatenbescheid nach §§ 26a, 34a AsylG mit einer Abschiebungsanordnung in den sicheren Drittstaat ergeht nicht.

8.2 Dublinverfahren

Reisen Familienangehörige im Sinne des § 26 AsylG über einen EU-Mitgliedstaat zu einem Stammberechtigten in das Bundesgebiet ein und ist gemäß der Art. 8-10 Dublin III-VO die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, findet die Drittstaatenregelung nach § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylG keine Anwendung, so dass auch die Gewährung von Familienasyl/internationalem Schutz für Familienangehörige nicht ausgeschlossen ist.

8.3 Unzulässigkeit

§ 29 Abs. 1 AsylG enthält einen Katalog von Unzulässigkeitstatbeständen, der für Anträge, die auf das Vorliegen von Familienasyl gestützt werden, nur teilweise gilt.

Anwendungsvorrang von § 29 Abs. 1 AsylG:

§ 29 Absatz 1 Nr. 1 a) AsylG ist im Bereich des Familienasyls vorrangig anwendbar, da sich die Zuständigkeit eines anderen Staates hier direkt aus der Dublin III-VO ergibt, die Anwendungsvorrang vor der nationalen Rechtsnorm genießt.

§ 29 Absatz 1 Nr. 5 AsylG stellt nicht auf die Zuständigkeit eines anderen Staates, sondern die (nicht vorhandene materielle) Schutzberechtigung des Antragstellers ab und ist daher ebenfalls vorrangig anwendbar.

Anwendungsvorrang § 26 AsylG:

Die Tatbestände des § 29 Absatz 1 Nr. 1 b) – Nr. 4 AsylG sind hingegen im Anwendungsbereich des § 26 AsylG nicht anwendbar. Denn die mit § 26 AsylG u.a. verfolgten Ziele, Schutz der Familie und Förderung der Integration der Familienangehörigen, sind gewichtiger als die Zuständigkeit eines anderen Staates (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.11.20 – 1 C 8.19).

Daher ist § 26 AsylG vorrangig anzuwenden und es liegt keine Unzulässigkeit des Antrags vor.

Zur Ableitung eines Schutzes von Familienangehörigen, denen im Ausland Schutz gewährt wurde s.a. Kapitel [Unzulässige Anträge](#).

9. Gerichtshängigkeit, Folgeantrag

Nach Verwaltungsstreitverfahren, in denen zu Gunsten des Stammberechtigten eine Verpflichtungsentscheidung ergangen ist, das Verfahren der Familienangehörigen vom Gericht aber nicht abgetrennt und deren Klage rechtskräftig abgewiesen wurde, gilt für den Fall ihrer Folgeantragstellung:

Soweit eine Abhilfeentscheidung vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Asyablehnung der Familienangehörigen (versehentlich) unterblieben ist, kann einem Folgeantrag eine nach der Ablehnung eingetretene Volljährigkeit der Kinder des Stammberechtigten nicht als Grund für die Verweigerung des Familienasyls entgegen gehalten werden.

Dienstanweisung Asylverfahren

Familieneinheit nach § 14a AsylG

Vorbemerkung: Eine Fiktion kommt nur zum Tragen, wenn für ein Kind nicht ausdrücklich mündlich oder schriftlich ein gesonderter Asylantrag gestellt wird.

1. Antragsfiktion bei Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel (§ 14a Abs. 1)

Halten sich zum Zeitpunkt der Asylantragstellung Kinder eines Ausländers im Bundesgebiet auf, die

- ledig und minderjährig sind,
- weder freizügigkeitsberechtigt sind noch einen Aufenthaltstitel besitzen und
- zuvor noch keinen Asylantrag gestellt haben,

gilt für sie auch ohne ausdrücklichen Antrag mit der Asylantragstellung der Eltern (eines sorgeberechtigten Elternteils) ein Asylantrag als gestellt.

Diese Antragsfiktion gilt unabhängig davon, ob das Bundesamt Kenntnis von der Anwesenheit eines Kindes hat. Erlangt das Bundesamt erst später Kenntnis, gilt daher auch für das Kind das Datum der Asylantragstellung der Eltern.

Hinweis: Aktenanlage/Aufnahme in die Akte der Eltern, Erfassung des Vertreters, Aktenführung s. [DA-AVS](#)).

Um Verzögerungen zu vermeiden, sollen die Verfahren der Eltern und Kinder möglichst gemeinsam oder zumindest sobald als möglich und zwar von ein und demselben Entscheider bearbeitet werden. Gleiches gilt auch für etwaige Folgeanträge der Eltern, soweit die sonstigen Voraussetzungen des § 14a erfüllt sind.

2. Nachträgliche Einreise/Geburt eines Kindes (§ 14a Abs. 2)

2.1 Anzeigepflicht

Reist ein minderjähriges lediges Kind nach der Asylantragstellung der Eltern (eines sorgeberechtigten Elternteils) ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Elternteil

- eine Aufenthaltsgestattung besitzt, also sich im Asylverfahren befindet, oder

- nach Abschluss eines Asylverfahrens keinen Aufenthaltstitel hat oder
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG besitzt (ausreisepflichtig, aber Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich).

Die Meldepflicht obliegt neben dem Vertreter des Kindes auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der zeitlich ersten Anzeige gilt der Asylantrag als gestellt, soweit die sonstigen Voraussetzungen (s.u.) erfüllt sind. Die Meldung sollte Bestandteil der Akte von Eltern und Kindern sein. Für nur die Kinder betreffende Dokumente erfolgt keine Doppelspeicherung, da durch die Kennzeichnung der Akten als „Bezugsakten“ die Auffindbarkeit gewährleistet ist.

Zu Vertretungsbefugnis/Geburtsnachweis s. „[Asylantragstellung für Minderjährige](#)“.

2.2 Besondere Hinweise

2.2.1 Kind besitzt einen Aufenthaltstitel

Obwohl Absatz 2 den Ausschluss der Antragsfiktion nicht wie Absatz 1 ausdrücklich erwähnt, wenn das Kind im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, kann allein daraus nicht geschlossen werden, der Gesetzgeber habe in Absatz 2 eine andere Regelung beabsichtigt. Vielmehr regelt Absatz 2 hauptsächlich die Anzeigepflicht, wohingegen Absatz 1 die fiktive gleichzeitige Asylantragstellung von Eltern und Kind bestimmt.

Diese Fiktionswirkung soll nach Absatz 1 jedoch dann nicht eintreten, wenn das Kind bei der Asylantragstellung eines Elternteils im Besitz eines eigenen Aufenthaltstitels ist. Dieser gesetzgeberische Grundgedanke erfasst auch die Regelung des Absatzes 2, der nach dem Gesetzeszusammenhang als nähere Bestimmung des Absatzes 1 anzusehen ist.

2.2.2 Keine Fiktion falls Aufenthaltserlaubnis eines Elternteils nicht auf § 25 Abs. 5 AufenthG beruht

Nach dem Wortlaut des Absatzes 2 könnte zwar ein fiktiver Asylantrag angenommen werden, wenn nur ein Elternteil die genannten Voraussetzungen erfüllt, der andere sorgeberechtigte Elternteil jedoch einen weitergehenden Aufenthaltstitel besitzt. Durch die Regelung wollte der Gesetzgeber jedoch verhindern, dass durch sukzessive Asylanträge überlange Aufenthaltszeiten ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen. Hat das Kind jedoch einen Anspruch aus § 33 AufenthG auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder steht der Schutz nach Art. 6 GG dauerhaft einer Aufenthaltsbeendigung entgegen, ist die Durchführung eines Asylverfahrens nicht erforderlich. Stellen allerdings Eltern mit einem Aufenthaltstitel (z.B. als anerkannte Flüchtlinge) trotzdem einen Asylantrag für das nachgeborene Kind (§ 14 AsylG) und hat das Kind dadurch einen Anspruch nach § 33 AufenthG, muss dieser bearbeitet werden. Lediglich die Fiktion des § 14a AsylG findet keine Anwendung.

2.2.3 Erfüllung der Voraussetzungen

Alle Voraussetzungen einer Fiktion müssen zum Zeitpunkt der Einreise oder Geburt des Kindes vorgelegen haben und beim Zugang der Anzeige weiterhin vorliegen. Absatz 2 ist also nicht anwendbar, wenn die Eltern z.B. bei Einreise oder Geburt des Kindes im Besitz eines Aufenthaltstitels waren, der vor Anzeige beim Bundesamt entfallen ist. Dasselbe gilt auch für das Vorliegen eines Aufenthaltstitels beim Kind.

3. Verzicht auf Durchführung eines Asylverfahrens (§ 14a Abs. 3)

3.1 Allgemeines

Grds. kann bei §14a-Fällen auf die Durchführung eines Asylverfahrens bis zur Zustellung der Entscheidung verzichtet werden. Hierzu müssen die Eltern des Kindes erklären, dass dem Kind keine Verfolgung i.S. des § 3 Abs. 1 AsylG und kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG drohen. Gemäß § 14a Abs. 3 S. 2 AsylG kann sich der Verzicht auch lediglich auf die Prüfung der Anerkennung als Asylberechtigter beziehen. Entsprechende Hinweise befinden sich auf den vom AVS im Rahmen der Aktenanlage/Aufnahme in die Akte zu versendenden Anschreiben mit Erklärungsformular (D0874, D0878) sowie auf der allgemeinen Mitteilung an den Postempfänger über die Asylantragstellung von Kindern nach § 14a AsylG (D0872).

Die Formulare beinhalten u.a. auch den Hinweis, dass - falls kein Verzicht erklärt wird, innerhalb von zwei Wochen die Asylgründe schriftlich darzulegen sind und bei nicht fristgerecht eingehender schriftlicher Begründung nach Aktenlage entschieden wird. Die Formulare gehen auch darauf ein, ob eine Anhörung statt schriftlicher Erklärung erfolgen soll.

Für Minderjährige ab 14 Jahre, die erst nach Asylantragstellung der Eltern einreisen, erfolgt eine Ladung zur Anhörung (D0185), da sie auf Grund der nachträglichen Einreise möglicherweise eigene Gründe haben und diese i.d.R. altersbedingt auch vortragen können.

Ein Verzicht umfasst nicht die Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

3.2 Rechtliche Auswirkungen des Verzichts

Bei einem vollumfänglichen Verzicht hat der Entscheider in der Anhörung der Eltern auch bzgl. der Kinder, für die der Verzicht gilt, das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu prüfen. Ist die Anhörung der Eltern bereits erfolgt, muss zu diesem Punkt gesondert aufgeklärt werden (Anhörung, schriftliche Erklärung). Danach ergeht ein Einstellungsbescheid hinsichtlich der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung sowie der Zuerkennung von subsidiärem Schutz, mit dem auch über die Abschiebungsverbote

entschieden wird (§ 32 AsylG) und es ergeht eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung.

Wurde lediglich auf die Prüfung der Anerkennung als Asylberechtigter verzichtet, so ergeht diesbzgl. ein Einstellungsbescheid, der eine Sachentscheidung zu Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz sowie Abschiebungsverboten enthält.

Hat der Vertreter des Kindes durch ausdrückliche Erklärung auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichtet, so gelten bei einer späteren Asylantragstellung nach § 71 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Regelungen über den Folgeantrag. Das gesamte Vorbringen, das für ein Kind im Rahmen der Antragsfiktion hätte vorgetragen werden können, kann im Folgeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Für das übrige Vorbringen ist die 3-Monatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu beachten.

Die Ausreisefrist bei einem Verzicht beträgt 30 Tage.

Da in diesen Fällen aus systemtechnischen Gründen nicht die erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung des Typs "A" (D0122), sondern des Typs "C" (keine aufschiebende Wirkung, D0202) automatisch erstellt wird, ist in einem Aktenvermerk sicherzustellen, dass im Rahmen der Bescheidzustellung, die richtige versendet wird (D1174 Aktenvermerk_AustauschRBB) unter Hinweis im Betrefffeld: "Austausch RBB – s. Verfügung im Aktenvermerk D1174".

4. Notwendigkeit der ED-Behandlung

Unabhängig von einer Verzichtserklärung der Eltern nach § 14a Abs. 3 AsylG oder der Durchführung einer Anhörung ist für Kinder eine ED-Behandlung erforderlich. Ist eine solche nicht oder nur unvollständig erfolgt, ist dies ggf. im Rahmen der Anhörung nachzuholen (Lichtbild für alle, Fingerabdrücke ab 14 Jahre). Erfolgt keine Anhörung, ist dies vor Entscheidung separat zu veranlassen.

5. Ergänzende Hinweise zur Anhörung

Eine Anhörung erfolgt je nach Alter der Minderjährigen. Kinder unter sechs Jahren werden grds. nicht angehört, soweit der Sachverhalt ausreichend geklärt ist (§ 24 Abs. 1 S. 6 AsylG). Bis zum vollendeten 13. Lebensjahr können Kinder angehört werden, wenn dies geboten und möglich ist, und ab vollendetem 14. Lebensjahr sind sie grds. anzuhören. Ist unklar, ob Kinder auf Grund ihres Alters oder ihrer psychischen Verfassung angehört werden können, verfügt der Anhörer/Entscheider entsprechend. Zu Besonderheiten der Anhörung von Kindern im Übrigen s. Kapitel „Anhörung“ insbes. [Abschnitt 6 \(Kinderspezifische Fluchtgründe\)](#) sowie Kapitel „Unbegleitete Minderjährige“ [Abschnitt 6.5](#).

Wird eine Anhörung nicht durchgeführt ist ersatzweise eine schriftliche Stellungnahme für Kinder unter 14 Jahre erforderlich (s.3.1), soweit sich keine ausreichende Sachverhaltsaufklärung aus dem Vortrag der Eltern für die Kinder ergibt. Eine die Anhörung ersetzende Stellungnahme ist für Minderjährige ab 14 Jahre grds. nicht möglich.

6. Entscheidung

6.1 Allgemeines

Asylanträge auf Grund Antragsfiktion sind nicht anders zu behandeln als ausdrücklich gestellte Asylanträge.

Vor einer Entscheidung über den Asylantrag eines Kindes ist in einem § 14a-Fall sicherheitshalber noch einmal im AZR zu prüfen, ob die Eltern (inzwischen) einen Aufenthaltstitel besitzen. Ist ein Aufenthaltstitel zwar beantragt, jedoch noch nicht erteilt, ist bei der Ausländerbehörde nachzufragen, ob eine solche Erteilung beabsichtigt ist.

Grds. sollen die Anträge der Eltern und Kinder möglichst gleichzeitig und vom selben Entscheider entschieden werden.

Zur Entscheidung bei Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens s. [Nr. 3](#).

Von einer Abschiebungsandrohung ist im Hinblick auf die Regelungen des Familiennachzugs der §§ 27 ff AufenthG vorläufig abzusehen, wenn ein Elternteil einen Aufenthaltstitel besitzt (außer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG).

6.2 Entscheidungen ohne Lichtbild

Bei §14 a-Fällen ist grundsätzlich die ABH für die Aufnahme des Lichtbildes zuständig, sofern die Eltern nicht mehr AE-wohnpflichtig sind. Die Verfahren sind auch ohne Lichtbild entscheidungsreif, sobald die Aufforderung zur Aufnahme eines Lichtbildes an die ABH versandt wurde. Das Abwarten einer Reaktion ist nicht erforderlich.

6.3 Bescheid der Eltern noch nicht rechtskräftig

Für die Entscheidung des Kindes muss der Ausgang des Klageverfahrens der Eltern nicht abgewartet werden. Vielmehr soll die Entscheidung im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit über die aufenthaltsrechtliche Situation sobald als möglich getroffen werden.

Bei der Entscheidung im Verfahren des Kindes ist jedoch die Frage der Bestandskraft des elterlichen Bescheids von Bedeutung. Die nachfolgende Darstellung zeigt die möglichen Varianten einer Entscheidung sowohl im Fall des positiven als auch negativen Ausgangs des elterlichen Verfahrens (vor und nach Rechtskraft).

Bescheid Eltern	bestands-/rechtskräftig	Teilbestandskraft (positive Entscheidung; Aufstockungsklage s.u.)
positiv	Kind erhält Familienschutz (§ 26 Abs. 2 und 5 AsylG)	Kind erhält Familienschutz (§ 26 Abs. 2 und 5 AsylG)
Bescheid Eltern	bestands-/rechtskräftig	nicht bestands-/rechtskräftig
negativ	- Kind Schutzgewährung aus eigenem Rechtsanspruch - bei eigenen Gründen des Kindes für internationalen Schutz, jedoch negativer Entscheidung, kommt nur eine Ablehnung als einfach unbegründet⁶⁶ in Betracht - wurden für das Kind keine eigenen Gründe vorgetragen oder wurde für das Kind lediglich auf das Vorbringen der Eltern in deren Verfahren verwiesen, sind neben einer Ablehnung als einfach unbegründet auch Ablehnungen o.u. nach §§ 29a, 30 Abs. 1⁶⁷, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 bis 6 oder § 30 Abs. 4 möglich; eine Ablehnung nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG scheidet indes aus, da diese Norm unionsrechtswidrig und daher nicht anzuwenden ist⁶⁸	- Kind Schutzgewährung aus eigenem Rechtsanspruch - bei eigenen Gründen des Kindes für internationalen Schutz, jedoch negativer Entscheidung, kommt nur eine Ablehnung als einfach unbegründet in Betracht - wurden für das Kind keine eigenen Gründe für internationalen Schutz vorgetragen oder wurde für das Kind lediglich auf das Vorbringen der Eltern in deren Verfahren verwiesen, kommt bei negativer Entscheidung, eine Ablehnung als einfach unbegründet oder nach §§ 29a, 30 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 bis 6 oder § 30 Abs. 4 AsylG in Betracht (insoweit ist für die Begründung des Bescheids des Kindes die Begründung des ablehnenden Bescheids der Eltern heranzuziehen)

Wurde im Verfahren der Eltern nur subsidiärer Schutz gewährt und zielt die Klage auf einen höherwertigen Schutzstatus (Aufstockungsklage), so wird dem Kind nach oben skizzierten Verfahren zunächst zwar nur der subsidiäre Schutz gewährt. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit auch gegen diese Entscheidung zu klagen, sodass die Klagen vor Gericht evtl.

⁶⁶ Vgl. Kapitel Bescheide, Punkt 4.3; aktuell VG Würzburg, Beschl. v. 29.04.2020 – W 8 S 20.30486

⁶⁷ Vgl. hierzu VG Minden, Beschl. v. 30.08.2019 – 10 370_19.A - juris

⁶⁸ Vgl. Kapitel Bescheide, Punkt 4.3 a.E.; VG Augsburg, Urt. v. 16.01.2020 – Au 9 K 19.30382 m.W.N.

noch gebündelt werden können. Das Kind erhält in jedem Fall mit Klageausgang denselben Status wie die Eltern, soweit das Gericht nicht auf einen eigenen Rechtsanspruch hin anders entscheidet. Wird gegen die für das Kind getroffene Entscheidung nicht vor Bestandskraft geklagt, bleibt noch die Folgeantragstellung, um ggf. dadurch den höherwertigen Schutz der Eltern auch zu erhalten.

7. Sonderfall – konkret bevorstehende Abschiebungsmaßnahme

Sollte in Einzelfällen die Ausländerbehörde wegen bevorstehender konkreter Abschiebungsmaßnahmen gegen die Eltern auf ein beschleunigtes Verfahren drängen, weist der Entscheider das AVS an, den Eltern unter Verwendung des Formulars D1159 Gelegenheit zur Stellungnahme zu eventuellen eigenen Asylgründen des Kindes einzuräumen. Erfolgt keine Äußerung, wird nach Aktenlage entschieden.

Dienstanweisung Asylverfahren

Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG

1. Allgemeines

§ 3 Abs. 1 AsylG definiert, wer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 ist. Danach ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Die §§ 3a bis 3e AsylG enthalten Auslegungsbestimmungen für die einzelnen Elemente der Flüchtlingsdefinition, mit denen die Vorgaben aus Artikel 6 bis 10 QualfRL umgesetzt werden.

2. Verfolgungshandlung

§ 3a AsylG gibt Hinweise was als „Verfolgung“ anzusehen ist. Absatz 1 legt abstrakt die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verfolgungshandlung fest.

Absatz 1 Nr. 1 behandelt die Verfolgungsrelevanz einmaliger Eingriffshandlungen oder mehrfacher Eingriffshandlungen derselben Art. Es kommen nur schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte als Verfolgungshandlungen in Betracht. Dazu gehören vor allem, aber nicht ausschließlich, Eingriffe in die nicht derogierbaren Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, u.a. das Recht auf Leben, Schutz vor Folter und vor erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung. Eingriffe in andere Rechte kommen als Verfolgungshandlungen in Betracht, wenn sie mit den notstandsfesten Rechten der EMRK vergleichbar sind, z.B. schwerwiegende Eingriffe in das Recht auf Freiheit. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Verfolgung sowohl auf einem einmaligen Eingriff als auch auf mehrfachen Eingriffen derselben Art beruhen kann. Damit wird verdeutlicht, dass für die Frage, ob eine Verfolgung vorliegt, einzelne Verfolgungshandlungen nicht isoliert voneinander betrachtet werden dürfen; vielmehr ist die Frage auf der Grundlage einer Gesamtschau aller relevanten Maßnahmen zu beantworten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die bloße Addition von für sich genommen noch nicht verfolgungserheblichen Eingriffen ab einer bestimmten Häufigkeit Verfolgung darstellt. Auch

in diesen Fällen ist zu prüfen, ob die wiederholten Eingriffe als Ganzes die Schwelle der schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte überschreiten.

Absatz 1 Nr. 2 regelt die Verfolgungsrelevanz unterschiedlicher Eingriffshandlungen, wenn diese **kumuliert** durchgeführt werden. Eine Verfolgung liegt auch hier nur vor, wenn die Eingriffe in ihrer Gesamtheit einer schweren Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen. Dies ist im Wege einer Gesamtschau aller erheblichen Umstände zu beurteilen.

Bei der Prüfung sind alle Übergriffe, Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen festzustellen, denen ein Antragsteller ausgesetzt worden ist. Dabei sind auch Verletzungen sogenannter wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (z.B. das Recht auf Wohnen, Bildung, Arbeit, soziale Sicherung und Gesundheit) zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind danach zu bewerten, ob sie in ihrer Gesamtwirkung als schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte anzusehen sind. Die Bewertung kann nicht durch eine bloße Addition von für sich genommen noch nicht verfolgungserheblichen Eingriffen erfolgen.

Allein der pauschale Verweis auf Diskriminierungen im Herkunftsland ist nicht ausreichend, um einen Schutzbedarf zu belegen. Es muss im Einzelfall dargelegt werden, mit welchen konkreten Maßnahmen der Antragsteller persönlich konfrontiert war. Siehe auch Abschnitt [Ärztliche Bescheinigungen](#).

Es kommt darauf an, ob der Einzelne durch dauernde Diskriminierungen, Benachteiligungen, kleinere Rechtsverletzungen, Schikanen etc. in eine Situation geraten ist, die ihm ein Weiterleben unter solchen Bedingungen schließlich wegen Unvereinbarkeit mit seiner Menschenwürde unzumutbar machen kann. Minderheitenangehörigen darf nicht einfach der Verfolgungsschutz durch Verweis auf die "zumutbare Hinnahme eines gewissen Maßes an Diskriminierung" versagt werden, wenn in der Summe die Benachteiligungen (etwa beim Ausschluss von der Schulbildung, Arbeitsmarkt, Krankenversorgung, etc.) ihr Leben unmöglich machen bzw. so stark einschränken, dass dies einem echten Vertreibungsdruck durch Schaffung einer ausweglosen Lage gleichkommt. Die allgemeine Lage im Herkunftsland ist in die Bewertung einzubeziehen. So müssten beispielsweise Einschränkungen beim Zugang zu Bildung oder Arbeitsmarkt (evtl. in Verbindung mit anderen Maßnahmen) in ihren Auswirkungen so gravierend sein, dass keine Existenzgrundlage mehr gegeben ist und dadurch eine ausweglose Lage besteht.

In **§ 3a Abs. 2** werden – nicht abschließend – **Regelbeispiele** für Verfolgungshandlungen genannt.

2.1 Beispiel: Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes

§ 3a Abs. 2 Nr. 5 regelt, dass Bestrafungen oder Verfolgungen wegen Militärdienstverweigerung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und vergleichbaren Straftaten auch Verfolgung im Sinne von Absatz 1 sein können. Damit wird klargestellt, dass eine Strafverfolgung in diesen Fällen nicht zu den flüchtlingsrechtlich unerheblichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Kriegs- und Wehrdienstes eines Staates zählt. Zugleich wird damit ein Wertungswiderspruch vermieden: Wenn einerseits die Teilnahme an Kriegsverbrechen und ähnlichen Taten strafrechtlich sanktioniert ist (vgl. etwa Artikel 8 des sog. Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes) und zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung und auch der subsidiären Schutzgewährung führt (vgl. § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG), kann andererseits die Weigerung, an solchen Taten teilzunehmen, nicht als flüchtlingsrechtlich irrelevant eingestuft werden. Der in der Rechtspraxis bisher verschiedentlich vertretenen Auffassung, wonach eine Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung – abgesehen von den politmalus-Fällen – grundsätzlich keine Asylrelevanz besitzt, kann damit nicht gefolgt werden. Die Schutzgewährung kommt allerdings nur in Betracht, wenn die Verweigerung des Militärdienstes im Rahmen eines **bewaffneten Konflikts** stattfindet, nicht jedoch in Friedenszeiten.⁶⁹

Die Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 Nr. 5 AsylG liegen nicht nur dann vor, wenn der Betreffende zu Handlungen gezwungen werden würde, für die er persönlich zur Verantwortung gezogen werden könnte. So steht der Umstand, dass der Betroffene aufgrund eines lediglich indirekten Charakters der Beteiligung nicht persönlich nach den Kriterien des Strafrechts und insbesondere nach denen des Internationalen Strafgerichtshofs von Strafverfolgung bedroht wäre, der Schutzgewährung nicht entgegen.⁷⁰ Ob eine solche Handlung vorliegt, beurteilt sich danach, ob es bei vernünftiger Betrachtung plausibel erscheint, dass der Schutzsuchende durch die Ausübung seiner Funktionen eine für die Vorbereitung oder Durchführung der Verbrechen unerlässliche Unterstützung leisten würde.

Es kommt des Weiteren nicht darauf an, dass die Begehung von Kriegsverbrechen feststeht bzw. etwaige Handlungen vor den Internationalen Strafgerichtshof gebracht werden. Es muss auch nicht feststehen, dass die Einheit des Schutzsuchenden bereits an Kriegsverbrechen beteiligt war. Es ist ebenfalls nicht nötig, dass der Antragsteller seinen künftigen militärischen Einsatzbereich kennt.⁷¹ Vielmehr reicht es für die Annahme einer Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG aus, dass der Antragsteller darzulegen vermag, dass Kriegsverbrechen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit begangen

⁶⁹ EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 35.

⁷⁰ EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 37.

⁷¹ EuGH, Urt. v. 19.11.2020, C-238/19, Rn. 38.

werden. Es obliegt allein den staatlichen Behörden, zu prüfen, ob die Ableistung des Militärdienstes durch den Antragsteller diesen zwangsläufig oder zumindest sehr wahrscheinlich veranlassen würde, Verbrechen im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG zu begehen.⁷² Zu beachten ist darüber hinaus, dass nicht jeder Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht die für die Bejahung einer Verfolgungshandlung erforderliche Schwere aufweist, sondern nur solche Verstöße dafür in Betracht kommen, die eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen.

Bei einer Wehrdienstverweigerung ist für die Annahme einer Verfolgungshandlung erforderlich, dass die Unverhältnismäßigkeit der Strafverfolgung und Bestrafung festgestellt wird, die im Herkunftsland aufgrund einer Verweigerung des Militärdienstes drohen würden. Es ist daher zu prüfen, ob ein solches Vorgehen über das hinausgeht, was erforderlich ist, damit der betreffende Staat sein legitimes Recht auf Unterhaltung einer Streitkraft ausüben kann.⁷³ Dabei ist auf Basis der aktuellen Faktenlage zu klären, ob im Falle der Wehrdienstverweigerung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Strafverfolgung bzw. Ahndung in der dargestellten Intensität bei heutiger Rückkehr droht. Im Übrigen ist erforderlich, dass die Dienstverweigerung des Schutzsuchenden **das einzige Mittel darstellt**, das es erlaubt eine Beteiligung an Kriegsverbrechen zu vermeiden.⁷⁴ Der Umstand, dass der Betroffene kein Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer angestrengt hat, schließt den Schutz aus, sofern er nicht beweist, dass ihm in seiner konkreten Situation kein derartiges Verfahren zur Verfügung stand.⁷⁵ Wenn allerdings die Möglichkeit, den Militärdienst zu verweigern, vom Recht des Herkunftsstaats nicht vorgesehen ist und es dementsprechend kein Verfahren zu diesem Zweck gibt, kann vom Antragsteller nicht verlangt werden, dass er seine Verweigerung in einem bestimmten Verfahren formalisiert oder sie vor der Militärverwaltung des Herkunftslandes zum Ausdruck gebracht hat.⁷⁶

Es ist daher im Anbetracht aller relevanten Umstände im Herkunftsland sowie der individuellen Lage und der persönlichen Umstände zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Grundsätzlich gilt in diesem Zusammenhang, dass im Falle einer bewaffneten Intervention, die auf der Grundlage einer Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen durchgeführt wird, oder über die internationaler Konsens besteht, gewährleistet ist, dass keine Kriegsverbrechen begangen werden.⁷⁷ Darüber hinaus spricht der Umstand, dass die Rechtsordnung der die Operation durchführenden Staaten Kriegsverbrechen bestraft und Gerichte deren Ahndung sicherstellten, grundsätzlich gegen die Behauptung, dass ein Militärangehöriger zu Kriegsverbrechen hätte veranlasst werden können.⁷⁸ Im

⁷² EuGH, Urt. v. 19.11.2020, C-238/19, Rn. 34.

⁷³ EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 50.

⁷⁴ EuGH, Urt. v. 19.11.2020, C-238/19, Rn. 27; EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 45.

⁷⁵ EuGH, Urt. v. 19.11.2020, C-238/19, Rn. 28.

⁷⁶ EuGH, Urt. v. 19.11.2020, C-238/19, Rn. 29 f.

⁷⁷ EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 46.

⁷⁸ EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 42.

Gegenzug können sowohl das frühere Verhalten der Einheit des Schutzsuchenden oder aber auch einschlägige strafrechtliche Verurteilungen innerhalb der Einheit als Indiz dafür dienen, dass die Begehung neuer Kriegsverbrechen wahrscheinlich ist.

§ 3 a Absatz 3 dient der Klarstellung, dass allein das Vorliegen einer Verfolgungshandlung für eine Flüchtlingsanerkennung noch nicht ausreicht; vielmehr muss immer auch eine Verbindung zu den in § 3b genannten Verfolgungsgründen bestehen.

Der EuGH hat bezüglich der Militärdienstentziehung in einer auf Syrien bezogenen Entscheidung festgestellt, dass eine starke Vermutung dafür spricht, dass die Verweigerung des Militärdienstes unter den Bedingungen der dem EuGH vorgelegten Rechtssache mit einem der fünf Gründe der Genfer Flüchtlingskonvention in Zusammenhang steht, die einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen.⁷⁹ Dabei ist zu bedenken, dass sich die Entscheidung des EuGH auf die tatsächliche Situation in Syrien zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag des betroffenen Asylbewerbers (April 2017) bezieht. Aktuellere Entwicklungen sowie die Lage in anderen HKL sind im Urteil des EuGH dementsprechend nicht berücksichtigt. Zudem hat der EuGH zugleich darauf hingewiesen, dass die Verweigerung u.a. aber auch durch die Furcht begründet sein könne, sich den Gefahren auszusetzen, die die Ableistung des Militärdienstes im Kontext eines bewaffneten Konflikts mit sich bringe.⁸⁰

Es ist nicht die Aufgabe des Antragstellers die Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund zu beweisen, sondern nur alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen.⁸¹ Es ist dann Aufgabe des Bundesamtes, die Plausibilität der Verknüpfung zu prüfen und hierbei die vom EuGH für das HKL Syrien auf Basis der dortigen Verhältnisse aus dem Jahr 2017 dargelegte starke Vermutung für eine Verknüpfung zu berücksichtigen.⁸² Der Prüfung des Bundesamtes ist die aktuellen Faktenlage im HKL zugrunde zu legen.

Achtung: Ein Verfolgungsgrund kann auch nur in der Wahrnehmung des Verfolgers existieren (z. B.: unterstellte, objektiv aber nicht vorhandene politische Gegnerschaft beim Opfer). Ein Verfolgungsgrund liegt daher auch vor, wenn er dem Schutzsuchenden nur durch den Verfolgungsakteur zugeschrieben wird.

Damit muss in jedem Einzelfall sowohl die subjektive Motivation des Antragstellers erfragt werden, aber auch eine mögliche Zuschreibung von Merkmalen ermittelt werden.

⁷⁹ EuGH, Urt. v. 19.11.2020, C-238/19, Rn. 57.

⁸⁰ EuGH, Urt. v. 19.11.2020, C-238/19, Rn. 48.

⁸¹ EuGH, Urt. v. 19.11.2020, C-238/19, Rn. 54 ff.

⁸² EuGH, Urt. v. 19.11.2020, Rn. 56.

Für das HKL Syrien steht ein Fragenkatalog zur Verfügung.

3. Wahrscheinlichkeitsmaßstab

3.1 Ohne Vorverfolgung

Wenn ein Ausländer, ohne Verfolgungsmaßnahmen erlitten zu haben, sein Herkunftsland verlassen hat, ist Schutz zu gewähren, wenn ihm bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht.

Beachtlich wahrscheinlich ist eine Gefahr, wenn bei zusammenfassender Bewertung des zu überprüfenden Lebenssachverhaltes einschließlich der politischen Situation im Herkunftsland die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen.

Das BVerwG führt dazu aus: „Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des EGMR, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ("real risk") abstellt. [...] Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer "qualifizierenden" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 Richtlinie 2011/95/EU neben den Angaben des Antragstellers und seiner individuellen Lage auch alle mit dem Herkunftsland verbundenen flüchtlingsrelevanten Tatsachen zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht der Gesamtumstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 - BVerwGE 146, 67 Rn. 32 m.w.N.). Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn bei einer "quantitativen" oder mathematischen Betrachtungsweise ein Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für dessen Eintritt besteht. [...] Bei der Abwägung aller Umstände ist die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtung einzubeziehen. [...] Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit; sie bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist (stRspr, vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 – Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- und Asylrecht Nr. 19 Rn. 37).“ (BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 – 1 C 33/18 –, juris - RdNr 15 Satz 2, 4-7,9,11)

Es ist Aufgabe des Bundesamtes, den maßgeblichen Sachverhalt soweit zu ermitteln, dass sich der Entscheider Überzeugungsgewissheit dazu verschaffen kann, ob bei Rückkehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung besteht. Ist der Entscheider trotz umfassender Auswertung aller Erkenntnisquellen von der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung nicht überzeugt und sieht keine Anhaltspunkte mehr für eine weitere Sachverhaltsaufklärung, ist kein Flüchtlingsschutz zu gewähren, da es beim Schutzsuchenden liegt, eine drohende Verfolgung zu belegen.

3.2 Vorverfolgung

Bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes findet der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit im Falle einer erfolgten Vorverfolgung oder eines erlittenen ernsthaften Schadens keine Anwendung. Auch in diesen Fällen bleibt der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab (= beachtliche Wahrscheinlichkeit) unverändert. Art. 4 Abs. 4 QualfRL privilegiert den Vorverfolgten bzw. Geschädigten auf andere Weise. Er wird von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr erneut realisieren werden. Bei Vorverfolgung oder erlittenem ernsthaften Schaden spricht die Vermutung zunächst dafür, dass die beachtliche Wahrscheinlichkeit zu bejahen ist. Diese Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr ins HKL wiederholen werde, kann jedoch durch stichhaltige Gründe widerlegt werden. Diese müssen geeignet sein, die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Verfolgung bzw. den Eintritt eines solchen Schadens zu entkräften (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09).

4. Verfolgungsakteur

§ 3c AsylG erläutert, von wem eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ausgehen kann:

- a) dem Staat
- b) Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren sofern die unter a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative, die eine ausreichende Existenzgrundlage bietet.

Nichtstaatliche Verfolgung

Bei der Prüfung der „Nichtstaatlichen Verfolgung“ ist daher die entscheidende Frage nur noch, ob die unter a) und b) genannten Akteure einschl. internationale Organisationen objektiv effektiven Schutz gewähren können oder nicht. Internationale Organisationen sind hierbei schutzfähig, wenn sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Im Falle der nichtstaatlichen Verfolgung muss sich der Antragsteller auf die Schutzgewährung durch staatliche Institutionen verweisen lassen, wenn diese schutzbereit und

auch schutzfähig sind. In diesen Fällen fehlt die begründete Furcht vor einer Verfolgung.

- Findet eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure statt, die von den unter § 3d Abs. 1 AsylG genannten Akteuren toleriert, gebilligt oder gefördert wird (**mangelnder Schutzwille**), so erhält der Antragsteller Flüchtlingsschutz. Zu den Schutzakteuren, siehe auch [Kapitel „subsidiärer Schutz“, 2.2.1 Schutzakteure](#).
- Findet eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure statt, vor welcher die unter a) bis b) genannten Akteure einschl. internationaler Organisationen nicht schützen können (**mangelnde Schutzfähigkeit**), so erhält der Antragsteller ebenfalls Flüchtlingsschutz.
- Wenn staatliche oder quasistaatliche Strukturen fehlen, eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure gegeben ist und kein Schutz von internationalen Organisationen gewährt werden kann, führt dies ebenfalls zur Gewährung von Flüchtlingsschutz. Diese Fälle (z.B. fortgeschrittene Bürgerkriegssituationen) führen beim Asylrecht nicht zu positiven Entscheidung, da die mangelnde Schutzfähigkeit dem Herkunftsstaat nicht zugerechnet werden kann. Auf das Merkmal der Zurechenbarkeit wird beim Flüchtlingsschutz jedoch ausdrücklich verzichtet.
- Die Formulierung „erwiesenermaßen“ in § 3c Nr. 3 AsylG beinhaltet keine erhöhten Beweisanforderungen, sondern verlangt für diese Einschätzung eine eindeutige Erkenntnislage.
- Stets ist auch der interne Schutz zu prüfen. Dieser kann auch bejaht werden, wenn die am Ort der Fluchtalternative bestehende Verfolgungssicherheit unabhängig von staatlichen oder quasi-staatlichen Schutzmaßnahmen besteht (z.B. internationaler Schutz im Kosovo). Eine ausreichende Lebensgrundlage am Ort des internen Schutzes muss gegeben sein (s. Ziffer 7).

5. Verfolgungsgründe

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG sind die Verfolgungsgründe – Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung und Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – abschließend aufgezählt. Sie sind identisch mit den in der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltenen Verfolgungsgründen. § 3b AsylG enthält Auslegungshinweise zu den einzelnen Verfolgungsgründen.

Der Begriff der Religion umfasst „insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse

Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“. Damit werden nicht einzelne Schutzgüter aufgezählt; vielmehr handelt es sich um die verschiedenen Arten der Glaubensüberzeugung und verschiedenen Formen, in denen sich eine Glaubensüberzeugung manifestieren kann. Asylrelevante Verfolgung kann vorliegen, wenn sie an die genannten Glaubensüberzeugungen und Glaubensmanifestationen anknüpft.

Weitere Details zum Thema siehe [Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion](#)).

§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG enthält die grundlegende Definition für den Begriff „bestimmte soziale Gruppe“. Danach können gemeinsame Merkmale einer bestimmten sozialen Gruppe angeborene Merkmale sein (z. B. bestimmte körperliche Eigenschaften, einschließlich Behinderungen), ein gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann (z.B. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht) oder gemeinsame Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die für die Identität oder das Gewissen der Betroffenen essenziell sind.

Neben den genannten Merkmalen ist für das Vorliegen einer bestimmten sozialen Gruppe immer Voraussetzung, dass die Gruppe eine deutlich abgegrenzte Identität innerhalb der Gesellschaft des Herkunftslandes besitzt. Dies ist etwa der Fall, wenn die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft diskriminiert wird.

Weitere Details zum Thema siehe DA-Asyl, [Bestimmte soziale Gruppe](#)).

Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

§ 3b Absatz 2 AsylG enthält den Grundsatz, dass die dem Verfolgten nur zugeschriebenen Verfolgungsmerkmale tatsächlichen Verfolgungsmerkmalen gleichstehen.

6. Ausschlussgründe für Flüchtlingsanerkennung gemäß § 60 Abs. 8 AufenthG oder § 3 Abs. 2 AsylG

Hinweis: Dieser Abschnitt wurde durch den neuen Abschnitt „[Ausschlussstatbestände](#)“ ersetzt.

7. Interner Schutz

Der Begriff Interner Schutz in § 3e AsylG entspricht dem in der deutschen Asylpraxis entwickelten Rechtsbegriff der „inländischen Fluchtalternative“. Die Regelung verdeutlicht die

Nachrangigkeit der Flüchtlingsanerkennung und schließt die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft aus, wenn an einem Ort im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung gefunden werden kann.

Ein Antragsteller muss das Schutzgebiet des Herkunftslandes sicher und legal erreichen können, dort aufgenommen werden und von ihm vernünftigerweise zu erwarten sein, dass er sich dort niederlässt

Am Zufluchtsort muss der Antragsteller eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, d. h. es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein. Fehlt es an einer Existenzgrundlage, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind.

Für die Frage, ob der Antragsteller vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es danach allein auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers an. Die Voraussetzungen für den internen Schutz müssen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag vorliegen. Dies gilt auch für die Frage der Erreichbarkeit des Zufluchtsortes. Eine interne Schutzmöglichkeit liegt daher auch dann vor, wenn sie zwar im Zeitpunkt der Ausreise noch nicht bestanden hat oder nicht erreichbar war, diese Voraussetzungen aber im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sind.

Das Tatbestandsmerkmal der „Aufnahme“ setzt voraus, dass der Antragsteller tatsächlich Zugang zum Schutzgebiet hat und sich dort dauerhaft aufhalten kann. In den HKL-Leitsätzen werden Ausführungen gemacht, unter welchen Voraussetzungen interner Schutz angenommen werden kann.

Zum internen Schutz, siehe auch [Kapitel „subsidiärer Schutz“, 2.2.2 Interner Schutz](#).

8. Land des gewöhnlichen Aufenthalts

8.1 Allgemeines

Bei festgestellter Staatenlosigkeit (s. [Kapitel: HKL-Schlüssel](#)) ist im Rahmen der Prüfung des Asylbegehrens gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2b AsylG auf das Land des gewöhnlichen Aufenthalts abzustellen.

Hier ist zu prüfen, welches Land vor der Einreise das Land des gewöhnlichen Aufenthalts war und bis zur Einreise in die EU geblieben ist (vgl. BVerwG, U. v. 25.04.2019 <1 C 28.18>).

Eine unionsrechtliche Legaldefinition des gewöhnlichen Aufenthalts existiert nicht. Dessen

Feststellung ist stets von der Bewertung der tatsächlichen Einzelumstände abhängig.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt setzt keinen rechtmäßigen Aufenthalt voraus; es bedarf nicht zwingend einer förmlichen Genehmigung durch die hierfür zuständige verantwortliche Stelle. Anders als der hiervon zu unterscheidende rechtmäßige Aufenthalt liegt ein gewöhnlicher Aufenthalt bereits vor, wenn die für den Staatenlosen zuständige verantwortliche Stelle unbeschadet ihrer rechtlichen Möglichkeiten davon Abstand nimmt, den Aufenthalt zu beenden.

Das Verweilen darf darüber hinaus jedoch nicht nur vorübergehenden Charakter gehabt haben, der Antragsteller muss dort vielmehr auf unabsehbare Zeit gelebt haben und es dürfen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet worden sein.

Eine Beendigung des Aufenthalts muss daher ungewiss gewesen sein. Die objektiven Gegebenheiten des Aufenthalts müssen auf eine Stetigkeit und Regelmäßigkeit schließen lassen, wobei eine lückenlose Kontinuität nicht erforderlich ist. Der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts muss für den Antragsteller das Zentrum seines Daseins gewesen sein (vgl. BVerwG, B. v. 14.05.2019 <1 C 5.18>, RdNrn. 46 ff.); der Antragsteller muss an diesem Ort tatsächlich seinen Lebensmittelpunkt gefunden haben (vgl. BVerwG, U. v. 25.04.2019 <1 C 28.18>, RdNr. 14).

Die Dauer des Aufenthalts kann dabei ein Indiz sein. In diesem Rahmen sollte für die Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts regelmäßig eine Aufenthaltsdauer von mehr als drei Monaten gegeben sein, wobei in Einzelfällen auch eine kürzere Aufenthaltsdauer ausreichend sein kann.

Weitere Anhaltspunkte für einen gewöhnlichen Aufenthalt können u.a. das Anmieten einer Wohnung oder die Aufnahme einer Geschäfts-/ Berufstätigkeit sein. Auch fällt der Aufbau und die Pflege von sozialen Netzwerken darunter.

Der vorübergehende Aufenthalt in Flüchtlingslagern begründet im Regelfall noch keinen gewöhnlichen Aufenthalt; anders ist dies zu beurteilen, wenn es sich um dauerhafte Einrichtungen handelt, in denen auch ein langfristiger oder dauerhafter Verbleib möglich und zu erwarten ist.

8.2 Besonderheiten bei palästinensischen Volkszugehörigen, mit Schutz von UNRWA

Zwingend zu beachten sind die ausführlicheren Informationen zu staatenlosen Palästinenser s. [DA-Asyl Kapitel HKL-Schlüssel; Unterkapitel: Staatenlosigkeit \(HKL-Schlüssel 997\)](#).

Im Hinblick auf die Feststellung des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts bestehen bei palästinensischen Volkszugehörigen zwar keine Besonderheiten. Hier erfolgt die Prüfung wie oben dargestellt. Jedoch müssen bei Prüfung eines etwaigen Wegfalls von Schutz oder Beistand durch UNRWA folgende Ausführungen bedacht werden:

Da sich das Mandatsgebiet der UNRWA über mehrere Staaten erstreckt (Libanon, Jordanien, Syrien, Gazastreifen und Westbank inkl. Ostjerusalem), besteht kein territorialer Zusammenhang. Unabhängig davon bietet die UNRWA grds. in ihren Mandatsgebieten Schutz für palästinensische Volkszugehörige.

Bei der Beurteilung der Frage, ob einem staatenlosen Palästinenser Schutz oder Beistand des UNRWA nicht länger gewährt wird, darf – sowohl für den Zeitpunkt des Verlassens des Mandatsgebietes als auch für die Rückkehrprognose – nicht allein auf das jeweilige Operationsgebiet des letzten tatsächlichen Aufenthalts abgestellt werden. Vielmehr sind darüber hinaus auch die anderen dem Mandatsgebiet des UNRWA angehörenden Operationsgebiete zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit der Einbeziehung weiterer Operationsgebiete ist aber an die Voraussetzung des substantiellen territorialen Bezugs geknüpft. Dies bedeutet, dass der Antragsteller nur auf den Teil des Mandatsgebiets verwiesen werden kann, zu dem er den substantiellen Bezug hatte.

Ein substantieller territorialer Bezug liegt einerseits vor, wenn ein verfestigter Aufenthalt in einem Teil des Mandatsgebietes zu bejahen ist.

Das Aufgabenfeld von UNRWA umfasst im Mandatsgebiet unter anderem die Registrierung und Versorgung staatenloser Palästinenser. Da UNRWA diese Aufgaben übernimmt, kann ein verfestigter Aufenthalt auch dann schon vorliegen, wenn die Voraussetzungen für den gewöhnlichen Aufenthalt (noch) nicht gegeben sind.

Es sind hier somit geringere Anforderungen zu stellen, beispielsweise was die Dauer des Aufenthalts oder die Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen Vorsorge für das Existenzminimum angeht.

Andererseits ist ein substantieller territorialer Bezug gegeben, wenn eine konkrete Aufnahmezusage für einen anderen Teil des Mandatsgebietes erteilt wurde.

Hier ist ein vorheriger Aufenthalt in dem entsprechenden Gebiet gerade keine Voraussetzung. Eine solche Aufnahmezusage kann beispielsweise im Rahmen der Familienzusammenführung erteilt worden sein.

In beiden Konstellationen muss das Gebiet zudem zumutbar erreichbar sein.

8.3 ungeklärte Staatsangehörigkeit

Die oben gemachten Ausführungen gelten auch für Antragsteller mit ungeklärter Staatsangehörigkeit soweit ein konkreter Staat als Land des gewöhnlichen Aufenthalts festgestellt werden kann, [DA-Asyl Kapitel HKL-Schlüssel; Unterkapitel: ungeklärte Staatsangehörigkeit \(HKL-Schlüssel 998\)](#).

Dienstanweisung Asylverfahren

Folgeanträge

Folgeanträge sind mit Priorität zu bearbeiten ([vgl. DA-Asyl "Prioritäten"](#)).

1. Grundsatz

Ein erneuter Asylantrag nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags wird nach der Begriffsbestimmung des § 71 Abs. 1 AsylG als Folgeantrag bezeichnet. Um einen Folgeantrag handelt es sich auch bei einem Asylantrag nach dem Widerruf oder der Rücknahme einer positiven Entscheidung, da in diesem Verfahren ebenfalls eine Ablehnung enthalten ist. Ist das Asylrecht oder der Flüchtlingsschutz dagegen nach § 72 AsylG erloschen, handelt es sich um einen (erneuten) Asylerstantrag.

2. Zuständigkeit und Antragstellung

Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die Klage gegen die Ablehnung des früheren Asylantrages noch anhängig, ist nach den Regelungen im Kapitel ["Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens"](#) zu verfahren.

2.1. Persönliche Antragstellung

Hinweis: Auf Grund der derzeitigen Corona Pandemie entscheiden die Außenstellen in eigener Zuständigkeit, ob ein Folgeantrag persönlich oder schriftlich mittels „Formularantrag“ entgegengenommen wird. Näheres hierzu im [Kapitel „Folgeantrag persönlich“ der DA AVS](#).

Der Folgeantrag ist grundsätzlich persönlich in der Dienststelle zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der der Folgeantragsteller während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war (§ 71 Abs. 2 Satz 1 AsylG).

Falls der Antragsteller während des Asylverfahrens mehreren Aufnahmeeinrichtungen zugewiesen war, können auch verschiedene Dienststellen zuständig sein. Meldet sich der Antragsteller bei einer der zuständigen Außenstellen, ist der Antrag dort entgegenzunehmen.

Erscheint ein zur persönlichen Folgeantragstellung i.S.v. § 71 Abs. 2 AsylG verpflichteter Ausländer bei einer unzuständigen Dienststelle oder der Zentrale, wird er darauf hingewiesen, in welche Dienststelle er sich zu begeben hat, um persönlich eine wirksame Stellung des Folgeantrags vorzunehmen; er erhält keine Bescheinigung, z.B. als Folgeantragsteller.

2.2. Schriftliche Antragstellung

Eine schriftliche Folgeantragstellung hat gem. § 71 Abs. 2 Satz 4 AsylG zu erfolgen, wenn

- der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet war, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, oder
- die Dienststelle, die nach § 71 Abs. 2 Satz 1 AsylG zuständig wäre, nicht mehr besteht.
- der Ausländer erst nach der Entscheidung des Bundesamtes aus der Haft entlassen wird und somit für ihn keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung (Umkehrschluss aus § 47 Abs. 1 Satz 2 AsylG) besteht; für die Stellung eines Folgeantrages greift hier § 71 Abs. 2 Satz 4 AsylG.

Zwar sieht die gesetzliche Regelung die Antragstellung bei der Zentrale des Bundesamtes vor, jedoch ist auch eine wirksame schriftliche Antragstellung in den dezentralen Einheiten des Bundesamtes möglich.

Beindet sich der Folgeantragsteller in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Jugendhilfeeinrichtung (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG) oder ist er nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert (Nachweis z.B. ärztliches Attest), ist der Folgeantrag ebenfalls schriftlich zu stellen (§ 71 Abs. 2 Satz 3 AsylG).

Hinweis:

Eine Schutzwohnung oder sonstige geeignete Unterbringungseinrichtung für Opfer von Menschenhandel stellt zwar keine der in § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG genannten Einrichtungen dar. Aber auf Grund der besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe bzw. des Schutzbedarfes der Opfer von Menschenhandel ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Folgeantragstellung zulässig.

Im Falle der wirksamen schriftlichen Folgeantragstellung erfolgen die Aktenanlage sowie die weitere Bearbeitung grundsätzlich in der Dienststelle, die dem Wohnort des Folgeantragstellers am nächsten liegt und in der das betreffende Herkunftsland bearbeitet wird. Geht ein wirksam gestellter Folgeantrag in der Zentrale ein, wird dieser im Zentral-AVS eingescannt und anschließend an die dem Wohnort des Antragstellers nächstgelegene Dienststelle des Bundesamtes weitergeleitet, die auch das HKL bearbeitet.

Geht ein Folgeantrag schriftlich ein, obwohl die wirksame Stellung des Folgeantrages nur persönlich in der zuständigen Dienststelle erfolgen kann, ist der Ausländer bzw. sein Vertreter schriftlich auf das Erfordernis der persönlichen Antragstellung hinzuweisen; mit dem Antrag eingereichte Unterlagen verbleiben zunächst dort, wo der Antrag eingegangen ist. Auf die [DA-AVS](#) wird verwiesen.

Hinweis: Wird zusammen mit einem unwirksamen Folgeantrag ein ausdrücklicher Antrag auf Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gestellt oder werden in dem Folgeantrag auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geltend gemacht, erstreckt sich die Unwirksamkeit nicht auf den Wiederaufgreifensantrag. Dieser ist nach Überprüfung der Antragsunterlagen als wirksam gestellt mit der Folge einer Aktenanlage zu erachten.

Auch in den Fällen, in denen in einem unwirksamen Folgeantrag kein ausdrücklicher Antrag auf Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gestellt wird, die Begründung des Folgeantrages zu Art. 16a GG, § 3 und/oder § 4 AsylG jedoch auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG umfasst, ist ein Wiederaufgreifensverfahren anzulegen. Die Geltendmachung von Gefahren, die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG darstellen können, setzt nicht voraus, dass die Rechtsnorm ausdrücklich benannt wird. Bei der Entscheidung im Rahmen des Wiederaufgreifensantrags sind die dargelegten Gründe zu würdigen.

Enthält der unwirksame Folgeantrag keine Ausführungen dazu, dass Schutz vor Gefahren gesucht wird, die von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erfasst sind, ist kein Wiederaufgreifensantrag anzulegen.

Wird eine Akte für einen Wiederaufgreifensantrag angelegt, umfasst diese sämtliche eingegangenen Papiere; zu keinem Zeitpunkt erfolgt eine (teilweise) Rücksendung. Die die Unwirksamkeit des Folgeantrags feststellenden Dokumentvorlagen D0844 bzw. D0845 weisen den Antragsteller auch darauf hin, dass der Wiederaufgreifensantrag im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen keine den Vollzug hemmende Wirkung i.S.v. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG entfaltet.

2.3. Zuständigkeit Deutschlands

Wenn das vorhergehende Verfahren als Dublin-Verfahren bestandskräftig entschieden wurde, ist bei einem erneuten Antrag auf internationalen Schutz zunächst erneut das Dublin-Verfahren durchzuführen; siehe [DA-Dublin; Folgeanträge im Dublin-Verfahren](#).

3. Ed-Behandlung

Bei persönlich gestellten Folgeanträgen wird die ed-Behandlung im Rahmen der Aktenanlage durchgeführt.

Bei schriftlich gestellten Folgeanträgen findet die ed-Behandlung grundsätzlich im Rahmen der informatorischen Anhörung statt.

4. Anhörung

Ein Folgeantrag ist grundsätzlich bereits bei der Antragstellung schriftlich oder mündlich zu begründen, wobei verlangt werden kann, dass die Angaben schriftlich gemacht werden (§ 71 Abs. 3 Satz 1, 2 AsylG); es bedarf keiner Anhörung (§ 71 Abs. 3 Satz 3 AsylG), wenn die abgegebene Begründung zur Prüfung der Voraussetzungen des § 51 VwVfG ausreichen. Dies gilt entsprechend bei gleichzeitig gestelltem Folge- und Wiederaufgreifensantrag.

Ausnahme Dublinverfahren

Wird im Rahmen der Aktenanlage festgestellt, dass im Erstverfahren ein Dublinverfahren durchgeführt wurde, so kann die Durchführung des persönlichen Gesprächs im Sinne von Art. 5 Dublin III-VO erforderlich sein. Siehe hierzu [DA-Dublin](#).

Informatorische Anhörung (Prüfung Vorliegen der Voraussetzung § 51 VwVfG)

Soweit es im Einzelfall angezeigt erscheint, ist bei einem Folgeantrag eine informatorische Anhörung möglich. Bei der Ladung und einer ggf. erforderlichen Anschriftenermittlung ist dabei entsprechend den allgemeinen Regelungen zu verfahren. Im Ladungsschreiben und in der Niederschrift zur informatorischen Anhörung ist diese jedoch ausdrücklich als "informatorisch" zu deklarieren, um den Unterschied zu einem durchgeführten Asylverfahren klarzustellen.

Um dem Untersuchungsgrundsatz des § 24 Abs.1 AsylG bzw. VwVfG zu genügen, ist es ggfs. erforderlich, weitere Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung (z.B. informatorische Anhörung, Sachverständigengutachten, ergänzende schriftliche Begründung des Antragstellers) zu ergreifen. Eine informatorische Anhörung ist jedoch nur dann durchzuführen, wenn ohne diese eine Entscheidung nicht ergehen kann. Dies gilt beispielsweise

- wenn der Folgeantragsteller darlegt, dass er zwischenzeitlich wieder in seinem Herkunftsland gewesen ist und substantiiert eine individuelle Bedrohung geltend macht.
- in Fällen, in denen der Antragsteller Krankheiten vorträgt, ist eine informatorische Anhörung nur dann notwendig, wenn die Krankheit geeignet ist ein Abschiebungsverbot zu begründen (siehe [Kapitel „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Abschnitt 1.3 "§ 60 Abs.7 AufenthG"](#)). Sofern der Antragsteller bereits substantiierte Gutachten oder Stellungnahmen vorlegt, die eine einschlägige Erkrankung bescheinigen, wird regelmäßig eine informatorische Anhörung zur Überprüfung nicht notwendig sein und es ist ein geeigneteres Mittel zur weiteren Sachaufklärung zu wählen (z.B. Nachfrage beim behandelnden Arzt oder Einholung eines Sachverständigengutachtens). Der Vortrag sollte vor dem Hintergrund des abgelehnten Erstantrages kritisch hinterfragt werden.

Wurde das Erstverfahren vor dem 28.08.2007 entschieden und der europarechtliche subsidiäre Schutz konnte noch nicht geprüft werden, ist es zwingend erforderlich, erstmalig den

subsidiären Schutz ebenso wie die Abschiebungsverbote zu prüfen. Die erstmalige Sachentscheidung zum subsidiären Schutz kann nur im Rahmen eines weiteren Asylverfahrens ergehen. Bei Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gelten die Regelungen des 4. Abschnitts des AsylG zum Asylverfahren, also auch die Verpflichtung des § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylG, wonach der Ausländer persönlich anzuhören ist. Von einer Anhörung kann nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen abgesehen werden, etwa wenn der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt werden soll (§ 24 Abs. 1 Satz 4 AsylG). In den entsprechenden Bescheiden genügt als Begründung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens der Hinweis, dass ein weiteres Asylverfahren durchzuführen war.

Eine informatorische Anhörung kann – wenn nach den Erkenntnissen aus dieser ein Folgeverfahren durchzuführen ist – fließend in eine "reguläre" Anhörung nach § 25 AsylG übergehen, wobei dies in der Niederschrift zu vermerken ist. Entsprechend kann auch verfahren werden, wenn im Rahmen der "informatorischen" Anhörung das Vorliegen von Wiederaufgreifensgründen nicht letztgültig geklärt werden kann (z.B. weil die Echtheit vorgelegter Beweismittel noch geprüft werden muss); in der Niederschrift ist dann zu vermerken, dass die Anhörung nach § 25 AsylG "rein vorsorglich für den Fall des Vorliegens von Wiederaufgreifensgründen erfolgt".

5. Nachfluchtstatbestände Anerkennung von subjektiven Nachfluchtgründen

Eine Anerkennung als Asylberechtigter kann nach § 28 Abs. 1 AsylG in aller Regel nur erfolgen, wenn die selbst geschaffenen Nachfluchtgründe auf einem Entschluss beruhen, der einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht.

§ 28 Abs. 1a AsylG stellt klar, dass bei der Flüchtlingsanerkennung und bei der Zuerkennung subsidiären Schutzes auch solche Nachfluchtgründe beachtlich sind, bei denen die Bedrohung auf Ereignissen beruht, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat.

Nach § 28 Abs. 2 AsylG kann derjenige in der Regel in einem Folgeverfahren nicht als Flüchtling anerkannt werden, bei dem die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er selbst nach dem Verlassen seines Herkunftsstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat.

Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber Nachfluchtgründe, die nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Betreffenden selbst geschaffen wurden, unter Missbrauchsverdacht gestellt. Der Antragsteller muss die gesetzliche Missbrauchsvermutung widerlegen. Sie ist dann widerlegt, wenn der Antragsteller den Verdacht ausräumen kann, er habe Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des Erstantrags nur oder aber hauptsächlich mit Blick auf die

erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert. Ein gegen Missbrauch sprechendes Indiz, das allein jedoch nicht zur Widerlegung der Regelvermutung ausreicht, kann die Kontinuität der nach außen betätigten politischen Überzeugung sein. Bleibt das Betätigungsprofil des Antragstellers nach Abschluss des Erstverfahrens unverändert, liegt die Annahme eines Missbrauchs eher fern. Wird der Antragsteller jedoch nach einem erfolglosen Asylverfahren erstmals exilpolitisch aktiv oder intensiviert er seine bisherigen Aktivitäten, muss er dafür gute Gründe anführen, um den Verdacht auszuräumen, dies geschehe in erster Linie, um die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung zu schaffen. Hierzu sind die Persönlichkeit des Asylbewerbers und dessen Motive für seine erstmalig aufgenommenen oder intensivierten Aktivitäten vor dem Hintergrund seines bisherigen Vorbringens und seines Vorfluchtschicksals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen (BVerwG, Urteil vom 18.12.2008; 10 C 27.07).

Kann der Antragsteller die gesetzliche Regelvermutung nicht widerlegen, ist der subsidiäre Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG und gegebenenfalls die Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu prüfen.

6. Entscheidung

6.1. Durchführung eines weiteren Asylverfahrens

Ein weiteres Verfahren wird nur durchgeführt, wenn die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG (i.V.m. § 71 Abs. 1 AsylG) vorliegen.

Hierfür ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind; d. h. der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben. Zudem müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

In den entsprechenden Textbausteinen des TH / AT sind die rechtlichen Voraussetzungen der einzelnen Wiederaufgreifensgründe dargestellt.

Sofern eine veränderte Sachlage vorgetragen wird und die Voraussetzungen aus § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG vorliegen, ist zunächst zu prüfen, ob der Sachvortrag, durch den sich die Sachlage zugunsten des Betroffenen geändert haben soll, glaubhaft und substantiiert ist. Wenn dies der Fall ist, muss beachtet werden, dass ein Folgeantrag nur dann als unzulässig abgelehnt werden kann, wenn das Folgeantragsvorbringen von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Schutzgewährung zu verhelfen (BVerfG,

Beschluss v. 04.12.2019 - 2 BvR 1600/19). Die Prüfung, ob die neue Sachlage zur Schutzgewährung führt, ist gegebenenfalls in einem weiteren Asylverfahren vorzunehmen. Sie kann nicht bereits in der Zulässigkeitsprüfung erfolgen.

Die Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist grundsätzlich objektiv auszulegen. D.h. es wird unterstellt, dass bei dem vorherigen Verwaltungsakt, nicht allein der im Rahmen des vorherigen Asylverfahrens vorgetragene Sachverhalt zu Grunde lag, sondern sämtliche, damals gegebene Umstände.

Eine Änderung der Rechtslage nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG liegt nur dann vor, wenn sich das materielle Recht geändert hat. Es muss somit auf nationaler Ebene zu einer Verfassungsänderung, einer Gesetzesänderung oder zur Änderung einer Rechtsverordnung gekommen sein oder auf europäischer Ebene zur Änderung einer Verordnung. Auch die Änderung einer europäischen Richtlinie kann eine Änderung des materiellen Rechts bewirken, wenn dadurch dem Antragsteller ein subjektives Recht verliehen wird.

Keine Änderung der Rechtslage i.S.v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG stellt eine Änderung des Verfahrensrechts oder der Rechtsprechung dar.⁸³ Dies schließt auch höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerwG oder BVerfG sowie internationale Rechtsprechung des EuGH oder EGMR ein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Für die Fallkonstellation der unzulässigen Ablehnung des Asylersantrags aufgrund eines Schutzstatus im sicheren Drittstaat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) und einer Folgeantragsstellung wird auf die Ausführungen in der [DA-Asyl Kapitel Unzulässige Anträge; Unterkapitel Folgeanträge/Wiederaufgreifensanträge](#) verwiesen.

6.2. Verfahren bei bestands-/rechtskräftigen Dublin-Bescheid im Erstverfahren

In der [DA-AVS ist im Kapitel Folgeanträge](#) unter „3.1. Dublin Verfahren liegt vor“ die Folgeantragsannahme geregelt.

⁸³ BVerwG, Beschluss vom 16.02.1993 (9 B 241/92), NVwZ-RR 1994, 119 m.w.N. (höchstrichterliche Rspr.); BVerwG, Urteil v. 23.07.1980, BVerwGE 60, 316 (324) (Verfahrensrecht)

Wenn das vorherige Verfahren mit einem bestands-/rechtskräftigem Dublin-Bescheid endete, wurde im Rahmen der Aktenanlage der neue Antrag aus technischen Gründen als Folgeantrag angelegt.

Sofern ein Dublin Verfahren im neuen Verfahren scheitert, wird die Akte dem Entscheider zur Entscheidung im nationalen Verfahren vorgelegt.

In der Folgeantragsakte ist der neue Antrag, als zulässiger Folgeantrag zu entscheiden. Eine Sachlagenänderung gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG liegt vor, da die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags nunmehr auf Deutschland übergegangen ist. Zur Klarstellung sollte der ursprüngliche, bereits bestands-/rechtskräftige Dublin-Bescheid im Folgeantrags-Bescheid aufgehoben werden. Dies gilt auch, wenn die Abschiebungsanordnung aus dem Dublin-Bescheid im Rahmen einer Überstellung an den MS vollzogen wurde.

6.3. Prüfung von Abschiebungsverboten

Mit der Entscheidung über einen Folgeantrag erfolgt stets auch eine Prüfung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Hat das Bundesamt in dem oder den früheren Verfahren noch keine ausdrückliche und auch keine inzidente Prüfung der Abschiebungsverbote vorgenommen, muss in jedem Fall eine erstmalige materielle Entscheidung getroffen werden. Wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, ist ohnehin wie beim Asylerstantrag auch zu den Abschiebungsverboten eine Sachentscheidung zu treffen.

Im Regelfall hat das Bundesamt bereits eine Entscheidung zu den Abschiebungsverboten getroffen. Wird kein weiteres Asylverfahren durchgeführt, kann wie beim Folgeantrag eine neue Entscheidung nur beansprucht werden, wenn die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Ausnahmsweise kann das Wiederaufgreifen eines solchen Verfahrens auch gem. §§ 48, 49 VwVfG von Amts wegen erfolgen. Das Ermessen obliegt hierbei nicht dem einzelnen Entscheider: Die [DA-Asyl „Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“](#) ist zu beachten.

Wurden im Erstverfahren bereits Abschiebungsverbote festgestellt, findet im Folgeverfahren keine entsprechende Prüfung mehr statt. Es besteht kein Sachentscheidungsinteresse, da eine Verbesserung hier nicht mehr erlangt werden kann.

6.4. Tenorierungen

Die im TH / AT für Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge vorgegebenen Tenorierungen sind wie auch die anderen Tenorierungen verbindlich.

6.5. Begründung

Auf die im TH / AT (Themengruppe „Folge- und Wiederaufgreifensverfahren“; ThFW) bereitgestellten Gerüstbescheide und Textbausteine wird verwiesen.

Eine im Erstverfahren getroffene positive Entscheidung zum subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG und/oder den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (alt: § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG a.F.) ist auf Widerrufsgründe hin zu überprüfen. Liegen Widerrufsgründe vor, ist ein Widerrufsverfahren einzuleiten. Liegen solche nicht vor, ist im Bescheid auf die positive Feststellung im Erstverfahren hinzuweisen.

Wurde hingegen im Erstverfahren ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 AufenthG a.F. oder § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt, ist ein auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag bereits mit der Begründung abzulehnen, dass mit diesem keine günstigere Rechtsposition gegenüber dem Erstverfahren zu erlangen sei.

Im Falle einer Asylanerkennung und/oder positiven Feststellung zu § 3 und/oder § 4 AsylG im weiteren Asylverfahren kann gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 AsylG von einer erstmalig zu treffenden materiellen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG abgesehen werden.

6.6. Abschiebungsandrohung/-anordnung (§ 71 Abs. 5 AsylG)

Führt der Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens, bedarf es nach § 71 Abs. 5 AsylG zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Abschiebungsandrohung/-anordnung. Ist der Folgeantrag als unzulässig abzulehnen, ist also grundsätzlich keine Abschiebungsandrohung zu erlassen. Etwas Anderes gilt, wenn keine vollziehbare Abschiebungsandrohung des Bundesamtes (mehr) vorliegt, etwa, wenn in dem oder den Vorverfahren keine Abschiebungsandrohung ergangen ist oder diese entfallen ist. Die Abschiebungsandrohung kann durch Aufhebung entfallen sein, aber auch durch die zwischenzeitliche Erteilung eines Aufenthaltstitels. Im letzteren Fall kann eine erneute Abschiebungsandrohung nur ergehen, wenn der Ausländer nicht mehr im Besitz des Aufenthaltstitels ist.

Ist ausnahmsweise eine Abschiebungsandrohung zu erlassen, ist eine Ausreisefrist von einer Woche zu setzen (§ 71 Abs. 4 iVm § 36 Abs. 1 AsylG).

Hinweis:

Wurde der Antragsteller aufgrund der Abschiebungsandrohung im vorherigen Verfahren abgeschoben, bedarf es allein deswegen keines Erlasses einer neuen Abschiebungsandrohung. Eine vollziehbare Abschiebeandrohung kann wiederholt als Grundlage für die Festsetzung und Vollziehung der Abschiebung durch die ABH dienen.

6.7. Rechtsbehelfsbelehrung (RBB)

Negative Entscheidungen beim Folgeantrag werden mit folgender RBB versehen:

- ohne Abschiebungsandrohung RBB "A",
- mit Abschiebungsandrohung RBB "B".

6.8. Entscheidungsquintette (Amtsentscheidungsvorlagen)

Im Einzelfall kann einer besonderen Fallkonstellation ein Entscheidungsquintett (EQ) folgen, dessen Eingabe in der MARiS-Maske „BAMF-Entscheidungen“ nicht angenommen wird (die Fehlermeldung sollte als Hardcopy dokumentiert werden – zumindest aber neben dem eingegebenen EQ genau notiert). Anschließend zur Abklärung und Stammdatenpflege Referat 61C kontaktieren - per Fax unter 0911/943-7998 zu Hd. Herrn Schneider oder per Mail bzw. telefonisch Herr Schneider (Tel. 0911/943-24831), Herr Pölkner (Tel. 0911/943-84302).

7. Mitteilung an die Ausländerbehörde und den Antragsteller

Ergibt die Prüfung eines Folgeantrages, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen und es keiner erneuten Abschiebungsandrohung/-anordnung bedarf, ist unverzüglich die Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG (D0112) an die Ausländerbehörde zu veranlassen.

Zudem ist der Antragsteller bzw. sein Vertreter gleichzeitig per Informationsschreiben (D2159) ebenfalls über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen und die daraus folgende Konsequenz der vollziehbaren Abschiebungsandrohung/-anordnung zu informieren.

Ist ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, ist die Ausländerbehörde unverzüglich durch den Entscheider hierüber zu informieren (D0112).

Liegen ausschließlich die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG oder nach §§ 48, 49 VwVfG vor, ist die Ausländerbehörde unverzüglich hierüber zu informieren.

Der Bescheid soll möglichst kurzfristig nach der Mitteilung an die Ausländerbehörde ergehen.

Kann das Ergebnis der Prüfung unverzüglich (innerhalb einer Woche) mit einem Folgeantragsbescheid umgesetzt und zugestellt werden, kann eine gesonderte Mitteilung nach § 71

Abs. 5 AsylG ausnahmsweise ersatzlos entfallen. Insbesondere ist diese Mitteilung nicht mehr mit oder gar nach dem Bescheid zu veranlassen.

Ausnahme:

Keine Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG ergeht, wenn ein erster Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt.

Eine Mitteilung kann ausnahmsweise ergehen, wenn die Stellung des Folgeantrags nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung erfolgte, die zur unverzüglichen Abschiebung des Ausländers aus Deutschland führen würde. Dies folgt aus der Vorgabe des Art. 41 Abs. 1 VRL, wonach die Mitgliedstaaten vom Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Folgeantrag nur in diesen Fällen Ausnahmen machen dürfen. Die Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG ist nach den europarechtlichen Vorgaben noch nicht die Entscheidung, dies ist erst der zugestellte Folgeantragsbescheid.

Erfolgt im Fall der Annahme einer beabsichtigten Verzögerung eine Mitteilung, ist diese Bewertung im Formular D0112 anzugeben, damit der Sachverhalt auch dem Adressaten bekannt ist. Ebenso ist anzugeben, wenn es sich um einen wiederholten Folgeantrag handelt, da auch in diesem Fall eine Aufenthaltsbeendigung nach einer Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG aber vor der Entscheidung möglich ist.

Bei Folgeanträgen von Antragstellern aus sicheren Herkunftsländern, bei denen kein substantiierter Vortrag erfolgt, der jetzt eine andere Einschätzung der Erfolgsaussichten des Asylantrags ermöglichen könnte, kann eine Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG ergehen, wenn kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist. Hier ist in der Regel davon auszugehen, dass der Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gestellt worden ist. Unter den genannten Voraussetzungen ist dies auch bei einer erneuten Einreise anzunehmen, da dann zu unterstellen ist, dass die Folgeantragstellung nur auf die Vollziehbarkeit aus dem Erstverfahren zielt. Auch hier ist das Formular D0112 dahingehend zu ergänzen, dass der Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gestellt worden ist.

Folgeverfahren Prognosemeldung (D0112)	
Erster Folgeantrag	Information an die Ausländerbehörde
Durchführung eines weiteren Verfahrens: Ja	
Durchführung eines weiteren Verfahrens: Nein	Grundsätzlich 
Ausnahme 1: Stellung nur zur Verzögerung der unverzüglichen Abschiebung	 unter Mitteilung des Sachverhalts

Ausnahme 2: Antragsteller aus sicherem HKL (Vermutung: Stellung nur zur Verzögerung / Behinderung der Abschiebung)	 unter Mitteilung des Sachverhalts
Weiterer Folgeantrag	
Durchführung eines weiteren Verfahrens: Ja	
Durchführung eines weiteren Verfahrens: Nein	

8. Antragsrücknahme

Bei einem Folgeantrag ergeht ein Bescheid, mit dem „das Verfahren zur Prüfung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens“ eingestellt wird.

Für den Erlass einer Abschiebungsandrohung im Einstellungsbescheid nach Rücknahme eines Folgeantrags gelten dieselben Regeln wie bei der Ablehnung des Folgeantrags als unzulässig. Die Ausreisefrist von einer Woche ergibt sich in analoger Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylG.

Hinweis: Hat das Bundesamt im früheren Verfahren noch keine (inzidente) Prüfung zu den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorgenommen, ist bei Erlass einer Abschiebungsandrohung im Einstellungsbescheid die erstmalige materielle Prüfung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorzunehmen.

9. Klageverfahren

Mit seinem Urteil vom 14.12.2016, 1 C 4.16, hat das BVerwG seine bisherige Rechtsprechung geändert, wonach die Entscheidung, kein weiteres Asylverfahren durchzuführen, mit der Verpflichtungsklage anzugreifen war. Im Hinblick auf die jetzt zu treffende Unzulässigkeitsentscheidung wird die Anfechtungsklage als allein zulässige Klageart angesehen. Die Verwaltungsgerichte sind daher nicht mehr verpflichtet oder berechtigt „durch zu entscheiden“.

Hebt das Gericht im Rahmen der Anfechtungsklage den Folgeantragsbescheid auf, ist das Bundesamt zur Durchführung eines (weiteren) Asylverfahrens verpflichtet.

Dienstanweisung Asylverfahren

Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens

1. Folgeanträge während das Erst- oder Folgeantragsverfahren in der Hauptsache noch anhängig ist

Bis zur Unanfechtbarkeit der Ablehnung eines früheren Asylantrages ist eine Folgeantragstellung nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG unzulässig. Auch ein wirksamer Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erfordert nach § 51 Abs. 1 VwVfG die Unanfechtbarkeit der vorherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Neue Tatsachen oder Beweismittel sind in das anhängige gerichtliche Hauptsacheverfahren einzubringen. Gehen entsprechende Anträge beim Bundesamt ein, werden diese dem Gericht zum dortigen Verfahren vorgelegt. Der neue Vortrag ist dabei im Hinblick auf eine Klaglosstellung zu würdigen.

Ist der Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nach den vorgenannten Kriterien unzulässig, so ist zu berücksichtigen, dass in der Regel auch ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nach § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG beantragt wird. Dieser Antrag auf Rücknahme oder Widerruf der früheren Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG setzt nicht voraus, dass diese bereits unanfechtbar ist. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Ebenso wie bei einem zulässigen Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, der mangels Vorliegens einer geänderten Sach- und Rechtslage oder wegen der Präklusionsvorschriften des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG scheitert, ist eine inhaltliche Prüfung des geltend gemachten Abschiebungshindernisses vorzunehmen. Kommt ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nicht in Betracht, weil ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste (vgl. § 49 Abs. 1 VwVfG), ist dies schriftsätzlich gegenüber dem Gericht darzulegen. Kommt dagegen eine positive Entscheidung in Betracht, erfolgt entsprechend des Abschnitts [„Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“](#) eine Abstimmung mit Referat 61F.

In den Fällen, in denen während eines noch anhängigen Gerichtsverfahrens "Folgeanträge" gestellt wurden, weil der im "Folgeantrag" vorgetragene Sachverhalt im laufenden Gerichtsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden konnte (z.B. nach Schluss der mündlichen Verhandlung), ist Folgendes zu beachten:

Ein Folgeantrag kann auch für den o.g. Fall erst nach rechtskräftigem Abschluss des Erstverfahrens gestellt werden, § 71 Abs. 1 AsylG.

Die Frist beginnt in einer derartigen Situation, in der während des anhängigen (später abschlägig entschiedenen) Gerichtsverfahrens ein Änderung der Sachlage eintritt bzw. neue Beweismittel vorliegen, die nicht mehr im Verfahren geltend gemacht werden konnten, erst dann, wenn ein Folgeantrag gestellt werden darf. Das ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG aber erst nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des früheren Asylantrags möglich, so dass bis zu diesem Zeitpunkt der Fristbeginn hinausgeschoben wird.

Die entgegenstehende Regelung des § 51 Abs. 3 VwVfG, wonach die Frist für den Asylbewerber schon mit Kenntniserlangung der neuen Wiederaufgreifensgründe zu laufen beginnt, hätte zur Folge, dass bei einem Ablauf der Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG vor Rechtskraft der Asylbewerber nicht mehr mit neuen Tatsachen gehört werden könnte. Entscheidend ist in diesem Fall für das Ingangsetzen der Frist nach § 51 Abs. 3 Satz 2 VwVfG der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im früheren Asylverfahren (BVerwG, Urteil vom 25.11.08 – Az.: 10 C 25.07.)

2. Folgeantragstellung nach Schluss der mündlichen Verhandlung

2.1 Verfahren während des noch anhängigen Gerichtsverfahrens

Geht ein schriftlich zu stellender "Folgeantrag" beim Bundesamt ein, während das Erstverfahren noch beim Verwaltungsgericht anhängig, die mündliche Verhandlung aber schon geschlossen ist, so ist dieser dem Ref vorzulegen. Der Ref hat wie üblich den Sachvortrag dem VG zu übermitteln und in die elektronische Akte aufzunehmen.

Erscheint ein Asylbewerber persönlich in der Außenstelle des Bundesamtes, während das Erstverfahren noch beim VG anhängig, die mündliche Verhandlung aber schon geschlossen ist, sind die Gründe - soweit dies möglich ist - festzuhalten und dem Ref die Niederschrift vorzulegen. Dieser leitet die Niederschrift dem VG zu und nimmt sie zur elektronischen Akte.

Soweit der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist diesem das ausgefüllte Dokument D0817 (UnwirksFA_Anh_Gerichtsverf_RA) zuzusenden.

Für den Fall der fehlenden Bevollmächtigung wird dem Antragsteller das ausgefüllte Dokument D0816 (UnwirksFA_Anh_Gerichtsverf_Ast) zugesandt bzw. bei der persönlichen Antragstellung ausgehändigt.

Der Ref stellt in beiden Fällen sicher, dass ihm die Akte nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung wieder zugeleitet wird.

2.2 Verfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Gerichtsverfahrens

Nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung und Wiedervorlage der Akte beim Ref prüft dieser, ob der Sachvortrag nicht doch noch vom VG berücksichtigt wurde. Darüber nimmt er einen Vermerk in die Akte auf.

Wird jetzt, nach Rechtskraft der Gerichtsentscheidung, ein Folgeantrag wirksam gestellt (schriftliche oder persönliche Antragstellung), ist die Vorverfahrensakte beizuziehen.

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG durch die Entscheider/-innen ist anhand des vom Referenten vorgenommenen Vermerks durchzuführen.

Erfolgt die Folgeantragstellung mit der Begründung, die vom VG schon berücksichtigt wurde, liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vor.

Wurde der Sachvortrag nicht mehr vom VG berücksichtigt, liegen regelmäßig die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG vor (ausnahmsweise gilt eine Besonderheit für den Fall der Entscheidung durch Gerichtsbescheid).

Die Prüfung, ob die Präklusionsvorschrift des § 51 Abs. 3 VwVfG (drei Monate ab Kenntniserlangung des neuen Sachverhaltes durch den Antragsteller) nach Rechtskraft des Urteils bereits abgelaufen ist, hat ggf. unter Einschaltung eines Ref zu erfolgen.

Es sind hier folgende Fälle zu differenzieren:

- Ist der Folgeantrag nach Rechtskraft des Urteils und noch vor Ablauf der Drei-Monats-Frist (§ 51 Abs. 3 VwVfG) wirksam gemäß § 71 Abs. 2 AsylG beim Bundesamt gestellt worden, ist dieser - bzgl. der Frist - unproblematisch.
- Ist der Folgeantrag nach Ablauf der Drei-Monatsfrist und nach Rechtskraft des Urteils gestellt worden, hat der/die Entscheider/-in zu prüfen, ob dem Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 VwVfG zu gewähren ist. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dem Antragsteller gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 VwVfG zu gewähren, wenn der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses - mit Rechtskraft des Urteils fällt das Hindernis weg - beim Bundesamt eingegangen ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist bei innerhalb der Zwei-Wochen-Frist beim Bundesamt gestellten Folgeanträgen konkludent enthalten. Dieser Wiedereinsetzungsantrag ist auch in den oben genannten Fällen stets begründet.

- Wird der Folgeantrag nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist gestellt und ist die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG bereits abgelaufen, kann kein weiteres Asylverfahren durchgeführt werden.
- Wird der Folgeantrag während der nach Zustellung des Urteils noch laufenden Rechtsmittelfrist vom Asylbewerber bzw. seinem Rechtsanwalt beim Bundesamt gestellt, so ist dieser Antrag - sofern die übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen gegeben sind - entgegenzunehmen und abzuwarten, ob die Rechtskraft des Urteils eintritt.
- Tritt die Rechtskraft ein, weil kein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wurde, ist der Folgeantrag anzulegen. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 VwVfG liegen vor.
- Tritt die Rechtskraft nicht ein, weil ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wurde, ist dem Kläger bzw. seinem Prozessbevollmächtigten das Formblatt D0816 oder D0817 zuzusenden.

Eine Besonderheit gilt für die Entscheidung durch Gerichtsbescheid. Da hier durch einfachen Antrag auf mündliche Verhandlung der Kläger bis zur Rechtskraft der Entscheidung einen neuen Sachvortrag geltend machen kann und damit der neue Sachvortrag erleichtert beim VG geltend gemacht werden kann, gilt:

Liegt das vorgetragene Ereignis (der geltend gemachte Sachverhalt) gem. § 51 Abs. 1 VwVfG vor Rechtskraft des Gerichtsbescheides, ist die Durchführung eines weiteren Verfahrens wegen § 51 Abs. 2 VwVfG abzulehnen, denn der Asylbewerber hätte durch Rechtsbehelf - Antrag auf mündliche Verhandlung - den Vortrag geltend machen können.

Hat der Asylbewerber nach Schluss der mündlichen Verhandlung keine Gründe gem. § 51 Abs. 1 VwVfG vorgetragen - keinen "Folgeantrag gestellt - und ist die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG abgelaufen, so hat der Asylbewerber gleichwohl die Möglichkeit, einen Folgeantrag innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 VwVfG zu stellen, § 32 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ("Nachholen der versäumten Handlung").

3. Folgeantragstellung nach Erhebung einer Klage gegen den Erstbescheid, die nach Auffassung des Bundesamtes unzulässig ist

Ein Folgeantrag kann trotz Klage gegen den Bescheid im Erstverfahren wirksam gestellt werden, wenn die Klage nach Auffassung des Bundesamtes unzulässig ist und damit keine aufschiebende Wirkung hat (Beispiel: Klage verfristet, kein Wiedereinsetzungsantrag gestellt; Klage verfristet, Wiedereinsetzungsantrag unter keinen erdenkbaren Umständen begründet/zulässig). In diesen Fällen geht das Bundesamt davon aus, dass die Abschiebungs-

androhung vollzogen werden kann. Es erfolgt bei Klageeinlegung kein automatischer Widerruf der Bestandskraft, weil das Verfahren unanfechtbar ist. Konsequenterweise bedeutet das, dass für diese Fälle der Folgeantrag wirksam gestellt wurde und die Voraussetzung des § 71 Abs. 1 AsylG vorliegt.

Geht beim Bundesamt ein "Folgeantrag" ein bzw. wird persönlich ein "Folgeantrag" in der Außenstelle gestellt, obwohl eine Klage gegen den Erstbescheid eingelegt wurde, so hat der Ref darüber zu entscheiden, ob eine Folgeantragsakte angelegt wird.

Wird eine Folgeantragsakte angelegt, so ist über den Folgeantrag auch zu entscheiden (kein Abwarten auf die Gerichtsentscheidung im Verfahren gegen den Erstbescheid). Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass das Vorbringen des Antragstellers in die Prozessakte zu übernehmen und dem VG zur Kenntnis zu geben ist - das VG könnte die Klage für zulässig erachten und in der Sache entscheiden.

Um das Verfahren beim VG zu beschleunigen, ist seitens des Ref ein Antrag zu stellen, dass über die Zulässigkeit der Klage vorab entschieden wird, § 109 VwGO.

Es ist ein Vermerk in die Akte darüber aufzunehmen, dass gleichzeitig mit dem anhängigen Gerichtsverfahren ein Folgeantragsverfahren beim Bundesamt eröffnet wurde.

In der Folgeantragsakte ist ebenfalls ein Hinweis über das anhängige Gerichtsverfahren aufzunehmen.

Für den Fall, dass ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird, ist die Folgeantragsakte zusammen mit der Prozessakte dem P-Ref vorzulegen.

Der Ref stellt sicher, dass ihm die Akte nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung wieder zugeleitet wird.

Folgende Fälle lassen sich differenzieren:

- Weist das VG die Klage als unzulässig ab, so ist seitens des P-Ref nichts mehr zu veranlassen. (Der Bescheid im Folgeverfahren ist zulässigerweise und damit rechtmäßig ergangen).
- Wird die Klage für zulässig erachtet - Entscheidung in der Sache - so wird das Folgeverfahren unzulässig. Der Bescheid im Folgeverfahren ist aufzuheben, § 48 VwVfG (auch nach Unanfechtbarkeit).
- Eine Besonderheit gilt für den Fall, dass das Bundesamt ein Folgeverfahren durchführt (§ 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegt vor) und damit eine materiellrechtliche Entscheidung trifft:

Der Bescheid im durchgeführten Folgeverfahren ist eine Abhilfeentscheidung im laufenden Gerichtsverfahren, die insoweit zu einer Erledigung des Gerichtsverfahrens in der Hauptsache führt. Daher hat das Bundesamt das VG hierüber zu informieren. Der Bescheid ist deshalb vor Zustellung an den Antragsteller mit beiden Akten an den Ref weiter zu leiten. Dieser hat eine Erledigungserklärung gegenüber dem VG abzugeben und den Bescheid dem VG zur Kenntnis zu geben.

Dienstanweisung Asylverfahren

Haftfälle

Asylanträge aus der Haft sind im Hinblick auf die in § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylG gesetzten Fristen mit höchster Priorität zu bearbeiten ([s. DA-Asyl "Prioritäten"](#)).

1. Erstantragstellung aus der Haft (§ 14 Abs. 3 AsylG)

1.1 Antragstellung und Zuständigkeit

Gem. § 14 Abs. 2 S. 1 AsylG ist der Antrag schriftlich "beim Bundesamt" zu stellen. Eine Antragstellung in einer AS genügt den Wirksamkeitsvoraussetzungen, sodass ein Umweg über die Zentrale des Bundesamtes, der zu Zeitverzögerungen in der Bearbeitung führen kann, grundsätzlich nicht erfolgen soll.

Sofern der Antrag über die Haftanstalt oder die ABH gestellt wird, sollte durch entsprechende Vereinbarungen "vor Ort" - u.a. durch Bereitstellung einer Fax-Nr. für eilige Fälle - eine Weiterleitung an die nächstgelegene AS sichergestellt werden.

Die Absprachen mit der Haftanstalt/ABH sollten auch beinhalten, dass für das Bundesamt das Vorliegen eines Haftfalles sofort erkennbar sein muss.

Unabhängig von der Zuständigkeit für das HKL wird der Asylantrag zumindest von der Aktenanlage bis zur Anhörung grundsätzlich in der der JVA nächstgelegenen AS bearbeitet.

Hinsichtlich der Verfahrensweise nach Eingang des Asylantrages bis zur Terminvereinbarung für die Anhörung wird auf die Ausführungen in der [DA-AVS „Haftfälle“](#) verwiesen.

Der Entscheider stimmt mit dem AVS einen Anhörungstermin ab und beauftragt die Bestellung eines Dolmetschers. Die Erstellung eines Ladungsschreibens ist hier nicht zwingend erforderlich. Eine ggf. erforderliche Terminbenachrichtigung an die JVA bzw. Einholung einer richterlichen Besuchserlaubnis kann je nach Absprache mit der Haftanstalt vor Ort individuell geregelt werden.

1.2 Ed-Behandlung:

Eine ed-Behandlung (Fingerabdrucknahme, Fotos) einschl. der Aushändigung der EURODAC-Belehrung ist grundsätzlich durch das Bundesamt vorzunehmen.

Im Falle von Personalengpässen können gesonderte Absprachen mit der Haftanstalt oder ABH dahingehend getroffen werden, dass diese die ed-Behandlung vornehmen. Dabei ist auf eine Verwendung des mit den MARiS-Daten ausgefüllten FABI und die Angabe des § 16 AsylG als Rechtsgrundlage zu achten.

Falls organisatorisch und ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich, sollte die ed-Behandlung so rechtzeitig erfolgen, dass das Ergebnis bei der Anhörung bereits vorliegt. Sofern die ed-Behandlung zeitgleich mit der Anhörung - ggf. durch den Entscheider - erfolgt, ist eine evtl. "Treffermeldung" bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

1.3 Aufenthaltsgestattung

Das Bundesamt stellt grundsätzlich keine Aufenthaltsgestattung aus.

Ausnahme: Erscheint der Ausländer nach Haftentlassung in der AS und ist eine Entscheidung im Asyl~~er~~stverfahren noch nicht ergangen, so ist eine Aufenthaltsgestattung auszustellen, da hier eine AE-Wohnpflicht für den Antragsteller besteht. Die bereits erfasste Zusatzinformation „Keine AE-Wohnpflicht (Haft)“ muss aus statistischen Gründen bestehen bleiben.

1.4 Anhörung

Die Anhörung zur Begründetheit erfolgt möglichst durch einen Entscheider der nächstgelegenen AS. Zusätzlich ist ggf. die Anhörung zur Zulässigkeit durchzuführen. (vgl. DA-Asyl, [Kapitel „Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags“](#)).

Sofern der Antragsteller noch nicht belehrt wurde, ist der Ausländer im Rahmen der Anhörung nach § 10 AsylG und § 14 Abs. 1 AsylG zu belehren und die Belehrungen gegen Unterschrift auszuhändigen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten wird.

Ist der Ausländer nicht anwaltlich vertreten, weist ihn der Entscheider im Rahmen der Anhörung auf sein Recht hin, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 AsylG). Dies ist durch einen Vermerk im Anhörungsprotokoll aktenkundig zu machen. Unabhängig davon, ob der Antragsteller von seinem Recht Gebrauch machen möchte, kann die Anhörung wie vorgesehen durchgeführt werden.

Ggf. ist die ed-Behandlung im Rahmen der Anhörung durch den Entscheider vorzunehmen.

Sofern bereits nach der Anhörung eindeutig die Prognose gestellt werden kann, dass der Asylantrag nicht innerhalb der Vier-Wochen-Frist als "offensichtlich unbegründet" oder "unzulässig" abgelehnt wird, ist die ABH unverzüglich hierüber zu informieren, damit der Antragsteller nicht länger als nötig in Abschiebungshaft verbleibt. Sollte der Entscheider noch Prüfungszeit benötigen, so erfolgt die entsprechende Mitteilung an die ABH spätestens mit der Bescheidfertigung.

1.5 Entscheidung

Die Frage, ob der Bescheid auch dann in der nächstgelegenen AS gefertigt wird, wenn diese das HKL nicht bearbeitet, liegt im Ermessen des Entscheiders, der die Anhörung durchgeführt hat. Sofern die Entscheidung nicht in der nächstgelegenen AS getroffen werden kann, ist die Akte zur Entscheidung an die nächstgelegene AS abzugeben, die das HKL bearbeitet.

Bei der Bescheiderstellung ist insbesondere § 30 Abs. 3 Ziffer 4 AsylG zu beachten und zu prüfen, ob der Asylantrag gestellt wurde, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl zuvor ausreichend Gelegenheit für eine Asylantragstellung bestanden hätte.

Soll der Ausländer direkt aus der Haft abgeschoben werden, ist eine normale Abschiebungsandrohung zu erlassen und in der Begründung des Bescheides Textbaustein 942 einzufügen.

Bei einfachen Ablehnungen ist die ABH vor Bescheidzustellung (unter Angabe der Anschrift des Antragstellers sowie Bestimmung des zuständigen VG im Bescheid) zu informieren, damit diese die Aufhebung der Abschiebungshaft beantragen kann.

1.6 Zustellung

Entscheidung "Einfache Ablehnung"

Im Fall der einfachen Ablehnung wird die ABH entweder bereits nach der Anhörung, spätestens aber vor Zustellung über die beabsichtigte Entscheidung unterrichtet. Sie kann daraufhin die Haftentlassung beantragen, mit der Folge der Verteilung des Ausländers in eine AE (§ 47 Abs. 1 S. 2 AsylG).

Hinweis: Die Verteilungsentscheidung sollte möglichst im Rahmen des Haftprüfungstermins erfolgen - Beantragung der Aufhebung der Haft beim Amtsrichter durch die ABH (ABH kümmert sich um Verteilungsentscheidung über zentrale Aufnahmeeinrichtung). Der "Umweg" einer Verteilung über die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung sollte vermieden werden. Dies sollte bei den zu erfolgenden Absprachen mit der ABH berücksichtigt werden.

Erst nach der Verteilung wird der Bescheid zugestellt (ggf. muss der Bescheid solange liegen bleiben). Entsprechend der Verteilung wird das dann zuständige VG in der RBB der Entscheidung benannt.

Hinweis: Da die Entlassung aus der Haft einen Wechsel der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit bewirken kann, hätte eine Bescheidzustellung noch in der Haft u.U. die Folge, dass in der RBB ein nicht (mehr) zuständiges VG genannt ist. Nach einigen erstinstanzlichen Entscheidungen würde dies aber zur Jahresfrist als Ausschlussfrist (§ 58 Abs. 2 VwGO) führen.

Entscheidung "offensichtlich unbegründet" oder "unzulässig" und Haft besteht noch (gem. § 14 Abs. 3 AsylG kann der Ausländer in Abschiebungshaft verbleiben)

Die Zustellung des Bescheides erfolgt durch die AS, die im Klageverfahren federführend wäre. Dazu wird die Akte an die federführende AS weitergeleitet. Sofern der Ausländer keinen Bevollmächtigten bestellt hat, ist in die JVA grds. per Postzustellungsauftrag zuzustellen.

Die Frage der örtlichen Zuständigkeit des VG und damit welche AS federführend ist, bestimmt sich nach § 52 VwGO:

- Grundsätzlich ist nach § 52 Abs. 1 VwGO das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat (Verteilungsentscheidung).
- Hat der Ausländer keinen Aufenthalt nach dem AsylG zu nehmen oder liegt keine Verteilungsentscheidung vor, bestimmt sich die Zuständigkeit des VG gem. § 52 Abs. 3 VwGO ("...in dessen Bezirk der Beschwerde....seinen Wohnsitz hat") nach dem Wohnsitz des Antragstellers (Beispiel: Der Ausländer besitzt einen Aufenthaltstitel und einen Wohnsitz und wird in Strafhaft genommen. Danach stellt er Asylantrag).

Hinweis: Der Wohnsitz bestimmt sich nach §§ 7f. BGB. Wohnsitz ist der räumliche Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse einer Person. Die Begründung des Wohnsitzes geschieht durch tatsächliche Niederlassung verbunden mit dem Willen, den

Ort zum ständigen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen. Durch einen Aufenthalt zum vorübergehenden Zweck wird kein Wohnsitz begründet. ("Die Unterbringung in Strafhaft begründet schon deshalb keinen Wohnsitz, weil sie unabhängig vom Willen des Betroffenen geschieht", Palandt Kommentar zum BGB, § 7, Rdnr. 7. Das Gleiche gilt auch für die Fälle der Abschiebungshaft.)

- Sollte der Ausländer keinen Wohnsitz haben, bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 52 Nummer 5 VwGO ("in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz ... hat"). Danach wäre das VG Ansbach das örtlich zuständige VG und die AS Zirndorf federführende AS. (Beispiel: Der Ausländer wird im Rahmen einer Razzia aufgegriffen und ist ohne Wohnsitz.)

Ggf. kann durch telefonische Nachfrage bei der ABH die Frage geklärt werden, ob der Ausländer einen Wohnsitz hat. Die ABH hat nämlich ggf. schon im Rahmen der Beantragung der Haft einen Wohnsitz festgestellt.

Hinweis: Soweit die Verwaltungsgerichte zur örtlichen Zuständigkeit bei Ausländern, die keinen Wohnsitz haben, andere Auffassungen vertreten, ist Referat 61A hierüber zu unterrichten.

2. Folgeantragstellung aus der Haft

Stellt ein Ausländer, der sich in Abschiebungshaft befindet, einen Folgeantrag, greift § 71 AsylG und damit auch § 71 Abs. 8 AsylG ein und nicht § 14 Abs. 3 AsylG. Dies folgt aus der Gesetzessystematik, die zeigt, dass § 71 Abs. 8 AsylG *lex specialis* zu § 14 Abs. 3 AsylG ist.

Das Verfahren entspricht daher dem für "normale" Folgeanträge.

Bei Ablehnung des Antrages auf Durchführung eines weiteren Verfahrens ist jedoch in den seltenen Fällen, in denen eine Abschiebungsandrohung zu erlassen ist und ein konkreter Zielstaat benannt werden kann (wobei in Fällen ungeklärter bzw. unglaubhafter Staatsangehörigkeit auch die Bezeichnung "Herkunftsstaat" genügt), die **Tenorierung der Abschiebungsandrohung und die Begründung hierzu** wie bei der Ablehnung eines aus der Haft gestellten Asylerstantrages als "offensichtlich unbegründet" und "unzulässig" zu fassen. Lediglich der erste Satz der **Begründung** ist hiervon abweichend wie folgt zu formulieren:

Der Antragsteller wurde weder als Asylberechtigter anerkannt noch besitzt er einen Aufenthaltstitel, sodass gemäß § 71 Abs. 4 i.V.m. § 34 AsylG die Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG zu erlassen war.

Dienstanweisung Asylverfahren

Herkunftsländerschlüssel (HKL-Schlüssel)

Hinweis:

Im Rahmen der Anhörung und insbesondere der Fertigung des Bescheides ist auf die zutreffende Verwendung der HKL-Schlüssel zu achten. Bei der Anlage der Verfahrenssakte durch das AVS könnte u.U. die Klärung der zutreffenden Staatsangehörigkeit nicht abschließend möglich gewesen sein; ggf. ist eine Änderung des HKL-Schlüssels vorzunehmen.

1. HKL-Schlüssel eines konkreten Staates

Die Staatsangehörigkeit eines konkreten Staates ist grundsätzlich durch die Vorlage geeigneter echter Dokumente (bspw. Reisepass, Personalausweis, ID-Card) nachzuweisen.

Kann ein Antragsteller keine Dokumente vorlegen, die seine Staatsangehörigkeit belegen, ist diese im Rahmen der Durchführung des Asylverfahrens, insbesondere der persönlichen Anhörung, aber auch durch Nutzung der Ergebnisse des Auslesens von mobilen Datenträgern, der Sprachbiometrie und der Namenstransskription, aufzuklären und zur Überzeugung des Entscheiders -soweit möglich- festzustellen.

Legt ein Antragsteller Nachweise vor, die eine doppelte Staatsangehörigkeit belegen, sind beide Staatsangehörigkeiten für das Verfahren relevant.

Ggf. ist die vom AVS im Rahmen der Aktenanlage eingetragene Staatsangehörigkeit, spätestens vor Erlass des Bescheides, zu korrigieren.

Ausführungen zur Feststellung der Staatsangehörigkeit s.a. [Identitätsfeststellung](#).

2. Staatenlosigkeit (HKL-Schlüssel 997)

Gemäß Art. 1 Nr. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung von Staatenlosen vom 28.09.1954 ist ein „Staatenloser“ eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.

Aufgrund der besonderen Rechtsstellung, die Staatenlose haben, ist von der Staatenlosigkeit des Antragstellers nur dann auszugehen, wenn diese durch entsprechende Dokumente nachgewiesen werden kann. Gemäß dem Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen von 1954 muss die Staatenlosigkeit von einem der Unterzeichnerstaaten des Abkommens bescheinigt werden. Als Nachweis für die Staatenlosigkeit im Asylverfahren kommen nur die gemäß Artikel 27 und 28 des Übereinkommens ausgestellten Dokumente

(Personalausweis, Reiseausweis) oder eine entsprechende Feststellung einer deutschen Ausländerbehörde in Betracht.

Ein eigenständiges Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit ist gesetzlich nicht vorgesehen. In Deutschland sind die Ausländerbehörden für die Ausstellung der genannten Dokumente zuständig. Eine Zuständigkeit des Bundesamtes besteht nicht.

Der reine Sachvortrag des Antragstellers, er sei staatenlos, oder die Vorlage anderer Dokumente reichen nicht, um von seiner Staatenlosigkeit ausgehen zu können und den Staatsangehörigkeitsschlüssel entsprechend festzulegen.

Anmerkung:

Auch im ausländerrechtlichen Verfahren genügt der reine Sachvortrag bestehender Staatenlosigkeit nicht, vielmehr ist ein besonderer Aufklärungsbedarf und eine Mitwirkung des Ausländers vorgesehen (vgl. dazu VG München, Urteil vom 26.01.2017, Az.: M 24 K 16.4668).

In den Fällen, in denen die Staatenlosigkeit vom Antragsteller nicht belegt werden kann, wird im Hinblick auf die Verfahrensbeschleunigung (auch im Sinne des Antragstellers) davon abgesehen, die Ausländerbehörde im Rahmen des laufendensverfahrens um Klärung der Frage der Staatenlosigkeit zu bitten. Die Klärung der Staatenlosigkeit bleibt dem ausländerrechtlichen Verfahren vorbehalten, das sich im Regelfall an das Asylverfahren anschließt. Die Ausländer haben insoweit die Möglichkeit, bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung eines Personalausweises bzw. eines Reiseausweises gemäß Art. 27 und 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen zu stellen.

Solange die Staatenlosigkeit nicht in der erforderlichen Weise nachgewiesen ist und im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts zur Überzeugung des Entscheiders keine konkrete Staatsangehörigkeit festgestellt werden kann, ist von einer "ungeklärten" Staatsangehörigkeit des Antragstellers auszugehen und der Staatsangehörigkeitsschlüssel entsprechend festzulegen (siehe Ziff. 3.). Dies setzt aber voraus, dass der Antragsteller umfassend und nachvollziehbar dargelegt hat, dass er zu einer Personengruppe gehören könnte, bei der Fälle von Staatenlosigkeit grundsätzlich möglich und bekannt geworden sind (bspw. Kurden und Palästinenser aus Syrien, Kurden aus der Türkei, Ausbürgerung).

Deshalb ist der Vortrag der Staatenlosigkeit im Rahmen der Sachaufklärung konkret zu hinterfragen und dahingehend zu überprüfen, ob vom Antragsteller entsprechend konkrete Angaben gemacht werden.

Mit Blick auf die signifikante Personengruppe staatenloser Palästinenser wird ergänzend klargestellt:

Solange ein staatenloser Palästinenser unter dem Schutz des UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East; deutsch: Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten) steht, ist das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen nicht anwendbar (Artikel 1 und 2 des Übereinkommens). Die durch UNRWA ausgestellten Ausweise belegen lediglich die Registrierung des palästinensischen Flüchtlings beim UN-Hilfswerk und sind daher nicht als Nachweis über die Staatenlosigkeit geeignet. Die Staatenlosigkeit kann erst bescheinigt werden, wenn der palästinensische Flüchtling das UNRWA-Gebiet verlassen hat.

Auch bei dieser Fallkonstellation ist die Ausländerbehörde für die Feststellung der Staatenlosigkeit und die Ausstellung der genannten Dokumente i.S.d. der Artikel 27 und 28 des Übereinkommens zuständig. Erst bei Vorliegen entsprechender Dokumente ist von einer Staatenlosigkeit des Antragstellers auszugehen.

Im Asylverfahren ist die Frage der Staatenlosigkeit für die Prüfung des Anspruchs auf Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung relevant. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 12.07.2005, 1 C 22/04, ausdrücklich festgestellt, dass der asylrechtliche Abschiebungsschutz des § 60 Abs. 1 AufenthG (jetzt Flüchtlingsschutz § 3 Abs. 1 AsylG) grundsätzlich nur zuerkannt werden könne, wenn die Staatsangehörigkeit des Betroffenen geklärt sei. Offen bleiben könne diese nur, wenn hinsichtlich sämtlicher als Staat der Staatsangehörigkeit in Betracht kommenden Staaten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (s.o.) entweder einheitlich bejaht oder verneint werden könne. Daher muss jedenfalls für die Entscheidung im Asylverfahren geklärt werden, ob das Bundesamt von der Staatenlosigkeit des Ausländers ausgeht (auch wenn der Staatsangehörigkeitsschlüssel weiter „ungeklärt“ lautet).

Auch bei Staatenlosen, die auf absehbare Zeit nicht in das Land ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren können, hat grundsätzlich eine inhaltliche Prüfung des Anspruchs auf Asyl- und Flüchtlingsanerkennung sowie des subsidiären Schutzes zu erfolgen.

Die bisherige Rechtsprechung des BVerwG, kann im Hinblick auf die Vorgaben der Qualifikations-RL nicht aufrechterhalten werden. Bei einem Staatenlosen wird die Gefahr der Verfolgung im Hinblick auf das Land des gewöhnlichen Aufenthalts geprüft. Wird einem Staatenlosen die Wiedereinreise durch denjenigen Staat, in dem er sich mit dessen Billigung bisher ständig aufhalten konnte, versagt, wurde lediglich geprüft, ob diese Maßnahme an asylrelevante Merkmale nach Art. 16a GG oder § 60 Abs. 1 AufenthG (s.o.) anknüpft. War dies zu bejahen, erfolgte eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung. Ansonsten konnte er auch dann nicht als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt werden, wenn ihm in seinem bisherigen Aufenthaltsstaat die Gefahr politischer Verfolgung drohte. Durch die Verweigerung der Wiedereinreise habe der Staat seine Beziehung zu dem Staatenlosen gelöst und sei deshalb nicht mehr als Land des gewöhnlichen Aufenthalts anzusehen. Somit war unerheblich, ob ihm dort politische Verfolgung drohte.

Auch die Rechtsprechung, nach der in derart gelagerten Fällen auch auf die Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (jetzt subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG) zu verzichten und eine Abschiebungsandrohung in den Zielstaat nicht zu erlassen ist, entspricht nicht mehr den Vorgaben der Qualifikations-RL.

Nach Art. 13 Qualifikations-RL erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft zu, wenn er die von der Richtlinie vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Qualifikations-RL formuliert die ausdrückliche Pflicht der Mitgliedstaaten, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.

Nach der Begriffsbestimmung in Art. 2 c) Qualifikations-RL bezeichnet der Begriff „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 Qualifikations-RL (Ausschluss) keine Anwendung findet. Die Richtlinie spricht vom vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt. Es kommt also für die Prüfung nicht darauf an, ob das Land aktuell noch als Land des gewöhnlichen Aufenthalts angesehen werden kann (so die Begründung des BVerwG, bei Staatenlosen könne die Prüfung ausschließlich hinsichtlich des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgen). Aus der Richtlinie ergibt sich kein Hinweis darauf, dass die Prüfung bei Staatenlosen unterbleiben kann, etwa wenn der Schutzsuchende schon unabhängig von einer möglichen Verfolgung, in diesen Fällen also wegen der asylunabhängigen Einreiseverweigerung, nicht mehr in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren kann.

Eine Abschiebungsandrohung unterbleibt, wenn zweifelsfrei feststeht, dass eine Androhung auf Vorrat den vom Gesetzgeber verfolgten Ermächtigungszweck ausnahmsweise verfehlt, weil eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Rückkehr in diesen Staat praktisch auf unabsehbare Weise unmöglich erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2003, 1 C 21/02). Dies gilt also nicht, wenn der Antragsteller die Möglichkeit hat, durch den (erneuten) Erwerb der Staatsangehörigkeit, das Rückkehrhindernis zu beseitigen.

3. Ungeklärte Staatsangehörigkeit (HKL-Schlüssel 998)

Die Annahme einer „ungeklärten“ Staatsangehörigkeit setzt grundsätzlich voraus, dass weder die Staatsangehörigkeit noch das Herkunftsland des Antragstellers bestimmt werden können und nicht vom Fall einer nachgewiesenen Staatenlosigkeit auszugehen ist.

Der Überzeugungsbildung des Entscheiders kommt hier besondere Bedeutung zu; die Verwendung des HKL-Schlüssels „ungeklärt“ setzt die Überzeugung des Entscheiders voraus, dass keine andere Staatsangehörigkeit festgestellt werden kann.

Für den Ausnahmetatbestand der „ungeklärten“ Staatsangehörigkeit ist zwischen zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

a. Grundsatz:

Die vom Antragsteller vorgetragene Staatsangehörigkeit wird als unglaubhaft bewertet und gleichzeitig kann zur Überzeugung des Entscheiders keine andere Staatsangehörigkeit festgestellt werden. Somit ist eine „ungeklärte“ Staatsangehörigkeit festzustellen und - sofern nicht bereits im Rahmen der Aktenanlage erfasst – eine Änderung des HKL-Schlüssels auf „998 (ungeklärt)“ vorzunehmen.

b. Ausnahmefälle

Ausnahmsweise kommt die Verwendung dieses HKL-Schlüssels in den Fällen in Betracht, in denen die Sachverhaltsaufklärung keine Zweifel am vom Antragsteller angegebenen Herkunftsland ergeben hat, zur vorgetragenen Staatenlosigkeit keine nachweisenden Dokumente vorgelegt werden, aber die konkrete Staatsangehörigkeit zur Überzeugung des Entscheiders nicht festgestellt werden kann.

Hier kommt wiederum der unter „2. Staatenlosigkeit“ aufgenommene besondere Aufklärungsbedarf zum Tragen. D.h. im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts hat der Antragsteller umfassend und nachvollziehbar dargelegt, dass er zu einer Personengruppe gehören könnte, bei der Fälle von Staatenlosigkeit bekannt geworden sind (bzw. Kurden oder Palästinenser aus Syrien, Kurden aus der Türkei, Ausbürgerung).

Bei dieser besonderen Fallkonstellation kommt auch der Erlass einer positiven Entscheidung in Betracht.

4. Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt) (HKL-Schlüssel 459)⁸⁴

Die Eingabe des HKL-Schlüssels 459 setzt voraus, dass der Antragsteller Dokumente vorlegt, die von einer palästinensischen Autonomiebehörde (Westjordanland, Gazastreifen) ausgestellt wurden. Da es keine palästinensische Staatsangehörigkeit gibt, dient der HKL-Schlüssel 459 lediglich der statistischen Erfassung und Auswertbarkeit dieser Personengruppe.

⁸⁴ Endgültige Bezeichnung der Personengruppe erfolgt in Abstimmung mit BMI.

Dienstanweisung Asylverfahren

Identifizierungsverfahren

Verpflichtung des Bundesamtes aus der Verfahrensrichtlinie

Art. 24 Abs.1 VRL verpflichtet die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Die Prüfung muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Antragstellung erfolgen.

Art. 2 lit.d VRL definiert einen Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt, als einen Antragsteller, dessen Fähigkeit, die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch zu nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist. Die beispielhafte Aufzählung der hierfür in Betracht kommenden Personengruppen aus Artikel 21 AufnRL kann hier ergänzend herangezogen werden.

Die Prüfung, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt, kann gem. Art. 24 Abs. 2 VRL in vorhandene nationale Verfahren und/oder in die Prüfung nach Art. 22 AufnRL einbezogen werden und muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden. Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, sollen von den Mitgliedstaaten eine angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer des Verfahrens die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen können.

Verpflichtung der Bundesländer aus der Aufnahmerichtlinie

Art. 21 AufnRL verpflichtet die MS in einem allgemein festgelegten Grundsatz dazu, die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien zu berücksichtigen.

Das [Konzept zum Identifizierungsverfahren](#) enthält detaillierte Ausführungen zu den rechtlichen Vorgaben und den Arbeitsabläufen im AVS und bei den Entscheidern (s. dort Punkt 6.3).

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der beiden Richtlinie ist vorgesehen, dass die Landesbehörden, die für die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen

nach Artikel 22 AufnRL zuständig sind, dem Bundesamt zur Prüfung, inwieweit ein Betroffener besonderer Verfahrensgarantien nach Artikel 24 VRL benötigt, das Ergebnis ihrer Untersuchung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitteilen. (§ 8 Abs.1a AsylG-E). Solange keine nationale gesetzliche Grundlage vorhanden ist, können die Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung des Antragstellers weitergeleitet werden. Bis zur gesetzlichen Regelung der Datenübermittlung werden dem Bundesamt nur ausnahmsweise Erkenntnisse vorliegen, ob der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Daher ist während des gesamten Verfahrens darauf zu achten, ob hierfür Anhaltspunkte erkennbar sind, denen gegebenenfalls weiter nachzugehen ist.

Dienstanweisung Asylverfahren

Identitätsfeststellung

1. Identifizierung – Registerabgleiche

1.1 Allgemeines

Durch die Umsetzung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG) vom 02. Februar 2016 wurde beim BVA ein automatisierter Registerabgleich für Ausländer, die ein Asylgesuch geäußert haben, unerlaubt eingereist oder aufhältig sind, eingeführt (§73 Abs. 1a AufenthG).

Die erstmalige Prüfung des AZR-Registerabgleichs erfolgt im Rahmen der Antragsentgegennahme und umfasst folgende AZR-Datenbestände:

- AZR und nationaler Visa-Datei mittels Grund- / Aliaspersonalien, ggf. Passdaten
- Europäisches VISA-Informationssystem (VIS) mittels Fingerabdrücke
- INPOL-Sachfahndungen⁸⁵ mittels Passdaten

Die in INPOL gespeicherten Aliaspersonalien werden per Mail an das AVS übermittelt (S. [DA-AVS Änderung von Personendaten / Erfassung weiterer Personendaten](#)).

Das kumulierte Ergebnis der o.a. Abgleiche steht über die AZR-Gesamtauskunft des BVA-Registerportals als PDF-Dokument zum Abruf zur Verfügung.

Aufgrund einer teils notwendigen manuellen Sachbearbeitung im BVA werden u.U. vorläufige Ergebnisdokumente bereitgestellt. Diese sind ca. zehn Minuten nach Speicherung der Person im AZR verfügbar. Da in den meisten Fällen die Registrierung der Antragsteller vor Antragstellung beim BAMF erfolgt, sollte i.d.R. bei Antragstellung bereits ein endgültiges Ergebnis zur Verfügung stehen. Das kumulierte Ergebnisdokument des Registerabgleiches wird durch das AVS mittels des Formulars D0880 dokumentiert.

Eine Aufnahme des Ergebnisdokuments in die MARiS-Akte erfolgt nur, wenn die Bewertung des BVA „gleich“ lautet (Personenidentität liegt vor). Weist der Registerabgleich Treffer mit dem Merkmal „ähnlich“ aus, erfolgt keine Aufnahme, sondern der Vorgang wird dem Entscheider zur abschließenden Prüfung und Bewertung vorgelegt. Für ausführlichere Informationen wird auf die [DA-AVS Registerabgleiche](#) verwiesen.

1.2 Prüfung und Bewertung des Registerabgleichs

Ob der Registerabgleich Treffer ergeben hat, kann der Entscheider zunächst dem Dokument D0880 „Visaanfrage-Aktenvermerk“ in der Schriftstückliste entnehmen.

Da der Registerabgleich nicht nur bei der Erstregistrierung durchgeführt wird, sondern auch bei jeder Änderung/Ergänzung am AZR-Datensatz wiederholt wird, muss das Ergebnis des

⁸⁵ polizeiliches Informationssystem der deutschen Polizeien

Registerabgleichs mehrfach geprüft werden. Entsprechend muss der Entscheider unmittelbar vor der Anhörung, unabhängig von den im Dokument D0880 angegebenen Treffern, den Registerabgleich im AZR erneut aufrufen und prüfen ob zwischenzeitlich neue Erkenntnisse zur Person vorliegen. Diese sind ggf. in einem neuen Dokument D0880 zu dokumentieren und die Akte ggf. (nach der Anhörung) an das AVS zu leiten, sodass notwendige Bearbeitungsschritte (bspw. bei Visa-/VIS-Treffer; siehe [DA-AVS](#)) durchgeführt werden können.

Der Registerabgleich ist außerdem vor Bescheiderstellung durch den Entscheider (sollte diese nicht kurz nach der Anhörung erfolgen) erneut zu prüfen.

Im MARiS-Workflow öffnet sich nach Bescheiderstellung der durch die AVS-Kraft vorausgefüllte Abfrageautomat. Die dort eingetragenen Informationen müssen sorgfältig kontrolliert werden. Der Entscheider muss im Rahmen der Überprüfung beim Vorliegen von neueren Erkenntnissen a) ein neues Formular D0880 ausfüllen und b) nach der Bescheiderstellung den zweiten Abfrageautomaten ausfüllen. Hinweise zur richtigen Befüllung und Priorisierung bei mehreren Treffern finden sich in der [DA-AVS, Kapitel Registerabgleich](#).

Sollten nach Bescheiderstellung neue Erkenntnisse aus dem Registerabgleich vorliegen, ist der Bescheid dahingehend zu prüfen, ob die neugewonnen Erkenntnisse entscheidungsrelevant sind und ggf. zu ergänzen.

Zur Bewertung von „ähnlich“-Treffern des Registerabgleichs muss der Entscheider das Ergebnisdokument im AZR aufrufen und nach sorgfältiger Prüfung der verschiedenen Treffer das Ergebnis schlüssig in einem Aktenvermerk darlegen. Aus Datenschutzgründen dürfen keine Daten der „ähnlich“-Treffer aufgeführt werden. Jedoch ist die Bewertung zu den einzelnen Treffern unter Angabe der jeweiligen Listennummer des Abgleichs im Vermerk aufzuführen.

Sollte das abschließende Ergebnis der Registerabgleiche zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, muss der Entscheider das Ergebnis im AZR vor der Anhörung selbst abrufen und prüfen.

1.3 Europäisches Visa Informationssystem (VIS) und nationale Visaabfrage

Beim VIS handelt es sich um eine zentrale Datenbank, in der biographische Daten und biometrische Informationen von Personen, die ein [Schengen-Visum](#) beantragt haben, für fünf Jahre gespeichert werden (Antrag, Entscheidung, Art und Dauer der Gültigkeit des Visums). In der nationalen Visa-Datei sind neben den kurzfristigen von Deutschland ausgestellten Schengen-Visa, die auch in der VIS-Datei enthalten sind, auch langfristige ausschließlich auf Deutschland beschränkte Visa (z.B. zum Zweck eines Studiums) enthalten. Eine Abfrage dient u.a. zur Prüfung der Zuständigkeit nach der Dublin-VO. Aber auch im nationalen Verfahren können die Erkenntnisse aus der VIS-/Visa-Datenbank sowohl für die Identifizierung der Antragsteller als auch für die Glaubhaftigkeitsprüfung von Nutzen sein.

Da im Rahmen eines Antrages auf Erteilung eines Visums ein gültiger Reisepass bei der Botschaft vorgelegt werden muss, ist davon auszugehen, dass die Botschaft den Reisepass geprüft hat und daher

die Personendaten der VIS-Auskunft (bei Visaerteilung) die maßgeblichen Personendaten sind. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht, alle als Identitätsnachweis geeigneten Dokumente einer PTU zu unterziehen. Wird festgestellt, dass die Personendaten gem. der VIS-Auskunft mit Visa-Erteilung von den Angaben des Antragstellers abweichen, sind bereits bei der Antragsannahme die Personalien der VIS-Auskunft als Führungspersonalien zu verwenden. Zudem ist zu prüfen, ob der vorgelegte Pass mit dem Pass, welcher für das Visumsverfahren genutzt wurde, übereinstimmt.

Sollte ein Treffer für einen EU-Mitgliedsstaat (MS) vorliegen, wird die Akte nach Erstbefragung und Anhörung zur Zulässigkeit an das zuständige DU-Zentrum weitergeleitet.

Obligatorische Anforderung von Visumantragsunterlagen (durch das AVS):

Ist die Anforderung von Visumantragsunterlagen in dem entsprechenden Fall verpflichtend, werden die Unterlagen nach Aktenanlage oder bei Bekanntwerden des VIS-/Visa-Treffers bereits durch das AVS angefordert. In welchen Fällen die Anforderung von Visumsunterlagen durch das AVS verpflichtend ist, wird durch [Rundschreiben](#) bekannt gegeben. Der Entscheider hat die Aufgabe, diese Unterlagen zu sichten und ggf. für die Entscheidung im Asylverfahren relevante Passagen übersetzen zu lassen. Die Unterlagen können zur Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die genaue Vorgehensweise für diese Fälle findet sich [hier](#).

Fakultative Anforderung von Visumantragsunterlagen (Verfügung durch SB-E)

Bei Vorliegen eines VIS-/Visa-Treffers (Schengen-Visum oder nationales Visum) für andere Fallkonstellationen als die, die eine obligatorische Anforderung verlangen, kann der Entscheider in begründeten Verdachtsfällen schriftlich und unter Darlegung der Gründe im Einzelfall verfügen (D2222), dass die AVS-Kraft über das AZR-Registerportal mit der Funktion VIS-Mail die Unterlagen zum Visaverfahren direkt bei der entsprechenden Botschaft des jeweiligen Schengen-Staates anfordert (siehe hierzu [VIS Mail Handbuch](#) sowie [VIS-Mail Kurzanleitung](#)).

Zu beachten: Für Unterlagen zu Schengenvisa (VIS) gilt eine Aufbewahrungspflicht von zwei Jahren. Die Speicherfrist bei nationalen Visa beträgt fünf Jahre. Bei älteren Visa erübrigt sich damit i.d.R. eine Anfrage, da keine Antragsunterlagen mehr vorliegen.

Die Visa-Unterlagen werden Bestandteil der Verfahrensakte (Indizierung: „D0786 VisaAntragsunterlagen“).

Bei Asylbewerbern, die Reisedokumente mit Visaeinträgen vorlegen, ohne dass entsprechende Treffer aus den AZR Visa- oder VIS-Datenbank-Abfragen vorliegen, sind die Visaunterlagen gem. [DA-AVS Kapitel Registerabgleiche](#) anzufordern

Werden mehrere Personen mit gleichen oder ähnlichen Personalien im Registerabgleich angeboten, ist vom zust. Entscheider zu bestimmen, welche Daten dem Antragsteller zuzuordnen sind (s. 1.1).

1.4 Grund- und Aliaspersonalien im AZR

Das Ergebnis des Abgleichs im AZR wird einschließlich der Bewertung des BVA hinsichtlich einer möglichen Personengleichheit zum Abruf über das Registerportal zur Verfügung gestellt. Die abschließende Bewertung ggf. vorhandener „ähnlich“-Treffer erfolgt durch den zuständigen Entscheider (s. 1.1).

1.5 INPOL Sachfahndung

Das abzurufende Ergebnisdokument enthält einen Abgleich mit der INPOL-Sachfahndungsdatei. Hierüber wird angegeben, ob ein im AZR gespeichertes Personalpapier zur Fahndung ausgeschrieben wurde. Das AVS informiert in diesen Fällen die ausschreibende Behörde sowie die zuständige ABH.

2. Vorlage von Personaldokumenten

Grundsätzlich ist die Identität einer Person durch die Vorlage geeigneter echter Dokumente (bspw. Reisepass, Personalausweis, ID-Card) nachzuweisen.

Die Eignung der Dokumente als Identitätsnachweis ergibt sich hierbei aus der Gesamtschau vorgelegter Dokumente, dem Ergebnis der Dokumentenprüfung sowie einer Einschätzung zu staatlichen Strukturen und Dokumentenwesen hinsichtlich des Korruptionsindex des jeweiligen Ausstellerstaates.

Sofern ein Antragsteller bis zu seiner Anhörung keine entsprechenden Personaldokumente vorgelegt hat, ist er im Rahmen der Anhörung nochmals auf seine bestehende Mitwirkungspflicht hinzuweisen, vorhandene Dokumente, die seine Identität untermauern können, beim Bundesamt vorzulegen. Insbesondere bei Herkunftsländern mit hoher Schutzquote sollte der Antragsteller auch darüber informiert werden, dass die Vorlage dieser Dokumente zu einer schnelleren Entscheidung über seinen Asylantrag führen könnte, da eine möglicherweise zeitintensive Klärung seiner Identität nicht mehr erforderlich wäre.

Hinweis:

Die Vorlage von Unterlagen, die der Identifizierung eines Antragstellers dienen, gehört zu den Mitwirkungspflichten eines jeden Asylantragstellers nach § 15 AsylG. Hat ein Antragsteller selbst keinen Originalpass oder Geburts-/Heiratsurkunden, die auch ein Geburtsdatum enthalten kann, in seinem Besitz oder legt er nur eine Kopie vor, so kann eine entsprechende Urkunde u.U. bei Familienangehörigen im Herkunftsland sein und durch diese zur

Stützung des Sachvortrags übersandt werden. Soweit Angehörige nicht im Besitz solcher Urkunden sind und sie sich durch Vorstellung bei einer dortigen Behörde selbst in Gefahr begeben würden, kann dies nicht gefordert werden. Auch kann der Antragsteller im Asylverfahren selbst nicht aufgefordert werden, sich zur Beschaffung von Urkunden an die Botschaft seines HKL in Deutschland zu wenden. Dadurch würde er sich u.U. selbst einer Gefährdung aussetzen.

Wenn erst in der Anhörung Originaldokumente vorgelegt werden, sind diese möglichst noch während der Anhörung zur Vorprüfung in der jeweiligen Außenstelle zu geben. Sollte sich hierbei ein Fälschungsverdacht ergeben, ist der Antragsteller direkt in der Anhörung damit zu konfrontieren, die Herkunft des Dokumentes entsprechend zu hinterfragen (siehe hierzu auch die Ausführungen im Kapitel „Anhörung/Ergebnis der Passprüfung) und die Staatsangehörigkeit zu klären (siehe Punkt 2). Sollte der Antragsteller eine Fälschung bestreiten, das Ergebnis der erweiterten Prüfung in den Prüfzentren jedoch den Anfangsverdacht der Vorprüfung bestätigt, sind Antragsteller aus Herkunftsländern mit hoher Schutzquote oder Verfahren mit einer voraussichtlich positiven Entscheidung erneut zur Anhörung zu laden.

Hinweis: Original-Dokumente, die von nicht-autorisierten Stellen ausgegeben wurden (bspw. IS in Irak und Syrien), können durch die Vorprüfung in der Regel identifiziert werden. Jedoch bleibt in diesem Zusammenhang zu beachten, dass auch bei Vorlage von Originalpapieren eine falsche Identität vorliegen kann. In den genannten Fällen sind beim Antragsteller die Staatsangehörigkeit und Identität zu klären (siehe Punkt 2).

3. Identitätsklärung bei Nichtvorliegen von Personaldokumenten – Einsatz von IT-Tools

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Integrierten Identitätsmanagements ist beim Bundesamt die flächendeckende Einführung von vier IT-Tools erfolgt, die die Klärung der Identität unterstützen. Dabei handelt es sich um folgende Tools:

1. Auslesen von mobilen Datenträgern
2. Sprachbiometrie
3. Bildbiometrie (LiBiAs)
4. Namenstranskription

Die Tools werden während der Registrierung (Bildaufnahme) bzw. im Rahmen der Asylanspruchsannahme eingesetzt. Dabei werden Hinweise und Indizien gewonnen, die zur Klärung der Identität beitragen können. Die Identitätsfeststellung erfolgt weiterhin durch die Gesamtschau der dem Entscheider vorliegenden Erkenntnisse. Ergeben sich aus den genannten

Tools Hinweise auf einen anderen Herkunftsstaat als vom Antragsteller angegeben, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch Vorhalte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass bei vorliegendem VIS-Treffer mit Visum-Erteilung die Identität grds. ausreichend geklärt ist. Das Auslesen von mobilen Datenträgern sowie die Sprachbiometrie werden daher in diesen Fällen nicht durchgeführt. LiBiAs läuft wie in allen anderen Fällen automatisch im Hintergrund. Mit TraLitA soll eine einheitliche Namensschreibweise gewährleistet werden. Da der mit dem Visum versehene Pass ggf. bei anderen Stellen, die Daten erfassen, nicht vorgelegt wird, kann durch die über TraLitA generierte und im AZR erfasste Namensschreibweise die Zuordnung der Person verbessert werden.

3.1. Auslesen von mobilen Datenträgern

Bei Antragstellern, die nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes sind, darf das Bundesamt nach § 15a AsylG Datenträger des Antragstellers auswerten, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Der Hinweis auf die milderen Mittel ist Ausdruck des zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Auf die Auswertung des Datenträgers kann nur verzichtet werden, wenn die benötigte Information, hier die Klärung von Identität und Herkunft, auf anderem Weg erreicht werden kann.

Die Anhörung ist nach Abstimmung mit dem BMI und der BfDI nicht als eines der vorab einzubeziehenden milderen Mittel zu klassifizieren. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung selbst: *„Zeitpunkt des Auslesens der Datenträger ist, sofern sich die Maßnahme als erforderlich erweist, regelmäßig die Registrierung als Asylsuchender. Um die Bearbeitungszeiten des Asylverfahrens nicht zu beeinflussen, darf sich die Auswertung nicht verfahrensverzögernd auswirken (...)“*. Die Registrierung wird naturgemäß vor der Anhörung durchgeführt, vom Gesetzgeber jedoch als regelmäßig zu nutzender Zeitpunkt – im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung – angegeben. Angesichts der Gesetzesbegründung ist die Anhörung nicht als milderes Mittel anzusehen, da eine Auswertung der Datenträger erst nach der Anhörung zu einer vom Gesetzgeber nicht gewünschten Verfahrensverzögerung führen würde.

Als mildere Mittel kommen vorrangig Dokumente in Betracht, die durch ein Lichtbild die Identität belegen und vom Bundesamt auf ihre Echtheit hin überprüft werden können. Neben ID-Karten kommen hier etwa Führerscheine, Flüchtlingsausweise und Militärausweise in Betracht. Darüber hinaus können bspw. auch die Ergebnisse der weiteren IDM-S-tools, die sich im Zeitpunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Verfahrensakte befinden, dazu führen, dass eine Auswertung der Datenträger nicht mehr erforderlich ist.

Die Antragsteller sind nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG verpflichtet, dem Bundesamt alle Datenträger vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen, die in ihrem Besitz sind und die für die Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein könnten. Dies sind derzeit Mobiltelefon, Smartphone und Tablet. Auf diese Mitwirkungspflicht werden die Antragsteller mit der Erstbelehrung hingewiesen. Durch den Verweis auf § 48 Abs. 3a AufenthG ist vorgegeben, dass die aus dem Datenträger erzeugten und zusammengefassten Informationen nur von einem Bediensteten ausgewertet werden dürfen, der die Befähigung zum Richteramt hat (Volljurist). Dieser wertet im Einzelfall den standardisiert generierten Ergebnisbericht nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit aus und entscheidet über die Nutzung des Berichts durch den Entscheider im Asylverfahren. Nach der gesetzlichen Ermächtigung ist die Auswertung ausschließlich zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit zulässig. Die Nutzung der in einem sogenannten Ergebnisreport zusammengefassten Informationen in der Anhörung obliegt allein dem Entscheider. Der Entscheider ordnet den standardisiert erstellten Bericht in seine Bewertungen des Asylverfahrens ein. Die gesetzliche Vorgabe soll sicherstellen, dass ein Volljurist darüber entscheidet, ob im Einzelfall der Eingriff verhältnismäßig ist. Die weitere Bearbeitung des Asylverfahrens und die inhaltliche Einordnung des Reports im Rahmen der Gesamtschau obliegt dem Entscheider.

Der Vorgang des Auslesens mobiler Datenträger ist untergliedert in den technischen Vorgang des Auslesens, den inhaltlichen Vorgang des Auswertens und die inhaltliche Nutzung in der Anhörung.

Ziel des Auslesens und Auswertens von mobilen Datenträgern ist es:

- die gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. §15a AsylG umzusetzen.
- Indizien bzw. Plausibilisierungshinweise zur Feststellung der Identität und Herkunft des Antragstellers (Fokus: auf dem mobilen Datenträger -derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablet- gespeicherte Metadaten) zu gewinnen, welche die Vorbereitung zur Anhörung unterstützen und welche in der Anhörung zu klären sind.
- die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit relevanten Daten zu erheben.

Auf Basis der mit BMI und BfDI getroffenen Abstimmungen werden vordefinierte Datenpunkte ausgelesen. Die relevanten Daten werden in einer XML-Datei gespeichert, aus welcher der entsprechende Ergebnisreport generiert wird. Sowohl Report, als auch XML-Datei werden zentral im BAMF gespeichert und vor Zugriff durch Dritte geschützt.

Das Auslesen erfolgt auf Basis einer Prüfung, ob ein Pass/Passersatzdokument vorhanden ist oder ein Manipulationsverdacht besteht. Liegt kein solches Dokument bzw. liegt Manipulationsverdacht vor, ist das Auslesen durchzuführen. Die Auswertung – im Kontext des BAMF verstanden als Auswertung des standardisierten Reports betreffend seine inhaltliche Nutzbarkeit – bedarf der Freigabe durch einen Volljuristen. Die Generierung des Reports

erfolgt, wie dargestellt, automatisiert und auf Basis eines mit übergeordneten und weiteren Instanzen abgestimmten Vorgehens.

Bei der Speicherung der durch das BAMF generierten Daten zur Identitätssicherung von Antragsstellern handelt es sich nicht um eine Datengewinnung „auf Vorrat“, sondern um eine Regelung mit klarer und eingegrenzter Zweckbestimmung der Identitätssicherung. Die Sicherung von Daten, die sich im Besitz des BAMF befinden, in einem Datentresor ist daher unbedenklich nach § 15a Abs. 1 Satz 2 AsylG i.V.m. § 48 Abs. 3a AufenthG.

3.1.1 Ablauf bei der Asylantragstellung

Im Rahmen der Antragsannahme prüft das AVS, ob ein gültiger Pass oder Passersatz vorliegt.

Unter einem gültigen Pass oder Passersatz ist folgendes zu verstehen:

- Passersatz ist ein Dokument, das allein oder mit einem Visum oder Aufenthaltstitel zum grenzüberschreitenden Reisen berechtigt und einige, aber nicht alle Funktionen des Reisepasses erfüllt. Nach § 7 PassV kommt hier insbesondere der Personalausweis (ID-Karte) in Betracht.
- Wann ein Pass/ Passersatzdokument ungültig ist, bestimmt sich nach § 11 PassG. Ungültig ist das Dokument danach insbesondere, wenn es eine einwandfreie Feststellung der Identität nicht zulässt oder das Dokument verändert worden ist oder die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

Wird der Pass/ Passersatz durch die Prüfstufe 1 der PTU bestätigt, ist von einem gültigen Dokument auszugehen.

Kann der Antragsteller keine entsprechenden Personaldokumente vorlegen, wird nach mobilen Datenträgern (i.d.R. Mobiltelefon/Smartphone/Tablet) gefragt und um Herausgabe gebeten. Mit dem Dokument D1705 (Datenträger_Erklärung), das dem MARiS-Aktenbestand zugefügt wird, wird festgehalten, ob der Antragsteller einen Datenträger aushändigt, die Aushändigung verweigert oder nicht besitzt. Wird die Herausgabe des Datenträgers verweigert, wird der Antragsteller erneut auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen. Außerdem wird er darauf hingewiesen, dass bei Nichtmitwirkung das Verfahren gem. der vom Antragsteller unterschriebenen Erstbelehrung nach § 33 Abs. 1 AsylG als zurückgenommen angesehen werden kann und das Verfahren eingestellt wird. Das Bundesamt hat keine Möglichkeit, dem Antragsteller den mobilen Datenträger unter Anwendung von Zwang wegzunehmen.

Gibt der Antragsteller an, einen oder mehrere mobile Datenträger (derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablet) zu besitzen, diesen jedoch nicht dabeizuhaben, ist er darüber zu

unterrichten, dass er die mobilen Datenträger bei seinem nächsten Termin (i.d.R. zum Anhörungstermin) auszuhändigen hat. Kommt er dem nicht nach, kann auch dies zur Einstellung des Asylverfahrens führen.

Wird ein Datenträger ausgehändigt, wird dieser an dem dafür vorgesehenen Rechner im Beisein des Antragstellers ausgelesen. Die ausgelesenen Daten werden zu einem Ergebnisreport zusammengefasst und unausgewertet in einem Datentresor gespeichert. Die ausgelesenen Daten werden umgehend gelöscht.

Hinweis: Bei persönlich gestellten Folgeanträgen erfolgt das Auslesen von mobilen Datenträgern nur dann, wenn der zuständige Entscheider beabsichtigt eine (informatrische) Anhörung durchzuführen und das Auslesen des mobilen Datenträgers entsprechend verfügt. Das Auslesen des Datenträgers erfolgt unmittelbar vor Beginn der (informatrischen) Anhörung.

3.1.2 Bewertung des Bedarfs durch den Entscheider

Die Akte wird an den für die Anhörung zuständigen Entscheider weitergeleitet. Dieser prüft im Vorfeld der Anhörung basierend auf der Gesamtschau aller verfügbaren Informationen, ob die Identität und Herkunft des Antragstellers als eindeutig geklärt anzusehen ist.

Kommt der Entscheider nach der Gesamtschau aller ihm vorliegenden und verfügbaren Informationen zu dem Ergebnis, dass die im Datentresor vorgehaltenen Informationen des Ergebnisreports für die Anhörung nicht zusätzlich benötigt werden, wird der Report gelöscht. Die Löschung initialisiert der entsprechende Entscheider durch die Einstellung eines Tickets (s. ergänzend Punkt 3.1.4. Löschung des Ergebnisreports) und dokumentiert dies mit dem Formular D1735.

Sind Identität und Herkunft nicht eindeutig geklärt und auch mit milderem Mitteln⁸⁶ nicht zu klären, beantragt der Entscheider mit dem Dokument D1735 die Freigabe der Auswertung des Reports bei einem dafür bestimmten Volljuristen. Das ausgefüllte Dokument D1735 fügt der Entscheider dem entsprechenden MARiS-Aktenbestand hinzu.

3.1.3 Auswertung durch den Volljuristen

Der Volljurist prüft die Freigabe des Ergebnisreports nach Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Je nach dem Ergebnis der Prüfung gibt der Volljurist mit Dokument D1706 den

⁸⁶ Als mildere Mittel kommen vorrangig Dokumente in Betracht, die durch ein Lichtbild die Identität belegen können und vom Bundesamt auf ihre Echtheit überprüft werden können. Neben ID-Karten kommen hier etwa Führerscheine, Flüchtlingsausweise und Militärausweise in Betracht. Darüber hinaus können bspw. auch die Ergebnisse der weiteren IDMS-Tools, die sich im Zeitpunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Verfahrensakte befinden, dazu führen, dass eine Auswertung der Datenträger nicht mehr erforderlich ist.

Report frei oder verfügt dessen Löschung. In beiden Fällen fügt der Volljurist das ausgefüllte Dokument D1706 dem MARiS-Aktenbestand zu. Der Ergebnisbericht wird im Falle der Freigabe durch den entsprechenden Volljuristen zum MARiS-Aktenbestand mit dem Indizierbegriff D1695 „HandyDaten_Auswertung“ hinzugefügt. Dazu geht der Volljurist wie folgt vor:

1. Öffnen des Ergebnisreports im Datentresor.
Im Datentresor ist eine Ordnerstruktur angelegt, in der für jede Außenstelle, in der das Auslesen/Auswerten von mobilen Datenträgern erfolgt, ein eigener Ordner eingerichtet wurde. Der Volljurist hat eine Zugriffsberechtigung nur auf die Ergebnisreports, die im Ordner der Außenstelle, in der er tätig ist, gespeichert sind.
2. Ergebnisreport über „Speichern unter“ an einem Ort eigener Wahl lokal auf dem Computer zwischenspeichern.
3. Über die MARiS-Schriftstückliste durch „Dokument importieren“ den lokal gespeicherten Ergebnisreport in die MARiS-Akte importieren.
4. Anschließend den Dokumentennamen des Ergebnisberichts ändern über „Vorlage ändern“. Der Ergebnisbericht erhält den Indizierbegriff „D1695 HandyDaten_Auswertung“.
5. Nach erfolgreichem Import des Ergebnisberichts in die MARiS-Akte ist der lokal zwischengespeicherte Ergebnisreport unverzüglich zu löschen.

Abschließend unterrichtet der Volljurist den entsprechenden Entscheider. Anschließend initialisiert der Volljurist die Löschung des Ergebnisreports aus dem Datentresor durch Einstellung eines Tickets je Ergebnisbericht unter Angabe des Aktenzeichens (AZ) und der Personenkennziffer (PKZ) des Antragstellers sowie mit der Bemerkung „Bericht wurde in die MARiS-Akte aufgenommen“.

Kommt der Volljurist nach der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die im Datentresor vorgehaltenen Informationen des Ergebnisreports nicht freizugeben sind, wird der Report gelöscht. Die Löschung initialisiert der Volljurist durch die Einstellung eines Tickets (s. ergänzend Punkt 3.1.4. Löschung des Ergebnisreports).

Ist der Entscheider selbst Volljurist entfällt die Beantragung unter Punkt 3.1.2 und es erfolgt gleich die hier dargestellte Prüfung.

Beantragung der Freischaltung eines Volljuristen für Zugriff auf das T-Laufwerk

Die Ergebnisreports werden auf dem T-Laufwerk abgelegt. Der Volljurist muss für das T-Laufwerk freigeschaltet sein, damit er den Report zum MARiS-Aktenbestand nehmen kann.

Die Freischaltung eines Volljuristen für den Zugriff auf das T-Laufwerk ist wie folgt geregelt:

1. Der Volljurist holt bei Referat 11C eine Bescheinigung ein, dass bei ihm eine Befähigung zum Richteramt (Volljurist) vorliegt.⁸⁷
2. Die Freischaltung wird über das Ticketsystem mit beigefügter Bescheinigung beantragt; im Ticket-Betreff ist „IDM-S AmD – Freischaltung Volljurist“ anzugeben.

3.1.4 Löschung des Ergebnisreports und der zugehörigen XML-Datei

Gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 AsylG i.V.m. § 48 Abs. 3a Satz 8 AufenthG müssen personenbezogene Daten, die für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich gelöscht werden. Dies stellt das BAMF durch die protokollierte Löschung von nicht verwendeten Ergebnisreports und den zugehörigen XML-Dateien sicher. Für die lückenlose Nachweisführung ist **pro Ergebnisbericht jeweils ein Ticket** für die Löschung unter Angabe der entsprechenden PKZ und AZ Nummer einzustellen.

Die Löschung des Reports kann über zwei Wege veranlasst werden:

1) Löschung durch den Entscheider

Der Entscheider führt über D1735 aus, dass er den Ergebnisreport nicht benötigt – die Löschung initialisiert der entsprechende Entscheider durch die Einstellung eines Tickets je Ergebnisbericht unter Angabe des Aktenzeichens (AZ) und der Personenkennziffer (PKZ) des Antragstellenden und hinterlegt das ausgefüllte Dokument D1735 im MARiS-Aktenbestand. Darüber hinaus markiert der Entscheider die Beantragung der Löschung in der entsprechenden MARiS-Akte unter „Zusatzinformationen Person“ durch Setzung eines Häkchens bei dem Status „Ja“ unter „AmD - Beantragung der Datenlöschung“.

2) Löschung durch den Volljuristen

Der Entscheider erbittet mittels dem Dokument D1735 die Freigabe des Ergebnisreports. Anschließend entscheidet der Volljurist über das Dokument D1706 über die Löschung bzw. Nutzbarmachung des Ergebnisreports (s. ergänzend Punkt 2.1.5 Nutzung des Ergebnisreports).

In beiden Fällen – bei Freigabe oder Nicht-Freigabe – stellt der entsprechende Volljurist ein Ticket je Ergebnisbericht zur Löschung des Reports aus dem Datentresor ein unter Angabe des Aktenzeichens (AZ) und Personenkennziffer (PKZ) des Antragsstellenden und fügt das ausgefüllte Dokument D1706 dem MARiS-Aktenbestand hinzu. Darüber hinaus markiert der Volljurist die Beantragung der Löschung in der entsprechenden MARiS-Akte unter „Zusatzinformationen Person“ durch Setzung eines Häkchens bei dem Status „Ja“ unter „AmD - Beantragung der Datenlöschung“.

In beiden Anwendungsfällen der Löschung haben Entscheider bzw. Volljuristen in dem Ticket anzugeben, warum der Report zu löschen ist. Folgende Gründe werden unterschieden:

⁸⁷ Durch den Verweis auf § 48 Abs. 3a AufenthG ist vorgegeben, dass die aus dem Datenträger erzeugten und zusammengefassten Informationen nur von einem Bediensteten ausgewertet werden dürfen, der die Befähigung zum Richteramt hat (Volljurist).

- Bericht wird zur Plausibilisierung der Herkunft nicht benötigt
- Es handelt sich um einen Testfall
- Bericht wurde in die MARiS-Akte aufgenommen

Andere Mitarbeiter (z.B. AVS oder BSB-IT) sind nicht berechtigt, einen Report zu löschen oder dessen Löschung anzustoßen.

Wenn der Report Teil der MARiS Akte ist, wird keine Löschung des Ergebnisberichts aus der MARiS-Akte mehr angestoßen – auch nicht, wenn zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen verfügbar sein sollten.

3.1.5 Nutzung des Ergebnisreports

Der Ergebnisreport enthält neben den Angaben zur Zuordnung des ausgelesenen Geräts in übersichtlicher Form unter anderem folgende Angaben:

- in welche Länder wurde am häufigsten telefoniert bzw. aus welchen Ländern wurde am häufigsten angerufen
- für Nachrichten sind entsprechende Angaben enthalten
- in welchen Sprachen wurde kommuniziert
- in welchen Ländern befinden sich die eingerichteten Kontakte
- in welchen Ländern wurden Browser aufgerufen
- ausgelesene Geodaten des Datenträgers

Die genannten Daten können die Identität und Herkunft des Antragstellers nicht belegen, liefern jedoch Erkenntnisse darüber, ob das vom Antragsteller angegebene Herkunftsland tatsächlich zutreffen kann. Ergeben sich Hinweise auf einen anderen Herkunftsstaat, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch Vorhalte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

Es darf unmittelbarer und konkreter Bezug auf die Reports genommen werden, ohne den Report auszuhändigen.

Hinweis: In der Bescheidbegründung darf auf den Report ausschließlich bei der Bewertung zur Identität und Staatsangehörigkeit verwiesen werden. Zweifel an der Identität können sich natürlich auch auf die Bewertung der Verfolgungsgeschichte auswirken.

Im Anschluss an die Prüfung der Auswertungsergebnisse bzw. im Anschluss an die Anhörung **kennzeichnet** der entsprechende Entscheider in der entsprechenden MARiS-Akte unter „**Zusatzinformationen Person**“ das Ergebnis der Auswertung der ausgelesenen Daten durch Setzung eines Häkchens bei „Report stützt Ast-Angaben“, „Report stützt Ast-Angaben nicht“ oder „keine verwertbaren Erkenntnisse“.

3.1.6 Schriftliche Anträge

Bei Ausländern, die ihren Asylantrag schriftlich nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, wird ein ggf. erforderliches Auslesen der mobilen Datenträger (derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablets) im Vorfeld der Anhörung durchgeführt. Der für die Anhörung zuständige Entscheider weist im Falle eines erforderlichen Auslesens der mobilen Datenträger den für das Auslesen zuständigen AVS Mitarbeiter an, unmittelbar vor Beginn der Anhörung sich den oder die mobilen Datenträger des Antragstellers aushändigen zu lassen und auszulesen. Hierbei gelten die gleichen Vorgaben wie bei der persönlichen Asylantragstellung.

Gleiches gilt, wenn im Rahmen einer schriftlichen Folgeantragstellung gem. § 71 Abs. 2 Satz 4 AsylG eine (informativische) Anhörung erfolgen soll.

3.1.7 Nachträgliche PTU-Ergebnisse

Wird die Identität und Herkunft des Antragstellers erst nach erfolgter Anhörung eindeutig nachgewiesen (bspw. mit einem durch die 2. bzw. 3. Prüfebene PTU als ohne Fälschungsmerkmale festgestelltem Pass oder Passersatzdokument) und haben Erkenntnisse aus dem Ergebnisbericht in der Anhörung Würdigung gefunden, so ist in der Begründung der Entscheidung lediglich auf die durch Pass oder Passersatz erwiesene Herkunftsangabe Bezug zu nehmen.

3.2 Sprachbiometrie

Durch den softwaregestützten Abgleich einer Sprechprobe mit einem Sprachmodell, kann die Sprache / der Dialekt einer bestimmten Region zugeordnet werden. Damit kann die Verifikation bzw. Falsifikation des Herkunftslandes unterstützt werden.

Bei Antragstellern, die keinen gültigen Pass, Passersatz oder ein anderes Identitätspapier (siehe hierzu vergleichend [DA Asyl Abschnitt „Urkunden- und Dokumentenprüfung“](#)) vorlegen können und somit keine gesicherte Herkunftsbestimmung möglich ist bzw. Zweifel an den Identitäts- und Herkunftsangaben und / oder der Echtheit der vorgelegten Dokumente bestehen, kann der Antragsteller bei der Asylantragsannahme aufgefordert werden, eine Sprechprobe per Telefon abzugeben. Die sprachbiometrische Analyse erfolgt bei Antragstellern ab vollendetem 14. Lebensjahr.

Nach erfolgter sprachbiometrischer Analyse wird ein Ergebnisbericht (Report) erzeugt, der darüber informiert, welche Sprache / welcher Dialekt mit welcher Wahrscheinlichkeit gesprochen wurde. Der Ergebnisbericht wird im AVS mit dem Indizierbegriff „Sprachbiometrie_Report“ (Dokument D1696) in die MARiS-Akte importiert. Dadurch steht das Ergebnis der Analyse dem Entscheider zur Vorbereitung der Anhörung zur Verfügung. Ergeben sich Hinweise auf einen anderen Herkunftsstaat als vom Antragsteller angegeben, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch Vorhalten ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

Hinweis:

Eine pauschale hierarchische Wertung der Analyseergebnisse ist nicht möglich. Mehrdeutigkeiten sind anlässlich der Anhörung zu hinterfragen.

Im Anschluss an die Prüfung des Ergebnisberichts bzw. im Anschluss an die Anhörung kennzeichnet der Entscheider in der MARiS-Akte unter „**Zusatzinformationen Person**“ das Ergebnis der Auswertung der Sprachbiometrie (**Stimmbiometrie_Auswertung**) durch Setzung eines Häkchens bei „Report stützt Ast-Angaben“ oder „Report stützt Ast-Angaben nicht“.

Für den Einsatz der Sprachbiometrie kommen derzeit lediglich Antragsteller in Betracht, die einen der arabischen Großdialekte (Maghrebinisch, Ägyptisch, Irakisch, Levantinisch und Golf) sprechen bzw. vorgeben zu sprechen.

Einzelheiten des Verfahrens können in der [DA-AVS](#) im Unterpunkt „Sprachbiometrie“ nachgelesen werden.

Schriftliche Asylanträge

Bei Ausländern, die ihren Asylantrag schriftlich nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, kann der zuständige Entscheider das Nachholen der Sprachbiometrie im Vorfeld der Anhörung verfügen, wenn er dies als erforderlich erachtet. Hierbei gelten die gleichen Vorgaben wie bei der persönlichen Asylantragstellung. Der für die Anhörung zuständige Entscheider weist den zuständigen AVS Mitarbeiter an, unmittelbar vor Beginn der Anhörung die Sprachbiometrie durchzuführen.

3.3 Bildbiometrie (LiBiAs)

Die Bildbiometrie ermöglicht im Rahmen der ED-Behandlung den Bildabgleich mit dem Datenbestand zur Vermeidung von Dubletten/Mehrfachregistrierungen, aber auch während der Antragsannahme die Identifikation von Personen ohne Fingerabdrücke bzw. Personen, bei denen noch keine Fingerabdrücke genommen werden dürfen. Durch die Bildbiometrie können Sicherheitsanfragen mit Fotografien schnell bearbeitet werden. Der Bildabgleich erfolgt unabhängig davon, ob der Antragsteller einen gültigen Pass vorlegen kann.

Der Abgleich der Lichtbilder erfolgt zentral bei der AZR-Kontaktstelle Asyl beim Referat 21D. Werden echte Mehrfachanträge gefunden, werden die entsprechenden Informationen an das zuständige Verfahrensreferat zur weiteren Bearbeitung abgegeben.

3.4 Namenstranskription

Der Transkriptionsassistent transkribiert Namen in die lateinische Schreibweise und stellt außerdem eine abgeleitete Herkunftslandprognostik zur Verfügung. Dadurch wird die Namensschreibweise im BAMF nach einheitlichen Vorgaben standardisiert und die Datenqualität in Bezug auf die Namensschreibweise erhöht. Werden vor beabsichtigter Namenstranskription (z.B. im Rahmen der Erstregistrierung oder der Antragsentgegennahme) Dokumente vorgelegt, die nachvollziehbar Aufschluss über die Namensschreibweise geben, soll auf die Namenstranskription verzichtet werden.

Alle Antragsteller aus dem arabisch sprechenden Raum, die arabische Schrift sowohl lesen als auch schreiben können, geben im Rahmen der Asylantragsannahme mittels einer mit arabischen Schriftzeichen versehenen Tastatur ihren Namen ein. Dies entfällt bei Minderjährigen, die in Deutschland geboren sind. Sofern ein Antragsteller weder schreiben noch lesen kann, erfolgt die Eingabe des Namens über den Dolmetscher. Es erfolgt eine automatisierte Transkription des Namens und außerdem eine Namensanalyse⁸⁸. Das System erstellt ein Protokoll, das mit dem Indizierbegriff „Transkriptions-Protokoll“ durch das AVS nach MARiS importiert wird.

Im Anschluss an die Prüfung des **transkribierten Namens** bzw. im Anschluss an die Anhörung **kennzeichnet** der entsprechende Entscheider in der entsprechenden MARiS-Akte unter „**Zusatzinformationen Person**“ das Attribut „**Transkription-Name**“ mit dem passenden Status:

- Kein Ergebnis
- Name übernommen
- Name als andere Schreibweise übernommen
- Name nicht übernommen (Dieser Punkt sollte die Ausnahme bleiben).

Nach Prüfung der **Herkunftsanalyse** bzw. im Anschluss an die Anhörung **erfasst** der entsprechende Entscheider außerdem in der entsprechenden MARiS-Akte unter „**Zusatzinformationen Person**“ das Attribut „**Transkription-HKL**“ mit dem passenden Status:

- Kein Hinweis
(Das System lieferte keinen Hinweis auf ein HKL)
- Hinweis nicht verifizierbar
(HKL-Einschätzung Entscheider kommt im Hinweis nicht vor)
- Hinweis stützt Ast-Angaben
(HKL-Einschätzung Entscheider gleich Hinweis)
- Hinweis stützt Ast-Angaben nicht
(HKL-Einschätzung Entscheider ungleich Hinweis)

⁸⁸ Mittelfristig werden weitere Schriftzeichen in das System integriert.

Die Personenzusatzinformationen dienen der statistischen Auswertung im Rahmen der weiteren Entwicklung der Datenbasis für die Transkription.

Weicht der transkribierte Name von dem in der Vorakte erfassten Namen ab, wird der transkribierte Name zunächst in der Maske „MFI – weitere Namen“ erfasst. Ob eine Änderung der Führungspersonalien in Betracht kommt, entscheidet der zuständige Entscheider nach Durchsicht des Protokolls. Sollen die Führungspersonalien geändert werden, sind die ursprünglich erfassten Personalien in der Akte im Reiter „MFI – weitere Namen“ zu erfassen. Die Beteiligten des Verfahrens (ABH, BKA, AE) sind vom AVS über die Änderung der Führungspersonalien entsprechend zu informieren.

Liegt oder lag im Rahmen der Erstregistrierung bereits ein Pass vor, der eine offizielle Namensschreibweise vorgibt, erfolgt keine Änderung der Führungspersonalien. Die transkribierten Namen sind in der Maske „MFI – weitere Namen“ zu erfassen.

Die Namensanalyse bezeichnet einen Vorgang der Darstellung von möglichen Herkunftsländern eines Antragstellers, basierend auf der Analyse dessen Namens. Dabei erfolgt die Zuordnung der namensbasierten Herkunftsländeprognostik über Datenbanken und Häufigkeitsverteilungen. Der Hinweis auf ein mögliches Herkunftsland anhand der Schreibweise des arabischen Namens stellt eine Unterstützung dar bei der Plausibilisierung und Verifizierung der Herkunft der Antragsteller in der Anhörung.

Die Herkunftsländeprognose stellt in textueller und qualitativer Weise einen Hinweis zur Verbindung des Namens des Antragstellers zum angegebenen Herkunftsland, sowie zu weiteren möglichen Herkunftsländern dar. Diese Hinweise stellen lediglich ein Indiz dar und haben keine Beweiskraft. Folgende Beschreibungen sind möglich:

"Normaler" Fall:

- **Der Name kommt im angegebenen Land [Syrien] [selten/sehr selten] vor. In [den Ländern/dem Land] [Libyen, Algerien und Marokko] kommt er hingegen häufiger vor.**
(hier nur die Alternativländer (max. 3), die häufiger als das angegebene vorkommen)
- **Der Name kommt im angegebenen Land [Afghanistan] [selten/sehr selten] vor. Auch in anderen Ländern kommt der Name selten vor, am häufigsten noch in [Saudi-Arabien, Libanon und Jemen].**
(max. 3 Alternativländer)
- **Der Name kommt im angegebenen Land [Syrien] [regelmäßig/häufig] vor. In [den Ländern/dem Land] [Libyen, Algerien] kommt er häufiger vor. In [den Ländern/dem Land] [Irak] kommt er seltener vor.**

(Score des angegebenen Landes: >10, max. 3 Alternativländer, hier werden die Sätze 2 und 3 nur angezeigt, wenn dies der Fall ist, d.h. wenn es häufigere oder seltenere gibt)

Fall Ungeklärt/Staatenlos:

- **Der Name kommt in den Ländern [Libyen, Algerien und Marokko] am häufigsten vor.**
(min. 1 Land mit Score: >10)
- **Der Name kommt insgesamt selten vor, am häufigsten noch in den Ländern [Libyen, Algerien und Marokko].**
- (alle Scores: <10, max. 3 Länder)

Ausnahme:

- **Der Name konnte keinem Land zugeordnet werden.**
(wenn überhaupt keine Treffer)

Die Quantifizierung der oben aufgezeigten textuellen Darstellung ist wie folgt.

Kommt sehr selten vor:	0
kommt selten vor:	0-10
kommt regelmäßig vor:	10-30
kommt häufig vor:	>30

Die Zahlen drücken hierbei aus, wie häufig dieser Name in den jeweiligen Ländern vorkommt.

Schriftliche Asylerstanträge

Bei Ausländern, die ihren Asylantrag schriftlich nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, kann der zuständige Entscheider das Nachholen der Namenstranskription mit den gleichen Vorgaben wie bei der persönlichen Asylantragstellung verfügen. Der für die Anhörung zuständige Entscheider weist den zuständigen AVS Mitarbeiter an, unmittelbar vor Beginn der Anhörung die Namentranskription durchzuführen.

3.5 Abschließende Bewertung der Identität

Sofern der Antragsteller auch in der Anhörung keine Personaldokumente oder lediglich Kopien/ Fotografien vorlegt, kommt es hinsichtlich der von ihm vorgetragenen Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft auf deren Glaubhaftmachung an. Im Rahmen der Gesamtwürdigung sind auch die Ergebnisse der IT-Tools zu berücksichtigen. Die vorhandenen Erkenntnisse

sind im Rahmen der Anhörung soweit wie möglich aufzuklären, um die Identität des Antragstellers zu ermitteln. Durch Vorhalte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

Bei Zweifeln am angegebenen Herkunftsland ist auch durch das Stellen von länderspezifischen Fragen, wie sie bspw. bereits für die Staaten Syrien, Irak und Eritrea existieren (L-Laufwerk, zusätzliche Länderinfos), intensiv zu klären, ob der Sachvortrag des Antragstellers insoweit glaubhaft ist. Im Einzelfall ist nach Bewertung aller vorliegenden Informationen ggf. die Durchführung einer Sprach- und Textanalyse zu prüfen (siehe [Kapitel Staatsangehörigkeit/ Zweifel an der angegebenen Staatsangehörigkeit](#))

4. Sprach- und Textanalyse (S-T-A)

Ergeben sich nach vollständig durchgeführter Anhörung und abschließender Anwendung bzw. Bewertung aller IT-Tools (des integrierten Identitätsmanagements) erhebliche Zweifel an der behaupteten Herkunft des Antragstellers, kann im Einzelfall geprüft werden, ob eine S-T-A möglich ist. Ggf. erfolgt Rücksprache mit dem Dolmetscherreferat, ob ein Gutachter für die angegebene Sprache zur Verfügung steht.

Die S-T-A ist kein Standardinstrument zur Klärung der Herkunft.

S-T-A Aufträge sind auf Ausnahmefälle zu beschränken (z.B. Straftäter, Haftfälle, Fälle mit Hinweisen auf erhöhte Sicherheitsrelevanz, Fälle mit VG-Beschlüssen).

Vor der Beauftragung einer S-T-A ist zunächst durch Entscheider und Teamleitung/Referenten zu prüfen, ob nicht bereits zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidungsreife vorliegt oder anderweitig hergestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist eine S-T-A unverzüglich beim zuständigen Fachreferat zu veranlassen. Die Freigabe zur Beauftragung einer S-T-A hat über die Referatsleitung vor Ort zu erfolgen. Die Begründung für die Beauftragung einer S-T-A ist im Dokument D1827 festzuhalten.

Folgt aus dem Sprachgutachten eine eindeutige Zuordnung zu einem anderen als dem behaupteten HKL oder eine Zuordnung mit hoher bzw. überwiegender Wahrscheinlichkeit, ist vor der Entscheidung der HKL-Schlüssel entsprechend abzuändern.

Bei allen Fällen geringer Gewissheit ist der HKL-Schlüssel auf „998“ für ungeklärt zu ändern.

Bleibt das Sprachgutachten ergebnislos, und es bestehen weiterhin begründete Zweifel an der behaupteten Staatsangehörigkeit, ist ebenfalls eine Änderung des HKL-Schlüssels auf „998“ vorzunehmen. S.a. Punkt 5 sowie Kap. „[HKL-Schlüssel/Ungeklärte Staatsangehörigkeit](#)“.

5. Aktenvermerk über die Glaubhaftmachung der Identität

Nach erfolgter Anhörung ist in der MARiS-Akte vom Anhörer ein Aktenvermerk darüber aufzunehmen, ob die vom Antragsteller vorgetragene Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft glaubhaft gemacht werden konnte.

Dieser Vermerk soll auch als Grundlage für die Abteilung 3 im Rahmen der dort zu treffenden Entscheidung über die Zulassung zum Integrationskurs vor (positiver) Entscheidung über den Asylantrag dienen.

- Ist der Sachvortrag als glaubhaft bewertet worden, und wurde im Rahmen der Aktenanlage der HKL-Schlüssel 998 für ungeklärt erfasst, so ist der HKL-Schlüssel auf das entsprechende HKL zu ändern
- Ist der Sachvortrag vom Bundesamt als unglaublich bewertet worden und konnte gleichzeitig keine andere konkrete Staatsangehörigkeit erkannt werden, so ist eine „ungeklärte Staatsangehörigkeit“ festzustellen und - sofern nicht bereits im Rahmen der Aktenanlage erfasst - eine Änderung des HKL-Schlüssels auf „998 (ungeklärt)“ vorzunehmen. S. auch Kap. [HKL-Schlüssel/Ungeklärte Staatsangehörigkeit](#).

6. Abgabe von Personaldokumenten bei anderen Behörden

In den Fällen, in denen der Antragsteller vorträgt, Personaldokumente bei einer anderen Behörde, bspw. bei der Bundespolizei, abgegeben zu haben, die noch nicht zur Akte des Bundesamtes gelangt sind, ist durch Nachfrage zu klären, bei welcher Behörde die Dokumente abgegeben wurden.

Bei Herkunftsländern mit hoher Schutzquote oder Verfahren mit einer voraussichtlich positiven Entscheidung ist durch den Anhörer zunächst zu überprüfen, ob diese Dokumente in der ab 03.04.2017 für die Erfassung von Personaldokumenten verbindlich zu verwendende Anwendung PassTA (Pass Tracking Anwendung) erfasst sind (vgl. Rundschreiben vom 21.03.2017 – 162. Ergänzungslieferung DA-AVS).

Sind in PassTA die Personaldokumente erfasst, sind diese anzufordern und ggf. einer Prüfung durch die PTU zu unterziehen. Befinden sich die Personaldokumente bereits bei der PTU, ist hinsichtlich der Identitätsfeststellung das Ergebnis der PTU abzuwarten.

Sind in PassTA keine Personaldokumente erfasst, sind die entsprechenden Dokumente durch den Anhörer bei der in der Anhörung ermittelten Behörde unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit mit einer Einschätzung zur Echtheit anzufordern. Im Rahmen der Anforderung ist der Hinweis mit aufzunehmen, dass nach Ablauf von 10 Arbeitstagen und keiner eingegangenen Rückmeldung von einer Fehlanzeige ausgegangen wird.

Werden die angeforderten Dokumente übersandt, ist nach deren Eingang eine Prüfung der Unterlagen zu veranlassen.

Sollten innerhalb von 10 Arbeitstagen keine Identitätsdokumente eingehen, ist wie unter Punkt 2. zu verfahren.

Diese Verfahrensweise gilt auch in Fällen, in denen sich aus dem Akteninhalt der MARiS-Akte ergibt, bspw. aus einem Schreiben der Bundespolizei, dass bei einer anderen Behörde Personaldokumente vorgelegt wurden, die noch nicht zur Akte des Bundesamtes gelangt sind.

Dienstanweisung Asylverfahren

Informationensersuchen (Info Request)

Außenstelle (AS) meint jede originär mit der Bearbeitung von Asylanträgen befasste Organisationseinheit des Bundesamtes

1. Allgemeines

Grundlage für die Übermittlung von Auskünften zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ist Art. 34 Dublin III-VO. Der Austausch von personenbezogenen Daten zu Antragstellern ist nur zulässig, soweit sie der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz oder der Erfüllung der Pflichten aus der Dublin III-VO dienen (Art. 34 Abs. 1 Dublin III-VO), siehe auch [DA-Dublin](#): Ersuchen an MS; 3. Informationensersuchen (Info Request).

Ein Informationensersuchen nach Art. 34 Dublin III-VO wird gestellt:

- a) im Dublin-Verfahren
- b) zur Ermittlung von Auskünften zum Schutzstatus einer Person in einem anderen Mitgliedstaat
- c) im Rahmen der Zweitantragsprüfung nach § 71a AsylG
- d) zur Anforderung von Dokumenten (siehe [DA-Asyl: Dokumentenanforderungen zwischen den Mitgliedstaaten](#))

Hinweis:

In Widerrufs- und Rücknahmeverfahren werden grundsätzlich keine Informationensersuchen an die Mitgliedstaaten gestellt. Eine Ausnahme besteht nur für die Anforderung von Dokumenten aus einem Mitgliedstaat.

2. Zuständigkeiten

Ist die Einleitung eines Dublin-Verfahrens möglich (insbesondere wenn die Frist zum Stellen eines Übernahmeersuchens noch läuft), ist das regional zuständige Dublinzentrum für das Stellen eines Informationensersuchens zuständig; ebenso während eines laufenden Dublin-Verfahrens.

Ist das Dublin-Verfahren beendet (z.B. weil keine Überstellung stattgefunden hat, das Selbsteintrittsrecht (SER) ausgeübt wurde oder die Frist zum Stellen eines Übernahmeersuchens abgelaufen ist und ergeht eine Entscheidung im nationalen Verfahren, so sind die Außenstellen für das Stellen des Informationensersuchens zuständig.

Gemäß der [Weisung vom 31.05.2017 zur Bearbeitung von Dublinverfahren](#) besteht für die Außenstellen die Pflicht, Asylanträge, die ab 01.06.2017 gestellt werden, nach Antragsannahme und [Anhörung zur Zulässigkeit](#) (sowie vorsorglicher Anhörung zur Begründetheit)

bei Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates unverzüglich im MARiS-Workflow in der Aktivität „Prüfung DÜ-Verfahren“ an das zuständige Dublinzentrum weiterzuleiten.

Regelung Altverfahren: Sofern es noch Altverfahren mit Antragstellung vor dem 01.06.2017 geben sollte, in denen trotz Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates kein Dublin Verfahren eingeleitet ist und sich diese noch im Aktenbestand der Außenstelle befinden, sind diese nicht an ein Dublinzentrum abzugeben, sondern als nationales Verfahren zu bearbeiten.

Bei den o.g. Fallkonstellationen ist Folgendes zu beachten:

➔ **Fallkonstellationen zu 1.a:**

Das Verfahren ist in der [DA-Dublin](#) geregelt.

➔ **Fallkonstellationen zu 1.b:**

In Fällen, in denen die/der Antragstellende angibt, dass ihr/ihm bereits internationaler Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wurde, ist das Ergebnis der ED-Behandlung zu prüfen:

<i>Es liegt eine Markierung des Eurodac-Treffers Kat. 1 hinsichtlich der Gewährung internationalen Schutzes vor (siehe Kapitel Unzulässige Asylanträge).</i>	Die Akte ist seit 01.03.2019 nach Anhörung zur Zulässigkeit (und Begründetheit) an das zuständige DZ abgegeben.
<i>Es liegt ein Eurodac-Treffer Kat. 1 ohne Markierung vor.</i>	Die Akte ist nach der Anhörung zur Zulässigkeit (und Begründetheit) <u>an das zuständige Dublinzentrum</u> abzugeben.
<i>Es liegt kein Eurodac-Treffer vor.</i>	Es ist ein Informationsersuchen durch die AS an den Mitgliedstaat zu stellen.

➔ **Fallkonstellationen zu 1.c:**

In Fällen, in denen die/der Antragstellende angibt, dass sie/er in einem Mitgliedstaat ein Asylverfahren erfolglos betrieben hat, ist das Ergebnis der ED-Behandlung zu prüfen:

<i>Es liegt ein EURODAC-Treffer der Kat. 1 für diesen Mitgliedstaat vor.</i>	Die Akte ist nach Anhörung zur Zulässigkeit (und Begründetheit) <u>an das zuständige Dublinzentrum</u> abzugeben.
<i>Es liegt <u>kein</u> EURODAC-Treffer der Kat. 1 für diesen Mitgliedstaat vor</i>	Es ist ein Informationsersuchen durch die AS an den Mitgliedstaat zu stellen.

3. Prüfung der Notwendigkeit

Verbleibt das Verfahren in der Außenstelle, prüft der zuständige Sachbearbeitende, ob das Stellen eines Informationsersuchens tatsächlich notwendig ist oder ob die Informationen der Akte bereits zu entnehmen sind.

Solche Informationen können z.B. sein:

- der vorliegende Eurodac-Treffer ist markiert (der Mitgliedstaat hat der/dem Antragstellenden internationalen Schutz gewährt), siehe DA-Asyl, Kapitel Unzulässige Asylanträge
- Informationen aus einem bereits vorhandenen Verfahren (referenzierte Akte),
- bereits vorliegende Auskünfte aus einem Mitgliedstaat (z.B. in dessen Zustimmung auf ein vorangegangenes Übernahmeersuchen),
- bereits vorliegende Auskünfte vom Liaisonpersonal aus/in diesem Mitgliedstaat. In besonders dringenden oder sicherheitsrelevanten Fällen kann eine Anfrage an das Liaisonpersonal dem Informationsersuchen vorgezogen werden. (siehe [DA-Dublin](#): Anfragen; 3. Anfragen an das Liaisonpersonal).

Bezüglich des Mitgliedstaats Italien gilt insoweit die Ausnahme, dass vor der Anfrage an das Liaisonpersonal erst ein Informationsersuchen zu stellen ist.

Die jeweiligen Liaisonbeamten werden bei Anfragen zu besonders dringenden oder sicherheitsrelevanten Fällen gebeten, beim Mitgliedstaat um ein formelles Antwortschreiben zu bitten. E-Mail-Mitteilungen oder telefonische Auskünfte des Liaisonpersonals könnten unter Umständen als Grundlage der Überzeugungsgewissheit als nicht ausreichend angesehen werden (vgl. Bayerisches VGH Urteil vom 13.10.2016 – 20 B 14.30212).

4. Bearbeitung

4.1 Stellen eines Informationsersuchens (Info Request)

- Die Akte bleibt in der bisherigen MARiS Aktivität. Es darf keine Umprotokollierung in die MARiS Aktivität „Prüfung DÜ-Verfahren“ erfolgen.
- Das Info Request ist in der MARiS Maske „Dublin Daten“ zu erfassen. Die Erfassung eines Info Requests in der MARiS-Akte gilt jeweils für alle in der Akte befindlichen Personen. Bei Mehrpersonenakten ist deshalb pro Anfrage an einen Mitgliedstaat **nur ein** Info Request zu erfassen.
- Die Betreffzeile in der E-Mail ist wie folgt zu gestalten: **IR** – Aktenzeichen – Referatsbezeichnung. Bei Anfragen gem. Art. 34 Abs. 3 Dublin III-VO ist die vom Antragsteller unterschriebene Einwilligungserklärung dem Informationsersuchen beizufügen (D0063).
- Ausfüllhilfe zum Info Request-Dokument:

„Das Informationersuchen bezieht sich auf“

Anzukreuzen sind

- Antrag auf internationalen Schutz
- Entscheidung
- Rückführung
- Sonstiges

„Zweck“

Zu Fallkonstellation 1.b:

Der Antragsteller gab an, dass ihm bereits internationaler Schutz gewährt wurde. Ein EURODAC-Treffer liegt nicht vor. /Eine Markierung des EURODAC-Treffers liegt nicht vor. Vielen Dank.

The applicant stated that he was already granted international protection. There is no EURODAC hit/the EURODAC has not been marked. Thank you.

Zu Fallkonstellation 1.c:

Der Antragsteller gab an, dass sein Antrag auf internationalen Schutz bereits abgelehnt wurde. Das Bundesamt bittet daher um Mitteilung zum Ausgang des Verfahrens. Vielen Dank.

The applicant stated that his application for international protection was already rejected. The Federal Office therefore kindly asks for information on the outcome of the asylum procedure. Thank you.

- Der Versand erfolgt über DubliNET (siehe [DA-Dublin](#); DubliNET)
- Die Empfangsbestätigung ist in die Akte einzufügen und aus dem MS-Posteingang zu löschen.

4.2. Prüfung der Notwendigkeit der Beifügung eines FABI (Fingerabdruckblatts)

Für weitergehende Infos siehe [DA-Dublin](#): Kapitel EURODAC-Treffer und andere Beweismittel / Indizien; 3. Fingerabdruckblätter (FABI)

Im Rahmen des Informationsaustausches gem. Art. 34 Dublin III-VO können zur Identifizierung der Antragstellenden Fingerabdruckdaten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 ausgetauscht werden. Die FABI werden in den Fallkonstellationen 1.b und 1.c von der AS immer bei Referat 32A angefordert, welches diese wiederum beim BKA anfordert. Anforderungen von FABI bei Referat 32A sind unter Angabe einer Begründung (i.d.R.: Stellung eines Informationersuchens an den Mitgliedstaat XXX), des MARiS-Aktenzeichens, der deutschen EURODAC-Nummer und der D-Nummer an das Postfach *32A-Posteingang zu richten. Um die manuellen Anforderungen beim BKA zu reduzieren, ist vor der Anforderung seitens der AS folgendes zu prüfen:

1. *Wurde bereits ein Dublin-Verfahren durchgeführt, in welchem eine Zustimmung vorliegt?*

Wenn ja: Die Anforderung des FABI ist nicht erforderlich. Das Info Request ist unter Angabe des Aktenzeichens des Mitgliedstaats zu stellen.

2. *Wurde bereits ein Dublin-Verfahren durchgeführt, in welchem eine Ablehnung vorliegt und zur Begründung die Zustimmung eines anderen Mitgliedstaats angehängt wurde?*

Wenn ja: Die Anforderung des FABI ist nicht erforderlich. Das Info Request ist unter Angabe des Aktenzeichens des Mitgliedstaats oder der EUODAC-Nummer des Mitgliedstaats zu stellen.

3. *Gibt es in Referenzverfahren (z.B. Vorverfahren oder Familienangehörige), aus denen sich das Aktenzeichen oder die EUODAC-Nummer des MS ergibt?*

Wenn ja: Die Anforderung des FABI ist nicht erforderlich. Das Info Request ist unter Angabe des Aktenzeichens des Mitgliedstaats oder der EUODAC-Nummer des Mitgliedstaats zu stellen.

4. *Liegt ein Aufenthaltstitel oder ein ausgestelltes Visum vor?*

Wenn ja: Die Anforderung des FABI ist nicht erforderlich. Dem Info Request ist stattdessen eine Kopie des Aufenthaltstitels bzw. des Visums beizufügen.

4.3 Fristüberwachung

Die Akte ist auf Wiedervorlage zu legen (Wiedervorlagedatum in 5 Wochen, gem. Art. 34 Abs. 5 Dublin III-VO). Die Wiedervorlage ist durch den zuständigen Sachbearbeitenden oder das AVS zu prüfen.

4.4 Antwort auf das Informationsersuchen

Zur Bearbeitung der Antworten aus den Mitgliedstaaten ist im DubliNET MS-Posteingang ein Unterordner mit der Bezeichnung **IR** eingerichtet. Der lesende Zugriff ist ausreichend, um E-Mails über DubliNET zu versenden und eingehende E-Mails zu speichern.

- ➔ Ist nach der gesetzten Wiedervorlage eine Antwort eingegangen, ist die Antwort des Mitgliedstaats in die Akte einzufügen. Dabei ist sowohl das Antwortschreiben des Mitgliedstaats als auch die E-Mail selbst in MARiS zu speichern, da letztere als Nachweis über den Zeitpunkt des Eingangs dient.
- ➔ Die Antwort ist in der MARiS Maske „Dublin Daten“ zu erfassen.

- ➔ Ist nach der gesetzten Wiedervorlage keine Antwort eingegangen, wird der Mitgliedstaat aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von 2 Wochen zu antworten und die Verspätung zu begründen (Art. 34 Abs. 5 S. 2 Dublin III-VO).
- Der Erinnerungstext wird als Textbaustein zur Verfügung gestellt D310 (deutsch) und D311 (englisch).
 - Die Erinnerung ist als DubliNET Mail an den Mitgliedstaat zu senden. Das Vorgehen beim Versenden einer DubliNET Mail ist der DA-Dublin (Kapitel DubliNet) zu entnehmen. Die Empfangsbestätigung ist stets in die Akte mitaufzunehmen.
- ➔ Geht trotz erneuter Fristsetzung dennoch keine Antwort aus dem Mitgliedstaat ein und lässt sich der Status der/des Antragstellenden bzw. der Stand des Verfahrens im Mitgliedstaat auch nicht anderweitig ermitteln (siehe DA-Asyl Zweitanträge), ist der Asylantrag als Erstantrag zu behandeln und entsprechend zu bearbeiten.

Eine Nichteinhaltung der Frist entbindet jedoch den ersuchten Mitgliedstaat nicht von der Antwortpflicht. Dementsprechend können auch Antworten aus den MS nach Ablauf der fünfwöchigen Antwortfrist und zweiwöchigen Nachfrist eingehen.

Sofern im Verfahren noch keine Entscheidung getroffen wurde, ist die nachträgliche Antwort des Mitgliedstaats ggf. bei der weiteren Bearbeitung und Entscheidung zu berücksichtigen. Wurde im Verfahren bereits eine Entscheidung getroffen, gegen die Klage erhoben wurde und ist das Verfahren noch rechtshängig, ist zu prüfen, ob die Antwort Auswirkungen auf die getroffene Entscheidung hat. Die Antwort des Mitgliedstaats ist dem Gericht jedenfalls zur Kenntnisnahme zu übersenden. Bei positiven Entscheidungen im Mitgliedstaat ist der Bescheid aufzuheben.

In den Fällen, in denen eine bestandskräftige positive Entscheidung getroffen wurde, ist zu prüfen, ob sich aus der Antwort des Mitgliedstaats Anhaltspunkte ergeben, um ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren bzgl. der getroffenen Entscheidung einzuleiten.

In allen übrigen Verfahren ist die Antwort des Mitgliedstaats zur Akte zu nehmen und ein Aktenvermerk zu fertigen, dass die Prüfung keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen ergeben hat.

Dienstanweisung Asylverfahren

Mehrfachidentitäten

Hinweis: Die Bearbeitung von Mehrfachverfahren und verdeckten Folgeanträgen hat mit Priorität zu erfolgen ([vgl. DA-Asyl zu "Prioritäten"](#)).

Eine ausführliche Beschreibung der Bearbeitung von Mehrfachidentitäten finden Sie im „Leitfaden Mehrfachidentitäten“.

Definitionen

1. Mehrfachverfahren

Mehrfachverfahren liegen vor, wenn eine Person mehrere Asylverfahren zumindest phasenweise zeitgleich betreibt oder betrieben hat. Es handelt sich dabei letztlich nur um ein Asylverfahren.

Das Asylverfahren wird durch den zeitlich frühesten Antrag eingeleitet. Die weiteren Anträge sind lediglich als ergänzendes Vorbringen zu betrachten.

Durch die erste unanfechtbare Entscheidung im Verfahren - gleich unter welchem Aktenzeichen - wird das Verfahren insgesamt beendet.

Eine Erklärung der Rücknahme des Asylantrages für ein Aktenzeichen beendet das Verfahren insgesamt.

Auch wenn das Verfahren mit allen Verfahrensteilen durch die zeitlich früheste unanfechtbare Entscheidung insgesamt beendet wird, bleiben die Abschiebungsandrohungen aller Verfahrensteile grundsätzlich vollziehbar.

Jeder weitere nach dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Entscheidung oder der Rücknahme des Asylantrags gestellte Antrag ist ein Folgeantrag. Werden mehrere Folgeanträge zumindest phasenweise zeitgleich betrieben, liegt ein Mehrfachverfahren im Folgeantragsverfahren vor.

Eine Treffermeldung (z. B. INPOL-E-Gruppen-Ausdruck, Mitteilung des LKA oder einer ABH) zu einer Vor- oder Hilfsakte stellt keinen Mehrfachantrag dar.

Hinweis: Bei Vor- bzw. Hilfsakten handelt es sich mangels wirksamer Antragstellung zwar nicht um ein Mehrfachverfahren, gleichwohl ist die Regelung des § 30 Abs. 3 Nr. 3 AsylG hier einschlägig. Danach ist ein (noch offener) unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer während dieses Verfahrens unter Angabe anderer Personalien ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat.

2. Verdeckter Folgeantrag

Bei einem verdeckten Folgeantrag handelt es sich um einen Folgeantrag, der in Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten als Erstantrag behandelt wurde.

Dies ist z. B. der Fall, wenn aufgrund einer vorgetäuschten Identität bei der Antragstellung nicht festgestellt werden konnte, dass der Asylbewerber bereits ein bestands- bzw. rechtskräftig abgeschlossenes Erstverfahren betrieben bzw. die Rücknahme des Asylantrages im Erstverfahren erklärt hat.

Ein verdeckter Folgeantrag ist kein Mehrfachverfahren. Es kann aber zu einem verdeckten Folgeantrag seinerseits wieder Mehrfachverfahren geben, wenn neben ihm weitere Verfahren zumindest phasenweise zeitgleich betrieben werden oder wurden.

3. Urverfahren/Stammverfahren

Innerhalb einer Verfahrensart ist immer der zeitlich am frühesten anhängig gewordene Verfahrensteil Ur-/Stammverfahren.

Im Erstverfahren wird dieses maßgebliche Verfahren als Urverfahren, im Folgeantragsverfahren als Stammverfahren bezeichnet.

Das maßgebliche Verfahren ist für jede Verfahrensart (Erst- oder Folgeantrag) getrennt zu bestimmen, d. h. für Personen, bei denen Mehrfachanträge im Erst- und auch im Folgeverfahren vorliegen, sind sowohl ein Ur- als auch ein Stammverfahren zu bestimmen.

4. Aliaspersonalien

Aliaspersonalien im Sinne dieser Vorschrift sind alle vom Erstverfahren abweichenden Personalangaben, die vom Antragsteller zur Täuschung im Asylverfahren eingesetzt wurden. Anders als beim weitgefassten Aliasbegriff, der auch abweichende Personalangaben ("Andersschreibweise" des AZR) als Aliaspersonalien erfasst, sind Abweichungen in den Personalangaben aufgrund von Übersetzungsfehlern, Zahlendrehern oder Namensänderung durch Heirat von dieser engeren Definition nicht erfasst. Wegen der fehlenden Täuschungsabsicht sind die Voraussetzungen für ein Mehrfachverfahren oder einen verdeckten Folgeantrag nicht erfüllt.

Zuständigkeit

1. Bearbeitende Außenstelle

Grundsätzlich ist die Außenstelle mit der zeitlich letzten Antragstellung bzw. wenn noch keine Antragstellung erfolgt ist, zu der die letzte EASY-Verteilung erfolgte, für die Bearbeitung der Mehrfachidentität zuständig.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von dieser Zuständigkeitsregelung möglich. Eine Abgabe ist dabei in jedem Verfahrensstadium möglich. Diese ist aber in jedem Fall mit den Beteiligten (betroffene Außenstellen des Bundesamtes, Ausländerbehörden) zuvor durch einen hierzu vom Außenstellenleiter beauftragten Mitarbeiter einvernehmlich zu klären.

Sollte nach der Bearbeitung der Mehrfachidentität eine weitere Bearbeitung der Akte notwendig sein, ist die Akte an die dafür zuständige Außenstelle weiterzuleiten.

2. Zuständige Außenstelle

Zuständige Außenstelle ist die Außenstelle des Urverfahrens bzw. die Außenstelle mit der ersten EASY-Verteilung/Zuweisung.

Sämtliche in weiteren Anträgen/Asylgesuchen ausgesprochenen räumlichen Beschränkungen sind unwirksam.

Fallen die Zuständigkeit hinsichtlich des Urverfahrens und der Außenstelle mit der ersten EASY-Verteilung/Zuweisung auseinander, ist [die Zuständigkeit](#) mit den betroffenen Ausländerbehörden zu klären.

Bearbeitung

1. Eingangsbearbeitung

Eine unverzügliche Bearbeitung der Treffermeldungen in den Außenstellen ist sicherzustellen. Als effizient hat sich die Bestimmung spezialisierter Entscheider/-innen Asyl und AVS-Mitarbeiter/-innen für die Bearbeitung der Mehrfachidentitäten herausgestellt.

Nach Eingang der Treffermeldung ist diese sofort dem/der zuständigen MFI-Mitarbeiter/-in zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

2. Weitere Bearbeitung

Jeder Verfahrensteil wird unter den Personalien weitergeführt, unter denen der Antrag zum jeweiligen Aktenzeichen gestellt wurde.

Personalien der einzelnen Verfahrensteile dürfen keinesfalls verändert und z.B. auf die Angaben im Ur-/Stammverfahren geändert werden, da die Akten sonst nicht mehr die Mehrfachidentität abbilden und ein späteres Nachverfolgen der Abläufe anhand der Aktenausdrucke erschwert.

Schon ausgehängte Aufenthaltsgestattungen sind einzuziehen bzw. das Einziehen ist über die ABH zu veranlassen.

Auch für Mehrfachantragsteller ist grundsätzlich ein Termin zur persönlichen Anhörung anzuberaumen. Dem Mehrfachantragsteller ist jedoch nur in einem der Verfahrensteile die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben.

Bei Mehrfachverfahren wird immer das am weitesten fortgeschrittene Verfahren entschieden. Sind alle Verfahren gleich weit fortgeschritten, das Ur-/Stammverfahren.

Alle noch nicht entschiedenen Verfahren erhalten den SST „Antrag nicht weiter bearbeitet“ mit Status entschieden, zugestellt und bestandskräftig.

Liegen bereits mehrere unanfechtbare Entscheidungen vor, so bleiben aus Praktikabilitätsgründen alle Entscheidungen bestehen. Obgleich mehrere Entscheidungen bestehen bleiben, ist nur die zeitlich früheste unanfechtbare Entscheidung verfahrensbeendend. Die früheren Stornierungen der weiteren Entscheidungen und Eingabe des SST „Mehrfachidentität Bescheid bleibt“ entfällt.

Verdeckte Folgeanträge werden wie normale Folgeanträge weiterbearbeitet.

Eine Abschlussmitteilung an das BKA erfolgt bei Abschluss des/der jeweiligen Verfahren. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt in einem der Verfahrensteile bereits eine Abschlussmitteilung an das BKA gesandt, wird diese auf Grund der erneuten Mitteilung gegenstandslos. Bei Mehrfachanträgen, die nicht weiter bearbeitet werden, ist keine gesonderte Erstellung einer Abschlussmitteilung erforderlich, da das BKA ED-Behandlungen nach 10 Jahren löscht, wenn keine Abschlussmitteilung zu diesem bzw. einem anderen Verfahrensteil vorliegt.

Ist einer der bestands- bzw. rechtskräftigen Bescheide ein Anerkennungsbescheid, so ist die Durchführung eines Rücknahmeverfahrens zu prüfen.

3. Benachrichtigungspflicht

Folgende Stellen sind über die Mehrfachidentität zu informieren:

- alle betroffenen Ausländerbehörden sowie evtl. betroffene Aufnahmeeinrichtung(en). Dies erfolgt mit XAVIA-Nachricht 110209. Die Erstellung und der Versand der Nachricht erfolgt in der Maske ABH/AE Kommunikation.
- zuständige Polizeibehörde (vgl. [DA-Asyl "Sicherheit"](#))
- beteiligte Verfahrensbevollmächtigte (mit Anschreiben D0247)
- bei gerichtsanhängigen Verfahren erfolgt die Mitteilung an das VG nach der Bearbeitung der MFI durch den zust. P-SB bzw. P-Ref. der Außenstelle, bei der das Verfahren klageanhängig ist

4. AZR

Unabhängig von der Bearbeitung der Mehrfachverfahren bleibt im AZR nur ein aktiver Datensatz (mit einer AZR-Nr.) bestehen. Die Asyl- und Abschiebungsdaten, sowie die ggf. erforderliche Erfassung von Aliaspersonalien und das maßgebliche Bundesamt AZ sind auf dem aktiven Datensatz zu speichern.

Erfassung der Daten im aktiven Datensatz

Für die Erfassung der Asylnoten und der Abschiebungsandrohung im AZR gilt folgendes:

- Für die Erfassung des Verfahrensabschlusses ist das Verfahren maßgebend, welches als erstes unanfechtbar geworden ist.
- Für die Erfassung der Abschiebungsandrohung ist das Verfahren maßgebend, in dem die Abschiebungsandrohung als erstes vollziehbar geworden ist. D.h., die beiden zu tätigen Eingaben im AZR können auch aus „unterschiedlichen Verfahren“ herrühren (siehe hierzu die nachfolgenden Beispielfälle).

Die Personalien des zu löschenden Datensatzes sind als "Aliaspersonalien" in den aktiven Datensatz zu übernehmen.

Ist im aktiven Datensatz bereits ein Asylabschluss und eine Abschiebungsandrohung gespeichert, sind diese Daten ggf. mit den maßgeblichen Abschlussdaten zu überschreiben und ggf. das Bundesamt-AZ zu ändern.

Beispiele zur Erfassung der Daten im AZR

Regelfall

1. Asylantrag - AZ 5050111

Antragstellung am

11.01.2007

Antrag offensichtlich unbegründet abgelehnt, Bescheiddatum	<u>23.02.2007</u>
Bescheid zugestellt am	08.03.2007
Bestandskraft tritt ein am	16.03.2007
Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am	<u>16.03.2007</u>

2. Asylantrag unter anderem Namen - AZ 5050222

Antragstellung am	14.02.2007
Antrag abgelehnt, Bescheiddatum	27.02.2007
Bescheid zugestellt am	06.03.2007
Bestandskraft tritt ein am	21.03.2007
Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am	07.04.2007

Abbildung im AZR:

Asylantrag gestellt am (AZ Urverfahren 5050111)	11.01.2007
Asylantrag abgelehnt am (BK-Datum Urverfahren)	16.03.2007
Die Erfassung der Abschiebungsandrohung erfolgt zum Zeitpunkt der frühesten Vollziehbarkeit am	16.03.2007
Abschiebung angedroht am (Bescheiddatum Urverfahren)	23.02.2007
Der aktive AZR-Datensatz muss die Aliaspersonalien aus dem Mehrfachverfahren (5050222) beinhalten.	

Eingabe der Unanfechtbarkeit und der Abschiebungsandrohung aus zwei unterschiedlichen Verfahren

1. Asylantrag - AZ 5050333

Antragstellung am	15.02.2007
Antrag abgelehnt, Bescheiddatum	08.03.2007
Bescheid zugestellt am	27.03.2007
Bestandskraft tritt ein am	11.04.2007
Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am	28.04.2007

2. Asylantrag unter anderem Namen - AZ 5050444

Antragstellung am	28.02.2007
Antrag offensichtlich unbegründet abgelehnt, Bescheiddatum	<u>23.03.2007</u>
Bescheid zugestellt am	12.04.2007
Bestandskraft tritt ein am	20.04.2007
Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am	<u>20.04.2007</u>

Abbildung im AZR:

Asylantrag gestellt am (AZ 5050333)	15.02.2007
Asylantrag abgelehnt mit Datum der frühesten BK am	11.04.2007
Die Erfassung der Abschiebungsandrohung erfolgt in diesem Fall	
zum Zeitpunkt der Vollziehbarkeit des 2. Bescheides am	20.04.2007
unter dem AZ 5050444 mit Datum des 2. Bescheides	23.03.2007

Erfassung der Aliaspersonalien aus AZ 5050444

Löschen der nicht aktiven Datensätze

Bei der Verfahrensweise zur Löschung der Datensätze zu den Mehrfachverfahren sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Das Bundesamt ist im AZR noch in allen Verfahren aktenführende Behörde

Als aktiver Datensatz wird der älteste Datensatz bestimmt. Für alle weiteren Datensätze wird die Löschung der AZR-Nr. mit dem Dokument "MFIMitteilungBAMFAktenfue1BVA" (D0249 bei **einer** zu löschenden AZR-Nr.) oder mit Dokument "MFIMitteilungBAMFAktenfueXBVA" (D0248 bei **mehreren** zu löschenden AZR-Nrn.) beantragt.

Das Bundesamt ist in keinem Verfahren aktenführende Behörde

Ist das Bundesamt in keinem Datensatz als aktenführende Behörde gespeichert, sind alle betroffenen AZR-Nummern dem BVA mit Dokument D0250 - "AZR_Doppelerfassung_BVA" - mitzuteilen.

Das BVA klärt in diesen Fällen, welcher Datensatz als aktiver Datensatz bestehen bleibt und setzt das Bundesamt - Referat 31D - hierüber in Kenntnis. Das Zentral-AVS (31D) überträgt die Daten des/der gelöschten Datensatzes/Datensätze als „Aliaspersonalien“ auf den aktiven Datensatz, gibt - soweit bereits vorhanden - den Asylabschluss ein und überschreibt ggf. das gespeicherte Bundesamt AZ mit dem AZ des Ur- bzw. Stammverfahrens.

Das Bundesamt ist in einem oder mehreren Verfahren und in einem oder mehreren Verfahren ist eine ABH aktenführend

Sind im AZR zu einem Mehrfachverfahren eine oder mehrere Ausländerbehörden aktenführend und in einem oder mehreren Verfahren ist das Bundesamt aktenführend, ist dies ebenfalls mit Dokument D0250 – „AZR_Doppelerfassung_BVA“ zu melden.

Um einen schnellstmögliche Aktualisierung des aktiven AZR-Datensatzes sicherzustellen, sind die ggf. bereits erfassten Asyl Daten im Mehrfachverfahren auf dem ältesten Datensatz zu speichern. Sollte das BVA nicht den ältesten Datensatz als aktiven Datensatz bestehen lassen, überträgt das BVA die Daten entsprechend auf den aktiven Datensatz.

Ist zu dem ältesten AZR-Datensatz eine ABH als aktenführend im AZR gespeichert und in allen anderen Datensätzen ist das Bundesamt aktenführend, erfolgt die Mitteilung an das BVA mit Dokument D0248 bzw. D0249. Gelöscht werden hier die Datensätze, für die das Bundesamt aktenführend ist. Der Datensatz, für den die ABH aktenführend ist, bleibt bestehen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Menschenhandel

„Sicherheitsreferat“ = Referat 71B „Operative Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder“

„Dublin-Referat“ - zuständige Dublin-Referate s. Gruppe „Dublinverfahren“ im Geschäftsverteilungsplan in Infoport

Wichtige Vorbemerkung

Da der Sachvortrag, Opfer von Menschenhandel zu sein, u.U. erst im Rahmen der Anhörung erfolgt oder entspr. Vermutungen zum Vorliegen eines Falls von Menschenhandel erst dann auftauchen, kann jeder Anhörer/Entscheider mit dem Thema in Berührung kommen. Das nachfolgende Kapitel regelt daher nicht nur das Vorgehen bei entsprechenden Asylanträgen, sondern soll auch alle in die Fallbearbeitung involvierten Mitarbeiter auf die Besonderheiten in Bezug auf Menschenhandel aufmerksam machen.

In jedem Fall des Verdachts oder eines Hinweises auf Menschenhandel ist ein Sonderbeauftragter (SB) für Opfer von Menschenhandel zumindest zu beteiligen. (4.3.).

1. Allgemeines

Bei Opfern von Menschenhandel ist zu beachten, dass es sich um schutzbedürftige Personen nach Art. 21 AufnRL handelt. Liegen keine diesbzgl. Erkenntnisse seitens der Ausländerbehörden, Erstaufnahmeeinrichtungen oder anderer Stellen vor, kommt der Identifizierung im Asylverfahren besondere Bedeutung zu. (s. [Konzept zum Identifizierungsverfahren](#)).

Neben der Stärkung der Opferrechte ist die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels dabei auch ein wichtiges Ziel. Opfer von Menschenhandel sollen daher nicht nur als vulnerable Personen unterstützt, sondern auch die dahinter stehende organisierte Kriminalität zur Verhinderung weiterer Straftaten aufgedeckt werden. Daher ist es wichtig, die Aussagebereitschaft der Opfer zu fördern.

Diese Dienstanweisung regelt Besonderheiten des Ablaufs des Asylverfahrens beim Sachvortrag „Opfer von Menschenhandel“ bzw. wenn sich aus der Anhörung eine entsprechende Vermutung ergibt, ein Hinweis einer Fachberatungsstelle für Menschenhandelsbetroffene oder eine diesbzgl. Feststellung einer Polizeibehörde vorliegt. Sie enthält keine Hinweise zur asylrechtlichen Bewertung. Rechtliche Aspekte sind in den [„Rechtlichen Hinweisen zu](#)

Menschenhandel“ dargestellt. Auch in den einzelnen HKL-Leitsätzen sind besondere Hinweise enthalten. Wie in allen anderen Fällen gelten auch hier die allgemeinen Kriterien des Flüchtlingsrechts sowie die Maßgabe der Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der jeweiligen Sachverhalte.

Wichtig: Parallel mit der Einschaltung anderer Stellen ist abzuklären, ob besondere Schutzmaßnahmen für die Betroffenen zu treffen sind (sichere Unterbringung, Datenschutz und Aktenführung etc.). Bei Verdacht auf akute Gefährdung müssen sofort geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dies obliegt den Ermittlungsbehörden – Kontakt erfolgt über das Sicherheitsreferat.

Werden Zeugenschutzmaßnahmen eingeleitet, ist das Verfahren nur in Absprache mit dem Sicherheitsreferat zu entscheiden. Nach Abschluss des Verfahrens ist die elektronische Akte unverzüglich dorthin abzugeben (s. Zeugen- und Opferschutz).

2. Definition Menschenhandel

Nach der Richtlinie 2011/36/EU vom 05.04.2011 (RL Menschenhandel) fallen folgende Formen der Ausbeutung unter den Begriff „Menschenhandel“, die auch im Strafgesetzbuch § 232 ff StGB näher definiert sind (s.a. Rechtliche Hinweise).

- **Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung**
Hiervon werden die erzwungene Prostitution sowie andere vergleichbare sexuelle Ausbeutungsverhältnisse (z.B. Heiratshandel, Vermarktung in Peepshows, sexuelle Dienstleistungen oder Missbrauch zur Herstellung pornographischer Darstellungen) umfasst.
- **Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft**
Erfasst werden hiervon Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistung, Sklaverei oder Sklaverei-ähnliche Praktiken und Leibeigenschaft.
- **Menschenhandel zur illegalen Adoption**
- **Menschenhandel zur Organentnahme**
Dies betrifft die rechtswidrige Entnahme.
- **Menschenhandel zur Ausnutzung strafbarer Handlungen**
Unter dem Begriff „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ wird die Ausnutzung einer Person zur Begehung u.a. von Taschen- und/oder Ladendiebstahl, Drogenhandel sowie sonstiger ähnlicher Handlungen verstanden, die unter Strafe stehen und insbesondere der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen.
- **Menschenhandel zur Ausnutzung von Betteltätigkeit**
Die Opfer müssen hierbei die Einnahmen zu einem wesentlichen Teil abgeben. Betteltätigkeit kann verschiedene Formen annehmen, wie z.B. stilles Betteln, Verkauf von kleinen Gegenständen weit über den tatsächlichen Wert oder das Anbieten von Dienstleistungen, wie z.B. Putzen von Autofenstern.

3. Notwendigkeit frühzeitiger Identifizierung

Da der Verdacht, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handeln könnte, möglicherweise erst im Rahmen der Anhörung auftritt, muss jeder Entscheider darauf achten, anhand bestimmter Anzeichen (Indikatoren) einen möglichen Zusammenhang mit Menschenhandel festzustellen und diesbezüglich behutsam nachzufragen.

3.1 Indikatoren für das Vorliegen von Menschenhandel

Opfer von Menschenhandel vertrauen sich auf Grund ihrer Erfahrungen oder einer evtl. Traumatisierung häufig nicht den Behörden an oder machen aus Angst vor den Menschenhändlern oder in deren Auftrag unwahre Angaben. Die Traumatisierung kann dazu führen, dass Opfer den Sachverhalt nicht schlüssig und chronologisch schildern können. Laut dem Trauma-Leitfaden des BKA kann es zu Auffälligkeiten kommen, die sich sowohl in psychischen (z.B. Ängste, emotionale Erschöpfung, Persönlichkeitsveränderung, Gedächtnis- und Aufmerksamkeitsstörung) wie auch in körperlichen Symptomen (z.B. Schmerzen) manifestieren können.

Bestimmte [Indikatoren](#) können ein Anhaltspunkt für das Vorliegen von Menschenhandel sein. Es kann jedoch auch keiner der Indikatoren zutreffen und dennoch ein Fall von Menschenhandel vorliegen. Die hierin enthaltenen asylrechtlichen Sachverhalte sind durch eine sensible Anhörung möglichst genau zu hinterfragen und im Anhörungsprotokoll zu dokumentieren.

Hinweise auf Menschenhandel können sich aber nicht nur aus den Schilderungen der Antragsteller selbst ergeben. Auch Informationen zu Begleitumständen, z.B. über eine vorliegende Schwangerschaft, sexuell übertragbare Krankheiten, Aufgriffsorte oder eine lange Verweildauer in Deutschland oder anderen EU-Staaten vor der Antragstellung können Anhaltspunkte dafür liefern.

Wichtig ist das [Heranziehen von Informationen](#) wie z.B. Polizeiprotokolle (Feststellungen im Rahmen von Razzien, Aufgriffe auf der Straße), Asylantragstellung aus der Abschiebehaft heraus, Arztberichte oder Stellungnahmen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Menschenhandelsbetroffene. Diese sollten möglichst zur Anhörung vorliegen. Sofern nicht bereits in der Akte enthalten, können Polizeiberichte oder Protokolle angefordert werden. Geht ein Hinweis der Polizei auf Zeugenschutz ein, ist dieser nicht einzuscannen, sondern sofort an das Sicherheitsreferat weiterzuleiten.

Aus Nachfragen, ob weiterhin finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Schleuser, Arbeitsvermittler oder anderen Hilfspersonen bei der Organisation der Reise bestehen, und ob diese Personen Kontakte zur Familie des Antragstellers im Heimatland unterhalten oder herstellen könnten, können sich ebenfalls wertvolle Hinweise auf Menschenhandel ergeben.

3.2 Geografische Indikatoren

Soweit das Thema Menschenhandel in den Herkunftsländern besondere Relevanz hat, ist dies in den Herkunftsländerleitsätzen behandelt.

3.3 Weitergehende Informationen zu Menschenhandel

EASO Länderinformationen sowie die Herkunftsländerleitsätze geben zu Ländern, in denen Menschenhandel ein häufiges Phänomen ist, einige Grundinformationen, die u.U. auch zur Identifizierung eines Opfers von Menschenhandel beitragen können.

Über die Situation zum Menschenhandel in Deutschland gibt beispielsweise der Lagebericht des Bundeskriminalamtes oder die Homepage des KOK e.V. einen Überblick (<https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/startseite/>). Erkenntnisse zu anderen Staaten – auch Mitgliedstaaten der EU - liefert auch der Jahresbericht „Trafficking in Persons“ (<https://www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/2017/>).

Das Texthandbuch enthält zu Italien derzeit schon Detail-Informationen aus verschiedenen Quellen über die dortige Situation zu Menschenhandel. Sukzessive werden erhältliche Informationen auch zu anderen Mitgliedstaaten der EU aufbereitet und zur Verfügung gestellt. Diese Informationen sind nicht nur für die Entscheidung in Dublin-Verfahren zu verwenden, sondern können auch für die Vorbereitung auf die Anhörung von Opfern des Menschenhandels genutzt werden. Sie helfen u.U. bei der Identifizierung eines Opfers bzw. der Verifizierung eines entsprechenden Vortrags.

4. Besonderheiten bei der Bearbeitung des Asylantrags

Wichtig: In jedem Fall sind die Gründe für die Annahme, dass ein potentieller Fall von Menschenhandel vorliegt, Art und Umfang der Einbindung eines Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel, die Mitwirkung anderer Referate/Stellen (s. 4.2 und 4.4) sowie das jeweilige Vorgehen vollständig und nachvollziehbar vom jeweiligen Bearbeiter in einem Aktenvermerk festzuhalten. Dies umfasst auch den Umstand, warum in Fällen eines anfänglich bestehenden Verdachts auf Menschenhandel bei der weiteren Bearbeitung u.U. nicht weiter davon ausgegangen wird.

4.1 Form der Antragstellung

Eine Schutzwohnung oder sonstige geeignete Unterbringungseinrichtung für Opfer von Menschenhandel stellt zwar keine der in § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG genannten Einrichtungen dar. Auf Grund der besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe bzw. des Schutzbedarfs der Opfer ist jedoch auch in diesen Fällen eine schriftliche Antragstellung möglich.

4.2 Frühzeitige Einschaltung Dublin-Referat

Entsteht bereits zum Zeitpunkt der Erstbefragung oder Anhörung zur Zulässigkeit ein Verdacht auf Menschenhandel, ist bei Anhaltspunkten für die Durchführung eines Dublin-Verfahrens (z.B. EURODAC-Treffer, Schilderung von Voraufenthalten in anderen Mitgliedstaaten - MS) zu prüfen, ob die betroffene Person in dem für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen MS oder im Bundesgebiet aller Voraussicht nach vor weiteren kriminellen Handlungen sicherer ist. Ist die Person im Bundesgebiet sicherer als im zuständigen MS, so kommt die Ausübung des Selbsteintrittsrechts in Betracht.

Dem SB für Opfer von Menschenhandel kommen in DU-Verfahren daher zwei Beurteilungen zu:

- Bestätigung oder Verwerfung des Menschenhandelsverdachts
- Einschätzung, in welchem der für die Durchführung des Asylverfahrens in Betracht kommenden MS der Betroffene vor weiteren kriminellen Handlungen sicherer ist (Revictimisierungsgefahr) - unter Berücksichtigung der zur Situation in den jeweiligen Staaten vorliegenden Erkenntnisse (s.a. 3.3). Über die [Ausübung des Selbsteintrittsrechts](#) oder die Durchführung eines Dublin-Verfahrens entscheidet der zuständige Dublin-Mitarbeiter auf Grundlage der Einschätzung zur Revictimisierungsgefahr. Dabei berücksichtigt er die durch das Sicherheitsreferat übermittelten Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden (ggf. BKA-Erkenntnisse, BZR-Auskunft), die zur Akte zu nehmen sind.

Um die Fristen zu wahren, kann in DU-relevanten Fällen ein Übernahmeersuchen gestellt werden, auch wenn die Frage der Ausübung des Selbsteintrittsrechts noch nicht abschließend geklärt ist.

Die Informationen in Bezug auf Menschenhandel sind ggf. beim Informationsaustausch mit dem anderen MS zu berücksichtigen (Absprache mit dem Sicherheitsreferat).

4.3 Einsatz von Sonderbeauftragten Anhörung, Entscheidung

Sonderbeauftragte (SB) für Opfer von Menschenhandel werden durch spezielle Schulungsmaßnahmen für die Bearbeitung von Fällen dieser Personengruppe ausgebildet. Sie geben zudem als Multiplikatoren ihr Wissen an ihre Kollegen weiter. Dieser Aufgabe kommt eine besondere Bedeutung zu, da jeder Anhörer unerwartet mit dem Asylverfahren eines Opfers von Menschenhandel konfrontiert werden kann. Die SB können in Teambesprechungen für die Identifizierung und die besondere Herangehensweise sensibilisieren und die verschiedenen Möglichkeiten der Einbindung des SB besprechen sowie bereits im Vorfeld referatsangepasste Vorgehensweisen für einen unerwartet auftretenden Beteiligungsfall entwickeln.

Bei Verdacht auf Menschenhandel ist in jedem Fall ein SB für Opfer von Menschenhandel einzubinden – notfalls auch ein SB aus einer anderen Organisationseinheit (s. DA Sonderbeauftragte), der wie in diesem Kapitel dargestellt in die Verfahrensschritte mit einzubeziehen ist.

Besteht bereits vor einer Anhörung der Verdacht, dass ein Fall von Menschenhandel vorliegen könnte, ist - soweit möglich - der Asylantrag durchgängig von einem SB für Opfer von Menschenhandel zu bearbeiten. Im Einzelfall kann es auch sinnvoll sein, dass die Anhörung durch einen SB für geschlechtsspezifische Verfolgung durchgeführt wird. In jedem Fall ist vor der Anhörung ein SB für Opfer von Menschenhandel einzuschalten und anhand des individuellen Falls festzulegen, welcher SB die Anhörung durchführt bzw. die Entscheidung trifft. Bei unbegleiteten Minderjährigen hat die Anhörung durch einen SB für unbegleitete Minderjährige zu erfolgen. Ggf. ist hier dennoch ein Austausch mit einem SB für Opfer von Menschenhandel sinnvoll, wenn es z.B. um Handel mit Kindern geht.

Stellt sich erst im Laufe der Anhörung heraus, dass die anzuhörende Person ein Opfer von Menschenhandel ist oder sein könnte, sollte sobald als möglich, aber noch während der Anhörung ein SB für Opfer von Menschenhandel eingebunden werden, um zu klären, ob eine Übernahme der Anhörung durch einen SB notwendig ist und tatsächlich unmittelbar erfolgen kann oder falls nicht, um sicherzustellen, dass der Anhörer alle für die weitere Bearbeitung als potentiellen Menschenhandelsfall erforderlichen Aspekte erfragt bzw. berücksichtigt. Je nach Fall muss ggf. auch eine Neutermिनierung in Betracht gezogen werden.

Wird die Anhörung nicht von einem SB durchgeführt, ist vom jeweiligen Anhörer die besondere Belastung der anzuhörenden Person zu berücksichtigen (z.B. sensible Fragestellung, notfalls Pausen einlegen). Insbesondere sind die Indikatoren für das Vorliegen von Menschenhandel (s. 3.1, 3.2) zu berücksichtigen. Die Sachverhaltsaufklärung muss neben den asylrechtlichen Aspekten auch die Schilderung in Bezug auf Menschenhandel (im HKL, auf dem Reiseweg, in den MS, in DE) beinhalten. Dabei spielen auch Aussagen der betroffenen Person zu Tätern, Strukturen des Menschenhandels im jeweiligen Land sowie Schutzmöglichkeiten oder erhaltener Schutz eine Rolle. Hilfreich sind hierbei u.a. die Herkunftsländerinformationen (s. 3.3). Die Erkenntnisse sind sowohl für den Bescheid (Nachvollziehbarkeit, Glaubhaftigkeit und Gesamtbewertung des Vortrags für die Entscheidung) als auch für die weitere Bearbeitung des Vorgangs (u.a. Dublin-Verfahren) relevant.

Es empfiehlt sich, vor Abschluss der Anhörung diese mit einem SB für Opfer von Menschenhandel - notfalls telefonisch - zu besprechen. Hält der SB eine weitere Befragung für erforderlich, sollte er soweit möglich die ergänzende Anhörung noch am selben Tag selbst durchführen. Um die Belastung für die anzuhörende Person möglichst gering zu halten, sollte die Entscheidung hierzu in gemeinsamer Abstimmung mit ihr erfolgen.

Nach Abschluss der formellen Anhörung erfolgen die Hinweise gem. 4.6 und 5 - ohne der Entscheidung im Asylverfahren vorzugreifen!

Mit der gebotenen Sensibilität ist der von Menschenhandel betroffenen Person mitzuteilen, dass wegen der Straftaten, die im Zusammenhang mit Menschenhandel begangen wurden, mit den Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen werden muss, soweit diese nicht ohnehin schon involviert sind. Es könne daher sein, dass die Polizei Kontakt aufnimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch Strafverfolgungsbehörden wie das Bundesamt zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet sind und einer Schweigepflicht unterliegen.

Der SB für Opfer von Menschenhandel bestätigt aufgrund konkreter Anhaltspunkte (begründeter Verdacht) oder verwirft den Verdacht auf Menschenhandel (ausführlicher Aktenvermerk). Zur Beurteilung ist eine umfassende Sachverhaltsaufklärung (s.a. 4.4.) erforderlich.

Die Entscheidung im Asylverfahren trifft der zuständige Entscheider, soweit er das Verfahren nicht an einen SB für Opfer von Menschenhandel abgegeben hat. Die Erkenntnisse zum Menschenhandel sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Liegen für das Vorliegen eines Falls von Menschenhandel konkrete Anhaltspunkte/ein begründeter Verdacht vor, erfolgt die Entscheidung erst nach Freigabe durch das Sicherheitsreferat und unter Berücksichtigung evtl. Ergebnisse der Sicherheitsbehörden.

Liegen gem. § 59 Abs. 7 AufenthG konkrete Anhaltspunkte/ein begründeter Verdacht dafür vor, dass der Antragsteller Opfer einer in § 25 Abs. 4a S. 1 AufenthG genannten Straftat geworden ist und liegen die sonstigen Voraussetzungen vor (gem. Informationen seitens Sicherheitsreferat), muss bei einem ablehnenden Bescheid eine Ausreisefrist von mindestens drei Monaten gewährt werden (VG Düsseldorf 7 K 6086/17.A; s.a. 5). Ggf. muss eine Absprache mit evtl. bereits beteiligten anderen Stellen erfolgen (§72 Abs. 6 S. 2 AufenthG).

4.4 Einschaltung Sicherheitsreferat/Strafverfolgungsbehörden

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei einem Antragsteller um einen Täter oder ein Opfer in Zusammenhang mit Menschenhandel dreht, informiert der Anhörer unverzüglich das Sicherheitsreferat (*DA-EE-Sicherheit). Auf Anforderung ist die Akte dorthin abzugeben. Bei einem im Rahmen der Anhörung erhaltenen Täterhinweis ist ebenso zu verfahren.

Das Sicherheitsreferat informiert die Entscheider über asylverfahrensrelevante Ergebnisse der Strafermittlungsbehörden. Eine Entscheidung zum Asylantrag kann erst nach Freigabe durch das Sicherheitsreferat erfolgen.

Unabhängig davon kann in Dublin-Fällen auf Grund der einzuhaltenden Fristen unmittelbar ein Übernahmeersuchen gestellt werden. Die weitere Bearbeitung erfolgt im direkten Austausch des zuständigen Entscheiders und DU-Sachbearbeiters.

4.5 Verhältnis Asylverfahren zu Straf- bzw. Ermittlungsverfahren

Reichen die nach der Anhörung vorliegenden Erkenntnisse nicht aus, um eine Gefährdung bei Rückkehr ins Heimatland abschließend beurteilen zu können, kann eine Aussetzung des Asylverfahrens hilfreich sein, um die Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Ermittlungs- oder Strafverfahren in der Entscheidung zu ermöglichen.

Die Weigerung zu einer Zeugenaussage in einem Strafverfahren gegen Menschenhändler erlaubt keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Glaubhaftigkeit des Vortrags im Asylverfahren oder die Frage einer Gefährdung im Heimatland.

Gleiches gilt, wenn ein Ermittlungsverfahren eingestellt wird oder in einem Strafverfahren keine Verurteilung erfolgt, obwohl es belastende Aussagen des Antragstellers gab. In Strafverfahren gegen Menschenhändler kommt es häufig aufgrund der hohen Anforderungen an den Nachweis der einzelnen Tatbestandsmerkmale zu keiner Verurteilung. In der Rechtspraxis wird daher eher auf Tatbestände wie Einschleusung, Vergewaltigung, Zuhälterei, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt oder Lohnwucher zurückgegriffen, ohne dass der Verdacht auf Menschenhandel abschließend geklärt wird.

Zeugenaussagen von Menschenhandelsbetroffenen im Strafverfahren können sich jedoch fundamental auf die Gefährdungslage des Zeugen auswirken.

4.6 Einschaltung einer Fachberatungsstelle

Opfern von Menschenhandel stehen Opferrechte zu. Unter anderem haben sie einen Anspruch auf Beratung, Schutz und Unterstützung. Daher sind Personen, bei denen sich der Verdacht auf Menschenhandel verdichtet hat oder die selbst Menschenhandel vorgetragen haben, auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel hinzuweisen (Suchmaske: <http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/mitgliedsorganisationen-fachberatungsstellen/>). Das Ziel ist, die Betroffenen zu stabilisieren und in die Lage zu versetzen, ihre Rechte durch geeignete Unterstützung wirksam in Anspruch zu nehmen. Damit soll das Opfer auch in die Lage versetzt werden, sich dem Einfluss der Menschenhändler zu entziehen. Gelingt dies, liegen günstige Voraussetzungen für eine Aussagebereitschaft und damit auch eine Unterstützung der Strafverfolgung und der Bekämpfung des Menschenhandels vor.

Der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle soll am Ende der Anhörung durch den (beigezogenen) SB für Opfer von Menschenhandel, bei dessen Verhinderung durch den anhörenden Entscheider, erfolgen. Die Kontaktaufnahme darf nur mit Einverständnis der Betroffenen erfolgen. Möchte der Antragsteller keine Kontaktaufnahme, sind zumindest Adressen wohnort-naher Fachberatungsstellen mitzuteilen. In einem Aktenvermerk sind Gegenstand der erfolgten Information, Einwilligung zur Vermittlung an eine Fachberatungsstelle (nicht jedoch eine diesbzgl. Verweigerung) sowie die Aushändigung der Materialien festzuhalten. Es erfolgt keine Aufnahme in die Niederschrift!

4.7 MARiS-Zusatzinformation - Statistische Erfassung

In MARiS sind Personenzusatzinformationen zum Menschenhandel zu erfassen. Das Kriterium „Vortrag Menschenhandel“ wird vom erstmöglichen Bearbeiter, die Spezifizierungen in die verschiedenen Formen des Menschenhandels werden vom Sonderbeauftragten erfasst. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung dieser Zusatzinformation keinen Schluss darauf zulässt, ob der Vortrag als glaubhaft einzustufen ist bzw. ein entspr. Sachverhalt tatsächlich vorliegt.

5. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen (Information)

Die Informationen zu aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen sollen einem möglichen Opfer von Menschenhandel insbesondere in der Phase der Stabilisierung und Entscheidungsfindung helfen. Durch die nachfolgenden Hinweise auf die Bestimmungen des Aufenthaltsrechts soll allerdings der Entscheidung im Asylverfahren nicht vorgegriffen werden. Die Hinweise sollen lediglich darüber aufklären, welche weiteren Möglichkeiten Opfern von Menschenhandel bei einem ablehnenden Bescheid gegeben sind. Es ist daher entsprechend differenziert zu formulieren.

5.1 § 59 Abs. 7 AufenthG:

Wird eine Person als Menschenhandelsopfer identifiziert, so steht dieser eine Bedenkzeit von drei Monaten (verlängerte Ausreisefrist, s. 4.3) zu. Diese verlängerte Ausreisefrist soll zur Stabilisierung und Entscheidungsfindung darüber dienen, ob das Opfer zu einer Aussage gegenüber den Ermittlungsbehörden bereit ist.

5.2 § 25 Abs. 4a AufenthG:

Während eines Strafverfahrens soll der von Menschenhandel betroffenen Person auch bei vollziehbarer Ausreisepflicht eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit einer Aufenthaltsverlängerung auch über die Dauer des Strafverfahrens hinaus.

5.3 § 25 Abs. 5 AufenthG:

Auch diese Vorschrift bietet die Möglichkeit einer Aufenthaltsregelung aus humanitären Gründen (Ermessensentscheidung).

Dienstanweisung Asylverfahren

Öffentlichkeitsarbeit

Besuche von Vertretern der Presse oder anderen Personen/Gruppen sind dem Referat Öffentlichkeitsarbeit zu melden. Siehe hierzu die Regelungen in der GO-BAMF (§ 34 Kommunikation mit externen).

Dienstanweisung Asylverfahren

Örtliche Zuständigkeit

In der [DA-AVS](#) ist geregelt, welches Referat für die Aktenanlage bei schriftlichen Asylanträgen zuständig ist. Erfolgt die Aktenanlage im Zentral-AVS wird die Akte anschließend zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Außenstelle gesandt.

Bei persönlichen Asylanträgen ergibt sich die Zuständigkeit bereits aus dem AsylG, wonach der Asylantrag bei der Außenstelle/dem Ankunftszentrum zu stellen ist, die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der der Antragsteller zu wohnen verpflichtet ist.

Grundsätzlich ist das Referat, das den Asylantrag angenommen hat oder das die Akte vom Zentral-AVS zur weiteren Bearbeitung erhalten hat, für die weitere Durchführung des Asylverfahrens und für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

Bei schriftlichen Anträgen wird ab dem 02.05.2018 das bisherige Verfahren umgestellt. Die bisherige Zuständigkeit für Antragsannahme und Aktenanlage im Referat 31D der Zentrale entfällt. Es gilt die Zuständigkeit entsprechend der persönlichen Antragstellung. Das BAMF wird die beteiligten Stellen entsprechend informieren. Zwischenzeitlich in 31D eingehende Anträge werden ohne Aktenanlage sofort den zuständigen dezentralen Stellen zur Aktenanlage zugesandt. Die dezentralen Einheiten sorgen für eine sofortige Bearbeitung durch Aktenanlage und kurzfristige Ladung der Antragsteller.

Im Rahmen der Verfahrenssteuerung kann es aber erforderlich werden, dass Akten zur weiteren Bearbeitung umverteilt werden müssen. Solche Zuständigkeitsänderungen sind ausschließlich über den sogenannten „Marktplatz“ möglich. Werden Akten zwischen einzelnen Organisationseinheiten oder zwischen der Zentrale und den dezentralen Organisationseinheiten umverteilt, muss dies nachgehalten und abgebildet werden. Der Anlass einer Umverteilung ist zu dokumentieren.

Die folgenden [Vorgaben des operativen Bereichs](#) sind dabei zu beachten.

A) Verfahrensbewegungen in der Fläche

- (1) zwischen einzelnen Organisationseinheiten sowie
- (2) zwischen der Zentrale und den dezentralen Organisationseinheiten

müssen transparent nachgehalten und abgebildet werden können. Dazu sind der Anlass und Zeitpunkt einer Umverteilung zu dokumentieren. Bei Aufnahme von Verfahren aus anderen Organisationseinheiten sind durch das Verfahrens- bzw. Aktenmanagement sofort die notwendigen Bearbeitungsschritte festzustellen und verantwortlich zu veranlassen/nachzuhalten.

B) Verfahrensmanagement innerhalb von/ zwischen Außenstellen (AS)/Ankunftscentren (AZ)/Entscheidungscentren (EZ)

Verfahren sind ausschließlich vom dafür vor Ort eingesetzten Aktenmanagement/Verfahrensmanagement bzw. beauftragten Vertretern innerhalb der dezentralen Organisationseinheiten zu verteilen.

Sofern Verfahren bilateral zwischen dezentralen Organisationseinheiten ausgetauscht werden sollen, ist das zentrale Aktenmanagement in Nürnberg vom dezentralen Verfahrensmanagement in jedem Fall zu beteiligten („Marktplatz@bamf.bund.de“). Die Umverteilung erfolgt dann über die Ablagen des zentralen Marktplatzmanagements in Nürnberg.

Der entsprechende Anlass für eine Umverteilung ist anzugeben (Veranlassung AL, Kapazitätsausgleich, Beschleunigung von Entscheidungen) dabei ist der folgende Prozess anzuwenden:

C) Prozess: Marktplatzverfahrensabgaben von AS/AZ/EZ

Für eine Abgabe aus Gründen des Kapazitätsausgleichs an eine andere dezentrale Dienststelle ist wie folgt vorzugehen:

- Abzugebende entscheidungsreife Verfahren sind in Abstimmung mit dem Zentralen Verfahrensmanagement auf die „Marktplatz-Ablage“ abzugeben.
- Sofern es sich um nicht entscheidungsreife Verfahren handelt, welche abgegeben werden sollen, sind diese auf die sog. „ez-entscheidungsreif-Ablage“ zu legen. Abgabevermerke zur Übersicht der aufnehmenden Einheiten sind in den betreffenden Akten vorzusehen.

- Grundsätzlich sind bei Verfahrensabgaben die Postfächer Marktplatz@bamf.bund.de und Hr. Felbinger per E-Mail unter der Angabe des Anlasses der Verfahrensabgabe zu informieren. Eine Aktenzeichenliste der betroffenen Verfahren ist beizufügen.
- Sobald die Verfahren sich auf der entsprechenden Ablage befinden, veranlasst 31A die Umschreibung der Verfahren auf die Empfänger-Organisationseinheit. Eine eigenmächtige Herausnahme von Verfahren aus den „Marktplatz-Ablagen“ ist nicht zugelassen.

D) Verfahrensmanagement zwischen AS/ AZ/ EZ und dem Marktplatz 31A

Aktenanforderungen sind an das zentrale Postfach Marktplatz@bamf.bund.de sowie in CC an „Felbinger, Christian, 31A“ zu versenden. Dabei sind folgende Informationen anzugeben:

- (1) der Anlass der Bedarfsmeldung (bspw. Kapazitätsauslastung),
- (2) die Verfahrensmenge, die benötigt wird, sowie
- (3) die bevorzugten Herkunftsländer, die zugeteilt werden sollen.

Die entsprechenden Verfahren werden bei Verfügbarkeit mit einer maximalen Verzögerung von zwei Arbeitstagen zugeteilt. Nach erfolgter Umschreibung der Verfahren werden diese unter T:Marktplatz in die Verteilliste einer entsprechenden Organisationseinheit eingestellt.

Dienstanweisung Asylverfahren

Pässe und Originaldokumente

Nähere Ausführungen zu diesem Thema s. Kapitel [„Urkundenprüfung“](#) der DA-Asyl Sicherheit sowie in der DA-AVS "[Urkundenprüfung](#)" und "[Pässe und Originaldokumente](#)".

Dienstanweisung Asylverfahren

Posteingang

Zentral-AVS = „Zentral-AVS, 3rd Level Service-Asyl und Archivstelle“, Referat 31D

AS = Außenstelle (AS) meint jede originär mit der Bearbeitung von Asylanträgen befasste Organisationseinheit des Bundesamtes

Service Center = „Service-Center; Informationsservice Migration“, Referat 13C

1. Allgemeines

Postsendungen können im Bundesamt an verschiedenen Stellen eingehen (AS, Zentral-AVS, Service-Center) und werden dementsprechend unterschiedlich behandelt.

Angelegenheiten des Posteingangs für den Asylverfahrensbereich sind grds. in der DA AVS geregelt. Einzelheiten in Bezug auf eingehende Schreiben, die Anhörer oder Entscheider sowie andere Organisationseinheiten des Asylverfahrensbereichs betreffen, können auch in den jeweiligen Sachkapiteln der DA-Asyl beschrieben sein.

Regelungen zu allgemeinen Posteingängen finden sich in der GO-BAMF.

Als Verschlussachen (VS) eingestufte Schreiben, die als „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ und höher eingestuft sind, sind nicht in die Asylakten aufzunehmen / einzuscannen. Verschlussachen, die als „VS - Vertraulich amtlich geheimgehalten“ oder höher eingestuft sind, sind von den Außenstellen unverzüglich dem Geheimschutzbeauftragten des BAMF zuzuleiten. Dies gilt auch, wenn die Verschlussache an eine Organisationseinheit oder an einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des BAMF adressiert ist."

2. Besonderheiten

Bei Schreiben, die nicht im direkten Zusammenhang mit der eigentlichen Verfahrenserledigung von Asylanträgen stehen, sondern z.B. Hinweise zu evtl. Identitätstäuschungen, strafrechtlich relevanten Sachverhalten enthalten oder einen Sicherheitsbezug aufweisen, sind im Hinblick auf die Zuständigkeit der Prüfung zum weiteren Vorgehen (u.a. Aufnahme in eine Akte, Aktenanlage) teilweise besondere Sachverhalte zu beachten.

2.1 Behörden- und sonstige Hinweisschreiben

2.1.1 Behördenschreiben

Beim Umgang mit Hinweisen aus Behördenschreiben, die einer Akte zugeordnet werden können, bestehen i.d.R. keine größeren Probleme.

Bei erkennbarem Bezug zu Sicherheitsfragen ist stets ein Sonderbeauftragter für Sicherheit im Asylverfahren einzubinden (s. DA-Sicherheit).

Bei erkennbarem Staatsschutzbezug (insb. Extremismus/Terrorismus, politisch motivierte Kriminalität, Spionage, Völkerstrafsachen) ist neben einem Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren nachrichtlich auch Ref. 71B (*71B-Posteingang) mitzubeteiligen."

In anderen Fällen erfolgt die Weiterleitung zur Entscheidung über das weitere Vorgehen in Bezug auf das Schreiben stets dem aktuellen Verfahrensstand entsprechend wie nachfolgend dargestellt:

Laufendes Verfahren	jeweils zuständiger Bearbeiter (z.B. Entscheider, Prozesssachbearbeiter)
Unanfechtbar positiv abgeschlossenes Asylverfahren	Zentral-AVS
Unanfechtbar negativ abgeschlossen oder eingestellt	Außenstelle, die die Entscheidung getroffen/den Bescheid erstellt hat

Diese Regelungen gelten für alle Verfahrensarten und entsprechend auch für Wiederaufgreifensverfahren zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG sowie bereits laufende Widerrufsverfahren.

2.1.2 Hinweisschreiben von Privatpersonen

Geht ein von privat (namentlich oder anonym) verfasstes Schreiben zu einer im Asylverfahren stehenden Person oder einem Asylverfahren ein, so führt dies nicht zwangsläufig zur Aufnahme in eine Asyllakte oder unmittelbar zu einer Aktenanlage. Privat umfasst in diesem Zusammenhang auch z.B. einen Rechtsanwalt ohne Mandat für diese Sache/betroffene Person.

Teils sind insbesondere anonyme Hinweisschreiben aus rein privaten Motiven wie z.B. Rache, Neid abgefasst und daher als „Diffamierungsschreiben“ zu qualifizieren. Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass eventuell wichtige Informationen - insbesondere im Hinblick auf (vermeintliche) Anhaltspunkte für Identitätstäuschungen oder sicherheitsrelevante Aspekte - einer genaueren Prüfung unterzogen werden.

Daher werden auch diese Schreiben zur Prüfung des weiteren Vorgehens entsprechend 2.1.1 behandelt. Bei unanfechtbar positiv abgeschlossenen Asylverfahren leitet das Zentral-AVS nach einer Vorauswahl die Diffamierungsschreiben an Referat 31B oder die zuständige Außenstelle zur Prüfung weiter.

Dienstanweisung Asylverfahren

Presseanfragen

„Presseanfragen von Journalisten werden von der Pressestelle des Bundesamts beantwortet. Anfragen, die in den Außenstellen oder bei Mitarbeitenden direkt eingehen, sind an die Pressestelle weiterzuleiten, bzw. Journalisten an diese zu verweisen.

Kontaktdaten:

E-Mail-Postfach: pressestelle@bamf.bund.de <<mailto:pressestelle@bamf.bund.de>> ;

Telefon: 0911-943-17799“

Dienstanweisung Asylverfahren

Prioritäten (bei der Bearbeitung von Asylverfahren)

Unabhängig von der fristgebundenen Bearbeitung der Dublin-Verfahren, Verfahren nach § 30a AsylG sowie der Flughafenverfahren sind bei der Bearbeitung der Asylverfahren folgende Prioritäten zu beachten:

- kurzfristiger Abschiebetermin steht bereits fest und ABH bittet um schnelle Entscheidung – sofort bzw. so rechtzeitig, dass die Abschiebung nicht gefährdet wird.
- Asylerstantragstellung aus der Haft heraus - siehe [DA "Haftfälle"](#) (Asylerstantragstellung aus der Haft) – sobald als möglich, in jedem Fall vor Haftbeendigung bzw. nach Absprache mit den beteiligten Behörden.

Weiterhin sind ohne Abstufung folgende Anträge prioritär zu behandeln, soweit nicht durch die Amtsleitung oder bei Delegation in den jeweiligen Organisationseinheiten in begründeten Fällen keine anderweitige Priorisierung vorgenommen wird:

- offensichtlich unbegründete Asylanträge
- Verfahren straffälliger Asylbewerber
- Verfahren unbegleiteter Minderjähriger/sonstiger vulnerabler Personengruppen(s. Konzept „Identifizierung vulnerabler Personen“)
- Folgeanträge, bei denen die Voraussetzungen des § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG vorliegen
- Folgeanträge, die nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führen
- Mehrfachanträge

Dienstanweisung Asylverfahren

Qualitätssicherung im Asylverfahren

(verantwortlich für den Inhalt ist das Referat 62A - Qualität Grundsatzfragen)

Seit dem 01.09.2017 ist begonnen worden, sukzessive ein erweitertes System zur Qualitätssicherung im Asylverfahren einzuführen.

1. Bausteine der Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung ist auf verschiedenen Ebenen durch gezielte Maßnahmen zu fördern und zu gewährleisten.

1.1 Allgemeine, graphisch-erläuternde Darstellung der Abläufe in der dezentralen (dQS) sowie zentralen (zQS) Qualitätssicherung.

Die **dezentrale Qualitätssicherung** erfolgt hinsichtlich aller Asyl- und Nebenentscheidungen anhand einer unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips umfassenden Prüfung von 100% der Bescheide aus Erst-, Zweit- und Folgeverfahren sowie den Bereichen Widerruf/Rücknahme, Dublinverfahren und Wiederaufgreifensverfahren vor der Zustellung. Sie ist in der Kurzübersicht zur Entscheidung (KÜ), sowie zusätzlich detailliert in der IT-Fachanwendung Qualitätssicherungssystem (IT-FA QSS) - nach deren Praxiseinführung - durch Erfassung festgestellter Mängel oder Mangelfreiheit nach Erstprüfung zu dokumentieren.

Ebenso wird die Prüfung in vorgenannten Verfahren in den Abschnitten Aktenanlage (Antragstellung), Anhörung und Abschlussarbeiten in Höhe von 10% des täglich neuen Gesamtaufkommens in der IT-FA QSS festgehalten.

Ziel ist es, letztlich sämtliche Verfahrensarten in der IT-FA QSS abzubilden.

Die **zentrale Qualitätssicherung** der o.g. Asyl- und Nebenentscheidungen erfolgt nach Zustellung des Bescheides und ist eine Ergänzung der Qualitätssicherung des operativen Bereiches. Stichprobenbasiert wird in abgestimmten Prüfzyklen die Prüfung von 1.055 Entscheidungen und 106 Abschlussarbeiten durchgeführt. Soweit Mängel festgestellt werden, erstellt Referat 62C ein die Mängel bezeichnendes detailliertes Qualitätsvotum, das der zuständigen Referatsleitung der betroffenen Außenstelle zur Umsetzung weitergeleitet wird. Diese informieren innerhalb von zehn Arbeitstagen gegenüber 62C, ob und inwieweit eine Umsetzung des Votums erfolgt ist (Näheres hierzu unter [4.3](#)).

Stellen Referat 62C oder Referat 62A aufgrund der ihnen vorliegenden Erkenntnisse, z.B. infolge der Stichprobenprüfungen oder der Schutzquotenanalyse, häufig auftretende Qualitätsmängel fest, soll die Entscheidungspraxis mittels eines **Qualitätsaudits** überprüft werden (Näheres hierzu unter [5](#)).

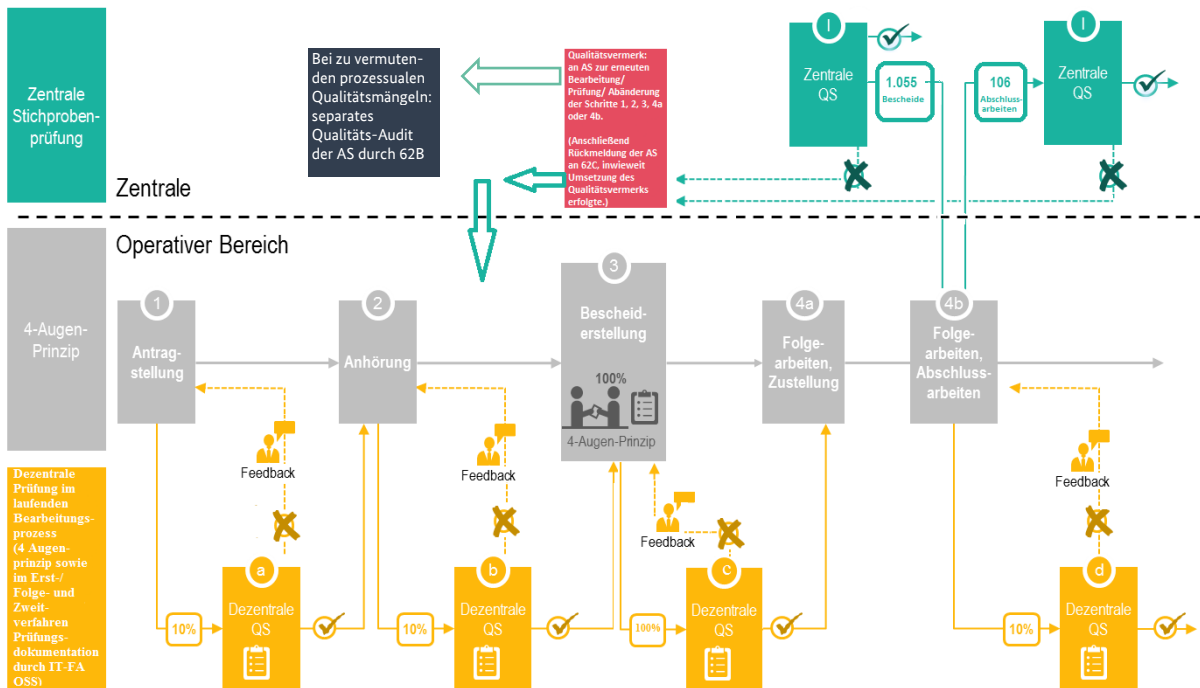


Abbildung: Ebenen und Vorgehensweise der Qualitätssicherung im BAMF

Für die Klageverfahren ist ein erweitertes System zur dezentralen und zentralen Qualitätssicherung noch in der Entwicklung. Für die dezentrale Qualitätssicherung finden die in der DA-P vorgesehenen entsprechenden Maßnahmen Anwendung. Von Seiten der zentralen Qualitätssicherung werden die Klageverfahren mindestens einmal jährlich im Rahmen von Qualitätsaudits im Gerichtsprozessbereich überprüft (vgl. [5.2](#)).

1.2 Wesentliche Bausteine der Qualitätssicherung sind:

1.2.1 Personalauswahl und -qualifizierung

Für die Bearbeitung der Asylverfahren einschließlich der Nebenverfahren und zur Qualitätssicherung ist besonders qualifiziertes Personal einzusetzen. Das Personal ist anhand des vorgegebenen Kompetenzprofils auszuwählen, das durch die Teilnahme an entsprechenden Schulungsmaßnahmen nachgewiesen wird.

Die Qualitätssicherung erfolgt

- für Anhörung und Bescheid
 - durch TL-Asyl
 - in begründeten Fällen (bei Vakanz der TL-Funktion; Abwesenheit etc.) vorübergehend

- nach Entscheidung durch die Referatsleitung
 - vorrangig durch Referenten
 - durch besonders erfahrene Mitarbeitende im gehobenen Dienst, jedoch nur, wenn sie nicht auch zugleich als Entscheider/innen in derselben AS eingesetzt sind und/oder dort auch in absehbarer Zeit nicht entsprechend eingesetzt werden sollen
- sofern die o.g. Möglichkeiten nicht ausreichen und nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gruppenleitung durch Referatsleitungen
- für Aktenanlage (Antragstellung) und Abschlussarbeiten
 - vorrangig durch TL-AVS bzw. TL-AVS-1
 - ggf. durch weiteres erfahrenes Personal im mittleren Dienst
 - im Bereich der W/R-Aktenanlage auch durch erfahrene AVS-Kräfte
 - in begründeten Ausnahmefällen (Vakanz bei der TL-Funktion, Abwesenheiten) nach vorheriger Zustimmung der Referatsleitung auch außerhalb der W/R-Aktenanlage durch erfahrene AVS-Kräfte.

Bis neue Erkenntnisse aus der in 2019 begonnenen Organisationsuntersuchung vorliegen, ist ein VZÄ-Schlüssel zugrunde zu legen

- von 1:11 zwischen Qualitätssichernden (Anhörung und Bescheid) und als SB-E eingesetzte SB-Asyl in einer AS
- von 1:11 zwischen Qualitätssichernden (Aktenanlage und Abschlussarbeiten) und als BSB eingesetzte BSB-AVS in einer AS.

Im Zusammenhang mit der Benennung der Mitarbeitenden durch die Außenstellen ermittelt das Qualifizierungszentrum Nürnberg (QZN) den notwendigen Schulungsbedarf und qualifiziert die betreffenden Mitarbeitenden zeitnah und fortlaufend. Die Mitarbeitenden erhalten zum Nachweis der erworbenen fachlichen Qualifikation einen Leistungsnachweis.

Zur Durchführung der Qualitätssicherung mittels IT-FA QSS werden die Qualitätssichernden von den zuständigen Referatsleitungen durch ein IT-Ticket unter Verwendung einer Pendelliste gemeldet.

Einzelheiten können Sie in dem Schulungskonzept für die dezentral tätigen Qualitätssichernden inklusive des dort jeweils ablesbaren Kompetenzprofils finden.

1.2.2 Aktualität und Qualität der Weisungen

Die Abteilung 6 ist dafür verantwortlich, dass die Weisungen zur Durchführung der Asylverfahren einschließlich der Nebenverfahren der aktuellen Gesetzeslage entsprechen und die höchstrichterliche Rechtsprechung berücksichtigen. Zu den Weisungen im vorstehenden Sinne gehören die Dienstanweisungen Asyl und AVS sowie die Instrumente, mittels derer die einheitliche Bearbeitung und Bewertung gleichgelagerter Fälle sichergestellt wird. Hierzu zählen bspw. allgemeine und länderspezifische Texthandbücher und HKL-Leitsätze.

Außerdem haben die Weisungen die aktuelle Lage im jeweiligen Herkunftsland wiederzugeben. Hierbei ist zugleich dafür Sorge zu tragen, dass durch die Aktualisierung einzelner Abschnitte/Bereiche keine Inkonsistenzen des gesamten Werks auftreten.

Abteilung 6 beteiligt bei der Erstellung von Weisungen den operativen Bereich im Sternverfahren.

Die jeweils zuständigen Qualitätssicherungsreferate sind im Wege der Mitzeichnung zu beteiligen.

Grundsätzlich sind die o.g. Weisungen alle sechs Monate durch das Referat 61B auf Aktualität und inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Die länderspezifischen THB werden durch die Referate 62F und 62G mindestens einmal im Jahr oder bedarfsorientiert aktualisiert. Grundsätzlich ist das Referat für die entsprechenden Aktualisierungen zuständig, das die Dokumente erstellt hat. Sollte sich aus fachlicher Sicht vorher unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben, ist die Aktualisierung sofort vorzunehmen.

Mitarbeitende im operativen Bereich werden über Änderungen bzw. Neuerungen in den Weisungen grundsätzlich durch die zuständige Führungskraft in Kenntnis gesetzt. Separate fachliche Weisungen des operativen Bereiches, die die fachlichen Zuständigkeiten der Abteilung 6 betreffen, sind Abteilung 6 vorab zur Mitzeichnung vorzulegen.

1.2.3 Entscheidungsgrundlagen, Arbeitshilfen und andere Unterstützungsmaßnahmen

Neben den gesetzlichen Entscheidungsgrundlagen und den Dienstanweisungen bietet das BAMF ein umfangreiches Portfolio an Arbeitshilfen und Handreichungen: insbesondere

- Pressespiegel [MILO: Hinweis in infoPORT: <https://infoport.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Aufgabe&id=10>]
- Briefing Notes [MILO: <http://milo.prod.intern/milop/cs.exe/open/13446325>]
- Länderreports [MILO: Land → Analysedokumente → Analysen Deutschland → Jahr; infoPORT: <https://infoport.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Navknoten&id=22970>]
- Dokumente in MILO
- Entscheiderbrief [infoPORT: <https://infoport.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Aufgabe&id=1081>, einzelne Ausgaben (Link auf BAMF-Website): <https://infoport.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Navknoten&id=23021>]
- Besserwisser [infoPORT: <https://infoport.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Navknoten&id=6199>]
- QuaSi [infoPORT: <https://infoport.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Navknoten&id=22622>]

- Rechtsprechungsreport [infoPORT, Entscheidungen nach HKL: <https://info-port.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Navknoten&id=1142> , infoPORT, Entscheidungen nach Gerichten: <https://info-port.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Navknoten&id=1139>]
- Rechtsprechungsdokumentation: [infoPORT: <https://info-port.bamf.in.bund.de/cocoon/portal/portallink?doctype=Aufgabe&id=31>]
- HKL-Leitsätze [L-Laufwerk: L:_VS-NfD\HKL-Leitsaetze]

a) Rechercheunterstützung

Zentraler Ansprechpartner ist die Informationsvermittlungsstelle (IVS) im Referat 62E. Zur einzelfallbezogenen Sachverhaltsaufklärung kann sie durch gezielte Fragen eingebunden werden. Die IVS prüft, ob die Anfrage mit eigenen Mitteln beantwortet werden kann. Wenn nicht, wird sie mit **externen Mitteln/Hilfen** beantwortet. Da alle verfahrensrelevanten Anfragen und Auskünfte aktenkundig sein müssen (§ 24 AsylG i.V.m. § 24 VwVfG), erfolgen die von den Bedarfsträgern möglichst konkret formulierten Anfragen unter Angabe der notwendigen Details ausschließlich über das Ticketsystem der IVS (T-IVS) in infoPORT. Bei Anfragen an das AA sind dazu bestimmte und dort hinterlegte Formulare und/oder Angaben zu verwenden. Eine entsprechende Anleitung für Anfragen zur Sachaufklärung steht in der [DA-Asyl Kapitel „Anfragen zur HKL-Sachaufklärung“](#). Die IVS unterstützt die SB-Asyl bei der Aufklärung von:

- Länderkundlichen Fragen, z.B. zu Krankheiten (Behandelbarkeit, allgemeine Medikamentenverfügbarkeit, individuelle Zugänglichkeit), Minderheiten, Parteien/Gruppierungen, Existenzminimum, Blutrache, Wehrdienst, Sprachen, Strafsystem
- Rechtsfragen, z.B. Prüfschritte bei Krankheitsvorträgen und zum Verständnis von Dienstanweisungen und anderen Arbeitshilfen
- Anfragen an das Auswärtige Amt
- Anfragen an Verbindungsbeamte/-beamtinnen
- Fragen/Hilfestellung zu sonstigen Problemen des Einzelfalles

b) Verantwortlichkeiten

Der/die Sachbearbeiter/-in Asyl hat die Unterstützungsmöglichkeiten zu nutzen, wenn ansonsten ein Fall nicht entscheidungsreif ist und eine eigene überschlägige Recherche in MILO oder anderweitige Erkenntnisquellen, z.B. die Konsultation des Fachvorgesetzten, keine ausreichenden Ergebnisse brachte.

Die Referatsleiter/-innen des operativen Bereiches sind dafür verantwortlich, dass die Mitarbeiter/-innen über diese Möglichkeiten informiert sind und sie für ihre Arbeit auch einsetzen.

Der asylrechtliche Fachbereich (Abteilung 6) verantwortet in enger Abstimmung mit dem operativen Bereich die Erstellung/Weiterentwicklung der Arbeitshilfen und anderer Unterstützungsleistungen.

c) Qualitätssichernde IT-Unterstützung

Zur Sicherung der Qualität bei der Feststellung der Identität und Nationalität sind – bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (§ 15a AsylG) – die Tools des Integrierten Identitätsmanagements (IDM-S): die Bildbiometrie (Automatischer Abgleich der Registrierungsphotos mit dem MARiS-Bestand), die Sprachbiometrie (Sprach- und Dialekterkennung), die Namenstranskription (Vereinheitlichung der Namensschreibweisen durch standardisierte Transkription arabischer in lateinische Schriftzeichen) und das Auslesen von mobilen Datenträgern (Mobiltelefon/Smartphone/Tablet) einzusetzen.

Nach dem Ausrollen neuer, IT-basierter Unterstützungssysteme sind die jeweiligen Referatsleiter/-innen dafür verantwortlich, dass diese Instrumente von den Mitarbeitenden angewendet werden. Die qualitätssichernden Personen überprüfen im Rahmen ihrer Tätigkeit den sinnvollen und rechtmäßigen Einsatz der Instrumente.

2. Dezentrale Qualitätssicherung

2.1 Gegenstand der 100%-Prüfungen und sonstige 100%-Sichtungen

Mittels Vier-Augen-Prinzips erfolgt eine vollständige, über eine bloße Plausibilitätsprüfung anhand der Kurzübersicht zur Entscheidung (KÜ) weit hinausgehende Prüfung aller, also 100% der unter 1.1 genannten Bescheide sowohl in formeller wie auch in materieller Hinsicht. Liegt ein Vermerk zur Bescheidbegründung (Vermerk_Bescheidbegründung (D0923)) vor, ist dieser ebenfalls im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigen. Das Anhörungsprotokoll ist wegen Prüfung der erforderlichen Kompatibilität der Entscheidung mit der Anhörung zwingend zu sichten, wobei der Fokus auf der Kompatibilität liegt und dies nicht eine vollumfängliche Anhörungs-QS bedeutet (vgl. [Kap. 2.2](#)). Eine Ausnahme besteht insoweit nur bei formellen Entscheidungen (wie Rücknahme eines Asylantrages, Ausreise oder Tod des Betroffenen etc.). Zur Dokumentation dieses Vorgangs wird die KÜ in der MARiS-Akte verwendet.

Die Dokumentation der QS-Prüfergebnisse sind unter Verwendung der IT-Fachanwendung QSS vorzunehmen (vgl. hierzu auch [1.1](#)).

Darüber hinaus sind zu 100% zu sichten:

- die Voten der W/R-Verfahren (Votum zur Ein-/Nichteinleitung bei anlassbezogenen Widerrufsverfahren sowie Widerrufsverfahren im Rahmen der Regelüberprüfung bei im schriftlichen Verfahren ergangenen positiven Asylentscheidungen, Votum formlose Beendigung eines eingeleiteten Verfahrens),
- die Mitteilung an die ABH nach § 71 Abs. 5 AsylG (D0112), wenn die Voraussetzungen für einen Folgeantrag nicht vorliegen und es keiner erneuten Abschiebungsandrohung/-anordnung bedarf,
- die Voten über die Stellungnahme an die ABH bei Beteiligungsverfahren,
- Votum über die Ausübung des Selbsteintrittsrechts (SER, Dublinverfahren) durch die zuständigen SB im Dublinbereich.

Demnach stellt sich der Ablauf im Allgemeinen wie folgt dar:

Die jeweils zuständigen SB-Asyl dokumentieren ihre Entscheidung durch das Befüllen der KÜ und deren Vorlage (über die Schriftstückliste des jeweiligen Aktenzeichens in MARiS) bei der qualitätssichernden Person. Hiermit bestätigt die/der SB-Asyl, dass sie/er die vorgegebenen Qualitätskriterien eingehalten hat.

In die Prüfung des Bescheides sind von den Qualitätssichernden das vorhandene Anhörungsprotokoll zwecks Sichtung sowie weitere entscheidungsrelevante Inhalte der Akte einzubeziehen, da die Beurteilung eines Bescheides ohne Kenntnisnahme der Inhalte der Akte i.d.R. nicht möglich ist. Darüber hinaus sind auch die Entscheidungen in den referenzierten Akten zum Verfahren zu berücksichtigen. Des Weiteren wird so sichergestellt, dass die vorliegende Akte entscheidungsreif und die Entscheidungsfindung korrekt ist.

In der IT-FA QSS werden den Qualitätssichernden in jedem Prüfungsvorgang detailliert Kriterien aufgeführt, die für den jeweiligen Prüfungsabschnitt relevant sind und auf die vom Qualitätssichernden besonders zu achten sind. Nach erfolgter Prüfung eines jeweiligen Fehlerkriteriums (Mangeloption) ist das Ergebnis in der Fachanwendung je Mangeloption durch Ankreuzen zu markieren.

Nach erfolgter Prüfung und QS-Mängeldokumentation wird die KÜ durch die qualitätssichernde Person für den QS-Bereich befüllt und gegengezeichnet, soweit sie eine Freigabe des Bescheides feststellt und dementsprechend dessen Zustellung autorisiert. Zudem erfolgt von den Qualitätssichernden eine Eintragung in MARiS unter „Zusatzinformation Akte“: „QS Bescheid ja“ und **soweit erfolgt** (z.B. im Rahmen der 10%-Auslosung oder weil es referatsintern fachlich erforderlich war) „QS Anhörung ja“. Die reine Sichtung der Anhörung im Zuge der Prüfung der Kompatibilität der Anhörung mit dem Bescheid ist nicht mit der Anhörungs-QS gleichzusetzen.

Die Abzeichnung einer KÜ ohne Einhaltung der vorangegangenen Arbeitsschritte ist unzulässig und kann dienst- bzw. arbeitsrechtlich geahndet werden. Der Bescheid darf ohne die

ordnungsgemäße Dokumentation der Prüfung des Bescheides in der KÜ und (bei Vorliegen vorgenannter Voraussetzung) in der IT-FA QSS nicht zur Zustellung weitergegeben werden. Bei gravierenden (im System „zwingend zu behebenden“) Mängeln muss sich die qualitätssichernde Person durch die erneute Vorlage der Akte davon überzeugen, dass die Mängel entsprechend behoben worden sind. Erst dann ist die Akte zur Zustellung freizugeben. In allen anderen Fällen entscheidet die qualitätssichernde Person darüber, ob eine Akte vor der Freigabe erneut vorzulegen ist. Die Einhaltung der Verfahrensschritte im MARiS-Workflow ist zu beachten. Erfolgte im Rahmen der Prüfung des Bescheides auch eine Prüfung der Anhörung, ist dies ebenfalls auf der KÜ zu kennzeichnen.

2.2 Quotierte Prüfungen

Ziel des erweiterten Systems ist es, zu einer ganzheitlichen Qualitätssicherung des Asylverfahrens zu kommen. Hierfür wird das Verfahren selbst in mehrere Abschnitte unterteilt, welche für sich geprüft und dokumentiert werden. Ziel ist eine frühestmögliche Identifizierung von Mängeln und deren Behebung vor einer weiteren Bearbeitung, so dass dadurch das gesamte Qualitätsniveau gesichert wird.

Bezüglich der Asylverfahren werden im Rahmen einer Verfahrensauswahl nach dem Zufallsprinzip nachfolgende Verfahrensschritte quotiert geprüft:

- Aktenanlage (Antragstellung)
- Anhörung
- Abschlussarbeiten

Die Prüfdichte beträgt je Außenstelle bei ≤ 10 Verfahren ein zu prüfendes Verfahren, ansonsten 10% des täglich neuen Gesamtaufkommens der Verfahren in den drei genannten Abschnitten, wobei bei zweistelligen Verfahrensmengen ab- bzw. aufgerundet wird (z.B. 14 Verfahren = 1 und 15 Verfahren = 2 zu prüfende Verfahren). Die Auslosung erfolgt durch das Statistikreferat. Die Dokumentation der Prüfung in den Erst-, Zweit- und Folgeverfahren erfolgt durch Nutzung der IT-FA QSS.

Im Allgemeinen stellt sich der Ablauf für Aktenanlage, Anhörung und Abschlussarbeiten wie folgt dar:

a) Ablauf von Aktenanlage oder Abschlussarbeiten

Nachdem die qualitätssichernde Person ein in der IT-FA QSS zur Qualitätssicherung (per Zufallsgenerator ermitteltes) angezeigtes Aktenzeichen zur Bearbeitung ausgewählt hat, fordert sie die MARiS-Akte bei der aktuell bearbeitenden Person an und informiert diese sowie – soweit abweichend – den/die ursprüngliche(n) Bearbeiter/in. Die qualitätssichernde Person prüft umgehend die in ihrem Arbeitskorb befindliche MARiS-Akte mit Hilfe der IT-FA

QSS und dokumentiert dort das Ergebnis der QS-Prüfung. Soweit Nacharbeiten erforderlich sind, werden diese im Nachgang von der qualitätssichernden Person veranlasst. Die qualitätssichernde Person informiert den/die ursprüngliche(n) Bearbeiter/in, der/die die Akte angelegt hat und übersendet ihm/ihr die MARiS-Akte zur Mängelbehebung. Nach erfolgter Mängelbehebung leitet der/die ursprüngliche Bearbeiter/in die Akte anschließend der qualitätssichernden Person zur erneuten Prüfung zu. Die qualitätssichernde Person vermerkt die Behebung der Mängel in der IT-FA QSS. Der ursprüngliche Eintrag zur Prüfung bleibt erhalten. Ist die Qualitätssicherung ohne Beanstandungen erfolgt bzw. ergingen vollständig entsprechende Nachbesserungen, trägt die qualitätssichernde Person in der MARiS-Akte unter „Zusatzinformation Akte“ „QS AVS ja“ (bei Aktenanlage) bzw. „QS Abschluss ja“ (bei Abschlussarbeiten) ein und gibt die Akte zur weiteren Bearbeitung an den/die aktuell zuständige(n) Bearbeiter/in (bei dem/der die Akte ursprünglich zur Qualitätssicherung angefordert wurde) zurück. In der IT-FA QSS ist die Qualitätssicherung abzuschließen.

b) Anhörung

Nachdem die qualitätssichernde Person ein in der IT-FA QSS zur Qualitätssicherung (per Zufallsgenerator ermitteltes) angezeigtes Aktenzeichen zur Bearbeitung ausgewählt hat, fordert sie die MARiS-Akte bei der aktuell bearbeitenden Person an und informiert den/die Sachbearbeitende/n Asyl, der/die die Anhörung durchgeführt hat, sofern ausnahmsweise von der aktuell zuständigen Person abweichend. Nach Erhalt der angeforderten Akte führt die qualitätssichernde Person die QS-Erstprüfung mit Hilfe der IT-FA QSS durch und dokumentiert, sofern vorhanden, die Mängel. Bei Vorliegen von Mängeln erfolgt zudem ein (mündliches/schriftliches) Feedback unter Gelegenheit zur Stellungnahme und ein Austausch zu Kritikpunkten zwischen qualitätssichernder und ursprünglich anhörender Person. Soweit Nachbesserungen erforderlich sind, die eine ergänzende Anhörung bedingen und bspw. nicht schriftlich ermittelt werden können, wird der/die Antragstellende erneut zur Anhörung geladen. Über die Menge der Verfahren, die erneut zur ergänzenden Anhörung geladen werden, ist die Referatsleitung der Außenstelle in Kenntnis zu setzen. In einem ergänzenden Anhörungsprotokoll werden die notwendigen Fragen an den/die Antragstellende/n gestellt, um die erste Anhörung zu ergänzen. Die Organisation des neuen Termins und die Zuständigkeiten bzgl. des Verfügens von Neuladungen obliegt der jeweiligen Organisationseinheit. Im Rahmen eines Aktenvermerks dokumentiert die qualitätssichernde Person in einer referenzierten Mappe, soweit differenzierbar, zu welchen Fragen bzw. welchem Sachverhalt insbesondere ergänzend anzuhören ist. Diese ist nach erfolgter Anhörung in die Akte aufzulösen. Nach Durchführung der ergänzenden Anhörung leitet die anhörende Person die Akte an die qualitätssichernde Person weiter. Die qualitätssichernde Person vermerkt die Behebung der Mängel insbesondere auch entsprechend der ergänzenden Anhörung in der IT-FA QSS. Der ursprüngliche Eintrag zur QS-Erstprüfung bleibt erhalten. Verlieft die Qualitätssicherung ohne Beanstandungen bzw. ist eine vollständige Nachbesserung erfolgt, trägt die qualitätssichernde Person in der MARiS-Akte unter „Zusatzinformation Akte“

„QS Anhörung ja“ ein und gibt die Akte zur weiteren Bearbeitung an den/die letzte Anhörer/in zurück.

2.3 Vorgehen bei Dissens

Sollte zwischen bearbeitender und qualitätssichernder Person eine unterschiedliche Auffassung bzgl. Mangel und/oder Nachbesserungsbedarf bestehen, gelten die Regelungen zur Weisungsbefugnis und die in den Organisationseinheiten des operativen Bereichs vorgesehenen Eskalationsstufen.

2.4 Löschung verschriftlichter Kommunikation

Außerhalb der IT-FA QSS verschriftlichte Kommunikation zwischen qualitätssichernder und bearbeitender Person ist nach Abschluss der Qualitätssicherung spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu vernichten.

2.5 Berichtswesen über die dezentrale Qualitätssicherung

Die bisher von Referat 62A erstellten Leitungsinformationen über das Ergebnis der dezentralen Qualitätssicherung beinhalteten die wichtigsten Feststellungen und entsprechenden Handlungsempfehlungen. Die Daten werden künftig der Amtsleitung und dem operativen Bereich über das Führungsinformationssystem (FIS) zur Verfügung gestellt, das eine Überblicksperformance mit Echtdateien erlaubt.

3. Zentrale Überprüfung der Entscheidungspraxis des operativen Asylbereichs (Schutzquotenabgleich)

Das Referat 62A überprüft halbjährlich die Entscheidungspraxis der Außenstellen auf die bundesweite Einheitlichkeit anhand von Schutzquotenabgleichen. Diese Überprüfung soll als weiterer Baustein der Qualitätsverbesserung sowohl mögliche Fehlentwicklungen identifizieren als auch diesen vorbeugen.

Das Konzept für die halbjährliche Überprüfung der Entscheidungspraxis des operativen Asylbereichs finden Sie [hier](#).

4. Zentrale Qualitätssicherung

4.1 Allgemeines/Stichprobengröße

Als Ergänzung zur dezentralen Qualitätssicherung im operativen Bereich erfolgt eine weitere zentrale Prüfung durch das Referat 62C. Davon werden zwei Prüfgrößen umfasst: Die Entscheidung als eigentliches Endprodukt auf Grundlage durchgeführter Anhörung sowie ergänzend der Verfahrensschritt der Abschlussarbeiten. Somit soll gewährleistet werden, dass als primäres Ziel der Qualitätssicherung eine kontinuierliche und vor allem nachhaltige Verbesserung der Qualität und Weiterentwicklung des Qualitätssicherungsprozesses umgesetzt wird.

4.1.1 Stichprobenbasierte Prüfung bundesweit flächendeckend und anlassbezogen begrenzt

Achtmal im Jahr ist eine stichprobenbasierte Prüfung in einem statistisch repräsentativen Umfang (dieser bewegt sich in der Größenordnung von ca. 1.055 Entscheidungen und 106 Abschlussarbeiten) durchzuführen. Die Stichprobe ergibt sich aus einem Zufalls-Algorithmus, der durch das Referat 22B angestoßen und mittels einer Aktenzeichenliste an das Referat 62C übermittelt wird. Neben den viermal jährlich bundesweit flächendeckenden und alle Entscheidungen umfassenden Stichprobenprüfungen sind die Möglichkeiten dieses Instruments auch für konkretere Erkenntnisse zu nutzen, wobei die Anzahl der zu überprüfenden Entscheidungen und Abschlussarbeiten gleichbleibt. Insbesondere können sich die Prüfungen beziehen

- auf eine oder mehrere bestimmte Außenstellen,
- auf ein bestimmtes oder mehrere bestimmte Herkunftsländer (HKL),
- auf bestimmte Themen (z.B. UM, Konversion),
- nur auf Bescheide und Abschlussarbeiten aus bestimmten Bereichen wie Widerrufsverfahren, Dublin-Verfahren etc.

Die Auswahl der Themen erfolgt nach Abstimmung mit der Hausleitung auf Grund bspw. besonderer Handlungs- und/oder Informationsbedarfe oder anderweitiger Erkenntnisse.

4.1.2 Einzelfallbezogene Prüfung

Neben der stichprobenbasierten Prüfung werden bei Bedarf einzelfallbezogene Prüfungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung werden in Voten bzw. Prüfberichten zusammengefasst. Im Falle eines Dissens siehe [4.3](#).

4.2 Ablauf der Prüfung im Qualitätssicherungsreferat 62C

4.2.1 Entscheidungen

In jedem Prüfzyklus erfolgt eine IT-gestützte Prüfung von entschiedenen Asylverfahrensakten. Die Mitarbeitenden des Referats 62C führen die Qualitätssicherung ausschließlich anhand lesenden Zugriffs auf die Verfahrensakte durch. Die Qualitätssicherung der Bescheide und Anhörungen ist formal und inhaltlich anhand von auf die jeweilige Stichprobe abgestimmten Prüfkriterien durchzuführen.

4.2.2 Abschlussarbeiten

Die Mitarbeitenden des Referates führen die Qualitätssicherung anhand der Verfahrensakte durch, prüfen diese anhand der IT-gestützten Liste „Abschlussarbeiten“ nach abgestimmten Prüfkriterien und tragen das Ergebnis ihrer Prüfung dort ein.

4.2.3 Leitungsinformation

Nach Abschluss der zentralen Qualitätssicherung erfolgt eine Leitungsinformation über das Ergebnis der Qualitätssicherung mit entsprechenden Handlungsempfehlungen.

4.2.4 Überprüfung der Qualität der zentralen Qualitätssicherung

Die Qualität der Arbeit der Qualitätssichernden wird innerhalb des Referats durch die Referatsleitung/Referentinnen bzw. Referenten kontinuierlich überprüft. Dies geschieht über eine Sichtung der bei festgestellten Mängeln zu erstellenden Qualitätsvermerke sowie der ggf. erfolgten Erwidernngen zu den vom operativen Bereich erhaltenen Antworten (Näheres sogleich unter 4.3).

4.3 Feedback zwischen Zentrale und operativem Bereich

Vorgehensweise bei festgestellten Mängeln:

- Die zentrale Qualitätssicherung dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung, einschließlich der daraus zu ziehenden Folgerungen für die Bearbeitung des Verfahrens, mittels eines Qualitätsvotums, in welchem die Mängel detailliert benannt werden. Nach referatsinterner Freigabe wird das Votum per E-Mail an die zuständige Referatsleitung des operativen Bereichs versandt. Die betreffende Referatsleitung ist verantwortlich für die weitere Bearbeitung einschließlich der internen Kommunikation. Das Ergebnis ist dem Referat 62C zwingend innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.
- Wird das Qualitätsvotum durch die Referatsleitung des operativen Bereichs nicht geteilt, ist dies qualifiziert in der beigefügten Stellungnahme zu begründen und per E-Mail an 62C zurückzusenden.

Stimmt Referat 62C der qualifizierten Begründung der Referatsleitung zu, wird das Ergebnis der Prüfung in der referatsinternen Dokumentation entsprechend korrigiert.

- Bei bestehendem Dissens zwischen Qualitätssicherung und dem operativen Bereich, ist eine Stellungnahme der zuständigen Gruppenleitung erforderlich. Diese wird durch die Referatsleitung des operativen Bereichs eingeholt.
- Ist die Stellungnahme der Gruppenleitung nachvollziehbar, erfolgt eine Korrektur des Referates 62C in der internen Dokumentation.
- Bei Zustimmung der betroffenen Gruppenleitung zu der Einschätzung des Referates 62C ist die weitere Handlungsempfehlung umzusetzen.
- Die Stellungnahme der jeweiligen Gruppenleitung des operativen Bereichs ist an Referat 62C per E-Mail zu übersenden.
- Kann zwischen zentraler Qualitätssicherung und operativen Bereich keine Einigung erzielt werden, ist letztinstanzlich der Einschätzung der Abteilung 6 (Referatsleitung zentrale Qualitätssicherung, Gruppenleitung 62 oder Abteilungsleitung 6) zu folgen.

Bei festgestellten Mängeln in der Verfahrensbearbeitung ist eine Rückmeldung des operativen Bereichs an Referat 62C in jedem Fall zwingend erforderlich.

Der gesamte Vorgang wird zum Zwecke der Nachprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit im Laufwerk des Referates 62C archiviert und spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht (vgl. § 7 Abs.3 AsylG).

4.4 Prüfung durch die Interne Revision

Über die Interne Revision soll einmal jährlich eine Querschnittsprüfung zu ausgewählten Bereichen erfolgen. Der Umfang liegt auch hier bei einer repräsentativen Auswahl.

5. Qualitätsaudit

5.1 Gegenstand und Ablauf von Qualitätsaudits

Auditierungen durch Referat 62B erfolgen:

- a) nach Auftrag durch die Leitung und/oder Abteilungsleitung über die Abteilungsleitung 6 sowie durch Auftrag Abteilungsleitung 6 und Gruppenleitung 62.

Beispiel: Aus der Prüfung der dezentralen QS nach Punkt 2 oder der zentralen QS nach Punkt 4 ergeben sich Anhaltspunkte, welche prozessuale bzw. systemische Qualitätsmängel des Asylverfahrens vermuten lassen.

- b) ohne Auftrag, kraft originärer Zuständigkeit des Referats 62B
(z.B. zentrale Qualitätssicherung der Klageverfahren in Form von Audits).

Die Durchführung des Audits in der zu auditierenden Organisationseinheit obliegt dem Referat 62B in eigener Zuständigkeit, wobei das Referat 62B hierfür im Bedarfsfall weitere Fachreferate unterstützend einbinden kann.

Der Prüfauftrag wird von Referat 62B schriftlich fixiert und den betroffenen Organisationseinheiten unter Einbindung der zuständigen Abteilungsleitung übermittelt (Prüfungsankündigung).

Die Auditierung wird von den Mitarbeitenden des Referats 62B in Teamarbeit (Prüfungsteams) durchgeführt.

Im Rahmen einer Vorrecherche sammelt Referat 62B alle Informationen (DA, Arbeitshilfen, Leitsätze etc.), die für die Durchführung der Auditierung erforderlich sind.

Die betroffenen Organisationseinheiten stellen alle prüfungsrelevanten Dokumente und Informationen zur Verfügung.

Für die Durchführung der Audits erarbeitet Referat 62B hierfür zielführende Auditkriterien, führt in den betroffenen Organisationseinheiten eine umfassende unabhängige, transparente und systematische Untersuchung des fraglichen Verfahrens und seiner Bedingungsfaktoren durch und ermittelt auf diesem Wege Mängel, Mangelursachen und Verbesserungspotenziale im Verfahrensablauf. Grundlage des Audits bildet ein Soll-Ist-Abgleich, über den erfasst wird, inwieweit die operative Antragsbearbeitung und Entscheidungspraxis

in den einzelnen Verfahrensschritten den für Qualitätsanforderungen und -ziele relevanten Vorschriften zum Asylverfahren entsprechen (etwa Dienstanweisungen, Leitsätze etc.).

Erforderliche Gespräche mit der Leitung und den Mitarbeitenden der betroffenen Organisationseinheit werden durch Referat 62B nach Terminabsprache geführt. Es handelt sich i.d.R. um auf Checklisten gestützte Interviews, die durch Einsichtnahme in alle prüfungsrelevanten Unterlagen ergänzt werden (Vor-Ort-Prüfung). Vor dem Audittermin informiert Referat 62B den auditierten Bereich über den Grund des Audits sowie über Umfang, Ablauf und personelle Beteiligung vor Ort. Darüber hinaus können auch weitere Einheiten, die mit dem auditierten Bereich in einem organisatorischen, verfahrensbezogenen oder thematischen Zusammenhang stehen, in die Untersuchung mit einbezogen werden. Alle beteiligten Stellen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung von erforderlichen Informationen durch Referat 62B verpflichtet. Die zum Zweck des Audits in Auditgesprächen und in sonstiger Weise erhobenen Daten werden von Referat 62B in Auditnachweisen dokumentiert und objektiv ausgewertet.

Referat 62B fasst den im Prüfungsverlauf ermittelten Sachverhalt in einem Arbeitspapier zusammen und übermittelt dieses der Leitung der zu auditierenden Organisationseinheit zur Stellungnahme. Ziel ist es, Missverständnisse auszuräumen, offene Fragen zu klären und ggf. erforderliche Ergänzungen vorzunehmen. Soweit im Arbeitspapier bereits Verbesserungsvorschläge (Empfehlungen) formuliert werden, wird das Arbeitspapier auch der Leitung der für die Verbesserungsvorschläge zuständigen Organisationseinheiten zur Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahme soll grundsätzlich innerhalb von 15 Arbeitstagen erfolgen.

Referat 62B wertet die im Rahmen des Audits gewonnen Erkenntnisse aus.

Anschließend erstellt Referat 62B den Entwurf des Auditberichts (Feststellungen, Wertungen, Empfehlungen) und leitet diesen den zu beteiligenden Organisationseinheiten zur Mitzeichnung zu. Der Auditbericht berücksichtigt hierbei die im Rahmen der Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen. Nach Durchführung des Mitzeichnungsverfahrens erfolgt die Vorlage des Auditberichts auf dem Dienstweg an die Leitung. Die Behördenleitung entscheidet über die Umsetzung der Empfehlungen.

Nach Zeichnung durch die Leitung wird der Bericht von Referat 62B zwecks Kommunikation des Ergebnisses der Abteilungs-, Gruppen- und Referatsleitung der auditierten Organisationseinheit sowie den für die genehmigten Maßnahmen/Empfehlungen zuständigen Organisationseinheiten übermittelt.

Die Umsetzung der durch die Leitung genehmigten Maßnahmen obliegt den für die Maßnahme/Empfehlung zuständigen Organisationseinheiten.

Referat 62B überwacht die Umsetzung der Maßnahmen, dies ist wesentlicher Bestandteil des Auditprozesses.

5.2 Prüfbereiche und Audit-Frequenz

In den Kern- und Unterstützungsbereichen des Asylverfahrens werden durch Referat 62B regelmäßig Qualitätsaudits durchgeführt. Die einzelnen Bereiche werden in unterschiedlichen Intervallen auditiert. Bei Annahme der Vollpersonalisierung und Zertifizierung nach DIN EN ISO 19011 sollen 12 Audits pro Jahr erfolgen. Die Anzahl der Audits setzt sich aus anlassbezogenen, fachspezifischen, flächendeckenden und turnusmäßigen Audits zusammen.

Die Auditfrequenz ist dabei abhängig von der jeweiligen Prüftiefe und -intensität und Anzahl/Größe der zu auditierenden Organisationseinheit(en).

6. Interne und außenstellenübergreifende Rotation im Bereich der Qualitätssicherung

Mittels Rotieren der Qualitätssichernden soll die Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis und eine möglichst flächendeckende Verbreitung von Best Practice-Elementen gesichert werden.

Die Rotation ist im Einzelnen im [„Konzept zur Einführung eines Rotationsprinzips für den operativen Asylbereich des BAMF“](#) jeweils den unterschiedlichen Funktionen in den Bereichen dQS-Anhörung/Bescheid, dQS-AVS und zQS angepasst, geregelt.

7. Die IT-Fachanwendung Qualitätssicherungssystem

Hier gelangen Sie zur [Kurzbeschreibung über die Arbeitsweise mit der IT-FA QSS](#).

Die Kurzbeschreibung beinhaltet alle relevanten Punkte:

- zum Umgang mit der IT-FA QSS allgemein und besonders bzgl. der QS-Mängeldokumentation in den Bereichen Antragstellung, Anhörung, Bescheid und Abschlussarbeiten
- zu Vorgaben bzgl. damit einhergehender relevanter Arbeitsschritte in MARiS
- zum Durchführungszeitraum der QS-Mängeldokumentation
- dem Berichtswesen des Referats 62A

8. Qualitätsdialoge im operativen Bereich

Hier gelangen Sie zum [Konzept zur Einführung von Qualitätsdialogen im operativen Asylbereich](#).

Das Konzept beinhaltet alle relevanten Punkte:

- zum Organisatorischen

- den Zielen und Maßnahmen
- sowie den Arbeitsschritten eines Qualitätsdialoges

Dienstanweisung Asylverfahren

Rechtliches Gehör

Einem Asylantragsteller ist zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen rechtliches Gehör zu gewähren.

Dazu müssen Informationen und Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt der Anhörung bereits vorliegen – soweit entscheidungsrelevant - in der Anhörung thematisiert werden. (s. „Anhörung“)

Für Informationen und Erkenntnisse, die nach der Anhörung gewonnen oder in dieser nicht angesprochen werden konnten, besteht unter folgenden Voraussetzungen die Notwendigkeit, dem Antragsteller vor der Bescheiderstellung erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

- Die Erkenntnisse konnten in der Anhörung noch nicht erörtert werden, insbesondere, weil sie neu und einzelfallbezogen für das betroffene Verfahren eingeholt wurden.
- Der ablehnende Bescheid wird sich in seiner Begründung maßgeblich auf die neuen Erkenntnisse stützen.
- Die neuen Erkenntnisse führen zu einer Entscheidung, mit der der Antragsteller nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht rechnen musste.

Neue Informationen sind z. B. Anfragen an das AA, oder andere Stellen; Gutachten wie S-T-A oder P-T-U..

Für diese Verfahrensweise gilt nach dem Grundsatz eines fairen Verwaltungsverfahrens folgendes:

- Der Antragsteller ist über den Umstand der beabsichtigten Einholung weiterer Auskünfte zu informieren. Sollte dies nicht bereits in der Anhörung geschehen sein, stehen für eine nachträgliche schriftliche Information in MARiS die Dokumentvorlagen D1210 RechtlGeh_Info_Ast und D1211 RechtlGeh_Info_RA zur Verfügung.
- Will der Entscheider seine ablehnende Entscheidung maßgeblich auf Fakten stützen, die nach der Anhörung ermittelt oder bekannt wurden, ist vor der Entscheidung dem Antragsteller durch Übersendung der betreffenden Erkenntnisse unter Verwendung der Dokumentvorlage D1212 RechtlGeh_Stelln_Ast (bzw. D1213 RechtlGeh_Stelln_RA bei anwaltschaftl. Vertretung) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (vgl. Bodenbender in GK-AsylG 92, § 24 Ziff. 9, Stand Dez. 2011).

Für die Stellungnahme ist eine Frist von 14 Tagen einzuräumen. Im Anschreiben ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der Frist die Entscheidung im Asylverfahren nach Aktenlage erfolgen kann.

Dienstanweisung Asylverfahren

Rechtsbehelfsbelehrung

Das AsylG erfordert verschiedene fallbezogene Rechtsbehelfsbelehrungen (RBB), die in MARiS hinterlegt sind und je nach Gerüstbescheid automatisch erstellt werden.

1. Allgemeines

Hinsichtlich der Angaben zur Rechtsmittelfrist sowie des zuständigen Verwaltungsgerichtes greift MARiS auf die Einträge in den Masken "Entscheidungen" und "Adresse" zurück und befüllt die Rechtsmittelbelehrung entsprechend.

Vor Weiterleitung des Bescheides zur Zustellung ist daher immer zu prüfen, ob die Adresse des Antragstellers, die zuständige ABH und das Verwaltungsgericht (VG) auf dem aktuellen Stand sind. Ggf. sind der Bescheid und die Einträge in MARiS zu aktualisieren.

2. Besonderheit (Austausch von RBB)

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, die vom System hinterlegte RBB gegen eine andere auszutauschen. Dies ist z.B. im Fall eines Einstellungsbescheides nach Verzicht gem. § 14a Abs. 3 AsylG erforderlich (s. [Familieneinheit nach § 14a AsylG](#)) oder in bestimmten Fällen des Widerrufs (s. [Widerruf/Rücknahme](#)). Sofern eine RBB ausgetauscht werden soll, ist dies im Gerüstbescheid kenntlich gemacht. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob ein Ausnahmefall vorliegt, der eine andere als die übliche RBB erfordert. Ist dies zu bejahen, muss der Austausch der RBB für das AVS in der MARiS-Akte entsprechend verfügt werden.

3. Örtliche Zuständigkeit des VG

Die örtliche Zuständigkeit des VG richtet sich nach der Aufenthaltspflicht (§ 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO). Liegt eine solche Aufenthaltsverpflichtung nicht vor, so wird die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnort des Antragstellers bestimmt (§ 52 Nr.3 Satz 2 VwGO). Allerdings kann es regional Abweichungen von diesen grds. Regelungen geben, die zu beachten sind, wie in den nachfolgenden Bundesländern mit aktuellem Stand vom 17.10.2019:

Bundesland	Zuständigkeit des VG⁸⁹ richtet sich nach
Brandenburg	Herkunftsland Schutzsuchender
Mecklenburg- Vorpommern	Herkunftsland Schutzsuchender
Thüringen	Herkunftsland Schutzsuchender
Sachsen- Anhalt	Sitz der ABH
Baden-Württemberg	nach dem Wohnort Schutzsuchender
Sachsen	nach dem Wohnort Schutzsuchender
Rheinland-Pfalz	Zuständig ist immer das VG Trier

Hinweis: Das örtlich zuständige Gericht nach der Aufenthaltsverpflichtung oder dem Wohnort des Antragstellers kann mit Hilfe des Gerichtsverzeichnisses auf der Seite des Justizportals des Bundes und der Länder (<https://justiz.de/index.php> --> Orts-/ Gerichtsverzeichnis) ermittelt werden. Die o.g. Ausnahmen sind in der Liste „[Zuständigkeiten für die Bestandskraftüberwachung](#)“ aufgeführt. Diese können hier abgerufen und entsprechend verwendet werden.

⁸⁹ Die Adressen der Verwaltungsgerichte sind im Texthandbuch abrufbar.

Dienstanweisung Asylverfahren

Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI)

1. Allgemeines

Die sexuelle Orientierung umfasst

- Homosexualität
- Bisexualität

Unter die geschlechtliche Identität fällt

- Transsexualität
- Intersexualität

Im Unterschied zu Transsexuellen, die biologisch eindeutig einem Geschlecht zuzuordnen sind, sich diesem jedoch nicht zugehörig empfinden, können Intersexuelle biologisch nicht eindeutig einem bestimmten Geschlecht zugeordnet werden.

2. Sachverhaltsermittlung

Eine Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung findet in vielen Staaten statt, häufig in Staaten mit fundamentalistisch-islamischen oder Bevölkerungsmehrheiten, die Homosexualität ablehnen.

Schutzsuchenden, die sich auf Furcht vor Verfolgung wegen geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung berufen, obliegt es, das Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des BAMF darzulegen. Es ist unter Angabe genauer Einzelheiten ein in sich stimmiger Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung Verfolgung droht oder bereits stattgefunden hat. Hierzu gehört, dass der Schutzsuchende zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen.⁹⁰

Der Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet nicht zu weiterer Sachaufklärung, wenn der Asylbewerber die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, die sein Verfolgungsschicksal belegen sollen, nicht in sich stimmig und widerspruchsfrei vorgetragen hat.⁹¹

Die Sachverhaltsermittlung sollte in SOGI-Fällen darauf ausgerichtet sein, ob einem Antragsteller Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung / geschlechtlichen Identität droht.

⁹⁰ BeckOK AuslR/Schönenbroicher/Dickten, 26. Ed. 1.7.2020, AsylG § 24, Rn. 4.

⁹¹ VGH Kassel Urt. v. 4.9.2014 – 8 A 2434/11.

Maßgeblich sind die Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seine individuelle Lage und persönlichen Umstände.⁹²

Detaillierte Befragungen zu den sexuellen Praktiken eines Asylbewerbers sind unzulässig, da diese unter anderem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzen (s. hierzu die herkunftsländerübergreifenden Ausführungen).

Aufgrund der besonderen Natur der SOGI als übergreifendes Element des privaten und öffentlichen Lebens einer Person, sollte die Sachverhaltsaufklärung auf die Ermittlung der gesamten Lebenssituation abzielen. Angesichts des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönliche Sphäre einer Person (insbesondere die Sexualität) betreffen, kann jedoch allein aus dem Umstand, dass die Person zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, nicht geschlossen werden, dass sie unglaubwürdig ist.⁹³ Homosexualität kann in den Herkunftsländern der Schutzsuchenden stigmatisiert sein oder unter Strafe stehen, was bei der Würdigung berücksichtigt werden muss.

Zudem kann nicht allein aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller seine homosexuelle Orientierung nicht bei der ersten Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat, geschlossen werden, dass der Antragsteller unglaubwürdig ist.⁹⁴ Erforderlich ist eine Prüfung der gesamten Umstände des Einzelfalles. Eine Unglaubwürdigkeit aufgrund nachgeholten Vortrags kann sich aus einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalles ergeben.

Hinweis: Sexualpsychologische Gutachten werden vom Bundesamt weder in Auftrag gegeben noch gefordert oder als Beweismittel akzeptiert.⁹⁵ Des Weiteren ist es unzulässig, einen „Test“ zum Nachweis der Homosexualität und/oder freiwillig vorgelegte Videoaufnahmen intimer Handlungen als Beweismittel anzunehmen. Dies gilt auch, wenn sie vom Antragsteller explizit angeboten werden. Bescheinigungen von Homosexuellenverbänden sind ebenfalls keine geeigneten Beweismittel.⁹⁶

Es ist im Rahmen der Anhörung zudem darauf zu achten, dass in der Befragung **keine stereotypen Vorstellungen** zu Homosexuellen zugrunde gelegt werden. Eine Anhörung, die allein auf stereotypen Vorstellungen beruht, erlaubt es nicht, der individuellen und persönlichen Situation des Asylbewerbers Rechnung zu tragen.⁹⁷

Beispiele für stereotype Vorstellungen sind u.a.:

- Homosexuelle entsprechen in ihrem Verhalten dem „typischen“ Verhalten des Geschlechts, dem sie nicht angehören;

⁹² EuGH (3. Kammer), Urt. v. 25.1.2018 – C-473/16 (F/Ungarn), Rn. 41.

⁹³ EuGH, Urteil vom 02. Dezember 2014 (C-148/13 bis C-150/13) Rn. 69.

⁹⁴ EuGH, Urteil vom 02. Dezember 2014 (C-148/13 bis C-150/13) Rn. 72.

⁹⁵ EuGH Urt. v. 25.1.2018 – C-473/16 (F/Ungarn).

⁹⁶ Vgl. Berlitz/Dörig/Storey, ZAR 2016, 332, 335.

⁹⁷ EuGH, Urteil vom 02. Dezember 2014 (C-148/13 bis C-150/13) Rn. 60.

- Homosexuelle sind anhand ihres Äußeren erkennbar;
- Homosexuelle haben kein Interesse an langfristigen Partnerschaften (Promiskuität).

Sollte der Antragsteller vortragen, in Deutschland einen gleichgeschlechtlichen Partner (bzw. eine Partnerin) zu haben, kann diese/r als Zeuge befragt werden, sofern der Entscheider dies als notwendig ansieht.

Es ist in der Anhörung zu klären, ob einem Antragsteller oder einer Antragstellerin bei Rückkehr Verfolgung droht. Hierfür ist eine doppelte Prognose erforderlich:

- Wie wird sich der Antragsteller unter Berücksichtigung seiner sexuellen Identität im Fall einer Rückkehr in das Herkunftsland verhalten?
Beispiele für geeignete Fragen vgl. [HKL-übergreifende Ausführungen; Sexuelle Ausrichtung](#).⁹⁸
- Wie werden Behörden oder andere Akteure auf dieses Verhalten voraussichtlich reagieren?

3. Rechtliche Prüfung von Flüchtlingsschutz

Im Asylverfahren ist zu prüfen, ob die sexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität zu einer Verfolgungsgefahr im Herkunftsland führt. Bei der Prüfung sind die allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen für Flüchtlingsschutz zu beachten:



3.1 Verfolgungsgrund

Die sexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität können relevant sein für das Vorliegen des Verfolgungsgrundes „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ (§

⁹⁸ Link in VS-NfD-Bereich lässt sich nur von Personen öffnen, die Zugriff auf Leitsätze haben.

3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Wegweisend für den Umgang mit SOGI im Asylverfahren sind drei Entscheidungen des EuGH vom 07.11.2013, vom 02.12.2014 und vom 25.1.2018.⁹⁹

Personen können aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität unter den folgenden Voraussetzungen eine bestimmte soziale Gruppe gem. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG bilden, wenn die Personengruppe von der umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird, wobei Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, wie z.B. Pädophilie, nicht unter das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung fallen (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 4, 3. HS AsylG).

Zu den Voraussetzungen des Verfolgungsrundes der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe s. [DA-Asyl, Kapitel „Bestimmte soziale Gruppe“](#).

Hinweis: Unter der Geschlechtszugehörigkeit im Sinn des §§ 3a Abs. 1 Nr. 6 und 3b Abs. 1 Nr. 4, letzter Halbsatz AsylG ist die englische Bezeichnung: „gender“ zu verstehen, die sich auf die soziale Rollenverteilung der Geschlechter und nicht allein auf das biologische Geschlecht, engl. „sex“, bezieht.

Die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität ist als gruppenbestimmendes Merkmal im Sinne des internen Ansatzes zu verstehen.

Interner Ansatz: *Die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität einer Person stellt ein unverzichtbares Merkmal dar.*¹⁰⁰

Für die Annahme einer bestimmten sozialen Gruppe ist weiterhin erforderlich, dass ihre Mitglieder im Herkunftsland eine abgegrenzte Identität haben, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden (externer Ansatz).

⁹⁹ EuGH, Urteil vom 07. November 2013 (C 199/12 bis C 201/12); EuGH Urteil vom 02. Dezember 2014 (C-148/13 bis C-150/13); EuGH (3. Kammer), Urt. v. 25.1.2018 – C-473/16 (F/Ungarn).

¹⁰⁰ Die sexuelle Orientierung wird hier als „unverzichtbares Merkmal“ angesehen, weil dies vom EuGH in seiner Entscheidung vom 07.11.2013 (C-199/12) so eingeordnet wurde und auch teilweise von der deutschen Rechtsprechung so aufgegriffen wird. Die Einordnung der sexuellen Orientierung als „ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung, das so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass der Betroffene nicht gezwungen werden sollte, auf es zu verzichten“, wird kritisiert und scheint anachronistisch. Richtiger dürfte die Einordnung als „angeborenes Merkmal“ sein, wie dies auch in der Literatur (Bergmann in Bergmann/Dienelt, § 3b AsylG Rn. 2; Möller in NK-AuslR, § 3b AsylVfG Rn. 10) vorgenommen wird. Der Unterschied beider Subsumtionen liegt darin, dass ein angeborenes Merkmal vom Antragsteller nicht verändert werden kann, wohingegen ein unverzichtbares Merkmal veränderbar ist, die Veränderung lediglich nicht erzwungen werden darf. Unverzichtbare Merkmale sind daher eher Überzeugungen als Veranlagungen. Aufgrund der Klarstellung in § 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. HS AsylG, wonach auch die sexuelle Orientierung als „gemeinsames Merkmal“ einer bestimmten sozialen Gruppe anzusehen ist, hat die Einordnung allerdings keine Auswirkungen auf die weitere Prüfung des Asylantrags. In beiden Fällen ist der erforderliche interne Ansatz für die Annahme einer bestimmten sozialen Gruppe gegeben.

Beispiele für Indikatoren als andersartig sind Strafgesetze,¹⁰¹ die die Mitglieder treffen (z.B. Strafbarkeit von Homosexualität oder homosexueller Handlungen) oder auch eine Stigmatisierung durch die Gesellschaft in Form von beschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt (oder Wirtschaftsleben), zum Wohnungsmarkt, zu medizinischer Behandlung oder Bildung. Die Mitglieder könnten als Verstoßene (Paria) angesehen sein. Die Wahrnehmung als andersartig impliziert dabei eine negative Abgrenzung.

externer Ansatz: *die abgegrenzte Identität einschließlich des hierfür erforderlichen Diskriminierungsaspekts, d. h., die Gruppenmitglieder werden als andersartig i. S. v. nicht gleichwertig betrachtet, wird z.B. gerade durch das Existieren spezieller Strafvorschriften deutlich.*

Ein Gruppenzusammenhalt ist nicht erforderlich. Gruppenangehörige müssen noch nicht einmal voneinander wissen.

Ein von den einzelnen Mitgliedern empfundenes Gruppengefühl kann zwar helfen, die Gruppe zu erkennen, aus Schutzzweckerwägungen heraus ist dies jedoch kein konstituierendes Merkmal.

Beispiel: *Ein Homosexueller muss die ebenfalls homosexuelle Orientierung seines Nachbarn nicht kennen. Dennoch sind beide Mitglieder einer durch die sexuelle Orientierung bestimmten sozialen Gruppe.*

3.2 Begründete Furcht vor Verfolgung

Dem Antragsteller muss bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität drohen.

Die entsprechenden HKL-Leitsätze und sonstige Erkenntnisse im Herkunftsland über Menschen mit einer besonderen sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität im jeweiligen Herkunftsland sind zugrunde zu legen.

Hinsichtlich des Überzeugungsmaßstabes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit kommt es auf die Überzeugungsgewissheit des Entscheiders an, dass dem Antragsteller bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht. Wann eine Furcht als ernsthaft und asylrechtlich beachtlich anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Bewertung. Weil nicht schon die bloße Möglichkeit, sondern erst die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung asylrechtlich relevant ist, müssen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Tatsachen, so dass der Schadenseintritt nicht mehr nur in gleicher Weise wahrscheinlich wie unwahrscheinlich ist.¹⁰²

Bei der Beurteilung der Verfolgungsgefahr und der beachtlichen Wahrscheinlichkeit der eintretenden Verfolgung nach einer Rückkehr ist zu beachten, dass es dem Antragsteller nicht

¹⁰¹ Vgl. speziell für Homosexuelle: EuGH vom 07. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) Rn. 49.

¹⁰² BVerwG Urt. v. 23.2.1988 – 9 C 32.87.

zuzumuten ist, gefahrenträchtige Verhaltensweisen zu vermeiden, um einer Verfolgung auszuweichen, die ihm andernfalls wegen seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität drohen würden.

Allerdings muss die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Das heißt auch: wenn ein Antragsteller freiwillig und ohne Beeinträchtigung seiner persönlichen Identität (also nicht aus Angst erzwungen) ein Leben führt, das ein Bekanntwerden seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität unwahrscheinlich macht und dies auch nach einer Rückkehr fortführen wird, kann im Einzelfall ausnahmsweise die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausscheiden.

Beispiel: Wird ein Antragsteller weiterhin freiwillig und aus eigenem Entschluss diskret leben, ist davon auszugehen, dass er diesen Lebensstil für sich akzeptiert. Flüchtlingsschutz kann unter diesen Voraussetzungen ausnahmsweise nicht festgestellt werden.¹⁰³ Das Handeln des Antragstellers ist jedoch nicht freiwillig, wenn es nur erfolgt, um Verfolgungshandlungen zu vermeiden.

Die Gefahr muss zielgerichtet wegen der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität drohen.

Beispiel: Verstößt der Austausch von Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit sowohl für Heterosexuelle als auch für Homosexuelle gegen die im HKL herrschenden Moralvorstellungen und drohen Sanktionen unterschiedslos allen wegen des ungebührlichen Verhaltens in gleicher Art und Schwere ist grundsätzlich die Zielrichtung: „wegen der sexuellen Orientierung“ zu verneinen.

3.3 Verfolgungshandlung und Verknüpfung zum Verfolgungsgrund

Eine Schutzgewährung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG kommt in Betracht, wenn ein Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm als Mitglied der bestimmten sozialen Gruppe Verfolgungshandlungen der in § 3a AsylG umschriebenen Art und Schwere drohen (Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund).

Bei der Entscheidung sind die individuelle Lage sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter zu berücksichtigen.

Eine drohende Verfolgungshandlung kann z.B. dann anzunehmen sein, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm die Vollstreckung einer einschlägigen, im Herkunftsland existierenden Freiheits- oder Todesstrafe droht. Strafen sind jedoch nur relevant, wenn sie bereits verhängt worden sind und ihre Vollstreckung droht oder bei prognostiziertem Ver-

¹⁰³ vgl. UK Supreme Court, Entscheidung vom 07.07.2010, in case of HJ & HT v SSHD, [2010] UKSC 31, Ziff. 82

halten die Verhängung und Vollstreckung aufgrund der Umstände im Herkunftsstaat tatsächlich vorkommen und für den Antragsteller konkret zu erwarten sind.¹⁰⁴ Allein der Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt keine Verfolgungshandlung (i. S. v. § 3a AsylG) dar.

Bei anderen glaubhaft gemachten Bedrohungen, ist anhand von Länderinformationen zu ermitteln, ob Personen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität im Herkunftsland mit zielgerichteter Verfolgung rechnen müssen, die den in § 3a AsylG beschriebenen Intensitätsgrad einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte oder – bei Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen – ein vergleichbares Maß erreicht oder ihnen wegen der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität gezielt Schutz vor konkret drohenden Übergriffen nichtstaatlicher Akteure verweigert wird.

Hinweis: Erlauben andere Umstände im Herkunftsland die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe mit dem Merkmal einer gemeinsamen sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, ist dies den Herkunftsländer-Leitsätzen zu entnehmen.

3.4 sonstige Voraussetzungen

Um zu einer Schutzgewährung zu kommen, müssen die weiteren Voraussetzungen für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz ebenfalls vorliegen. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen im Kapitel Flüchtlingsschutz verwiesen.

4. weitere Entscheidungsmöglichkeiten

Neben der unter 1. bis 3. relevanten Prüfung der Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes können auch andere Schutznormen relevant sein.

4.1 subsidiärer Schutz

Die sexuelle Orientierung oder die gleichgeschlechtliche Identität kann auch im Rahmen des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG relevant sein. Eine Schutzgewährung kommt in Betracht, wenn ein Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs.1 AsylG droht.

Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG ist immer dann zu prüfen, wenn kein Verfolgungsgrund vorliegt. Die drohenden Verfolgungshandlungen und die Akteure können dabei durchaus identisch sein. Der einzige Unterschied liegt im Nichtvorliegen eines Verfolgungsgrunds. Im Zusammenhang mit SOGI kann dies zum Beispiel der Fall sein, wenn die Verfolgung nicht an die SOGI anknüpft, weil sie unterschiedslos allen droht (z.B. Austausch von Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit) oder wenn eine Schutzgewährung nach § 3 AsylG nicht in Frage kommt, weil im Rahmen der Prüfung der bestimmten sozialen Gruppe der externe Ansatz

¹⁰⁴ Vgl. EuGH vom 07. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) Rn. 61.

fehlt. Es könnte sich hierbei um Fälle handeln, in denen die sexuelle Orientierung des Antragstellers im Herkunftsland nicht als andersartig empfunden bzw. wahrgenommen wird, d.h. es findet in der Gesellschaft keine Ächtung oder Schlechterstellung statt (z.B. keine Strafgesetze gegen Homosexuelle), aber der Antragsteller kann glaubhaft einen ernsthaften Schaden (z.B. Übergriffe nichtstaatlicher Akteure sowie eine Nichttoleranz in der Familie oder dem Clan) vortragen, die bei einer Rückkehr zu einer Bedrohung führen würde. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob eine Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung trotz der modernen Einstellung im Herkunftsland droht, einen Schaden zu erleiden. Sofern auch die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, ist subsidiärer Schutz i.S.d. § 4 AsylG zuerkennen.

4.2 Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG

Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG ist festzustellen bei allgemeinen Gefahren, denen ein Antragsteller aufgrund seiner persönlichen Situation in besonderem Maße ausgesetzt ist. Hat eine Person Probleme, die sich in Zusammenhang mit SOGI ergeben, so handelt es sich jedoch nicht um eine allgemeine Gefahr, sondern stets um eine individuelle, da diese Gefahr deshalb entsteht, weil die Person eine bestimmte sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität hat. In diesen Fällen ist dann stets Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zu gewähren.

Eine Prüfung im Rahmen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG findet einzig dann statt, wenn weder das Bundesamt eine Prüfung des internationalen Schutzes durchführt oder durchgeführt hat, noch dies zuvor ein anderer Mitgliedstaat getan hat, also z.B. bei der Anwendung von Ausschlusstatbeständen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Sonderbeauftragte

Außenstelle (AS) meint jede originär mit der Bearbeitung von Asylanträgen befasste Organisationseinheit des Bundesamtes

Personalgrundsatz = Personalgrundsatz, Querschnitt, Personaldaten- und Statistik - Referat 11A

Personalbetreuung = Referat 11C

Steuerungsunterstützung = Operative Steuerungsunterstützung Asylverfahren - Referat 31A

Fachreferate Sicherheit = Grundsatz Sicherheit im Asylverfahren – Referat 71A und Operative Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder - Referat 71B

QZN = Personalqualifizierung, Qualifizierungszentrum - Referat 11D

1. Allgemeines und Funktionsbeschreibung

Sonderbeauftragte (SB) sind im Bereich Anhörung und/oder Entscheidung, sowie in der Sachbearbeitung im Dublin- oder Prozessbereich eingesetzt und werden auf Grund einer besonderen Qualifikation und Eignung für die Bearbeitung von Asylanträgen bestimmter Personengruppen oder Verfahren herangezogen werden.

Ständiges Ziel ist es, in allen relevanten Organisationseinheiten den Einsatz von SB im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten.

Es befinden sich folgende SB im Einsatz für:

- a. unbegleitete Minderjährige (seit 1996)
- b. geschlechtsspezifisch Verfolgte (seit 1996)
- c. Folteropfer und traumatisierte Asylbewerber (seit 1996)
- d. Opfer von Menschenhandel (seit 2012)
- e. Sicherheit im Asylverfahren (seit 2017)

Anm.:

SB zu a bis d werden bei für sie allgemein gültigen Aussagen aus Gründen der einfacheren Darstellung nachfolgend als Gruppe „Sonderbeauftragte für vulnerable Personen“ bezeichnet. Die jeweilige spezifische Bezeichnung für „Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige“ usw. wird nicht angegeben. Soweit Ausführungen alle SB (a bis e) unterschiedslos betreffen, wird in den übergreifenden Abschnitten keine Differenzierung in der Bezeichnung vorgenommen.

SB werden durch spezielle Qualifizierungsmaßnahmen auf ihren Einsatz vorbereitet. Vor allem erfahrene SB sind aber auch Multiplikatoren - insbesondere wenn es darum geht, Kollegen bei der Bearbeitung der Fälle zu unterstützen, in denen die Übernahme der Verfahrensbearbeitung durch einen SB nicht verpflichtend vorgegeben ist.

SB beraten ihre Kollegen nicht nur auf Anfrage hin, sondern sollen sie auch regelmäßig eigeninitiativ im Rahmen von referatsinternen Besprechungen für den Umgang mit Asylanträgen und insbesondere Anhörungen sensibilisieren und über relevante einzuhaltende Verfahrensgarantien informieren (s.a. [Identifizierungskonzept](#)). Auch können für den Fall einer

unerwartet notwendigen Einbindung des SB bereits im Vorfeld geeignete Verfahrensweisen abgesprochen werden.

SB haben gegenüber Kollegen keine Weisungsbefugnis, aber auf Grund ihrer Spezialisierung kommt ihrer Einschätzung eine besondere Bedeutung zu. Bei einem Dissens (z.B. Notwendigkeit einer ergänzenden Anhörung, Entscheidung) sollte eine einvernehmliche kollegiale Klärung gesucht bzw. auf dem Dienstweg erzielt und dokumentiert werden (Aktenvermerk). Sowohl die Beteiligung der SB am Verfahren als auch die Rechtfertigung einer etwaigen Nichtberücksichtigung ihrer Hinweise sind Gegenstand der Qualitätssicherung. Dementsprechend sind Abweichungen in einem Aktenvermerk zu begründen.

Die Dienstanweisung enthält teilweise für alle SB allgemein gültige Ausführungen und Regelungen. Es ist aber darauf zu achten, ob und inwieweit es im Folgenden für einzelne Bereiche abweichende oder ergänzende Regelungen gibt.

1.1 Sonderbeauftragte für vulnerable Personen

Asylverfahren vulnerabler Personen bedürfen insbesondere im Hinblick auf Sachvorträge zum jeweiligen Verfolgungsschicksal einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise. Zudem haben vulnerable Personen auf Grund der Verfahrensrichtlinie (Verf-RL) besondere Verfahrensgarantien, die im gesamten Ablauf des Asylverfahrens zu berücksichtigen sind. Dies kann es u.U. erforderlich machen, dass SB bereits im Rahmen der Aktenanlage beigezogen werden müssen, soweit das AVS hier Hilfestellung benötigen sollte. In den AS ist ggf. dafür organisatorisch Vorsorge zu treffen (Kommunikationswege).

Soweit SB Verfahren vulnerabler Personen nicht selbst abschließend bearbeiten, obliegt ihnen eine Beratungsfunktion ggü. Kollegen. Diese erstreckt sich bei Bedarf sowohl auf die Vorbereitung einer Anhörung durch das AVS (organisatorische Fragen - z.B. räumliche Bedingungen, Art des Dolmetschers, Prüfung und ggf. Berücksichtigung von Hinweisen aus der Asylverfahrensberatung - AVB) als auch die Vorbereitung und Durchführung der Anhörung (z.B. auf welche Besonderheiten ist im speziellen Verfahren zu achten, welche Fragen sollten zur Aufklärung des Sachverhalts unbedingt oder nicht gestellt oder in besonderer Art und Weise formuliert werden). Auch die Klärung, ob eine ärztliche Bescheinigung erforderlich ist oder ausnahmsweise ein Gutachten angefordert/beauftragt werden kann (ggf. inkl. Erläuterung zum Verwaltungsweg bzgl. Kostenerstattung), sowie die Würdigung des Sachvortrags können Gegenstand der Beratung sein.

Neben ihrem Einsatz im Asylverfahren fungieren SB für vulnerable Personengruppen auch als Kontaktperson zu Fachberatungsstellen sowie ggf. anderen relevanten Akteuren. Soweit im Rahmen der Verpflichtung der Länder zur Datenübermittlung gem. § 8 Abs. 1b AsylG erkennbarer Abstimmungsbedarf besteht, müssen z.B. im Dialog mit den entsprechenden Stellen auch adäquate Wege für die Übermittlung dort bekannter Vulnerabilitäten gefunden

werden. Ggf. sind Datenschutzbelange zu berücksichtigen (z.B. Löscherfordernis s. [Anhörung 2.2.](#)).

Für die zusätzlich zur reinen Fallbearbeitung wahrzunehmenden Aufgaben ist den SB ausreichend Zeit einzuräumen.

1.2 Sonderbeauftragte für Sicherheit im Asylverfahren

Die Besonderheit bei der Bearbeitung von Verfahren mit sicherheitsrelevanten Aspekten liegt in der möglichen Anwendung von sog. Ausschlussstatbeständen (§ 60 Abs. 8 AufenthG, § 3 Abs. 2 AsylG, § 4 Abs. 2 AsylG und § 72 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; s.a. Kapitel [Sicherheit VS-NfD](#)).

Die „Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren“ bilden die Schnittstelle zu den Fachreferaten Sicherheit, koordinieren die sicherheitsrelevanten Verfahren und sind Ansprechpartner innerhalb ihres Referates für Fragen und Probleme bei Verfahren mit potenziell sicherheitsrelevantem Hintergrund. In diesem Zusammenhang sensibilisieren sie auch andere Entscheider, damit diese bereits während der Anhörung durch entsprechende Nachfragen den sicherheitsrelevanten Sachverhalt umfassend klären können. Sie prüfen in relevanten Fällen den ermittelten Sachverhalt auf sicherheitsrelevante Hintergründe gem. den Kriterien der DA Sicherheit und Anwendbarkeit von Ausschlussstatbeständen und erstellen ggf. Bescheide unter Abstimmung mit dem Sicherheitsreferat. In besonders gelagerten Einzelfällen führen sie auch die Anhörung durch.

2. Auswahl und Ausbildung der Sonderbeauftragten

2.1 Grundvoraussetzungen

SB für vulnerable Personen müssen eine adäquate Ausbildung für die Anhörung und Entscheidung im Asylverfahren vorweisen. Dies beinhaltet grds. die EASO ETC-Core Module (Anhörungstechniken, Beweismwürdigung, Schutzgewährung) oder bei längerer Amtszugehörigkeit die nach früheren Ausbildungsmodellen absolvierten Schulungsmodulare. Zu weiterqualifizierenden gruppenspezifischen Schulungsmaßnahmen können nur Personen angemeldet werden, die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in Anhörungs- und Entscheidungsprozessen verfügen. Sie müssen zudem eine persönliche Eignung und Bereitschaft zur Bearbeitung von Asylfällen der einzelnen Gruppen vulnerabler Personen aufweisen und an einer spezifischen Weiterqualifizierung teilnehmen (s. 2.3.1).

SB für Sicherheit im Asylverfahren benötigen eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Asylverfahren. Wesentliche weitere Voraussetzung ist, dass bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllt sind, um nach anschließender aufgabenspezifischer Weiterqualifizierung ihre Funktion als SB im Asylverfahren ausüben zu können (s. 2.3.2). Die EASO ETC-Core Module stellen für die Betrachtung der Asylverfahren aus Sicherheitsaspekten heraus keine Grundvoraussetzung dar.

Mit der Anmeldung zur Weiterqualifizierung bescheinigt in beiden Fällen die Referatsleitung, dass die persönliche und fachliche Eignung für die jeweilige SB -Funktion geprüft wurde und gegeben ist.

2.2 Personalsteuerung für den flächendeckenden Einsatz von Sonderbeauftragten und Anmeldung zu Qualifizierungsmaßnahmen

Die Referatsleitungen des operativen Bereiches stellen im Einklang mit den organisatorischen Vorgaben der Steuerungsunterstützung bzw. des Sicherheitsreferats den flächendeckenden und ausreichenden Einsatz von SB jederzeit sicher. Hierbei ist die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung in SB-Funktion erforderliche längere Fallbearbeitungszeit – u.a. bedingt durch die Vulnerabilität der Antragsteller - sowie die Zeit für die in Abschnitt 1 skizzierten zusätzlichen Aufgaben der SB zu Grunde zu legen. Pro AS und Gruppe vulnerabler Personen sollte im Idealfall mindestens ein SB plus Vertreter vorgesehen werden. Im Hinblick auf das Antragsaufkommen in den jeweiligen AS, bleibt die Entscheidung hierüber jedoch der Referatsleitung vorbehalten. Für den Bereich Sicherheit regelt das zuständige Fachreferat das Erforderliche. Im Hinblick auf evtl. notwendige Schulungsmaßnahmen ist daher für die Planungen des Qualifizierungszentrums von den Referaten vorausschauend das Ausscheiden bzw. die längerfristige Abwesenheit (z.B. Elternzeit) im Einsatz befindlicher Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Soweit eine Anmeldung zu besonderen Qualifizierungsmaßnahmen für eine Sonderbeauftragtenfunktion erforderlich ist, muss die Referatsleitung auf die Erfüllung der Grundvoraussetzungen achten.

2.3 Qualifizierungsmaßnahmen

2.3.1 Einsatzbereich: vulnerable Personen

Bei Qualifizierungsmaßnahmen für SB für vulnerable Personen ist das Bundesamt an die Leitlinien des Europäischen Asylunterstützungsbüros (European Asylum Support Office - EASO) und die EU-Richtlinien gebunden. Die Ausbildung von SB setzt sich daher aktuell aus den EASO ETC-Core-Module sowie einer jeweils gruppenspezifischen Basis- und Aufbauschulung zusammen.

Die EASO ETC-Core-Module (Anhörungstechniken, Beweiswürdigung, Schutzgewährung) spiegeln die europäischen Leitlinien des Asylverfahrens wider. Im Rahmen der diesbzgl. Ausbildung durch das Qualifizierungszentrum des Bundesamtes (Online- und Präsenz-Phase) wird aber parallel auch das Verständnis für die entsprechenden nationalen Regelungen vermittelt. Um die Funktion eines SB übernehmen zu können, ist es seit Veröffentlichung der Qualifizierungsregelung für künftige SB (17.05.2016) grds. notwendig, alle drei Core-Module erfolgreich abgeschlossen zu haben, bevor eine weitere Qualifizierung und

Spezialisierung in einer auf die einzelnen Personengruppen ausgerichteten Schulung erfolgen kann.

Die Weiterqualifizierung durch die Bundesamts-eigene Basisschulung baut auf den o.a. EASO-Modulen auf und weicht insoweit von früheren Schulungen für SB ab. Die auf die einzelnen Gruppen vulnerabler Personen ausgerichtete spezielle Schulung im Rahmen der Basisschulung vermittelt den Entscheidern notwendige rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um die Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen gruppenspezifischen Besonderheiten fachlich fundiert und einfühlsam durchführen zu können. sSpezielle EASO-Schulungsmodule, die i.d.R. vor der Basisschulung stattfinden – aber, nach Möglichkeit zumindest im zeitlichem Zusammenhang damit absolviert werden, ergänzen die Schulung der SB. Dies sind „Anhörung vulnerabler Personen“ und „Anhörung von Kindern“ (seit 2016/2017), „Gender, geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung“ (seit Herbst 2018) und ein weiteres Modul für die Gruppe der Opfer von Menschenhandel (seit November 2019).

Ergänzend sind thematisch ausgerichtete Aufbauschulungen Teil der Qualifizierung für SB. Sie orientieren sich am jeweiligen Bedarf der verschiedenen Gruppen von SB bzw. der Fortentwicklung rechtlicher Grundlagen.

Unabhängig davon haben alle Mitarbeitenden Zugriff auf die [EASO-Arbeitshilfen](#).

2.3.2 Einsatzbereich: sicherheitsrelevante Verfahren

Unabhängig von der Grundqualifikation erhalten SB für Sicherheit im Asylverfahren eine verfahrensspezifische Weiterbildung. Für die Organisation und Durchführungen der Weiterqualifizierung sind grds. die Fachreferate QZN und Sicherheit zuständig.

2.4 Dokumentation der Qualifizierung, Berücksichtigung früherer Qualifizierungsmaßnahmen

Nach Absolvieren der für die Sonderbeauftragten für vulnerable Personen jeweils geforderten Qualifizierungsmaßnahmen erhalten die Teilnehmer eine Bescheinigung, die die Befähigung zum Einsatz als SB in Asylverfahren für die jeweilige Personengruppe dokumentiert. Die Teilnahmebescheinigung wird als Nachweis der besonderen Qualifizierung zur Personalakte genommen.

Für SB für vulnerable Personen, die bereits vor dem 17.05.2016 ausgebildet wurden, erfolgten die Schulungen zwar ohne EASO Schulungsmodule aber dennoch in adäquater Weise. Bzgl. der Einsatzmöglichkeiten der früher geschulten SB besteht daher kein Unterschied. Insbesondere bedarf es keiner (erneuten) Basisschulung.

Bietet das Bundesamt Aufbauschulungen an, stehen diese sowohl den Teilnehmern der EASO-Core-Module mit anschließender Basisschulung als auch den bereits nach anderen Qualifizierungsmodellen geschulten und im Einsatz befindlichen SB offen.

Die besondere Qualifizierung der Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren wird von den Fachreferaten Sicherheit dokumentiert; der Nachweis wird Bestandteil der Personalakte.

3. Beauftragung der Sonderbeauftragten

Über die Übertragung der Funktion eines SB für vulnerable Personen in einer bestimmten Organisationseinheit bzw. auch die Entbindung von der Funktion entscheidet der jeweilige Referatsleiter. Entsprechende Vordrucke werden vom Personalreferat zur Verfügung gestellt, das auch das Verfahren der Zuleitung regelt. Das Innehaben der SB-Funktion bedingt die aktive Ausübung der Anhörungs- und Entscheidungstätigkeit, da dies Grundvoraussetzung für Gewinnung bzw. Erhalt des erforderlichen Erfahrungs- und Wissensstandes eines SB im Bereich vulnerabler Personen ist.

Bei der Bestellung zum SB für Sicherheit im Asylverfahren ist eine geeignete Person mittels Vordruck ggü. der Personalbetreuung vorzuschlagen. Nach einer einfachen Sicherheitsüberprüfung (§ 8 SÜG) durch den Geheimschutzbeauftragten übernimmt die Personalbetreuung die offizielle Bestellung zum SB für Sicherheit im Asylverfahren und ist, nach Hinweis durch die Referatsleitung, auch für die Entbindung von dieser Funktion mittels Vordruck zuständig (vgl. DA Sicherheit (VS-NfD), I.8). Bestellung und Entbindung sind Bestandteil der Personalakte.

Wird die Funktion wegen eines kurzfristigen Einsatzes in einem anderen Arbeitsbereich desselben Referates nicht ausgeübt (max. 3 Monate), muss keine Aufhebung erfolgen. Nimmt ein SB vorübergehend oder zusätzlich diese Funktion in einer anderen Organisationseinheit wahr, ist er zum Nachweis seiner Zuständigkeit für diese Organisationseinheit vom jeweiligen Leiter für den relevanten Zeitraum gesondert zu bestellen.

Aus organisatorischen Gründen erlischt bei einem Referatswechsel die SB-Funktion automatisch und muss deshalb bei erforderlicher Ausübung im neuen Referat von der dann zuständigen Leitung neu übertragen werden.

Gleichwohl bleibt die einmal erworbene Qualifikation auch für den Einsatz in anderen Aufgabengebieten u.U. von großer Bedeutung, wenn es um entsprechende Fragestellungen geht – z.B. im Bereich Teamleitung oder Qualitätssicherung.

Die Steuerungsunterstützung fordert zu bestimmten Terminen oder anlassbezogen eine Übersicht aus den Referaten zu den SB an und leitet diese dem Referat Personalgrundsatz zum Abgleich mit EPOS zu.

4. Asylverfahren vulnerabler Personen

4.1 Zuständigkeit, Anhörung, Bescheid, Zusatzinformationen in MARiS

Die Zuständigkeit eines SB ist teils in eigenen Kapiteln der DA geregelt (s. Unbegleitete Minderjährige, Menschenhandel, Sicherheit) und im Übrigen in den folgenden spezifischen Abschnitten dargestellt.

Ob und inwieweit SB auch im Rahmen von Widerrufsverfahren eingebunden werden sollten, ist vor Ort zu entscheiden, damit der jeweiligen Fallgestaltung Rechnung getragen werden kann (angemessene Berücksichtigung der Vulnerabilität).

Soweit ein SB die Anhörung in einem Fall selbst durchführt, von einem anderen Anhörer/Entscheider zu Rate gezogen oder anderweitig am Verfahren beteiligt wird, muss dies aus dem Anhörungsprotokoll erkennbar sein und im Bescheid (Tatbestand/Sachverhalt) zum Ausdruck kommen (s.a. Bescheide). In jedem Fall ist jedoch in einem Aktenvermerk festzuhalten, welcher Art die Beteiligung war (z.B. ob etwa eine Einschätzung des SB z.B. zur Glaubhaftigkeit des Vortrags erfolgte). Die Einbeziehung eines SB ist zusätzlich in der Kurzübersicht anzukreuzen und ggf. zu erläutern.

Da es insbesondere bei der [Anhörung vulnerabler Personen](#) gilt, auf deren Vulnerabilität Rücksicht zu nehmen, müssen SB die allgemeinen Regelungen für die Durchführung der Anhörung und die ggf. erforderliche Berücksichtigung besonderer Belange stets beachten. Insbesondere ist in Fällen vulnerabler Personen auf die Dokumentation besonderer Vorkommnisse und getroffener Maßnahmen zu achten.

Soweit für die einzelnen Personengruppen [Akten- oder Personenzusatzinformationen](#) vorgesehen sind, hat der zuständige SB oder jeder andere Bearbeiter deren korrekte Erfassung sowie auch notwendige spätere Korrektur sicherzustellen (z.B. irrtümliche Erfassung nachgeborener Kinder als UM).

4.2 Beteiligung eines Sonderbeauftragten für vulnerable Personen

Liegen Anhaltspunkte für eine Vulnerabilität vor, für die das Bundesamt fallgruppenspezifische SB ausgebildet hat, oder wird eine Vulnerabilität erkennbar oder vorgetragen, muss unabhängig von der (vorläufigen) Einschätzung des Anhörers zum Fall grds. die Beteiligung eines SB zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Ob und inwieweit die Beteiligung über eine kurze Fallbesprechung oder Hinweise zum weiteren Vorgehen hinausgeht, beurteilt je nach Fallgestaltung der SB. Dabei sind auch Hinweise aus der Asylverfahrensberatung (AVB) auf deren Relevanz für die Anhörungssituation oder auch Entscheidung zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall durch die bestehende Vulnerabilität nur eine besondere Vorgehensweise in der Bearbeitung oder u.U. die Übernahme der Fallbearbeitung durch einen SB angeraten ist.

Beim Vorliegen bestimmter Verfolgungsgründe oder besonderer Umstände, kann es sinnvoll sein, die Anhörung unter Hinzuziehen eines SB vorzubereiten oder auszuwerten bzw. diesen bei der Entscheidung zu Rate zu ziehen. Vorzugsweise soll diesbzgl. Kontakt mit einem entsprechenden SB der eigenen Organisationseinheit aufgenommen werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann zur referats- bzw. abteilungsübergreifenden Kontaktaufnahme ggf. die Referatsleitung Hilfestellung geben (Gruppenleitung zur Verfügung gestellte Übersicht aktiver SB und benannter Ansprechpersonen).

4.3 Besonderheiten zu den einzelnen Gruppen

Hinweis: EASO bietet mit seinen Arbeitshilfen übergreifende aber auch gruppenspezifische Informationen, die für SB zum Nachlesen oder für andere Anhörer/Entscheider zur allgemeinen Information nützlich sind. Dabei ist zu beachten, dass EASO-Produkte für die Mitgliedstaaten keine verbindlichen Handlungsanweisungen darstellen. Soweit national – gesetzlich oder im Wege der Dienstanweisungen - Regelungen bestehen, gelten ausschließlich diese!

4.3.1 Unbegleitete Minderjährige

Bei unbegleiteten Minderjährigen erfolgt die Bearbeitung (Anhörung und Bescheid) stets durch einen Sonderbeauftragte SB. (s. DA „Unbegleitete Minderjährige“).

4.3.2 Geschlechtsspezifisch Verfolgte / Folteropfer und Traumatisierte

Werden Umstände bekannt, nach denen es im Einzelfall angezeigt erscheint, asylantragstellende Personen wegen der Besonderheit ihres Verfolgungs- oder Fluchtschicksals, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität von einer Person eines bestimmten Geschlechts anhören zu lassen, soll bereits bei der Planung der Anhörung hierauf soweit möglich Rücksicht genommen werden. Insoweit soll auch explizit geäußerten Wünschen hierzu möglichst gefolgt werden, sofern diese ihren Grund tatsächlich im Verfolgungsschicksal haben. Gleiches gilt für den Dolmetschereinsatz.

Wird aus dem Sachvortrag oder während der Anhörung ersichtlich, dass die Person zu einem dieser Personenkreise gehört, muss der Anhörer einen entsprechenden SB hinzuziehen (s. 4.2). Beide besprechen die weitere Vorgehensweise und beziehen soweit geboten die betroffene Person in die Entscheidung mit ein, wenn z.B. eine Neutermineinberufung erwogen wird (unmittelbare Übernahme der Anhörung durch SB nicht möglich) oder dem nachvollziehbar gerechtfertigten Wunsch nach Beteiligung von Personen eines bestimmten Geschlechts Rechnung getragen werden soll. Das weitere Vorgehen ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Besondere Ausführungen zu geschlechtsspezifischer Verfolgung s.a. Kapitel „Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG“ und zu Folteropfern bzw. Traumatisierten im [Kapitel „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Abschnitt 1.3 “§ 60 Abs.7 AufenthG“](#).

4.3.3 Opfer von Menschenhandel

Die Bearbeitung der Asylanträge dieser Personengruppe ist ausführlich in Kapitel „Menschenhandel“ beschrieben.

5. Berichtspflicht

In Fällen von besonderer Bedeutung (z.B. Hinweis auf öffentlichkeitswirksame Verfahren) ist unabhängig von der ggf. erforderlichen Beteiligung anderer Stellen grds. auch der Referatsleitung zu berichten.

Dienstanweisung Asylverfahren

Staatsangehörigkeit

1. Allgemeines

Sowohl im Rahmen der Anhörung als auch bei der Bescheidfertigung ist auf die zutreffende Verwendung der HKL-Schlüssel zu achten (s. [DA-AVS/HKL-Schlüssel](#)). Bei der Aktenanlage könnte u.U. die Klärung der zutreffenden Staatsangehörigkeit nicht abschließend möglich gewesen sein. S. hierzu auch die Ausführungen im Kapitel „[HKL-Schlüssel](#)“.

Ausführungen zur Feststellung der Staatsangehörigkeit s.a. [Identitätsfeststellung](#).

2. Mehrere Staatsangehörigkeiten

2.1 Asyl und internationaler Schutz

Bei der Prüfung des Asylrechts und des internationalen Schutzes kommt es darauf an, ob dem Antragsteller in seinem Herkunftsland Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht. Herkunftsland ist dabei das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt bzw. bei Staatenlosen das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts.

Besitzt ein Antragsteller mehr als eine Staatsangehörigkeit, kommt eine positive Entscheidung nur in Betracht, wenn für alle diese Staaten die Voraussetzungen vorliegen. Droht nur in einem Staat Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden, kann keine Schutzgewährung erfolgen.

Die Subsidiarität des internationalen Schutzes ergibt sich unter Anderem aus Art. 4 Abs. 3 e) der Qualifikationsrichtlinie, nach dem bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz die Frage zu berücksichtigen ist, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte. Dies gilt also in jedem Fall, wenn er bereits die Staatsangehörigkeit eines anderen Staats besitzt.

Bei Staatenlosen gilt das genannte Subsidiaritätsprinzip ebenfalls. Hier ist zu prüfen, ob möglicherweise mehrere Staaten als vorheriges Land des gewöhnlichen Aufenthalts anzusehen sind und vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines dieser Staaten in Anspruch nimmt.

2.2 Abschiebungsverbote

Nach § 31 Abs. 3 AsylG hat das Bundesamt festzustellen, ob Abschiebungsverbote vorliegen. Diese Prüfung bezieht sich auf den Zielstaat der Abschiebung, bei dem es sich in der Regel um den Herkunftsstaat handelt. Hat ein Antragsteller mehrere Staatsangehörigkeiten, kommen diese Staaten grundsätzlich als Zielstaaten in Betracht. Die Prüfung der Abschiebungsverbote erfolgt daher für alle diese Staaten. Liegen für keinen dieser Staaten Abschiebungsverbote vor, ergeht grundsätzlich eine Abschiebungsandrohung für alle Staaten, deren Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt.

Liegen für einen der Staaten Abschiebungsverbote vor, sind diese im Bescheid festzustellen. Die Abschiebungsandrohung ergeht in den oder die anderen Staaten, deren Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt. Im Ergebnis besteht nach § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Bei Abschiebungsverböten gilt das Subsidiaritätsprinzip aus der GFK und Art. 4 Abs. 3 e) der Qualifikationsrichtlinie nicht.

Dienstanweisung Asylverfahren

Subsidiärer Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG)

1. Zuständigkeit

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 wurde die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie vom 13.12.2011 umgesetzt. Mit diesem Gesetz wurde der Begriff des Asylantrags erweitert. Nach § 13 AsylG umfasst der Asylantrag jetzt das Asylrecht und den internationalen Schutz, also den Flüchtlingsschutz und den subsidiären Schutz. Die Beantragung des internationalen subsidiären Schutzes ist nur noch im Rahmen eines Asylantrags möglich, nicht mehr durch einen isolierten Antrag bei der Ausländerbehörde. Mit der Regelung zum subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG ist Art. 15 QualfRL in nationales Recht umgesetzt.

Der Asylantrag kann auf den internationalen Schutz beschränkt werden. Der Antragsteller ist über die Folgen einer Beschränkung zu belehren (ein entsprechender Hinweis wurde in die Belehrung für Erstantragsteller aufgenommen). Eine Beschränkung auf den subsidiären Schutz ist nicht möglich.

2. Gemeinsame Voraussetzungen für subsidiären Schutz

Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG ist zu gewähren, wenn im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Mit der Aufnahme des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG ist keine Änderung der materiellen Voraussetzungen gegenüber den bisherigen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG erfolgt.

Im Gegensatz zur (politischen) Verfolgung, die zur Schutzgewährung nach Art. 16a Abs. 1 GG bzw. § 3 Abs. 1 AsylG führt, setzt der subsidiäre Schutz **nicht** voraus, dass eine Verfolgungsmaßnahme zielgerichtet in Anknüpfung an sog. asylrelevante Merkmale droht. Insofern kann subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG auch zugunsten von Straftätern etwa wegen unmenschlicher Haftbedingungen oder drohender Todesstrafe festzustellen sein (s. aber Ziffer 3.4 – Ausschlussgründe).

Nach § 4 Abs. 3 AsylG gelten die Vorgaben für den Flüchtlingsschutz in §§ 3c bis 3e AsylG für den subsidiären Schutz entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung, beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung, treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an Stelle der Flüchtlingseigenschaft ist der subsidiäre Schutz zu lesen.

Die im Folgenden unter Ziffer 2.1 bis 2.4 genannten Kriterien werden vorab erläutert, da diese von einzelnormübergreifender Bedeutung sind. Die in den Tatbeständen der einzelnen Abschiebungsverbote hinzutretenden Besonderheiten werden jeweils dort, unter Ziff. 3, erläutert.

2.1 „Nichtstaatlichkeit“ der Gefährdung

Die Regelungen des § 4 Abs. 1 AsylG schützen nicht nur vor Eingriffen, die vom Staat oder einer quasi-staatlichen Organisation ausgehen oder diesen zurechenbar sind, sondern auch vor Eingriffshandlungen nichtstaatlicher Akteure.

Ausnahmsweise muss der Staat bei § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG aufgrund der Definition der Todesstrafe Verursacher sein (siehe Ziff. 3.1)

2.2 Schutzakteure (§ 3d AsylG) – Interner Schutz (§ 3e AsylG)

Ebenso wie beim Flüchtlingsschutz ist auch bei einem drohenden ernsthaften Schaden zu prüfen, ob die in § 3d AsylG genannten Akteure Schutz bieten können oder interner Schutz nach § 3e AsylG anzunehmen ist.

2.2.1 Schutzakteure

Akteure, die Schutz bieten können, sind neben dem Staat auch Parteien und Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, sofern sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen. Für die Frage, ob Parteien oder Organisationen einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, ist kein quantitativer Maßstab anzulegen. Es kommt nicht darauf an, dass der flächenmäßig überwiegende Teil des Staatsgebietes kontrolliert wird; vielmehr genügt es, wenn über ein größeres Gebiet oder eine Region die effektive Gebietskontrolle ausgeübt wird.

Schutz im Sinne von § 3d AsylG ist generell dann anzunehmen, wenn die genannten Akteure in geeigneter Weise gegen die Verfolgung vorgehen, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften und Verfahren zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Eingriffshandlungen. Erforderlich ist außerdem, dass der Betreffende die Möglichkeit hat, auf

diese Schutzmöglichkeit zurückzugreifen. Eine absolute Schutzgarantie vor jedweden Gefahren ist nicht Voraussetzung; die Schutzakteure müssen lediglich grundsätzlich fähig und auch willens sein, den notwendigen Schutz zu gewähren.

2.2.2 Interner Schutz

Der interne Schutz nach § 3e AsylG muss dem Antragsteller zumutbar sein. Dies setzt voraus, dass er das Gebiet des Herkunftslandes, in dem kein ernsthafter Schaden droht, sicher und legal erreichen kann, dort aufgenommen wird und von ihm vernünftigerweise zu erwarten sein, dass er sich dort niederlässt. Am Zufluchtsort muss der Antragsteller eine ausreichende Lebensgrundlage finden, d. h. es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein. Fehlt es an einer Existenzgrundlage, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind.

Für die Frage, ob der Antragsteller vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es danach auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers an. Die Voraussetzungen für den internen Schutz müssen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag vorliegen. Dies gilt auch für die Frage der Erreichbarkeit des Zufluchtsortes. Eine interne Schutzmöglichkeit liegt daher auch dann vor, wenn sie zwar im Zeitpunkt der Ausreise noch nicht bestanden hat oder nicht erreichbar war, diese Voraussetzungen aber im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sind.

Der interne Schutz setzt voraus, dass der Antragsteller im sicheren Gebiet aufgenommen wird. Das Tatbestandsmerkmal der „Aufnahme“ setzt voraus, dass der Antragsteller tatsächlich Zugang zum Schutzgebiet hat und sich dort dauerhaft aufhalten kann. In den HKL-Leitsätzen werden Ausführungen gemacht, unter welchen Voraussetzungen interner Schutz angenommen werden kann.

2.3 Begriff der „stichhaltigen Gründe“

Der Begriff der stichhaltigen Gründe für die Annahme in § 4 Abs. 1 AsylG, dass ein ernsthafter Schaden droht, ist kein anderer als der in der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegte Gefahrenbegriff. Das ergibt sich aus dem Tatbestandsmerkmal "... tatsächlich Gefahr laufe ..." in Art. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95/EU. Der darin enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab ("real risk") das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 27. 04 2010, 10 C 5.09). Erforderlich ist eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation.

Die **beachtliche Wahrscheinlichkeit** einer Verfolgung bzw. eines ernsthaften Schadens ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zu überprüfenden Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung oder ernsthaften Schaden sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat zumutbar erscheint. Ist der befürchtete Eingriff besonders schwer, kann auch bei einer geringeren mathematischen Wahrscheinlichkeit eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar anzusehen sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991, BVerwG 9 C 118.90, BVerwGE 89, 162).

Bewertung eines bereits erlittenen Schadens: Die Regelung zur Vorverfolgung (Art. 4 Abs. 4 QualfRL) ist zu berücksichtigen, auch wenn im nationalen Recht eine ausdrückliche Umsetzungsnorm fehlt. Gemäß BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 (Az.: 10 C 5.09) bleibt der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab (beachtliche Wahrscheinlichkeit) unverändert. Art. 4 Abs. 4 QualfRL privilegiert den Vorverfolgten bzw. Geschädigten im Vergleich zur früheren Rechtspraxis (die beim Asylrecht noch Anwendung findet) auf andere Weise: durch die Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wiederholen wird. Die Vermutung kann jedoch durch stichhaltige Gründe widerlegt werden. Diese müssen geeignet sein, die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Vorverfolgung bzw. den erneuten Eintritt eines solchen Schadens zu entkräften.

Voraussetzung für das Eingreifen der Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QualfRL ist jedoch, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.2010, Az.: 10 C 11.09 und OVG NRW, Beschluss vom 29.10.2010, Az.: 9 A 3642/06.A).

Siehe DA-Asyl [„Ärztliche Bescheinigungen“](#).

2.4 Darlegungslast

Sofern sich der Ausländer in einem sog. **Beweisnotstand** befindet, sind bei der Aufklärung des Sachverhaltes, der subsidiären Schutz begründet, im Regelfall die zum Asylverfahren entwickelten Grundsätze heranzuziehen. Danach kann vom Ausländer – soweit er sich auf Umstände in seinem Herkunftsstaat beruft – kein voller Beweis verlangt werden, sondern es genügt die Glaubhaftmachung mittels substantiiertem, vollständigem und widerspruchsfreiem Sachvortrag.

Beruft sich der Ausländer jedoch auf Umstände, die nach Verlassen seines Herkunftsstaates eingetreten sind oder im Bundesgebiet noch fort dauern, können von ihm grds. entsprechende Nachweise verlangt werden.

3. Die einzelnen Regelungen des § 4 Abs. 1 AsylG

3.1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG – Umsetzung des Art. 15 lit. a QualfRL

Droht in einem Herkunftsstaat die Todesstrafe, ist dies in den HKL-Leitsätzen vermerkt.

Zur Frage, welche Staaten die Todesstrafe verhängen, allgemein siehe:

[„Die Staaten der Welt mit und ohne Todesstrafe im Überblick“](#)

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn dem Antragsteller im Zielstaat die konkrete Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung einer Todesstrafe droht.

Da die Todesstrafe begrifflich grundsätzlich nur durch ein staatliches Gericht verhängt und durch staatliche Stellen auf Grundlage eines entsprechenden Urteils vollstreckt werden darf¹⁰⁵, kommt hier eine Bedrohung durch nichtstaatliche Stellen in der Regel nicht in Betracht.

Extralegale Tötungen und die Verhängung einer Todesstrafe im Rahmen einer nicht anerkannten „Rechtsprechung“ unterfallen dem Schutzbereich des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Es bedarf regelmäßig der substantiierten Darlegung der gegen den Ausländer konkret bestehenden Verdachtsmomente und Beweismittel. Sind die Angaben des Ausländers glaubhaft, sollten diese – sofern es sich um nichtpolitische Straftaten handelt – in der Regel über das BKA oder ein Auskunftersuchen an das Auswärtige Amt – nochmals überprüft werden. Werden nach dem Ergebnis der Anfrage die glaubhaften Angaben nicht widerlegt, so ist die Richtigkeit dieser Angaben zu unterstellen.

¹⁰⁵ **Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der EMRK:**

Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

Art. 6 Abs. 2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte:

In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

3.2 § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG – Umsetzung des Art. 15 lit. b QualfRL

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn für den Antragsteller im Herkunftsstaat die konkrete Gefahr besteht,

- der Folter oder
- jeder anderen unmenschlichen Behandlung oder Bestrafung oder
- erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung

unterworfen zu werden.

Gezielte Handlung eines Schadensverursachers

Eine den subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG begründende Gefahr muss zielgerichtet von einem Akteur i.S.d. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3c AsylG ausgehen. Hierfür bedarf es einer direkten oder indirekten zielgerichtet ("vorsätzlich") ausgeführten Aktion (Handlung oder Unterlassung) eines Akteurs (BVerwG, Urt. v. 20.05.20 – 1 C 11.19, Rz. 11 f.; vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.02.19 – 1 B 2.19, Rz. 13; vgl. EuGH, Urt. v. 24.04.18 – C-353/16, Rz. 51). Die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK, wonach schlechte humanitäre Bedingungen in sehr außergewöhnlichen Fällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung angesehen werden kann, ist nicht beim subsidiären Schutz sondern beim Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu berücksichtigen.

3.2.1. Abgrenzung zum Asyl- und Flüchtlingsschutz:

Drohende schwere Menschenrechtsverletzungen aus den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründen (Rasse, Religion u. s. w.) sind zunächst bei der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung zu prüfen. Ergibt diese Prüfung, dass eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG vorliegt, jedoch keine Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund (§ 3b AsylG) besteht, sind grundsätzlich auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gegeben. Zu beachten ist, dass auch der Begriff der „Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung“ immer einen besonderen Schweregrad und ein Element der Verletzung der Menschenwürde umfasst.

3.2.2 Verhältnis zur EMRK, insbesondere Art. 3 EMRK und der Rechtsprechung des EGMR:

Art. 3 EMRK

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Nach dem Willen der Europäischen Kommission wurden die Maßstäbe des Art. 3 EMRK mit der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR für Art. 15 b QualfRL übernommen. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Umsetzungsnorm des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG entsprechen nahezu wörtlich denen des Art. 3 EMRK.

Bei der Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG muss eine inhaltliche Orientierung an der EMRK und Übernahme der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR erfolgen.¹⁰⁶

Art. 3 EMRK hat **absoluten Charakter (Art. 15 Abs. 2 EMRK)** und normiert eine staatliche Pflicht zum Schutz vor Gefährdungen Einzelner durch eine Abschiebung, verbietet also aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat eine unmenschliche Behandlung droht (= Refoulement-Verbot).

Artikel 3 EMRK ist die einzige Bestimmung der EMRK, die keinerlei Einschränkungen, Vorbehalten oder Ausnahmeregelungen unterliegt.

Nicht jede Misshandlung ist ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK. Um in den Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK zu fallen, muss die Misshandlung einen **Mindestgrad der Schwere** erreichen.

Die Gefahr der **Kettenabschiebung** durch einen Drittstaat in einen Verfolgerstaat (Herkunftsstaat), in welchem dem Ausländer politische Verfolgung bzw. eine menschenrechtswidrige Behandlung droht, stellt selbst eine schwere Menschenrechtsverletzung dar. Da der subsidiäre Schutz hinsichtlich des Herkunftsstaates geprüft wird, stellt sich die Frage einer drohenden Kettenabschiebung nur bei § 60 Abs. 5 AufenthG, wenn eine Abschiebung in einen Drittstaat in Betracht kommt.

3.2.3 Folter

Die **Unterscheidung zwischen Folter und den anderen Formen der Misshandlung** gemäß Artikel 3 EMRK erfolgt nach dem Zweck der Gewaltanwendung und nach der Intensität und Grausamkeit der Gewaltanwendung. Misshandlungen, die mangels Zweckgerichtetheit und/oder Schutz erfordernder Intensität keine Folter darstellen, sind daher auch als mögliche unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zu prüfen.

¹⁰⁶ Das BVerfG hat mit Beschluss vom 14.10.2004 (BVerfGE 111, 307 ff.) allerdings eine unmittelbare Bindung deutscher Gerichte an die Rechtsprechung des EGMR verneint. Es fordert jedoch die Berücksichtigung tragender Aspekte der Rechtsprechung des EGMR und eine besondere Begründung von abweichenden Entscheidungen. Zur Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) gehöre die Berücksichtigung der Gewährleistungen der EMRK und des EGMR im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung. [...] Bei der Berücksichtigung von Entscheidungen des EGMR haben die staatlichen Organe die Auswirkungen auf die nationale Rechtsordnung in ihre Rechtsanwendung einzubeziehen.

In der Praxis kommt der Abstufung zwischen den einzelnen Alternativen

- „Folter“,
- „unmenschliche Behandlung oder Bestrafung“ und
- „erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“

allerdings nur eine untergeordnete Bedeutung zu, da jede Alternative den Tatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfüllen kann.

Daher ist vorrangig zu bewerten, ob die drohende Misshandlung die unterste Schwelle innerhalb des Schutzbereichs, also die einer erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung verwirklicht. Wird im Einzelfall festgestellt, dass eine erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht, kann offen bleiben, ob diese Gefahr auch unter den Begriff der Folter fällt, wenn die entsprechende Bewertung nach den folgenden Kriterien nicht eindeutig ist.

Zur Auslegung des Begriffs der Folter sind

- die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 09. Dezember 1975,
- Art. 1 der UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 26.06.1987 sowie
- die Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK heranzuziehen.

Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 09. Dezember 1975: Folter stellt eine verschärfte und vorbedachte Form einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dar (zitiert nach EGMR, Irland gegen Vereinigtes Königreich, 18.01.1978).

Art. 1 UN-Konvention: (1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Folter" jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

(2) Dieser Artikel lässt alle internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die weitergehende Bestimmungen enthalten.

Folter ist hier definiert als Gewalt, die zu dem Zweck angewandt wird,

- ein Geständnis zu erlangen,
- jemanden zu bestrafen oder
- um jemanden einzuschüchtern

(vgl. EGMR [Große Kammer], *Salman gegen Türkei*, 27. Juni 2000).

Die Misshandlung muss einen Mindestgrad der Schwere erreichen.

Die Beurteilung des Mindestgrads der Schwere hängt von allen Umständen des Einzelfalles ab, u. a.:

- der Dauer,
- unterlegener Position einer festgenommenen Person
- den körperlichen oder psychischen Folgen,
- von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers,
- von der Art und Weise und der Methode der Durchführung.

Die Frage nach der Schwere einer konkreten Misshandlung ist in zweierlei Hinsicht relevant:

- um festzustellen, ob überhaupt Art. 3 EMRK verletzt wurde und
- um die Misshandlung gemäß der Abstufungen des Art. 3 EMRK zu qualifizieren.

Beispiele:

- „Palästinensisches Hängen“ – der Inhaftierte wurde nackt an seinen auf dem Rücken gebundenen Armen aufgehängt, was zu Lähmungen führte (EGMR, *Aksoy gegen Türkei*, 18. Dezember 1996)
- Vergewaltigung einer Inhaftierten durch einen Polizeibeamten (EGMR, *Aydin gegen Türkei*, 25. September 1997)
- Das vorsätzliche Zufügen von Schmerzen und Qualen beim Beschwerdeführer, die Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt, die besonders schwer und grausam und geeignet ist, „schwere“ Schmerzen und Leiden zuzufügen (Intensive Schläge, an den Haaren in einen Flur gezogen, zum Laufen gezwungen und Bein gestellt, vor einer jungen Frau niederknien lassen, Aufforderung, auf das Opfer urinieren, mit Lötlampe und einer Spritze bedroht) u. a. zu dem Zweck, ein Geständnis einer Straftat zu erpressen, derer er verdächtigt wurde, verübt von Polizeibeamten in Ausübung ihres Amtes; Erweiterung des Folterbegriffs auf psychische Misshandlungen (EGMR, *Selmouni gegen Frankreich*, 28. Juli 1999).

3.2.4 Unmenschliche Behandlung

Unmenschliche Behandlung deckt jede vorsätzlich angewandte Gewalt ab, die zu schweren psychischen und körperlichen Qualen führt. Zweck der unmenschlichen Behandlung ist es, Leid zu verursachen.

Beispiele:

- Yankov gegen Bulgarien

In seinem Urteil im Fall *Yankov gegen Bulgarien*, 11.12.2003, beschreibt der EGMR unmenschliche Behandlung als eine Maßnahme, die „entweder tatsächliche körperliche Verletzungen zufügt oder intensive psychische und körperliche Qualen hervorruft“.

- Irland gegen GB

Im Fall *Irland gegen Großbritannien*, 18. Januar 1978, stuft der EGMR die den Inhaftierten zugefügten Misshandlungen als unmenschliche Behandlung ein, lehnte jedoch ihre Qualifizierung als Folter ab. Bei diesem Fall verursachte der gemeinsame Einsatz der sogenannten „fünf Techniken“ zwar keine tatsächlichen körperlichen Verletzungen, aber zumindest intensive körperliche und psychische Qualen bei den diesen Techniken unterzogenen Personen und führten zu akuten psychischen Störungen während des Verhörs.

Bei den „fünf Vernehmungstechniken“ handelte es sich um

1. An der Wand stehen: Die Inhaftierten werden für Stunden gezwungen, in einer „Stresssituation“ an einer Wand zu stehen, was Betroffene wie folgt beschreiben; „in X-Stellung an der Wand stehen, mit gespreizten und nach hinten gezogenen Beinen und den Händen hoch über dem Kopf an der Wand, was einen zwingt, auf den Zehen zu stehen und das ganze Körpergewicht mit den Fingern zu halten.“;
2. Kapuze: Den Gefangenen wird eine schwarze oder dunkelblaue Kapuze übergestülpt; diese wird, außer bei den Verhören, aufgelassen;
3. Aussetzung von Lärm: Beim Warten auf ihre Verhöre werden die Gefangenen in einem Raum festgehalten, in dem kontinuierlich ein lautes zischendes Geräusch zu hören ist;
4. Schlafentzug während des Wartens auf das Verhör;
5. Nahrungs- und Wasserentzug: Den Gefangenen wird während ihrer Gefangenschaft vor den Verhören Nahrung und Wasser entzogen.

- Gewaltsames Einführen eines Schlauches in die Nase eines Verdächtigen und Zuführung von Brechmitteln, um das Erbrechen eines mit Kokain gefüllten Kondoms zu erzwingen (EGMR, *Jalloh gegen Deutschland*, 11. Juli 2006)
- Die Zerstörung von Häusern und eines Großteils des Eigentums durch Sicherheitskräfte, Zerstörung der Lebensgrundlage der Opfer und gewaltsame Vertreibung aus ihren Dörfern (EGMR, *Selçuk und Asker gegen Türkei*, 24. April 1998)

3.2.5 Erniedrigende Behandlung

Erniedrigende Behandlung oder Bestrafung ist die Verursachung von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit, geeignet zu erniedrigen oder entwürdigen sowie tatsächlichen oder vermuteten psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen. Der Zweck der erniedrigenden Behandlung liegt in der Demütigung des Opfers.

Der erforderliche besondere Schweregrad der Handlung ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls und erfordert daher eine wertende Betrachtung.

Beispiele:

- In dem bereits unter Ziff. 3.1.1.2 genannten Urteil im Fall *Yankov gegen Bulgarien* stufte der EGMR eine Behandlung als erniedrigende Behandlung ein, wenn diese „die Menschenwürde des Opfers herabsetzt oder im Opfer Gefühle der Angst, der Qual oder der Minderwertigkeit auslöst und es demütigen und herabsetzen kann.“
- Körperliche Züchtigung – Drei Schläge mit einer Birkenrute auf das entblößte Gesäß, auf der Polizeistation, im Beisein weiterer Personen u. a. des Vaters des Beschwerdeführers und drei Wochen nach der die Strafe auslösenden Tat stellten eine erniedrigende Bestrafung dar (EGMR, *Tyrer gegen Vereinigtes Königreich*, 18. Januar 1978).
- Keine erniedrigende Bestrafung - Als Disziplinarmaßnahme an einer privaten Schule drei Schläge mit einem gummibesohlenen Turnschuh auf das mit einer Hose bedeckte Gesäß im Dienstzimmer des Direktors, keine anderen Personen anwesend, drei Tage nach der Verfehlung, aber Sondervotum wegen offizieller und formalisierter Art der Bestrafung, drei Tage nach der Tat und unter Missachtung, dass körperliche Züchtigung anderweitig für gesetzeswidrig erklärt wurde (EGMR, *Costello-Roberts gegen Vereinigtes Königreich*, 25.03.1993).
- Anhaltung einer schwerstbehinderten Person (Fehlbildungen aller vier Extremitäten) in großer Kälte und unter der Gefahr, durch ein zu hartes oder unerreichbares Bett Wundstellen zu bekommen, ohne die Möglichkeit ohne größte Schwierigkeiten zur Toilette zu gehen oder sich zu säubern (EGMR, *Price gegen Großbritannien*, 10. Juli 2001)

- Unnötige Leibesvisitation (mit Ausziehen der Kleidung) des gefesselten Beschwerdeführers, dem die Augen verbunden waren (EGMR, *Wieser gegen Österreich*, 22. Februar 2007)
- Wöchentliche Leibesvisitationen (mit Ausziehen der Kleidung) in einem Gefängnis ohne konkrete Sicherheitsgründe (EGMR, *Lorsé u. a. gegen Niederlande*, 4. Februar 2003)

3.2.6 Unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung

Zu den Begriffen „unmenschlich“ und „erniedrigend“ s.o.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sieht eine Schutzgewährung auch dann vor, wenn die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Rahmen einer Bestrafung erfolgt. Die Art der Bestrafung muss dabei über das in rechtmäßigen Bestrafungsmethoden enthaltene unausweichliche Leidens- oder Erniedrigungselement hinausgehen (ein Element der nach EGMR zu beachtenden konkreten Umstände des Einzelfalls - s.o.).

Beispiele:

- Anwendung physischer Gewalt gegenüber einem festgenommenen Beschuldigten - Die Notwendigkeit einer Untersuchung und Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der Kriminalität dürfen nicht zu einer Einschränkung des Schutzes der physischen Integrität einer Person führen. Voraussetzung für die Verletzung des Art. 3 EMRK ist, dass die verursachten Schmerzen einen bestimmten Schweregrad erreichen. Aber: Nach Sondervotum ausschlaggebend ist, dass die Gewalt gegenüber einer inhaftierten Person erfolgt; der Schweregrad der Misshandlung ist relevant für die Feststellung, dass es sich um Folter handelt (EGMR, *Tomasi gegen Frankreich*, 27.08.1992).
- Abweichung vom vorhergehenden Urteil Tomasi gegen Frankreich: Jede körperliche Gewaltanwendung gegen eine ihrer Freiheit beraubte Person beeinträchtigt diese in ihrer Menschenwürde, wenn die Gewaltanwendung nicht im Hinblick auf das eigene Verhalten des Opfers unbedingt notwendig gewesen ist (EGMR, *Ribitsch gegen Österreich*, 04.11.1995).

3.2.7 Besonderheit bei Abschiebung in einen Signatarstaat der EMRK

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 27.04.2010 (InfAuslR 2010, 230 ff.) ausgeführt, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2 AufenthG (= § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) uneingeschränkt auch bei der Abschiebung in einen Signatarstaat der EMRK gilt. Dessen Verpflichtung, die Konventionsrechte zu achten, sei im Rahmen der Gefahrenprognose zu berücksichtigen, die eine Gesamtwürdigung der Umstände gebiete. Der EuGH, dessen Rechtsprechung in Auslieferungs-, Ausweisungs- und Abschiebungsfällen zu übernehmen sei, betone in seinen Entscheidungen zur Verantwortlichkeit eines Vertragsstaates für die mittelbaren Folgen einer Abschiebung immer wieder den absoluten und ausnahmslosen Schutz des Art.

3 EMRK, wenn dem Betroffenen im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Damit erweise es sich als unvereinbar, den Schutzbereich des Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG zu verengen und bei einer Abschiebung in einen Signatarstaat der Konvention erniedrigende Behandlungsmaßnahmen von vornherein auszunehmen, die keine irreparablen oder sonst schweren Folgen hinterlassen. Es kann niemandem zugemutet werden, zunächst eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erdulden, auch wenn es sich nicht um schwere und irreparable Misshandlungen handelt, um dann Rechtsschutz dagegen suchen zu können, etwa beim EGMR. Etwas anderes gilt bei Maßnahmen, die erst durch Zeitablauf oder Wiederholung in den Tatbestand einer erniedrigenden Behandlung und damit in den Schutzbereich des Art. 3 EMRK hineinwachsen. In derartigen Fällen kann der Betroffene auf den Rechtsschutz im Abschiebezielstaat oder durch den EGMR verwiesen werden.

3.3 § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG – Umsetzung des Art. 15 lit. c QualfRL

Darüber, ob angesichts der Situation in einem Herkunftsland vom Vorliegen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts auszugehen ist, geben grundsätzlich die HKL-Leitsätze, länderspezifische Textbausteine oder andere Steuerungsinstrumente Auskunft. Handelt es sich um ein Herkunftsland, für das keine Regelung getroffen wurde, ist in Referat 61B nachzufragen.

Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG kommt in Betracht, wenn

- in einer zu definierenden Region ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt zu bejahen ist (vgl. Ziff. 3.3.1),
- für den Antragsteller als Angehörigen der Zivilbevölkerung (vgl. Ziff. 3.3.2)
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben aufgrund willkürlicher Gewalt besteht (vgl. Ziff. 3.3.3) und
- kein interner Schutz zur Verfügung steht.

3.3.1 Internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt

Ein **internationaler bewaffneter Konflikt** ist ein erklärter Krieg oder jeder andere bewaffnete Konflikt, der zwischen zwei oder mehreren Staaten entsteht, auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.¹⁰⁷

Ein **innerstaatlicher bewaffneter Konflikt** ist anzunehmen, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen.¹⁰⁸ Nach dem EuGH will Art. 15 c QualfRL den Betroffenen nicht nur bei internationalen bewaffneten Konflikten und bewaffneten Konflikten,

¹⁰⁷ vgl. Art. 2 der Genfer Rot-Kreuz-Abkommen vom 12.08.1949

¹⁰⁸ EuGH, Urteil vom 30.01.2014, C-285/12

die keinen internationalen Charakter aufweisen, wie sie im humanitären Völkerrecht definiert sind, subsidiären Schutz gewähren, sondern auch bei innerstaatlichen bewaffneten Konflikten, wenn bei diesen Konflikten willkürliche Gewalt eingesetzt wird. Insoweit brauchen nicht alle Kriterien gegeben zu sein, auf die sich der gemeinsame Art. 3 der vier Genfer Abkommen und Art. 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls II vom 8. Juni 1977, der diesen Artikel weiterentwickelt und ergänzt, beziehen.

Das Aufeinandertreffen der regulären Streitkräfte eines Staates mit einer oder mehreren bewaffneten Gruppen oder das Aufeinandertreffen von zwei oder mehreren bewaffneten Gruppen ist abzugrenzen von inneren Unruhen und Spannungen wie Tumulte mit Gewaltakten Einzelner. Die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts sind für die Frage, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, nicht relevant. Dies ist bei der Prüfung des im betreffenden Gebiet herrschenden Grad an Gewalt zu berücksichtigen.

3.3.2 Angehöriger der Zivilbevölkerung

Der Begriff ist in Abgrenzung zu Kriegsteilnehmern zu definieren und umfasst daher Personen, die sich nicht aktiv mit Waffen an den Feindseligkeiten beteiligt haben.

Nicht als Angehörige der Zivilbevölkerung gelten danach insbesondere:

- Personen mit Kombattantenstatus nach dem humanitären Völkerrecht: d. h. Personen, die unabhängig von der Rechtmäßigkeit eines Konflikts zu Kriegshandlungen berechtigt sind (= Angehörige der regulären Streitkräfte), Polizei und Sicherheitskräfte soweit sie in die Streitkräfte eingegliedert sind und dies deklariert wurde, Angehörige von zivilen Aufstandsgruppen, die anstelle nicht zur Verfügung stehender regulärer Streitkräfte eindringende Truppen bekämpfen und Gebräuche und Gebote des Kriegsrechts einhalten („levée en masse“), und Guerillakämpfer, wenn sie während bewaffneter Auseinandersetzungen zu den Waffen greifen und diese offen tragen.
- Freischärler: d. h. Personen, die an den Feindseligkeiten teilnehmen ohne Kombattantenstatus zu haben, weil sie nicht erkennbar in die Streitkräfte eingegliedert wurden bzw. ihre Waffen nicht offen und für den Gegner sichtbar tragen.
- Partisanen: „Zivilpersonen“, die an Kampfhandlungen teilnehmen, obwohl dies nach Kriegsvölkerrecht für Angehörige der Zivilbevölkerung verboten ist; Ausnahme: Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung sowie „levée en masse“ (Definition s.o.).
- Ausländische Söldner.

3.3.3 Ernsthafte individuelle Bedrohung aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen des Konflikts

Der Antragsteller muss im Rahmen des Konflikts aufgrund willkürlicher Gewalt einer ernsthaften individuellen Bedrohung für Leib oder Leben ausgesetzt sein.

Bei der Prüfung, ob von einer solchen Gefahrenlage auszugehen ist, sind folgende Punkte zu beachten:

Gefahr im Rahmen des Konflikts

Allgemeine Lebensgefahren, die nur Folge des bewaffneten Konflikts sind, wie z. B. eine konfliktbedingt verschlechterte Versorgungslage, sind nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einzubeziehen (vgl. BVerwG, Urteile vom 24.06.2008, 10 C 43.07 u. a.).

Gefahr aufgrund willkürlicher Gewalt

Ausgangspunkt für die Definition der erforderlichen Gefahr ist die Feststellung, dass im Rahmen eines bewaffneten Konflikts typischerweise zunächst einmal allgemeine Bedrohungen im Vordergrund stehen. Das Merkmal „willkürliche Gewalt“ führt jedoch dazu, dass eine Schutzgewährung auch in den Fällen in Betracht kommen kann, in denen sich die Bedrohung auf Personen ungeachtet ihrer individuellen persönlichen Situation erstreckt.

Hierzu zählen Gewaltmuster, die nicht zwischen militärischen und zivilen Zielen unterscheiden, insbesondere:

- Angriffe, die sich gegen militärische und zivile Objekte gleichermaßen richten;
- Einsatz von Waffen und Kriegsmethoden, die die Zivilbevölkerung unverhältnismäßig gefährden;
- zielgerichtete Angriffe auf die Zivilbevölkerung.

Ernsthafte individuelle Bedrohung infolge vorgenannter Gewaltmuster

Eine ernsthafte individuelle Bedrohung liegt vor, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ausnahmsweise ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet des Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein.

Dabei ist nach der Rspr. des EuGH¹⁰⁹ eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere derjenigen, die die Situation des Herkunftslands des Antragstellers kennzeichnen, erforderlich. Dazu gehören alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, wie beispielsweise:

- Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen,
- Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte,
- Dauer des Konflikts,
- geografisches Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt,
- tatsächlicher Zielort des Antragstellers bei Rückkehr in das betreffende Land/Gebiet
- (evtl. absichtliche) Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen.

¹⁰⁹ EuGH, Urteil vom 10.06.2021, C-901/19.

Der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, kann umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende möglicherweise belegen kann, dass er aufgrund von in seiner persönlichen Situation liegenden Umständen spezifisch betroffen ist.¹¹⁰

Eine ernsthafte individuelle Bedrohung ist folglich anzunehmen, wenn

- nahezu alle Bewohner des Konfliktgebiets ernsthaft persönlich betroffen sind, weil sich die mit dem bewaffneten Konflikt verbundenen Gefahren in einem Maß verdichtet haben, dass ein entsprechend hoher Gefährdungsgrad erreicht ist oder
- individuelle gefahrerhöhende Umstände dazu führen, dass sich die Gefahr für den konkreten Antragsteller entsprechend zugespitzt hat.

3.4 Ausschlussgründe (§ 4 Abs. 2 AsylG)

Auf die DA-Asyl ["Ausschlusstatbestände"](#) wird verwiesen.

3.5 Widerruf/Rücknahme der positiven Feststellung zu § 4 Abs. 1 AsylG

Auf die DA-Asyl [„Widerruf/Rücknahme“](#) wird verwiesen.

¹¹⁰ EuGH, Urteil vom 17.02.2009, C-465/07.

Dienstanweisung Asylverfahren

Vorbemerkung:

„IT-Nachfrageorganisation“ = Ref. 21E „IT-Nachfrageorganisation, (Fach-)Auftraggeberschnittstelle, IT-Haushalt“

Telearbeit

1. Grundsätzliches

Telearbeit für Entscheider/-innen ist hauptsächlich vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Aspekte als besonders sensibler Bereich anzusehen. Der Beachtung der Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen, wie sie in Kapitel 2 der Dienstvereinbarung zur Regelung der alternierenden Telearbeit (DV- Zeit) in der Fassung vom 29.07.2010, Stand vom 09.01.2014, der jeweiligen einvernehmlichen Regelung über die Teilnahme an der alternierenden Telearbeit sowie dem Merkblatt zum Datenschutz und Sicherheitsanforderungen bei Telearbeitsplätzen dargestellt sind, kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

In asyl-/ ausländerrechtlichen Fällen dürfen Bescheide im Rahmen von Telearbeit nur dann gefertigt werden, wenn die Anhörung bereits erfolgt ist und es sich um einen telearbeitsgeeigneten Fall handelt. Diese Eignung kann nur in unproblematischen Fällen bejaht werden. Ein unproblematischer Fall liegt nicht vor, wenn ein unter Ziffer 2. genannter Sachverhalt zutrifft.

Die Aktenunterlagen in Papierform sind auf dieser Grundlage zu überprüfen und unmittelbar vor der Mitnahme der Referatsleitung vorzulegen. Ebenso sind die Aktenzeichen der eAkten in MARiS vor der Weiterleitung in den eigenen Telearbeitskorb zu überprüfen und der Referatsleitung mitzuteilen. Diese entscheidet einzelfallbezogen und abschließend über die Eignung zur Telearbeit.

Die Referatsleitung stellt die Dokumentation der Mitnahme der Akten in Papierform sowie deren Rückgabe sicher. Die Referatsleitung gibt vor, welche eAkten in den Telearbeitskorb zur Bearbeitung weitergeleitet werden.

Für die Bearbeitung von Papierakten und eAkten am Telearbeitsplatz gelten die festgelegten Regelungen in dem Merkblatt zum Datenschutz und Sicherheitsanforderungen bei Telearbeitsplätzen, die einzuhalten sind. Das Merkblatt wird den Betroffenen bei Einrichtung des Telearbeitsplatzes von Referat „IT-Nachfrageorganisation“ ausgehändigt.

Die Zugriffsrechte am Telearbeitsplatz sind in MARiS für eAkten bereits unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften beschränkt. Die Entscheider/-innen dürfen sich am Telearbeitsplatz nur mit ihrem Telearbeitsplatz- Account anmelden.

2. Telearbeit ausschließende Tatbestände

2.1 ungeeignete problematische Fälle

Für die Telearbeit ungeeignete problematische Fälle liegen vor, wenn sich nach der Ermittlung der Entscheidungsgrundlage Sachverhalte ergeben, die im Hinblick auf den Asylbewerber in besonderem Maße schützenswert sind.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- Antragstellern aus dem Bekanntwerden ihres Aufenthalts und/oder ihres Asylbegehrens in Deutschland eine Gefährdungserhöhung erwachsen könnte. Dies ist z.B. zu berücksichtigen, wenn der Herkunftsstaat schon allein die Asylantragstellung verfolgt.
- sich in der Akte ärztliche Unterlagen wie Atteste, Gutachten, Befundberichte o.ä. befinden (nicht darunter fallen einfachste ärztliche Schreiben vergleichbar der Qualität von Arbeits- oder Reiseunfähigkeitsbescheinigungen).
- sich in der Akte gegen Antragsteller gerichtete Beschuldigungen auch anonymen Art befinden (unter gleicher Voraussetzung auch sonstige Schreiben oder Zeugenaussagen privater Dritter).
- ein qualifizierter glaubhafter Vortrag über Folter, Traumatisierung, geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen, die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben als besonders sensibel zu beurteilende Begründung des Asylbegehrens anzusehen ist.
- In einem Vorverfahren derselben Angelegenheit mindestens einer der o.g. Ausschlussgründe vorliegt.

Beispiel: in einer Vorakte zu einem Widerrufsverfahren befindet sich ein Krankenhausbericht.

Sollte einer der vorstehenden Ausschlussgründe bei Eheleuten oder Familien auf nur eine Person zutreffen, dürfen Entscheidungen für andere Familienmitglieder ebenfalls nicht in Telearbeit gefertigt werden. Dies gilt auch bei getrennten Vorgängen (z.B. bei Einreise in das Bundesgebiet zu verschiedenen Zeitpunkten).

Beispiel: Ein rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber befindet sich noch in Deutschland. In einer seiner Akten hatte ihm ein im Bundesgebiet wohnender Asylberechtigter aus der gemeinsamen Heimat brieflich und unter Angabe von Personalien und Adresse verschiedene Details bestätigt.

Die Ehefrau des Erstgenannten reist später ein. Sie bringt eigene Asylgründe vor und beruft sich im Übrigen auf das von ihrem Ehemann Vorgebrachte.

Aus ihrer eigenen Erstverfahrensakte sind zwar keine, unter 2.1 bis 2.2 fallende Ausschlussstatbestände ersichtlich. Die Entscheidung über ihr Asylbegehren kann dennoch nicht mittels Telearbeit gefertigt werden. In einer der Akten ihres Ehemannes ist nämlich der besagte Brief enthalten, der unter 2.1 fällt.

2.2 Korrekturlesen am Telearbeitsplatz

Daneben ist grundsätzlich das Korrekturlesen von nicht für die Telearbeit freigegebenen Anhörungen und Bescheiden zulässig, die lediglich das Aktenzeichen, aber noch keine Kopfdaten (Name, Geburtsdatum, Wohnort usw.) der Asylbewerber enthalten. Bei entsprechenden Schreiben muss der bzw. die Entscheider/-in bei Weitergabe des Diktats an die Kanzlei sicherstellen, dass die Schreibkraft die Kopfzeile offenlässt (die Schriftstücke können in diesem Fall nicht in MARiS erstellt werden, da dort die Kopfdaten automatisch gesetzt werden). Das fertig gestellte Schriftstück wird von der Kanzlei an die Telearbeits- und die Amtsadresse gemailt. Der Nachtrag der Kopfdaten erfolgt im Amt von dem/der Entscheider/-in oder der SK-Koordinatorin.

Enthält das Anhörungsprotokoll oder der Bescheid besonders sensible Daten, z.B. Zeugenbenennungen oder Angaben zu Dritten im Heimatstaat, die deren Verfolgung begründen könnten, ist auch das Korrekturlesen dieser Dokumente am Telearbeitsplatz unzulässig. Der/die Entscheider/-in hat dem Schreibdienst vorzugeben, dass solche Dokumente nicht an den Telearbeitsplatz übermittelt werden.

Dienstanweisung Asylverfahren

Tod des/der Antragstellers/Antragstellerin

1. Im laufenden Antragsverfahren

Verstirbt der Antragsteller während des laufenden Antragsverfahrens, ist in MARiS wie folgt zu verfahren (nur Verfahren, in denen noch keine Klage anhängig ist):

- Sofern es sich um eine Mehrpersonenakte handelt, muss zunächst eine Aktenteilung bzgl. der verstorbenen Person durchgeführt werden.
- In die Entscheidungsmaske sind die Sachstände „sonstige Einstellung, sonstige Einstellung, sonstige Einstellung, entfällt, entfällt“ einzutragen. (Auf Laufwerk L im Ordner MARiS-Info Tabelle „Leitfaden Entscheidungsübersicht“ sind in der Lasche „Tod des Ast.“ die Fallkonstellationen zusammengefasst)
- Im „Betreff“-Feld der Akte ist das Versterben des Antragsteller zu vermerken.
- Der Entscheider verfügt an das AVS die weitere Bearbeitung. Das AVS führt daraufhin folgende Schritte durch:
 - o In der Schriftstückliste sind die Dokumente D0794 (Einstellungsmitteilung ABH) und ggf. D0795 (Einstellungsmitteilung RA bei anwaltlicher Vertretung) zu erstellen und dokumentiert zu versenden (Maske Postausgänge oder Aktenvermerk in der Maske Schriftstücke).
 - o Die Entscheidungsübersicht ist durch das AVS gem. Leitfaden Entscheidungsübersicht mit „entschieden, zugestellt und bestandskräftig“ abzuschließen, damit die Akte auch für die Statistik abgeschlossen ist.
 - o Abschließend ist die Akte über den festen Umprotokollierungspunkt „Versand-Kontrolle / Abschlussarbeiten (bk)“ umzuprotokollieren und anschließend in „Archivierung nach BK“ weiterzuleiten.

2. Tod des Antragstellers während des Klageverfahrens

Sofern das Bundesamt nicht bereits vom VG über den Tod des Antragstellers informiert wurde, ist die Benachrichtigung hierüber dem VG zu übermitteln.

Nach Eingang des Einstellungsbeschlusses wird das Verfahren ganz normal über "VG-Post/Einstellungsbeschluss" abgeschlossen.

Hinsichtlich der Eingaben in der Entscheidungsmaske wird ebenfalls auf den „Leitfaden Entscheidungsübersicht/Tod des Ast./Tod Ast. im Klageverfahren nach Standardablehnung“ verwiesen.

3. Tod des Ausländers im laufenden Widerrufs-/Rücknahmeverfahren

Verstirbt der Ausländer im laufenden Widerrufs-/Rücknahmeverfahren, ist in MARiS wie folgt zu verfahren:

- Sofern es sich um eine Mehrpersonenakte handelt, muss zunächst eine Aktenteilung bzgl. der verstorbenen Person durchgeführt werden.
- In die Schriftstückliste der Widerrufsakte ist das Dokument mit der Mitteilung des Versterbens oder ein entsprechender Aktenvermerk über das Versterben aufzunehmen. Ggf. sind mit der Mitteilung weitere beteiligte Stellen vom Tod des Ausländers zu unterrichten.
- Es sind die Sachstände „Kein Wid/ Rück der Anerkennung, pos. Feststellung, entfällt, entfällt“ einzugeben.
- Die Entscheidungsübersicht ist gem. Leitfaden Entscheidungsübersicht mit „entschieden, zugestellt und bestandskräftig“ abzuschließen.
- Nach Abschluss aller Tätigkeiten wird die Widerrufsakte in den Schritt „Ein- Ausstieg forml Beendigung“ weitergeleitet oder ggf. umprotokolliert und dann über den Schritt „Mitteilungen & SST“ nach „W/R in Ablage“ in die BK-Ablage weitergeleitet. Dies ist erforderlich, damit die Statistik die Entscheidung ordnungsgemäß zählen kann.

Beim Widerrufsverfahren ist zusätzlich auch eine Nachbearbeitung des Vorverfahrens mit der positiven Entscheidung erforderlich. In dieser Akte wird im „Betreff“-Feld ein Vermerk über das Versterben gefertigt und in der Maske „Zusatzinformationen Person“ das Attribut „73 IIa keine Regelüberprüfung“ mit dem Status „ja“ erfasst. Damit wird verhindert, dass erneut eine Widerrufsprüfung anhand statistischer Auswertungen eingeleitet wird.

Anschließend ist das Löschen der Verfahrensakte zur Veranlassen.

Im Übrigen sind auch die Verfahrenshinweisen im Kapitel „Widerruf/Rücknahme/Verfahrensablauf/Beendigung ohne Votum“ zu beachten.

4. Tod des Antragstellers während des Klageverfahrens nach Widerruf der Anerkennung

Sofern das Bundesamt nicht bereits vom VG über den Tod des Antragstellers informiert wurde, ist die Benachrichtigung hierüber dem VG zu übermitteln.

Nach Eingang des Einstellungsbeschlusses wird das Verfahren, wie bei anderen Klageverfahren auch, über "VG-Post/Einstellungsbeschluss" abgeschlossen.

Hinsichtlich der Eingaben in der Entscheidungsmaske ist gem. dem „Leitfaden Entscheidungsübersicht/Tod des Ast./Tod Ast. im Klageverfahren nach Widerruf der Anerkennung“ zu verfahren.

Dienstanweisung Asylverfahren

Unbegleitete Minderjährige (UM)

Hinweis: Besonderheiten zu Dublinverfahren im Zusammenhang UM s. [DA-Dublin](#)

Außenstelle (AS) meint jede originär mit der Bearbeitung von Asylanträgen befasste Organisationseinheit des Bundesamtes.

1. Allgemeines

Der Schutz Minderjähriger spielt in vielen nationalen Regelungen eine Rolle und gründet sich auch auf internationale Abkommen und EU-Richtlinien, die beim Umgang mit dieser vulnerablen Personengruppe bzw. der Anwendung und Auslegung der sie betreffenden gesetzlichen und verfahrenstechnischen Regelungen mit zu berücksichtigen sind:

- [Genfer Flüchtlingskonvention](#) (1951)
- [Haager Minderjährigenschutzabkommen](#) (1961)
- [Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen](#) (1990)
- [Entschließung des Rates der Europäischen Union](#) (1997)
- [Qualifikationsrichtlinie](#) (Q-RL 2011)
- [Aufnahmerichtlinie](#) (A-RL 2003 2013)
- [Verfahrensrichtlinie](#) (V-RL 2005 2013)

Wesentliche Elemente der Regelungen in Bezug auf UM sind die Berücksichtigung des Kindeswohls und – insbesondere in den jüngeren Regelungen - eine größtmögliche Beteiligung des Kindes an Entscheidungsprozessen. Dies beinhaltet möglicherweise sogar eine Trennung des Kindes von der Familie, was vornehmlich im Bereich Aufnahme und Aufenthalt eine Rolle spielt. Aber auch im Rahmen des Asylverfahrens kann dies ein zu berücksichtigender Aspekt sein (s. Anhörung Minderjähriger).

Das AsylG selbst enthält keine Definition des Begriffs „Unbegleiteter Minderjähriger“. Allerdings definiert § 42a SGB VIII (i.d.F. v. 22.07.2017) den Begriff wie folgt:

„Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.“

Ergänzend ist jedoch zu berücksichtigen die erweiterte Definition der Qualifikationsrichtlinie (Art. 2 I Q-RL):

„Unbegleiteter Minderjähriger“ ist ein Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis [Deutschlands] verantwortlichen Erwachsenen in [die Bundesrepublik] einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in [die Bundesrepublik] dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.

Selbstverständlich aber ist auch im deutschen Asylrecht der Umgang mit UM gesetzlich geregelt bzw. werden ihre Belange berücksichtigt. Die wesentlich auch für das Asylverfahren mitbestimmende Verfahrensrichtlinie ist in derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland noch nicht gänzlich umgesetzt. Wo sie jedoch auf Grund EU-Bestimmungen für das Asylverfahren bereits direkt gilt, wird im [Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie](#) dargestellt. Im Zusammenhang mit UM sind zudem die Ausführungen im [Konzept Identifizierungsverfahren](#) zu berücksichtigen.

Zum besseren Verständnis in der Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden oder Jugendämtern tragen die Handlungsempfehlungen der [Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter](#) oder der jeweiligen Landesjugendämter bei. Sie beschreiben Wissenswertes zum Verfahren auf Länder- und Kommunalebene bzgl. des Umgangs mit UM. Die Erlasslage ist für einzelne Bundesländer oder Kommunen durchaus unterschiedlich und entfaltet dann eine eigene Wirkung.

2. Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige

Dieser Teil der Dienstanweisung dient der Ergänzung des Abschnitts „Sonderbeauftragte“, auf dessen allgemein zu beachtende Ausführungen hingewiesen wird.

2.1 Anforderungen an den Sonderbeauftragten

Den Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger (UM) ist aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Um Schutz nachsuchende Minderjährige sind aus mehreren Gründen als vulnerabel anzusehen – rein auf Grund ihres Alters sowie der Trennung von der Familie, wegen der erlebten Verfolgung und/oder der allgemein schlechten Situation im Heimatland, den hieraus verstärkten Auswirkungen auf Kinder sowie der anschließenden Flucht. Diese Fälle bedürfen daher einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise. Der Umgang mit Minderjährigen erfordert zudem Kenntnisse über kindliches Verstehen, die altersabhängige Darstellung von Erlebtem sowie der oft nicht genauen zeitlichen Einordnung und Schilderung von Ereignissen. Entsprechend müssen die geschilderten Erlebnisse bzw. das Schicksal von Kindern unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Entwicklung im jeweiligen Einzelfall sorgfältig bewertet werden. Hierauf gehen spezielle Schulungsmaßnahmen ein s. [DA Sonderbeauftragte](#).

2.2 Verfahrenserledigung durch Sonderbeauftragte UM

Grundsatz: Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger sind vorrangig zu bearbeiten (s. Abschnitt „Prioritäten bei der Bearbeitung von Asylverfahren“). In allen Fällen von unbegleiteten Minderjährigen (UM) erfolgt die Anhörung und grundsätzlich auch die Bescheidfertigung durch einen Sonderbeauftragten UM.

Im Ausnahmefall muss der Sonderbeauftragte UM, der die Anhörung durchgeführt hat, zur Vorbereitung des Bescheides ein Entscheidungs-Votum (Aktenvermerk) abgeben. Dieses Votum kann dann zur Verfahrensbeschleunigung auch von einem Entscheider ohne Sonderbeauftragtenfunktion in einem Bescheid umgesetzt und das Verfahren damit abgeschlossen werden. Die Entscheidung darf im Tenor nicht vom Votum des Sonderbeauftragten UM abweichen.

Sonderbeauftragte UM können auch in Fällen begleiteter Minderjähriger hinzugezogen werden, wenn es der Einzelfall erfordert oder der zuständige Entscheider dies für ratsam bzw. hilfreich hält (z.B. geschlechtsspezifische Verfolgung, Menschenhandel) – insbesondere auch bei einer von den gesetzlichen Vertretern getrennten Anhörung eines Minderjährigen (z.B. häusliche Gewalt, Familienangehörige als Täter/Veranlasser/Helfer in Bezug auf Verfolgung). Dies kann sowohl im Rahmen der Vorbereitung einer Anhörung, ihrer Durchführung als auch bei der Bescheidfertigung erfolgen.

3. Minderjährigkeit

3.1 Rechtliche Grundlagen Asylantragstellung

3.1.1 Deutsches Recht

Nach deutschem Recht sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres minderjährig. Seit Umsetzung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (24.10.2015) ist die bis dahin gültige asylverfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit ab vollendetem 16. Lebensjahr abgeschafft. D.h. eine wirksame Asylantragstellung ist erst mit Volljährigkeit möglich (§ 12 AsylG).

Das Hinausschieben der Handlungsfähigkeit hat für Fälle einer Antragstellung vor der Gesetzesänderung keine negative Auswirkung. Die Wirksamkeit des Asylantrags bleibt erhalten. In diesen Fällen sollte auf Grund ausländerrechtlicher Erfordernisse bereits ein Vormund bestellt sein, sodass die Verfahren wie bei anderen UM fortgeführt werden können.

Wird ein Antragsteller im Laufe des Asylverfahrens volljährig, sind bei der Entscheidung die für Volljährige geltenden Prüfmaßstäbe zu berücksichtigen. Es erfolgt lediglich im Rahmen der Beweiswürdigung ggf. im Hinblick auf den Vortrag oder die Einlassungen des Antragstellers eine Berücksichtigung seiner Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Anhörung (z.B. Beachtung einer u.U. eingeschränkten Verständnis-/Aussagefähigkeit).

3.1.2 Ausländisches Recht und Fortbestehen der Minderjährigkeit

Tritt nach dem Heimatrecht des Antragstellers die Volljährigkeit erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein, endet die Vormundschaft auch erst zu diesem späteren Zeitpunkt (Art. 7 und Art. 24 EGBGB; Verweisung auf die Anwendung des Heimatrechts).

Unter folgendem [Link](#) ist der Zugangscode zu einer Sammlung systematischer Übersichten über die wesentlichen Rechtsnormen ausländischer Staaten vermerkt, die u.a. auch das Personenstandsrecht beinhaltet.

Das Fortbestehen einer Minderjährigkeit im Heimatland hat auf das Asylverfahren keine Auswirkung; ausschlaggebend ist für die Bewertung der Verfahrensfähigkeit allein deutsches Recht (§12 Abs. 2 AsylG).

3.1.3 Nachträgliche Feststellung einer Volljährigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung

Wurde in der Annahme einer bestehenden Minderjährigkeit ein Asylverfahren für einen unbegleiteten Minderjährigen formgerecht eröffnet, mangelt es in diesen Fällen zur Wirksamkeit der Antragstellung bei nachträglicher Feststellung der Volljährigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung i.d.R. an der Unterschrift des Antragstellers. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Nachholung der Unterschrift geboten. Es ist daher darauf zu achten, dass unmittelbar nach Bekanntwerden des neuen Sachverhaltes der Antragsteller selbst die Antragstellung bestätigt (z.B. Unterschrift Niederschrift Teil 1). Im umgekehrten Fall s. [3.2.3](#).

3.2 Altersfeststellung

3.2.1 Zuständigkeit für die Altersfeststellung nach Kinder- und Jugendhilferecht

Die Zuständigkeit für die Altersfeststellung von UM liegt betreffend das Kinder- und Jugendhilferecht im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme bei den Jugendämtern. Diese müssen gemäß § 42f SGB VIII eine Altersfeststellung durchführen. Auf erster Stufe werden vorhandene Dokumente zur Feststellung des Alters hinzugezogen. Liegen keine Dokumente vor und verbleiben Zweifel am Alter, nimmt das Jugendamt in der Regel eine so genannte qualifizierte Inaugenscheinnahme vor (2. Stufe). Wenn auch hiernach Zweifel verbleiben, ist eine medizinische Altersfeststellung durchzuführen (3. Stufe).

Gerade die qualifizierte Inaugenscheinnahme liefert oftmals jedoch nur Näherungswerte, so dass oft Zweifel verbleiben. Medizinische Altersfeststellungen führen hingegen zu einem höheren Grad an Gewissheit über das Alter einer Person, dürfen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit aber nur zum Einsatz kommen, wenn sich Zweifel nicht mit milderer Mitteln ausräumen lassen. Darüber hinaus ist die Einwilligung des Betroffenen sowie seines Vertreters erforderlich. Vor diesem Hintergrund kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass Zweifel an den Feststellungen des Jugendamtes beim zuständigen Anhörer/Entscheider verbleiben.

Die Feststellungen des Jugendamtes im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfverfahrens sind außerhalb des Kinder- und Jugendhilferechts rechtlich nicht bindend. Gleichwohl ist es regelmäßige Praxis, dass diese Daten dennoch ohne weitere Prüfung in Schreiben oder Dokumenten anderer Behörden übernommen werden.

Bestehen betreffend das Alter des Antragstellers Zweifel, ist nach den beiden folgenden Ziffern zu verfahren.

3.2.2 Zweifel an dem im Kinder- und Jugendhilfverfahren festgestellten Alter

Nach § 24 Absatz 1 Satz 1 AsylG hat das Bundesamt den Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweise zu erheben. Jedem Anhörer/Entscheider obliegt daher die Pflicht, begründete Zweifel aufzuklären und auch sich über verfahrensrelevante Tatsachen in eigener Zuständigkeit Gewissheit zu verschaffen. Hierzu zählt u.a. das angegebene Alter eines Antragstellers.

Wirkt der Antragsteller entgegen einer Feststellung der Minderjährigkeit durch das Jugendamt auf den Anhörer/Entscheider wie ein Volljähriger oder/und liegen andere konkrete Anhaltspunkte für die Volljährigkeit des Betroffenen vor, ist das zuständige Jugendamt über die Zweifel rechtfertigenden Anhaltspunkte zu informieren und eine Überprüfung mit geeigneten Mitteln anzuregen. Das Jugendamt ist unter Fristsetzung von zwei Wochen um Angabe der Entscheidungsbasis ihrer bisherigen Feststellung (erste, zweite oder dritte Stufe) sowie Stellungnahme zu den vom Bundesamt mitgeteilten begründeten Zweifeln und Rückäußerung zum beabsichtigten weiteren Vorgehen zu bitten. Wurde bereits die Vormundschaft angeordnet, ist das anordnende Gericht nachrichtlich zu beteiligen. Ist das Jugendamt nicht selbst zum Vormund bestellt, muss auch der Vormund gesondert unterrichtet werden.

Hinweis: Hierdurch soll möglichst vermieden werden, dass die Behörden unterschiedlicher Rechtskreise divergierende Feststellungen treffen. Die Abstimmung mit den Jugendämtern und Gerichten hat insofern oberste Priorität!

Konkrete Anhaltspunkte, die in der Gesamtschau mit dem sonstigen Sachverhalt begründete Zweifel an der Minderjährigkeit rechtfertigen, können z.B. sein: das äußere Erscheinungsbild oder/und Verhalten des Antragstellers; Äußerungen im Rahmen der Antragstellung oder Anhörung zur Lebens-, Familiengeschichte inkl. Erwerbstätigkeit/Bemühungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder anderen Erlebnissen, die mit Minderjährigkeit nicht vereinbar sind; divergierende Daten insbesondere Geburtsdaten aus einem Registerabgleich (u.a. VIS-Treffer – s. [DA-AVS Registerabgleich](#)) oder Informationen anderer Behörden/Staaten.

Während der Überprüfung des Sachverhalts erfolgt die Verfahrensfortführung unter **vorläufiger Berücksichtigung** der festgestellten Minderjährigkeit durch einen Sonderbeauftrag-

ten UM. Die Entscheidung über den Asylantrag wird bis zu einer Mitteilung des Jugendamtes ausgesetzt. Verbleiben auch nach der Rückmeldung des Jugendamtes begründete Zweifel am Alter des Betroffenen oder bleibt eine Rückmeldung aus, ist von der Minderjährigkeit des Betroffenen nur für den Fall auszugehen, dass eine medizinische Altersfeststellung durch einen sachverständigen Arzt (3. Stufe – s. 3.2.1) durchgeführt wurde oder ein Gericht ausdrückliche Feststellungen zum Alter im Tenor/in den Gründen seiner Entscheidung getroffen hat. Bestehen Unklarheiten, ob ausdrückliche Feststellungen zum Alter getroffen wurden (oder ob z.B. eine unstreitige, für die Entscheidung nicht relevante Angabe übernommen wurde) ist bei dem jeweiligen Gericht schriftlich nachzufragen.

Bestehen trotz Altersfeststellung bis zur 2. Stufe (s. 3.2.1) hingegen beim Anhörer/Entscheider weiterhin begründete Zweifel, wird aber dennoch durch das Jugendamt oder Gericht keine medizinische Altersfeststellung veranlasst, kann der Entscheider eine medizinische Altersfeststellung durch einen sachverständigen Arzt, der für medizinische Altersfeststellungen qualifiziert ist (s. [Vorschlagsliste](#)), mit Einverständnis des Betroffenen und seines Vertreters durchführen lassen. Das Ergebnis der medizinischen Altersfeststellung wird anschließend im Asylverfahren zugrunde gelegt. Die Feststellung des Bundesamtes zum Alter des Betroffenen ist nur für das Asylverfahren verbindlich. Das Bundesamt unterrichtet alle Beteiligten (Antragsteller, Vormund) und ABH sowie mit Zustimmung des Betroffenen Jugendamt und Familiengericht) über das Ergebnis der medizinischen Altersfeststellung.

Hinweis: Ein durch das Familiengericht bestellter Vormund vertritt sein Mündel ungeachtet bestehender Zweifel am Alter des Mündels, soweit und solange dies durch familiengerichtlichen Beschluss angeordnet ist. Auch wenn die Altersüberprüfung zu einem späteren Zeitpunkt eine Volljährigkeit ergeben sollte, bleibt der Asylantrag daher wirksam (s. 3.1.3).

Bei Verweigerung der Einwilligung zur bzw. Mitwirkung an der Durchführung einer medizinischen Altersfeststellung durch den Betroffenen und/oder seinen Vertreter, sind alle dem Bundesamt zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft. In diesen Fällen liegt die materielle Beweislast für das behauptete Alter beim Antragsteller (vgl. Bayer. VGH, Beschluss v. 23.09.2014 – 12 CE 14.1833). Über den Umstand der Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten sind alle Verfahrensbeteiligten zu unterrichten und darüber in Kenntnis zu setzen, dass im Fall des Ausbleibens der Mitwirkung nach Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen für das Asylverfahren von Volljährigkeit ausgegangen werden wird (Wiedervorlagenfrist zwei Wochen).

Der Sonderbeauftragte hat in diesen Fällen die Referatsleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu informieren und jeweils das weitere konkrete Vorgehen abzusprechen. Zur Vorbereitung dessen sind außenstellenspezifisch geeignete generelle Verfahrensweisen zu etablieren. Kommen solche Fälle bei einzelnen Jugendämtern gehäuft vor, ist das Qualitätssicherungsreferat zu informieren. Ggf. kann von dort ein gemeinsamer Austausch mit dem Jugendamt angeregt werden (Runder Tisch).

3.2.3 Vermutete/nachträglich festgestellte Minderjährigkeit

Liegt keine Altersfeststellung des Jugendamtes vor und bestehen entgegen des im Rahmen der Antragstellung erfassten Sachverhalts aufgrund konkreter Tatsachen begründete Zweifel an der Volljährigkeit des Antragstellers, ist das zuständige Jugendamt zu informieren und um Überprüfung mit geeigneten Mitteln zu bitten. Es könnte ggf. eine Inobhutnahme erforderlich und auch der Asylantrag nicht wirksam gestellt sein. Die Fortführung des Verfahrens ist aus Gründen des Minderjährigenschutzes zunächst auszusetzen.

Bestehen aufgrund konkreter Tatsachen (s.o.) im Ausnahmefall begründete Zweifel an der Feststellung eines Jugendamtes zur Volljährigkeit eines Antragstellers, ist das zuständige Jugendamt hierüber zu informieren und um Überprüfung mit geeigneten Mitteln zu bitten. Die Fortführung des Verfahrens ist bis zu einer Bestätigung der Volljährigkeit auszusetzen. Stellt das Jugendamt nunmehr die Minderjährigkeit fest, ist bei gleichwohl bestehenden Zweifeln (weder Voll- noch Minderjährigkeit kann vom Anhörer/Entscheider angenommen werden) entsprechend der Vorgabe zum Umgang mit Zweifeln an der festgestellten Minderjährigkeit gem. Ziff. 3.2.2 vorzugehen.

3.3 Eintragung/Änderung des Geburtsdatums – mit und ohne Nachweis

Grds. Ausführungen hierzu s. [DA AVS](#).

Erfolgte die Feststellung des Alters durch das Jugendamt nach Einsicht in Dokumente (Altersfeststellung 1. Stufe), sind diese entsprechend der allgemeinen Vorgaben einer PTU zu unterziehen, sofern nicht erkennbar von einer anderen Behörde bereits eine verlässliche Echtheitsprüfung vorgenommen wurde (z.B. Aufgriffsprotokoll BPol).

Solange keine geeigneten Dokumente vorhanden sind, die das Geburtsdatum belegen, übernimmt das Bundesamt bei der Bearbeitung des Asylantrages zunächst das von der zuständigen Landesbehörde festgelegte fiktive Alter bzw. die im Rahmen der Vormundbestellung erfolgte ggf. abweichende Feststellung des Gerichts. Der Sachverhalt ist durch den Sonderbeauftragten in einem Aktenvermerk festzuhalten (z.B. Feststellung in einem Clearingverfahren, Inaugenscheinnahme, ausdrückliche Feststellung in einem Gerichtsbeschluss, Altersfeststellungsgutachten) und mit dem Betreff „fiktives Geburtsdatum“ in der Schriftstückliste zu erfassen.

Wird im Nachhinein ein geeignetes Dokument vorgelegt, ist dieses auf Echtheit zu überprüfen und umgehend das Jugendamt vom Sachverhalt zu unterrichten. Bei feststehender Echtheit der Dokumente kann das Geburtsdatum entsprechend berichtigt werden.

Endet ein Altersfeststellungsverfahren nach einem medizinischen/forensischen Gutachten nur mit Feststellung eines Mindestalters, kann das Verfahren im Bundesamt unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses fortgeführt werden. Die ABH sollte auf Grund der

Information aus dem Gutachten in eigener Zuständigkeit eine ggf. erforderliche Änderung des Geburtsdatums im AZR vornehmen. Wurde bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der AZR-Eintrag noch nicht berichtigt, ist im Bescheid der Sachverhalt darzustellen und für das Asylverfahren als Geburtsdatum der 31.12. des maßgeblichen Geburtsjahres anzunehmen und in MARiS zu erfassen. ABH und ggf. Jugendamt/Vormund (bei Minderjährigkeit – auch nach Heimatrecht) sind im Rahmen der Bescheidübersendung gesondert formlos schriftlich über die Hintergründe des Vorgehens zu informieren.

Zur Bewertung vorgelegter Tazkiras zu Afghanistan s. [Link](#)

4. Verheiratete Minderjährige (Minderjährigenehe, Kinderbräute)

Häufig werden Asylanträge von Ehepaaren gestellt, von denen meist der weibliche Ehepartner noch minderjährig ist. Die nachfolgenden Ausführungen sollen auf damit zusammenhängende Problematiken (Zwangsverheiratung, Menschenhandel) aufmerksam machen sowie auf die Sensibilität des Themas und die bei diesen Fällen besondere Bedeutung der Anhörung hinweisen.

Soweit noch keine Beteiligung des Jugendamtes vorliegt, ist es bei vorgetragener oder vermuteter Minderjährigenehe einzuschalten, damit ggf. eine getrennte Unterbringung sowie Vormundbestellung veranlasst werden kann.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Bereits bisher waren minderjährige Ehepartner wie andere Minderjährige als nicht handlungsfähig zu betrachten. Auch wurde der Ehepartner nicht automatisch zum Vertretungsberechtigten für den minderjährigen Partner. Mit dem Gesetz Bekämpfung von Kinderehen wurde in § 42a Abs. 1 SGB VIII jetzt klargestellt, dass verheiratete Kinder und Jugendliche grds. auch als unbegleitete Minderjährige anzusehen sind, wenn ihre Einreise nicht in Begleitung eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erfolgte.

Nach Inkrafttreten rechtlicher Änderungen durch das o.g. Gesetz im BGB und EGBGB m.W.v. 22.07.2017 sind nunmehr zusätzlich folgende o.g. Neuregelungen zu beachten:

- die Ehemündigkeit ist nach deutschem Recht ausnahmslos erst ab vollendetem 18. Lebensjahr gegeben
- eine Ehe ist aufhebbar, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung zwar das 16. Lebensjahr aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.
- eine Ehe ist nicht wirksam geschlossen, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt war (Nichtehe).

Obwohl für die Eheschließung im Ausland nach dortigem Heimatrecht andere Maßstäbe gelten können, haben die o.a. Grundsätze in Deutschland Gültigkeit auch für nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehen (Art. 13 EGBGB)

Relevant sind diese Neuregelungen im Hinblick auf die Anwendung der §§ 26 und 73 AsylG, die gleichzeitig angepasst wurden. Für den bei Eheschließung volljährigen Partner besteht bei Eheaufhebung oder Vorliegen einer Nichtehe kein Ableitungsanspruch mehr von seinem bei Eheschließung noch minderjährigen Partner in Bezug auf Familienasyl und internationalen Schutz. Dies entfaltet auch Wirkung beim Widerruf.

4.1.1 Aufhebbarkeit

Bereits geschlossene Ehen können nach den im deutschen Recht allgemein gültigen Regeln aufgehoben werden. Eine Aufhebung ist u.a. möglich, wenn ein Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung zwar minderjährig aber über 16 Jahre alt war. Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der inzwischen volljährig gewordene Ehepartner die Fortsetzung der Ehe wünscht (§ 1315 Abs. 1 a BGB). Ein weiteres Aufhebungsverbot besteht in Fällen außergewöhnlicher Umstände, bei denen die Aufhebung für den minderjährigen Partner eine schwere Härte bedeuten würde.

4.1.2 Heilung der Nichtwirksamkeit einer Ehe

Sind beide Ehepartner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung volljährig (vor dem 23.07.1999 geboren), so ist die Nichtwirksamkeit der Ehe geheilt.

In allen anderen Fällen ist die Heilung der Nichtwirksamkeit an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- die Ehe wurde bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Partners
- im Ausland geführt und
- keiner der Partner hatte seit Eheschließung bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Partners seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

4.2 Asylverfahren bei Aufhebung der Ehe oder Vorliegen einer Nichtehe

4.2.1 Aufhebung der Ehe

Die Aufhebung einer nach ausländischem Recht wirksam geschlossenen Ehe wird durch ein Gericht festgestellt. Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen sollten bereits die Ausländerbehörden bei der Erfassung der Asylsuchenden den Familienstand überprüfen,

ggf. erforderliche Aufhebungsverfahren¹¹¹ einleiten und die jeweils zutreffenden Eintragungen zum Familienstand vornehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die zuständige Ausländerbehörde über das Ergebnis eines Aufhebungsverfahrens informiert wird und in Fällen mit Asylbezug ihrerseits das Bundesamt unterrichtet und ggf. die Eintragungen zum Familienstand im AZR berichtigt. Im Zweifel muss bei der zuständigen ABH nachgefragt werden, ob dort Erkenntnisse zu einem etwaigen Aufhebungsverfahren vorliegen.

4.2.2 Nichtwirksamkeit einer Ehe (Nichtehe)

Entscheidungserheblich ist diese Fragestellung nur in den Fällen, in denen einer der Partner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des o.g. Gesetzes noch nicht volljährig war. Betroffen sind hiervon auch nur die Fälle, in denen es im Hinblick auf Familienasyl oder internationalen Schutz um einen Ableitungsanspruch des zum Zeitpunkt der Eheschließung volljährigen Partners vom minderjährigen Partner geht.

Indizien für das Vorliegen einer Nichtehe sind Geburtsdatum und Eheschließungsdatum der Partner¹¹², die im Rahmen der Antragstellung oder bei Altfällen im Rahmen der Anhörung zu erfragen und dokumentieren sind. Kann der Antragsteller, der ein Ableitungsrecht in Anspruch nehmen will, den tatsächlichen Sachverhalt nicht nachweisen, ist er zwecks Aufklärung an die zuständige Ausländerbehörde zu verweisen. Für die Entscheidung des Bundesamtes im Asylverfahren ist es ausreichend, wenn die Wirksamkeit der Eheschließung nach deutschem Recht offiziell bestätigt wird. Dem Antragsteller ist für die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Frist von vier Wochen zu setzen. Kann er in dieser Zeit ohne ausreichende Begründung keinen entsprechenden Nachweis erbringen, ist einem Antrag auf Familienasyl oder internationalen Schutz nicht stattzugeben.

4.2.3 Wirksamkeit des Asylantrags

Liegt im Fall einer Eheaufhebung oder einer Nichtehe für den Minderjährigen nur ein von diesem unterschriebener Asylantrag vor, ruht das Asylverfahren bis zur Klärung der gesetzlichen Vertretung.

4.2.4 Aktenanlage/Aktenführung/Bescheid

Für das Asylverfahren gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Eheaufhebung oder Nichtehe handelt, dass die Akten der beiden betroffenen Antragsteller wie auch die Verfahren getrennt voneinander (fort)zuführen sind.

In beiden Fällen sind die Akten jedoch als Bezugsakten zu führen.

¹¹¹ Mind. ein Partner war bei Eheschließung zwar über 16 aber unter 18 Jahre alt

¹¹² Mind. ein Partner war zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahre alt.

4.2.5 Bescheid und Familienschutz

Die Bescheide der Partner werden getrennt erstellt. Eine positive Entscheidung für den Minderjährigen kann sowohl auf eigenem Recht beruhen als auch vom Partner abgeleitet sein. Der zum Zeitpunkt der Eheschließung volljährige Partner hat im Fall einer Eheauflösung oder Nichtehe allerdings keinen Ableitungsanspruch (§26 Abs. 1 S. 2 AsylG-neu).

5. Vormundschaft

5.1 Notwendigkeit der Vormundbestellung

Minderjährige sind nicht handlungsfähig, weshalb sie ohne rechtlichen Vertreter keinen Asylantrag stellen können.

Soweit erst nach Antragstellung die Minderjährigkeit erkannt wird und eine Antragstellung ohne rechtliche Vertretung erfolgt ist, muss daher das Jugendamt auf die erforderliche Vormundbestellung (§ 42 Abs. 3 S.4 SGB VIII) hingewiesen werden. Spätestens zur Anhörung ist die Anwesenheit eines Vertreters erforderlich. Wird weder ein Vormund noch ein Ergänzungspfleger für das Asylverfahren bestellt, so kann im Rahmen der Inobhutnahme eine Vertretung grds. auch durch das Jugendamt selbst gewährleistet werden (§ 42 SGB VIII).

5.2 Fortbestand der Vormundschaft über das 18. Lebensjahr hinaus

Hat eine Person bei Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet, ist aber nach ausländischem Recht noch nicht volljährig, ist der Antrag dennoch rechtswirksam gestellt. Da die Vormundschaft in diesen Fällen jedoch andauert, ist im weiteren Verfahren – insbesondere bei der Zustellung von Schriftstücken - auf die Beteiligung eines bestellten Vormunds zu achten. (s.a. [3.2.1](#))

6. Antragstellung

Die Zuständigkeit für die Antragsannahme sowie Aktenanlage für UM ist grds. im Kapitel „Örtliche Zuständigkeit“ bzw. in der [DA-AVS Asylantrag UM](#) geregelt.

Ohne Mitwirkung einer vertretungsberechtigten Person gestellte Asylanträge sind auf Grund mangelnder Handlungsfähigkeit unwirksame Anträge und werden daher nicht entgegengenommen. Erscheint eine offensichtlich oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte vermutlich minderjährige Person zur persönlichen Antragstellung, ist sie der der Außenstelle des Bundesamtes zugeordneten AE/ABH zur Weiterleitung an das Jugendamt zu übergeben (s.a. [DA-AVS](#)).

Wurde bei nachträglich festgestellter Minderjährigkeit (s. 3.2.3) die Asylakte in eine Vorakte umgewandelt, kann diese bei späterem Eingang einer wirksamen Antragstellung wieder zu einer Verfahrensakte aufgebaut werden. Ausschlaggebend hierfür ist der Asylantrag der betroffenen Person nach Eintritt ihrer Volljährigkeit oder bei noch andauernder Minderjährigkeit der Antrag einer zur rechtlichen Vertretung berechtigten Person bzw. deren Genehmigung des ursprünglichen Antrags. Maßgebliches Datum der Asylantragstellung ist der Eingang des neuen Antrags oder der Eingang der Genehmigung des Minderjährigenantrags durch die rechtliche Vertretung. Unter Berücksichtigung von Art. 31 Verf-RL können nach hiesiger Einschätzung erst damit die Anforderungen einer förmlichen Antragstellung als erfüllt angesehen werden und beginnen die in der Verf-RL festgelegten Bearbeitungsfristen zu laufen.

7. Anhörung allgemein

Für die Anhörung unbegleiteter Minderjähriger gelten grundsätzlich die im Abschnitt [„Anhörung“](#) aufgestellten Regeln mit folgenden Besonderheiten:

Grds. können bei Bedarf zur Verfahrensbeschleunigung im Rahmen einer außenstellenübergreifenden Kooperation in geeigneten Fällen Anhörungen auch von Mitarbeitenden anderer Außenstellen außerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches übernommen werden. Entsprechende grds. Verfahrensweisen legt der Asylverfahrensbereich innerhalb der Linienstruktur oder auch übergreifend in geeigneter Weise fest. In solchen Fällen hat der Anhörende den Fall auch zu entscheiden.

7.1 Erkennungsdienstliche Behandlung:

Zu Beginn der Anhörung ist zu prüfen, ob eine erkennungsdienstliche Behandlung vollständig erfolgt ist – ggf. nachzuholen.

- Kinder unter 14 Jahre

sind seit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes am 05.02.16 ebenfalls erkennungsdienstlich zu behandeln (nur Lichtbild).

- Minderjährige ab 14 Jahre

werden vollumfänglich erkennungsdienstlich behandelt (Lichtbild und Fingerabdrücke).

7.2 Ab wann können Minderjährige angehört werden:

- **bis zum vollendeten 5. Lebensjahr**

werden Kinder grds. nicht angehört; eine schriftliche Stellungnahme des Vormunds zu den Asylgründen ist ausreichend und ersetzt die Anhörung (analog § 24 Abs. 1 letzter Satz AsylG).

Ausnahme: der Entscheider hält aufgrund der abgegebenen Stellungnahme eine Anhörung dennoch für erforderlich, eine solche verspricht die erwartete Aufklärung offener Fragen und kann dem Kind nach Lage der Dinge zugemutet werden.

- **ab dem 6. und bis zum vollendeten 13. Lebensjahr**
können Kinder grds. angehört werden. Es sollte eine Abklärung mit dem Vormund erfolgen, ob dieser eine förmliche Anhörung für sinnvoll und möglich hält. Ggf. kann eine schriftliche Stellungnahme des Vormunds die Anhörung ersetzen (s.o.).
- **ab einem Alter von 14 Jahren**
sind UM grds. anzuhören.

Von einer Anhörung gem. §24 Abs. 1 AsylG kann auch bei UM grds. abgesehen werden, wenn die Anerkennung einer Asylberechtigung oder die Stattgabe eines beschränkten Asyl-antrages (§13 Abs. 2 S. 2 AsylG) beabsichtigt ist.

7.3 Besonderheiten zur Einbindung des Vormunds

7.3.1 Ladung

Da nach § 42 SGB VIII i.V.m. § 1773 BGB auch für unbegleitete Minderjährige ein Vormund zu bestellen ist, sollte die Ladung zur Anhörung grds. erst nach erfolgter Vormundbestellung stattfinden. Die Ladung ist dem Vormund des Minderjährigen zuzustellen. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Bescheidzustellung.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass Jugendämter im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme minderjährige Schutzsuchende vertreten und alle notwendigen Rechtshandlungen für diese ausführen können. Hierzu gehört die Asylantragstellung (§ 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII) und grds. auch die Begleitung zur Anhörung sowie Vertretung im Verfahren, solange keine Vormundbestellung erfolgt ist. Gem. § 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII ist die Vormundbestellung für UM zwar „unverzüglich“ zu veranlassen (innerhalb von 3 Werktagen). Dennoch kann es z.B. in Einzelfällen vorkommen, dass Familiengerichte zunächst eine Vormundbestellung ablehnen. Begründung ist z.B., dass bei einer Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung für Fragen des alltäglichen Lebens keine Vormundbestellung erforderlich ist, und daher das Ruhen der elterlichen Sorge der im Ausland befindlichen Eltern nicht angeordnet werden kann. Teilweise wird hierbei auch angeführt, dass zwischen den betroffenen Minderjährigen und ihren Eltern ein Kontakt über verschiedene Kommunikationswege besteht und so anliegende Fragen / Probleme geklärt werden könnten. Erfolgt eine Asylantragstellung durch ein Jugendamt, das (noch) nicht Vormund der betreffenden Person ist, klärt der Entscheider,

ob in absehbarer Zeit mit dem Eingang der Vormundbestellung zu rechnen ist und verfügt ggf. eine entsprechende Wiedervorlagefrist. Erfolgt voraussichtlich keine zeitnahe Vormundbestellung, ist mit dem Jugendamt das weitere Vorgehen mit dem Ziel einer zügigen Verfahrenserledigung -auch im Interesse des Minderjährigen- zu besprechen. Treten in einem Bereich solche Fälle mehrfach auf, kann mit dem jeweiligen Jugendamt z.B. im Rahmen eines Runden Tisches oder durch den zuständigen Teamleiter eine adäquate generelle Vorgehensweise abgestimmt werden.

Die Anhörung soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung erfolgen, die Termine sind mit den Vormündern nach Möglichkeit abzustimmen.

Bei der Ladung sollte berücksichtigt werden, dass eine weite Anreise u.U. für den UM eine große Belastung darstellen kann und eine Heimreise am Anhörungstag i.d.R. noch möglich sein sollte. Zur Verringerung langer Wartezeiten ist der Ladungstermin für UM möglichst einzuhalten. Sollten für einen Anhörer mehrere Anhörungen von UM am selben Tag vorgesehen sein, erfolgt die Ladung grds. gestaffelt. Es ist darüber hinaus in allen Außenstellen zu prüfen, ob die Ladung mehrerer UM desselben Vormunds an einem Tag organisiert werden kann (Vormündertag). Dies erleichtert es dem Vormund, die Vertretung seiner Mündel zu organisieren und spart den Leistungsträgern Reisekosten.

7.3.2 Anwesenheit/Verfahren bei Nichterscheinen des Vormunds

Die Anhörung findet grundsätzlich in Anwesenheit des Vormunds statt, um der Anforderung des Art. 25 Abs. 1b Verfahrensrichtlinie gerecht zu werden.

Bei Verhinderung des Vormunds ist zeitnah ein erneuter Anhörungstermin anzuberaumen. Bei nochmaligem Nichterscheinen des Vormunds ist wie folgt zu verfahren:

- Ist beim zweiten Termin der UM anwesend, kann zur Vermeidung einer Verfahrensverzögerung und damit zur Wahrung des Kindeswohls die Anhörung durchgeführt werden. Der Vormund ist jedoch mit Fristsetzung von zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls zu einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass bei fehlender Stellungnahme auf der Grundlage der vorliegenden Informationen eine Sachentscheidung erfolgt.

Erläuterung: Auch unter 18-Jährige können grds. angehört werden, da die Anhörung keine Verfahrenshandlung nach § 12 AsylVG darstellt und daher keine Handlungsfähigkeit des Minderjährigen erfordert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Minderjähriger aufgrund seines Alters möglicherweise nur eingeschränkt im Stande ist, seine Asylgründe hinreichend zu verdeutlichen. Daher dürfen z.B. aus dem Vorbringen neuer Tatsachen in einem späteren Verfahrensstadium für ihn keine negativen Schlussfolgerungen gezogen werden¹¹³.

¹¹³ vgl. Hailbronner, Kommentar zum AsylVfG, Rdn. 7 zu § 12

- Wenn auch der UM nicht erschienen ist, erfolgt die Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Begründung des Asylantrags mit Fristsetzung von einem Monat an den Vormund. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Einstellung des Asylverfahrens droht, falls innerhalb der Frist keine ausreichende sachliche Begründung des Asylantrags eingeht und auf Grund des schriftlichen Asylantrags oder anderweitiger Erkenntnisse eine Sachentscheidung nicht möglich ist (s. ergänzend [Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen](#)).

7.3.3 Rechte und Pflichten des Vormunds/Vertretung des Vormunds

Der Vormund ist zur Anhörung zuzulassen, solange die Vormundschaft besteht, ggf. auch, wenn sein Mündel bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Vormundschaft über das 18. Lebensjahr hinaus fortbesteht.

Der Vormund erhält die Gelegenheit, bei der Anhörung Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen. Der Entscheider sollte zu Beginn der Anhörung erklären, wie er dies im Rahmen der Anhörung zu handhaben gedenkt bzw. die Handhabung mit dem Vormund abzuklären.

Der anhörende Entscheider vergewissert sich zu Beginn der Anhörung durch Nachfrage beim Vormund, dass dieser den UM über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen der Anhörung sowie ggf. darüber aufgeklärt hat, wie er sich auf seine Anhörung vorbereiten konnte. Dies ist aktenkundig zu machen.

Der Vormund sollte auch gebeten werden, eine etwaige Änderung in der Vormundschaft sowie evtl. andere verfahrensrelevante Änderungen mitzuteilen, damit das weitere Verfahren ohne unnötige Verzögerung (z.B. fehl laufende Zustellungen) durchgeführt werden kann.

An Stelle des Vormunds oder zusätzlich zu diesem kann auch ein Rechtsanwalt oder sonst zugelassener Rechtsberater an der Anhörung teilnehmen.

7.4 Andere Teilnehmer an der Anhörung

Der Minderjährige kann – wie ein Erwachsener auch - zur Anhörung in Begleitung eines Beistands erscheinen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Dies ist i.d.R. sein Betreuer. Diesem ist – wie dem Vormund – zu gestatten, Fragen zu stellen und Anmerkungen zu machen.

Der Beistand kann nicht an Stelle des Vormunds handeln und diesen daher auch nicht ersetzen. (s.a. [DA Asyl Anhörung - Teilnehmende Personen](#))

7.5 Durchführung der Anhörung

7.5.1 Allgemein

Die Anhörung ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters und Entwicklungsstandes des Minderjährigen Kind- bzw. altersgerecht durchzuführen. Dies erfordert u.a. eine klare und

ggf. auch einfache Sprache, Erläuterungen von schwer verständlichen Begriffen insbesondere Rechtsbegriffen, evtl. Zeichenmaterialien zum Aufzeichnen von Erlebtem, ggf. Einlegen von Pausen, wenn die Konzentration spürbar nachlässt.

Weitere Anhaltspunkte zum Umgang mit Kindern können den EASO-Schulungsmodulen „Anhörung von Kindern“ und „Vulnerable Personengruppen“ entnommen werden.

Ergeben sich bei der Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen Anhaltspunkte für das Vorliegen bestimmter, (auch) jugendspezifischer Verfolgungsgründe (z.B. ehemalige Kindersoldaten, Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, häusliche Gewalt), ist hierzu eingehend und gründlich, gleichwohl aber in besonders sensibler Weise nachzufragen.

Besteht der Verdacht auf Menschenhandel, ist nach der [DA „Menschenhandel“](#) zu verfahren (ggf. Einschaltung einer Fachberatungsstelle und des hausinternen Sicherheitsreferates).

Bei Zwangsheirat und Verdacht auf Menschenhandel darf dem evtl. Partner des Minderjährigen das Vorbringen des minderjährigen Partners nicht vorgehalten werden, um den Minderjährigen zu schützen.

7.5.2 Besonderheiten bei verheirateten Minderjährigen - u.a. Vorliegens einer Nichtehe

Unabhängig vom Vorliegen einer aufhebbaren Ehe oder Nichtehe sind die Partner getrennt anzuhören.

Hierbei ist zunächst von den seitens der Antragsteller angegebenen Geburts- und Eheschließungsdaten auszugehen, soweit keine Nachweise vorgelegt werden. Sind diese Daten nicht bereits bei Antragstellung vollständig erfasst worden, sind sie später zu ergänzen. Müssen die Angaben in Zweifel gezogen werden und kommt es für die Entscheidung darauf an, ob eine Nichtehe vorliegt (s. [4.2.2](#)), sind spätestens im Rahmen der Anhörung die Geburtsdaten beider Partner sowie das Eheschließungsdatum zu erfragen. Durch die Anhörung sollte zumindest in Erfahrung gebracht werden, wann oder in welchem Zeitraum die Eheschließung erfolgte und welches Alter die Antragsteller zu diesem Zeitpunkt hatten. Steht hiernach zu vermuten, dass eine Minderjährigenehe vorliegt, ist nach [4.2.2](#) zu verfahren.

8. Bescheid - Besonderheiten bei unbegleiteten Minderjährigen

Wird im Fall eines UM keine Anhörung durchgeführt, ist der Vormund aufzufordern, eine Stellungnahme zu den Asylgründen seines Mündels abzugeben. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass eine Einstellung des Asylverfahrens droht, falls innerhalb der Frist keine sachliche Begründung des Asylantrags eingeht (s.a. [Einstellung - Rücknahme von Asylanträgen](#)). Wird vorgetragen, dass aus tatsächlichen Gründen keine (ausreichende) sachliche Be-

gründung abgegeben werden kann, ist soweit möglich nach Aktenlage zu entscheiden. Hierbei ist auch die Einbeziehung von Asylvorträgen von Verwandten des UM oder anderen Personen, die den Minderjährigen auf seiner Flucht begleitet haben, möglich. U.U. lassen sich daraus Anhaltspunkte für die Entscheidung entnehmen. Wird hingegen innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben, ist zu vermuten, dass das Verfahren nicht weiter betrieben wird und ist daher einzustellen.

Zur innerstaatlichen Umsetzung der Verfahrensrichtlinie (V-RL) ist im Hinblick auf o.u. Entscheidungen zu beachten, dass diese in einigen Punkten auch ohne nationale Gesetzgebung direkt für den Antragsteller Wirkung entfaltet.

Für unbegleitete Minderjährige gilt aus diesem Grund unmittelbar:

- Art. 25 Abs. 6 VRL schränkt in Verbindung mit Art. 31 Abs. 8 und Art. 32 Abs. 2 Verf-RL die Möglichkeiten ein, Asylanträge von UM als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Bei UM sind o.u.-Entscheidungen nur möglich, wenn sie aus einem sicherem HKL kommen oder wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vorliegen.
- Ablehnungen als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 bis 3 und 4, 2. Alternative sind bei UM nicht möglich.

Bei vermuteter aufhebbarer Ehe (s. [4.2.1](#)) ist vor der Bescheiderstellung der Beschluss des Familiengerichtes abzuwarten, wenn für einen der Partner eine positive Entscheidung beabsichtigt ist.

Ist von einer Nichtehe auszugehen (s. [4.2.2](#)), ist dies im Bescheid der Antragsteller zu erläutern.

Wird ein minderjähriger Antragsteller im Laufe des Asylverfahrens volljährig, sind bei der Entscheidung die für Volljährige geltenden Prüfmaßstäbe zu berücksichtigen. Es erfolgt lediglich im Rahmen der Beweiswürdigung ggf. im Hinblick auf den Vortrag oder die Einlassungen des Antragstellers eine Berücksichtigung seiner Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Anhörung (z.B. Beachtung einer u.U. eingeschränkten Verständnis-/Aussagefähigkeit).

[Merkblatt Gutachten-Auftrag](#)

Dienstanweisung Asylverfahren

Untätigkeitsklage – Drohung mit einer Untätigkeitsklage

1. Untätigkeitsklage

Gehen Untätigkeitsklagen beim Bundesamt ein, sind diese nach Erfassung in MARiS umgehend dem zuständigen Prozesssachbearbeiter zuzuleiten. Zum weiteren Verfahren s. [DA Prozessführung](#).

2. Drohung mit einer Untätigkeitsklage

Erfolgt durch den Antragsteller oder seinen (anwaltlichen) Vertreter die Ankündigung einer Untätigkeitsklage, ist unverzüglich die Entscheidungsreife zu prüfen. Bei unmittelbar drohender Überschreitung der nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Verf-RL grds. zulässigen Dauer des Prüfungsverfahrens von sechs Monaten ab Antragstellung ist ggf. umgehend ein Bescheid zu erstellen; jedenfalls aber grds. sicherzustellen, dass innerhalb dieser Frist entschieden wird. Bei Anträgen, für deren Prüfung das Bundesamt gemäß der Dublin III-VO zuständig ist, beginnt die Frist sobald sich der Antragsteller in Deutschland befindet und „er von der zuständigen Behörde betreut wird“ (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 Verf-RL). Im Sinne der Verf-RL ist hierunter die für die Asylantragsbearbeitung zuständige Behörde zu verstehen. Daher ist in diesen Fällen als Fristbeginn der Zeitpunkt der Aktenanlage anzunehmen.

Ist keine Entscheidungsreife gegeben und liegen die Gründe dafür in der Sphäre des Antragstellers, ist dieser bzw. sein Vertreter entsprechend zu informieren und gleichzeitig aufzufordern, ggf. fehlende Informationen/Unterlagen/Stellungnahmen einzureichen.

Liegen die Verzögerungsgründe auf Seiten des Bundesamtes, ist - möglichst unter Angabe des voraussichtlichen Bearbeitungszeitraums - dem mit einer Klage drohenden Anwalt oder evtl. nicht (anwaltlich) vertretenen Antragstellenden mitzuteilen, dass vor Abschluss des Verfahrens weitere Bearbeitungsschritte erforderlich sind, der Vorgang sich aber in Bearbeitung befindet (BVerwG, Urt. v. 11.7.2018 – 1 C 18/17). Ggf. rechtfertigende Umstände einzelfallspezifischer oder genereller Art können Art. 31 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 Verf-RL entnommen werden. Hierunter ist insbesondere der rechtfertigende Umstand zu nennen, dass sich in dem betreffenden Verfahren in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 Nummer a Verf-RL).

Zum Vorgehen ist ein begründender Aktenvermerk zu fertigen und der Referatsleitung oder einer von ihr beauftragten Person vorzulegen. Der Aktenvermerk dient zudem als Grundlage

einer evtl. erforderlichen Klageerwiderung gegen eine spätere Untätigkeitsklage. Nähere Erläuterungen zur Klageerwiderung s. [DA Prozessführung](#).

Dienstanweisung Asylverfahren

Unzulässige Asylanträge

I. Die einzelnen Unzulässigkeitstatbestände

§ 29 Abs. 1 AsylG enthält einen Katalog der Gründe, bei deren Vorliegen ein Asylantrag unzulässig ist. Ein Asylantrag ist danach unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist
2. ein anderer Mitgliedstaat der EU dem Ausländer bereits internationalen Schutz gewährt hat,
3. ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wiederaufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der EU und bereit ist, den Ausländer wiederaufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder
5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 oder eines Zweitantrages nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

Zum grundsätzlichen Vorrang des Familienasyls/internationalen Schutzes für Familienangehörige gegenüber den Unzulässigkeitstatbeständen s.a. Kapitel Familienasyl, Abschnitt 8.3 „Unzulässigkeit“.

1. Ein anderer Staat ist für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig

Ein Asylantrag ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a) AsylG unzulässig, wenn nach der Verordnung 604/2013/EU (Dublin-III-VO) ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Es wird das sog. „Dublin-Verfahren“ durchgeführt, das in der [DA-Dublin](#) geregelt ist. Hierzu zählen auch die als „Bootsaufnahmen“ bekannten besonderen Umverteilungsverfahren.

Ein Asylantrag ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 1b) AsylG unzulässig, wenn auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der EU oder eines völkerrechtlichen Vertrages ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Dies sind z.B. die Beschlüsse des europäischen Rates 2015/1523 vom 14.09.2015 und 2015/1601 vom 22.09.2015 zum sog. „Relocation-Verfahren“.

2. Ein MS der EU hat bereits internationalen Schutz gewährt

2.1 Allgemeines

Wurde bereits in einem anderen MS der EU internationaler Schutz (Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz) gewährt, ist der Asylantrag in Deutschland grundsätzlich unzulässig¹¹⁴.

Dies gilt auch dann, wenn der Asylantrag in Deutschland vor dem 20.07.2015 gestellt wurde und dem Antragsteller im MS nur subsidiärer Schutz gewährt worden ist¹¹⁵. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Unzulässigkeit gilt aber, wenn sowohl der in Deutschland gestellte Asylantrag als auch das Wiederaufnahmegesuch („take back“) an den anderen MS vor dem 01.01.2014 gestellt wurden und dem Antragsteller im Mitgliedstaat nur subsidiärer Schutz gewährt worden ist¹¹⁶.

In Bezug auf die erfolgte Ablehnung des Flüchtlingsschutzes im MS bleibt die Erforderlichkeit einer Zulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG unberührt.

2.2 Grundsatz: Keine Verletzung von Art. 3 EMRK

Der EuGH hebt in seinen Urteilen vom 19.03.2019 die grundsätzliche Vermutung hervor, dass die von einem EU-Mitgliedstaat vorgenommene Behandlung der Antragsteller in Einklang mit GFK, EMRK und GRC zu sehen ist.

Da bei Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG der Zielstaat der angedrohten Abschiebung ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, sind bei der Prüfung die besonderen Rahmenbedingungen des gemeinsamen europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Art. 3 EUV) angemessen zu berücksichtigen. Die Lebensumstände in der Europäischen Union sind nicht vergleichbar mit jenen in den meisten Herkunftsstaaten, aus denen die Antragsteller des Bundesamts stammen. Jeder Mitgliedstaat darf – vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände – davon ausgehen, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten.¹¹⁷

Aufgrund der hohen Standards der persönlichen und sozialen Sicherheit einerseits und andererseits auch der medizinischen Versorgung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist grundsätzlich von der Unzulässigkeit eines Asylantrages nach § 29 Abs. 1 Nr. 2

¹¹⁴ Verzichtet der Antragsteller gegenüber den Behörden des MS freiwillig auf den ihm gewährten internationalen Schutz, so ist er ebenso zu behandeln, als würde der Schutz fortbestehen (VG Berlin, Beschluss v. 26.07.2018 – 23 L 389.18 A).

¹¹⁵ EuGH, Urteil v. 19.03.2019 – C 297/17

¹¹⁶ EuGH, Urteil v. 19.03.2019 – C 297/17

¹¹⁷ BVerwG, Urteil v. 20.05.2020 – BVerwG 1 C 34.19.

AsylG auszugehen, da die Voraussetzungen für eine Verletzung von Art. 3 EMRK aus o.g. Gründen regelmäßig nicht gegeben sind.

2.3 Ausnahme: Verletzung von Art. 3 EMRK

Ausnahmen von o.g. Grundsatz der Unzulässigkeit bei Schutzgewährung in einem anderen EU-Mitgliedstaat sind jedoch nicht auszuschließen. Die gebotene Prüfung des Einzelfalls und die Berücksichtigung der vom EuGH aufgestellten Maßstäbe für eine Verletzung von Art. 3 EMRK (bzw. Art. 4 GRC) können in bestimmten Situationen und hinsichtlich bestimmter Staaten in sehr außergewöhnlichen Fällen zu einer Zulässigkeit des Antrags mit anschließender materieller Prüfung führen.¹¹⁸

Das Vorliegen systemischer Mängel sowie Verstöße des Mitgliedstaats gegen Bestimmungen des Kapitels VII (Art. 20 bis 35) der Qualifikationsrichtlinie führen nicht pauschal zu einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK.¹¹⁹

Für eine Verletzung von Art. 3 EMRK muss hinsichtlich systemischer, allgemeiner oder aber bestimmte Personengruppen betreffender Mängel im Mitgliedstaat eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit vorliegen, die von sämtlichen Umständen des Einzelfalles abhängt. Diese Schwelle ist laut EuGH erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich aufgrund einer besonderen Verletzbarkeit, unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.¹²⁰

Zu diesen Bedürfnissen zählen: sich zu ernähren, sich zu waschen, eine Unterkunft zu finden, nicht in einem mit der Menschenwürde unvereinbaren Zustand der Verelendung versetzt zu werden sowie frei von physischer/psychischer Gesundheitsbeeinträchtigung zu sein.

Diese Schwelle ist daher selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nur erreicht, sofern sie mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund derer sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann.

Der bloße Umstand, dass die Sozialleistungen und Lebensverhältnisse in Deutschland günstiger sind als in anderen EU-Mitgliedstaaten reicht nicht für die Annahme einer Verletzung von Art. 3 EMRK aus. Die Antragsteller müssten im Mitgliedstaat vielmehr deutlich anders als dessen Staatsangehörige behandelt werden.

Gleichzeitig muss sich der Antragsteller aber auch darum bemühen, dass er im Mitgliedstaat nicht in eine Situation extremer materieller Not gelangt. Vom Antragsteller ist hierfür ein

¹¹⁸ EuGH, Beschluss v. 13.11.2019 – C-540/17 und C-541/17.

¹¹⁹ BVerwG, Urteil v. 20.05.2020 – BVerwG 1 C 34.19.

¹²⁰ EuGH, Urteil v. 19.03.2019 – C-297/17; BVerwG, Urteil v. 20.05.2020 – BVerwG 1 C 34.19.

gewisses Maß an Eigeninitiative zu erwarten, indem er sich um erlangbare Leistungen bzw. Unterstützung im Mitgliedstaat bemüht. Es bestehen insoweit Obliegenheiten des Antragstellers ähnlich einer „Mitwirkungspflicht“.

Der Nachweis, dass eine besondere Verletzbarkeit vorliegt und deshalb die Schwelle zur „extremen materiellen Not“ überschritten ist, ist vom Antragsteller zu erbringen.

In der Anhörung zur Zulässigkeit ist aufzuklären, ob der Antragsteller sich eigeninitiativ darum bemüht hat, Leistungen oder andere Unterstützungen und Hilfen zu erlangen.

Insbesondere bei Personen, die als vulnerabel anzusehen sind, ist genau die Situation zu prüfen, in der sie nach einer Rückkehr in den Zielstaat leben würden, in erster Linie auch hinsichtlich der Verfügbarkeit der zum Ausgleich der Vulnerabilität erforderlichen Unterstützung. Die Darlegungslast in Bezug auf die besondere Verletzlichkeit und das Bemühen, nicht in eine Situation extremer materieller Not zu geraten, liegt aber auch hier beim Antragsteller.

Da aufgrund der Rechtsprechung des EuGH die Frage einer möglichen Verletzung von Art. 3 EMRK bei Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG bereits im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit bewertet wird, kann die im Unzulässigkeitsbescheid wegen § 31 Abs. 3 AsylG auch vorzunehmende Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG bzgl. des MS nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Eine Entscheidungskonstellation, in der die Unzulässigkeit des Asylantrags angenommen wird und gleichzeitig ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bzgl. des MS festgestellt wird, ist somit rechtlich ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Mitgliedstaaten der EU liegen keine Erkenntnisse vor, welche eine Ausnahme vom Grundsatz der Unzulässigkeit bei Schutzgewährung in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtfertigen.

Hinweis Griechenland:

Die durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08. Mai 2017 (2 BvR 157/17) geforderte Vergewisserung bzgl. des Zugangs zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Anlagen im Mitgliedstaat nach Rückkehr wird durch die vorliegende Zusicherung Griechenlands erfüllt. Das griechische Migrationsministerium hat mit einem Schreiben vom 08.01.2018 explizit versichert, dass eine Aufnahme von Schutzberechtigten gemäß der europäischen Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) und unter Berücksichtigung des Art. 3 EMRK in jedem Einzelfall gewährleistet ist.¹²¹

Die [Zusicherungserklärung](#) ist im L-Laufwerk im Ordner DA-Asyl/Anl-Asyl abgelegt.

¹²¹ Hellenic Republic, Ministry for Migration Policy, General Secretariat of Migration and Policy, (Ref. No. 006/080118), vom 08.01.2018.

Bei männlichen und gesunden Antragstellern, die entweder ledig oder nicht in Begleitung ihrer Ehefrauen und/oder Kinder in Deutschland sind, kann im Bescheid auf diese Zusicherungserklärung verwiesen werden.

Bei Familien, insbesondere Antragsteller/-innen mit kleinen Kindern, Frauen sowie Minderjährigen ist zu prüfen, ob im Einzelfall konkrete Hinweise auf mit den o.g. Kriterien vereinbare Lebensbedingungen nach einer Rückkehr vorliegen. Hierbei kann aber nicht von einer akzeptablen Situation vor dem Verlassen Griechenlands auf eine ebensolche nach der Rückkehr geschlossen werden, ohne dass es konkrete Anhaltspunkte für das Wiedereintreten dieser positiven Umstände gibt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine individuelle Zusicherung Griechenlands hinsichtlich der Leistungen für diese Antragsteller einzuholen.

Erteilt Griechenland eine individuelle Zusicherung, so ist eine Kopie dieser Zusicherung dem Antragsteller mit dem Bescheid zu übersenden.

2.4 Ausnahmsweise Annahme einer Art. 3 EMRK-Verletzung

Rechtfertigt die Einzelfallprüfung die Annahme, dass die besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit überschritten ist und eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliegt, so ist unter Darlegung der Gründe, weswegen von einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK ausgegangen wird, hierüber zwingend ein Aktenvermerk (mittels Dokumentenvorlage D2196) zu fertigen und der Teamleitung (bzw. dem von der Referatsleitung zur Qualitätssicherung bestimmten Mitarbeitenden) zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorlage des Aktenvermerkes bedarf es nicht, wenn eine Verletzung von Art. 3 EMRK im Einzelfall bereits rechtskräftig gerichtlich (durch Urteil oder Gerichtsbescheid)¹²² festgestellt worden ist. In diesen Fällen zeichnet allein der Entscheider den Aktenvermerk und es ist keine Unzulässigkeitsentscheidung, sondern eine Sachentscheidung zu treffen.

Wird seitens der Teamleitung/Qualitätssicherung der Annahme eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK zugestimmt, so ist ausnahmsweise von der Zulässigkeit des Antrages auszugehen und eine Sachentscheidung zu treffen.

Dabei sind die nachfolgenden Ausführungen zu berücksichtigen:

Falls der Antragsteller im MS subsidiären Schutz erhalten hat, sind hinsichtlich des Verfahrens in Deutschland keine Besonderheiten zu beachten. Es ist entsprechend den Gegebenheiten des Einzelfalls der Bescheid zu erstellen, der auch ohne die Schutzgewährung im MS ergehen würde. Im Falle einer Ablehnung ist eine Abschiebungsandrohung bzgl. des Herkunftslandes zu erlassen.

¹²² Bei Beschluss im Eilverfahren siehe Abschnitt II. 4. Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung.

Hinweis: Die Verletzung von Art. 3 EMRK wurde bzgl. des MS festgestellt. Im Falle der Zulässigkeit wird hinsichtlich des Herkunftslands des Antragstellers geprüft.

Wurde dem Antragsteller im MS die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und soll auch in Deutschland eine Schutzgewährung (gleich welcher Art) erfolgen, sind keine besonderen Regelungen zu beachten. Der Bescheid kann so ergehen, wie er ohne Schutzgewährung im MS ergangen wäre.

Besonderheiten gelten lediglich für den Fall, dass dem Antragsteller im MS die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, das Bundesamt jedoch zu einer Ablehnung des Asylantrags kommt und auch keine Abschiebungsverbote feststellt, denn § 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG verbietet die Abschiebung eines Ausländers, der außerhalb des Bundesgebiets unanfechtbar als Flüchtling anerkannt wurde.

Falls eine solche Vollablehnung bei Flüchtlingsschutzgewährung im MS im Raum steht, ist der Sachverhalt durch den Teamleiter dem Widerrufsreferat vorzulegen, da, sofern die Voraussetzungen des § 73a AsylG (ausländische Anerkennung als Flüchtling) vorliegen, ein Widerruf der im MS zuerkannten Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt.

Wird ein Widerrufsverfahren eingeleitet, ist dieses abzuwarten. Im Falle eines erfolgten Widerrufs kann darauffolgend ein Bescheid mit Erlass einer Abschiebungsandrohung ergehen.

Falls nach Rückmeldung des Widerrufsreferats ein Widerruf nicht in Frage kommt, ist wegen § 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG ein Ablehnungsbescheid ohne Abschiebungsandrohung (und Einreise- und Aufenthaltsverbot) zu erlassen.

2.5 Eurodac Markierungen

Hinweis: Nach der EURODAC-Verordnung vom 26.06.2013, die seit dem 20.07.2015 gilt, werden die Daten von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, entsprechend markiert. Bei einem Fingerabdruckabgleich wird dem anderen Mitgliedstaat die Schutzgewährung mitgeteilt. Mit der Einführung der BKA-BAMF-Schnittstelle im November 2016 wird nicht nur die Trefferauskunft in der Maske „ED-Daten“ übermittelt, sondern auch in der Maske „Eurodac IFM“ die Information über die Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat.

Eurodac Markierungen

Die Information über den Schutzstatus des Antragstellers in einem Mitgliedstaat finden Sie in der MARiS Akte unter:

→ Person → Name des Ast → Eurodac IFM → IFM-Typ „Informationen von Mitgliedstaat als Info“.

Sie sehen jetzt „Schutzgewährung am“. An diesem Datum wurde dem Ast in dem Mitgliedstaat der internationale Schutz gewährt. Welcher Mitgliedstaat Schutz gewährt hat, erkennen Sie anhand der „Eurodac-Nummer“ (hier: DK für Dänemark). Die Länderkennung entnehmen Sie bitte der [DA-Dublin](#).

-	Erstellungsdatum	IFM-Typ	Eurodac Statuscode	Eurodac-Nummer	versandt
	19.06.2017	Information von Mitgliedstaat im Rahmen einer Treffermeldung			☐
	20.06.2017	Information von Mitgliedstaat als Info	912, RECORD MARKED, PLEASE MARK RELATED RECORDS	DK12676310	☐

IFM-Typ	Information von Mitgliedstaat als Info	versandt	☐
Bearbeiter		Organisationseinheit	XXX
Erstellungsdatum	20.06.2017 03:47:55	Eurodac-Nummer	DK12676310
Ankunft nach		Verlassen der EU am	
Überstellung am		Antragsübernahme am	
Abschiebung am		Eurodac Statuscode	912, RECORD MARKED, PLEASE MARK RELATED RECORDS
Schutzgewährung am	11.09.2014		

Wird die Schutzgewährung vom Ausländer bestritten, sind in der Anhörung zur Zulässigkeit entsprechende Hinweise herauszuarbeiten.

Je nach Fallkonstellation ist entsprechend der nachfolgenden Tabelle vorzugehen.

Es liegt eine Markierung des Eurodac-Treffers Kat. 1 hinsichtlich der Gewährung internationalen Schutzes vor.	Die Akte ist nach Anhörung zur Zulässigkeit an das zuständige DZ abzugeben.
Es liegt ein Eurodac-Treffer Kat. 1 ohne Markierung vor.	Die Akte ist nach Anhörung zur Zulässigkeit (und Begründetheit) <u>an das zuständige DZ</u> zum Stellen eines Ersuchens abzugeben.
Es liegt kein Eurodac-Treffer vor.	Es ist ein Informationsersuchen durch die AS/AZ an den MS zu stellen.

Die Anfrage an den Mitgliedstaat hat entsprechend dem Abschnitt [Informationsersuchen](#) zu erfolgen.

Hinweis: Ab dem 01.03.2019 sind die Dublinzentren für Fälle zuständig, in denen ab diesem Stichtag Kenntnis von einer Schutzgewährung erlangt wurde. Für sogenannte „Altfälle“, in

denen vor dem 01.03.2019 Kenntnis von einer Schutzgewährung erlangt wurde, liegt die Zuständigkeit weiterhin bei den Außenstellen.

3. Ein sicherer Drittstaat ist bereit, den Ausländer wieder aufzunehmen

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 14.12.2016, 1 C 4.16, klargestellt, dass die Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG nicht greift, wenn Deutschland nach der Dublin-VO für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

Bei Antragstellern, die zwar einen Asylantrag gestellt haben, aber noch keinen Schutzstatus erhalten haben, findet die Dublin-VO Anwendung. Wegen dem Vorrang der Dublin-VO gilt dies gilt auch, wenn Antragsteller unabhängig von einem Asylverfahren einen Aufenthaltstitel in einem sicheren Drittstaat besitzen. Geht die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags auf Deutschland über, kann dieser nicht nach Nr. 3 als unzulässig abgelehnt werden. Hat ein EU-MS bereits internationalen Schutz erteilt, gilt § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Wegen des dargestellten Vorrangs der Dublin-VO gilt die Regelung nur für Antragsteller, die in den sicheren Drittstaaten Schweiz oder Norwegen bereits internationalen Schutz erhalten haben. Gegenüber der Regelung für die EU-MS (Nr. 2) ist hier allerdings weitere Voraussetzung, dass der sichere Drittstaat bereit ist, den Antragsteller wieder aufzunehmen. Dies ist vor Bescheiderlass abzuklären.

Zur Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft nach dem deutsch-schweizerischen Rückübernahmeabkommen ist, laut Mitteilung der Bundespolizeiinspektion Weil am Rhein in Absprache mit dem Staatssekretariat für Migration in Bern (SEM), das SEM zu kontaktieren. Das SEM ist über die E-Mail Adresse rueckuebernahme-europa@sem.admin.ch anzuschreiben.

Die Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft nach dem deutsch-norwegischen Rückübernahmeabkommen kann sowohl über die Ausländerbehörden als auch über das Bundespolizeipräsidium, Dienstort Koblenz erfolgen.

4. Wiederaufnahme durch einen sonstigen sicheren Drittstaat

Das BVerwG hat mit Urteil vom 25.04.2019 (1 C 28.18) klargestellt, dass dem in §§ 29 Abs. 1 Nr. 4, 27 AsylG geregelten Unzulässigkeitsgrund die unionsrechtliche Regelung in Art. 35 Verf-RL und damit das Konzept des „Ersten Asylstaats“ zugrunde liegt und dass eine Sachentscheidung nicht getroffen werden darf, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Dies bedeutet, dass die Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG zwingend bei

allen Herkunftsländern zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen im Bescheid darzulegen ist; dies gilt insbesondere auch für die Verfahren, in denen eine positive Entscheidung beabsichtigt ist.

Nicht anwendbar ist die Regelung der §§ 29 Abs. 1 Nr. 4, 27 AsylG i.V.m. Art. 35 Verf-RL ausnahmsweise bei Antragstellern, die sich in einem sonstigen Drittstaat aufgehalten haben, mit einem Visum (zum Zwecke des Familiennachzugs) nach Deutschland eingereist sind und hier einen Asylantrag stellen.

Dies gilt insbesondere, wenn bei dieser Fallkonstellation die Voraussetzung für Familienschutz vorliegen und der Vorrang des Familienschutzes eingreift.

Liegen die Voraussetzungen für den Familienschutz hingegen nicht vor, steht auch die Einreise mit einem Visum oder einem anderen Aufenthaltstitel einer Unzulässigkeitsentscheidung grundsätzlich nicht entgegen. Beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte ist bei der zuständigen ABH zu erfragen:

1. Ob aus anderen Gründen ein Erteilungsanspruch auf einen Aufenthaltstitel besteht bzw. die Erteilung eines Aufenthaltstitels zumindest in Aussicht gestellt wird oder ob der Antragsteller im Besitz eines längerfristigen Aufenthaltstitels ist.

In diesem Fall wird auf den Erlass einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 35 AsylG verzichtet.

2. Ob beabsichtigt ist, im Falle der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig, den Aufenthalt zu beenden.

In diesem Fall ergeben sich für die weitere Prüfung keine Besonderheiten.

Nach der gesetzlichen Regelung ist ein Asylantrag grundsätzlich unzulässig, wenn

- ein sonstiger Drittstaat vorhanden ist, in dem sich der Antragsteller aufgehalten hat und der deshalb Gegenstand der Prüfung ist, und
- dieser Staat dem Antragsteller eine den Anforderungen des § 27 AsylG i.V.m. Art. 35 Verf-RL entsprechende Sicherheit gewährleistet, und
- dieser Staat bereit ist, den Antragsteller wiederaufzunehmen.

Das Bundesamt legt diese Voraussetzungen auch unter Beachtung verfahrensökonomischer Aspekte wie im Nachfolgenden dargestellt aus.

4.1. Sonstiger Drittstaat

Ein sonstiger Drittstaat kann nur ein Staat sein, der nicht das Herkunftsland des Antragstellers (bei Staatenlosen: Land des gewöhnlichen Aufenthalts; s. Kapitel [„Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG“](#), Ziff. 8; Kapitel [„HKL-Schlüssel“](#)) und auch kein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Norwegen bzw. Schweiz ist.

4.2. Sicherer Voraufenthalt

Dieser Drittstaat muss dem Antragsteller eine den Anforderungen des § 27 AsylG i.V.m. Art. 35 Verf-RL entsprechende Sicherheit gewährleisten haben. Dabei genügt die in § 27 AsylG vorausgesetzte Sicherheit vor politischer Verfolgung nicht, vielmehr ist diese Regelung in unionsrechtskonformer Auslegung durch die in Art. 35 Verf-RL an einen „Ersten Asylstaat“ gestellten Anforderungen zu ergänzen (s. Ziff. 4.2.1 und 4.2.2).

Daraus ergeben sich zwei Fallkonstellationen.

4.2.1. Schutzfeststellung nach der GFK

Der Antragsteller ist in einem sonstigen Drittstaat bereits als Flüchtling anerkannt und darf diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen.

Der Besitz eines dem Antragsteller von einem Drittstaat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Art. 28 GFK) begründet gemäß § 27 Abs. 2 AsylG die widerlegliche¹²³ Vermutung, dass der von der GFK vorgesehene Schutz gewährt wird. Die Vermutung gilt nur bei Reiseausweisen im Sinne des Art. 28 GFK (sog. „Konventionspass“). Andere personenbezogene Dokumente des Drittstaates (Identitätsnachweis, Aufenthaltsberechtigung, etc.) fallen nicht hierunter; sie können im Einzelfall allerdings Indiz für die Beendigung der Flucht sein.

Hinweis: Besonderheiten bei Vorliegen eines GFK- Reiseausweises für Ausländer

Gemäß Anhang zur GFK § 5 beträgt die Geltungsdauer eines Reiseausweises für Flüchtlinge wahlweise ein oder zwei Jahre. In § 6 Nr. 1 ist die Möglichkeit der Erneuerung oder Verlängerung der Geltungsdauer vorgesehen. Gem. § 6 Nr. 2 haben besonders ermächtigte diplomatische oder konsularische Vertreter das Recht, die Geltungsdauer für eine Zeitdauer, die sechs Monate nicht überschreitet, zu verlängern.

Soweit der Antragsteller nicht das Original oder eine Kopie des Reiseausweises für Flüchtlinge vorlegen und deshalb keine Kopie zur Akte genommen werden kann, sind im Verfahren, insbesondere in der Anhörung, immer konkrete Details zu klären (bspw. Datum der

¹²³ Für die Umstände, die die Vermutung widerlegen, trägt der Ausländer grundsätzlich die materielle Beweislast. Allerdings genügt es der Wertung des § 27 Abs. 3 S. 2 AsylG entsprechend, wenn solche Umstände glaubhaft gemacht werden.

Entscheidung, den Reiseausweis ausstellender Staat, ausstellende Behörde, Datum der Ausstellung bzw. Verlängerung, Datum der Gültigkeit des Reiseausweises, weitere Personen (Kinder) im Dokument).

4.2.2. Beachtung des Grundsatzes des Non-Refoulement

Dem Antragsteller wurde in dem betreffenden Staat anderweitig Schutz vor politischer Verfolgung, einschließlich der Beachtung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung (Non-Refoulement), gewährt.

Der Grundsatz des Non-Refoulement ist in Art. 33 Abs. 1 GFK bzw. Art. 3 Anti-Folterkonvention garantiert bzw. resultiert indirekt aus Art. 3 EMRK¹²⁴ und Art. 7 des Internationalen Paktes für Bürgerliche und Politische Rechte und ist völkergewohnheitsrechtlich anerkannt.

Das Refoulement-Verbot besagt, dass keine Person in einen Staat zurückgewiesen werden darf, in dem ihr politische Verfolgung bzw. eine schwere Menschenrechtsverletzung droht. Es gilt nicht nur mit Blick auf eine Abschiebung in den Heimatstaat, sondern auch bei Abschiebung in jeden anderen Staat, in dem der Ausländer Verfolgung i.S.d. Art. 1 GFK bzw. eine erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK befürchten muss. Das Verbot umfasst somit insbesondere auch Handlungen, die eine [Kettenabschiebung](#) bewirken können. Es kommt also im Einzelfall darauf an, in welchen Staat die Abschiebung erfolgen soll.

4.2.2.1. Übersicht der Staaten

Aus der nachfolgenden Übersicht ist ersichtlich, bei welchen Staaten das Bundesamt davon ausgeht, dass das Refoulement-Verbot gewährleistet oder dies nicht der Fall ist; eine Prüfung im Einzelfall ist nicht erforderlich.

In die Übersicht wurden die Staaten aufgenommen, in denen sich Antragsteller, insbesondere aus den Hauptherkunftsländern, vor ihrer Einreise in das Bundesgebiet erfahrungsgemäß länger aufgehalten haben.

	Staat	Beachtung des Refoulement-Verbots	
		Ja	Nein
☉ ☿ ♀	Ägypten		(-)

¹²⁴ Art. 3 EMRK verbietet die Ausweisung oder Abschiebung in einen anderen Staat, wenn es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass der Ausländer dort (oder bei Gefahr einer weiteren Abschiebung in einen anderen Drittstaat) einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, gefoltert, unmenschlich behandelt, bestraft oder getötet zu werden. – St. EGMR-Rspr., seit Soering vs. Großbritannien, Urteil v. 07.07.1989 – 14038/88.

	Albanien	(+) ¹²⁵	
	Algerien		(-)
	Äthiopien	(+) ¹²⁶	
	Angola		(-)
	Argentinien		(-)
	Bosnien und Herzegowina (BuH)	(+)	
	Bolivien		(-)
	Brasilien	(+)	
	Chile		(-)
	Costa Rica	(+)	
	Ecuador		(-)
	Gambia	(+)	
	Georgien	(+)	
	Iran	(+)	
	Island	(+)	
	Israel		(-)
	Kanada	(+)	
	Kenia		(-)
	Kolumbien		(-)
	Kosovo	(+) ¹²⁷	
	Liechtenstein (Fürstentum)	(+)	
	Mexiko		(-)
	Nigeria		(-)
	Nordmazedonien	(+)	
	Norwegen	(+)	
	Panama		(-)
	Peru		(-)
	Schweiz	(+)	
	Senegal	(+)	
	Serbien		(-)
	Südafrika		(-)
	Sudan		(-)
	Türkei (s. Hinweis unten)		
	Uganda	(+)	
	Ukraine		(-)
	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (VK)	(+)	
Weitere Staaten	Bahrain		(-)
	China (VR)		(-)
	Eritrea	(+)	
	Indien		(-)

¹²⁵ Für türkische Staatsangehörige ist die Einhaltung des Refoulement-Verbots nicht gewährleistet, daher sind diese ausgenommen.

¹²⁶ Für eritreische Staatsangehörige tigrinischer Volkszugehörigkeit ist die Einhaltung des Refoulement-Verbots derzeit nicht gewährleistet, daher sind diese ausgenommen.

¹²⁷ Für türkische Staatsangehörige ist die Einhaltung des Refoulement-Verbots nicht gewährleistet, daher sind diese ausgenommen.

Irak (umfasst Region Kurdistan-Irak)		(-)
Jordanien		(-)
Katar		(-)
Kuba		(-)
Kuwait	(+)	
Libanon		(-)
Libyen		(-)
Malaysia		(-)
Oman		(-)
Saudi-Arabien (s. Hinweis unten)	(+)	
Südsudan		(-)
Venezuela		(-)
Vereinigte Arabische Emirate (VAE) ¹²⁸	(+)	
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		(-)
Weißrussland		(-)

Hinweis zur Türkei:

Anfragen bezüglich der Türkei sind bis auf Weiteres nicht zu stellen.

Die deutsche Botschaft in Ankara stellt derzeit wegen der fehlenden Erfolgsaussichten keine Anfragen hinsichtlich der Rücknahme von Drittstaatsangehörigen mehr, die über einen früheren oder nach dem Dokument noch gültigen Aufenthaltsstatus in der Türkei verfügen, da das türkische Außenministerium in 2018/2019 in mehreren Einzelfällen entsprechende Anfragen abgelehnt hat.

Die Türkei ist der GFK mit einem Regionalvorbehalt beigetreten, wonach sie die Konvention nur auf europäische Asylsuchende anwendet; für Nicht-Europäer gilt völkerrechtlich lediglich der Grundsatz des Non-Refoulement.

Hinweis zu Saudi-Arabien:

Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes berechtigt eine gültige Iqama (saudischer Aufenthaltstitel) zur Wiedereinreise, wenn gleichzeitig ein gültiges Exit-Re-Entry-Visum vorliegt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung in der Anhörung zu prüfen und in der MARiS-Akte zu dokumentieren. Sofern die zehnstellige Iqama-Nummer des Antragstellers bekannt ist, klärt die Außenstelle Düsseldorf, an die die Akte zur weiteren Bearbeitung abzugeben ist, durch Anfrage an das AA, ob der saudische Aufenthaltstitel noch gültig ist. Eine zusätzliche Anfrage zur Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft Saudi-Arabiens ist dann nicht mehr erforderlich.

- Bei Staaten, bei denen ausweislich der vorstehenden Übersicht eine Anwendung der gesetzlichen Regelung in Betracht kommt, wird die Prüfung bezüglich des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen fortgesetzt.

¹²⁸ Umfasst die sieben Emirate Abu Dhabi, Aschman, Dubai, Fudschaira, Ra'as al-Chaima, Schardscha und Umm al-Qaiwain.

- Bei Staaten, bei denen die gesetzliche Regelung ausweislich der vorstehenden Übersicht nicht anwendbar ist, ist nicht von einer Sicherheit im Drittstaat auszugehen. In diesen Fällen kommt eine Ablehnung des Asylantrages als unzulässig nicht in Betracht. Hier ist eine Sachentscheidung zu treffen.
- Bei Staaten die nicht in der vorstehenden Übersicht aufgeführt sind, erfolgt eine entsprechende Nachfrage beim Referat Grundsatz Asyl, das den Sachverhalt mit der Länderanalyse dahingehend klärt, ob dort das Refoulement-Verbot gewährleistet ist. Voraussetzung für die Nachfrage ist, dass die übrigen Anforderungen (mit Ausnahme der Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft des Drittstaats) vorliegen.
Bis zur erfolgten Klärung ist die Akte als „*nicht entscheidungsreif*“ zu kennzeichnen und auf Wiedervorlage zu legen.

4.2.2.2. Sonstige Anforderungen an den Voraufenthalt im Drittstaat

Nach der gesetzlichen Regelung und der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 25.04.2019, 1 C 28.18) setzt der Aufenthalt im sonstigen Drittstaat keine Mindestaufenthaltsdauer voraus. Nach § 27 Abs. 3 AsylG kann bei einem Aufenthalt von länger als drei Monaten sogar (widerleglich¹²⁹) vermutet werden, dass eine entsprechende Sicherheit vor politischer Verfolgung gegeben war. Aus den rechtlichen Regelungen ergeben sich keine weiteren Anforderungen an den Aufenthalt im Drittstaat.

Das Bundesamt hat im Hinblick auf die zur Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft des sonstigen Drittstaats erforderliche Anfrage an das Auswärtige Amt aus verfahrensökonomischen Gründen gerade im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Verfahrensdauer entschieden, dass über die genannten Voraussetzungen hinaus weitere Anforderungen erfüllt sein müssen, damit eine entsprechende Anfrage gestellt werden kann. Insoweit wird davon ausgegangen, dass die Bereitschaft eines Drittstaates zur Rücknahme eines Ausländers, der nicht die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt, nur ausnahmsweise gegeben sein wird.

Der Antragsteller muss sich deshalb in diesem Staat legal aufgehalten haben bzw. dort zumindest registriert gewesen sein, da so dem Drittstaat gegenüber belegt werden kann, dass sich der Ausländer auf seinem Staatsgebiet aufgehalten hat.

Soweit der Antragsteller nicht das Original oder eine Kopie eines entsprechenden Dokuments (bspw. Aufenthaltserlaubnis) vorlegen und deshalb keine Kopie zur Akte genommen werden kann, sind im Verfahren, insbesondere in der Anhörung, immer konkrete Details des legalen bzw. registrierten Aufenthalts zu klären (ausstellender Staat, Art der Aufenthaltserlaubnis bzw. Registrierung, Ort und Datum der Ausstellung des Dokuments, Name bzw.

¹²⁹ Für eine Widerlegung reicht die Glaubhaftmachung des Antragstellers aus, wonach eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war (vgl. § 27 Abs. 3 S. 2 AsylG).

Bezeichnung der ausstellenden staatlichen Stelle, Datum der Ausstellung bzw. Verlängerung, Dauer des Aufenthalts, Datum des Ablaufs der Aufenthaltsdauer, vom Aufenthaltsrecht umfasster Personenkreis; ggf. letzte konkrete Wohnanschrift im Drittstaat, Name und Anschrift des Arbeitgebers). Darüber hinaus ist zu klären, ob das Recht zum Aufenthalt im Drittstaat mit der Ausreise aus diesem Staat und der Weiterreise in das Bundesgebiet aus Sicht des Antragstellers beendet wurde bzw. erloschen ist.

4.3. Kein Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbotes

Dem Antragsteller muss die Rückkehr in den Drittstaat zumutbar sein, d.h. er muss sich dort unter menschenwürdigen Lebensbedingungen so lange aufhalten können, wie es die in seinem Herkunftsland (bei Staatenlosen: Land des gewöhnlichen Aufenthalts) bestehenden Gefahren erfordern.

Zur Vorbereitung dieser Prüfung sind im Verfahren, insbesondere in der Anhörung, immer konkrete Details des Voraufenthalts und der Situation bei einer Rückkehr in den Drittstaat zu klären (Grund für das Verlassen des Drittstaats, Möglichkeit der (Wieder-)Aufnahme einer Berufstätigkeit, eigene finanzielle Situation, Verwandte im Drittstaat, Möglichkeit finanzieller Unterstützung durch Verwandte). Darüber hinaus ist ggf. zu klären, welche Rechte Drittstaatsangehörige aus Sicht des Antragstellers bei der Rückkehr in diesen Staat haben (Zugang zu sozialen Leistungen, Unterbringung, Zugang zu Nahrungsmitteln und Wasser). Abschließend ist auch zu klären, ob der Antragsteller im Drittstaat eine Straftat begangen hat und deswegen nach seiner Kenntnis ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig bzw. ggf. bereits eine Verurteilung erfolgt ist.

Im Übrigen gelten für die Sachverhaltsermittlung die allgemeinen Regelungen (vgl. Kapitel [„Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“](#)).

Für die Feststellung von Krankheiten und deren Behandlung gelten die allgemeinen Regelungen mit der Besonderheit, dass die Situation im Drittstaat für einen Drittstaatsangehörigen aus Sicht des Antragstellers zu klären ist.

4.4. Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Akte mit einer entsprechenden Verfügung („D0952-Verfügung“), die auch kurze Ausführungen zum Grund der Aktenabgabe (Schutzfeststellung nach der GFK oder anderweitiger Schutz vor politischer Verfolgung, einschließlich der wesentlichen Tatsachenfeststellungen) enthält, an die Außenstelle Düsseldorf, die die zentrale Bearbeitung dieser Verfahren übernommen hat, abzugeben, da insbesondere die Anfragen zur Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft des Drittstaats an

das Auswärtige Amt zentral erfolgen sollen.¹³⁰ In das Betrefffeld der MARiS-Akte ist (zusätzlich) folgender Abgabegrund aufzunehmen: „AA-Anfrage, § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG“. Die MARiS-Akte ist anschließend auf die für die zentrale Bearbeitung zuständige AS Düsseldorf umzutragen und in die zur Abgabe vorgesehene Referatsablage der AS Düsseldorf mit der Bezeichnung „Prüfung_sonstige_Drittstaaten“ weiterzuleiten.

Eine Erklärung des Drittstaats, zur Wiederaufnahme des Antragstellers bereit zu sein, ist erforderlich, da nach der Rechtsprechung¹³¹ der Ausländer die Garantie haben muss, dass er in dem Drittstaat wieder aufgenommen wird.

In einem ersten Schritt prüft die Außenstelle Düsseldorf, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, um die Anfrage an das Auswärtige Amt stellen zu können. Diese Prüfung umfasst insbesondere auch die Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG hinsichtlich des Drittstaats vorliegen oder nicht.

Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen wird in die Akte ein entsprechender Aktenvermerk („D2074_Aktenvermerk_Wiederaufn_Rückgabe“) aufgenommen, die Akte an das abgebende Referat zurückgesandt und dort eine Sachentscheidung getroffen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein nationales Abschiebungsverbot festzustellen wäre, da der Asylantrag dann unter Anwendung der Rechtsgedanken der Entscheidung des EuGH vom 13.11.2019, Az.: C 540/17, zu Art. 33 Abs. 2 lit. a Verf-RL, der § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG entspricht, nicht als unzulässig abgelehnt werden kann. Die MARiS-Akte ist entsprechend umzutragen und in das Betrefffeld der MARiS-Akte (zusätzlich) folgender Vermerk aufzunehmen: „Sachentscheidung, kein § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG“.

Hinweis zum Vorgehen im Anwendungsbereich bestehender Rückübernahmeabkommen:

Um die Rückübernahme von ausreisepflichtigen Ausländern durch Drittstaaten zu verbessern, hat die Bundesrepublik Deutschland zahlreiche bi- und ein multilaterales Rückübernahmeabkommen (RÜA) geschlossen. Darüber hinaus ist die EU Vertragspartnerin einer Reihe von Rückübernahmeabkommen (EU-RÜA) mit Drittstaaten. Diese (EU-)RÜA verpflichten die Vertragsparteien zur Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen sowie unter bestimmten Bedingungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen. Sie enthalten auch genaue prozedurale und technische Kriterien für die Rückübernahme (z.B. Jahresfrist gem. Art. 10 Abs. 1 S. 1 EU-RÜA).

Zu den konkreten Rückübernahmeabkommen vgl. die Auflistung des BMI, abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/rueckkehrfluechtlinge.pdf?__blob=publicationFile&v=9.

RÜA und Regelungen zur Wiederaufnahmebereitschaft bedingen und beeinflussen sich gegenseitig nicht. Die Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft ist im Rahmen der Prüfung des Asylantrags Tatbestandsvoraussetzung für eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG,

¹³⁰ Verfahren, in denen vor Veröffentlichung der Neuregelung am 03.07.2020 bereits eine (bis dato) unbeantwortete Anfrage an das Auswärtige Amt zwecks Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft eines sonstigen Drittstaats gestellt wurde, sind erst nach erklärter Wiederaufnahmebereitschaft des sonstigen Drittstaates an die Außenstelle Düsseldorf abzugeben.

¹³¹ BVerwG, Urteil v. 25.04.2019 - 1 C 28.18.

wenn also die vollziehbare Ausreisepflicht noch nicht feststeht. RÜA hingegen weisen keinen spezifischen Zusammenhang zum Asylverfahren auf, sondern beziehen sich vielmehr auf die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern unabhängig davon, ob die Ausreisepflicht auf einem erfolglosen Asylverfahren oder auf anderen Gründen (z.B. einer Ausweisung) beruht. Die Vollstreckung der Ausreisepflicht (Abschiebung) soll durch RÜA erleichtert werden, fällt aber mangels Zuständigkeit für die Durchführung von Rückführungsmaßnahmen nicht in die Verantwortlichkeit des Bundesamtes.

4.4.1. Anfrage an das Auswärtige Amt

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird auf dem für das Stellen von Anfragen an das Auswärtigen Amt auch im Übrigen vorgesehenen Weg über das Ticketsystem der Informationsvermittlungsstelle (T-IVS) mit den für diese Anfragen eigens erstellten Dokumenten („D2065-Anfrage_AA_Wiederaufn“ für Anfragen an das Auswärtige Amt ohne Verbindungspersonal bzw. „D2066-Anfrage_AA_VerbPers_Wiederaufn“ für Anfragen an das Auswärtige Amt mit Verbindungspersonal) eine Anfrage an das Auswärtige Amt gerichtet (das BMI wird bei der Übermittlung der Anfrage an das AA durch die Informationsvermittlungsstelle zeitgleich nachrichtlich unterrichtet), um die Bereitschaft des Drittstaats zu klären, ob der Antragsteller wieder aufgenommen wird.

In die Anfrage sind die Details aufzunehmen, die zur Schutzfeststellung nach der GFK (Punkt 4.2.1) oder zum legalen bzw. registrierten Aufenthalt (4.2.2.2) ermittelt worden sind. Die Aufnahme dieser Details soll dazu dienen, gegenüber dem Drittstaat belegen zu können, dass sich der Ausländer dort tatsächlich aufgehalten hat. Die Einholung einer Zusicherung des Drittstaates, dass im jeweiligen Einzelfall eine Einhaltung des Non-Refoulement erfolgt, ist nicht erforderlich.

Hinweis: Anfragen zur Wiederaufnahmebereitschaft eines Drittstaates sind nur dann an das Auswärtige Amt zu richten, wenn belastbare Erkenntnisse zu einem legalen bzw. registrierten Voraufenthalt des Antragstellers in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, vorliegen. Anfragen zur Sachverhaltsaufklärung in diesem Zusammenhang, bspw. zur Ermittlung des Status, mit dem sich der Antragsteller im Drittstaat aufgehalten hat, sind aus verfahrensökonomischen Gründen nicht vorgesehen. Das Stellen von Anfragen an das Auswärtige Amt im Zusammenhang mit dieser Regelung obliegt ausschließlich der Außenstelle Düsseldorf.

4.4.2. Eingang der Auskunft des Auswärtigen Amtes

Ergibt sich aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes, dass der Drittstaat bereit ist, den Antragsteller wiederaufzunehmen, erfolgt die abschließende Bearbeitung des Verfahrens, einschließlich der entsprechenden Bescheiderstellung, durch die Außenstelle Düsseldorf.

Ergibt sich aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes, dass der Drittstaat nicht bereit ist, den Antragsteller wiederaufzunehmen, wird in die Akte durch die AS Düsseldorf ein entsprechender Aktenvermerk („D2074_Aktenvermerk_Wiederaufn_Rückgabe“) aufgenommen, die Akte an das abgebende Referat zurückgesandt und dort eine Sachentscheidung getroffen. Die MARiS-Akte ist entsprechend umzutragen und in das Betrefffeld der MARiS-Akte (zusätzlich) folgender Vermerk aufzunehmen: „Sachentscheidung, kein § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG“.

In den Fällen, in denen sich aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes nicht zweifelsfrei ergibt, dass der Drittstaat bereit ist, den Ausländer wiederaufzunehmen, wird die Akte durch die AS Düsseldorf im Hinblick auf das Prozessrisiko mit einem entsprechenden Aktenvermerk („D2074_Aktenvermerk_Wiederaufn_Rückgabe“) ebenfalls an das abgebende Referat zurückgesandt und dort eine Sachentscheidung getroffen. Die MARiS-Akte ist entsprechend umzutragen und in das Betrefffeld der MARiS-Akte (zusätzlich) folgender Vermerk aufzunehmen: „Sachentscheidung, kein § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG“.

5. Auf einen Folge- oder Zweitantrag ist kein weiteres Asylverfahren durchzuführen

Führt die Prüfung eines Folge- oder Zweitantrages zu dem Ergebnis, dass ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist, ist der Asylantrag unzulässig. Diese Fallgestaltungen sind in den Kapiteln „Folgeanträge“ und „Zweitanträge“ geregelt.

Bei einem weiteren Asylantrag nach einem Dublin-Verfahren ist zu beachten, dass die Dublin III-VO nicht zwischen Erst- und Folgeverfahren unterscheidet (vgl. [DA-Dublin](#) zum erneuten Antrag auf internationalen Schutz oder isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und/oder 7 AufenthG nach Dublin-Erstverfahren).

II. Verfahren bei unzulässigen Asylanträgen

1. Persönliche Anhörung

Bevor das Bundesamt den Asylantrag nach den Nummern 2 bis 4 als unzulässig ablehnt, ist der Antragsteller persönlich zu den Gründen anzuhören.¹³² Im Dublin-Verfahren führt der die Zuständigkeit prüfende MS nach Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller. Die Anhörung zur Zulässigkeit erfolgt unter Verwendung des Anhörungsprotokolls zur Zulässigkeit (D1645 bis D1647) und umfasst sowohl Fragen zur Zulässigkeit nach den Nummern 2 bis 4 als auch Fragen zum persönlichen Gespräch nach Art. 5

¹³² EuGH, Urteil vom 16.07.2020 – Rs.C-517/17 „Addis“; zu der Anforderung, dass die Anhörung – soweit möglich – von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden soll (EuGH, a.a.O. Rn 65) siehe Kapitel [Anhörung](#) sowie [Sonderbeauftragte](#).

Abs. 1 Dublin III-VO. Erscheint der Ausländer nicht zur Anhörung über die Zulässigkeit, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Führt der Ausländer diesen Nachweis, ist das Verfahren fortzuführen. Die Anhörung zur Zulässigkeit ist nachzuholen und dann erneut zu entscheiden.

Bei Folge- und Zweitanträgen ist eine persönliche Anhörung zur Zulässigkeit nicht erforderlich. Hier gelten die allgemeinen Vorgaben zu Folge- und Zweitanträgen. Dem Ausländer ist Gelegenheit zu geben, schriftlich Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ergeben (§ 71 Abs. 3 AsylG). Bei Folgeanträgen kann eine informatorische Anhörung angezeigt sein, bei Zweitanträgen ist grundsätzlich anzuhören. Da die Dublin III-VO nicht zwischen Erst- und Folgeverfahren unterscheidet, ist ggfs. das persönliche Gespräch nach Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO zu führen (vgl. [DA-Dublin](#) zum erneuten Antrag auf internationalen Schutz oder isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und/oder 7 AufenthG nach Dublin-Erstverfahren).

2. Entscheidung / Prüfung von Abschiebungsverboten

Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Asylantrag als unzulässig abzulehnen.

Nach § 31 Abs. 3 AsylG ist in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Die Rechtsprechung des BVerfG zur Drittstaatenregelung, wonach bei der Verweisung eines Asylbewerbers auf einen sicheren Drittstaat nicht nur die Berufung auf das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG ausgeschlossen ist, sondern auch die materiellen Rechtspositionen erfasst seien, auf die ein Ausländer sich sonst gegen seine Abschiebung stützen kann (Konzept der normativen Vergewisserung), gilt daher nicht mehr.

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob Abschiebungsverbote hinsichtlich des (sicheren) Drittstaats vorliegen. Nach dem Beschluss des BVerwG vom 03.04.2017, BVerwG 1 C 9.16 bezieht sich diese zu treffende Entscheidung in Fällen unzulässiger Asylanträge nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AsylG nicht auf den Herkunftsstaat des Asylbewerbers, sondern auf den Zielstaat der Überstellung bzw. Abschiebung. Liegen die Voraussetzungen vor, ist entsprechend zu tenorieren. Unabhängig davon bleibt der Asylantrag unzulässig.

Zu beachten ist hier jedoch, dass bei einer Entscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in der Entscheidung zu den Abschiebungsverboten keine andere Wertung erfolgen kann, als in der Entscheidung über die Unzulässigkeit des Antrags (s. dazu Abschnitt I. 2.).

Eine Ablehnung des Asylantrages als unzulässig gem. § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG kommt ebenfalls nicht in Betracht, wenn hinsichtlich des sonstigen Drittstaats ein nationales Abschiebungsverbot festzustellen wäre; in diesem Fall ergeht eine Sachentscheidung (s. dazu Abschnitt I. 4.4.).

2.1. Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AsylG

In den Fällen der Nummern 2 und 4 ergeht nach § 35 AsylG eine Abschiebungsandrohung in den Mitgliedsstaat bzw. den sonstigen Drittstaat. Die zu setzende Ausreisefrist beträgt nach § 36 Abs. 1 AsylG eine Woche. Im Bescheid ist nach § 80 Abs. 4 VwGO die Vollziehung der Abschiebungsandrohung auszusetzen. In dem entsprechenden Gerüstbescheid ist die Tenorierung der Aussetzung enthalten. Die Aussetzung ist nicht mit einer Befristung versehen und gilt daher bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung.

Das Bundesamt kann die Aussetzung jederzeit aufheben. Eine Aufhebung erfolgt in der Regel dann, wenn das Verwaltungsgericht in seiner Hauptsacheentscheidung unsere Abschiebungsandrohung bestätigt hat und die Entscheidung deshalb nicht unanfechtbar wird, weil die Klägerseite dagegen Rechtsmittel einlegt.

Von der Aussetzung der Vollziehbarkeit ist abzusehen, wenn aufgrund vorliegender Erfahrungen bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht nicht mit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich des Zielstaats zu rechnen ist. Auch hierfür steht ein entsprechender Gerüstbescheid zur Verfügung. In Zweifelsfällen oder bei fehlenden Erfahrungen ist die Vollziehbarkeit jedoch auszusetzen.

2.2. Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG

Ist der Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG unzulässig, ergeht eine Abschiebungsanordnung in den sicheren Drittstaat (Schweiz oder Norwegen), wenn dieser seine Bereitschaft zur Wiederaufnahme erklärt hat. Steht nicht fest, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, kann nach § 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG auch eine Abschiebungsandrohung ergehen. In diesem Fall ist eine Ausreisefrist von 30 Tagen zu setzen.

Nach Art. 38 Abs. 3 Verfahrensrichtlinie müssen die MS dem Antragsteller in diesen Fällen ein Dokument aushändigen, in dem die Behörden des sicheren Drittstaats in der Sprache dieses Staates davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft worden ist. Sichere Drittstaaten im Sinne der VRL sind Norwegen und die Schweiz, die MS sind keine Drittstaaten. In MARiS stehen die entsprechenden Schriftstücke unter D1435 für Norwegen und D1437 für die Schweiz zur Verfügung. Drittstaatenbescheiden für diese beiden Länder ist dieser Hinweis beizufügen.

Einer Abschiebungsandrohung oder -anordnung bei Flüchtlingsschutz im sicheren Drittstaat steht nicht entgegen, dass Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge und Staatenlose nach § 18 AufenthV für die Einreise und den Kurzaufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, wenn der Reiseausweis eine Rückkehrberechtigung enthält, die bei der Einreise noch mindestens vier Monate gültig ist. Diese Befreiung erlischt nach § 55 Abs. 2 AsylG mit der Stellung eines Asylantrags, womit das Aufenthaltsrecht des Antragstellers endet.

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse sind bei Erlass einer Abschiebungsandrohung von der zuständigen ABH im Rahmen des Vollzugs der Abschiebung zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen eine Abschiebungsanordnung ergeht, sind diese vom Bundesamt zu berücksichtigen.

3. Zusicherung einer angemessenen Unterbringung

Die nach dem Beschluss des BVerfG vom 17.09.2014 erforderliche Zusicherung einer angemessenen Unterbringung, wenn eine Familie von Schutzberechtigten mit Kleinstkindern (0 bis 3 Jahre) in den MS Italien abgeschoben werden soll, basiert auf zum damaligen Zeitpunkt mangelnden Unterbringungsplätzen in Einrichtungen. Der italienische Staat hat inzwischen klare und effektive Maßnahmen ergriffen und die Lage beträchtlich verbessert, so dass bzgl. der Unterkunftsplätze keine Kapazitätsengpässe mehr herrschen. Somit ist eine Zusicherung Italiens bei der Anordnung der Abschiebung auch bei Familien, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, nicht mehr erforderlich.

Für Regelungen bzgl. des Dublinverfahrens siehe [DA-Dublin](#).

4. Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung

Die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit des Antrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG und die Abschiebungsandrohung werden unwirksam, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO entspricht. Das Bundesamt hat das Asylverfahren fortzuführen.

Dies betrifft Fälle, in denen im Tenor des Bescheides bisher weder die Aussetzung der Vollziehbarkeit angeordnet wurde, noch ausnahmsweise vom Erlass einer Abschiebungsandrohung abgesehen worden ist. Das Asylverfahren ist in dem Stadium, in dem es sich vor der Ablehnung befunden hat, vom Bundesamt fortzuführen; dabei ist auch eine neuerliche Unzulässigkeitsentscheidung nicht ausgeschlossen. Dabei muss sich das Bundesamt mit den vom Verwaltungsgericht im Eilverfahren geäußerten ernstlichen Zweifeln auseinandersetzen, ist aber an dessen Bewertung nicht gebunden. Liegen die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG weiterhin vor, ist erneut eine Unzulässigkeitsentscheidung zu treffen. Sind die Darlegungen des Gerichts hinsichtlich eines Abschiebungsverbots für den Drittstaat überzeugend, kann in der neuen Entscheidung ein Abschiebungsverbot festgestellt werden. Entspricht diese Auffassung des Gerichts jedoch nicht der Sicht des Bundesamtes (s. 3. „Prüfung von Abschiebungsverböten hinsichtlich eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“), ist die Nichtfeststellung von Abschiebungsverböten im neuen Bescheid erneut darzulegen.

Ein nationales Abschiebungsverbot für den MS kommt für Schutzberechtigte nur in sehr außergewöhnlichen Fällen in Betracht. Schlechte wirtschaftliche oder humanitäre Bedingungen in einem Land stellen keine Verletzung von Art. 3 EMRK dar. Selbst bei vulnerablen Personen kann eine EMRK-Verletzung nur in absoluten Ausnahmefällen angenommen werden. Erforderlich sind zwingende humanitäre Gründe in einem konkreten Einzelfall. Werden im MS möglicherweise die Rechte für Schutzberechtigten aus der Qualifikationsrichtlinie nicht vollständig gewährt, führt dies weder zur Unzulässigkeit des Asylantrags noch zu einem Abschiebungsverbot. Insbesondere die Inländergleichbehandlung stellt keine Unionsrechtsverletzung dar.

In dem neuen Bescheid wird – wie unter Ziffer 2 dargestellt – bei Erlass einer Abschiebungsandrohung in den Drittstaat nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO die Vollziehung des Verwaltungsakts ausgesetzt.

5. Folgeanträge/Wiederaufgreifensanträge

Wurde der Asylantrag wegen des Schutzstatus im sicheren Drittstaat unanfechtbar als unzulässig abgelehnt, kann nach § 71 AsylG ein Folgeantrag gestellt werden. Hat sich die Sach- und Rechtslage nicht geändert, ist der Asylantrag immer noch unzulässig und im Bescheid entsprechend zu tenorieren. Nach § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG ist eine erneute Abschiebungsandrohung nicht erforderlich.

Auch die Stellung eines Wiederaufgreifensantrags ist möglich. Wurde im Erstbescheid nicht zu den Abschiebungsverboten tenoriert, so wurde doch geprüft, ob diese einer Rückführung in den sicheren Drittstaat entgegenstehen. Hier muss der Antragsteller darlegen, inwieweit sich die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf Abschiebungsverbote für den sicheren Drittstaat geändert hat. Können solche jetzt erfolgreich geltend gemacht werden, ist die erlassene Abschiebungsandrohung oder -anordnung aufzuheben und ein Abschiebungsverbot für den sicheren Drittstaat auszusprechen.

6. Umdeutung der verschiedenen Unzulässigkeitstatbestände

Wurde der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein anderer Unzulässigkeitsgrund vorliegt, kommt eine Umdeutung des Bescheids in Betracht. Nach § 47 Abs. 1 VwVfG kann ein fehlerhafter und damit rechtswidriger Verwaltungsakt in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Behörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

Dies gilt nach § 47 Abs. 2 VwVfG nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Behörde wi-

dersprache oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 16.11.2015, 1 C 4/15, festgestellt, dass eine Dublin-Entscheidung nicht in eine Zweitantragsentscheidung umgedeutet werden kann. Die Entscheidung im Dublin-Verfahren führt nur zur Überstellung des Asylsuchenden in einen anderen - zur Prüfung seines Asylantrags zuständigen - "sicheren" Dublin-Staat. Eine die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ablehnende Entscheidung nach § 71a AsylG hätte hingegen zur Folge, dass der Asylantrag auch von keinem anderen Staat weiter geprüft würde und der Betroffene - nach Erlass einer entsprechenden Abschiebungsandrohung und vorbehaltlich des Bestehens eines nationalen Abschiebungsverbotes - in jeden zu seiner Aufnahme bereiten Staat einschließlich seines Herkunftslands abgeschoben werden könnte.

III. Asylanträge von im Bundesgebiet geborenen Kindern, deren Eltern bereits internationalen Schutz in einem MS erhalten haben

Wird ein Kind im Bundesgebiet nach der Asylantragstellung eines Elternteils geboren, ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen. Mit Zugang dieser Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt. (vgl. Kapitel Familieneinheit nach § 14a AsylG). Bis dahin können die Eltern nach § 14 Abs. 2 AsylG aber auch ausdrücklich einen Asylantrag für das Kind stellen.

Wurden die Eltern dieses Kindes in einem anderen MS bereits als international Schutzberechtigte anerkannt, ist sowohl der Asylantrag der Eltern als auch der des Kindes als unzulässig abzulehnen. Der Asylantrag der Eltern ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, beim Asylantrag des Kindes ist der andere MS nach der Dublin III-VO für die Prüfung zuständig. Nach Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO ist für Kinder, die in einem Mitgliedstaat geboren werden, die Frage der Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags untrennbar mit der Situation ihrer Familienangehörigen, also ihrer Eltern verbunden.

Auf Grund der Entscheidung des BVerwG (Urteil v. 23.06.2020, 1 C 37.19) bedarf es in dieser Fallkonstellation der Durchführung eines Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens für das Kind. Kann das Dublin-Verfahren nicht erfolgreich durchgeführt bzw. abgeschlossen werden, wird der Asylantrag des Kindes im nationalen Verfahren gemäß nachstehender Verfahrensweise bearbeitet:

Die Prüfung des Antrags des Kindes erfolgt ergebnisoffen und unabhängig von der Tatsache, dass den Eltern bereits in einem anderen Mitgliedstaat Schutz gewährt worden ist.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes vor, so ist dem Kind entsprechender Schutz zuzuerkennen.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes nicht vor, erfolgt eine Ablehnung des Asylantrags. Werden weder hinsichtlich des Herkunftsstaates noch des

Mitgliedstaates, der den Eltern Schutz gewährt hat, Abschiebungsverbote festgestellt, so ist eine Abschiebungsandrohung in den Herkunftsstaat und in den Mitgliedstaat zu erlassen, der den Eltern Schutz gewährt hat. Ist hinsichtlich des Herkunftsstaates das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes festzustellen, nicht jedoch hinsichtlich des Mitgliedstaates, der den Eltern Schutz gewährt hat, so ist eine Abschiebungsandrohung in den Mitgliedstaat zu erlassen, der den Eltern Schutz gewährt hat.

Wurde den Eltern im Mitgliedstaat Flüchtlingsschutz zuerkannt, können sie aufgrund der Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG durch die Bundesrepublik Deutschland nicht in ihr Herkunftsland abgeschoben werden. Die Prüfung des Asylantrags des Kindes hat daher unter der Prämisse einer Rückkehr in den Herkunftsstaat ohne die Eltern zu erfolgen. Es ist somit zu prüfen, ob dem Kind bei Rückkehr für sich allein Verfolgung wegen eines Verfolgungsgrundes nach § 3 Abs. 1 AsylG droht oder ein ernsthafter Schaden nach § 4 Abs. 1 AsylG.

Hinsichtlich der Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG ist für allein zurückkehrende Kinder, insbesondere hinsichtlich des HKLs Syrien, nicht von einer Gefährdung auszugehen, da diese nie zuvor im HKL gelebt haben und somit nicht von einer individuellen Gefahrverdichtung auszugehen ist.

Wurde den Eltern im Mitgliedstaat subsidiärer Schutz zuerkannt, so erfolgt die Prüfung des Asylantrags des Kindes ohne die für den Flüchtlingsschutz geltende Einschränkung. Bei der Prüfung ist eine gemeinsame Rückkehr des Kindes mit seinen Eltern in den Herkunftsstaat zu unterstellen.

Bei der Prüfung der Abschiebungsverbote hinsichtlich des MS, der den Eltern Schutz gewährt hat, ist stets von einer gemeinsamen Ausreise des Kindes mit den Eltern auszugehen, da diese aufgrund der Unzulässigkeit ihres Asylantrags ebenfalls eine Abschiebungsandrohung in diesen MS erhalten haben.

IV. Übergang der Verantwortung einer im Ausland erfolgten Flüchtlingsanerkennung auf Deutschland

Bei einer im Ausland erfolgten Flüchtlingsanerkennung kann die Verantwortung auf einen anderen Staat übergehen, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen Vertragsstaates der GFK niederlässt. Ob die Verantwortung für einen Flüchtling auf D übergegangen ist, hat die ABH festzustellen. Für die Entscheidung im Asylverfahren hat dies letztlich keine Auswirkungen. Da der Antragsteller bei einem Übergang in D als Flüchtling anerkannt ist, ist ein Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft unzulässig. Die Flüchtlingsanerkennung im Ausland gibt allerdings keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in Deutschland. Der Anspruch nach § 25 Abs. 2 AufenthG setzt die Flüchtlingsfeststellung durch das Bundesamt in einem Asylverfahren nach dem AsylG voraus.

Da bei den Ausländerbehörden die Regelung zum Übergang der Verantwortung häufig nicht bekannt ist, wird im Folgenden ein kurzer Überblick gegeben.

1. Regelung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zum Übergang der Verantwortung

Nach § 11 des Anhangs zur GFK geht die Zuständigkeit für die Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge, und damit die Verantwortung für den Flüchtling, auf den anderen Staat über, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen Vertragsstaates der GFK niederlässt. Ein rechtmäßiger Aufenthalt setzt regelmäßig den Besitz eines Aufenthaltstitels voraus. Eine Duldung zur vorübergehenden Aussetzung der Ausreisepflicht oder eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens genügen hingegen nicht. Es fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden, zu prüfen, ob durch einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland die Zuständigkeit für die Ausstellung des Reiseausweises übergegangen ist.

2. Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 (EÜÜVF)

Neben Deutschland sind 12 weitere europäische Staaten des Europarats dem EÜÜVF beigetreten¹³³. Mit dem Übereinkommen wird der Zuständigkeitsübergang nach § 11 des Anhangs der GFK konkretisiert. In Art. 2 ist festgelegt, dass die Verantwortung nach Ablauf von zwei Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthalts im Zweitstaat mit Zustimmung von dessen Behörden übergeht. Die Zuständigkeit geht zu einem früheren Zeitpunkt über, wenn der Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, dauernd oder länger als die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben.

Solange die Verantwortung nicht übergegangen ist, wird der Flüchtling jederzeit wieder im Hoheitsgebiet des Erststaats aufgenommen, selbst nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises. Im letzteren Fall muss der Zweitstaat dies innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises beantragen (Art. 4 Abs. 1). Art. 4 Abs. 2 sieht eine Verlängerung dieser Frist vor, wenn den Behörden des Zweitstaats der Verbleib des Flüchtlings unbekannt ist. Hier muss der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt werden, nachdem der Zweitstaat vom Verbleib des Flüchtlings Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises. Gegen die Regelung in Art. 4 Abs. 2 hat Deutschland den nach dem Übereinkommen möglichen Vorbehalt geltend gemacht, dass es einem danach gestellten Antrag nicht stattgeben wird. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit kann sich auch ein Staat, der den Vorbehalt selbst nicht abgegeben

¹³³ Dänemark, Finnland, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich.

hat, gegenüber Deutschland darauf berufen. Kann die Wiederaufnahme nach Art. 4 nicht mehr beantragt werden kann, gilt die Verantwortung als übergegangen.

3. Übergang der Verantwortung bei Nichtunterzeichnerstaaten des EÜÜVF

Im Verhältnis zu anderen Staaten, die dem (EÜÜVF) nicht beigetreten sind, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge unmittelbar nach Art. 28 Abs. 1 der GFK und den §§ 6, 11 und 13 Abs. 1 des Anhangs zur GFK. Auch wenn die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des "sich rechtmäßig Niederlassens" nicht unmittelbar übernommen werden kann, können die im Übereinkommen genannten Kriterien im Interesse einer einheitlichen Rechtspraxis von deutschen Behörden auch in diesen Fällen als Indizien für den Verantwortungsübergang herangezogen werden.

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge ist das Referat 72A zuständig. Zur Klärung, ob im Einzelfall ein Übergang stattgefunden hat, ist Referat 72A zu beteiligen, soweit die zuständige ABH hierzu keine eindeutige Aussage trifft.

Ist die Verantwortung auf Deutschland übergegangen, besitzt der Ausländer in Deutschland den Flüchtlingsstatus, sein Asylantrag ist unzulässig.

V. Anträge auf Familienflüchtlingsschutz von Personen, die sich auf einen Stamberechtigten berufen, dem im Ausland der Flüchtlingsschutz zuerkannt worden ist

Ehegatte und Kinder eines Ausländers, dem im Ausland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, können sich nur auf Familienschutz nach § 26 Abs. 5 AsylG berufen, wenn dieser Flüchtlingsstatus in Deutschland besteht. Dies gilt zunächst nur für die vom Bundesamt anerkannten Schutzberechtigten. Ehegatte und Kinder eines im Ausland anerkannten Flüchtlings können sich ausnahmsweise darauf berufen, wenn die Verantwortung inzwischen auf Deutschland übergegangen ist. Nur wenn Deutschland für den Flüchtlingsstatus zuständig ist, kann das Bundesamt prüfen, ob die Flüchtlingsanerkennung zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Allein der Aufenthalt der Familie in Deutschland reicht nicht aus.

VI. Regelung von Altfällen

Sofern Antragsteller bereits in einem MS der EU internationalen Schutz erhalten haben, das Bundesamt vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 eine Abschiebungsanordnung erlassen und das Gericht die Bescheide vollständig aufgehoben hat, ist grundsätzlich nach der aktuellen Rechtslage zu entscheiden und vor der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Abs.1 Nrn. 2 bis 4 AsylG, der Antragsteller persönlich zu den Gründen anzuhören.

Hat das Bundesamt in einem solchen Fall vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 eine Abschiebungsandrohung erlassen, die vom Gericht nach alten Recht wegen fehlender Rechtsgrundlage aufgehoben worden ist, ist der Gerüstbescheid 4412/4413 anzuwenden. Vor der Entscheidung ist dem Antragsteller im Rahmen der persönlichen Anhörung zur Zulässigkeit rechtliches Gehör zu gewähren.

Dienstanweisung Asylverfahren

Urkunden- und Dokumentenprüfung

PTU = Referat 71E

Widerrufsreferat = Referat 31B „Wiederaufnahme-, Widerrufsverfahren“

Vorbemerkung

Grds. hat ein Asylantragsteller seine Identität durch Vorlage geeigneter echter Dokumente nachzuweisen.

Vor der Entscheidung im Asylverfahren ist daher zu prüfen, ob Personaldokumente im Verfahren vorgelegt wurden und bei diesen eine Physikalisch Technische Urkundenuntersuchung (PTU) durchgeführt wurde. Sollte noch keine PTU erfolgt sein, ist diese umgehend zu veranlassen.

Hinweis: Grundsätzliche Regelungen zur Erfassung, Dokumentation und Übersetzung von Dokumenten sind in Ziffer 10 enthalten, soweit zuvor keine spezielleren Regelungen enthalten sind.

1. Prüfungsrelevante Dokumente

Als Identitätsnachweis geeignete Dokumente dienen der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung und sind als solche grds. als entscheidungsrelevant einzustufen und daher einer PTU zu unterziehen (Ausnahmen s. 2.4). Dokumente mit Biometrie, wie z.B. Lichtbild, haben grundsätzlich eine größere Feststellungskraft als Dokumente ohne Biometrie. Zu den relevanten Identitäts-Dokumenten gehören in erster Linie:

- Reisepass
- Passersatzpapiere (z.B. Flüchtlingsausweise)
- ID-Karte
- Personenstandsurkunden, wie z.B. Geburtsurkunden, Registerauszüge, Heiratsurkunden

Hinweis: Soweit zu diesen Dokumenten keine gesicherten Erkenntnisse (Ausstellungsmodalitäten, Formerfordernisse) vorliegen, sind diese nur eingeschränkt als Identitätsnachweis geeignet. Sie sind aber auf jeden Fall zu prüfen.

Sollten keine der o.a. Dokumente vorgelegt werden, können auch andere Dokumente, wie z.B. Führerscheine oder Militärausweise, herangezogen werden. Sollten die Dokumente als relevant eingestuft werden, sind sie in jedem Fall einer PTU zu unterziehen.

Alle anderen Dokumente werden nur dann geprüft, sofern diese zur Sachverhaltsaufklärung und -bewertung benötigt werden.

2. Entscheidung im Asylverfahren

Die Identitätsfeststellung ist im nationalen Asylverfahren sowohl für die Beurteilung des Asylvortrags als auch die Bescheiderstellung inkl. Abschiebungsanordnung/-androhung sowie eine später evtl. erforderliche Abschiebung oder Passersatzpapierbeschaffung von Bedeutung. Dennoch soll ein noch nicht vorliegendes Prüfergebnis die Verfahrensdauer nicht erheblich verlängern, wenn bereits aufgrund des Sachvortrags oder anderer Gründe eine ablehnende Entscheidung erfolgen kann. In diesen Fällen ist die sichere Feststellung des Herkunftslandes wichtig.

Das Ergebnis der Urkundenprüfung ist bei festgestellter Fälschung / Manipulation eines der vorgelegten Dokumente beim weiteren Verfahren und der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen. Dabei sollte beachtet werden, dass bei der Vorlage mehrerer Dokumente und Feststellung, dass eines davon gefälscht oder manipuliert worden ist, die anderen vorgelegten Dokumente ggf. auf Grundlage des gefälschten Dokuments ausgestellt worden sind und damit die Identität des Antragstellenden möglicherweise nicht geklärt ist.

2.1 Verfahren bei positiver Entscheidung

Soll Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zuerkannt oder ein Abschiebungsverbot festgestellt werden, ist immer das abschließende Ergebnis der PTU abzuwarten. Eine Entscheidung im Asylverfahren vor abschließendem Ergebnis der Urkundenüberprüfung darf nicht erfolgen.

2.2 Verfahren bei negativer Entscheidung

Kann ein Asylantrag (Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote) aufgrund des Sachvortrags oder anderer Gründe vollständig abgelehnt werden, ohne dass ein ggf. gefälschtes Dokument für die Entscheidung ausschlaggebend ist und es befinden sich noch Dokumente in der PTU, ist wie folgt zu verfahren:

- Das Ergebnis der 2. Prüfebene ist auf jeden Fall abzuwarten.
- Sind Dokumente noch in der 3. Prüfebene, ist der Antragstellende zur Durchführung der IDM-S-Tools zu laden, soweit diese noch nicht angewandt worden sind.
- Ggf. ist mit diesen Erkenntnissen eine ergänzende Anhörung durchzuführen.
- Kann nach Auswertung der IDMS-Tools und ggf. der weiteren Anhörung das Herkunftsland sicher bestimmt werden, ist der Asylantrag auch ohne Vorliegen des Ergebnisses der PTU-Prüfung der 3. Prüfebene abzulehnen.
- Kann nach Auswertung der IDM-S-Tools und ggf. der weiteren Anhörung das Herkunftsland nicht sicher bestimmt werden, ist vom Entscheider ein entsprechender Aktenvermerk zu erstellen, in dem festgehalten wird, aus welchen Gründen das Herkunftsland bislang nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte. Dieser Aktenvermerk ist dem Qualitätssicherer oder Team-Leiter in der Außenstelle zur Prüfung und Zustimmung zuzuleiten. Die Entscheidung über das Asylverfahren darf in diesen Fällen erst nach Eingang des abschließenden Prüfergebnisses der 3. Prüfebene erfolgen.

2.3 Vorgehen nach Eingang des Prüfergebnisses

Stellt das PTU-Referat im Rahmen der Urkundenprüfung eine Fälschung oder Verfälschung fest, wird das betreffende Dokument zentral beim Bundesamt verwahrt und nicht an den Antragsteller zurückgegeben. Damit wird zum einen sichergestellt, dass beanstandete Dokumente nicht zurück in den Rechtsverkehr gelangen und zum anderen, dass Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden diese Dokumente zur Durchführung eines Strafverfahrens anfordern können.

Durch das PTU-Referat wird eine Kopie des Untersuchungsberichtes oder des Gutachtens durch die hierfür im PTU-Referat eingerichtete Zentralstelle an das jeweils zuständige Landeskriminalamt (LKA) versandt. Die Zuständigkeit eines LKA ergibt sich aus dem Wohnortprinzip. Die Übersendung des Untersuchungsberichtes / Gutachtens erfolgt mit der Dokumentenvorlage D1734 „Mittlg_Gefälschte_Dokumente“ an ein zentrales Posteingangsfach des jeweiligen Landeskriminalamts. Aus MARiS exportiert und dem Anschreiben als Anlage beigelegt werden:

- der Untersuchungsbericht/das Gutachten der PTU,
- eine Kopie des betreffenden Dokumentes,
- eine Übersetzung des Dokumentes,
- die Erstbefragung Zulässigkeit,
- die Niederschrift Teil 1,
- das Anhörungsprotokoll, sofern vorhanden.

Die o.g. Übermittlung von Fälschungs- oder Verfälschungssachverhalten an ein LKA hat die Stellung einer Strafanzeige zur Folge und führt zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden.

Die zuständige Außenstelle informiert die Ausländerbehörde mit dem Hinweis, dass um die Information der zuständigen Sozialleistungsbehörde gebeten wird.

Rückfragen der Polizeibehörden, die durch das PTU-Referat nicht beantwortet werden können, werden an die zuständige Außenstelle weitergeleitet und sind dort in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten. Bei der Beantwortung ist das PTU-Referat in Kenntnis zu setzen.

Geht ein abschließendes Prüfergebnis (3. Prüfebene) nach erfolgter Entscheidung im Asylverfahren ein, ist im Falle eines anhängigen Klageverfahrens das Gericht durch den zuständigen Prozesssachbearbeiter über das Prüfergebnis zu informieren.

2.4 Unzulässige Anträge

➤ Dublin-Verfahren (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG)

Die Praxis hat gezeigt, dass die Dauer der Dokumentenuntersuchung sowie die Postlaufzeiten bei der Übersendung von Dokumenten kurzfristige Überstellungen nach der Dublin-Verordnung gefährden können, wenn Dokumente nicht rechtzeitig zum Überstellungstermin vorliegen. Auf eine Dokumentenprüfung ist in diesen Fällen zu verzichten; Echtheitsbedenken sind dem Mitgliedstaat in geeigneter Form mitzuteilen.

In Fällen, in denen eine Überstellung im Dublin-Verfahren nicht (mehr) erfolgen kann und ein nationales Verfahren eröffnet wird, ist die Dokumentenprüfung nachzuholen.

➤ Andere unzulässige Anträge

Bei unzulässigen Anträgen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 - 4 AsylG kann die Entscheidung im Verfahren erfolgen, ohne dass das Ergebnis der PTU-Prüfung abgewartet werden muss.

Bei Folgeanträgen nach § 71 AsylG kann auf die erneute Prüfung von bereits im Vorverfahren vorgelegter und geprüfter Dokumente verzichtet werden.

Bei möglichen Zweitanträgen nach § 71a AsylG kann nicht unterstellt werden, dass die Identität im anderen Mitgliedstaat zweifelsfrei festgestellt wurde, weshalb in diesen Fällen vorgelegte Personaldokumente nach den Regelungen dieses Kapitels an die PTU zu geben sind. Wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, gelten dieselben Vorgaben wie beim Erstantrag. Wird kein weiteres Verfahren durchgeführt (Unzulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG) muss das Ergebnis der PTU nicht abgewartet werden.

2.5 Verfahrenserledigung

Sollte sich ein Asylantrag erledigen (bestandskräftige Rücknahme, Einstellung, etc.), muss nicht auf den Rücklauf des PTU-Ergebnisses gewartet werden.

3. Voruntersuchung in AS

Hinweis: Eine Prüfung von Dokumenten in der 1. Prüfebene darf ausschließlich von Mitarbeitern erfolgen, die den Lehrgang „Grundlagenschulung PTU“ absolviert haben. Anderen ist eine Prüfung von Dokumenten nicht gestattet.

3.1 Zu prüfende Dokumente

➤ Alle maschinenlesbaren Dokumente

Mit dem Pass-Scanner prüfen die Vorprüfer in den AS (1. Prüfebene) maschinenlesbare Dokumente aller Herkunftsländer mit Ausnahme der Westbalkanstaaten (s. auch Ziffer 3.2). Für sämtliche zu prüfenden Dokumente ist neben der Prüfung durch den Pass-Scanner auch eine visuelle Prüfung auf offensichtliche Manipulationen durchzuführen.

➤ Alle anderen Dokumente aus folgenden HKL

- Syrien,
- Irak,
- Iran,

- Eritrea,
- Ukraine,
- Afghanistan,
- Russ. Föderation (Ausnahme: Handschriftlich ausgefüllte Personenstandsurkunden aus der russischen Föderation und ehemaligen Sowjetunion werden ohne Vorprüfung an das zuständige Prüfzentrum gesandt).

3.2 Dokumente aus sicheren Herkunftsstaaten: hier „Westbalkanstaaten“

Dokumente von Antragstellern aus folgenden Herkunftsländern werden nicht geprüft, sondern werden nach Erfassung in MARiS und PassTA sowie nach erfolgtem Einscannen an die zuständige ABH übersendet (s.a. Ziffer 10.):

- Albanien,
- Bosnien-Herzegowina,
- Mazedonien,
- Montenegro,
- Serbien,
- Kosovo.

3.3 Vorliegen von Prüfberichten anderer Urkundenprüfstellen

Wird im Rahmen des Asylverfahrens ein Dokument vorgelegt, das bereits nachweislich von einer Polizeibehörde (Gutachten, Untersuchungsbericht) geprüft wurde, kann von einer weiteren Prüfung abgesehen werden, es sei denn, dass sich im Laufe des Asylverfahrens Anhaltspunkte für eine erneute Prüfung ergeben. Gutachten von Polizeibehörden wie BKA, BPOL oder LKA, die von Urkundensachverständigen unterzeichnet wurden, sind gleichzusetzen mit den BAMF-Gutachten der 3. Prüfebene und daher gleichwertig. Untersuchungsberichte bzw. Prüfberichte von Polizeibehörden, die klar erkennen lassen, dass eine Prüfung des Dokumentes vorgenommen wurde, können ebenso berücksichtigt werden. Der zu Grunde liegende Polizeibericht / Gutachten ist zur Akte zu nehmen.

Als nicht ausreichend gelten Prüfprotokolle, die maschinell erzeugt werden und lediglich eine maschinelle Prüfung dokumentieren (z.B. durch Verwendung technischer Hilfsmittel wie einem Pass-Scanner).

4. Keine Vorprüfung in AS - Weiterleitung an Prüfzentren

Sofern Dokumente nicht Abschnitt 3 zugerechnet werden können, sind diese unmittelbar an das zuständige Prüfzentrum (2. Prüfebene) zu übersenden. Vor der Weiterleitung von Unterlagen an ein Prüfzentrum sind diese zu übersetzen, sodass Urkunde bzw. Dokument, Übersetzung und Prüfauftrag zusammen weitergeleitet werden können (s. Ziffer 10.). Außerdem muss sichergestellt sein, dass die weiterzuleitenden Dokumente eingescannt und in MARiS und PassTA erfasst wurden.

Zuständigkeit der Prüfbüros:

Prüfbüro Leipzig:

- alle Referate der Gruppe 41
- alle Referate der Gruppe 51

Prüfbüro Nürnberg:

- alle Referate der Gruppe 42
- alle Referate der Gruppe 52
- alle Referate der Gruppe 53

5. Weiterleitung von Dokumenten mit Manipulationsverdacht

Dokumente, bei denen bei der Vorprüfung ein Manipulationsverdacht festgestellt wurde oder deren Echtheit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, sind mit dem Untersuchungsantrag D1194 und der Übersetzung an das jeweils zuständige Prüfbüro zu übersenden. Auf dem Antrag ist der Einsendegrund zu spezifizieren. Ist ein Dokument stark beschädigt, so ist diese Beschädigung in der Dokumentation festzuhalten.

Sollte sich der Manipulationsverdacht erhärten, so sendet das Prüfbüro das Dokument zur abschließenden Beurteilung an das PTU-Referat in Nürnberg (3. Prüfebene).

6. Flughafenverfahren

Im Flughafenverfahren wird die Urkundenprüfung von der Schwerpunktprüfstelle Urkunden (SPU) der BPOL am jeweiligen Flughafen durchgeführt.

7. Verfahren nach Abschluss der Urkundenprüfung und Vorgehen bei Vorlage eines beanstandeten Dokumentes

Nach Abschluss der Urkundenprüfung werden unbeanstandete Dokumente samt Untersuchungsbericht an die einsendende AS zurückgeschickt. Beanstandete Dokumente werden einbehalten.

Sollte sich herausstellen, dass ein Dokument ge-/verfälscht bzw. anderweitig beanstandet wurde, wird wie folgt verfahren:

- Wurde der Antragsteller noch nicht angehört, ist auf die Tatsache eines beanstandeten Dokumentes in der Anhörung einzugehen.
- Wurde die Anhörung bereits durchgeführt, aber eine Entscheidung ist noch nicht ergangen, so ist der Vorgang dem zuständigen Entscheider vorzulegen, so dass entschieden werden kann, ob eine ergänzende Anhörung durchzuführen ist, die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt werden soll und ob ggf. die IDM-S-Tools, soweit noch nicht erfolgt, angewandt werden sollen.
- im Übrigen wird auf Ziffer 2.3 verwiesen.

8. Übermittlung von Untersuchungsberichten der PTU an die ABH

Das AVS der zuständigen AS übersendet unabhängig vom Ergebnis der PTU und Verfahrensstand des Asylantrags den PTU-Bericht mittels XAVIA-Nachricht 110207 an die ABH. Die Kopie des betroffenen Dokumentes und die dazugehörige Übersetzung können b.a.w. nur als Anlage zur Einzelfallinformation 110501 an die zuständige ABH übermittelt werden. Zu beachten ist, dass einer Einzelfallinformation lediglich ein Dokument beigelegt werden kann.

Sollen zusätzlich zu der XAVIA-Nachricht 110207 mehr als 2 Dokumente als Einzelfallinformation an die ABH übermittelt werden, empfiehlt es sich, diese nicht einzeln per Einzelfallinformation, sondern b.a.w. ausschließlich gebündelt per Faxversand aus der MARiS-Schriftstückliste heraus zu versenden.

Hintergrund dieser Verfahrensweise ist, dass bei Versand mehrerer Einzelfallinformationen zu ein und demselben Vorgang an die ABH, deren Faxgeräte überlastet sind und damit eine vollständige Übermittlung nicht sichergestellt ist.

Hinweis:

Werden im Rahmen der Vorprüfung in den Außenstellen (1. Prüfebene) keine Manipulationen festgestellt und wird das Dokument nicht an die nächste Prüfebene weitergeleitet, ist dennoch der Untersuchungsvermerk der 1. Prüfebene zusammen mit dem betroffenen Dokument und der dazugehörigen Übersetzung mittels XAVIA-Nachricht 110207 an die ABH weiterzuleiten.

9. Herausgabe von Pässen/anderen Originaldokumenten

Eine Herausgabe bzw. Übersendung von Pässen oder anderen Identitätspapieren ohne Beanstandung erfolgt grundsätzlich nur an die zuständige ABH. Sie werden nicht an den Antragsteller oder seinen Vertreter herausgegeben (s.a. [„DA-AVS/Abgabe/Versand von Pässen und/oder anderen Identitätspapieren“](#)). Der Antragsteller ist bei der Antragsentgegennahme bzw. zu dem Zeitpunkt der Einbehaltung darüber zu informieren, dass die Dokumente nur über die ABH ausgehändigt werden.

Befinden sich die Unterlagen noch in einem Prüfzentrum, ist eine evtl. Anfrage an das entsprechende Prüfzentrum weiterzuleiten.

Die Herausgabe an die ABH erfolgt je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder durch persönliche Übergabe an die zuständige ABH oder per Einschreiben. Erfolgt die Übergabe persönlich, ist der Empfang durch die ABH zu bestätigen. Erfolgt die Weitergabe postalisch per Einschreiben, ist dem Anschreiben die Empfangsbestätigung D1606 beizufügen. Außerdem muss ersichtlich sein, was übersandt wurde. Die Originalpapiere müssen in der Maske Papiere ausgetragen werden.

Liegen zu den zu übersendenden Originalpapieren Übersetzungen vor, sind diese ebenfalls an die zuständige ABH mit zu übersenden.

Wird das Bundesamt während eines laufenden Asylverfahrens vom Antragsteller um Übersendung des Passes oder anderer Originalpapiere gebeten, ist er auch im Fall einer Aushängungsverpflichtung (§ 65 Abs. 1 AsylG) oder der Kannvorschrift (Abs. 2) an die zuständige ABH zu verweisen.

Ausnahme: Bei erfolgter Vorlage von Personaldokumenten im Widerrufsverfahren sind diese nicht an die ABH, sondern an den Ausländer zu senden (siehe hierzu Kapitel Widerruf/Rücknahme).

10. Weitere Hinweise für das AVS

Jedes im Bundesamt eingegangene Dokument, welches zunächst einbehalten wird, ist in MARiS und der PassTracking Anwendung (PassTA) zu erfassen. Jeder Bearbeitungsschritt ist entsprechend zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für das Verfahren der Urkundenprüfung (Erfassung und Dokumentation der Bearbeitungsschritte s. [PassTA Benutzerhandbuch](#)).

Hinweis: Die Verfahrensregelungen der Urkundenprüfung gelten bei Asylanträgen, die im Rahmen eines Familiennachzuges gestellt werden bzw. bei Familienasyl nach § 26 AsylG entsprechend.

Ist ein Dokument nicht zu beanstanden, erfolgt keine Weiterleitung an das Prüfzentrum und die Dokumentation des Ergebnisses erfolgt mit dem Formular D1096. Das Formular D1096 darf nur in der bereitgestellten Form verwendet werden. Es dürfen keine Veränderungen des Formulartextes oder Hinzufügungen zum Formulartext vorgenommen werden.

Dokumente, die im Asylverfahren vorgelegt wurden, werden grundsätzlich nicht getrennt. Wird für eines oder mehrere Dokumente aus einem Verfahren ein Prüfantrag gestellt, werden auch die Dokumente, an denen keine Manipulationen festgestellt wurden, an die nächst zuständige Prüfebene versandt. Werden Dokumente nachgereicht und wird festgestellt, dass sich andere Dokumente aus diesem Verfahren in einer höheren Prüfebene befinden, so sind die nachgereichten Dokumente an die betreffende Prüfebene zu versenden.

Alle zu untersuchenden Dokumente sind vor Versendung an das Prüfzentrum zu übersetzen, auch wenn der Antragsteller Übersetzungen seiner Dokumente mit vorlegt. Hierbei dürfen ausschließlich Kopien der Originale zur Übersetzung gegeben werden. Die Übersetzungen müssen dem Dokument oder seinen Bestandteilen (z.B. Stempeldruck) eindeutig zuordenbar sein. Außerdem ist sicherzustellen, dass die zu untersuchenden Dokumente sowohl in MARiS als auch in PassTA erfasst sind.

Insbesondere sind bei den zu untersuchenden Dokumenten zu übersetzen:

- solche, in denen nicht die lateinische Schrift verwendet wird, einschl. der Formularbestandteile,
- alle Siegel- und Stempelabdrucke in nicht-lateinischer Schrift,

- alle längeren Schriftstücke, unabhängig von der Sprache.

Jedes zu untersuchende Originaldokument ist zusammen mit der Übersetzung und dem ausgefüllten Untersuchungsantrag D1194 in eine passende Dokumentenhülle zu legen. Mehrere Dokumente sind in separate Hüllen zu legen. Eine Eilbedürftigkeit ist zu begründen (z.B. hohe Priorität bei Haftfällen).

Originaldokumente, die an ein Prüfzentrum oder an das PTU-Referat weitergeleitet werden, dürfen nicht gefaltet, getackert, gelocht oder mit Klebebändern oder Etiketten versehen werden. Weist das Dokument bereits bei der Eingangsuntersuchung Beschädigungen oder starke Gebrauchsspuren auf, so ist dies im Untersuchungsantrag zu vermerken. Es darf generell nur eine zerstörungsfreie Untersuchung ohne Veränderung der vorhandenen Spurenlage durchgeführt werden. Eine darüber hinaus weitergehende notwendige Untersuchung des Dokumentes darf ausschließlich durch einen Urkundensachverständigen des Bundesamtes vorgenommen werden.

Der Versand der zu untersuchenden Dokumente an das Prüfzentrum ist sowohl in MARiS als auch in PassTA in der Maske „Papiere“ mit Datum des Versandes sowie „versendet an: Prüfzentrum XXX“ zu erfassen.

Hinweis: Auf Grund dessen, dass in MARiS das Häkchen im Feld „Papiere einbehalten“ automatisch gelöscht wird, wenn das Feld „versendet an/am“ befüllt wird, ist in den Fällen, in denen die Papiere an die PTU versendet werden, das Häkchen im Feld „Papiere einbehalten“ manuell wieder zu setzen.

Eine Dokumentation des Antragsversandes an die PTU in der Maske „Postausgänge“ ist nicht erforderlich.

Das Untersuchungsergebnis bzw. die Mitteilung über die Einbehaltung der Dokumente ist nach Rücklauf mit dem Indizierbegriff „PTU_Bericht“ einzuscannen. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Dokumentenbetreff einzutragen (Beanstandung bzw. keine Beanstandung).

11. AZR

Wird ein Dokument durch das PTU-Referat wegen Fälschung oder anderer Beanstandung einbehalten, ist das abschließende Ergebnis der Dokumentenprüfung durch das AVS der zuständigen AS im AZR zu erfassen. Näheres regelt die [DA AVS, Kapitel Pässe und Originaldokumente, Abschnitt 6. Eintragung des PTU-Ergebnisses im AZR](#).

Dienstanweisung Asylverfahren

Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion

Inhaltsverzeichnis:

1. Religion	2
2. Prüfungspunkte	2
2.1. Verfolgungshandlung	2
2.2. Verfolgungsgrund	4
2.3. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit dem Verfolgungsgrund Religion	4
2.4. Begründete Verfolgungsfurcht	4
2.5. Akteure	5
3. Einzelne Rechtsfragen	5
3.1. Vorverfolgung	5
3.2. Verbot der Religion als solcher	5
3.3. Verfolgungsvermeidende Anpassungshandlungen	5
4. Konversion	6
4.1. Zugehörigkeit zur neuen Religion	6
4.2. Gefährdung bei Rückkehr	7
4.2.1. Ernsthafte Hinwendung zur neuen Religion	8
4.2.2. Sachverhaltsermittlung in der Anhörung	9
4.2.3. Bescheinigung zur Glaubensbetätigung	10
4.2.4. Gesamtschau	10
4.3. Vortrag der Konversion im Asylfolgeverfahren	11
5. Links für weitere Ausführungen zum Thema	12

1. Religion

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst der Begriff der Religion *„insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“*.

Damit ist ein weiterer Religionsbegriff vorgegeben.

Geschützt ist sowohl die Entscheidung aus innerer Überzeugung religiös zu leben, als auch jegliche religiöse Betätigung. Geschützt sind auch nicht nur anerkannte oder bekannte Religionen oder Religionsgemeinschaften, sondern jegliche religiöse Glaubensüberzeugung.

Die o.g. Definition zeigt, dass es bei der Prüfung von Flüchtlingsschutz nicht darauf ankommt, ob die öffentliche Religionsausübung oder auch die innere, allenfalls im privaten Kreis gelebte religiöse Überzeugung betroffen ist.

2. Prüfungspunkte

2.1. Verfolgungshandlung

Ob eine Flüchtlingsschutz auslösende Verfolgungshandlung vorliegt, beurteilt sich nach § 3a Abs. 1 AsylG. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Verfolgungshandlung vorliegt oder droht, die an die Religion des Betroffenen als Verfolgungsgrund anknüpft.

„Zu den Handlungen, die eine „schwerwiegende Verletzung“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Qualifikationsrichtlinie darstellen können, gehören nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Antragstellers, seinen Glauben im privaten Kreis zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben.“¹

Handlungen, die gesetzlich zulässige Einschränkungen der Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der EU darstellen, sind von vornherein ausgeschlossen, da sie durch Art. 52 Abs. 1 der Charta gedeckt sind.

¹ EuGH, Urteil vom 05.09.2012 – C-71/11, C-99/11, NVwZ 2012, 16121, Rn. 63.

Beispiele für zulässige Einschränkungen sind etwa:

- Einschränkungen öffentlicher Veranstaltungen bei Gefahr von Auseinandersetzungen verfeindeter religiöser Gruppen;
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zur Vermeidung von konkreten Ordnungsstörungen;
- Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit (Impfpflicht – Verbot „schwarzer Messen“).

Die Einschränkungen müssen sich jedoch im Rahmen der Ermächtigung halten.

Soweit eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte oder eine vergleichbare Verletzung von Menschenrechten durch Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen in Anknüpfung an einen der Verfolgungsgründe nach § 3b AsylG aktuell und konkret droht und die weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegen, ist die Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen. Dabei kommt es nicht nur darauf an, ob Anknüpfungsmerkmal die Glaubensüberzeugung als solche oder eine öffentliche oder private Religionsausübung ist, es kann auch andere Anknüpfungstatbestände geben. Beispiele: konkret drohende Straftat wegen Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit, konkret drohende Todesstrafe wegen Apostasie oder Missionierung.

Zu beachten ist, dass nicht jeder Eingriff in die Glaubensüberzeugungen und religiösen Verhaltensweisen flüchtlingsrechtlich relevant ist. Erforderlich ist ein hinreichend schwerer Verfolgungsakt. Eingriffe in die Religionsfreiheit sind häufig mit Eingriffen in die Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit verbunden. In diesen Fällen ist zweifelsohne die notwendige Eingriffsintensität erreicht. Soweit in andere Rechtsgüter als Leib, Leben oder Freiheit, etwa die Religionsfreiheit, eingegriffen wird, ist zu prüfen, ob dieser Eingriff eine vergleichbar schwerwiegende Verletzung dieser Menschenrechte darstellt.

Beispiele für Maßnahmen von nicht ausreichender Intensität sind die Auflösung einer Prozession oder Beleidigungen durch Passanten, ausgelöst durch das öffentliche Tragen religiöser Symbole. Hier fehlt es regelmäßig an der erforderlichen Eingriffsintensität, da zwar ein Menschenrecht betroffen ist, der Eingriff aber keine schwerwiegende Verletzung dieses Rechts beinhaltet. Jedenfalls führen derartige Nachteile in der Regel zu keiner Zwangslage, wie sie bei einer Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit hervorgerufen wird. Keine relevanten Verfolgungsmaßnahmen sind demnach solche Maßnahmen, die die Religionsausübung des Antragstellers/der Antragstellerin in zulässiger Weise oder auch nur geringfügig beeinträchtigen.

Die erforderliche Schwere kann insbesondere erreicht sein, wenn durch die Betätigung des Glaubens die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt oder (tatsächlich) strafrechtlich verfolgt zu werden.²

2.2. Verfolgungsgrund

Ausgehend von dem bereits dargestellten weiten Religionsbegriff des § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist zu prüfen, welche Formen bzw. Elemente der Religionsausübung für den Asylbewerber unverzichtbar sind, weil sie zu den zentralen Elementen seiner religiösen Identität gehören.

2.3. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit dem Verfolgungsgrund Religion

Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen dem Verfolgungsgrund und der Verfolgungshandlung bzw. dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Der erforderliche Kausalzusammenhang ist zu bejahen, sofern die Verfolgung wegen des Verfolgungsgrundes, also der Religionszugehörigkeit bzw. deren Ausübung, droht oder Schutz durch den Staat oder staatsähnliche Organisationen wegen des Verfolgungsgrundes, also aus religiösem Grund, verweigert wird. Zu den Besonderheiten bei Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes, siehe [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#), insbesondere [2.1 Beispiel: Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes](#).

2.4. Begründete Verfolgungsfurcht

Die Furcht des Antragstellers/der Antragstellerin vor Verfolgung muss begründet sein. Die Furcht muss folglich durch objektive Tatsachen gerechtfertigt sein. Dazu wird zum Zeitpunkt der Entscheidung eine Prognose erstellt, ob bei angenommener Rückkehr in das Herkunftsland eine Verfolgungsgefahr für den Antragsteller besteht.

Für die Bewertung der Begründetheit, ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Ausländer vorverfolgt oder unverfolgt ausgereist ist.

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung kann bereits vor der Ausreise im Herkunftsland (Vorverfolgung) oder nach der Ausreise im Herkunftsland (Nachfluchtgründe) oder unmittelbar nach der Rückkehr entstehen.

² BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – 2 BvR 1838/15

Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es insoweit maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an, da ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, keine erhebliche Verfolgungsgefahr begründet.

2.5. Akteure

Die Verfolgung kann von jedem der in § 3c AsylG genannten Akteuren ausgehen, demnach von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, unter bestimmten Umständen aber auch von nichtstaatlichen Akteuren. Bei drohender Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist zu prüfen, ob ausreichender Schutz gem. § 3d Abs. 1 AsylG durch die genannten Akteure gegeben ist. Einzelheiten finden sich in der DA-Asyl unter Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG „Nichtstaatliche Verfolgung“.

Hinsichtlich der weiteren Prüfungspunkte zur Schutzgewährung wird auf das Kapitel „Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG“ verwiesen.

3. Einzelne Rechtsfragen

3.1. Vorverfolgung

Einzelheiten zu einer Vorverfolgung finden sich in der DA-Asyl unter: Ziff. 3. Wahrscheinlichkeitsmaßstab/Vorfluchtgründe.

3.2. Verbot einer Religion als solcher

Ist eine Religion in einem Herkunftsland gänzlich verboten und führt die bloße Zugehörigkeit zu dieser Religion zu (tatsächlichen) Verfolgungsmaßnahmen (§ 3a AsylG), sind regelmäßig die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegeben.

3.3. Verfolgungsvermeidende Anpassungshandlungen

Dem Antragsteller ist nicht zuzumuten, aus Furcht vor Entdeckung seinen Glauben im Herkunftsland verheimlichen zu müssen.³ Es ist irrelevant, ob der Antragsteller durch ein Verleugnen seiner religiösen Identität Verfolgungsmaßnahmen vermeiden könnte.

³ EGMR, *Affaire A.A. contre Suisse*, 05.11.2019, Az. 32218/17, NVwZ 2020, 538

Das BVerwG hat festgestellt, dass bereits ein sanktionsbewehrtes Verbot bestimmter religiöser Verhaltensweisen wegen des damit ausgeübten Drucks, auf das religiöse Verhalten zu verzichten, eine Verfolgungshandlung darstellen könne.⁴

In seinem Urteil vom 05.11.2019⁵ hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den geschützten „Mindestgehalt“ der öffentlichen Religionsausübung definiert, in dem er feststellt, dass der Antragsteller nicht gezwungen werden kann, seinen Glauben nur im Verborgenen zu leben und auf den Kontakt mit anderen Personen gleichen Glaubens zu verzichten.

Maßgeblich ist, ob die Teilnahme, bzw. die Ausübung der religiösen Praxis gravierende Maßnahmen oder Sanktionen im Herkunftsland auslösen würde. Die Glaubensbetätigung in diesem Sinne muss sich für den Antragssteller als unverzichtbar darstellen. Hiervon muss der Entscheider nach Aufklärung des Sachverhalts überzeugt sein.

4. Konversion

Die dargestellten Kriterien für die Annahme einer drohenden Verfolgung in Anknüpfung an die Religion gelten auch beim Vortrag einer Konversion, unabhängig davon, ob diese bereits im Herkunftsland oder erst in Deutschland oder einem Drittstaat erfolgt ist und unabhängig davon, zu welcher Religion konvertiert wird. Die nachfolgenden Ausführungen zur Konversion zum Christentum sind daher ihrem Wesen nach auch auf eine Konversion zu einer anderen Religion anzuwenden.

4.1. Zugehörigkeit zur neuen Religion

Das Bundesamt und die Kirchen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁶ und des Bundesverfassungsgerichts⁷ für unterschiedliche Fragen in Zusammenhang mit der Konversion zuständig. Über die Zugehörigkeit zu einer christlichen Religion entscheiden allein die Kirchen. Die Zugehörigkeit wird durch eine Taufbescheinigung dokumentiert. Antragsteller, die Taufbescheinigungen einer Kirche vorlegen, sind daher als Christen anzusehen.⁸ Dies ist bei der Bearbeitung des Asylverfahrens nicht anzuzweifeln oder zu hinterfragen.

⁴ BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12

⁵ EGMR, Affaire A.A. contre Suisse, 05.11.2019, Az. 32218/17, NVwZ 2020, 538

⁶ BVerwG, Beschluss vom 25.08.2015 – 1 B 40.15

⁷ BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – 2 BvR 1832/15

⁸ BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 (2 BvR 1838/15)

Die Frage der Zugehörigkeit zur neuen Religion ist dann nicht Prüfgegenstand des Asylverfahrens.⁹

In Anlehnung an Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV werden Taufbescheinigungen von solchen Gemeinden akzeptiert, die durch ihre Verfassung und die Anzahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Ausschließlich in Fällen, in denen ein Glaubenswechsel bereits im Herkunftsstaat stattgefunden hat und aufgrund der dortigen Situation Taufbescheinigungen o.ä. nicht zu erwarten sind, ist die Zugehörigkeit zur neuen Religion einer Glaubhaftigkeitsprüfung zugänglich.

Die Zugehörigkeit zur neuen Religion allein ist jedoch keine hinreichende Grundlage für eine Schutzgewährung im Asylverfahren, es sei denn, die Zugehörigkeit zu der Religion ist bereits strafbar (beachte aber Punkt 3.2). Es bedarf hierfür einer Prognose der Gefährdung der Antragsteller bei Rückkehr in den Herkunftsstaat.

4.2. Gefährdung bei Rückkehr

Das Bundesamt ist – wie bei allen Asylanträgen – dafür zuständig zu prüfen, ob den Antragstellern nach einer eventuellen Rückkehr Verfolgung droht.

Hierfür ist eine dahingehende Prognose zu treffen, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund dessen anzunehmen ist, wie der Antragsteller nach Rückkehr ins Herkunftsland seinen Glauben ausüben wird.

Bei der Entscheidung ist nach dem Maßstab einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine Prognoseentscheidung im doppelten Sinne zu treffen:

- zum einen ist das zu erwartende Verhalten des Asylsuchenden in seinem Herkunftsstaat zu ermitteln,
- zum anderen die voraussichtliche Reaktion der Behörden des Herkunftsstaates oder Dritter, z.B. Andersgläubiger auf dieses Verhalten. Durch die zu erwartende religiöse Betätigung, die zur Wahrung der persönlichen Identität des Antragstellers besonders wichtig ist, muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine schwere Rechtsgutverletzung drohen (s. 2.1 und jeweilige HKL-LS).

Im Rahmen der Sachaufklärung ist eine sorgfältige und umfassende Überprüfung der Umstände geboten, bei denen es insbesondere auf die Ernsthaftigkeit des Engagements für die neue Religion ankommt. Hierbei sind sowohl subjektive als auch objektive Prüfkriterien anzuwenden (s. HKL-übergreifende Ausführungen).

⁹ ebenda

Das zu erwartende Verhalten des Asylsuchenden hängt im Wesentlichen von seiner Glaubensidentität ab sowie davon, wie er seinen Glauben in Deutschland aktuell lebt. Zu berücksichtigen sind dabei u.a. seine bisherige Glaubenspraxis, seine Position und sein Verhalten innerhalb seiner Glaubensgemeinschaft, aber auch seine Persönlichkeit und seine Äußerungen hinsichtlich der Bedeutung seines Glaubens für sein Leben.

Die an Hand der genannten Aspekte festgestellten Umstände des religiösen Lebens des Antragstellers bilden die Grundlage für die Prognose des zukünftigen Verhaltens.

Entscheidend für die Beurteilung der religiösen Identität ist der vom Antragsteller vermittelte Eindruck, seinen Glauben in einer für ihn als verpflichtend empfundenen Weise ausüben zu müssen. Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Dafür ist das religiöse Selbstverständnis eines Asylbewerbers grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung.

4.2.1 Ernsthafte Hinwendung zur neuen Religion

Bei der Beurteilung dieser Frage ist es nicht ausschlaggebend, ob der Antragsteller über ein umfangreiches Faktenwissen verfügt. Der Kenntnis einzelner Bibeltexte oder der Bedeutung bestimmter Feiertage kann kein Rückschluss auf die religiöse Identität des Antragstellers entnommen werden. Das bloße Abfragen von Kenntnissen ist daher zu unterlassen.

Die Sachverhaltsaufklärung ist vielmehr darauf zu richten, die Beweggründe für die Konversion, das Bild des Antragstellers von der neuen Religion, seine Identifizierung damit und wie er diesen Glauben im Alltag lebt zu erforschen. Hierbei muss auf die Persönlichkeit des Antragstellers geachtet werden. Die Anforderungen dürfen dabei nicht zu hoch angesetzt werden. Das vom Antragsteller zu erwartende Wissen von den Grundlagen der Konversionsreligion kann im Einzelfall sehr gering sein, es muss jedoch deutlich werden, dass er sich mit dieser Religion auseinandergesetzt hat. So kann von einem volljährigen Konvertit in der Regel erwartet werden, dass er schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion machen kann (insbesondere welche Bedeutung die neue Religion bzw. der Religionswechsel für ihn persönlich hat) und mit den Grundzügen seiner neuen Religion hinreichend vertraut ist, um die von ihm behauptete Gefahr der Verfolgung aus religiösen Gründen gebührend zu substantiieren.¹⁰

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – 2 BvR 1838/15

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Umfang des Wissens über die neue Religion maßgeblich von der individuellen Geschichte des Antragstellers, seiner Persönlichkeit, seinem Bildungsniveau und seiner intellektuellen Disposition bestimmt wird.¹¹

Es ist darüber hinaus zu beachten, dass religiöse Einstellungen im interkulturellen Kontext anders dargestellt und wahrgenommen werden. So können z. B. Gemeinschaftserlebnisse oder das Gefühl, zur Ruhe zu kommen, eine große Bedeutung haben. Das Bild des Antragstellers von der neuen Religion kann dabei durchaus auf einem sehr rudimentären Fundament ruhen, muss nicht theologisch richtig begründet werden und kann trotzdem eine überzeugende Hinwendung vermitteln.

Die für die ernsthafte Hinwendung zur neuen Religion erforderlichen Grundkenntnisse sind daher vor dem Hintergrund ihrer Wichtigkeit für den Antragsteller zu beurteilen. Es darf keine objektive Einschätzung der Wichtigkeit der vom Antragsteller genannten Elemente im Sinne einer Einteilung in wichtigere oder weniger wichtige christliche Lehren erfolgen. Die Beurteilung muss daran anknüpfen, ob diese Elemente den Antragsteller prägen, nicht daran, ob sie prägend für das Christentum sind.

Die Annahme einer unverzichtbaren Glaubensbetätigung setzt nicht voraus, dass der Betroffene innerlich zerbrechen oder jedenfalls schweren seelischen Schaden nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Praktizierung seines Glaubens verzichten müsste (das BVerwG hat deutlich gemacht, dass die Anforderungen bei der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen höher waren).

4.2.2 Sachverhaltsermittlung in der Anhörung

In der Anhörung muss der Sachverhalt so detailliert aufgeklärt werden, dass diese Bewertung auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage erfolgen kann. Der Entscheider muss überzeugt sein, dass der Antragsteller die religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren.

Um die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer der Verfolgung zu bestimmen, müssen in der Anhörung daher sensibel aber gezielt Fragen zum sozialen Hintergrund, zum bisherigen Lebenslauf und zum engeren Lebensumfeld des Antragstellers gestellt werden. Die Angaben sind zu den allgemeinen Erkenntnissen über die Lebensumstände im Herkunftsland und in der Herkunftsgesellschaft in Bezug zu setzen und, wenn erforderlich, zu hinterfragen.

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – 2 BvR 1838/15

Die Fragen sollen dazu dienen, die das bisherige Leben des Antragstellers bestimmenden Faktoren und ihre bzw. seine Einstellung zu religiösen Praktiken im Herkunftsland einzuschätzen.

Insgesamt muss die Anhörung das Ziel haben, dass der Entscheider prüfen kann, ob der Antragsteller seinen neu angenommenen Glauben in einer Verfolgung auslösenden Art und Weise leben wird. Dabei ist der Entscheider nicht an die Beurteilung der Kirche gebunden, der Taufe des betroffenen Asylbewerbers liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde.¹² Er muss vielmehr selbständig zu einer Einschätzung darüber gelangen, welcher Glaubensausübung sich der Antragsteller aufgrund seiner religiösen Identität bei einer Rückkehr verpflichtet fühlen würde, d.h. ob die Hinwendung zum neuen Glauben ein identitätsprägendes Gewicht hat, und ob diese verfolgungsauslösend wäre.

Hierzu kann eine Vielzahl von Gesichtspunkten beitragen, „wie etwa die religiöse Vorprägung des Betroffenen und seiner Familie, eine Glaubensbetätigung bereits im Herkunftsland, der äußere Anstoß für den Konversionsprozess sowie dessen Dauer oder Intensität, die inneren Beweggründe für die Abwendung vom bisherigen Glauben, die Vorbereitung auf die Konversion und deren Vollzug, die Information und Reaktion des familiären und sozialen Umfeldes, das Wissen über die neue Religion und die Konversionskirche, die Bedeutung und Auswirkungen des neuen Glaubens für beziehungsweise auf das eigene Leben sowie Art und Umfang der Betätigung des neuen Glaubens wie zum Beispiel die Teilnahme an Gottesdiensten, an Gebeten und am kirchlichen Leben.“¹³

4.2.3 Schreiben von Kirchengemeinden

Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung können Schreiben von Gemeinden über das Engagement, das Verhalten und die geäußerten Einstellungen des Antragstellers in der Gemeinde bieten. Die Schreiben sind vom Antragsteller oder der Gemeinde eigeninitiativ vorzulegen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Vorgelegte Schreiben müssen bei der Bewertung des Sachverhalts berücksichtigt werden. Auf die in den Schreiben getroffenen Aussagen ist auch in der Begründung des Bescheides einzugehen.

Inhaltlich sollte das Schreiben nicht den Eindruck von reinen Textbausteinen hervorrufen, sondern sich erkennbar auf den konkreten Einzelfall beziehen. Es sollte die Art und den Umfang der Glaubensausübung darlegen, die Integration in die Gemeinde beschreiben, auf den gelebten Glauben, d.h. die Wichtigkeit der Überzeugungen und

¹² s. BVerwG, Beschluss vom 25.08.2015 – 1 B 40.15

¹³ BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – 2 BvR 1838/15

Riten für den Antragsteller eingehen, Ausführungen zur Taufvorbereitung enthalten und insgesamt eine individuelle Vertrautheit mit dem Antragsteller erkennen lassen.

Wird über einen längeren Zeitraum substantiiert ein gelebter Glaube und eine Integration in die Gemeinde beschrieben, so kann dies ein Indiz dafür sein, dass der Antragsteller seinen Glauben in gleicher Weise weiter leben wollen würde.

4.2.4 Gesamtschau

Aus der Gesamtschau aller relevanten Umstände ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob dem Antragsteller bei Rückkehr Verfolgung droht. Diese Gesamtschau muss die Erkenntnisse aus der persönlichen Anhörung enthalten und die vorliegenden Herkunftsländer-Informationen. Ebenfalls in die Gesamtschau fließt als ein Indiz die Glaubensausübung, wie sie in der Bescheinigung der Gemeinde geschildert ist, ein. Sollte sich die unterschiedlichen Elemente widersprechen, hängt ihre Abwägung von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab, d.h. von der Beurteilung, welche Erkenntnisse wichtiger und aussagekräftiger für die Prognose hinsichtlich des konkreten Antragstellers sind. Dies ist im Bescheid auszuführen.

Die Konversion als solche darf nicht angezweifelt werden. Enthält der Sachvortrag zur Konversion aber Anhaltspunkte für eine gewisse Oberflächlichkeit, für Missbräuchlichkeit oder auf eine taktische Prägung der Konversion, kann dies in die Gesamtschau zur Beurteilung der Prognose bei Rückkehr ins Herkunftsland mit einfließen.¹⁴

4.3 Vortrag der Konversion im Asylfolgeverfahren

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens gem. §§ 71 AsylG, 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG gelten auch hier.

Hinsichtlich des Sachvortrags der Konversion, der einen typischen Dauersachverhalt darstellt, ist bei der Beurteilung der Frage, ob eine neue Sachlage i.S.v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vorliegt, zu berücksichtigen, dass bei Dauersachverhalten von dieser Annahme auch dann auszugehen ist, wenn die Sachlage zwar nicht durch neue Tatsachen gekennzeichnet ist, sich aber derart entwickelt (verstärkt) hat, dass nunmehr qualitativ eine neue Bewertung angezeigt ist.¹⁵ Hierbei stellt der Zeitablauf allein aber noch keine Änderung der Sachlage dar.¹⁶ Es bedarf vielmehr des qualitativen „Sprungs“. Dieser kann sich z.B. in einer deutlichen Verfestigung der religiösen Identität und einer Vertiefung der Hinwendung zur neuen Religion äußern.

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020 – 2 BvR 1838/15

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 19.06.1986 – 2 BvR 569/86

¹⁶ BVerwGE 115, 118

Nach § 28 Abs. 2 AsylG kann eine positive Entscheidung nach § 3 Abs. 1 AsylG in der Regel nicht mehr ergehen, wenn der Asylbewerber seinen Asylfolgeantrag auf Umstände stützt, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber Nachfluchtgründe, die nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Betreffenden selbst geschaffen wurden, unter Missbrauchsverdacht gestellt. Der Antragsteller muss die gesetzliche Missbrauchsvermutung ausräumen. Sie ist dann ausgeräumt, wenn der Antragsteller dartun kann, er habe den Glauben nach Ablehnung des Erstantrags nicht hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung gewechselt. Ein gegen Missbrauch sprechendes Indiz kann die Kontinuität der nach außen betätigten religiösen Überzeugung sein.

Bleibt das Betätigungsprofil des Antragstellers nach Abschluss des Erstverfahrens unverändert, liegt die Annahme eines Missbrauchs eher fern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Antragsteller bereits im Erstverfahren vorgetragen hat, Kontakte zu einer anderen religiösen Gemeinschaft aufgenommen zu haben oder Vorbehalte gegenüber seinem bisherigen Glauben zu haben, auch wenn dies zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht schutzauslösend war. Diese Konstellation kann bei Intensivierung (z.B. bis zur Taufe) eine im Folgeverfahren nunmehr beachtliche Sachlagenänderung darstellen.

Konvertiert der Antragsteller nach einem erfolglosen Asylverfahren, muss er dafür gute Gründe anführen, um den Verdacht auszusräumen, dies geschehe in erster Linie, um die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung zu schaffen. Hierzu sind die Persönlichkeit des Asylbewerbers und dessen Motive für seine erstmalig aufgenommenen oder intensivierten Aktivitäten vor dem Hintergrund seines bisherigen Vorbringens und seines Vorfluchtschicksals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2008; 10 C 27.07).

Im Rahmen einer Gesamtschau ist festzustellen, ob der Sachvortrag des Asylbewerbers ausreicht, um nach der Überzeugung des Entscheiders die gesetzliche Missbrauchsvermutung auszusräumen. Dazu sind die oben genannten subjektiven und objektiven Prüfkriterien zu würdigen die ausreichend belegen müssen, dass der Glaubenswechsel auf Grund einer objektiv nachvollziehbaren Persönlichkeitsentwicklung erfolgte. Nach den Vorgaben des BVerwG ist dabei auch das bisherige Vorbringen, also beispielsweise die Glaubhaftigkeit in dem bzw. den Vorverfahren, zu würdigen.¹⁷

Kann der Missbrauchsverdacht nicht ausgeräumt werden, bedeutet dies nicht, die Konversion oder Taufe selbst seien missbräuchlich erfolgt. Lediglich die Geltendma-

¹⁷ BVerwG, Beschluss vom 31.01.2014 - 10 B 5/14

chung dieser Gründe als Beleg für eine Verfolgungsgefahr ist als missbräuchlich anzusehen. So würde beispielsweise auch bei einem Antragsteller, der erstmals exilpolitisch aktiv wird, nicht die Inanspruchnahme des Rechts auf freie Meinungsäußerung als missbräuchlich anzusehen sein, sondern der Umstand der Geltendmachung dieser Umstände in einem Asylfolgeantragsverfahren.

Ist die Gewährung von Flüchtlingsschutz wegen § 28 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen, so bleibt zu prüfen, ob subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen ist. Der Umstand, dass der Asylbewerber den Missbrauchsverdacht nicht ausräumen konnte, lässt nicht den Schluss zu, es drohe daher auch keine Gefahr.

5. Links für weitere Ausführungen zum Thema:

- DA-Asyl: [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#), insbesondere Religion
- [HKL-übergreifende Ausführungen](#)
- Leitfaden für die Entscheidung im Asylverfahren

Dienstanweisung Asylverfahren

Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen

Nichtbefolgung der Weiterleitung oder der Verpflichtung zur Asylantragstellung (§§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 AsylG)

Kommt der Asylsuchende nach Stellung eines Asylgesuchs seiner Verpflichtung, der Weiterleitung nach § 18 Abs. 1 (Grenzbehörde) oder § 19 Abs. 1 (Ausländerbehörde, Polizei) unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen, nicht nach, so findet die Regelung in § 33 Abs. 1, 5 und 6 zur Verfahrenseinstellung entsprechende Anwendung.

Dies gilt ebenso bei einer Weiterleitung von der Aufnahmeeinrichtung (AE) bei der er sich gemeldet hat an die zuständige AE (§ 22 Abs. 3). Die Regelung zur Verfahrenseinstellung findet außerdem entsprechende Anwendung, wenn der Asylsuchende, der in einer Aufnahmeeinrichtung aufgenommen wurde, seiner Verpflichtung nicht nachkommt, zur Asylantragstellung unverzüglich oder zu einem genannten Termin persönlich beim Bundesamt zu erscheinen.

In diesen Fällen ist kein Einstellungsbescheid zu erstellen, da beim Bundesamt noch kein Verfahren anhängig ist. Es wird eine Hilfsakte mit Belehrung angelegt, die mit der Aktenzusatzinformation „Einstellung § 20 AsylG“, „Einstellung § 22 AsylG“ oder „Einstellung § 23 AsylG“ versehen wird. Liegt bereits eine Vorakte vor, sind die Aktenzusatzinformationen dort einzutragen. Der Asylsuchende (ggf. der Vertreter) und die ABH sind mit dem Standard schreiben „Info_Einstell_Par_20_22_23“ (ABH: D1636, RA: D1638) zu informieren. Weiterer Handlungsbedarf entsteht erst, wenn der Asylsuchende sich wieder meldet und/oder doch noch zur Asylantragstellung erscheint.

1. Belehrung

Der Asylsuchende ist von der weiterleitenden Behörde auf die Rechtsfolgen einer Nichtbefolgung schriftlich sowohl in Deutsch als auch in einer ihm geläufigen Sprache und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Über die Verpflichtung zur Asylantragstellung zu erscheinen wird er von der zuständigen Aufnahmeeinrichtung belehrt.

Kommt der Asylsuchende seiner Verpflichtung, der Weiterleitung zu folgen, nicht nach, unterrichtet die AE die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes darüber und leitet ihr

die Belehrungsunterlagen zu. Mit den Unterlagen wird die Hilfsakte mit Belehrung angelegt. Erscheint der Asylsuchende nicht zur Asylantragstellung wird mit der Belehrung der AE ebenfalls eine Hilfsakte angelegt. Liegt bereits eine Vorakte vor, sind die Unterlagen dort aufzunehmen.

2. Asylantragstellung

Kommt der Asylsuchende später doch noch zur Asylantragstellung oder stellt einen Fortführungsantrag, ist dies mit der Aktenzusatzinformation „Fortführungsantrag“ und dem Status „ja“ einzugeben. Es ist zu prüfen, ob dieser Antrag als Erst- oder Folgeantrag zu behandeln ist. Der Antrag wird als Folgeantrag behandelt, wenn

- die Einstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate zurückliegt oder
- das Verfahren bereits nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen worden war.

War das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen, auf die der Asylsuchende keinen Einfluss hatte, lagen die Voraussetzungen für die Einstellung nicht vor. Der Asylantrag ist als Erstantrag anzusehen, ohne dass es sich um eine Wiederaufnahme nach § 33 Abs. 5 Satz 4 AsylG handelt. Dies gilt allerdings nur, wenn sich der Asylsuchende unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe gemeldet hat.

Die Frist von neun Monaten beginnt mit der Einstellung (für die Fristberechnung ist das Datum der Hilfsaktenanlage, bzw. die Eintragung in der Vorakte, maßgebend; Fristbeginn ist der nächste Tag). Ist das „Asylverfahren“ danach nicht fortzuführen, ist ein Wiederaufnahmeantrag oder ein erneuter Asylantrag als Folgeantrag zu behandeln.

Das Ergebnis der Prüfung ist in MARiS bei der Aktenzusatzinformation „Fortführungsantrag“ mit den Status „Fortführung des Verfahrens“ oder „Fortführung als Folgeantrag“ abzubilden. Je nach dem Ergebnis der Prüfung ist ein Erstantrag oder ein §20-Folgeantrag anzulegen. Antragsteller und ABH sind mit dem Schriftstück „Mitteilung Einstellung §§ 20, 22, 23“ darüber zu informieren, ob das Verfahren als Erst- oder Folgeantrag weitergeführt wird.

3. Folgeantrag

Ist der Asylantrag nach dieser Prüfung als Folgeantrag zu bewerten, ist abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 AsylG stets eine Anhörung durchzuführen. Der Vortrag ist zunächst hinsichtlich der Voraussetzungen des § 51 VwVfG zu prüfen. Dabei bleibt der Asylbewerber mit seinem gesamten Sachvortrag präkludiert, den er bei pflichtgemäßer Mitwirkung hätte vorbringen können. Er kann sich nur noch auf die ab dem Zeitpunkt der Fristversäumung bis zur Antragstellung eingetretenen Umstände berufen. Die Präklusionswirkung gilt sowohl in Bezug auf das Asylrecht als auch auf die Zuerkennung internationalen Schutzes nach § 3 und/oder § 4 AsylG.

Liegen die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vor, ist ein Asylverfahren durchzuführen. Die Tenorierungen entsprechen denen eines Erstverfahrens.

Liegen die Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht vor, wird die ablehnende Entscheidung zu Art. 16 a GG, §§ 3 und 4 AsylG wie folgt tenoriert:

„Der Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens wird abgelehnt.“

Im Bescheid ist auch darzulegen, warum dem Fortführungsantrag nicht stattgegeben werden konnte.

Die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG sind als erstmalige materiellrechtliche Entscheidung auch im Hinblick auf Sachverhalte, die als politische Verfolgung zu bewerten wären, zu prüfen und zu bescheiden; das Ergebnis ist entsprechend zu tenorieren.

Wird kein (weiteres) Asylverfahren durchgeführt, ist regelmäßig eine Abschiebungsandrohung / -anordnung zu erlassen, da nicht auf eine entsprechende Entscheidung aus einem Erstverfahren zurückgegriffen werden kann.

Dienstanweisung Asylverfahren

Vorlagepflichten

In der [Übersicht der Vorlagepflichten](#) an die Zentrale ist eine Vielzahl an Fällen aufgeführt, bei denen Sachverhalte von den Außenstellen an Referate der Zentrale abgegeben bzw. vorgelegt werden sollen. Sie bündelt verschiedene Regelungen, die in den unterschiedlichen Dienstanweisungen (Asyl, AVS, Dublin, Prozess) enthalten sind.

Die Vorlagepflichten bzgl. Bescheide/ Entscheidungen sind im Kapitel [„Bescheide, Vorlagepflicht vor Zustellung“](#) zu finden.

Dienstanweisung Asylverfahren

Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren

A. Fremdsprachige Schriftstücke/Dokumente

Werden während eines Erst- oder Folgeverfahrens Schriftstücke bzw. Dokumente in einer fremden Sprache vorgelegt, gilt der Grundsatz, dass dem äußeren Anschein nach als offizielle Dokumente zu klassifizierende Unterlagen stets von Amts wegen zu übersetzen sind. Andere Unterlagen (i.S.d. § 15 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 AsylG) lässt das Bundesamt, soweit erforderlich, übersetzen. Alle für den Einzelfall entscheidungserheblichen Unterlagen sind aufzunehmen.

Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG trifft den Antragsteller die Pflicht, alle erforderlichen Urkunden und sonstige Unterlagen dem Bundesamt vorzulegen, auszuhändigen und ggf. zu überlassen.

§ 15 Abs. 3 AsylG nennt beispielhaft, was unter erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen zu verstehen ist. Es handelt sich hierbei um eine nicht abschließende Regelung.

Erforderliche Urkunden und sonstigen Unterlagen sind danach insbesondere

- Urkunden und Unterlagen, die für die Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können
- Visa, Aufenthaltstitel, sonstige Grenzübertrittspapiere
- Flugscheine/sonstige Fahrausweise
- Unterlagen über den Reiseweg
- sonstige Urkunden und Unterlagen, auf die sich der Ausländer beruft
- Urkunden und Unterlage, die für asyl- und ausländerrechtliche Entscheidungen und Maßnahmen und die Beurteilung von Rückführungsmöglichkeiten maßgeblich sind

Erforderliche Unterlagen und sonstige Unterlagen, die der Antragsteller vorzulegen hat und die ausschließlich in einer fremden Sprache vorliegen, lässt das Bundesamt, soweit erforderlich übersetzen.

Im Übrigen gilt folgende Verfahrensweise:

I. Erstantrag:

1. Werden vor der persönlichen Anhörung (i.d.R. bei der persönlichen Antragstellung) fremdsprachige Unterlagen zum Asylverfahren vorgelegt, ist der/die Antragsteller/in durch das aufnehmende AVS und mit Dolmetscherhilfe aufzufordern, diese zu spezifizieren bzw. Erläuterungen dazu abzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die vorgelegten fremdsprachigen Unterlagen dann keine Berücksichtigung finden können, wenn sie nicht in der geforderten Form spezifiziert bzw. genau erklärt werden.

Nach der Spezifikation erfolgt eine Abstimmung mit dem/der zuständigen Entscheider/-in. Diese/r legt fest, welche Unterlagen übersetzt werden müssen. Um die Anhörung möglichst zeitnah durchführen zu können (Verfahrensbeschleunigung), veranlasst das Bundesamt die notwendigen Übersetzungen. Zur Vermeidung von Mehrkosten sind hierzu vorrangig Wartezeiten anwesender Dolmetscher/innen zu nutzen. Nur wenn dies nicht möglich ist, vergibt die Außenstelle einen Übersetzungsauftrag an ein Dolmetscherbüro bzw. eine/n Einzeldolmetscher/in.

Ist der/die Antragsteller/in nicht willens oder in der Lage, die von ihm/ihr vorgelegten Unterlagen zu spezifizieren, werden sie in dem Verfahren nicht berücksichtigt und sind nach Protokollierung des Vorgangs zurückzugeben. Ebenso erhält er/sie die Unterlagen zurück, die nach Einschätzung des/der zuständigen Entscheiders/-in nicht für das Verfahren benötigt werden.

Für die beschriebene Vorgehensweise ist das Dokument D0818 (VorlageFremdsprUnterl_persönl) zu verwenden. Nach Unterschrift durch die Beteiligten an der jeweils vorgesehenen Stelle ist es in die elektronische Akte einzuscannen. Nach Entscheidung des/der Entscheiders/-in benötigte Originalunterlagen sind ebenfalls einzuscannen.

2. Werden fremdsprachige Unterlagen bei der persönlichen Anhörung vorgelegt, spezifiziert der/die zuständige Entscheider/-in diese zusammen mit dem/der Antragsteller/in. Vom/Von der Entscheider/-in als entscheidungserheblich klassifizierte Unterlagen sind von Amts wegen übersetzen zu lassen und zu den Akten zu nehmen. Antragstellende sollen bei unklassifizierten Unterlagen auf Aufforderung darlegen, inwieweit diese einen Bezug zum Verfolgungsvortrag darstellen, um eine Entscheidungsrelevanz besser beurteilen zu können (Grundsatz: Trennung von Wichtigem und Unwichtigem).
3. Legt der/die Antragsteller/in nach der Anhörung persönlich fremdsprachige Unterlagen vor, ist – soweit möglich – in Anwesenheit eines/r Dolmetschers/in durch das AVS nach Ziffer 1 zu verfahren.

4. Werden nach der Anhörung Unterlagen zur Akte nachgereicht, ohne dass der/die Antragsteller/in persönlich erscheint, sind diese dem/der zuständigen Entscheider/-in vorzulegen. Diese/r prüft zunächst unter dem Gesichtspunkt der Präklusion, ob die Unterlagen im laufenden Verfahren noch Beachtung finden können bzw. deren Spezifikation durch den/die Antragsteller/in erforderlich ist und diese daher an ihn/sie zurückzusenden sind. Hierfür ist das Dokument D0819 (VorlageFremdsprUnterlzurückAst) bzw. D0822 (VorlageFremdsprUnterlzurückRA) zu verwenden und in MARiS in der Schriftstückliste abzuspeichern. Nur entscheidungserhebliche Unterlagen sind von Amts wegen zu übersetzen.

5. Sind einem schriftlich gestellten Asylantrag (z.B. Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Minderjähriger, Haftfall, Familienasyl) fremdsprachige Unterlagen beigelegt, ist wie folgt zu verfahren:

Ein schriftliches Statement ist stets übersetzen zu lassen. Bei allen übrigen Unterlagen entscheidet der/die zuständige Entscheider/-in, ob eine Spezifikation durch den/die Antragsteller/in zu erfolgen hat und die Unterlagen deshalb an ihn/sie zurückgesandt werden sollen. Hierfür ist gleichfalls das Dokument D0819 (VorlageFremdsprUnterlzurückAst) bzw. D0822 (VorlageFremdsprUnterlzurückRA) zu verwenden.

Bei Haftfällen nach § 14 Abs. 4 AsylG verbleibt wegen der besonderen Eilbedürftigkeit die Zuständigkeit für die Einholung einer Übersetzung bei der jeweiligen Außenstelle. Das Fachreferat für Dolmetscherangelegenheiten (Referat 31E) steht zur Koordinierung und Unterstützung zur Verfügung, wenn es bei der Bedarfsdeckung zu Schwierigkeiten kommen sollte.

6. Nach diesen Vorgaben ist für alle fremdsprachigen Schriftstücke, die zur Akte genommen werden, eine Übersetzung beizufügen. Wird ausnahmsweise keine Übersetzung erstellt, ist in jedem Fall eine Spezifikation bzw. Erläuterung des Inhalts vorzunehmen und in die Akte einzuscannen, um bei Akteneinsicht oder Aktenvorlage beim Verwaltungsgericht eine sofortige vollständige Information über den gesamten Akteninhalt sicher zu stellen.

II. Folgeantrag:

Werden in einem Folgeverfahren fremdsprachige Unterlagen eingereicht, gelten die unter I.1. bis I.5. beschriebenen Verfahrensweisen entsprechend, sofern bei Antragstellung ein Dolmetscher zur Verfügung steht. Die Spezifikation dieser Unterlagen kann auch im Rahmen einer „informativen Befragung“ erfolgen.

Sollte bei der persönlichen Folgeantragstellung kein Dolmetscher anwesend sein, so ist entsprechend Ziffer I.5. zu verfahren.

B. Videoaufnahmen

Videoaufnahmen sind Objekte des Augenscheins.

Durch den Augenscheinsbeweis soll dem/der Entscheider/-in die Überzeugung von der Richtigkeit entscheidungserheblicher Behauptungen durch eigene gegenständliche Wahrnehmung vermittelt werden. Maßgeblich ist hierfür, ob diese Art der Beweiserhebung zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts erforderlich ist.

Diesen Umstand hat der/die Antragsteller/in entweder in der persönlichen Anhörung oder schriftlich darzulegen. Er/Sie hat hierzu folgende Fragen konkret und substantiiert zu beantworten:

- ⇒ Welche Aufzeichnungen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt enthält die Videoaufnahme?
- ⇒ An welcher Stelle der Aufnahme ist das behauptete Geschehen zu sehen?
- ⇒ Wann und wo erfolgte die Aufnahme?
- ⇒ Ist er/sie auf der Aufnahme zu sehen bzw. zu identifizieren?
- ⇒ Falls eine Rede des/der Antragstellers/in aufgezeichnet wurde:
Welchen Inhalt hat die Rede?

Kann der/die Antragsteller/in diese Fragen in der persönlichen Anhörung oder im schriftlichen Verfahren nicht beantworten oder ergibt sich aus der Beantwortung, dass die Einnahme des Augenscheins nicht angezeigt ist, muss hierüber ein entsprechender Vermerk in die elektronische Akte aufgenommen werden. In diesem Fall ist die Videoaufnahme zurückzugeben.

Stellt sich anhand vorgenannter Kriterien heraus, dass die Videoaufnahmen ausgewertet werden müssen, erfolgt dies über die in der Außenstelle vorhandenen Wiedergabemöglichkeiten (PC bzw. Laptop/DVD-Player/Videorecorder) durch den/die Entscheider/-in in Zusammenarbeit mit einem/r Dolmetscher/in.

Hinweis: Handelt es sich bei der Videoaufnahme um eine DVD, hat der Bsb-IT vor Ort sicherzustellen, dass die DVD vor Auswertung auf mögliche Viren untersucht wird.

Über das Auswertungsergebnis ist ein Vermerk zu fertigen. Dieser ist von dem/der Entscheider/-in sowie dem/der Dolmetscher/in zu unterschreiben und einzuscannen.

Die Bewertung der Beweisgeeignetheit des vorgelegten Videomaterials ist stets in der Bescheidbegründung darzulegen.

Erfolgt die Vorlage einer Videoaufnahme nicht durch den/die Antragsteller/in persönlich (z.B. bei schriftlicher Antragstellung oder nach der Anhörung), ist diese/r umgehend unter Rückgabe der Videoaufnahme mittels Dokument D0820 (VorlageVideo_zurück_Ast) bzw. D0823 (VorlageVideo_zurück_RA) zur Beantwortung vorgenannter Fragen innerhalb einer Frist von zwei Wochen (nach Zugang) aufzufordern. Die Entscheidung, ob die Videoaufnahme ausgewertet werden muss, trifft der/die zuständige Entscheider/-in nach Ablauf der gesetzten Frist nach pflichtgemäßem Ermessen. Erfolgt keine Äußerung oder nicht fristgerecht, sind die vorgelegten Videoaufnahmen nicht als Beweismittel in dem Asylverfahren zu berücksichtigen.

Wird eine Videoaufnahme bei der Aufnahme eines persönlich gestellten Folgeantrags vorgelegt, wird die Befragung – sofern ein/e Dolmetscher/in zur Verfügung steht - mittels Dokument D0821 (VorlageVideo_Folgeantrag_pers) durch das aufnehmende AVS vorgenommen und das Papierdokument eingescannt. Danach ist die elektronische Akte umgehend dem/der zuständigen Entscheider/-in zuzuleiten. Er/Sie entscheidet über die Auswertung der Videoaufnahme und – u.U. auf Grund der erfolgten Auswertung – über die Durchführung eines weiteren Verfahrens.

Kann bei der Aufnahme eines persönlich gestellten Folgeantrages die Befragung mangels eines/r Dolmetschers/in nicht durchgeführt werden, ist dies im Dokument D0821 (VorlageVideo_Folgeantrag_pers) entsprechend zu vermerken und farblich zu hinterlegen. Das Dokument ist in die elektronische Akte einzuscannen. Nach Beendigung der Aktenanlage ist elektronische Akte an den/die zuständige/n Entscheider/-in weiterzuleiten. Diese/r fordert unter Rückgabe der Videoaufnahme die Folgeantrag stellende Person entweder direkt mittels Dokument D0820 (VorlageVideo_zurück_Ast) oder über Bevollmächtigte (D0823 = VorlageVideo_zurück_RA) zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang auf. Nach Ablauf der gesetzten Frist trifft der/die zuständige Entscheider/-in eine Entscheidung, ob die Videoaufnahme ausgewertet werden muss. Bei Nicht- oder nicht fristgemäßer Äußerung sind die fraglichen Videoaufnahmen in dem Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)

1. Grundsätzliche Informationen

Weibliche Genitalverstümmelung - auch (Zwangs-) Beschneidung, international: Female Genital Mutilation (FGM) - umfasst nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) alle Verfahren zur teilweisen oder vollständigen Entfernung der äußeren weiblichen Genitalien oder deren Verletzung aus nichtmedizinischen Gründen. Sie führt zu gravierenden physischen und psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis hin zur ernsthaften Gefahr, an dem Eingriff und seinen Folgen zu versterben.

Die verschiedenen Formen und Ausprägungen weiblicher Genitalverstümmelung wurden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in vier Typen eingeteilt, die in weitere Subtypen aufgeteilt werden können¹⁵¹:

- Typ I
Partielle oder vollständige Entfernung der Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut (Klitoridektomie)
- Typ II
Partielle oder vollständige Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen, mit oder ohne Entfernung der großen Schamlippe (Exzision)
- Typ III
Verengung der vaginalen Öffnung mit Herstellung eines bedeckenden, narbigen Hautverschlusses durch das Entfernen und Zusammenheften oder -nähen der kleinen und/oder großen Schamlippen, mit oder ohne Entfernung der Klitoris (Infibulation oder „Pharaonische Beschneidung“)
- Typ IV
Alle anderen Eingriffe, die die weiblichen Genitalien verletzen und keinem medizinischen Zwecke dienen, z.B.: Einstechen, Durchbohren, Einschneiden, Ausschaben und Ausbrennen oder Verätzen.

Hinweis: In der Praxis kann die eindeutige Zuordnung zu einem Typ schwierig sein.

Weitere allgemeine Informationen (mit HKL-Bezug bei [TERRE DES FEMMES](#)) zum Thema FGM unter nachfolgenden Links:

¹⁵¹ Auf Darstellung der Subtypen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet, Informationen hierzu können über die WHO-Website (Link s.u.) abgerufen werden

- ⇒ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/genitale-verstuemmelung-bei-frauen-und-maedchen/80720>
- ⇒ TERRE DES FEMMES:
<https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstuemmelung/allgemeine-informationen>
- ⇒ Deutsches Netzwerk zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung INTEGRA:
<https://www.netzwerk-integra.de/>
- ⇒ stop mutilation e. V.:
<http://www.stop-mutilation.org/informationen.asp>
- ⇒ WHO (umfangreiche Informationen in englischer Sprache, auch mit HKL-Bezug):
<http://www.who.int/reproductivehealth/topics/fgm/en/>

2. Rechtliche Bewertung

Weibliche Genitalverstümmelung ist eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und daher als Verfolgungshandlung i. S. v. § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG zu qualifizieren.

Flüchtlingsschutz setzt dabei voraus, dass die Verfolgungshandlung von einem Akteur im Sinne des § 3c AsylG ausgeht.

Der Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe liegt bei Frauen und Mädchen vor, wenn es sich um unbeschnittene oder nicht mehr beschnittene Mädchen oder Frauen handelt, die in ihrem Herkunftsland eine abgegrenzte Identität haben, da sie von der Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden. Es müsste sich um eine Gesellschaft handeln, die unbeschnittene Frauen als unrein oder ehrlos ansieht und sie deshalb ächtet, indem sie z.B. von den Familien verstoßen werden und/oder gesellschaftlich ausgegrenzt werden, DA-Asyl, Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe).

Liegt ein Verfolgungsgrund nach dieser Definition vor und kann eine Antragstellerin glaubhaft machen, dass ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Genitalverstümmelung droht, ist regelmäßig Flüchtlingsschutz festzustellen, wenn kein Schutzakteur besteht und kein interner Schutz gegeben ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie einer Bevölkerungsgruppe angehört, die diese Praxis ausübt und sie nicht in einem so fortgeschrittenen Alter ist, das die Vornahme der Zwangsbeschneidung ausgeschlossen erscheinen lässt.

Um die Wahrscheinlichkeit zu beurteilen, mit der Mädchen eine FGM droht, ist auch auf die Einstellung der Eltern zur Vornahme einer FGM abzustellen sowie auf die tatsächlichen

Möglichkeiten, dies zu unterbinden, und die Standhaftigkeit der Eltern. Hierbei ist die sozio-ökonomische Situation der Eltern sowie ihr Hintergrund (Bildung, Beruf, Herkunft) zu berücksichtigen.

Bei Fallkonstellationen mit Bezug zu FGM sind stets Schutzmöglichkeiten von Akteuren im Sinne des § 3d AsylG und die Verfügbarkeit internen Schutzes nach § 3e AsylG sorgfältig zu prüfen (vgl. jeweilige HKL-Leitsätze, zu den grundsätzlichen Voraussetzungen siehe DA-Asyl).

Neben den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen sind insbesondere die folgenden Aspekte bei der Prüfung von Schutzmöglichkeiten zu berücksichtigen:

- Werden gesetzliche Bestimmungen zum Schutz vor FGM in der Praxis umgesetzt und ist der Schutz für die Antragstellerin auch zugänglich?
- Die Aufnahme in eine Schutzeinrichtung setzt voraus, dass dort ein dauerhafter Verbleib möglich ist und der Schutz nicht nur vorübergehend ist § 3d AsylG.

3. Rechtliche Bewertung bei bereits erfolgter FGM

Nach Art. 4 Abs. 4 QualfRL stellt eine bereits erlittene Verfolgung (hier: FGM) einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass eine begründete Furcht vor erneuter Verfolgung besteht. Dies gilt nicht, wenn stichhaltige Gründe gegen diese Regelvermutung sprechen. Der Umstand, dass eine bereits erlittene Genitalverstümmelung ihrer Natur nach eher ein einmaliger Eingriff ist und daher nach Vollzug grundsätzlich keine dauerhafte, immer wieder akut werdende Bedrohung darstellt, kann grundsätzlich ein stichhaltiger Grund für das Fehlen einer Wiederholungsgefahr sein. Besteht daher keine Gefahr einer erneuten FGM sind die Folgen des erlittenen Eingriffs im Rahmen krankheitsbedingter Abschiebungsverbote i. S. v. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG aufzuklären und zu berücksichtigen (zur Prüfung s. [Kapitel „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Abschnitt 1.3 “§ 60 Abs.7 AufenthG“](#), zu fachärztlichen Stellungnahmen s. u.).

Bei der Prüfung, ob stichhaltige Gründe gegen die Regelvermutung i. S. v. Art. 4 Abs. 4 QualfRL vorliegen (d. h., bei der Prüfung, ob keine Gefahr einer erneuten Genitalverstümmelung besteht) ist zu beachten, ob für das Herkunftsland der Antragstellerin Erkenntnisse darüber vorliegen, dass nach einer bereits vorgenommenen FGM erneut ein solcher Eingriff droht. Hinweise hierzu finden sich in den HKL-Leitsätzen oder anderen HKL-Informationen. Ob im Einzelfall eine Wiederholung des Eingriffs droht, ist individuell zu bewerten.

Beispiele für Konstellationen, bei denen eine FGM erneut drohen könnte (nicht abschließend):

- Vor einer Heirat, etwa wenn die Familie des Ehemannes eine andere Form der Beschneidung fordert oder eine Zweitbeschneidung traditionell üblich ist.

- Nach der Geburt eines Kindes, insbesondere bei Typ III der FGM-Formen regelmäßig anzunehmen ist.

Bei einer erneut drohenden FGM liegt die Regelvermutung i. S. v. Art. 4 Abs. 4 QualfRL vor, so dass die weitere rechtliche Bewertung nach den unter Ziff. 5.2.1.2 beschriebenen Grundsätzen erfolgt.

4. Ergänzende Verfahrenshinweise

Die Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifisch Verfolgte und ggf. auch für unbegleitete Minderjährige sind nach den Vorgaben der [DA-Asyl, Sonderbeauftragte](#) einzubinden.

4.1 Anhörung

Neben den grundsätzlichen Regelungen im Kapitel „[Anhörung](#)“ sind ergänzend folgende Hinweise zu beachten:

- FGM ist in bestimmten Herkunftsländern als gesellschaftliche Norm fest verankert und gleichzeitig tabuisiert, so dass Mädchen und Frauen dieses Thema aufgrund ihrer soziokulturellen Prägung in der Anhörung häufig nicht von sich aus ansprechen können. Da FGM auch in sehr jungen Jahren vorgenommen wird, ist es durchaus möglich, dass sich eine Antragstellerin nicht bewusst ist, dass sie beschnitten ist.

Wenn aufgrund von HKL-Informationen Anhaltspunkte für eine drohende Genitalverstümmelung vorliegen (z. B. wegen der Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe, die diese Praxis ausübt), ist dies in der Anhörung auch ohne vorherigen eigenen Vortrag durch die Antragstellerin bzw. ihre Eltern anzusprechen. Die Antragstellerin bzw. ihre Eltern ist / sind hierzu mit der gebotenen Sensibilität zu befragen.

- Für Antragstellerinnen aus den sicheren HKL Ghana und Senegal gilt die Regelvermutung nach 16a Abs. 3 Satz 1 GG, § 29a Abs. 2 AsylG i. V. m. Anlage II zum AsylG (s. auch DA-Asyl, Bescheide, 4.6 Entscheidungen nach § 29a AsylG), so dass es grundsätzlich der Antragstellerin obliegt, die gesetzliche Annahme, dass ihr keine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht, zu widerlegen. Genitalverstümmelung ist in diesen Staaten zwar gesetzlich verboten, findet jedoch in nicht unerheblichem Umfang statt (vgl. HKL-Leitsätze). Zur Berücksichtigung eventuell bestehender Vulnerabilitäten im Asylverfahren und im Hinblick auf die oben beschriebene Tabuisierung des Themas wird empfohlen, die Antragstellerin bei der obligatorischen Belehrung für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten (vgl. auch TBS AH 111) auf die grundsätzlich bestehende Relevanz einer FGM für das Asylverfahren hinzuweisen, um ihr den Einstieg in das Thema in der Anhörung zu erleichtern.
- Wortwahl: Für Antragsteller/innen aus Prävalenzstaaten ist FGM „normal“, so dass Antragstellerinnen den Begriff „Genitalverstümmelung“ (der nach einem menschenrechtsorientierten Ansatz angemessen ist) als diskriminierend empfinden könnten. In Abstimmung mit dem/der Dolmetscher/in sollte daher – wenn eine entsprechende

Übersetzungsmöglichkeit besteht – gegenüber der Antragstellerin der Begriff „Beschneidung“ benutzt werden.

- Um Befürchtungen der Betroffenen zu zerstreuen, ihr Vortrag zu drohender oder stattgefundener Genitalverstümmelung könnte ihren Landsleuten in Deutschland bekannt werden, sollen die Antragstellerinnen in der Anhörung darauf hingewiesen werden, dass die Dolmetscher/innen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

4.2 Minderjährige

Die DA-Asyl enthält neben den obenstehenden allgemeinen Hinweisen zum Umgang mit FGM weitere Regelungen, die bei Minderjährigen zu beachten sind:

- ⇒ Im Kapitel „[Anhörung](#)“, hier insbesondere [Abschnitt 6 \(Anhörung von begleiteten Minderjährigen\)](#) mit grundsätzlichen Informationen, wann begleitete Minderjährige selbst anzuhören sind (Ziff. 6.1) und weiteren Verfahrenshinweisen zu kinderspezifischen Fluchtgründen, insbesondere im Hinblick auf die Aufklärungspflicht im Asylverfahren und zum weiteren Vorgehen, wenn die Eltern als Täter oder Beteiligte in Frage kommen (Ziff. 6.2).

Darüber hinaus besteht mit Blick auf das Kindeswohl bei nachgeborenen Töchtern unter sechs Jahren grundsätzlich die Pflicht zur Anhörung der Eltern, wenn ein Bezug zu FGM besteht oder zu vermuten ist. In der Anhörung ist abzuklären, ob für die Tochter bei Rückkehr in das Herkunftsland die beachtliche Gefahr einer FGM besteht und ob die Eltern in der Lage und willens sind, ihre Tochter vor einer Genitalverstümmelung zu schützen.

Ergänzend hierzu s. nachfolgenden Abschnitt „Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen im Bundesgebiet“.

- ⇒ Im Kapitel „[Unbegleitete Minderjährige](#)“, hier insbesondere [Abschnitt 8](#) zur Anhörung von unbegleiteten Minderjährigen.

5. Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen im Bundesgebiet:

Auch bei Gewährung des Flüchtlingsschutzes für ein minderjähriges Mädchen wegen drohender Genitalverstümmelung kann die Vornahme dieser Handlung - mit Duldung oder sogar auf Betreiben der Eltern - nicht ausgeschlossen werden. Um den Schutz für die Minderjährige möglichst effektiv zu gestalten und die Ernsthaftigkeit zu betonen, mit der die deutschen Behörden diese Zwangsmaßnahme unterbinden wollen, sollen die Eltern bereits in der Anhörung darauf hingewiesen werden, dass, sofern Flüchtlingsschutz gewährt werden sollte, der Flüchtlingsstatus widerrufen wird, wenn die Genitalverstümmelung zu einem späteren Zeitpunkt dennoch erfolgt. Den Eltern ist zu verdeutlichen, dass die Gesundheit ihrer Tochter durch eine fachärztliche Untersuchung erneut überprüft werden kann, da der Fortbestand des Flüchtlingsschutzes spätestens nach drei Jahren von Amts wegen zu überprüfen ist; ein Widerruf kann die Aufenthaltsbeendigung für die ganze Familie zur Folge haben. Die Eltern sind in der Anhörung ferner darauf hinzuweisen, dass Genitalverstümmelung in

Deutschland auch wenn sie mit Einwilligung erfolgt, als Körperverletzung, zumeist in verschärfter Form als schwere oder gefährliche Körperverletzung, mit Freiheitsstrafe bestraft wird.

Dem Bescheid, mit dem Flüchtlingsschutz zuerkannt wird, ist ein Informationsblatt beizufügen, das die Eltern in ihrer Heimatsprache auf die rechtlichen Folgen einer nachträglichen Genitalverstümmelung hinweist.

Hinweis: Im Rahmen des Bescheidzustellungsauftrages ist dem AVS in Form einer Verfügung mitzuteilen, welches Informationsblatt dem Bescheid beizufügen ist (Dokumentennummern D1132-D1144).

Die Hinweise sind in die Anhörungsniederschrift aufzunehmen. Für die zuständige Ausländerbehörde sind die Gründe für die positive Entscheidung und die erfolgten Hinweise aus dem der Bescheidausfertigung beigefügten Anhörungsprotokoll erkennbar. Ist ausnahmsweise keine Anhörung erfolgt, ist der Bescheidausfertigung für die Ausländerbehörde ausnahmsweise der Begründungsvermerk beizufügen.

6. Fachärztliche Bescheinigungen

Grundsätzlich ist bei einem glaubhaften Vortrag (siehe auch ergänzende Verfahrenshinweise unter Ziff. 5.2.1.4) zu einer stattgefundenen oder drohenden Genitalverstümmelung eine fachärztliche Bescheinigung einzuholen. Die Bescheinigung einer Hebamme reicht als alleiniger Nachweis für eine FGM (oder die Nichtvornahme einer solchen) nicht aus, ihr kommt aber Indizcharakter zu und sie kann Grundlage/Auslöser für die Einholung einer abschließenden fachärztlichen Bescheinigung sein.

Die fachärztliche Bescheinigung sollte folgende Fragen beantworten:

- Hat eine FGM stattgefunden?
- Welcher Typ FGM nach WHO liegt vor?
- Gesundheitliche Folgen der FGM?
- Welcher Behandlungsbedarf besteht?
- Welche Folgen hätte ggf. eine Nichtbehandlung?

Es empfiehlt sich, die Antragstellerin bereits in der Anhörung unter Fristsetzung zur Vorlage dieser Bescheinigung aufzufordern und die Aufforderung in der Anhörungsniederschrift zu protokollieren.

Im Übrigen gelten die Vorgaben im [Kapitel „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Abschnitt 1.3 “§ 60 Abs.7 AufenthG“](#).

Sonderfall fachärztliche Bescheinigungen für Mädchen

Auch bei Mädchen gilt der Grundsatz der obligatorischen Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung (ggf. auch aus dem Fachgebiet „Kinder- und Jugendmedizin“).

Von diesem Grundsatz darf nur im Ausnahmefall bei sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalles abgewichen werden. Hierbei kommt dem Kindeswohl vorrangige Bedeutung zu. Darüber hinaus können im Einzelfall folgende Punkte von Bedeutung sein (nicht abschließend):

- Geburt in Deutschland
- Alter des Mädchens
- Vorliegen von Indizien, dass das Mädchen bereits beschnitten wurde (z. B. Hinweise von Jugendämtern oder Ausländerbehörden)
- Herkunftsland der Eltern bzw. des Mädchens (Vorliegen von HKL-Informationen, etwa zur Prävalenzrate im Herkunftsland, ggf. auch im Hinblick auf dortige Ethnien/Clans, zum Alter, in dem FGM durchgeführt wird etc.).
- Ist die Mutter beschnitten?
- Aussagen der Eltern zu FGM (positive oder ablehnende Haltung).

Für die Erteilung eines Auftrages zur Erstellung einer fachärztlichen Bescheinigung bei minderjährigen Mädchen sind die Formblätter D1147 und D1148 (Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten) in der MARiS-Schriftstückliste eingestellt.

Dienstanweisung Asylverfahren

Grundsatzreferat Asyl = „Grundlagen des Asylverfahrens, Gemeinsames europäisches Asylsystem“ 61A

Grundsatzreferat HKL = „Herkunftsländerbezogene Grundsatzfragen“ 61B

Weisungen und Entscheidungsinstrumente

Vorbemerkung

Weisungen erläutern oder ergänzen gesetzliche Regelungen, können sowohl mündlich wie schriftlich erteilt werden und sowohl Einzelfallcharakter haben als auch grundsätzliche Regelungen beinhalten. Ihrer Natur nach können sie aus dem Ministerium oder verschiedenen Organisationseinheiten des Bundesamtes heraus erteilt werden sowie durch direkte Vorgesetzte ergehen.

Im Nachfolgenden wird die Geltung fachlicher Weisungen dargestellt, zu deren Erteilung bestimmte Organisationseinheiten des Bundesamts ermächtigt sind und die grundsätzliche Geltung für das Asylverfahren haben.

Hiervon zu unterscheiden sind dienstliche Weisungen, die durch die Vorgesetzten ergehen.

1. Weisungen

Hinsichtlich der Bearbeitung und Entscheidung von Asylverfahren besteht Weisungsgebundenheit. Neben der den Mitarbeitenden des Bundesamts entsprechend ihrer Aufgaben obliegenden Beurteilung und Wertung des individuellen Einzelfalls müssen sie gegebenenfalls auch Entscheidungen treffen, die ihrer Überzeugung nicht entsprechen.

2. Dienstanweisung und Rundschreiben

2.1. Dienstanweisung

Die Dienstanweisung Asylverfahren (DA-Asyl) stellt als wichtigste Regelungsgrundlage in diesem Zusammenhang eine verbindliche Weisung zur Bearbeitung von Asylverfahren und allen damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten dar. Die Vorgaben der Dienstanweisung sind von allen Mitarbeitenden, die entsprechende Tätigkeiten wahrnehmen, zu befolgen. Sie bilden insbesondere die Grundlage und den verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen über Asylanträge, für alle bei der Bearbeitung vorzunehmenden Handlungen, für die Qualitätssicherung dieser Handlungen und Entscheidungen sowie für die Erstellung der Entscheidungsinstrumente.

Die DA-Asyl steht gleichberechtigt neben anderen Dienstanweisungen zur Bearbeitung von Asylverfahren: der Dienstanweisung Asylverfahrenssekretariat (DA-AVS), der Dienstanweisung Prozessführung (DA-P) und der Dienstanweisung Dublin (DA-Dublin). Auch wenn sich diese Dienstanweisungen ihrem Schwerpunkt nach an unterschiedliche Zielgruppen richten und unterschiedliche Prozessschritte betreffen, regeln sie in ihrer Gesamtheit das Asylverfahren, und sind daher von allen Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung entsprechender Tätigkeiten zu beachten.

Grundsätzlich ist ein Abweichen von den Vorgaben der Dienstanweisung nicht zulässig. Wird aufgrund einer besonderen Fallkonstellation im Einzelfall beabsichtigt, ausnahmsweise von den Vorgaben der DA-Asyl abzuweichen, bedingt dies zwingend eine vorherige (formlose) Vorlage über die Teamleitung an das Grundsatzreferat Asyl. (s. hierzu DA-Asyl, Abschnitt „Vorlagepflichten“). Eine Entscheidung in der Sache ist vor Eingang der Rückmeldung nicht zulässig.

2.2. Rundschreiben

Rundschreiben ergehen sowohl in Zusammenhang mit Änderungen der Dienstanweisung als auch eigenständig. Sie können auf Änderungen der Dienstanweisung oder spezielle aktuelle Sachverhalte hinweisen. Rundschreiben können auch vorübergehende - ggf. auch abweichend von der Dienstanweisung geltende - Regelungen treffen (z.B. Änderung der Prioritäten, Zuständigkeiten für einzelne Fallkonstellationen/Arbeitsschritte), die dann temporär der Dienstanweisung vorgehen. Rundschreiben sind wie die Dienstanweisung verbindliche fachliche Weisungen.

2.3. Subsidiarität

Dienstanweisung und Rundschreiben stellen eine abschließende Zusammenstellung der fachlichen Weisungen dar. Die Handhabung dort nicht geregelter Sachverhalte obliegt im Einzelfall dem/der Entscheider/-in, erforderlichenfalls in Absprache mit der Team- oder Referatsleitung; sofern eine größere Anzahl von Verfahren von einer fehlenden Regelung betroffen ist, ist eine Klärung der Regelungsbedürftigkeit in der DA mit dem zuständigen Referat herbeizuführen.

3. Entscheidungsinstrumente

3.1 Herkunftsländer-Leitsätze

Die Herkunftsländer-Leitsätze (HKL-LS) stellen die für die Entscheidung im Asylverfahren erforderlichen Informationen und Hintergründe zu einem Herkunftsstaat zusammen. Sie zielen auf eine einheitliche Entscheidungspraxis in allen operativen Einheiten des Bundesamts und eine effiziente Entscheidungsfindung durch richtungsweisende und Rat gebende Inhalte. Sie geben eine allgemeine Einschätzung des Bundesamts zur Lage im Herkunftsland

sowie zu speziell dort relevanten Themen wieder und enthalten Wertungen hinsichtlich häufig auftretender Fallkonstellationen. Soweit die HKL-LS Vorgaben machen, sind diese verbindlich.

Da Entscheidungen im Asylverfahren jedoch stets im Einzelfall getroffen werden, ist hierbei zu beachten, dass HKL-LS nur typische Fälle abbilden können. Individuelle Besonderheiten und atypische Elemente können im Einzelfall andere Entscheidungen erfordern. Alle Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere die Glaubhaftigkeit des Sachvortrags, sind daher stets zu berücksichtigen.

Wird eine von den HKL-LS abweichende Entscheidung als erforderlich angesehen, so bedarf dies der (formlosen) Vorlage über die jeweils zuständige Gruppenleitung an das Grundsatzreferat HKL (s. hierzu DA Asyl, Abschnitt „Vorlagepflichten“). Eine Entscheidung in der Sache ist vor Eingang der Rückmeldung aus dem Grundsatzreferat HKL nicht zulässig. Bei Eilbedürftigkeit der Entscheidung ist das Grundsatzreferat HKL auf diesen Umstand hinzuweisen.

Die HKL-LS sind als Verschlussachen eingestuft. Gemäß der Verschlussachenanweisung (VSA) des Bundes dürfen von diesen Dokumenten nur Personen Kenntnis erlangen, die diese Kenntnis für die ihnen zugewiesenen Tätigkeiten benötigen, in der Regel somit ausschließlich Entscheider/-innen, Qualitätssicherer/-innen und deren Vorgesetzte. Die HKL-LS dürfen weder innerhalb noch außerhalb des Bundesamts an andere Personen weitergegeben werden oder für diese unverschlossen zugänglich oder einsehbar sein. Dies schließt insbesondere Antragsteller/-innen, Rechtsanwälte/-innen und Gerichte ein. Daher können HKL-LS auch weder in Bescheiden noch in Vermerken zitiert werden.

3.2 Texthandbuch

Für die Entscheidung in Asylverfahren werden im allgemeinen Teil¹⁵² des Texthandbuchs Textbausteine (TBS) und Gerüstbescheide (GBS) zur Verfügung gestellt. Diese sind verbindlich zu benutzen. Insbesondere an den Tenorierungen, Rechtsbehelfsbelehrungen und rechtlichen Begründungen sind weder Änderungen noch ein Austausch durch selbstverfasste Texte zulässig.

GBS und TBS enthalten an dafür vorgesehenen Stellen Stoppsymbole (*). Diese geben Raum für erforderliche fallbezogene individuelle Ausführungen.

Wird aufgrund einer besonderen Fallkonstellation im Ausnahmefall von der/dem Entscheider/in eine Änderung oder Anpassung für erforderlich gehalten, so bedarf dies der Vorlage an die Referatsleitung oder eine von ihr beauftragte Person. Änderungen an der Formulierung der Tenorierungen und Rechtsbehelfsbelehrungen dürfen nicht vorgenommen werden!

¹⁵² Der allgemeine Teil des Texthandbuchs umfasst die Themengruppen 1 bis 10 sowie die Texthandbücher Ausschlussstatbestände, Folge- und Wiederaufgreifensanträge, Prozessführung und Widerruf und Rücknahme.

Sofern Bedarf für eine generelle Änderung an den bereitgestellten Gerüstbescheiden und Textbausteinen, eine Erweiterung oder Neuerstellung gesehen wird, ist über die Referatsleitung oder die von ihr beauftragte Person das Asyl-Grundsatz-Referat zu informieren.

3.2.1 Gerüstbescheide

GBS sind feststehende Bescheidgrundlagen, die den Aufbau eines Bescheides vorgeben und Tenorierungen, Rechtssätze und Bearbeitungshinweise enthalten, ohne bereits auf den konkret zu entscheidenden Antrag einzugehen. Zweck der GBS ist es, trotz der stets erforderlichen individuellen Entscheidung im Asylverfahren die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Entscheidungen des Bundesamts durch eine formale Struktur und vorgegebene rechtliche Ausführungen sicherzustellen. Die GBS bilden daher das formale „Gerüst“, entlang dessen individuelle Ausführungen, wie z.B. die Darstellung des Sachverhalts und die rechtliche Würdigung zum Einzelfall erfolgen müssen. Die bereitgestellten GBS sind für Entscheidungen zu verwenden.

3.2.2 Textbausteine

TBS sind vorformulierte Textpassagen, die zu bestimmten Themen angeboten werden. Sie dienen einem einheitlichen Sprachgebrauch, der Rechtssicherheit, aber auch der zügigen Erstellung der Bescheide. Das Erstellen von Individualtexten zu immer wiederkehrenden Aussagen bzgl. rechtlichen Grundsätzen oder HKL-Sachverhalten erübrigt sich. TBS ersetzen jedoch keineswegs die individuelle Subsumtion im Einzelfall. Es ist immer abzuwägen, ob für den konkreten Einzelfall ein geeigneter Textbaustein zur Verfügung steht und inwiefern dieser zum Sachvortrag passt sowie, ob er im speziellen Bescheid erforderlich ist. Für den Einzelfall nicht relevante Sachverhalte sind in der Bescheidbegründung nicht über TBS darzustellen, nur, weil sie im betreffenden HKL möglicherweise vorkommen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Widerruf/Rücknahme

- der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, § 3 AsylG (vormals positive Feststellungen zu § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG)
- der Asylberechtigung, Art. 16a GG
- der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, § 4 AsylG (vormals positive Feststellungen zu § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG)
- der Feststellung eines (nationalen) Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG
- der ausländischen Anerkennung als Flüchtling
- der Rechtsstellung als Kontingentflüchtling.

Vorbemerkungen:

Wenn in der DA „Widerruf / Rücknahme“ bestimmte Referatsbezeichnungen verwendet werden, sind nachfolgende Referate gemeint:

- „Aufenthaltsrechtreferat“	- Referat 72A
- „Finanzreferat“	- Referat 12B
- „Grundsatz_AsyI“	- Referat 61A
- „Grundsatz_HKL“	- Referat 61B
- „Länderanalyse“	- Referate 62F und 62G
- „Sicherheitsreferat“	- Referat 71B
- „Widerrufsreferat“	- Referat 31B
- „Zentral-AVS“	- Referat 31D

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Überprüfung der vorgenannten Begünstigungen und ggf. deren Widerruf/Rücknahme (Oberbegriff Aufhebung) bzw. Entzug (bei Anerkennung als Flüchtling durch einen ausländischen Staat und Übergang der Verantwortung für Ausstellung des Reiseausweises auf die Bundesrepublik Deutschland) sind bezüglich

- Flüchtlingseigenschaft und Asylberechtigung, § 73 AsylG,
- Subsidiärer Schutzstatus, § 73 b AsylG,
- Nationale Abschiebungsverbote, § 73 c AsylG,
- Anerkennung als Flüchtling durch einen ausländischen Staat, § 73a AsylG,

- Rechtsstellung als Kontingentflüchtling, § 2b HumHiG¹⁵³.

2. Bearbeitungszuständigkeiten

Die Referate der Gruppen 41, 42, 51, 52, 53 sind für die Bearbeitung der ihnen im Rahmen der Verfahrenssteuerung durch das Widerrufsreferat zugewiesenen Widerrufs-/Rücknahmeverfahren zuständig.

Zentral durch das **Widerrufsreferat** werden grundsätzlich bearbeitet:

- Fälle, in denen ein Widerrufs-/Rücknahmeverfahren eingeleitet werden soll, weil die Voraussetzungen eines Aufhebungsgrundes vorliegen und Ermessen nach § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG auszuüben ist, weil im Rahmen der vorhergehenden Regelüberprüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt war,
- Fälle, in denen ein Rücknahmeverfahren gestützt auf § 48 VwVfG eingeleitet werden soll,
- Fälle des Übergangs der Verantwortung für im Ausland anerkannte politische Flüchtlinge auf Deutschland (s. Punkt 6.2),
- HumHiG¹⁵⁴-Fälle.

Das Widerrufsreferat kann darüber hinaus die Zuständigkeit für die Bearbeitung einzelner Verfahren übernehmen, insbesondere bei besonders öffentlichkeitswirksamen Verfahren.

Die **AS Berlin im AZ (Referat 51B)** ist zuständig für:

- Fälle, in denen im Rahmen des Zwangsverfahrens die Androhung eines Zwangsmittels bereits erfolgt, der Androhungsbescheid vollziehbar geworden und die damit verbundene Frist für die Mitwirkung verstrichen ist, ohne dass der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist; diese Zuständigkeit erstreckt sich auf das sich anschließende (Verwaltungs-)Vollstreckungsverfahren mit den Hauptzollämtern
- Fälle, in denen gem. § 73 Abs. 3a Satz 5 AsylG eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden soll, nachdem im Rahmen des Zwangsverfahrens die Androhung eines Zwangsmittels bereits erfolgt, der Androhungsbescheid vollziehbar geworden und die damit verbundene Frist für die Mitwirkung verstrichen ist, ohne dass der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist, wenn sich die Entscheidung maßgeblich auf die nicht erfolgte oder unzureichende Mitwirkung stützt.

Die in beiden Fallkonstellationen zu erlassende Festsetzung eines Zwangsmittels obliegt ausschließlich der AS Berlin im AZ.

Das Widerrufsreferat unterstützt die AS Berlin im AZ ggf. bei seiner Aufgabenerledigung.

¹⁵³ Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHiG), auch Kontingentflüchtlingengesetz genannt. Mit dem In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes zum 01. Januar 2005 entfiel das HumHiG als Rechtsgrundlage.

¹⁵⁴ Inzwischen aufgehobenes Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge, auch Kontingentflüchtlingengesetz genannt. Gemäß § 103 AufenthG findet § 2 b HumHiG weiterhin Anwendung.

Das **Sicherheitsreferat** kann die Zuständigkeit für die Bearbeitung einzelner Verfahren übernehmen.

3. Verfahrensablauf

Bearbeitungshinweise:

- Das Widerrufsreferat stellt im Rahmen der ihm obliegenden Verfahrenssteuerung der Widerrufs-/Rücknahmeverfahren insbesondere sicher, dass die Aktenanlage für die im Rahmen der Regelüberprüfung gem. § 73 Abs. 2a AsylG zu überprüfenden Fälle rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist („*spätestens nach drei Jahren*“) erfolgt, d.h. zur Gewährleistung einer umfassenden Überprüfung sollte eine Aktenanlage spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist (Fristbeginn ist dabei das Datum der Unanfechtbarkeit der zu überprüfenden positiven Entscheidung) veranlasst werden.

Für Entscheidungen des Bundesamtes über die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die im Jahre 2015 unanfechtbar geworden sind, endet gem. § 73 Abs. 7 AsylG die Frist für die Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme am 31.12.2019, für Entscheidungen, die im Jahre 2016 unanfechtbar geworden sind, endet sie am 31.12.2020 und für Entscheidungen, die im Jahre 2017 unanfechtbar geworden sind, endet sie am 31.12.2021.

Die Mitteilung an die Ausländerbehörde gemäß Absatz 2a Satz 2 hat für die Verfahren der Jahre 2015 bis 2017 spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen.

- In Widerrufs- und Rücknahmeverfahren werden grundsätzlich keine Informationssuchen (Info Request) an die MS gestellt. Eine Ausnahme besteht grundsätzlich für die Anforderung von Dokumenten aus einem MS (siehe Kapitel [„Dokumentenansforderungen zwischen den Mitgliedstaaten“](#)).
- Die Akten von Bezugspersonen (Kernfamilie) sind in der Regel beizuziehen und mitzuprüfen (vgl. § 73 Abs. 2a Satz 4 AsylG). Alle begünstigten Personen einer Anerkennungsverfahrensakte sind -ggf. nach Aktentrennung- zu prüfen.
- Für das Anerkennungsverfahren regelt § 10 AsylG bestimmte Zustellungsvorschriften, u.a. in Abs. 1 die Verpflichtung des Ausländers, während der Dauer des Asylverfahrens dem Bundesamt jeden Wechsel seiner Anschrift anzuzeigen. Aus Abs. 2 ergibt sich im Fall des Unterlassens der Mitteilung einer Anschriftenänderung eine Zustellungsfiktion unter der letzten dem Bundesamt bekannten Anschrift. Nach Abs. 7 ist der Ausländer über seine Pflichten gegen Empfangsbekanntnis zu belehren. Eine entsprechende Regelung gibt es im Aufhebungsverfahren nicht. Die Belehrung im Anerkennungsverfahren gilt auch nicht für das Aufhebungsverfahren fort. Eine analoge Anwendung dieser Regelungen kommt ebenfalls nicht in Betracht, da es hier an der insoweit erforderlichen Regelungslücke fehlt.

Dementsprechend besteht für den Ausländer keine Verpflichtung, seine Anschrift mitzuteilen, mit der Folge, dass auch eine Zustellungsfiktion nicht möglich ist.

Der Ermittlung einer zustellungsfähigen Anschrift des Ausländers kommt deshalb im Aufhebungsverfahren eine besondere Bedeutung zu. Das Bundesamt hat hier von Amts wegen eine zustellungsfähige Anschrift zu ermitteln. War die aktuelle Anschrift des Ausländers über einen Abgleich der Melderegister oder die (zuletzt) zuständige ABH nicht zu ermitteln, z.B. weil „unbekannt verzogen“, ist nach Punkt 5.1 weiterzufahren.

Ergibt die Ermittlung des Bundesamtes, dass eine aktuelle ladungsfähige Anschrift des Ausländers nicht vorliegt, weil dieser im AZR mit den Eintragungen „Fortzug nach Unbekannt“, „Fortzug ins Ausland“ oder „nicht mehr aufhältig“ geführt wird, ist nach Punkt 5.1 weiter zu verfahren.

- Eine im Anerkennungsverfahren vorgelegte Vollmacht erstreckt sich nicht gleichzeitig auf ein späteres Aufhebungsverfahren. Sie endet regelmäßig mit dem Abschluss des Verwaltungsverfahrens, für das sie erteilt wurde. Insoweit richtet sich der Umfang einer Vollmacht entsprechend der auch im öffentlichen Recht anzuwendenden Auslegungsregel des § 133 BGB danach, wie sie die Behörde als Vollmachtempfänger bei objektiver Würdigung verstehen durfte (BVerwG, Beschluss vom 05.09.2013; Az.: 10 B 16/13).

Dementsprechend sind Schreiben des Bundesamtes grundsätzlich an den Ausländer zu adressieren, es sei denn, es hat sich ein Vertreter für ihn bestellt (nur in besonderen Ausnahmefällen ggf. Nachfrage mit Formblatt D0230).

- Akteneinsicht ist auf Antrag ab Anlage der Verfahrensakte zu gewähren. Dabei werden sowohl die Akte des Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens als auch die Akte(n) des Anerkennungsverfahrens übersandt.
- Zu § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylG:
„Zwingende Gründe“ haben ihre Ursache in einer Vorverfolgung¹⁵⁵, die bis in die Gegenwart hineinwirkt. Damit ist der Sondersituation solcher Personen Rechnung zu tragen, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben¹⁵⁶.

3.1 Aktenanlage

(Dieser Punkt wurde zum besseren Verständnis des Gesamtablaufs in dieses Kapitel aufgenommen. Nähere Einzelheiten finden sich in der [DA-AVS](#).)

Die Aktenanlage erfolgt durch das Zentral-AVS.

¹⁵⁵ Opfer von Gewalt einschl. sexuellen Missbrauchs, Zeugen von Gewalt gegen Familienangehörige.

¹⁵⁶ vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 73 AsylG, Unzumutbarkeit der Rückkehr in den Herkunftsstaat, Rd.Nr. 63f.

3.1.1 Anlass für die Überprüfung

Anlass für die Überprüfung einer getroffenen positiven Entscheidung kann einerseits eine Entscheidung des Bundesamtes sein, bspw. im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgesehenen Regelüberprüfung. Andererseits kann die Aktenanlage auf der Anfrage einer anderen Behörde, insbesondere Ausländer- und Sicherheitsbehörde, beruhen. Hintergrund dafür können neue Erkenntnisse sein, die zu einer Aufhebung der Entscheidung führen könnten (bspw. eine Rückkehr des Ausländers in sein Herkunftsland oder eine rechtskräftige Verurteilung des Ausländers wegen einer Straftat), oder eine dort zu treffende Entscheidung (bspw. Antrag auf Niederlassungserlaubnis, Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder der Einbürgerung).

3.1.2 Asylkonsultationsverfahren

Im Rahmen der Anlage der Verfahrensakte erfolgt eine Eingabe des Speichersachverhalts „*Prüfung Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens am...*“ im Ausländerzentralregister. Auf Grund dieser Dateneingabe in das Ausländerzentralregister wird mit den Personalien des Ausländers ein automatisierter Datenabgleich mit den Sicherheitsbehörden des Bundes zu dort zur Person des Ausländers vorliegenden Erkenntnissen angestoßen. Das Ergebnis der Anfrage wird unverzüglich übermittelt.

Für den Fall, dass ein Treffer vorliegen sollte, gelangen diese Erkenntnisse regelmäßig innerhalb von 2 Wochen über das Sicherheitsreferat, das die Informationen zentral übermittelt bekommt, zur Akte.

Für den Fall, dass kein Treffer vorliegen sollte, gelangt keine entsprechende Mitteilung zur Akte.

3.1.3 Unterrichtung der Ausländerbehörde

Nach erfolgter Aktenanlage wird vom AVS ein Schreiben per XAVIA-Einzelfallnachricht 110501 an die Ausländerbehörde übermittelt.

Dabei ist zu unterscheiden, ob die Aktenanlage auf einem Schreiben der Ausländerbehörde, mit dem um die Überprüfung der getroffenen positiven Entscheidung gebeten wird, beruht oder eine Entscheidung des Bundesamtes bzw. ein Schreiben einer anderen Behörde Anlass für die Aktenanlage ist.

Sofern ein Schreiben der Ausländerbehörde Ausgangspunkt für die Aktenanlage ist, wird mit Schreiben („D2023 -WiRü_Eingangsbestät_ABH“) der Eingang der Prüfanfrage bestätigt und mitgeteilt, dass das Bundesamt in vier Wochen mit seiner Prüfung beginnen wird. Es wird darauf verwiesen, dass das Bundesamt davon ausgeht, dass die Ausländerbehörde das auf dem „Informationsportal Ausländerwesen“ (unter <http://pia.server.intern>) zur Verfügung gestellte Hinweisblatt zur Bearbeitung dieser Verfahren im Rahmen der Prüfanfrage beachtet hat.

In den anderen Fällen wird mit Schreiben („D1049-Wi73Anschr+Eingangsbestät_ABH“) mitgeteilt, dass das Bundesamt in vier Wochen mit seiner Prüfung beginnen wird. Es wird darum gebeten, die Eintragungen im Ausländerzentralregister bei Bedarf innerhalb dieses Zeitraums zu aktualisieren und mitzuteilen, falls dort zu folgenden Aspekten Erkenntnisse vorliegen:

- Bestehen zu berücksichtigender familiärer Bindungen
- sicherheitsrelevante Sachverhalte
- Hinweise auf eine unzutreffende Staatsangehörigkeit

In beiden Schreiben wird darauf hingewiesen, dass erforderliche Mitteilungen an das zentrale Postfach 31D-Widerruf@bamf.bund.de zu richten sind.

3.1.4 Aktenweiterleitung vom AVS an Entscheider

Das AVS stellt nach regelmäßig vier Wochen fest, ob seitens anderer Behörden Erkenntnisse mitgeteilt wurden.

Anschließend erfolgt die Weiterleitung an den zuständigen Entscheider bzw. die Verteilung an das für die Bearbeitung zuständige Referat.

3.2. Eingangsbearbeitung durch Entscheider

Nach Eingang der Akte prüft der Entscheider, ob das Ausländerzentralregister für die Durchführung des Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens relevante Eingaben enthält, hält diese in einem Aktenvermerk („D2020-WiRü_Aktenvermerk_Verf_Info“) fest und aktualisiert ggf. die MARiS-Eingaben bzw. veranlasst deren Änderung durch das AVS.

Dieser Aktenvermerk enthält folgende Punkte:

- Anschrift laut AZR bzw. Eintrag „Fortzug ins Ausland“ oder „unbekannt verzogen“
- Eintrag einer weiteren, dem Bundesamt bisher nicht bekannten Staatsangehörigkeit
- Eintrag von dem Bundesamt bisher nicht bekannten Personaldokumenten
- Aktueller Aufenthaltsstatus des Ausländers und dessen Gültigkeit

3.3 Mitwirkungspflichten des Ausländers

Nach erfolgter Prüfung des Ausländerzentralregisters erfolgt die Prüfung, ob eine Mitwirkungspflicht des Ausländers erforderlich und zumutbar ist.

Zur statistischen Auswertbarkeit der Mitwirkungspflichten wurden jeweils eigene Dokumentenvorlagen in MARiS erstellt, da diese nicht in der Maske „Entscheidungen“ der MARiS-Akte erfasst werden können.

Für die Ladung zur Befragung und die Ladung zur erkenntnisdienlichen Behandlung wurden in das MARiS-Prozessmodell „Widerruf/Rücknahme“ zwei Unterprozesse („Laden zur

Befragung“ bzw. *„Laden zur ED-Behandlung“*) eingerichtet, um diese beiden Mitwirkungspflichten auch im MARiS-Workflow abbilden und damit statistisch auswerten zu können.

3.3.1 Belehrungspflicht

Der Ausländer ist über seine Mitwirkungspflichten und über die mögliche Rechtsfolge, wenn er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt zu belehren. Für diesen Fall sieht das Gesetz vor, dass das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden kann und bei seiner Entscheidung die (teilweise) Nichtmitwirkung berücksichtigt wird.

Die Belehrung erfolgt nicht in jedem Verfahren, sondern nur in den Fällen, in denen das Bundesamt die Notwendigkeit einer Mitwirkung des Ausländers als gegeben ansieht. Dann wird die Belehrung nicht gesondert, sondern **als Anlage** zum Schreiben, mit dem die Mitwirkungspflicht eingefordert wird, versandt.

Die Anlage umfasst dabei zwei Dokumente, die Belehrung in deutscher Sprache (*„D1845-WiRü_Mitw_Belehr“*) und in einer dem Ausländer verständlichen Fremdsprache. Insoweit hat das Bundesamt die Belehrung in die im Aufhebungsverfahren nach der Anzahl der zu prüfenden Verfahren relevanten Fremdsprachen übersetzt (*„D....-WiRü_Mitw_Belehr...“*).

Soweit sich ein Zwangsverfahren anschließt, wird die Belehrung **erneut als Anlage** zu der jeweiligen Ladung bzw. Aufforderung zur Mitwirkung per Postzustellungsauftrag versandt. Die Anlage umfasst dabei zwei Dokumente, die Belehrung in deutscher Sprache (*„D1845-WiRü_Mitw_Belehr“*) und in einer dem Ausländer verständlichen Fremdsprache. Insoweit hat das Bundesamt die Belehrung in die im Aufhebungsverfahren nach der Anzahl der zu prüfenden Verfahren relevanten Fremdsprachen übersetzt (*„D....-WiRü_Mitw_Belehr...“*).

3.3.2 Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die Regelung sieht eine Mitwirkungspflicht des Ausländers nur für den Fall vor, dass diese für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist, d.h. in jedem Einzelfall sind diese Voraussetzungen im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung festzustellen.

Aus der Erforderlichkeit ergibt sich, dass sich die Mitwirkungspflicht auf den konkreten Sachverhalt beziehen muss, auf dem die getroffene Entscheidung beruht.

Der Zumutbarkeit ist darüber hinaus bei der Terminplanung im Fall einer Ladung des Ausländers (bspw. lange Anreise, Wunsch nach Terminsverlegung bei Erwerbstätigkeit) besonders Rechnung zu tragen.

Bspw. bedeutet dies, dass regelmäßig eine schriftliche Mitwirkung des Ausländers (als milderes Mittel) und nur ausnahmsweise ein persönliches Erscheinen des Ausländers beim Bundesamt erfolgen dürfte.

Bei der Prüfung ist in den Fällen, in denen die Akte(n) des Anerkennungsverfahrens bereits gelöscht ist/sind, grundsätzlich davon auszugehen, dass das Bundesamt das Anerkennungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt hat und insoweit keine Maßnahmen nachzuholen sind, bspw. soll eine Ladung zur ed-Behandlung nur erfolgen, wenn feststeht, dass diese im Anerkennungsverfahren unterblieben war.

Zuständig für diese Prüfung sind die Entscheider.

3.3.3 Keine Mitwirkung des Ausländers erforderlich

Soweit im Rahmen der Prüfung eine Mitwirkung des Ausländers im Verfahren seitens des Entscheiders nicht für erforderlich und/oder zumutbar gehalten wird, ist diese Entscheidung in einem Aktenvermerk („D2021-WiRü_Mitw_Aktenvermerk“) festzuhalten und **zu begründen**, aus welchen Gründen der Ausländer nicht zur Mitwirkung aufgefordert wird; bspw. kann dies ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Einleitung eines Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens bereits ohne Mitwirkung des Ausländers erfolgen kann).

3.3.4 Ladung zur Befragung (mündliche Mitwirkung)

Die mündliche Mitwirkung wird nachfolgend als Befragung bezeichnet. Der Begriff wurde gewählt, um deutlich zu machen, dass es sich hierbei nicht um eine Anhörung im Sinne von § 25 AsylG handelt, die regelmäßig umfassender ist, da ihr Ziel eine alle Schutzarten umfassende Sachverhaltsaufklärung ist. Demgegenüber ist das Ziel der Befragung, zu ermitteln, ob der der positiven Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt weiterhin besteht.

Eine Ladung zur Befragung ist regelmäßig in den Verfahren erforderlich, in denen das Bundesamt bei bestimmten Herkunftsländern schriftliche Verfahren mittels Fragebogen durchgeführt hat.

Inhalte der Befragung können (in dieser Reihenfolge) sein:

- die Klärung von Identität und Herkunft
- die Ermittlung der Gründe, die zur Ausreise aus dem Herkunftsland geführt haben
- die Ermittlung der sonstigen Gründe, die einer Rückkehr entgegenstehen könnten

Eine Klärung der genannten Inhalte ist nur erforderlich, soweit Erkenntnisse dazu nicht vorliegen oder Erkenntnisse vorliegen, dass die sich aus dem Anerkennungsverfahren ergebenden Gründe so nicht (mehr) zutreffen.

Eine Befragung wird in der Regel nicht erforderlich sein, wenn

- das Bundesamt gem. § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 AsylG von einer Anhörung abgesehen hat und die Identität/Staatsangehörigkeit des Ausländers und der entscheidungser-

hebliche Sachverhalt auf Grund eines glaubhaften schriftlichen (in der Regel umfangreichen) Vortrags geklärt wurden (diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Antragstellende aus Eritrea, Irak und Syrien, über deren Asylanträge mittels Fragebogen entschieden wurde).

- der Ausländer entsprechend der bisherigen Vorgehensweise einer Einladung zu einem freiwilligen Gespräch gefolgt ist und der Sachverhalt in diesem Gespräch ermittelt werden konnte.
- bereits im Anerkennungsverfahren eine Anhörung gem. § 25 AsylG durchgeführt wurde; hier sind besondere sicherheitsrechtliche Aspekte möglich, die eine Befragung rechtfertigen könnten.

Zunächst wird der Ausländer in einem dem förmlichen Zwangsverfahren vorgelagerten Schritt mittels Musterschreiben (*D1914-WiRü_Mitw_Ladung_Ast*) aufgefordert, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Dieses enthält eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können. Das Schreiben enthält standardmäßig ein Formular für eine Rückantwort an das Bundesamt. Es ist mit dem Indizierbegriff „*WiRü_Mitw_Rückantwort*“ einzuscannen.

Soweit der Ausländer der Aufforderung zur Mitwirkung nicht nachkommt und auch keine ausreichenden Hinderungsgründe vorträgt, wird die Erfüllung der Mitwirkungspflicht mit Mitteln des Verwaltungszwangs eingefordert.

Die Frage, ob der Ausländer eine genügende Entschuldigung für seine Nichtmitwirkung angegeben hat, ist an Hand der individuellen Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Insoweit gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie im Anerkennungsverfahren. Zu beachten ist darüber hinaus aber, dass sich die persönliche Situation des Ausländers mit der positiven Entscheidung des Bundesamtes verändert hat. Im Hinblick darauf sind auch die sich aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis ergebenden Gründe (bspw. erforderliche Absprachen mit dem Arbeitgeber, Schichtdienst, Urlaub), sowie auch laufende Integrationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Für die Ladung im Rahmen des Zwangsverfahrens, die aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung bereits mit der Androhung eines Zwangsmittels verbunden wird, wurde ein Musterbescheid erstellt („*D1846-WiRü_Mitw_Ladung_Andr_Ast*“). Dieser enthält auch eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können, und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Bescheid sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben (insbesondere Datum der Ladung, Uhrzeit der Ladung, Adresse des Referates und die Anschrift des VG) einzugeben.

Zu beachten ist, dass der gesetzte Termin keinesfalls vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist liegen darf (d.h. Termin mindestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides). Um den

Erlass eines neuen Bescheides mit erneuter Fristsetzung zu vermeiden, sollte die im Bescheid genannte Frist für die Mitwirkung insbesondere unter Berücksichtigung von Bearbeitungszeiten für die Bescheidzustellung, Dauer einer möglichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren so angesetzt werden, dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Entscheidung des Gerichts über einen Eilantrag vor Ablauf der gesetzten Frist ergangen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass der Ausländer im Regelfall der Mitwirkungspflicht auch nach abgelehntem Eilantrag noch fristgerecht nachkommen kann. Diese Mitwirkungsfrist sollte daher einen Zeitraum von ca. vier Wochen ab Abgabe des Androhungsbescheides zur Zustellung nicht unterschreiten. Die Frist kann abhängig von den jeweiligen Verhältnissen vor Ort, insbesondere der Bearbeitungsdauer des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts für die Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, verlängert oder ggf. auch verkürzt werden.

Zur Eingabe des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts ist zunächst festzustellen, dass gem. § 13 Abs. 2 VwVG die Androhung mit der Grundverfügung verbunden werden soll, wenn das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Nach § 75 Abs. 1 Satz 2 AsylG hat die Klage gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs (§ 73 Absatz 3a Satz 3 AsylG) keine aufschiebende Wirkung, mit der Folge, dass die sog. Grundverfügung und die Androhung des Zwangsmittels verbunden werden. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 VwVG sind gegen die Androhung eines Zwangsmittels die Rechtsmittel gegeben, die gegen den Verwaltungsakt zulässig sind, dessen Durchsetzung erzwungen werden soll. Da es sich bei der zugrundeliegenden Streitigkeit, Einfordern der Mitwirkungspflicht nach § 73 Abs. 3a AsylG, um eine asylrechtliche Streitigkeit handelt, ist das Verwaltungsgericht zuständig, das auch bei einer Klage gegen einen ablehnenden Bescheid zuständig wäre.

Eine Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor Erlass des Bescheids findet nicht statt. Soweit sich für den Ausländer ausnahmsweise bereits ein Bevollmächtigter (neu) bestellt haben sollte, sind ggf. weitere Angaben im Bescheid an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben.

Der Bescheid ist einzufrieren, auszudrucken, zu unterschreiben und händisch mit Postzustellungsauftrag an den Ausländer („D1876-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_Ast“) oder per Einschreiben an den Vertreter („D1877-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_RA“) zuzustellen.

Hinweis:

Dem Bescheid ist die Belehrung über die Mitwirkungspflicht in deutscher und einer dem Ausländer verständlichen Fremdsprache als Anlage beizufügen.

Eine Kopie des unterschriebenen Bescheides ist zu fertigen und in die MARiS-Akte einzuscannen.

Im Fall des Erscheinens ist der Ausländer zu Beginn der Befragung auf deren Zweck und den Inhalt hinzuweisen.

Über die Befragung ist eine Niederschrift aufzunehmen („D1852-WiRü_Mitw_Protokoll_Befragung“ bzw. für die männliche Version „D2063-WiRü_Mitw_Protokoll_Befragung_m“ bzw. für die weibliche Version „D2064-WiRü_Mitw_Protokoll_Befragung_w“) und dem Ausländer ein Ausdruck auszuhändigen bzw. zu übersenden.

Nach erfolgter Befragung muss ein Kontrollbogen („D2017-Kontrollbogen_Befragung“) manuell in der Schriftstückliste aufgerufen, ausgefüllt, eingefroren, ausgedruckt, von Ausländer, Dolmetscher und Entscheider unterschrieben und anschließend überscannt werden.

Die Ausführungen zu Sprachauffälligkeiten im Kapitel „Anhörung“ gelten für die Befragung entsprechend. Sprachauffälligkeiten im Rahmen der Befragung sind aus Gründen der statistischen Auswertbarkeit zusätzlich in einem Aktenvermerk („D2022-WiRü_Mitw_Sprachauf_Befragung“) zu dokumentieren, wenn sich Hinweise auf entsprechende Auffälligkeiten ergeben.

3.3.5 Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung

Eine Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung kommt regelmäßig in Betracht, wenn der Ausländer im Anerkennungsverfahren (Erst- und Folgeverfahren) noch nicht entsprechend behandelt und/oder die Identität nicht bereits gesichert wurde, bspw. durch die Vorlage echter Personaldokumente.

Grundsätzlich gilt dies für alle Personen, die zum Zeitpunkt der Prüfung des Entscheiders über die Erforderlichkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Widerrufsverfahren das 14. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn dieser im Anerkennungsverfahren diese Altersgrenze noch nicht erreicht hatte.

Für die Personen, die zwar das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind, gilt dies mit der Maßgabe, dass eine Ladung zur ed-Behandlung ausnahmsweise nur dann erfolgt, wenn das Bundesamt entschieden hat, ein Aufhebungsverfahren einzuleiten: In den Fällen, in denen ein Aufhebungsverfahren nicht eingeleitet wird, ist eine ed-Behandlung unverhältnismäßig.

Diese Regelung gilt ebenfalls für diejenigen Verfahren der nachgehenden ED-Behandlung aus den Jahren 2013 bis 2018, die in der Vergangenheit gesondert als W/R-Prüfverfahren an die Außenstellen eingesteuert wurden. Auch in diesen Fällen erfolgt eine materielle Prüfung der Aufhebungsgründe, um auch über die Frage der Erforderlichkeit einer Nachholung der ED-Behandlung bei diesem Personenkreis entscheiden zu können.

Zunächst wird der Ausländer in einem dem förmlichen Zwangsverfahren vorgelagerten Schritt mittels Musterschreiben („D1913-WiRü_Mitw_ed-Beh_Ast“ bzw. „D2019-

WiRü_Mitw_ed-Beh_Postempf“) aufgefordert, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Dieses enthält eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können. Das Schreiben enthält standardmäßig ein Formular für eine Rückantwort an das Bundesamt. Es ist mit dem Indizierbegriff „WiRü_Mitw_Rückantwort“ einzuscannen.

Soweit der Ausländer der Aufforderung zur Mitwirkung nicht nachkommt und auch keine ausreichenden Hinderungsgründe vorträgt, wird die Erfüllung der Mitwirkungspflicht mit Mitteln des Verwaltungszwangs eingefordert.

Für die Ladung im Rahmen des Zwangsverfahrens, die aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung bereits mit der Androhung eines Zwangsmittels verbunden wird, wurde ein Musterbescheid erstellt („D1853-WiRü_Mitw_ed-Beh_Andr_Ast“). Dieser enthält auch eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können, und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Bescheid sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben (insbesondere Datum der Ladung, Uhrzeit der Ladung, Adresse des Referates und die Anschrift des VG) einzugeben.

Zu beachten ist, dass der gesetzte Termin keinesfalls vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist liegen darf (d.h. Termin mindestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides). Um den Erlass eines neuen Bescheides mit erneuter Fristsetzung zu vermeiden, sollte die im Bescheid genannte Frist für die Mitwirkung insbesondere unter Berücksichtigung von Bearbeitungszeiten für die Bescheidzustellung, Dauer einer möglichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren so angesetzt werden, dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Entscheidung des Gerichts über einen Eilantrag vor Ablauf der gesetzten Frist ergangen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass der Ausländer im Regelfall der Mitwirkungspflicht auch nach abgelehntem Eilantrag noch fristgerecht nachkommen kann. Diese Mitwirkungsfrist sollte daher einen Zeitraum von ca. vier Wochen ab Abgabe des Androhungsbescheides zur Zustellung nicht unterschreiten. Die Frist kann abhängig von den jeweiligen Verhältnissen vor Ort, insbesondere der Bearbeitungsdauer des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts für die Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, verlängert oder ggf. auch verkürzt werden.

Zur Eingabe des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts ist zunächst festzustellen, dass gem. § 13 Abs. 2 VwVG die Androhung mit der Grundverfügung verbunden werden soll, wenn das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Nach § 75 Abs. 1 Satz 2 AsylG hat die Klage gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs (§ 73 Absatz 3a Satz 3 AsylG) keine aufschiebende Wirkung, mit der Folge, dass die sog. Grundverfügung und die Androhung des Zwangsmittels verbunden werden. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 VwVG sind gegen die Androhung eines Zwangsmittels die Rechtsmittel gegeben, die gegen den Verwaltungsakt zulässig sind, dessen Durchsetzung erzwungen werden soll. Da es sich bei der zugrundeliegenden Streitigkeit, Einfordern der Mitwirkungspflicht nach § 73 Abs. 3a AsylG, um eine

asylrechtliche Streitigkeit handelt, ist das Verwaltungsgericht zuständig, das auch bei einer Klage gegen einen ablehnenden Bescheid zuständig wäre.

Eine Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor Erlass des Bescheids findet nicht statt. Soweit sich für den Ausländer ausnahmsweise bereits ein Bevollmächtigter (neu) bestellt haben sollte, sind ggf. weitere Angaben im Bescheid an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben.

Der Bescheid ist einzufrieren, auszudrucken, zu unterschreiben und händisch mit Postzustellungsauftrag an den Ausländer („D1876-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_Ast“) oder per Einschreiben an den Vertreter („D1877-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_RA“) zuzustellen.

Hinweis:

Dem Bescheid ist die Belehrung über die Mitwirkungspflicht in deutscher und einer dem Ausländer verständlichen Fremdsprache als Anlage beizufügen.

Eine Kopie des unterschriebenen Bescheides ist zu fertigen und in die MARiS-Akte einzuscannen.

Wegen der Durchführung der ed-Behandlung wird auf das Kapitel „Ed Behandlung“ in der DA-AVS verwiesen.

3.3.6 Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten

Eine Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten ist regelmäßig in den Verfahren erforderlich, in denen diese dem Bundesamt zwar bereits im Anerkennungsverfahren vorgelegen haben, aber nicht auf ihre Echtheit hin überprüft wurden.

Ziel der erneuten Vorlage der Dokumente ist deren Überprüfung auf ihre Echtheit hin zwecks Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit.

Diese Aufforderung kann ausnahmsweise entfallen, wenn

- sich aus den Akten des Bundesamtes ergibt, dass Personaldokumente des Ausländers von einer anderen Behörde geprüft und als echt eingestuft wurden
- die Identität und Staatsangehörigkeit ausnahmsweise auf Grund anderer Umstände, insbesondere eines umfangreichen und glaubhaften Sachvortrags, als geklärt angesehen werden können.

Bei dieser Mitwirkungspflicht wird im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit regelmäßig ein schriftliches Verfahren durchzuführen sein und keine Ladung zur erneuten Vorlage der Personaldokumente erfolgen können.

Zunächst wird der Ausländer in einem dem förmlichen Zwangsverfahren vorgelagerten Schritt mittels Musterschreiben (D1915-WiRü_Mitw_PTU_Ast) aufgefordert, seiner Mitwir-

kungspflicht nachzukommen. Dieses enthält eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können. Das Schreiben enthält standardmäßig ein Formular für eine Rückantwort an das Bundesamt. Es ist mit dem Indizierbegriff „WiRü_Mitw_Rückantwort“ einzuscannen.

Soweit der Ausländer der Aufforderung zur Mitwirkung nicht nachkommt und auch keine ausreichenden Hinderungsgründe vorträgt, wird die Erfüllung der Mitwirkungspflicht mit Mitteln des Verwaltungszwangs eingefordert.

Für die Aufforderung im Rahmen des Zwangsverfahrens, die aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung bereits mit der Androhung eines Zwangsmittels verbunden wird, wurde ein Musterbescheid erstellt („D1859-WiRü_Mitw_PTU_Andr_Ast“). Dieser enthält auch eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können, und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Bescheid sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben einzugeben, insbesondere sind die angeforderten Dokumente (s. [Kapitel „Identitätsfeststellung, 2. Vorlage von Personaldokumenten“](#)) konkret zu bezeichnen (bspw. durch Angabe der Nummer des Reisepasses).

Zu beachten ist, dass der für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht gesetzte Termin keinesfalls vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist liegen darf (d.h. Termin mindestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides). Um den Erlass eines neuen Bescheides mit erneuter Fristsetzung zu vermeiden, sollte die im Bescheid genannte Frist für die Mitwirkung insbesondere unter Berücksichtigung von Bearbeitungszeiten für die Bescheidzustellung, Dauer einer möglichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren so angesetzt werden, dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Entscheidung des Gerichts über einen Eilantrag vor Ablauf der gesetzten Frist ergangen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass der Ausländer im Regelfall der Mitwirkungspflicht auch nach abgelehntem Eilantrag noch fristgerecht nachkommen kann. Diese Mitwirkungsfrist sollte daher einen Zeitraum von ca. vier Wochen ab Abgabe des Androhungsbescheides zur Zustellung nicht unterschreiten. Die Frist kann abhängig von den jeweiligen Verhältnissen vor Ort, insbesondere der Bearbeitungsdauer des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts für die Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, verlängert oder ggf. auch verkürzt werden.

Zur Eingabe des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts ist zunächst festzustellen, dass gem. § 13 Abs. 2 VwVG die Androhung mit der Grundverfügung verbunden werden soll, wenn das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Nach § 75 Abs. 1 Satz 2 AsylG hat die Klage gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs (§ 73 Absatz 3a Satz 3 AsylG) keine aufschiebende Wirkung, mit der Folge, dass die sog. Grundverfügung und die Androhung des Zwangsmittels verbunden werden. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 VwVG sind gegen die Androhung eines Zwangsmittels die Rechtsmittel gegeben, die gegen den Verwaltungsakt zulässig sind, dessen Durchsetzung erzwungen werden soll. Da es sich bei der zugrundeliegenden Streitigkeit, Einfordern der Mitwirkungspflicht nach § 73 Abs. 3a AsylG, um eine

asylrechtliche Streitigkeit handelt, ist das Verwaltungsgericht zuständig, das auch bei einer Klage gegen einen ablehnenden Bescheid zuständig wäre.

Eine Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor Erlass des Bescheids findet nicht statt. Soweit sich für den Ausländer ausnahmsweise bereits ein Bevollmächtigter (neu) bestellt haben sollte, sind ggf. weitere Angaben im Bescheid an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben.

Der Bescheid ist einzufrieren, auszudrucken, zu unterschreiben und händisch mit Postzustellungsauftrag an den Ausländer („D1876-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_Ast“) oder per Einschreiben an den Vertreter („D1877-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_RA“) zuzustellen.

Hinweis:

Dem Bescheid ist die Belehrung über die Mitwirkungspflicht in deutscher und einer dem Ausländer verständlichen Fremdsprache als Anlage beizufügen.

Eine Kopie des unterschriebenen Bescheides ist zu fertigen und in die MARiS-Akte einzuscannen.

Wegen der Durchführung der PTU wird auf das Kapitel „[Urkunden- und Dokumentenprüfung](#)“ in der DA Asyl verwiesen.

Die Dokumente sind nach Abschluss der Dokumentenprüfung unter Verwendung des Musterschreibens mit Zustellungsnachweis zurückzusenden („D1862-Wi/Rü_Mitw-PTU_DokRück_Ast“ bzw. „D1864-Wi/Rü_Mitw-PTU_DokRück_RA“).

3.3.7 Aufforderung zur schriftlichen Mitwirkung

Zunächst wird der Ausländer in einem dem förmlichen Zwangsverfahren vorgelagerten Schritt mittels Musterschreiben (D1916-WiRü_Mitw_schr_Auff_Ast) aufgefordert, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Dieses enthält eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können. Das Schreiben enthält standardmäßig ein Formular für eine Rückantwort an das Bundesamt. Es ist mit dem Indizierbegriff „WiRü_Mitw_Rückantwort“ einzuscannen.

Soweit der Ausländer der Aufforderung zur Mitwirkung nicht nachkommt und auch keine ausreichenden Hinderungsgründe vorträgt, wird die Erfüllung der Mitwirkungspflicht mit Mitteln des Verwaltungszwangs eingefordert.

Für die Aufforderung im Rahmen des Zwangsverfahrens, die aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung bereits mit der Androhung eines Zwangsmittels verbunden wird, wurde ein Musterbescheid erstellt („D1867-WiRü_Mitw_schr_Auff_Andr_Ast“).

Im Bescheid sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben einzugeben.

Zu beachten ist, dass der für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht gesetzte Termin keinesfalls vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist liegen darf (d.h. Termin mindestens zwei Wochen nach

Zustellung des Bescheides). Um den Erlass eines neuen Bescheides mit erneuter Fristsetzung zu vermeiden, sollte die im Bescheid genannte Frist für die Mitwirkung insbesondere unter Berücksichtigung von Bearbeitungszeiten für die Bescheidzustellung, Dauer einer möglichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren so angesetzt werden, dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Entscheidung des Gerichts über einen Eilantrag vor Ablauf der gesetzten Frist ergangen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass der Ausländer im Regelfall der Mitwirkungspflicht auch nach abgelehntem Eilantrag noch fristgerecht nachkommen kann. Diese Mitwirkungsfrist sollte daher einen Zeitraum von ca. vier Wochen ab Abgabe des Androhungsbescheides zur Zustellung nicht unterschreiten. Die Frist kann abhängig von den jeweiligen Verhältnissen vor Ort, insbesondere der Bearbeitungsdauer des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts für die Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, verlängert oder ggf. auch verkürzt werden.

Zur Eingabe des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts ist zunächst festzustellen, dass gem. § 13 Abs. 2 VwVG die Androhung mit der Grundverfügung verbunden werden soll, wenn das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Nach § 75 Abs. 1 Satz 2 AsylG hat die Klage gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs (§ 73 Absatz 3a Satz 3 AsylG) keine aufschiebende Wirkung, mit der Folge, dass die sog. Grundverfügung und die Androhung des Zwangsmittels verbunden werden. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 VwVG sind gegen die Androhung eines Zwangsmittels die Rechtsmittel gegeben, die gegen den Verwaltungsakt zulässig sind, dessen Durchsetzung erzwungen werden soll. Da es sich bei der zugrundeliegenden Streitigkeit, Einfordern der Mitwirkungspflicht nach § 73 Abs. 3a AsylG, um eine asylrechtliche Streitigkeit handelt, ist das Verwaltungsgericht zuständig, das auch bei einer Klage gegen einen ablehnenden Bescheid zuständig wäre.

Eine Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor Erlass des Bescheids findet nicht statt. Soweit sich für den Ausländer ausnahmsweise bereits ein Bevollmächtigter (neu) bestellt haben sollte, sind ggf. weitere Angaben im Bescheid an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben.

Auf Grund der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen ist in jedem Einzelfall auszuführen, welche Fragen der Ausländer beantworten soll bzw. welche Unterlagen als Beleg dafür, dass die Voraussetzungen für die getroffene Entscheidung weiterhin vorliegen, vorzulegen sind. Entscheidendes Kriterium im Rahmen der geltenden Erforderlichkeit ist, dass die Beantwortung der Frage bzw. der angeforderte Nachweis sich auf den konkreten Sachverhalt beziehen muss, auf dem die getroffene Entscheidung beruht, und zur Klärung geeignet ist, ob diese Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

In Betracht kommen bspw.

- bei krankheitsbedingten Abschiebungsverboten die Anforderung von aktuellen ärztlichen Unterlagen

Im Gegensatz zum Anerkennungsverfahren und bei der erstmaligen Entscheidung im Aufhebungsverfahren muss hier nicht mehr gem. § 60 Abs.7 S.2 AufenthG i.V.m. § 60a Abs.2c S.2 und 3 AufenthG das Vorliegen der Krankheit begründet werden, da diese Glaubhaftmachung bereits erfolgt ist. Grundsätzlich ist es vielmehr ausreichend, dass bestätigt wird, dass die Krankheit fortbesteht und eine Behandlung noch andauert. In besonderen Fällen, in denen bspw. vor einem sicherheitsrelevanten Hintergrund Zweifel am Inhalt der vorgelegten Bescheinigung bestehen, können ausnahmsweise weiterreichende Bescheinigungen angefordert werden.

Für die Kostentragungspflicht im Rahmen der Ausstellung von ärztlichen Unterlagen finden die im Anerkennungsverfahren geltenden Regelungen entsprechend Anwendung, d.h. dass die Kosten regelmäßig vom Ausländer selbst zu tragen sind (vgl. [Kapitel „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Abschnitt 1.3 “§ 60 Abs.7 AufenthG“](#)). Eine Kostentragung durch das Bundesamt kommt vorrangig nach Einleitung eines Widerrufs-/Rücknahme-verfahrens in Betracht, da die Darlegungspflicht für die Aufhebung der getroffenen positiven Entscheidung beim Bundesamt liegt.

- bei positiven Entscheidungen, die auf einer drohenden Genitalverstümmelung beruhen, die Anforderung von aktuellen ärztlichen Attesten
- bei exilpolitischen Aktivitäten Fragen zur Fortsetzung der Betätigung
- bei Konversion Fragen zur aktuellen Teilnahme am kirchlichen Gemeindeleben
- beim Existenzminimum Fragen zur aktuellen familiären und finanziellen Situation (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Sprachkenntnisse, Familie im Herkunftsland)

Der Bescheid ist einzufrieren, auszudrucken, zu unterschreiben und händisch mit Postzustellungsauftrag an den Ausländer („D1876-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_Ast“) oder per Einschreiben an den Vertreter („D1877-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_RA“) zuzustellen.

Hinweis:

Dem Bescheid ist die Belehrung über die Mitwirkungspflicht in deutscher und einer dem Ausländer verständlichen Fremdsprache als Anlage beizufügen.

Eine Kopie des unterschriebenen Bescheides ist zu fertigen und in die MARiS-Akte einzuscannen.

Geht die schriftliche Stellungnahme ein, ist sie mit dem Indizierbegriff „WiRÜ_Mitw_schr_Auff_Andr_Antwort“ einzuscannen.

3.3.8 Auslesen von mobilen Datenträgern und Sprachbiometrie

Der Ausländer ist gesetzlich auch zur Überlassung eines mobilen Datenträgers oder Abgabe einer Sprechprobe verpflichtet.

Bei diesen Mitwirkungspflichten wird im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit regelmäßig keine entsprechende Ladung erfolgen können.

Diese Maßnahmen können aber veranlasst werden, wenn der Ausländer aus anderen Gründen zur Wahrnehmung eines Termins beim Bundesamt geladen wurde (Ladung zur Befragung bzw. zur erkennungsdienstlichen Behandlung).

Wegen der Durchführung des Auslesens von mobilen Datenträgern bzw. der Sprachbiometrie wird auf die Kapitel „*Auslesen von mobilen Datenträgern*“ bzw. „*Sprachbiometrie*“ in der DA-AVS verwiesen.

Das AVS führt diese Maßnahmen beim Erscheinen des Ausländers aber nur dann durch, wenn dies vom Entscheider aktenkundig verfügt und begründet wurde.

3.39 Mehrere Maßnahmen

Grundsätzlich sind mehrere Maßnahmen nebeneinander denkbar, bspw. Ladung zur Befragung und zur erkennungsdienstlichen Behandlung.

Gleichwohl soll jede Maßnahme mit den eigens dafür erstellten Vordrucken gesondert veranlasst und nicht mehrere Maßnahmen in einem Bescheid verbunden werden. Mehrere Bescheide sollen zusammen mit einem Postzustellungsauftrag versandt werden

3.4 Zwangsverfahren

Zur statistischen Auswertung der Zwangsmaßnahmen wurden jeweils eigene Dokumentenvorlagen in MARiS erstellt, da diese nicht in der Maske „Entscheidungen“ der MARiS-Akte erfasst oder über den Workflow ermittelt werden können.

3.4.1 Auswahl und Androhung des Zwangsmittels (Zwangsgeld)

In den Musterbescheiden wurde die Grundverfügung bereits mit der Androhung eines Zwangsmittels verbunden. Als mildestes Mittel wurde als Zwangsmittel das Zwangsgeld ausgewählt. Der im Rahmen der Androhung bzw. Festsetzung des Zwangsgeldes vorgesehene Betrag wurde auf einheitlich 500 Euro festgelegt.

3.4.2 Klage und Eilantrag gegen die Androhung

Geht während des Laufs der Rechtsbehelfsfrist eine Klage und ein Eilantrag ein, so ist die Klage mit dem Indizierbegriff „*WiRü_Mitw_Andr_Klage_Eilantrag*“ bzw. „*WiRü_Mitw_Andr_Klage*“ und „*WiRü_Mitw_Andr_Eilantrag*“ einzuscannen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 2 AsylG.

Das Bundesamt übersendet dem Gericht zusammen mit der Klageerwidernung („*D0097-KE-StandardAst_VG*“) die Verfahrensakte.

Ein im Gerichtsverfahren ergehender Beschluss im Eilverfahren ist mit dem Indizierbegriff „WiRü_Mitw_Andr_Beschluss_Eil“ und ein ergehendes Urteil mit dem Indizierbegriff „WiRü_Mitw_Andr_Urteil“ einzuscannen.

Mit Ablehnung des Eilantrages oder rechtskräftiger Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht kann das Zwangsverfahren fortgesetzt werden.

Sofern mit der Gerichtsentscheidung der Bundesamtsbescheid rechtskräftig aufgehoben werden sollte, ist das Zwangsverfahren abgeschlossen.

Um die statistische Erfassung des Gerichtsverfahrens zu ermöglichen, wurden folgende Indizierbegriffe in MARiS neu erstellt:

- „WiRü_Mitw_Andr_Klage_Eilantrag“
- „WiRü_Mitw_Andr_Klage“
- „WiRü_Mitw_Andr_Eilantrag“
- „WiRü_Mitw_Andr_Beschluss_Eil“
- „WiRü_Mitw_Andr_Urteil“

Das prozessführende Referat (Zuständigkeit nach DA-P) informiert das Referat, das den Bescheid erlassen hat, schnellstmöglich über im Gerichtsverfahren ergangene Entscheidungen und den Abschluss des Verfahrens.

Das Referat, das den Bescheid erlassen hat, informiert das prozessführende Referat schnellstmöglich, wenn der Ausländer während des Gerichtsverfahrens seiner Mitwirkungspflicht nachkommt. Das prozessführende Referat setzt das Gericht darüber in Kenntnis.

3.4.3 Festsetzung des Zwangsmittels

Sofern der Bescheid des Bundesamtes, der die Grundverfügung und die Androhung des Zwangsmittels enthält, bestandskräftig wurde bzw. im Fall eines Gerichtsverfahrens der Eilantrag des Klägers abgelehnt oder die Klage des Ausländers rechtskräftig abgewiesen wurde, soll das Zwangsverfahren mit der Festsetzung des Zwangsmittels fortgesetzt werden, es sei denn, der Ausländer ist zwischenzeitlich seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen.

Zuständig für die Bearbeitung dieser Fälle ist aus haushalts-/kassen-technischen Gründen ausschließlich die AS Berlin im AZ (Referat 51B). Entsprechende Verfahren sind auf die für die zentrale Bearbeitung zuständige AS Berlin im AZ umzutragen und in die zur Abgabe vorgesehene Referatsablage der AS Berlin im AZ mit der Bezeichnung „BERAZ-Zwangsverfahren“ weiterzuleiten.

Für die Festsetzung des Zwangsmittels wurde ein Musterbescheid erstellt

- für die Befragung („D1847-WiRü_Mitw_Ladung_Fests_Ast“)
- für die ed-Behandlung („D1854-WiRü_Mitw_ed-Beh_Fests_Ast“).

- für die Vorlage von Dokumenten („D1860-WiRü_Mitw_PTU_Fests_Ast“)
- für die schriftliche Mitwirkung („D1868-WiRü_Mitw_schr_Auff_Fests_Ast“)

Der jeweilige Musterbescheid enthält eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung. Im Bescheid sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben einzugeben, insbesondere muss der Bescheid das einzelfallbezogene **Kassenzeichen** enthalten. Die Kassenzeichen werden von der AS Berlin im AZ vorab in ausreichender Anzahl beim Finanzreferat angefordert und von dort übermittelt.

Eine Anhörung vor Erlass des Bescheids findet nicht statt (§ 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

Soweit sich für den Ausländer bereits ein Bevollmächtigter (neu) bestellt haben sollte, sind ggf. weitere Angaben im Bescheid an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben.

Der Bescheid ist einzufrieren, auszudrucken, zu unterschreiben und händisch mit Postzustellungsauftrag an den Ausländer („D1876-WiRü_Mitw_Bescheidzustell_Ast“) oder per Einschreiben an den Vertreter („D1877-WiRü_Mitw_Bescheidzustell_RA“) zuzustellen.

Eine Kopie des unterschriebenen Bescheides ist zu fertigen und in die MARiS-Akte einzuscannen.

3.4.4 Klage und Eilantrag gegen die Festsetzung

Geht während des Laufs der Rechtsbehelfsfrist eine Klage und ein Eilantrag ein, so ist die Klage mit dem Indizierbegriff „WiRü_Mitw_Fests_Klage_Eilantrag“ bzw. „WiRü_Mitw_Fests_Klage“ und „WiRü_Mitw_Fests_Eilantrag“ einzuscannen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 2 AsylG.

Das Bundesamt übersendet dem Gericht zusammen mit der Klageerwiderung („D0097-KE-StandardAst_VG“) die Verfahrensakte.

Ein im Gerichtsverfahren ergehender Beschluss im Eilverfahren ist mit dem Indizierbegriff „WiRü_Mitw_Fests_Beschluss_Eil“ und ein ergehendes Urteil mit dem Indizierbegriff „WiRü_Mitw_Fests_Urteil“ einzuscannen.

Mit Ablehnung des Eilantrages oder rechtskräftiger Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht kann das Zwangsverfahren fortgesetzt werden.

Sofern mit der Gerichtsentscheidung der Bundesamtsbescheid rechtskräftig aufgehoben werden sollte, ist das Zwangsverfahren abgeschlossen.

Um die statistische Erfassung des Gerichtsverfahrens zu ermöglichen, wurden folgende Indizierbegriffe im MARiS neu erstellt:

- „WiRü_Mitw_Fests_Klage_Eilantrag“
- „WiRü_Mitw_Fests_Klage“
- „WiRü_Mitw_Fests_Eilantrag“
- „WiRü_Mitw_Fests_Beschluss_Eil“
- „WiRü_Mitw_Fests_Urteil“

Das prozessführende Referat (Zuständigkeit nach DA-P) informiert die AS Berlin im AZ schnellstmöglich über im Gerichtsverfahren ergangene Entscheidungen und den Abschluss des Verfahrens.

Sofern der Ausländer während des Gerichtsverfahrens seiner Mitwirkungspflicht nachkommt, informiert das Referat, bei dem die Mitwirkung erfolgt, sowohl das prozessführende Referat als auch die AS Berlin im AZ. Das prozessführende Referat setzt das Gericht darüber in Kenntnis.

Die AS Berlin im AZ informiert das prozessführende Referat, wenn während des Gerichtsverfahrens die Zahlung des Zwangsgeldes durch den Ausländer erfolgt. Das prozessführende Referat setzt das Gericht darüber in Kenntnis.

3.4.5 Vollstreckung

Tritt eine Vollziehbarkeit des Festsetzungsbescheides ein, ohne dass der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen oder eine Zahlung des Zwangsgeldes erfolgt ist, wird das Zwangsgelderhebungsverfahren eingeleitet. Zuständig für die Einleitung des Zwangs-Erhebungsverfahrens in diesem Bereich ist die AS Berlin im AZ.

Um diesen Prozess zu starten, ist eine entsprechende Verfügung („2169-WiRü_Festsetzung_Verfüg_an_51B“) in MARiS zu erstellen. Das Dokument ist auszudrucken, um die erforderlichen Angaben (u.a. handschriftliche Unterschrift) zu ergänzen und einzuscannen. Anschließend ist das Dokument zusammen mit einem Ausdruck des Festsetzungsbescheides, auf dem das Datum der Vollziehbarkeit vermerkt wurde, in der AS Berlin im AZ gesondert abzulegen und aufzubewahren.

(Anmerkung:

Da die Geltendmachung dieser Forderung gegenüber der Geltendmachung anderer Forderungen des Bundesamtes keine Besonderheiten aufweist, kann auf eine Darstellung des Ablaufs des Verfahrens an dieser Stelle verzichtet werden; hingewiesen wird lediglich darauf, dass im Rahmen dieses Verfahrens die Hauptzollämter entsprechend ihrer örtlichen Zuständigkeit die Zwangsvollstreckung durchführen.)

Während der Dauer des Zwangsvollstreckungsverfahrens obliegt es der AS Berlin im AZ bei für das Zwangsverfahren wesentlichen Änderungen, insbesondere der Erfüllung der Mitwirkungspflicht durch den Ausländer bzw. einer (nachträglichen) Zahlung des Zwangsgeldes, ggf. das Zwangsverfahren abubrechen und abhängig vom Stand des Zwangsverfahrens bei besonderer Eilbedürftigkeit auch das zuständige Hauptzollamt darüber zu informieren, damit das Zwangsverfahren ggf. auch dort abgebrochen werden kann.

Nach Abschluss des Zwangs- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahrens nimmt die AS Berlin im AZ die entsprechend ergänzte Verfügung („D2169-WiRü_Festsetzung_Verfüg_an_51B“) zur MARiS-Akte. Dort wird sie mit dem Indizierbegriff „51B_Verfügung_Rückläufer“ eingescannt.

3.4.6 Unmittelbarer Zwang

Soweit die Vollstreckung des Zwangsgeldes nicht dazu führt, dass der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt, kommt für die erkennungsdienstliche Behandlung neben der Androhung/Festsetzung eines erneuten Zwangsgeldes grundsätzlich auch die Androhung/Festsetzung unmittelbaren Zwanges in Betracht.

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, ist der Grundsatz_Asyl vorab zu beteiligen.

3.5 Entscheidung nach Aktenlage

Das Bundesamt kann - nachdem es den Ausländer zur Mitwirkung aufgefordert hat und der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur teilweise nachgekommen ist - jederzeit eine Entscheidung nach Aktenlage treffen.

Bei dieser Entscheidung ist die (teilweise) Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen. Verstößt er gegen seine Mitwirkungspflicht, können hieraus grundsätzlich negative Schlüsse gezogen werden. Aus der unzureichenden Mitwirkung ergibt sich ein starkes Indiz dafür, dass die ergangene positive Entscheidung auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erfolgt ist. Davon ist insbesondere die vorgelegte Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit des Ausländers umfasst, sofern keine echten Personaldokumente vorliegen bzw. vorgelegt wurden. Eine teilweise Nichtmitwirkung erlaubt in der Regel in gleichem Maße Rückschlüsse auf falsche Angaben, wenn die nur teilweise Mitwirkung nicht hinreichend plausibilisiert wird.

Insbesondere bei Angaben, die der Ausländer im vereinfachten schriftlichen Verfahren gemacht hat, ist spätestens im Widerrufsverfahren mit der Aufforderung zur Mitwirkung mit vertieften Angaben zu rechnen. Bei unterbliebenen Mitwirkungen muss in diesen Fällen – mangels anderer Angaben – im besonderen Maße der Rückschluss auf Falschangaben zu grundlegenden Angaben, insbesondere der Staatsangehörigkeit, gezogen werden.

Insoweit kommt dem Umstand, dass der Ausländer trotz Durchführung des mehrstufigen Zwangsverfahrens seiner Mitwirkungspflicht (teilweise) nicht nachgekommen ist, besondere Bedeutung zu, da das Bundesamt sämtliche der zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft hat.

Die Entscheidung nach Aktenlage erfolgt frühestens in den Fällen, in denen das Zwangsmittel festgesetzt wurde und die damit verbundene Frist verstrichen ist, ohne dass der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen oder eine Zahlung des festgesetzten Zwangsgeldes erfolgt ist.

Derzeit werden entsprechende Entscheidungen (Gerüstbescheide WR 338 bzw. WR 339) nur getroffen, wenn

- im Anerkennungsverfahren eine Anhörung unterblieben war, und

- der Ladung zur Befragung nicht nachgekommen wurde, und
- die Staatsangehörigkeit nicht belegt ist, weil keine echten Personaldokumente vorgelegt wurden.

Erforderlich dafür ist, dass das aktuelle Zwangsmittel (Androhung des Zwangsmittels oder Festsetzung des Zwangsmittels) für gegenstandslos erklärt wird.

Für diese Entscheidung wurde ein Musterbescheid erstellt („D1873- WiRü_Mitw_Bescheid_Aufheb_Zwang“).

Der Musterbescheid enthält auch eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können,

Eine Anhörung vor Erlass des Bescheids findet nicht statt (§ 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

Im Bescheid sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben einzugeben.

Soweit sich für den Ausländer bereits ein Bevollmächtigter (neu) bestellt haben sollte, sind ggf. weitere Angaben im Bescheid an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben.

Der Bescheid ist einzufrieren, auszudrucken, zu unterschreiben und händisch mit Postzustellungsauftrag an den Ausländer („D1876-WiRü_Mitw_Bescheidzustell_Ast“) oder per Einschreiben an den Vertreter („D1877-WiRü_Mitw_Bescheidzustell_RA“) zuzustellen.

Eine Kopie des unterschriebenen Bescheides ist zu fertigen und in die MARiS-Akte einzuscannen.

Sofern die Vollstreckungsbehörde im Zwangsverfahren bereits beteiligt wurde, ist diese ebenfalls über die Nichtfortführung des Zwangsverfahrens zu informieren („D1874-WiRü_Mitw_Aufheb_Vollstr_Beh“).

Zuständig für die Bearbeitung dieser Fälle ist ausschließlich die AS Berlin im AZ (Referat 51B).

Nach Erstellung eines entsprechenden Votums und der erfolgten Einleitung eines Aufhebungsverfahrens ist auch in diesen Fällen dem Ausländer gem. § 73 Abs. 4 AsylG rechtliches Gehör zu gewähren.

3.6 Materielle Voraussetzungen für Widerruf und Rücknahme

- Voraussetzung für eine Aberkennung des internationalen Schutzes einer bestimmten Person ist nach der Verfahrensrichtlinie (Art. 44 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013), dass neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten sind, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung des internationalen Schutzes bestehen.
- Voraussetzung für einen Widerruf der Flüchtlingseigenschaft sowie der Asylberechtigung ist nach der Rechtsprechung von BVerwG und BVerfG – unter Berücksichtigung

auch der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 1 C Nr. 5 GFK) und der Qualifikationsrichtlinie (Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011) – eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der Sachlage im Herkunftsstaat und ein damit verbundener Wegfall einer begründeten Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung (Sachlagenänderung).

Im Bundesamt ist insoweit eine Verfahrensweise abgestimmt worden, dass bestimmte Referate (Widerrufsreferat, Länderanalyse, Grundsatz_HKL und Grundsatz_Asyl) unter Federführung des Grundsatz_HKL grundsätzlich halbjährlich anhand der rechtlichen Voraussetzungen prüfen und ggf. festlegen, bei welchen Herkunftsländern die Voraussetzungen einer Sachlagenänderung vorliegen.

Bei folgenden Herkunftsländern bzw. Fallkonstellationen liegt danach eine Sachlagenänderung vor (s. „[Übersicht der HKL mit Sachlagenänderung](#)“).

In diesen Fällen ist regelmäßig ein Widerrufsverfahren einzuleiten.

- Voraussetzung für einen Widerruf subsidiären Schutzes ist eine wesentliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der Umstände und ein damit verbundener Wegfall der Gefahr, einen ernsthaften Schaden i.S. des § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden.
- Voraussetzung für den Widerruf eines nationalen Abschiebungsverbotes ist (entsprechend § 73c Abs. 2 AsylG) der Entfall der Gründe hierfür.
- Rücknahme von Flüchtlingseigenschaft und Asylberechtigung nach § 73 Abs. 2 AsylG erfolgt im Falle falscher Angaben oder des Verschweigens wesentlicher Tatsachen
- Rücknahme von subsidiärem Schutz erfolgt nach § 73b Abs. 3 AsylG über die Täuschung hinaus auch im Falle des Vorliegens der Ausschlussgründe des § 4 Abs. 2 AsylG.
- Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG sind gemäß § 73c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft sind.
- Die im Anerkennungsverfahren geltenden Ausschlussstatbestände, §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 AsylG, 60 Abs. 8 Satz 1 und 3 AufenthG finden auch im Aufhebungsverfahren Anwendung (zu deren Einzelheiten s. DA-Asyl, „[Ausschlussstatbestände](#)“).

Bei Anwendung des § 60 Abs. 8 AufenthG bzw. der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 AsylG, die zum Widerruf bzw. der Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Anerkennung der Asylberechtigung bzw. der Rücknahme des subsidiären Schutzstatus führen, ist die Ausländerbehörde auf die Rechtsfolgen (keine Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis) des § 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG hinzuweisen. Ein entsprechendes Anschreiben steht in MARiS als „D2082 „WiRü_Rechtsfolgenhinweis_ABH“ bereit.

Hinweis:

Für den Fall der Anwendung eines Ausschlussstatbestandes ist darauf zu achten, dass dem Bescheid die Rechtsbehelfsbelehrung Typ C beizufügen und gegen die systemseitig erstellte Rechtsbehelfsbelehrung auszutauschen ist. Eine entsprechender Aktenvermerk

(„D1174-Aktenvermerk_AustauschRBB“) ist in die MARiS-Akte aufzunehmen.

- Zur Rücknahme von begünstigenden Entscheidung, welche auf Verpflichtungsurteilen beruhen, s. Punkt 3.11.1.

Hinweis:

Der Umstand, dass sich zwischenzeitlich (nur) die Weisungslage und damit die Entscheidungspraxis des Bundesamtes dahingehend geändert hat, dass auf Grund des zu prüfenden Sachverhalts aktuell nur noch ein niederwertigerer Schutzstatus zuzuerkennen wäre, stellt keinen Aufhebungsgrund dar.

3.7 Prüfung der Einleitung eines Verfahrens und Erstellen eines Votums

3.7.1 Erstellung eines Votums

Es ist grundsätzlich mit dem für die jeweilige Fallkonstellation vorgesehenen Vordruck ein Votum („D2180-Votum_Flüchtlingsschutz“, „D2181-Votum_Subsidiärer_Schutz“, „D2182-Votum_Abschiebungsverbote“) als Entscheidungsgrundlage über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Aufhebungsverfahrens zu erstellen. Dieses enthält

- die wesentlichen Gründe für die frühere Begünstigung sowie
- die wesentlichen Gründe für bzw. gegen einen Widerruf/eine Rücknahme¹⁵⁷.
- nur in den Fällen des § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG, des § 48 VwVfG sowie des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG auch Ausführungen zur Ausübung des Ermessens; Ermessen ist nur auszuüben, wenn zunächst festgestellt wurde, dass die übrigen Voraussetzungen eines Aufhebungsgrundes gegeben sind.

Die Vorlage des Votums erfolgt gemäß Punkt 3.8 an die für die Entscheidung über Einleitung/Nichteinleitung eines Aufhebungsverfahrens zuständige Person.

3.7.2 Beendigung ohne Votum

Fälle von Einbürgerung, Versterben, Erlöschen in bereits angelegten Verfahren sind formlos zu beenden.

- Bei Erlöschen:
entsprechender Aktenvermerk durch den Entscheider, Entscheidungssachstände „kein Widerruf der ...“, Eingabe des Erlöschensachstandes in die Entscheidungsmaske der Anerkennungsverfahrensakte in der bearbeitenden Organisationseinheit.

Anmerkung:

¹⁵⁷ Abzustellen ist bei gerichtlichen Verpflichtungen auf die für das rechtskräftig gewordene Verpflichtungsurteil maßgeblichen Verhältnisse, d.h. auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Tatsachengerichts bzw. – bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung – des Fällens der Entscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.05.2003, Az.: 1 C 15.02).

Für die Feststellung und den AZR-Eintrag des Erlöschenstatbestandes (nur noch bei eindeutigem Verzicht und bei Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit¹⁵⁸) ist nach Nr. 8 I) der Anlage zur AZRG-DV die Ausländerbehörde zuständig (s. auch Nr. 52.1.4.2 AufenthG-VwV).

Ein wirksamer Verzicht liegt vor, wenn vom Ausländer eine eindeutige und unmissverständliche Erklärung abgegeben wurde, den gewährten asylrechtlichen Status aufzugeben und auch künftig nicht mehr in Anspruch nehmen zu wollen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bleibt kein Raum für eine Umdeutung in einen Verzicht. Eine Erklärung, den gestellten Asylantrag zurückzunehmen (z.B. im Rahmen des Starthilfe Plus-Programmes) oder die bloße Rückgabe des Reiseausweises für Flüchtlinge ist nicht geeignet, die hohen Anforderungen an eine wirksame Verzichtserklärung zu erfüllen.

Ist nach entsprechender Mitteilung der ABH der Erlöschentatbestand nicht im AZR eingetragen, bittet der Entscheider, wenn nach Aktenlage ein Erlöschentatbestand nach § 72 Abs. 1 Nr. 3 (beschränkt auf die deutsche StA) und 4 AsylG offenbar gegeben ist, die ABH, den Erlöschentatbestand ins AZR einzutragen oder die Gründe, die gegen ein Erlöschen sprechen, dem Bundesamt mitzuteilen.

Sofern eine Ausländerbehörde den Erlöschentatbestand auf Grund einer anderen Regelung des § 72 AsylG festgestellt hat, erfolgt seitens des Bundesamtes keine Prüfung eines Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens mehr. Die Klärung der Rechtmäßigkeit der von der Ausländerbehörde getroffenen Feststellung bleibt einem dortigen Gerichtsverfahren vorbehalten. Es ist unter Darlegung der hier geltenden Rechtsauffassung bei der Ausländerbehörde nachzufragen, ob weiterhin am Erlöschentatbestand festgehalten wird. Sofern dies der Fall sein sollte, ist das Aufhebungsverfahren formlos als „*nicht weiter bearbeitet*“ abzuschließen. Zu beachten ist insoweit jedoch, dass zusätzlich in der Akte des Anerkennungsverfahrens der Sachstand „Erlöschen“ in der Entscheidungsmappe erfasst wird.

- Bei Tod:

In die Schriftstückliste ist das Dokument mit der Mitteilung des Versterbens oder ein entsprechender Aktenvermerk über das Versterben aufzunehmen. Ggf. sind mit der Mitteilung weitere beteiligte Stellen vom Tod des Ausländers zu informieren. Es sind die Sachstände „*Kein Wid/Rück der Anerkennung, pos. Feststellung, entfällt, entfällt*“ einzugeben. Die Entscheidung ist gem. Leitfaden Entscheidungsübersicht mit „*entschieden, zugestellt und bestandskräftig*“ abzuschließen.

Nach Abschluss aller Tätigkeiten wird die Widerrufsakte in den Schritt „*Ein- -Ausstieg forml. Beendigung*“ weitergeleitet oder ggf. unprotokolliert und dann über den Schritt

¹⁵⁸ Nach der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 Artikel 45 Abs. 5 ist der Erlöschentatbestand nur noch im Falle eindeutigen Verzichts und bei Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit gegeben. Diese Regelung ist bindend, auch wenn sie noch nicht in nationales Recht (§ 72 AsylG) umgesetzt ist.

„Mitteilungen & SST“ nach „W/R in Ablage“ in die BK- Ablage weitergeleitet. Dies ist erforderlich, damit die Statistik die Entscheidung ordnungsgemäß zählen kann.

Zusätzlich ist eine Nachbearbeitung des Anerkennungsverfahrens erforderlich. In der Anerkennungsverfahrensakte wird im „Betreff“-Feld ein Vermerk über das Versterben gefertigt und in der Maske „Zusatzinformationen Person“ das Attribut „73 IIa keine Regelüberprüfung“ mit dem Status „ja“ erfasst.

Anschließend ist das Löschen der Verfahrensakte zu veranlassen. (vgl. [DA- Asyl, „Tod des Antragstellers/ des Ausländers“ Ziffer 3](#))

- Bei Einbürgerung:
Entscheidungssachstände „Einbürgerung, kein W/R der ...“, Weiterleitung der Widerrufsakte in „Lösch-Ablage“, der elektronischen Anerkennungsakte an das Zentral-AVS. Dieses sorgt für die sofortige Löschung aller Akten des eingebürgerten Ausländers mit Ausnahme des Aufhebungsverfahrens, das bis zum Ende des laufenden Jahres in der Ablage „Lösch-Ablage“ verbleibt und für die Statistik zählbar bleibt.

3.8 Vorlagepflicht

Das Votum ist dem Referatsleiter oder einem von diesem bestimmten Vertreter (insbesondere Referent, Teamleiter) zur Entscheidung in der MARiS-Aktivität „Votum?“ vorzulegen.

3.9 Entscheidung über das Votum

Die RL oder von diesen bestimmte Vertreter dokumentieren ihre Entscheidung mit dem entsprechenden MARiS-Dokument („D0954-WiRüEntscheidung“).

Die Akte wird anschließend für ab dem 01.05.2020 getroffene Entscheidungen zur Erfassung von Speichersachverhalten im Ausländerzentralregister auf von der getroffenen Entscheidung abhängigen unterschiedlichen Aktivitäten des MARiS-Workflows an das AVS (AVS-P) weitergeleitet.

3.9.1 Entscheidung: nichteinleiten (formlose Beendigung¹⁵⁹)

Die MARiS-Akte wird in der MARiS-Aktivität „Votum?“ zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen AVS-Mitarbeiter weitergeleitet.

Vom AVS ist der Speichersachverhalt „Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens abgelehnt am...“ mit dem Datum der Entscheidung der Referatsleitung bzw. der beauftragten Person (D0954) im Ausländerzentralregister einzutragen.

Anschließend wird die Akte vom AVS in der MARiS-Aktivität „Votum?“ an den zuständigen Entscheider zur abschließenden Bearbeitung weitergeleitet.

¹⁵⁹ Aufhebungsverfahren werden formlos (d.h. ohne Bescheiderstellung) beendet, wenn die Voraussetzungen für eine Aufhebung nicht vorliegen. Das kann vor Einleitung eines Aufhebungsverfahrens oder nach Einleitung eines Aufhebungsverfahrens der Fall sein.

Die ABH erhält eine Mitteilung, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Begünstigung nach § 73 Abs. 1 bzw. 2 AsylG bzw. nach § 73b und c AsylG („D1099-WiRü_Abschlussmitteilung_ABH“) nicht vorliegen.

Der Ausländer (mit „D0836-EinstellungWiderruf_Rückn_Ast“) bzw. sein Vertreter (mit „D0837-EinstellungWiderruf_Rückn_RA“) sind ohne Angabe von Gründen über die formlose Einstellung zu informieren, wenn der Ausländer im Verfahren beteiligt war.

Eingabe der Entscheidungssachstände „kein Widerruf der ...“ mit dem Datum der Entscheidung der Referatsleitung bzw. der beauftragten Person (D0954) in die Maske „Entscheidungen“ der MARiS-Akte.

Die Versendung der Mitteilung(en) und die weiteren Schritte zum Abschluss des Verfahrens sollen unverzüglich erfolgen; dies gilt insbesondere für die Verfahren, in denen die Frist des § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylG eine Rolle spielt.

3.9.2 Entscheidung: einleiten

Die MARiS-Akte wird in der MARiS-Aktivität „W/R-Akte bearbeiten“ zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen AVS-Mitarbeiter weitergeleitet.

Als erster Arbeitsschritt wird dort vom AVS bei „EinleitungWR, Formschr.ABH“ vom AVS der Speichersachverhalt „Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens entschieden am...“ mit dem Datum der Entscheidung der Referatsleitung bzw. der beauftragten Person (D0954) im Ausländerzentralregister eingetragen. Von der Einleitung eines Aufhebungsverfahrens erhält die Ausländerbehörde durch ein vom System versandtes Schreiben Kenntnis. Die Akte wird anschließend vom AVS an den zuständigen Entscheider weitergeleitet.

3.10 Rechtliches Gehör des Ausländers im Fall der Einleitung eines Aufhebungsverfahrens

In der schriftlichen Mitteilung über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 und 2 AsylG sind die Gründe für eine solche Überprüfung¹⁶⁰ sowie die für einen Widerruf/eine Rücknahme sprechenden Gründe zu nennen und es ist dem Ausländer Gelegenheit zu geben, dazu innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen („D0957-WiStellungnahmeAst_AsyI“, „D0959-WiStellungnahmeRA_AsyI“, „D0958-WiStellungnahmeAst_§73bAsylG“, „D0960-WiStellungnahmeRA_§73bAsylG“, „D1253-WiStellungnahmeAst_§73cAsylG“, „D1254-WiStellungnahmeRA_§73cAsylG“).

Gleichzeitig ist der Ausländer insbesondere im Hinblick auf §§ 73 Abs. 3, 73b Abs. 4, 73c Abs. 3 AsylG aufzufordern, mitzuteilen, welche anderen Gründe der Aufhebung der positiven Entscheidung bzw. welche sonstigen Gründe seiner Rückkehr in das Herkunftsland entgegenstehen.

¹⁶⁰ vgl. Art. 45 Abs. 1a der RL 2013/32/EU

3.11 Entscheidung im eingeleiteten Aufhebungsverfahren

3.11.1 Widerruf/Rücknahme erfolgt nicht (formlose Beendigung¹⁶¹)

Kommt der Entscheider in einem eingeleiteten Widerrufs-/Rücknahmeverfahren zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme doch nicht (mehr) vorliegen, begründet er dies in einem Aktenvermerk und leitet das Verfahren der nach Punkt 3.7 für die Entscheidung über Nichteinleitung zuständigen Stelle zur Genehmigung zu. Ausländerbehörde und Ausländer (mit „D0836-EinstellungWiderruf_Rückn_Ast“) bzw. sein Vertreter (mit „D0837-EinstellungWiderruf_Rückn_RA“) sind ohne Angabe von Gründen über die formlose Einstellung zu informieren. Eingabe der Entscheidungssachstände „kein Widerruf der ...“.

3.11.2 Widerruf/Rücknahme erfolgt (Bescheiderstellung)

- Die Prüfung und Tenorierung umfasst stets alle zuvor im Asylverfahren getroffenen positiven Feststellungen.
- Beim Widerruf positiver Entscheidungen zu Asyl sowie Abschiebungsverboten nach § 51 Abs. 1 AuslG/§ 60 Abs. 1 AsylG ist erstmals die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen.
- Gemäß § 73 Abs. 3 AsylG ist nunmehr bei Widerruf oder Rücknahme von Asyl oder Flüchtlingseigenschaft (oder § 51 Abs. 1 AuslG/§ 60 Abs. 1 AufenthG) über das Vorliegen der Voraussetzungen für subsidiären Schutz und Abschiebungsverbote zu entscheiden.
- Es gilt der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit¹⁶².
- Familienasyl und -flüchtlingsschutz: unter dem Begriff „Erlöschen“ der Anerkennung des Stammberechtigten nach § 73 Abs. 2b Satz 2 AsylG ist auch Statuswegfall durch Einbürgerung sowie durch Tod zu verstehen.
- Verfahren mit ausschließlicher Überprüfung des subsidiären Schutzes bzw. von Abschiebungsverboten erhalten die Zusatzinfo (Status) „Überprüfung subsidiärer Schutz“ oder „Überprüfung subsidiärer Schutz (60 Abs. 2 bis 7 alt)“ oder „Überprüfung Abschiebungsverbote“.
- Die Prüfung subsidiären Schutzes beschränkt sich in der Regel auf die Überprüfung des ehemals gewährten Schutzes. Mitzuprüfen sind bei Widerruf subsidiären Schutzes die Abschiebungsverbote nach nationalem Recht nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG.
- Bei allgemeinen Gefahrenlagen ist ggf. der Fortbestand einer extremen Gefahr zu prüfen.
- War ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG a.F., nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG für

¹⁶¹ s. FN zu 3.3.1.

¹⁶² beachtlich ist die Wahrscheinlichkeit, wenn die für die Annahme einer Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Tatsachen, vgl. BVerwG, U. v. 05.11.1991 – 9 C 118.90.

ein bestimmtes HKL festgestellt worden und stellt sich später heraus, dass der Ausländer aus einem anderen HKL stammt, ist, sofern keine Rechtskraftbindung besteht, ein Rücknahmeverfahren einzuleiten und eine Feststellung zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG für das tatsächliche Herkunftsland zu treffen (zu Ausnahmen von der Rechtskraftbindung s. Punkt 3.12.1).

- Stellt sich nach Zuerkennung internationalen Schutzes heraus, dass ein Ausländer neben der angegebenen eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt und dass vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz dieses Staates hätte in Anspruch nehmen können oder für sich geltend machen kann, ist im Rahmen einer Aufhebungsprüfung zu berücksichtigen, dass bei mehr als einer Staatsangehörigkeit eine positive Entscheidung zum internationalen Schutz nur in Betracht kommt, wenn für alle diese Staaten die Voraussetzungen vorliegen. Droht nur in einem Staat Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden, kann keine Gewährung internationalen Schutzes erfolgen¹⁶³, d.h., dass der internationale Schutz, je nach Sachlage, zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

3.12 Widerruf bzw. Rücknahme in Sonderfällen

3.12.1 Prüfung einer Rücknahme nach Verpflichtungsurteil

Die Rechtskraftwirkung einer verwaltungsgerichtlichen Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, zur Anerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG, zur Zuerkennung subsidiären Schutzes oder zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes steht der Rücknahme dieser Statusentscheidung grundsätzlich entgegen.

Abweichungen von diesem Grundsatz:

- Eine auf einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung beruhende Flüchtlingsanerkennung kann vom Bundesamt zurückgenommen werden, wenn das Gericht über zentrale Elemente des Flüchtlingsschicksals getäuscht worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.11.2013, Az.: 10 C 27.12). Die Durchbrechung der Rechtskraft eines Urteils ist danach ausnahmsweise möglich, wenn das Urteil sachlich unrichtig ist, der Betroffene die Unrichtigkeit kennt und besondere Umstände die Ausnutzung des Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen. Solche Umstände sind im Flüchtlingsrecht jedenfalls dann gegeben, wenn das Gericht über den Kern des Verfolgungsschicksals gezielt getäuscht wurde, insbesondere über die Identität und die Staatsangehörigkeit. Unter gleichen Voraussetzungen steht ein Verpflichtungsurteil auch einer Rücknahme subsidiären Schutzes oder eines Abschiebungsverbotes nicht entgegen.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 579, 580 und 586 Abs. 2 ZPO kann eine Restitutionsklage¹⁶⁴ in Betracht kommen; Abgabe an das Widerrufsreferat.

¹⁶³ Vgl. DA-Asyl „II. Mehrere Staatsangehörigkeiten“; Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 Art. 4 Abs. 3e.

¹⁶⁴ Die kurze **Klagefrist** von einem Monat seit Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes ist dabei zu beachten. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, sind Restitutionsklagen unstatthaft (ZPO § 586 Abs. 2). In der Praxis kommen Restitutionsklagen kaum vor.

3.12.2 Prüfung eines Widerrufs nach Verpflichtungsurteil

Ein Widerruf der Statusentscheidung wegen späterer Änderung der für das Urteil maßgeblichen Sach- oder Rechtslage (über die das VG noch nicht entschieden hat) bleibt möglich (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, Az.: BVerwG 9 C 53.97 m.w.N., EZAR 214 Nr. 10).

3.12.3 Verfahren bei Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses

Bei Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses ist ein Widerruf zu prüfen, da in diesem Fall widerleglich vermutet wird, dass der Ausländer sich erneut dem Schutz des Staates unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Bei der Prüfung des Widerrufs hat der Entscheider die Umstände des Einzelfalles zu würdigen.

Die Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses führt etwa nicht zu einem Widerruf, wenn der Betroffene behördlich, bspw. durch ABH oder Standesamt (z.B. Eheschließung, Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte o.Ä.), hierzu aufgefordert wurde. Zur Abklärung entsprechender Sachverhalte sollte daher, Kontakt mit der ABH aufgenommen werden.

3.12.4 Widerruf bei Irrtum der Behörde über Sachverhalt

Der Widerruf einer positiven Entscheidung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG bzw. nach § 73b Abs. 1 und 2 AsylG kommt auch dann in Betracht, wenn

- die Behörde selbst im Zeitpunkt der Entscheidung irrtümlich von einem unzutreffenden Sachverhalt (bspw. einer falschen Staatsangehörigkeit) ausgegangen ist, und
- der irrtümlich angenommene Sachverhalt Grundlage für die Entscheidung gewesen ist, und
- dieser Irrtum durch nachträglich bekannt gewordene neue Erkenntnisse (bspw. Einholung einer Behördenauskunft) festgestellt wird.

Der EuGH entschied mit Urteil vom 23.05.2019 (Rs. C-720/17 „Bilali“¹⁶⁵) zu den entsprechenden unionsrechtlichen Aufhebungsvorschriften nach der QualfRL, „dass der Status des subsidiär Schutzberechtigten verloren gehen kann, wenn sich der Aufnahmemitgliedstaat gewahr wird, dass er diesen Status auf Grund unzutreffender, nicht dem Betroffenen zuzurechnender Daten gewährt hat.“ Der EuGH stellt in der Entscheidung klar, dass eine Aufhebung auch dann zu erfolgen habe, wenn auf Grund nachträglicher neuer Informationen feststehe, dass ein ernsthafter Schaden nie gedroht habe. Insoweit sei es unerheblich, dass der Irrtum auf Grund fehlerhafter Annahmen der Asylbehörde zur Schutzgewährung geführt habe und nicht der Sphäre des Betroffenen zuzuordnen war.

¹⁶⁵ In diesem Fall beruhte die Schutzgewährung darauf, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung irrtümlich eine algerische Staatsangehörigkeit angenommen hatte. Aus einer nachträglich eingeholten Auskunft ergab sich, dass der Ausländer Staatsangehöriger Marokkos und Mauretaniens war.

Diese Argumentation gilt nicht nur für den Bereich des subsidiären Schutzstatus, sondern auch für die Anerkennung der Asylberechtigung und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

3.12.5 Widerruf bzw. Rücknahme einer von Anfang an rechtswidrigen Asylanerkennung und/oder Zuerkennung internationalen Schutzes oder Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (§ 48 VwVfG)

Die Widerrufsgründe des § 73 Abs. 1 bzw. § 73 b Abs. 1 AsylG gelten auch für von Anfang an rechtswidrige Anerkennungen nach Art. 16a Abs. 1 GG und/oder Zuerkennungen internationalen Schutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, Az.: 9 C 12.00).

Positive Entscheidungen zu Art. 16a Abs. 1 GG und/oder § 3 oder 4 AsylG, für die die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorlagen, können ohne § 73 Abs. 2 bzw. § 73 b Abs. 3 AsylG nach Ermessen zurückgenommen werden, soweit § 48 VwVfG anwendbar ist.

Die in § 73 c Abs. 1 AsylG für die Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG genannte Voraussetzung der „fehlerhaften“ Entscheidung ist dagegen weiter gefasst, sodass jede von Anfang an rechtswidrige positive Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG – vorbehaltlich etwaiger Rechtskraftbindungen (siehe 3.6.1) – zurückgenommen werden muss.

3.12.6 Widerruf/Rücknahme nach Ermessen gemäß § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG und § 48 VwVfG

- § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG

Nach § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG steht nach der Regelüberprüfung gemäß § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylG und Nichtaufhebung von Asylberechtigung und/oder Flüchtlingseigenschaft eine spätere Aufhebungsentscheidung im „Ermessen“, es sei denn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder des § 3 Abs. 2 AsylG oder des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG liegen vor (dann liegt wieder eine gebundene Entscheidung vor). Im Falle des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG ist zwar die Entscheidung über die Aufhebung gebunden, jedoch ist zu beachten, dass hier ein Ermessen hinsichtlich des Vorliegens des Ausschlussstatbestandes besteht.

Eine Ausübung von Ermessen ist nur erforderlich, wenn die Voraussetzungen eines Widerrufs- bzw. Rücknahmegrundes vorliegen.

Die Versäumung der gesetzlich geregelten Frist für die Regelüberprüfung führt aber nicht zu einer Rechtswidrigkeit der getroffenen Entscheidung oder dazu, dass die gebundene Entscheidung in eine Ermessensentscheidung umschlägt. Zwar umfasst die Verpflichtung des Bundesamtes, die Widerrufs- und Rücknahmevoraussetzungen innerhalb dieser Frist zu prüfen, nicht nur eine erste Vorprüfung, ob ein Verfahren eingeleitet wird, sondern die Prüfung der Widerrufs- und Rücknahmevoraussetzungen muss innerhalb der gesetzlichen Frist auch tatsächlich abgeschlossen werden. Insoweit ist die Prüfung aber erst mit einer

Entscheidung, kein Verfahren einzuleiten, oder dem Erlass eines Widerrufsbescheids beendet. Die Verpflichtung dient aber -wie das Gebot der Unverzüglichkeit- ausschließlich dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Entscheidung über den Fortbestand der positiven Entscheidung und nicht den Interessen der Statusinhaber (BVerwG, Urteil vom 05.06.2012, Az.: 10 C 4/11).

Zuständig für die Bearbeitung dieser Fälle ist ausschließlich das Widerrufsreferat. Entsprechende Verfahren sind dorthin abzugeben. Die Ausübung des Ermessens erfolgt grundsätzlich durch das Widerrufsreferat.

- § 48 VwVfG

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (grundlegend: BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, Az.: 9 C 12/00 und vom 22.11.2011, BVerwGE 141, 161, Rdnr. 15) regelt § 73 AsylG die Rücknahme von Anerkennungsbescheiden nicht abschließend. Dieses Regelungssystem erfasst nur bestimmte, vom Gesetzgeber als spezialgesetzlich regelungsbedürftig angesehene Fallgruppen. § 73 Abs. 2 AsylG verschärft die allgemeine Regelung des § 48 VwVfG, die die Rücknahme in das Ermessen der Behörde stellt, zu einer Rücknahmepflicht für die Fallgruppe unrichtiger Angaben oder verschwiegener Tatsachen.

Andere in § 48 VwVfG geregelte Fallgruppen, bspw.

- Drohung
 - Bestechung
 - Kenntnis des Ausländers von der Rechtswidrigkeit der Anerkennung/Feststellung
 - Grob fahrlässige Unkenntnis des Ausländers von der Rechtswidrigkeit der Anerkennung/Feststellung
 - Objektiv falsche Einschätzung der Gefährdungslage durch das Bundesamt.
(Abzustellen ist insoweit auf den Zeitpunkt des Bescheiderlasses d.h. dass die getroffene Entscheidung nicht der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Weisungslage des Bundesamtes entsprach. Soweit sich zwischenzeitlich die Weisungslage und damit die Entscheidungspraxis des Bundesamtes dahingehend geändert haben sollte, dass auf Grund des vorliegenden Sachverhalts derzeit bspw. nur noch der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen wäre, ist dies zur Erfüllung des Tatbestandes nicht ausreichend.)
 - Rechtsirrige Annahme der Anerkennungsvoraussetzungen durch das Bundesamt
- sind dagegen von § 73 Abs. 2 AsylG nicht erfasst. Sie können jedoch nach Ermessensausübung gem. § 48 VwVfG zu einer Rücknahme von Anerkennungsbescheiden führen. Für diese Auslegung spricht auch die Formulierung in Art. 14 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft aberkannt werden kann, auch solche sind, die nie Flüchtling gewesen sind.

Ermessenserwägungen:

In die Ausübung des Ermessens können bspw. folgende Aspekte einfließen:

- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bzw. des Verwaltungshandelns
- Rechtssicherheit
- Einzelfallgerechtigkeit
- Gleichbehandlung
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Vertrauensschutz
- Aufenthaltsverfestigung
- Soziale / berufliche / wirtschaftliche Integration

Die Fristenregelung des § 73 Abs. 2a verdrängt die Regelung des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG (BVerwG, Urt. v. 24.02.2011, Az.: 10 C 3/10, Rdnr. 10).

Zuständig für die Bearbeitung dieser Fälle ist das Widerrufsreferat. Entsprechende Verfahren sind dorthin abzugeben.

Exkurs:

Nachträgliche Prüfung / Korrektur von unanfechtbaren negativen Entscheidungen:

Die Prüfung, ob eine vom Bundesamt getroffene Entscheidung gem. § 48 VwVfG aufgehoben wird, beschränkt sich auf die Fälle, in denen das Bundesamt eine positive Entscheidung getroffen hat.

Für andere Verfahren ist die für einen Antragsteller gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, nach der Zustellung des Bescheides gegen die Entscheidung insgesamt oder Teilentscheidungen Klage erheben zu können, ausreichend. Im laufenden Gerichtsverfahren hat das Bundesamt zudem die Möglichkeit, den Ausländer ggf. klaglos zu stellen.

Nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung erfolgt keine weitere Prüfung bzw. aufhebende Entscheidung, zumal der Ausländer grundsätzlich die Möglichkeit hat, einen weiteren Asylantrag zu stellen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gelten die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts neben den asylrechtlichen Regelungen zu Widerruf und Rücknahme nur, sofern diese Raum dafür lassen. Da in den asylrechtlichen Regelungen keine Regelung enthalten ist, die einen Widerruf oder eine Rücknahme einer negativen Entscheidung vorsieht, sondern nur positive Entscheidung einer Überprüfung unterliegen, ist kein Raum mehr für die Überprüfung und Gewährung eines (ggf. auch höherwertigen) Schutzstatus durch das Bundesamt nach Unanfechtbarkeit der negativen Entscheidung.

Eine Ausnahme gilt lediglich für den Bereich der nationalen Abschiebungsverbote, bei denen in engen Grenzen durch ein Wiederaufgreifen von Amts wegen eine korrigierende Entscheidung möglich ist. Der Hintergrund für diese Ausnahme liegt darin begründet, dass über die nationalen Abschiebungsverbote von Amts wegen zu entscheiden ist, während

Asylgewährung und internationaler Schutz einen entsprechenden Antrag des Ausländers erfordern.

3.12.7 Kein/e Widerruf/Rücknahme bei gerichtlich festgestellter positiver Entscheidung, ggf. jedoch neue Entscheidung

In Fällen, in denen das VG selbst rechtskräftig das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Begünstigung festgestellt hat, ist das Bundesamt auf Grund der Rechtskraftwirkung nicht zum Widerruf bzw. zur Rücknahme der gerichtlichen Feststellung befugt. Bei einer späteren Änderung der dem Feststellungsurteil zu Grunde liegenden Sach- oder Rechtslage darf das Bundesamt jedoch **in der Sache neu entscheiden** (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.1999, Az.: BVerwG 9 C 16.99). Es gelten bis auf die Tenorierung die Regeln des Widerrufsverfahrens. In der Begründung ist auszuführen, dass wegen der geänderten Sach- oder Rechtslage im Hinblick auf das Urteil des BVerwG vom 23.11.1999, Az.: BVerwG 9 C 16.99 die frühere Entscheidung aktualisiert wird und dass die frühere Entscheidung des VG überholt ist.

3.13 Anordnung der sofortigen Vollziehung, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO

In bestimmten Fällen, in denen eine Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes aufschiebende Wirkung hat, besteht im Rahmen des Ermessens die Möglichkeit, aus einem überwiegenden öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Hinweis:

Für den Fall einer Anordnung der sofortigen Vollziehung ist darauf zu achten, dass dem Bescheid die Rechtsbehelfsbelehrung Typ C beizufügen und gegen die systemseitig erstellte Rechtsbehelfsbelehrung auszutauschen ist. Eine entsprechender Aktenvermerk („D1174-Aktenvermerk_AustauschRBB“) ist in die MARiS-Akte aufzunehmen.

Dies gilt zunächst für folgende Fallkonstellationen:

1. Die getroffene positive Entscheidung wurde auf Grund unrichtiger Angaben des Ausländers getroffen.
2. Die getroffene positive Entscheidung erfolgte infolge des Verschweigens wesentlicher Tatsachen durch den Ausländer.

Aus generalpräventiven Gründen muss hier grundsätzlich deutlich gemacht werden, dass die Täuschung im Rechtsverkehr gegenüber den Behörden (Bundesamt, Ausländerbehörde, Sozialleistungsbehörde) unmittelbare verwaltungsrechtliche Konsequenzen hat. Bei unrichtigen Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen ist daher regelmäßig ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung festzustellen.

Darüber hinaus kommt eine Anordnung der sofortigen Vollziehung regelmäßig bei sicherheitsrelevanten Fällen in Betracht, in denen die Voraussetzungen für die Aufhebung eines nationalen Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG vorliegen. In diesen Fällen hat eine Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes gem. § 75 Abs. 2 AsylG keine aufschiebende Wirkung, weil für die nationalen Abschiebungsverbote keine Ausschlussstatbestände gesetzlich vorgesehen sind.

In der Regel wird hier im Rahmen der Ermessensabwägung aus spezialpräventiven Gründen auf Grund der Sicherheitsrelevanz ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung festzustellen sein.

Da in diesen Fällen regelmäßig keine Ausreiseaufforderung/Abschiebungsandrohung ergangen ist, steht hier nicht die Frage der Klärung der Ausreisepflicht im Vordergrund. Vielmehr erfolgt im Rahmen des gerichtlichen Eilverfahrens eine frühe rechtliche Bewertung der vom Bundesamt angenommenen Aufhebungsgründe, die es der Ausländerbehörde im Fall einer gerichtlichen Ablehnung des Eilantrages ermöglicht, ausländerrechtliche Entscheidungen vorzubereiten oder zu treffen.

3.14 Keine Abschiebungsandrohung

Von einer Abschiebungsandrohung ist im Widerrufs-/ bzw. Rücknahmeverfahren mangels Rechtsgrundlage abzusehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.1999, Az.: 9 C 16.99). Dies gilt entsprechend in den Fällen der erneuten Entscheidung.

3.15 Rechtsbehelfsbelehrung, Übersetzung

Grundsätzlich ist den Bescheiden die Rechtsbehelfsbelehrung „Typ A“ beizufügen. Gemäß [DA-Asyl „Bescheide/Bescheidübersetzung“](#) sind auch bei Widerrufsbescheiden die tragenden Inhalte des Bescheides (Tenor und RBB) in die Sprache des Antragstellers zu übersetzen (verzichtbar bei anwaltlicher Vertretung oder offenkundig ausreichenden Deutschkenntnissen).

Ausnahmsweise ist in den Fällen, in denen die Entscheidung auf einen Ausschlussstatbestand gestützt wird oder eine Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt, die Rechtsbehelfsbelehrung „Typ A“ gegen die Rechtsbehelfsbelehrung „Typ C“ auszutauschen (s. Hinweise unter Punkten 3.6 und 3.13)

4. Erneuter Asylantrag nach unanfechtbarem Widerruf / Rücknahme

Der Widerruf und die Rücknahme der früheren Entscheidung zu Asyl / internationalem Schutz stehen der „unanfechtbaren Ablehnung eines Asylantrages“ im Sinne von § 71 Abs. 1 AsylG gleich. Entsprechendes gilt für Widerruf bzw. Rücknahme eines Abschiebungsverbotes.

Bei einem anschließenden erneuten Antrag handelt es sich daher um einen Folgeantrag bzw. um einen isolierten Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.¹⁶⁶

5. Aufhebungsverfahren bei unbekanntem Aufenthalt und bei ins Ausland fortgezogenen Personen

5.1 Verfahren bei AZR-Eintragungen „Fortzug nach Unbekannt“, „Fortzug ins Ausland“, „nicht mehr aufhältig“

- Es wird eine AZR-Abfrage durchgeführt und das Ergebnis in der Akte dokumentiert,
- Ggf. Anfragen bei Bezugspersonen der Kernfamilie,
- Bei konkreten Hinweisen auf Übersiedelung in ein anderes Land der EU oder sonstige Staaten des Schengener Durchführungsübereinkommens (Schweiz, Norwegen, Island) ist ggf. die Ermittlung von Anschrift und Aufenthaltsstatus über Ref. 91D und Partnerbehörden des BAMF möglich.

Erst wenn bei unbekannt Verzogenen die Gültigkeit des Reiseausweises mindestens sechs Monate abgelaufen ist, ist von einer dauerhaften Abwesenheit auszugehen.

Die Regelung ist Folge des Paragraf 6 Nummer 2 des Anhanges der Genfer Flüchtlingskonvention. Danach haben diplomatische oder konsularische Vertreter, die zu diesem Zweck (Erneuerung oder Verlängerung der Geltungsdauer des Ausweises) besonders ermächtigt sind, das Recht, die Geltungsdauer der von ihren Regierungen ausgestellten Reiseausweise für eine Zeitdauer, die sechs Monate nicht überschreiten darf, zu verlängern (Reiseausweis für Flüchtlinge).

Wurde hingegen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt, finden die Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention keine Anwendung. Gleichwohl ist auch hier erst von einer dauerhaften Abwesenheit auszugehen, wenn der Reiseausweis seit sechs Monaten abgelaufen ist.

Wird zum Prüfungszeitpunkt festgestellt, dass der sechsmonatige Ablauf des Reiseausweises zeitnah (zwei Monate) eintritt, ist das Verfahren bis zu diesem Datum auf Wiedervorlage zu legen.

Ist die Gültigkeit des Reiseausweises zum Prüfungszeitpunkt noch nicht sechs Monate abgelaufen und tritt der sechsmonatige Ablauf auch nicht innerhalb von zwei Monaten zeitnah ein, ist das Verfahren mit dem Votum „Nichteinleiten“ abzuschließen.

Anschließend ist die Ausländerbehörde wie üblich mit Dokument „*D1099-WiRü_Abschlussmitteilung_ABH*“ über das Ergebnis der Prüfung zu informieren. Dieses Schreiben ist durch folgende Passage zu ergänzen:

¹⁶⁶ Im Unterschied hierzu ist durch das Erlöschen (§ 72 AsylG) der Asylberechtigung bzw. der Flüchtlingseigenschaft eine früher getroffene materielle Entscheidung nicht (mehr) existent, weshalb ein anschließend gestellter Asylantrag als Erstantrag zu behandeln ist (Ausnahme: Erlöschen wegen Antragsrücknahme vor Unanfechtbarkeit der Anerkennung, § 72 Abs. 1 Nr. 4, 2. Alt. AsylG - vgl. DA-Asyl „Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG“).

„Die Voraussetzungen für einen Widerruf infolge des Fortzugs nach unbekannt liegen aktuell nicht vor. Diese sind erst nach sechsmonatigem Ablauf des Reiseausweises für Flüchtlinge/für Ausländer gegeben.

Bitte richten Sie eine erneute Prüfanfrage an das Bundesamt, wenn der Ausländer/die Ausländerin nach sechsmonatigem Ablauf des Reiseausweises weiterhin unbekannt verzogen ist.“

In den entscheidungsreifen Fällen wird unter Inanspruchnahme des Dienstes der Fa. RISER ID Services GmbH mit Sitz in 10117 Berlin, Charlottenstraße 80, über den Adressen abgefragt und verifiziert werden können, die derzeitige bzw. letzte Meldeadresse oder der hinterlassene Zuzugsort ermittelt:¹⁶⁷

- Eine Anschriftenermittlung wird durch Verfügung in der Widerrufsakte an das Zentral-AVS beantragt.
- Die Eingabe von personenbezogenen Daten und der letzten bekannten Anschrift in eine Maske mit Zugangscode erfolgt durch die jeweiligen Zugangsberechtigten im Zentral-AVS¹⁶⁸.
- Die Ermittlungsberichte zu den einzelnen Anfragen werden vom Zentral-AVS, nach Benachrichtigung durch Fa. Riser per Mail, auf der Riser-Web-Seite abgerufen und in MARiS-Postmappen bzw. die MARiS-Akten übernommen. Die Postmappen bzw. Akten werden dann dem jeweiligen Entscheider zugeleitet.
- Bei Bekanntwerden einer Anschrift in einem Mitgliedstaat der EU ist der Ausländer unter dieser Adresse per Einschreiben mit Rückschein anzuschreiben.
- Ist der Aufenthalt weiterhin unbekannt, wird grundsätzlich ein Widerrufsverfahren eingeleitet.
- Anknüpfungspunkt für einen Widerruf ist hier ein in der Person des Ausländers liegender Grund, da aus dem Verhalten des Statusinhabers deutlich wird, dass er eines Schutzes in der Bundesrepublik nicht (mehr) bedarf; auf einen objektiven Wegfall einer Rückkehrgefährdung kommt es dabei nicht an.
- Die Aufforderung zur Stellungnahme und der Bescheid werden öffentlich zugestellt.

Hinweis:

Bei öffentlicher Zustellung ist darauf zu achten, dass dies gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 VwZG durch einen zeichnungsberechtigten Bediensteten (Entscheider) in Form einer Verfügung angeordnet werden muss. Außerdem ist auf der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten zu vermerken (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VwZG).

¹⁶⁷ Anfragen bei Einwohnermeldeämtern (Kettenanfrage). Anfragen werden mit der Umzugsdatenbank abgeglichen. In der Umzugsdatenbank sind aktuelle, postalische Nachsendeanträge und Sterbedaten registriert.

¹⁶⁸ <http://www.riserid.eu>

- In MARiS sind Fälle mit unbekanntem Aufenthalt unter „Zusatzinformationen Person“ mit dem Attribut „WiderrufHinweis“ und dem Status „unbekannt verzogen“ zu kennzeichnen.

5.2 Verfahren bei dauerhafter Rückkehr ins Herkunftsland

Auf Grund der unmittelbaren innerstaatlichen Wirkung von Art. 45 Abs. 5 der Richtlinie 2013/32/ EU des Rates vom 26.06.2013 liegt entgegen des Wortlauts des § 72 Abs. 1 Nr. 1a AsylG kein Erlöschentatbestand, sondern ein Widerrufsgrund vor, wenn der Ausländer freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat.

Die Rückkehr stellt dabei aber nicht automatisch in jedem Fall einen Widerrufsgrund dar. Erforderlich ist vielmehr die Prüfung der individuellen Umstände des Einzelfalles. Insoweit sind die Dauer des Aufenthalts, die Häufigkeit der Aufenthalte, die Gründe, die zur positiven Entscheidung geführt haben (z.B. unmittelbare oder mittelbare Verfolgung), die Eigenheiten des Herkunftslandes und die individuellen Gründe für die Rückreise zu berücksichtigen.

Voraussetzung ist aber, dass der Ausländer sich im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes noch im Herkunftsland aufhält.

Anknüpfungspunkt für einen Widerruf ist hier ein in der Person des Ausländers liegender Grund, da aus dem Verhalten des Statusinhabers deutlich wird, dass er eines Schutzes in der Bundesrepublik nicht (mehr) bedarf; auf einen objektiven Wegfall einer Rückkehrgefährdung kommt es dabei nicht an (vgl. dazu, BVerwG, Urteil vom 02.12.1991).

5.3 Verfahren bei Reise ins Herkunftsland und Rückkehr in das Bundesgebiet

Von der unter Punkt 5.2 dargestellten Fallkonstellation sind die Fälle zu unterscheiden, in denen der Ausländer in sein Herkunftsland gereist, aber in das Bundesgebiet zurückgekehrt ist. Die Reise ins Herkunftsland stellt dabei aber nicht automatisch in jedem Fall einen Widerrufsgrund dar. Erforderlich ist vielmehr die Prüfung der individuellen Umstände des Einzelfalles. Insoweit sind die Rückkehr ins Bundesgebiet, die Dauer des Aufenthalts, die Häufigkeit der Aufenthalte, die Gründe, die zur positiven Entscheidung geführt haben (z.B. unmittelbare oder mittelbare Verfolgung), die Eigenheiten des Herkunftslandes und die individuellen Gründe für die Rückreise zu berücksichtigen. Bspw. stellt eine Rückkehr, die auf einer sittlichen Verpflichtung gegenüber nahen Verwandten beruht (schwere Erkrankung, naher Tod) keinen Widerrufsgrund dar. Die Feststellung einer Niederlassungsabsicht ist nicht erforderlich. Es erfolgt in jedem Einzelfall eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens vorliegen. Im Zweifelsfall wird ein Widerrufsverfahren eingeleitet, um dem Ausländer die Möglichkeit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Widerrufsentscheidung geben zu können.

Anknüpfungspunkt für einen Widerruf ist hier ein in der Person des Ausländers liegender Grund, da aus dem Verhalten des Statusinhabers deutlich wird, dass er eines Schutzes in der Bundesrepublik nicht (mehr) bedarf; auf einen objektiven Wegfall einer Rückkehrgefährdung kommt es dabei nicht an (vgl. dazu, BVerwG, Urteil vom 02.12.1991, Az.: 9 C 126/90; VG Oldenburg, Urteil vom 19.12.2011, Az.: 11 A 2138/11).

6. Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge¹⁶⁹

Das insoweit einschlägige „Europäische Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge“ gilt nur für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, nicht hingegen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus.

6.1 Übergang der Verantwortung auf einen anderen Staat

Liegen überzeugende Hinweise vor, dass Begünstigte nun ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, ist bei der ABH anzufragen, ob diese auf Grund des vorliegenden Sachverhalts im Hinblick auf § 51 Abs. 7 Satz 2 AufenthG davon ausgeht, dass ein Übergang der Verantwortung auf einen anderen konkreten Staat vorliegt. In die Anfrage ist ein Hinweis aufzunehmen, dass das Bundesamt im Fall des Übergangs das Widerrufs-/Rücknahmeverfahren formlos beenden und andernfalls das Verfahren fortsetzen würde.

Sofern die Ausländerbehörde mitteilt, dass kein Übergang der Verantwortung erfolgt ist, ist das Verfahren beim Bundesamt fortzusetzen.

Ergibt sich aus der Antwort der Ausländerbehörde, dass diese von einem Übergang der Verantwortung ausgeht, ist dies im Votum für eine formlose Einstellung des Aufhebungsverfahrens darzulegen mit dem Hinweis, dass Deutschland für die Überprüfung der Entscheidung nicht mehr zuständig ist, weil Rechte und Pflichten aus der asylrechtlichen Begünstigungen auf „...“ übergegangen sind. Es ist keine Mitteilung über die Nichtaufhebung an die Ausländerbehörde zu versenden. Der Ausländerbehörde obliegt auch die Korrektur des AZR-Eintrags. In MARiS wird als Sachstand „kein Widerruf“ des gewährten Status eingegeben. Die Kennzeichnung des Übergangs der Verantwortung für den Ausländer auf einen anderen Staat erfolgt zum einen unter „Zusatz Info Person“ mit dem Attribut „Sonderinfo Widerruf/Rücknahme“ und dem Status „Zuständigkeit auf anderen Staat übergegangen“, zum anderen mit dem Attribut „Verantwortung für Flüchtling“ und dem Status „auf Zweitstaat übergegangen“.

Falls der Ausländerbehörde keine eindeutige Bewertung des Übergangs der Verantwortung möglich ist, kann das Aufenthaltsrechtreferat zur Unterstützung in den Vorgang eingebunden werden (per E-Mail an das Referatspostfach) und würde eine entsprechende Stellungnahme abgeben (vgl. dazu 51.7.2 AufenthG-VwV).

Die Varianten des Übergangs der Verantwortung, folgend in der Reihe ihres Vorrangs, sind:

¹⁶⁹ Zuständig für die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge ist das Aufenthaltsrechtreferat.

- Unterzeichnerstaaten des „Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge“¹⁷⁰
Danach gilt gemäß Artikel 2 Satz 1 die Verantwortung nach Ablauf von zwei Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthalts im Zweitstaat mit Zustimmung von dessen Behörden oder zu einem früheren Zeitpunkt als übergegangen, wenn der Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, entweder dauernd oder länger als für die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben. Diese Zweijahresfrist beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme des Flüchtlings im Hoheitsgebiet des Zweitstaats oder, lässt sich dieser Zeitpunkt nicht feststellen, mit dem Tag, an dem er sich bei den Behörden des Zweitstaats meldet.
- Nicht-Signatarstaaten des „Europäischen Übereinkommen“, aber des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 („Genfer Flüchtlingskonvention“)
Für Nichtsignatarstaaten des o.g. Europäischen Übereinkommens gilt § 11 im Anhang der Genfer Flüchtlingskonvention: „Wechselt ein Flüchtling seinen Wohnort oder lässt er sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen vertragsschließenden Staates nieder, so geht gemäß Artikel 28 die Verantwortung für die Ausstellung eines neuen Ausweises auf die zuständige Behörde desjenigen Gebietes über, bei welcher der Flüchtling seinen Antrag zu stellen berechtigt ist“.¹⁷¹
- Sonstige Staaten
Bei Staaten, bei denen weder das Europäische Übereinkommen noch § 11 des Anhangs der Genfer Flüchtlingskonvention greift, ist ein Widerruf zu prüfen.

6.2 Übergang der Verantwortung auf Deutschland

Die Verantwortung kann entsprechend der vorgenannten Ausführungen für eine in einem anderen Staat anerkannte Person auch auf Deutschland übergehen. Die Feststellung, dass die Verantwortung auf Deutschland übergegangen ist, ist durch die Ausländerbehörde zu treffen (Nr. 3.3.4.1.5 AufenthG-VwV). Eine entsprechende Feststellung der Ausländerbehörde ist anzufordern. Ein Entzug der ausländischen Anerkennung als Flüchtling erfolgt gemäß § 73a AsylG.

Gemäß § 73a Abs. 2 AsylG gelten für den Entzug der Flüchtlingseigenschaft entsprechend die Bestimmungen des § 73 AsylG für Widerruf und Rücknahme (Bearbeitung ausschließlich durch das Widerrufsreferat).

¹⁷⁰ S. <http://www.coe.int/de/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/rms/0900001680078b21>, Abruf am 11.12.2018. Ratifiziert von Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich, s. http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/107/signatures?p_auth=Ymwts0AU, Abruf am 11.12.2018. Der Anhang enthält unter „Vorbehalte“ die Möglichkeit von Einschränkungen, z.B. bei Aufenthalten zu Studienzwecken.

¹⁷¹ S. http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf, Unterzeichnerstaaten unter <https://www.fluechtlingskonvention.de/vertragsstaaten-der-genfer-fluechtlingskonvention-3274/>; Abruf am 11.12.2018.

Dienstanweisung Asylverfahren

Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

„Zentral-AVS“ = Referat 31D „Zentral-AVS, 3rd Level-Service-Asyl und Archivstelle“

„Wiederaufnahmereferrat“ = Referat 61F „Petitionen und Eingaben, Wiederaufnahmeverfahren“

Außenstelle (AS) = jede Organisationseinheit, die in die Bearbeitung von Asylanträgen eingebunden ist

1. Grundsatz

Bei einem ausdrücklich **auf das Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG beschränkten isolierten Wiederaufgreifensantrag** ergeht nur diesbezüglich eine Entscheidung, und nur sofern das Bundesamt zuständig ist, weil es

- in einem Asylverfahren bereits über § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu entscheiden hatte oder
- bei der Entscheidung über einen Folgeantrag zwar zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht tenoriert, aber inzident geprüft hatte.

2. Zuständigkeit im Bundesamt

Zur Aktenanlage s. [DA-AVS](#).

Wiederaufgreifensverfahren und Wiederaufgreifensverfahren von Amts wegen (zu Ausnahmen s. gesondertes Kapitel), werden grds. vom Wiederaufnahmereferrat entschieden.

In Fällen mit sicherheitsrelevantem oder strafrechtlichem Hintergrund bzw. in denen konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich des Ausschlussstatbestandes des § 25 Abs. 3 Nr. 1-4 AufenthG vorliegen, erfolgt die Bearbeitung durch die jeweils zuständige Außenstelle.

Verfahren, in denen Antragstellende bereits einen Schutzstatus in einem anderen Mitgliedstaat der Dublin III-VO erhalten und in Deutschland einen Antrag auf Wiederaufnahme gestellt haben, werden dagegen in den Dublinzentren (DZ) entschieden. Dort sind die speziellen Länderkenntnisse, die für Entscheidungen über zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote in diese Länder erforderlich sind, auf Grund der Kernaufgaben der DZ vorhanden.

Diese Regelung gilt für Anträge mit Antragsdatum ab 01.05.2019. Anträge, die bis einschließlich 30.04.2019 eingegangen sind, werden vom Wiederaufnahmereferrat abschließend bearbeitet.

Wenn das vorhergehende Verfahren als Dublin-Verfahren bestandskräftig entschieden wurde, ist bei einem Wiederaufgreifensantrag zunächst erneut das Dublin-Verfahren durchzuführen; siehe [DA-Dublin; Folgeanträge im Dublin-Verfahren](#).

3. Antragstellung

Die wirksame Stellung eines Wiederaufgreifensantrages setzt die Rücknahme oder unanfechtbare Ablehnung des früheren Asylantrages/Wiederaufgreifensantrages voraus. Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die Klage gegen die Ablehnung des früheren Asylantrages/Wiederaufgreifensantrages noch anhängig, ist nach den Regelungen im Kapitel "[Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens](#)" zu verfahren.

Der Wiederaufgreifensantrag kann schriftlich oder persönlich beim Bundesamt (Zentrale oder in jeder Außenstelle) gestellt werden, da insofern keine einschränkenden Vorschriften bestehen.

Wird zunächst nur ein Wiederaufgreifensantrag gestellt, ist ein später gestellter Folgeantrag in das Wiederaufgreifensverfahren aufzunehmen, solange über den Wiederaufgreifensantrag nicht unanfechtbar entschieden ist. Der Verfahrenstyp ist dann auch in MARiS entsprechend anzupassen. Bei Gerichtshängigkeit der Entscheidung über den zuerst gestellten isolierten Wiederaufgreifensantrag ist das Verwaltungsgericht auf den nachträglich gestellten Folgeantrag und die hierzu noch zu erlassende Entscheidung hinzuweisen. Über den Folgeantrag ist unverzüglich zu entscheiden; eine erneute Prüfung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG erfolgt wegen der hierzu noch ausstehenden Gerichtsentscheidung nicht.

Wird ein Wiederaufgreifensantrag zu einem anhängigen Folgeantrag "nachgeschoben", wirkt sich dies auf den Verfahrensablauf nicht aus, da in Zusammenhang mit der Entscheidung über den Folgeantrag ohnehin stets auch eine Prüfung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erfolgt. Bei Gerichtshängigkeit der Entscheidung über den Folgeantrag sind die für den Wiederaufgreifensantrag geltend gemachten Gründe schriftsätzlich in das Gerichtsverfahren einzubringen.

Sind dem Wiederaufnahmeantrag zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG Tatsachen zu entnehmen, die sicherheitsrelevante Aspekte aufweisen, ist der Antrag an das Sicherheitsreferat weiterzuleiten. Eine Aktenanlage erfolgt nicht. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen in der DA-Sicherheit hingewiesen.

4. Anhörung

Bei einem **isolierten Wiederaufgreifensantrag** genügt die Möglichkeit zur schriftlichen Antragsbegründung der Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 28 VwVfG. Soll im Einzelfall mit angemessener Frist Gelegenheit zur ergänzenden schriftlichen Begründung des Antrages gegeben werden, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass der isolierte Wiederaufgreifensantrag im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen keine den Vollzug hemmende Wirkung i.S.v. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG hat.

Informatorische Anhörung

Soweit es im Einzelfall angezeigt erscheint, ist bei einem **isolierten Wiederaufgreifensantrag** eine informatorische Anhörung hinsichtlich der Wiederaufgreifensgründe möglich. Hierbei gelten die selben Grundsätze wie bei Folgeanträgen. Näheres hierzu s. Kap. [Folgeanträge/ Anhörung. Folgeanträge/ Anhörung.](#) Soll eine informatorische Anhörung durchgeführt werden, erfolgt dies grundsätzlich in der Außenstelle des Bundesamtes, die dem Wohnort des Antragstellers am nächsten liegt und die das HKL bearbeitet.

Ausnahme Dublinverfahren

Wird im Rahmen der Aktenanlage festgestellt, dass im Erstverfahren ein Dublinverfahren durchgeführt wurde, so kann die Durchführung des persönlichen Gesprächs im Sinne von Art. 5 Dublin III-VO erforderlich sein. Siehe hierzu [DA-Dublin](#).

5. Mitteilung an die Ausländerbehörde und den Antragsteller

Ergibt die Prüfung eines **isolierten Wiederaufgreifensantrages** dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen und es keiner erneuten Abschiebungsandrohung/-anordnung bedarf, ist die Ausländerbehörde hierüber zu unterrichten, auch wenn § 71 Abs. 5 S. 2 AsylG weder unmittelbar noch analog gilt und daher eine Mitteilung nicht erforderlich wäre. Da die Ausländerbehörden aber oftmals von einer Abschiebung absehen, solange ihnen die Bewertung des Wiederaufgreifensantrages durch das Bundesamt nicht bekannt ist, erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit auch in diesen Fällen eine entsprechende Mitteilung.

Zudem ist der Antragsteller bzw. sein Vertreter gleichzeitig per Informationsschreiben (D2160) ebenfalls über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen und die vollziehbare Abschiebungsandrohung/-anordnung zu informieren.

Wird in einem isolierten Wiederaufgreifensantrag ein Verfahren durchgeführt, ist die Ausländerbehörde unverzüglich hierüber zu informieren.

Negative Entscheidungen werden durch die Außenstellen zugestellt, die im Falle einer Klage federführend wären.

Positive Entscheidungen werden durch die Zentrale zugestellt.

Der Bescheid soll möglichst kurzfristig nach der Mitteilung an die Ausländerbehörde ergehen. Kann der Wiederaufgreifensbescheid nicht innerhalb von 3 Tagen zur Zustellung gegeben werden, ist eine Kopie der Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG an den Antragsteller oder seinen Bevollmächtigten zu schicken.

Kann das Ergebnis der Prüfung unverzüglich (innerhalb einer Woche) mit einem Bescheid umgesetzt und zugestellt werden, kann eine gesonderte Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG ausnahmsweise ersatzlos entfallen. Insbesondere ist diese Mitteilung nicht mehr mit oder gar nach dem Bescheid zu veranlassen.

6. Entscheidung

Das **Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG** (in Zusammenhang mit einem Folgeantrag wie auch isoliert) kann nur beansprucht werden, wenn die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Ausnahmsweise kann das Wiederaufgreifen eines solchen Verfahrens auch gem. §§ 48, 49 VwVfG von Amts wegen erfolgen. Das Ermessen obliegt hierbei nicht dem einzelnen Entscheider: Die [DA-Asyl "Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG"](#) ist zu beachten.

Tenorierungen

Die im TH / AT für Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge vorgegebenen Tenorierungen sind wie auch die anderen Tenorierungen verbindlich.

Begründung

Auf die im TH / AT (Themengruppe „Folge- und Wiederaufgreifensverfahren“; THFW) bereitgestellten Gerüstbescheide und Textbausteine wird verwiesen.

Ein auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag ist auch zu prüfen, wenn im Erstverfahren bereits eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG betroffen wurde, dies jedoch auf einem anderen Grund beruht (z.B. eine andere, noch andauernde Erkrankung). Das Bundesamt muss alle Feststellungen treffen, die von der Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung hinsichtlich einer Aufenthaltsbeendigung zu berücksichtigen sind.

Wurde hingegen im Erstverfahren ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt, ist ein auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag bereits mit der Begründung abzulehnen, dass mit diesem keine günstigere Rechtsposition gegenüber dem Erstverfahren zu erlangen sei.

Eine im Erstverfahren getroffene positive Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist bei einem erneuten Antrag in jedem Fall auf Widerrufsgründe hin zu überprüfen. Liegen solche nicht vor, ist im Bescheid die positive Feststellung im Erstverfahren zu erwähnen.

Abschiebungsandrohung/-anordnung (§ 71 Abs. 5 AsylG)

Bei Ablehnung eines **isolierten Wiederaufgreifensantrags** bedarf es keiner neuen Abschiebungsandrohung/-anordnung, da es an einer dem § 71 Abs. 4 AsylG entsprechenden Regelung fehlt.

Sofern beim isolierten Wiederaufgreifensantrag eine eingeschränkte Abschiebungsandrohung ergehen muss, ist im Falle der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG die Abschiebungsandrohung aus dem früheren Asylverfahren insoweit aufzuheben, als dort die Abschiebung in den Staat angedroht wird, für den das Abschiebungshindernis besteht (s. TBS 095 u. 0951 des TH / AT).

Wird ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt, ist die im früheren Asylverfahren auch für das Herkunftsland erlassene Abschiebungsandrohung aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung (RBB)

Die RBB lautet beim isoliertem Wiederaufgreifensantrag RBB "A".

Entscheidungsquintette (Amtsentscheidungsvorlagen)

Im Einzelfall kann einer besonderen Fallkonstellation ein Entscheidungsquintett (EQ) folgen, dessen Eingabe in der MARiS-Maske „BAMF-Entscheidungen“ nicht angenommen wird (die

Fehlermeldung sollte als Hardcopy dokumentiert werden – zumindest aber neben dem eingegebenen EQ genau notiert). Anschließend zur Abklärung und Stammdatenpflege Referat 61C kontaktieren - per Fax unter 0911/943-7498 zu Hd. Herrn Schneider oder per Mail bzw. telefonisch Herr Schneider (Tel. 0911/943-24831), Herr Pölkner (Tel. 0911/943-84302).

7. Antragsrücknahme

Bei einem isolierten Wiederaufgreifensantrag ergeht ein Bescheid, mit dem das Verfahren zur Prüfung des Wiederaufgreifens der mit Bescheid vom ... getroffenen Feststellung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG" eingestellt wird.

Die Abschiebungsandrohung entfällt

Dienstanweisung Asylverfahren

Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

„Zentral-AVS“ = Referat 31D „Zentral-AVS, 3rd Level-Service-Asyl und Archivstelle“

„Wiederaufnahmereferrat“ = Referat 61F „Petitionen und Eingaben, Wiederaufnahmeverfahren“

Außenstelle (AS) = jede Organisationseinheit, die in die Bearbeitung von Asylanträgen eingebunden ist

Vorbemerkung

Verfahren zum Wiederaufgreifen von Amts wegen (Wiederaufgreifen im weiteren Sinne) werden grundsätzlich im Wiederaufnahmereferrat bearbeitet.

In Fällen mit sicherheitsrelevantem oder strafrechtlichem Hintergrund bzw. in denen konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich des Ausschlussstatbestandes des § 25 Abs. 3 Nr. 1-4 AufenthG vorliegen, erfolgt die Bearbeitung durch die jeweils zuständige AS.

Änderung oder Konkretisierung des Zielstaats einer Abschiebungsandrohung: Zu den Wiederaufgreifungsverfahren von Amts wegen gehören auch Fallgestaltungen, in denen sich nach Abschluss des Erstverfahrens herausstellt, dass eine Person eine andere Staatsangehörigkeit als im Erstbescheid angenommen, besitzt bzw. Fälle, in denen erstmals nach Abschluss des Erstverfahrens ein HKL bestimmt werden kann. Der in der Abschiebungsandrohung im Erstverfahren genannte Zielstaat wird im Wege des Wiederaufgreifens von Amts wegen nach erfolgter (negativer) Prüfung, ob Abschiebungsverbote hinsichtlich des neuen Zielstaats vorliegen, geändert bzw. konkretisiert. Da diese Prüfung im Kontext mit der Entscheidung im Erstverfahren zum tatsächlichen Herkunftsstaat zu sehen ist, werden diese Verfahren in den Außenstellen entschieden. Diese Regelung gilt für Anträge mit Antragsdatum ab 01.05.2019. Anträge, die bis einschließlich 30.04.2019 eingegangen sind, werden vom Wiederaufnahmereferrat abschließend bearbeitet.

Das Bundesamt hat auf Grund der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung über § 51 Abs.1 - 3 VwVfG hinaus die Befugnis, ein Verfahren aus allgemeinen Ermessenserwägungen auch ohne Antrag von Amts wegen wieder zu eröffnen, sog. "Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne" (Wiederaufgreifen i.w.S.). Das Wiederaufgreifen i.w.S. unterscheidet sich von dem Wiederaufgreifen im engeren Sinne (Wiederaufgreifen i.e.S.) nach § 51 VwVfG dadurch, dass hier regelmäßig kein klageweise durchsetzbarer Anspruch auf einen

Zweitbescheid besteht. Vielmehr handelt es sich hierbei um die Befugnis der Behörde, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns von Amts wegen nach §§ 51 Abs.5, 48 VwVfG oder §§ 51 Abs.5, 49 VwVfG einen unanfechtbar abgelehnten Antrag sachlich neu zu prüfen.

Ein Wiederaufgreifen i.w.S. zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG kann insbesondere wegen schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit, drohender genitaler Verstümmelung oder behaupteter Traumatisierung angezeigt sein, wenn ein Folgeantrag oder isolierter Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG etwa an den Präklusionsvorschriften des § 51 Abs. 2 oder 3 VwVfG scheitert.

Verfahren

1. Antrag/Eingangsbearbeitung

a)

In der Regel wird der Wiederaufgreifenstatbestand durch einen Folgeantrag oder Antrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geltend gemacht werden. Die Bearbeitung erfolgt in diesem Fall zunächst nach der DA-Asyl "[Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG](#)".

b)

Ein Wiederaufgreifen i.w.S. setzt grundsätzlich keinen ausdrücklichen Antrag voraus. Insofern kann daher auch eine entsprechende Mitteilung der ABH genügen, welche allerdings vor Weiterleitung an das Zentral-AVS zunächst dem/der Entscheider/-in zu übermitteln ist, der/die den Sachverhalt prüft.

aa)

Der/die RL/RL'in des mit der Bearbeitung beauftragten Referates veranlasst die Aktenanlage durch Zentral-AVS, wenn der Ausländer Abschiebungshindernisse gegenüber der ABH geltend gemacht hat, diese der Entscheidungskompetenz des Bundesamtes unterliegen und ernsthafte Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverboten bestehen.

bb)

Eine Aktenanlage kann auch veranlasst werden, wenn auf Grund der Mitteilung der ABH Anhaltspunkte gegeben sind, dass der Ausländer noch einen Wiederaufnahmeantrag zur Abwendung der Aufenthaltsbeendigung beim Bundesamt stellen wird.

cc)

In allen sonstigen Fällen (Anfragen durch die ABH) wird der Vorgang in die bereits bestehende Akte übernommen. Die Entscheider/-innen informieren die ABH schriftlich über das negative Ergebnis ihrer Prüfung. Einer formellen Bescheidung bedarf es in diesem Falle nicht.

dd)

Ein Wiederaufgreifen von Amts wegen erfolgt auch dann, wenn das Bundesamt von einer ABH oder anderweitig erfährt, dass sich der Zielstaat in der Abschiebungsandrohung nachträglich geändert hat. Die weitere Bearbeitung richtet sich dann nach dem Abschnitt „[Abschiebungsandrohung](#)“ der DA-Asyl.

2. Aktenanlage und weitere Bearbeitung

Die Aktenanlage und sonstige weitere Bearbeitung richtet sich grds. nach der DA-Asyl ” [Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG](#)” und der [DA-AVS](#).

3. Entscheidung

Kommt der/die Entscheider/-in zu dem Ergebnis, dass der Antrag mangels Vorliegens einer geänderten Sach- bzw. Rechtslage oder bereits wegen den Präklusionsvorschriften nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG scheitert, soll bei einem insbesondere mit schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit, drohender genitaler Verstümmelung oder behaupteter Traumatisierung begründeten Wiederaufnahmeantrag stets auch eine inhaltliche Prüfung des geltend gemachten Abschiebungshindernisses vorgenommen werden. Als Grundlage hierzu dient § 49 Abs.1 VwVfG. Kommt der/die Entscheider/-in zu dem Ergebnis, dass gem. § 49 Abs. 1 VwVfG ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts wie der ursprüngliche zu erlassen wäre, wird die Durchführung eines Wiederaufgreifensverfahrens auch aus diesem Grund abgelehnt.

Bei erneuter negativer Sachentscheidung erfolgt der Bescheidaufbau und die Begründung der Ablehnung zunächst (wie bei der Ablehnung der Durchführung eines Folgeverfahrens/Wiederaufgreifens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) unter Berufung auf das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs.1 bis 3 VwVfG.

Zusätzlich ist in dem Bescheid aber auszuführen, dass die Durchführung eines weiteren Verfahrens auch unter dem Gesichtspunkt eines Wiederaufgreifens i.w.S. nicht in Betracht kommt, da ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts zu erlassen wäre, § 49 Abs. 1VwVfG. Ein entsprechender Textbaustein ist bereitgestellt. Im Anschluss hieran folgt die Darlegung, wa-

rum auch weiterhin ein Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht festzustellen ist. Auf die entsprechenden Gerüstbescheide und Textbausteine im TH/AT zu § 51 VwVfG und § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wird verwiesen.

Die Tenorierung erfolgt nach der vorgegebenen Tenorierung TH/AT. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet "A".

Bei einer positiven Sachentscheidung muss deutlich gemacht werden, dass das Verfahren wieder aufgenommen wird. Ein entsprechender Vermerk ist in der KÜ D0694 aufzunehmen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Zeugen

Finanzreferat = Referat 12B „Finanzen“

Sollte eine Beweiserhebung durch Zeugen erforderlich sein, kann das Bundesamt nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwVfG deren Äußerung auch schriftlich einholen. Eine Pflicht zur Ladung von Zeugen besteht weder nach dem AsylG noch nach dem VwVfG.

Für den Fall der persönlichen Anhörung eines Zeugen vor dem Bundesamt, ist dieser nach den Maßgaben des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) zu entschädigen.

Daher muss vor der Ladung von Zeugen eine Billigung des Finanzreferats eingeholt werden, wenn der voraussichtliche Ausgabebetrag 10.000 € übersteigt. Notwendigkeit der Ladung ist zu begründen und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist ausführlich darzulegen (Aktenvermerk). Die Vorlage zur Genehmigung an das Finanzreferat erfolgt über den Referatsleiter.

Dienstanweisung Asylverfahren

Zeugen-/Opferschutz

Wird in einem Verfahren bekannt, dass bei einem Antragsteller ein Bezug zu Zeugen-/ Opferschutzmaßnahmen deutscher Behörden/Organisationen besteht, ist die Referatsleitung des Sicherheitsreferats (telefonisch und über Funktionspostfach) unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In Abstimmung mit dem Sicherheitsreferat wird das weitere Vorgehen besprochen.

Aufgrund etwaig notwendiger Schutzmaßnahmen ist ein Höchstmaß an Diskretion erforderlich. Der mit dem Vorgang betraute Personenkreis ist so klein wie möglich zu halten.

Dienstanweisung Asylverfahren

Zweitanträge

I. Verfahrensablauf

1. Prüfung des Zweitantrags (§ 71 a Abs. 1 AsylG)

Als Zweitantrag definiert § 71a Abs. 1 AsylG einen Asylantrag im Bundesgebiet, den ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a) stellt, für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat. Aufgrund des Urteils des EuGH vom 20.05.2021 (C-8/20) ist der Anwendungsbereich von § 71a Abs. 1 AsylG reduziert. Ein Zweitantrag liegt nur bei erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem Mitgliedstaat der EU vor. Die Vorschrift gilt somit nicht hinsichtlich der sicheren Drittstaaten Norwegen und Schweiz und nicht hinsichtlich der Dublin-Staaten Island und Liechtenstein.

Eine Asylantragstellung in einem sonstigen Drittstaat ist für unser Asylverfahren nur relevant, wenn ein Schutzstatus erteilt worden ist.

Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik nach der Dublin-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Erfolglos abgeschlossen ist ein Asylverfahren, wenn nach einer negativen Entscheidung über den Asylantrag, einer Rücknahme oder einer sonstigen Erledigung internationaler Schutz nicht gewährt worden ist. Wurde im MS lediglich humanitärer Schutz gewährt, ist der Asylantrag erfolglos geblieben. Ob es sich bei einem Asylantrag um einen Zweitantrag handelt, lässt sich in der Regel bei der Antragstellung noch nicht abschließend bestimmen. Auch wenn zweifelsfrei ein Zweitantrag vorliegt, ist zunächst die Dublin-Zuständigkeit zu prüfen.

Das erfolglose Asylverfahren muss nach den Vorgaben des BVerwG in seinem Urteil vom 14.12.2016, 1 C 4.16, unanfechtbar abgeschlossen sein. Eine Verfahrenseinstellung muss endgültig sein, die Möglichkeit einer Wiedereröffnung darf also nicht (mehr) bestehen. Bei einer Einstellung wegen Nichtbetreibens besteht nach den Vorgaben der Verfahrensrichtlinie mindestens für neun Monate die Fortführungsmöglichkeit. Ob bzw. welche längere Frist die MS hier verwenden, richtet sich nach dem Recht des jeweiligen MS. Nur wenn zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs die Verfahrenseinstellung endgültig ist, handelt es sich um einen Zweitantrag. Lässt sich dies im konkreten Fall nicht feststellen, kann nicht

von einem Zweitantrag ausgegangen werden. Der Asylantrag muss dann als Erstantrag bearbeitet werden.

Als Beleg für den erfolglosen Abschluss des Verfahrens im MS kommen die Angaben des Antragstellers in Betracht, dass er den Antrag zurückgenommen hat oder eine negative Entscheidung erhalten hat. Der Beleg kann sich auch aus anderen Erkenntnissen ergeben, etwa die Zustimmung des MS im Übernahmehersuchen nach Art. 18 Abs. 1 d) Dublin-VO. Diese Angabe belegt, dass der Antrag im MS abgelehnt worden ist und ein Zweitantrag vorliegt. Dies wird relevant, wenn eine Überstellung nach Dublin nicht erfolgen kann.

2. Dublin-Prüfung

In jedem Fall ist zunächst im Dublin-Verfahren zu prüfen, ob ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und eine Überstellung in diesen Mitgliedstaat möglich ist. Ein EURODAC-Treffer der Kategorie 1 belegt, dass der Asylbewerber zuvor bereits in einem anderen Dublinstaat einen Asylantrag gestellt hat. In diesen Fällen wird grundsätzlich ein Übernahmehersuchen gestellt werden.

Im Dublin-Verfahren kann sich, insbesondere durch die Antwort des MS auf das Übernahmehersuchen, herausstellen, dass eine Zuständigkeit nicht mehr besteht (z.B. eine Ablehnung des MS wegen Zuerkennung des internationalen Schutzes im MS).

Hat der Antragsteller das Hoheitsgebiet der MS wegen eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsandrohung verlassen, ist der MS nicht mehr zuständig (Art. 19 Abs. 3 Dublin-VO). Ein Zweitantrag liegt vor, wenn das Asylverfahren im anderen MS erfolglos geblieben ist (s. Ziffer 1).

Stellt sich heraus, dass dem Antragsteller im Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist, liegt kein Zweitantrag vor, der Asylantrag ist unzulässig.

3. Voraussetzung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens

Zweitantragsteller werden trotz der erstmaligen Asylantragstellung in Deutschland weitgehend Folgeantragstellern gleichgestellt. Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn D für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Um ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, muss

- (Abs. 1) – sich die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein und

- (Abs. 2) – der Antragsteller ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen und
- (Abs. 3) – der Zweitantrag binnen drei Monaten, nachdem der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt werden.

Bezüglich der erforderlichen Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist problematisch, dass dem Bundesamt regelmäßig außer der Tatsache des erfolglosen Abschlusses hinsichtlich der begehrten Schutzzuerkennung weder die Akten noch die Einzelheiten des Vorbringens in dem Asylerstverfahren bekannt sind. Die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gem. § 71a AsylG setzt daher voraus, dass der Zweitantragsteller seine Mitwirkungspflicht zur Aufklärung des Sachverhalts des Asylerstverfahrens erfüllt. Dies folgt schon aus dem Verweis von § 71a Abs. 2 AsylG auf die allgemeine Mitwirkungspflicht des § 15 AsylG. Vorgänge, die sich bereits vor der Ausreise aus dem Herkunftsland zugetragen haben, sind im Mitgliedstaat geltend gemacht worden bzw. hätten vorgetragen werden können.

Die Frist für die Geltendmachung des Wiederaufgreifensgrundes kann frühestens mit der Einreise in das Bundesgebiet zu laufen beginnen.

4. Verfahren

Im Gegensatz zu einem Asylerstantragsteller besteht für den Zweitantragsteller keine Gestattung zur Durchführung des Asylverfahrens, der Aufenthalt gilt nach § 71a Abs. 3 AsylG als geduldet. Erst mit der Entscheidung des Bundesamts, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, ist der Aufenthalt nach § 55 AsylG gestattet.

Wird nach der Anlage einer Erstverfahrensakte festgestellt, dass es sich um einen Zweitantrag handelt, ist vom zuständigen Referat die ABH mittels XAVIA-Nachricht 110210 entsprechend zu unterrichten. Dies beinhaltet die Bitte, die Aufenthaltsgestattung einzuziehen. Wurde zu diesem Zeitpunkt bereits entschieden, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen oder ist diese Entscheidung bereits absehbar, erübrigt sich die Einziehung der Aufenthaltsgestattung.

Sobald feststeht, dass ein zu prüfender Zweitantrag vorliegt, muss – spätestens bei der Entscheidung – das Verfahren als Folgeantrag umprotokolliert werden, damit die Entscheidungssachstände eingegeben werden können. Außerdem ist die Aktenzusatzinformation „Zweitantrag“ auf den Status „ja“ zu setzen. Diese Eingabe ist unbedingt zu beachten, da nur darüber eine statistische Auswertung der Zweitanträge erfolgen kann.

5. Anhörung

Anders als der Folgeantragsteller ist der Zweitantragsteller zwar grundsätzlich anzuhören (Verweis des § 71a Abs. 2 Satz 1 auf § 25 AsylG), von der Anhörung kann jedoch nach § 71a Abs. 2 Satz 2 AsylG ausnahmsweise abgesehen werden, soweit sie für die Feststellung, dass kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, nicht erforderlich ist. Hat sich der Antragsteller als Erstantragsteller gemeldet, wurde regelmäßig bereits im persönlichen Gespräch nach Asylverfahren im MS und den Gründen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in D gefragt.

Ist dies nicht der Fall, ist in jedem Fall die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies kann durch eine Anhörung im schriftlichen Verfahren (Standardschreiben D1319) oder durch eine informatorische Anhörung erfolgen. Der Antragsteller hat Wiederaufgreifensgründe darzulegen und sich zum Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu äußern.

6. Mitwirkungspflicht des Antragstellers

Ausfluss der Mitwirkungspflicht des Antragstellers ist die Pflicht zur schlüssigen Darlegung der konkreten tatsächlichen Voraussetzungen des Wiederaufgreifensgrundes. Erforderlich ist die genaue Schilderung, was sich seit dem Abschluss des Verfahrens im Mitgliedstaat geändert hat und aus welchen Gründen der Antragsteller den anderen Mitgliedstaat bzw. das Herkunftsland (bei zwischenzeitlicher Rückkehr) verlassen hat. Unabhängig von den vorliegenden Erkenntnissen aus dem Erstverfahren bleibt der Antragsteller, soweit er zwischenzeitlich nicht erneut im Herkunftsland war, mit den Gründen für eine Verfolgungsfurcht, die sich aus den Ereignissen vor seiner Ausreise ergeben, grundsätzlich ausgeschlossen. Diese waren bereits Gegenstand des Erstverfahrens bzw. hätten dort in das Verfahren eingebracht werden müssen. Etwas anderes gilt, wenn der Antragsteller Wiederaufgreifensgründe geltend machen kann, etwa neue Beweismittel vorlegt oder geänderte Umstände eingetreten sind. Dies gilt auch für Ereignisse die sich nach einer Rückkehr ins Herkunftsland zugetragen haben.

Der Antragsteller hat alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung des AsylG betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG). Zu den Unterlagen, die in jedem Fall vorzulegen sind, gehört die im Mitgliedstaat ergangene negative Entscheidung, die der Antragsteller nach den Vorgaben von Art. 9 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie schriftlich erhalten haben muss.

Legt er diese Dokumente trotz Aufforderung nicht vor, so muss er die Gründe hierfür darlegen. Eine nicht ausreichend entschuldigte Nichtvorlage ist im Rahmen der Gesamtbewertung zu würdigen.

7. Entscheidung

Bei Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, ist wie in einem Erstverfahren zu entscheiden.

Wird kein weiteres Asylverfahren durchgeführt, ist der Asylantrag als unzulässig abzulehnen.

8. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Wird der Zweitantrag als unzulässig abgelehnt, ist festzustellen, ob Abschiebungsverbote vorliegen. Liegen keine Abschiebungsverbote vor, ist eine Abschiebungsandrohung in das Herkunftsland mit einer Ausreisefrist von einer Woche zu erlassen.

Eine Abschiebungsandrohung in den Erststaat wird regelmäßig nicht in Betracht kommen, soweit der Antragsteller dort nicht ein Aufenthaltsrecht besitzt.

II. Weiteres Vorgehen, wenn nach Erlass eines Dublin-Bescheids die Zuständigkeit auf D übergeht

Kann im Dublin-Verfahren eine Überstellung nicht mehr erfolgen weil die Zuständigkeit auf D übergeht, etwa durch den Ablauf der Überstellungsfrist, ist ein Aktenvermerk über den Abschluss des Dublin-Verfahrens zu fertigen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach der Fallgestaltung:

1. Wurde dem Antragsteller im Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt, wird die Abschiebungsanordnung aufrecht erhalten

Auch nach dem Erlass eines Dublin-Bescheids kann sich herausstellen, dass dem Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationaler Schutz zuerkannt worden ist und damit kein Dublin-Fall vorliegt. Der Asylantrag ist in diesem Fall nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG sondern nach Nummer 2 oder 3 unzulässig. Mit dem Dublin-Bescheid wurde die Unzulässigkeit bereits festgestellt. Durch die Änderung der Sachlage wird dieser Bescheid nicht rechtswidrig, da der Asylantrag lediglich nach einer anderen Rechtsgrundlage des § 29 AsylG unzulässig ist. Der Umdeutung steht nicht entgegen, dass bei einem Schutzberechtigten in der Regel eine Abschiebungsandrohung ergeht, im Dublin-Bescheid aber eine Anordnung ergangen ist. Aus § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ergibt sich, dass bei einer Abschiebung in einen sicheren Drittstaat die Abschiebung angeordnet werden kann.

Ist der **Dublin-Bescheid bereits unanfechtbar** geworden, ist der ABH, der BPol und dem Antragsteller mitzuteilen, dass eine Überstellung im Dublin-Verfahren nicht mehr möglich

ist, der Bescheid aufrecht erhalten bleibt und eine Abschiebung in den Mitgliedstaat außerhalb Dublin durchzuführen ist. Soweit bekannt ist, an wen sich die ABH/BPol im Mitgliedstaat wegen der Überstellungsmodalitäten wenden muss, ist dies anzugeben. Die zuständige ABH/BPol hat mit dem Mitgliedstaat die Rückübernahme abzuklären.

Ist das **Klageverfahren** gegen den Dublin-Bescheid noch **anhängig**, ist mit den vom Prozessbereich erstellten Musterschäftsätzen das VG zu informieren. Die Klägerseite ist damit ebenfalls informiert. Auch hier ist die ABH/BPol zu informieren.

2. Das Asylverfahren im Mitgliedstaat ist erfolglos geblieben

Wurde der Asylantrag im Mitgliedstaat abgelehnt, liegt ein Zweitantrag vor. Durch den Zuständigkeitswechsel ist jetzt zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vorliegen.

Ist der **Dublin-Bescheid bereits unanfechtbar** geworden, ist der ABH/BPol und dem Antragsteller mitzuteilen, dass eine Überstellung im Dublin-Verfahren nicht mehr möglich ist. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, vorzutragen, welche Gründe für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geltend gemacht werden und einer Rückkehr in das Herkunftsland entgegenstehen (Standardschreiben D1319). Wurde dies im Laufe des Verfahrens bereits abgefragt, etwa im persönlichen Gespräch, kann dieser Schritt entfallen. Bei Bedarf kann auch eine informatorische Anhörung durchgeführt werden. Soweit diese Gründe nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führen, ist der Asylantrag unzulässig. Außerdem ist zu den Abschiebungsverboten zu entscheiden und gegebenenfalls die Abschiebung ins HKL anzudrohen. In der Bescheidebegründung ist zur Klarstellung darauf hinzuweisen, dass sich der Dublin-Bescheid durch die neue Entscheidung erledigt hat.

Ist gegen den Dublin-Bescheid noch eine **Klage beim Verwaltungsgericht** anhängig, kommt bei fehlender Voraussetzung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens eine Umdeutung des Bescheids nicht (mehr) in Betracht. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 16.11.2015, 1 C 4.15, entschieden, dass eine Umdeutung des Dublin-Bescheids nicht in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71a AsylG nicht vorliegen. Dies folge daraus, dass die Rechtsfolgen für den Kläger ungünstiger seien. Auch hier ist dann dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Gründe für die Durchführung eines weiteren Verfahrens vorzutragen. Ist kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist ein Zweitantragsbescheid zu erlassen.

Wird absehbar, dass eine Überstellung vor Ablauf der Frist nicht erfolgen wird, ist rechtzeitig ein Zweitantragsbescheid zu erlassen, über den möglichst im bereits anhängigen - regelmäßig erstinstanzlichen - Klageverfahren entschieden werden muss. Durch den weiteren Bescheid entfällt das Rechtsschutzbedürfnis für die bisher erhobene Anfechtungsklage worauf eine Klageänderung in eine Verpflichtungsklage als allein sachdienlich angesehen werden muss. Ein Recht auf Prüfung des Asylantrags nach Ablauf der Überstellungsfrist kann

kaum noch verletzt sein, wenn diese Prüfung durchgeführt wurde, wenn auch mit dem Ergebnis eines anderen Unzulässigkeitsgrunds. Die Gerichte sollen möglichst auf unnötige Prüfungsschleifen verzichten und ggf. auf sachliche Änderungen des Klageantrags hinwirken. Nur Kläger, die selbst nicht von der Erfolgsaussicht ihres Asylantrags überzeugt sind, können ein Interesse daran haben, durch ein neues Klageverfahren Zeit zu gewinnen.

Auch bei bereits in der **Berufungsinstanz anhängigen Verfahren** ist zeitnah die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zu prüfen und ein Zweitantragsbescheid zu erlassen, wenn kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist. Ebenso wie beim Verfahren in der ersten Instanz besteht kein Rechtsschutzbedürfnis mehr für eine gerichtliche Aufhebung der Ziffer 1 eines Dublin-Bescheides. Der Argumentation des drohenden Verlustes einer verwaltungsgerichtlichen Instanz bei einer Klageänderung während des Berufungsverfahrens ist entgegen zu erhalten, dass nach dem AsylG ohnehin vom Prinzip nur einer gerichtlichen Tatsacheninstanz auszugehen ist. Ergeht das Urteil durch ein Berufungsgericht bedeutet dies keinen Verlust an Rechtschutzqualität.

3. Verfahren im MS noch offen / keine Erkenntnisse über Verfahrensausgang

War das Verfahren im MS noch offen oder liegen keine Erkenntnisse über den Verfahrensstand vor, kann nicht von einem Zweitantrag ausgegangen werden.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 14.12.2016, 1 C 4.16, liegt auch kein Zweitantrag vor, wenn das Verfahren im MS zwar wegen Nichtbetreibens eingestellt worden ist, nach dortiger Rechtslage aber in der Weise wieder aufgenommen werden kann, dass eine volle sachliche Prüfung des Antrags stattfindet. Dem Bundesamt werden in der Praxis regelmäßig keine ausreichenden Erkenntnisse über den Sachstand im MS vorliegen. Kann nicht belegt werden, dass ein Zweitantrag vorliegt, ist ein Asylerstverfahren durchzuführen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Index

A

- Ablauf der Überstellungsfrist (s. [Weiteres Vorgehen, wenn nach Erlass eines Dublin-Bescheides die Zuständigkeit auf D übergeht](#))
- Abschiebungsandrohung (s. [Folgeanträge](#), [Wiederaufgreifensanträge](#), [§ 20 Folgeantrag, EU-StA](#))
- Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung (s. [Folgeanträge](#))
- Abschiebungsanordnung (s. a. [Folgeanträge](#), [Wiederaufgreifensanträge](#), [§ 20 Folgeantrag](#))
- Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG (s. [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG](#), [Verfahren bei unzulässigen Asylanträgen](#))
- Abschiebung vor Entscheidung (s. [Abschiebung vor Entscheidung](#))
- Änderung des Zielstaates nachträglich (s. [Abschiebungsandrohung](#))
- Ärztliche Unterlagen (s. [Ärztliche Unterlagen](#))
- Aktenzusatzinformation (s. [Akten- und Personenzusatzinformation](#))
- Aktenanforderung durch das BVA (s. [Akteneinsicht](#))
- Aktenanforderung durch eine ABH (s. [Akteneinsicht](#))
- Aktenanforderung durch den UNHCR (s. [Akteneinsicht](#))
- Akteneinsicht (s. [Akteneinsicht](#))
- Aliaspersonalien (s. [Mehrfachidentitäten](#))
- Alternierende Telearbeit (s. [Telearbeit](#))
- Altersbestimmung bei Minderjährigen (s. [Unbegleitete Minderjährige](#))
- Altersfeststellung (s. [DA-UM, Altersfeststellung](#))
- Anforderung von Visumantragsunterlagen (s. [Identitätsfeststellung](#))
- Anfragen - Ahmadiyya (s. [Anfragen](#))
- Anfragen an das Auswärtige Amt (s. [Anfragen](#))
- Anfragen an Institute, Institutionen und Universitäten (s. [Anfragen](#))
- Anfragen der Ausländerbehörden gem. § 72 Abs. 2 AufenthG (s. [Anfragen der Ausländerbehörden gem. § 72 Abs. 2 AufenthG](#))
- Anhörung (s. [Anhörung](#))
- Anhörung Folgeanträge (s. [Folgeanträge](#))
- Anhörung Mehrfachverfahren (s. [Mehrfachidentitäten](#))
- Anhörung per Videokonferenz (s. [Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung](#))
- Anhörung unbegleiteter Minderjähriger (s. [Unbegleitete Minderjährige](#))
- Anhörung Wiederaufgreifensanträge (s. [Wiederaufgreifensanträge](#))
- Anmeldung zu Qualifizierungsmaßnahmen (s. [Sonderbeauftragte](#))

Anschriftenermittlung (s. [Anhörung](#))
Anstifter (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Antragsfiktion § 14a AsylG (s. [Familieneinheit § 14a AsylG](#))
Antragsfiktion auf Grund Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel (s. [Familieneinheit § 14a AsylG](#))
Antragsfiktion auf Grund Anzeige beim Bundesamt (s. [Familieneinheit § 14a AsylG](#))
Antragsrücknahme b. Folgeantrag (s. [Folgeanträge](#))
Antragsrücknahme b. Wiederaufgreifensanträgen (s. [Wiederaufgreifensanträge](#))
Asylantrag bei deutscher Staatsangehörigkeit (s. [Deutsche Staatsangehörigkeit](#))
Asylantrag nach Widerruf/Rücknahme (s. [Widerruf/Rücknahme](#))
Asylanträge von Familienangehörigen (s. [Familienasyl/Familienflüchtlingsschutz](#))
Asylanträge von Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU (s. [EU-Staatsangehörige](#))
AufenthG § 60 Abs. 5 (s. [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG](#))
AufenthG § 60 Abs. 7 (s. [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG](#))
AufenthG § 60 Abs. 8 (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Aufenthaltsgestattung (s. [Aufenthaltsgestattung](#))
Aufhebungsverfahren bei unbekanntem Aufenthalt (s. [Widerruf/Rücknahme](#))
Aufhebungsverfahren bei Fortzug ins Ausland (s. [Widerruf/Rücknahme](#))
Auskunftserteilung (s. [Auskunftserteilung](#))
Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes (s. [Auskunftserteilung](#))
Auskünfte zum Asylverfahren (s. [Auskunftserteilung](#))
Auslesen von mobilen Datenträgern (s. [Identitätsfeststellung](#))
Ausreiseaufforderung (s. [Abschiebungsandrohung](#))
Ausreisefrist (s. [Abschiebungsandrohung](#))
Ausreisezentren (s. [Anhörung](#))
Ausschlussgründe (s. [Anhörung, Zurückweisung](#))
Ausschlussgründe gem. § 60 Abs. 8 AufenthG oder § 3 Abs. 2 AsylG (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Ausschlusstatbestände (s. [Ausschlusstatbestände](#))

B

Basisschulung (s. [Sonderbeauftragte](#))
Bearbeitende Außenstelle (s. [Mehrfachidentitäten](#))
Bearbeitungsfristen (s. [Bearbeitungsfristen](#))
Befangenheitsanträge (s. [Befangenheitsanträge](#))
Beistand (s. [Anhörung, Differenzierung möglicher Teilnehmer](#))
Belehrungen (s. [Belehrungen](#))
Bescheidausfertigung (s. [DA-Asyl Bescheidausfertigung – Hinweise bei sicherheitsrelevanten Bedenken](#) (VS-NfD))
Bescheide (s. [Bescheide, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG](#))
Bescheidübersetzung (s. [Bescheide](#))

Beschleunigte Verfahren (s. [Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG](#))
Besondere Aufnahmeeinrichtungen (s. [Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG](#))
Besondere Verfahren (s. [Besondere Verfahren](#))
Bestimmte soziale Gruppe (s. [Bestimmte soziale Gruppe](#))
Besuche (s. [Öffentlichkeitsarbeit](#))
Besuchserlaubnis (s. [Aufenthaltsgestattung, Erteilung von Erlaubnissen nach § 57 AsylG](#))
Bevollmächtigter (s. [Anhörung, Differenzierung möglicher Teilnehmer](#))
Bildbiometrie (s. [Identitätsfeststellung](#))
Bulgarien (s. [Verfahren bei unzulässigen Asylanträgen](#))

C

Clearingverfahren (s. [Clearingverfahren](#))

D

Darlegungslast (s. [Subsidiärer Schutz](#))
Datenaustausch im internationalen Bereich (s. [Datenaustausch im internationalen Bereich](#))
Deutsche Staatsangehörigkeit (s. [Deutsche Staatsangehörigkeit](#))
Dokumente des Schweizer Bundesamtes für Migration (s. [Datenaustausch im intern. Bereich](#))
Dolmetscher (s. [Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung \(Video-Dolmetschen\)](#))
Dolmetschereinsatz (s. [Anhörung](#))
Dolmetscher-HUB (s. [Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung \(Video-Dolmetschen\)](#))
Drittstaatenregelung (s. [Drittstaatenregelung](#))
Drohung mit einer Untätigkeitsklage (s. [Untätigkeitsklage – Drohung mit einer Untätigkeitsklage](#))
Dublinverfahren (s. [DA-Dublin](#))
DVD's (s. [Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren](#))

E

EASO ETC-Core-Module (s. [Sonderbeauftragte](#))
Ed-Behandlung (s. [Ed-Behandlung](#))
Ed-Behandlung bei Haftfällen (s. [Haftfälle](#))
Ed-Behandlung b. Folgeantrag (s. [Folgeanträge](#))
Eigener Dolmetscher (s. [Anhörung, Differenzierung möglicher Teilnehmer](#))
Einehe (s. [Familienasyl](#))
Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen (s. [Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen](#))

Entscheider/-innen mit Sonderaufgaben (s. [Sonderbeauftragte](#))
Entscheidung Folgeanträge (s. [Folgeanträge](#))
Entscheidung nach § 29a AsylG (s. [Bescheide](#))
Entscheidungsgründe (s. [Bescheide](#))
Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG (s. [Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG](#))
Erneute Bescheidzustellung (s. [Bescheide](#))
Erstantrag aus der Haft (s. [Haftfälle](#))
Erstbefragung durch Landesaufnahmestellen (s. [Anhörung](#))
EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf Abschiebungsverbote (s. [Verfahren bei unzulässigen Asyl-anträgen](#))
EU-Staatsangehörige (s. [EU-Staatsangehörige](#) und [Familienasyl/internationaler Schutz für Familienangehörige](#))

F

Familienasyl (s. [Familienasyl/Familienflüchtlingsschutz](#))
Familieneinheit nach § 14a AsylG (s. [Familieneinheit nach § 14a AsylG](#))
Familienflüchtlingsschutz (s. [Familienasyl/Familienflüchtlingsschutz](#))
Fehlende Handlungsfähigkeit (s. [Anhörung](#))
Female Genital Mutilation (FGM) (s. [Weibliche Genitalverstümmelung \(FGM\)](#))
Flüchtlingsanerkennung in einem anderen Staat (s. [Unzulässige Asylanträge](#) und [Zweiten-träge](#))
Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Flughafenverfahren (s. [Anhörung](#))
Folgeanträge (s. [Folgeanträge](#))
Folgeanträge während laufendem Gerichtsverfahren (s. [Folgeanträge während laufendem Gerichtsverfahren](#))
Folgeantrag aus der Haft (s. [Haftfälle](#))
Folgeantrag verdeckt (s. [Mehrfachidentitäten](#))
Folteropfer (s. [Sonderbeauftragte](#))
Fortzug nach unbekannt (s. [Nichtbetreiben des Verfahrens / Stillschweigende Rücknahme](#))
Frauenspezifische Verfolgung (s. [Sonderbeauftragte](#))
Fremdsprachige Schriftstücke (s. [Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren](#))

G

Gäste (s. [Anhörung, Differenzierung möglicher Teilnehmer](#))
Genitalverstümmelung (s. [Flüchtlingsschutz, weibliche Genitalverstümmelung](#))

Geschäftsfähigkeit (s. [Anhörung](#))
Geschlecht unbekannt/divers (s. [Anhörung](#))
Geschlechtsdiversität (s. [Anhörung](#))
Geschlechtliche Identität (s. [Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität \(SOGI\)](#))
Geschlechtsspezifische Verfolgung (s. [Sonderbeauftragte](#), [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#), [Bestimmte soziale Gruppe](#))
Gruppenverfolgung (s. [Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe](#))
Gruppenverfolgung – Abgrenzung zur sozialen Gruppe (s. [Abgrenzung zur Gruppenverfolgung](#))
Gutachtenstellenliste (s. [DA-UM](#), [Altersfeststellung](#))

H

Haftfälle (s. [Haftfälle](#))
Handlungsfähigkeit (s. [Anhörung](#))
Handy auslesen (s. [Identitätsfeststellung](#))
Herausgabe von Pässen an die ABH (s. [Pässe und Originaldokumente](#))
Herkunftsländerschlüssel (s. [HKL-Schlüssel](#))
HKL-Leitsätze (siehe [Weisungen und Entscheidungsinstrumente](#))

I

IDM(S) (s. [Identitätsfeststellung](#))
Identifizierungsverfahren (s. [Identifizierungsverfahren](#))
Identitätsfeststellung (s. [Identitätsfeststellung](#))
Identitätsprüfung (s. [Anhörung](#))
Info Request (s. [Informationsersuchen \(Info Request\)](#))
Informationsfreiheitsgesetz (s. [Akteneinsicht](#))
Informationsvermittlungsstelle (IVS) (s. [Anfragen zur HKL-Sachaufklärung](#))
Informatorische Anhörung (s. [Folgeanträge](#), [Wiederaufgreifensanträge](#))
Interner Schutz (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

J

JVA (s. [Haftfälle](#))

K

Keine Asylantragstellung (s. [Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#))
Kinderbräute (s. [Unbegleitete Minderjährige](#))

Konkrete Gefahr (s. [Subsidiärer Schutz](#), [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG](#))

Konkretisierung des Zielstaates nachträglich (s. [Abschiebungsandrohung](#))

Konversion (s. [Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion](#))

Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote (s. [Kapitel „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Abschnitt 1.3 “§ 60 Abs.7 AufenthG“](#))

Kurzübersichten (s. [Bescheide](#))

L

Laufzettel BA (s. [Anhörung/ Zusammenarbeit mit der BA für Arbeit in den Ankunftscentren LiBiAs](#) (Bildbiometrie s. [Identitätsfeststellung](#)))

Löschen von Akten wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (s. [Deutsche Staatsangehörigkeit](#))

M

Marktplatz (s. [Örtliche Zuständigkeit](#))

Mehrehe (s. [Familienasyl/internationaler Schutz für Familienangehörige](#))

Mehrere Staatsangehörigkeiten (s. [Staatsangehörigkeiten](#))

Mehrehe (s. [Familienasyl](#))

Mehrfachverfahren (s. [Mehrfachidentitäten](#))

Meldung an das Sicherheitsreferat (s. [Besondere Verfahren](#), [Zeugen/Opferschutz](#))

Menschenhandel (s. [Menschenhandel](#))

Militärdienstverweigerung (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Minderjährigehe (s. [Unbegleitete Minderjährige](#))

Mitteilung an die ABH nach § 71 Abs. 5 AsylG (s. [Folgeanträge](#), [Wiederaufgreifensanträge](#))

N

Nachfluchtatbestände (s. [Folgeanträge](#))

Namenstranskription (s. [Identitätsfeststellung](#))

Nichtbetreiben des Verfahrens (s. [Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen, Rücknahmefiktion](#) und [Bescheide](#))

Nichtbefolgen der Weiterleitung (s. [Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#))

Nichtstaatliche Verfolgung (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Niederschrift der Anhörung (s. [Anhörung](#))

O

Öffentliche Zustellung (s. [Bescheide](#), [Widerruf/Rücknahmeverfahren](#))

Offensichtlich unbegründete/unzulässige Bescheide (s. [Bescheide](#))

Örtliche Zuständigkeit (s. [Örtliche Zuständigkeit](#))

Opferschutz (s. [Zeugen-/Opferschutz](#))

Originaldokumente (s. [Pässe und Originaldokumente](#))

Outlook Kalender (s. [Anhörung](#))

P

Pässe (s. [Pässe und Originaldokumente](#))

Personenzusatzinformation (s. [Akten- und Personenzusatzinformation](#))

Politische Überzeugung (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Presse (s. [Öffentlichkeitsarbeit](#))

Prioritäten (s. [Prioritäten](#))

PTBS (s. [Kapitel „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Abschnitt 1.3 “§ 60 Abs.7 AufenthG“](#))

Q

R

Recht auf Begleitung (s. [Anhörung, Teilnehmer, Allgemeines](#))

Rechtliches Gehör (s. [Rechtliches Gehör](#))

Rechtsbehelfsbelehrung allgemein (s. [Rechtsbehelfsbelehrung](#))

Rechtsbehelfsbelehrung Bescheide (s. [Bescheide, Abschnitt 8](#))

Rechtsbehelfsbelehrung Familieneinheit (s. [Familieneinheit nach § 14a AsylG, 3.2](#))

Rechtsbehelfsbelehrung Folgeantrag (s. [Folgeanträge](#))

Rechtsbehelfsbelehrung Widerruf (s. [Widerruf/Rücknahme](#))

Rechtsbehelfsbelehrung Wiederaufgreifen (s. [Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, 3](#))

Rechtsbehelfsbelehrung Wiederaufgreifensantrag (s. [Wiederaufgreifensanträge](#))

Rechtsfolgen bei Anwendung von § 60 Abs. 8 AufenthG (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Registerabgleich (s. [Identitätsfeststellung](#))

Religion als Merkmal (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#), [Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion](#))

Rücknahme von Asylanträgen (s. [Rücknahme von Asylanträgen](#))

Rücknahmefiktion (s. [Rücknahme von Asylanträgen](#))

S

Sachverhaltsermittlung/Sachverhaltsaufklärung (s. [Anhörung](#))

Sachverhaltsdarstellung (s. [Bescheide](#))

Schutzberechtigte (s. [Unzulässige Asylanträge](#))

Schweizer Bundesamt für Migration (s. [Datenaustausch im internationalen Bereich](#))

Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI) (s. [Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität \(SOGI\)](#))

Sicherer Herkunftsstaat - Entscheidung nach § 29a AsylG (s. [Bescheide](#))

Sicherheit - VS-NfD (s. [Sicherheit VS-NfD](#))

Sonderbeauftragte (s. [Sonderbeauftragte](#))

Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige (s. [Unbegleitete Minderjährige](#))

Soziale Gruppe (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Sprach- und Textanalyse (s. [Identitätsfeststellung](#))

Sprachauffälligkeiten (s. [Anhörung](#))

Sprachbiometrie (s. [Identitätsfeststellung](#))

Sprache (s. [Anhörung](#))

Sprachmittler, mitgebracht (s. [Anhörung, Differenzierung möglicher Teilnehmer](#))

Staatenlosigkeit (s. [Herkunftsländerschlüssel](#))

Staatsangehörige aus der EU (s. [EU-Staatsangehörige](#))

Staatsangehörigkeit (s. [Staatsangehörigkeit](#))

Stammberechtigte (s. [Familienasyl/internationaler Schutz für Familienangehörige](#))

Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG (s. [Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG](#))

Stillschweigende Rücknahme (s. [Nichtbetreiben des Verfahrens / Stillschweigende Rücknahme](#))

Straftaten (s. [Sicherheit- VS-NfD](#))

Straftäter (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Subsidiärer Schutz (s. [Subsidiärer Schutz](#))

Subsidiärer Schutz in einem anderen Staat (s. [Unzulässige Asylanträge](#) und [Zweitanträge](#))

T

Tatbeteiligte (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Teilnahmefähigkeit (s. [Anhörung](#))
Teilnehmende Personen (s. [Anhörung, Teilnehmer](#))
Tearbeit (s. [Tearbeit](#))
Tenorierung (s. [Bescheide](#))
Todesstrafe (s. [subsidiärer Schutz](#))
Tod des Antragstellers (s. [Tod des Antragstellers](#))
TraLitA (veraltet jetzt: Transkription s. [Identitätsfeststellung](#))
Transkription (s. [Identitätsfeststellung](#))
Traumatisierte Asylbewerber (s. [Sonderbeauftragte](#))

U

Übergang der Verantwortung (s. [Widerruf/Rücknahme](#), [Unzulässige Asylanträge](#) und [Zwei-
tanträge](#))
Übersetzung der Anhörung (s. [Anhörung](#))
Übersetzung des Bescheides (s. [Bescheide](#))
Umverteilung von Akten (s. [Örtliche Zuständigkeit](#))
Untätigkeitsklage (s. [Untätigkeitsklage – Drohung mit einer Untätigkeitsklage](#))
Unzulässige Bescheide (s. [Bescheide](#))
Unbegleitete Minderjährige (s. [Unbegleitete Minderjährige](#))
Unbekannte Anschrift (s. [Bescheide](#), [Anhörung](#))
Unmenschliche Behandlung (s. [subsidiärer Schutz](#))
Urkunden- und Dokumentenprüfung (s. [Urkunden- und Dokumentenprüfung](#))
Urverfahren (s. [Mehrfachidentitäten](#))
UNRWA (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Unzulässige Asylanträge (s. [Unzulässige Asylanträge](#))
Unzulässigkeit (s. [Unzulässige Asylanträge](#))

V

Vaterschaftsanerkennungen (s. [Familienasyl](#))
Verdeckter Folgeantrag (s. [Mehrfachidentitäten](#))
Verfahrensablauf Widerruf/Rücknahme (s. [Widerruf/Rücknahme](#))
Verfolgungsakteure (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Verfolgungsgründe (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Verfolgungshandlungen (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion (s. [Verfolgung in Anknüpfung an das
Merkmal Religion](#))

Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (s. [Verfolgung we-
gen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe](#))
Verhandlungsfähigkeit (s. [Anhörung](#))

Verhüllung (s. [Anhörung](#))
Verpflichtung zur Identifizierung vulnerabler Personen (s. [Anhörung](#))
Verspätetes Erscheinen zur Anhörung (s. [Anhörung](#))
Verlegung der Anhörung (s. [Anhörung](#))
Verschleierung (s. [Anhörung](#))
Verstöße gegen die Verpflichtung den Asylantrag zu stellen (s. [Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#))
Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen (s. [Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#))
Verzicht auf Abschiebungsandrohung (s. [Abschiebungsandrohung](#))
Video-Dolmetschen (s. [Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung](#))
Videokassetten (s. [Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren](#))
Vis/Visa-Treffer (s. [Identitätsfeststellung](#))
Voraussetzungen Subsidiärer Schutz (s. [Subsidiärer Schutz](#))
Vorfluchtgründe (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Vorlagepflicht (s. [Bescheide](#), [Vorlagepflichten](#), [Widerruf/Rücknahme](#))
Votum (s. [Widerruf/Rücknahme](#))
Vulnerable Personen (s. [Anhörung, Teilnehmer](#) und [Anhörung, Im Einzelfall zu berücksichtigende besondere Umstände](#))

W

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) (s. [Weibliche Genitalverstümmelung \(FGM\)](#))
Weiterleitungsfälle (s. [Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#))
Widerruf/Rücknahme (s. [Widerruf/Rücknahme](#))
Widerruf Familienasyl (s. [Familienasyl/Familienflüchtlingsschutz](#))
Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (s. [Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs.5 und 7 AufenthG](#), [Subsidiärer Schutz](#))
Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne (s. [Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG](#))
Wiederaufnahme durch einen sonstigen sicheren Drittstaat (s. [Kap 4, Unzulässige Asylanträge](#))

X

Y

Z

Zeitpunkt der Anhörung (s. [Anhörung](#))

Zentrale Rückführungsstellen (s. [Anhörung](#))
Zeugen (s. [Zeugen](#))
Zeugenschutz (s. [Zeugen-/Opferschutz](#))
Zielstaatsbezogenheit der Abschiebungsverbote (s. [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG](#))
Zurückweisung (s. [Anhörung, Zurückweisung](#))
Zusammenarbeit mit den Ausreisezentren bzw. Zentralen Rückführungsstellen der Bundesländer (s. [Anhörung](#))
Zusatzinformationen zur Akte oder zu Personen (s. [Akten- und Personenzusatzinformation](#))
Zuständigkeit Datenaustausch im intern. Bereich (s. [Datenaustausch im internationalen Bereich](#))
Zuständigkeit Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG (s. [Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG](#))
Zuständigkeit Folgeanträge (s. [Folgeanträge](#))
Zuständigkeit Mehrfachverfahren (s. [Mehrfachidentitäten](#))
Zuständigkeit Widerruf/Rücknahme (s. [Widerruf/Rücknahme](#))
Zuständigkeit Wiederaufgreifensanträge (s. [Wiederaufgreifensanträge](#))
Zustellung bei unbekannter Anschrift (s. [Bescheide](#))
Zustellung in Gemeinschaftsunterkunft (s. [Bescheide](#))
Zweifel an Staatsangehörigkeit (s. [Staatsangehörigkeit](#))
Zweitenantrag (s. [Unzulässige Asylanträge](#) und [Zweitenanträge](#))